

Dieser Prospekt stellt einen Basisprospekt der Volksbank Oberösterreich AG im Sinne von Artikel 8 (6) der Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG (in der geltenden Fassung, die "Prospektverordnung") dar.

PROSPEKT VOM 10.09.2024



Volksbank Oberösterreich AG

Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen

Nach den in diesem Basisprospekt (der "Prospekt" oder der "Basisprospekt") dargestellten Bestimmungen des Programms zur Begebung von Schuldverschreibungen (das "Programm") und im Einklang mit anwendbarem Recht kann die Volksbank Oberösterreich AG (die "Emittentin" oder die "VOLKSBANK OBERÖSTERREICH") nicht-nachrangige, "preferred senior", "non-preferred senior" und nachrangige Schuldverschreibungen in Prozentnotiz (die "Schuldverschreibungen") begeben. Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht.

Jede Emission von Schuldverschreibungen erfolgt unter Verwendung einer der im Abschnitt "Anleihebedingungen" ab Seite 69 des Prospekts beschriebenen Muster-Anleihebedingungen, die für die verschiedenen unter diesem Programm begebenen Kategorien von Schuldverschreibungen in vier unterschiedlichen Varianten ("Optionen") ausgestaltet sind und weitere Unteroptionen enthalten können (die "Muster-Anleihebedingungen"). Die Muster-Anleihebedingungen werden für jede Serie von Schuldverschreibungen durch Endgültige Bedingungen (die "Endgültigen Bedingungen") vervollständigt (zusammen die "Anleihebedingungen"), indem die Endgültigen Bedingungen durch Verweis eine der Varianten der Muster-Anleihebedingungen für die maßgebliche Emission für anwendbar erklären und die in den Muster-Anleihebedingungen optional ausgeführten Informationsbestandteile auswählen und die in den Muster-Anleihebedingungen fehlenden Informationsbestandteile ergänzen. Ein Muster der Endgültigen Bedingungen findet sich ab Seite 158 des Prospekts. Die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen stellen gegebenenfalls zusammen mit den maßgeblichen Muster-Anleihebedingungen die für eine bestimmte Serie von Schuldverschreibungen maßgeblichen Anleihebedingungen dar, aus denen sich die Rechte und Pflichten der Emittentin und der Inhaber der Schuldverschreibungen ergeben.

Schuldverschreibungen der Emittentin, die ab dem Datum dieses Prospekts begeben werden, unterliegen den Bestimmungen dieses Prospekts. Dieser Prospekt wurde nach Maßgabe der Anhänge 6, 14, 15, 22, und 28 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980 idgF erstellt und von der österreichischen Finanzmarktaufsichtsbehörde (die "FMA") in ihrer Funktion als zuständige Behörde gemäß Art 20 der Prospektverordnung iVm dem Kapitalmarktgesetz 2019 idgF gebilligt.

Die inhaltliche Richtigkeit der in diesem Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospektes durch die FMA im Rahmen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorgaben. Die FMA prüft den Prospekt ausschließlich auf Vollständigkeit, Kohärenz und Verständlichkeit gemäß Artikel 20 der Prospektverordnung. Eine solche Billigung sollte nicht als Bestätigung der Qualität der Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts sind, erachtet werden und Anleger sollten ihre eigene Bewertung der Eignung dieser Schuldverschreibungen für die Anlage vornehmen. Die Beurteilung der aufsichtsrechtlichen Anrechenbarkeit der Schuldverschreibungen als Eigenmittel gemäß den maßgeblichen aufsichtsrechtlichen Vorschriften ist nicht Gegenstand des Billigungsverfahrens der FMA.

Die Emittentin hat keinen Antrag auf Zulassung des Programms zum Handel im Amtlichen Handel der Wiener Börse oder auf Einbeziehung des Programms in den Handel an dem von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem (Multilateral Trading Facility – "MTF") geführten Vienna MTF gestellt, behält sich dies jedoch ausdrücklich vor. Die Zulassung einer Serie von Schuldverschreibungen zum Handel im Amtlichen Handel der Wiener Börse, der ein geregelter Markt im Sinne der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.05.2014 über Märkte für Finanzinstrumente sowie zur Änderung der Richtlinie 2002/92/EG und 2011/61/EU (Markets in Financial Instruments Directive II - "MiFID II") ist sowie die Einbeziehung einer Serie von Schuldverschreibungen in den Handel im Vienna MTF, der ein MTF ist, kann beantragt werden. Unter diesem Prospekt können auch Serien von Schuldverschreibungen begeben werden, die nicht notiert sind.

Die jeweils für eine Serie von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen geben an, ob diese Serie von Schuldverschreibungen notiert sind oder nicht. Jede Serie von Schuldverschreibungen wird ab dem Begebungstag in einer auf den Inhaber lautenden nicht digitalen oder digitalen Sammelurkunde (eine "Sammelurkunde") verbrieft. Jede Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing Systems verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "Clearing System" meint den Wertpapiersammelverwahrer VOLKSBANK WIEN AG - "VOLKSBANK WIEN" mit der Geschäftsanschrift 1030 Wien, Dietrichgasse 25 oder die Wertpapiersammelbank OeKB CSD GmbH ("CSD") mit der Geschäftsanschrift 1010 Wien, Strauchgasse 1-3 sowie jeweils jeden Funktionsnachfolger.

Zukünftige Anleger sollten bedenken, dass eine Anlage in die Schuldverschreibungen Risiken beinhaltet und dass die Verwirklichung eines oder mehrerer Risiken, insbesondere eines der im Abschnitt "Risikofaktoren" beschriebenen, zum Verlust der gesamten Anlage-summe oder eines wesentlichen Teils davon führen kann. Ein zukünftiger Anleger sollte seine Anlageentscheidung erst nach einer eigenen gründlichen Prüfung (einschließlich einer eigenen wirtschaftlichen, rechtlichen und steuerlichen Analyse) treffen, da jede Bewertung der Angemessenheit einer Anlage in die Schuldverschreibungen für den jeweiligen Anleger von der zukünftigen Entwicklung seiner finanziellen und sonstigen Umstände abhängt.

Der Prospekt ist 12 Monate nach dessen Billigung bis zum 11.09.2025 gültig. die Pflicht zur Erstellung eines Prospektnachtrags im Falle wichtiger neuer Umstände, wesentlicher Unrichtigkeiten oder wesentlicher Ungenauigkeiten besteht nicht, wenn der Prospekt ungültig geworden ist.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Dieser Prospekt enthält, zusammen mit den in den im Anhang .A, Anhang .B und Anhang .C aufgenommenen Dokumenten und den jeweils für eine Serie von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen, sämtliche Angaben, die entsprechend den Merkmalen der Emittentin und den Schuldverschreibungen erforderlich sind, damit Anleger sich ein fundiertes Urteil über die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Finanzlage, die Gewinne und Verluste, die Zukunftsaussichten der Emittentin sowie über die mit den Schuldverschreibungen verbundenen Rechte bilden können.

Zweck des Prospekts – Kein Angebot von Wertpapieren. *Dieser Prospekt wurde zu dem Zweck verfasst, ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen in Österreich zu ermöglichen; jegliche andere Nutzung des Prospekts ist unzulässig. Dieser Prospekt dient ausschließlich der Information potenzieller Anleger. Bei den im Prospekt enthaltenen Informationen handelt es sich insbesondere weder um eine Empfehlung zum Kauf oder zur Zeichnung von Wertpapieren noch um eine Aufforderung bzw eine Einladung zur Abgabe eines Angebots zum Verkauf von Wertpapieren. Falls Anleger Zweifel über den Inhalt oder die Bedeutung der im Prospekt enthaltenen Informationen haben, müssen sie eigene sachverständige Berater konsultieren.*

Haftung für den Prospekt. *Die Emittentin übernimmt die Haftung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und erklärt die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen richtig sind und keine Tatsachen verschwiegen wurden, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.*

Ausschließliche Maßgeblichkeit des Prospekts. *Keine Person ist berechtigt, Angaben zu einer Begebung oder einem Angebot von Schuldverschreibungen zu machen oder diesbezügliche Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt (einschließlich der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen) enthalten sind. Falls derartige Angaben gemacht oder Erklärungen abgegeben werden, darf nicht davon ausgegangen werden, dass diese von der Emittentin genehmigt wurden. Informationen oder Zusicherungen, die im Zusammenhang mit dem Angebot, der Zeichnung oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen gegeben werden und die über die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben hinausgehen, sind unbeachtlich.*

Eingeschränkte Aktualität und Nachträge zum Prospekt. *Die Aushändigung des Prospekts oder ein Verkauf hierunter bedeuten unter keinen Umständen, dass die darin enthaltenen Angaben zur Emittentin zu jedem Zeitpunkt nach dem Datum dieses Prospekts oder ggf dem letzten Nachtrag zu diesem Prospekt zutreffend sind. Insbesondere bedeuten weder die Aushändigung dieses Prospekts noch der Verkauf oder die Lieferung der Schuldverschreibungen, dass sich seit dem Datum dieses Prospekts, oder falls dies früher ist, das Datum auf das sich die entsprechende im Prospekt enthaltene Information bezieht, keine nachteiligen Änderungen ergeben haben oder Ereignisse eingetreten sind, die zu einer nachteiligen Änderung der Vermögens-, Finanz- und/oder Ertragslage der Emittentin führen oder führen können. Dies gilt ungeachtet der Verpflichtung der Emittentin gem Art 23 Prospektverordnung, einen Nachtrag zu diesem Prospekt zu erstellen, und diesen innerhalb von höchstens fünf Arbeitstagen auf die gleiche Art und Weise wie den Prospekt der zuständigen Behörde zur Billigung vorzulegen und zumindest gemäß denselben Regeln zu veröffentlichen, wie sie für die Veröffentlichung des ursprünglichen Prospekts gemäß Art 21 Prospektverordnung galten, falls während der Dauer der Gültigkeit des Prospekts ein wichtiger neuer Umstand, eine wesentliche Unrichtigkeit oder Ungenauigkeit in Bezug auf die im Prospekt enthaltenen Angaben, die die Bewertung der Schuldverschreibungen beeinflussen*

könnten und die zwischen der Billigung des Prospekts und dem endgültigen Schluss des öffentlichen Angebots oder, falls später, der Eröffnung des Handels an einem geregelten Markt auftreten bzw festgestellt werden. Der Prospekt umfasst daher auch etwaige Nachträge.

Verkaufs- und Verbreitungsbeschränkungen. Die Verbreitung dieses Prospekts sowie das Angebot und der Verkauf von Schuldverschreibungen können rechtlichen Beschränkungen unterliegen (eine Beschreibung in Bezug auf die Verbreitung des Prospekts sowie Angebote und Verkäufe von Schuldverschreibungen findet sich auf Seite 181 dieses Prospekts). Personen, in deren Besitz dieser Prospekt gelangt, sind gegenüber der Emittentin, dem Arrangeur und den Dealern verpflichtet, sich selbst über diese Beschränkungen zu informieren und sie zu beachten.

Entscheidungsgrundlagen für Anleger. Jedwede Entscheidung zur Investition in Schuldverschreibungen der Emittentin sollte ausschließlich auf dem genauen Studium des Prospekts (einschließlich der durch Verweis inkorporierten Informationen und veröffentlichter Nachträge) zusammen mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen beruhen, wobei zu bedenken ist, dass jede Zusammenfassung oder Beschreibung rechtlicher Bestimmungen, gesellschaftsrechtlicher Strukturen oder Vertragsverhältnisse, die in diesem Prospekt enthalten sind, nur der Information dient und weder als Empfehlung der Emittentin zum Erwerb von Schuldverschreibungen noch als Rechts- oder Steuerberatung betreffend die Auslegung oder Durchsetzbarkeit ihrer Bestimmungen oder Beziehungen angesehen werden sollte. Der Prospekt enthält die erforderlichen Informationen, die für den Anleger wesentlich sind, um sich ein fundiertes Urteil über die Emittentin und die Schuldverschreibungen bilden zu können, ersetzt aber nicht die in jedem individuellen Fall notwendige eigene Einschätzung der Anleger zur Emittentin sowie die Vorteile und Risiken, die mit der Investition in Schuldverschreibungen der Emittentin zusammenhängen und/oder im Falle von Zweifeln über den Inhalt oder die Bedeutung der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen, die Beratung durch geeignete Berater der Anleger.

Steuergesetzgebung. Potenzielle Anleihegläubiger werden darauf hingewiesen, dass sich die Steuergesetzgebung des Mitgliedstaats des Anleihegläubigers und des Gründungsstaats der Emittentin auf die Erträge aus den Schuldverschreibungen auswirken könnte. Potenzielle Anleihegläubiger sollten ihre Steuerberater in Bezug auf die steuerlichen Auswirkungen des Besitzes und der Veräußerung der Schuldverschreibungen konsultieren.

DURCH VERWEIS INKORPORIERTE INFORMATIONEN

Dieser Prospekt ist in Verbindung mit den folgenden Abschnitten der nachstehend bezeichneten Dokumente zu lesen, die bereits veröffentlicht wurden oder gleichzeitig mit diesem Prospekt veröffentlicht und bei der FMA hinterlegt werden und die durch Verweis (gemäß Art 19 Prospektverordnung) in diesen Prospekt einbezogen sind und einen integrierenden Bestandteil dieses Prospekts bilden:

Dokument / Abschnitt	Seite im Dokument
Die im Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen der VOLKSBANK WIEN AG (der "Basisprospekt 2024") vom 17.05.2024 und etwaigen Nachträgen enthaltenen Abschnitte	
4.6 ORGANISATORISCHE STRUKTUR	75 – 82

Sämtliche Informationen, die in der vorstehenden Liste nicht angeführt sind, sind nicht durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommen und sind nicht Teil dieses Prospekts, da sie entweder für Anleger nicht relevant oder bereits an anderer Stelle im Prospekt enthalten sind.

Das oben angeführte Dokument, das durch Verweis in diesen Prospekt aufgenommene Informationen enthält, kann derzeit auf der Webseite der VOLKSBANK WIEN AG unter dem folgenden Link eingesehen werden:

Basisprospekt 2024 der VOLKSBANK WIEN AG

https://www.volksbankwien.at/m101/volksbank/m044_43000/downloads/basisprospekte/20240517_vbw_pv_signedapproved_.pdf

INFORMATIONSQUELLEN

Die in diesem Prospekt enthaltenen statistischen und sonstigen Daten zum Geschäft der Emittentin wurden den geprüften Jahresabschlüssen der Emittentin zum 31.12.2023 und zum 31.12.2022 entnommen.

Die Emittentin verfügt über kein Rating. Angaben zum Rating des Volksbanken-Verbundes wurden den Webseiten von Fitch Ratings, Inc. (www.fitchratings.com) entnommen. Der Prospekt enthält weiters Daten vom Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (*Basel Committee on Banking Supervision*; "**BCBS**") (www.bis.org), Daten von der Europäischen Kommission (www.ec.europa.eu) und Daten vom Rechtsinformationssystem des Bundes (www.ris.bka.gv.at).

Die Emittentin bestätigt, dass Angaben von Seiten Dritter korrekt wiedergegeben werden und – soweit der Emittentin bekannt ist und sie aus den von dieser dritten Partei veröffentlichten Informationen ableiten konnte – keine Tatsachen fehlen, die die Angaben unkorrekt oder irreführend erscheinen lassen können.

ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN

Dieser Prospekt enthält Aussagen, die zukunftsgerichtete Aussagen sind oder als solche gedeutet werden können. Solche zukunftsgerichteten Aussagen (die "**zukunftsgerichteten Aussagen**") schließen alle Themen ein, die keine historischen Tatsachen sind, sowie Aussagen über Absichten, Ansichten oder derzeitige Erwartungen der Emittentin, die ua das Ergebnis der Geschäftstätigkeit, die finanzielle

Lage, die Liquidität, Ausblick, Wachstum, Strategien und die Dividendenpolitik sowie den Industriezweig und die Märkte, in denen die Emittentin tätig ist, betreffen.

In manchen Fällen können zukunftsgerichtete Aussagen an der Verwendung von zukunftsgerichteten Ausdrücken, wie beispielsweise "glauben", "schätzen", "vorhersehen", "erwarten", "beabsichtigen", "abzielen", "können", "werden", "planen", " fortfahren" oder "sollen" oder im jeweiligen Fall deren negative Formulierungen oder Varianten oder eine vergleichbare Ausdrucksweise oder durch die Erörterung von Strategien, Plänen, Zielen, zukünftigen Ereignissen oder Absichten erkannt werden. Die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen enthalten bestimmte Ziele. Sie können auch Ziele, die die Emittentin zu erreichen beabsichtigt, miteinschließen. Zukunftsgerichtete Aussagen sind keine Zusicherungen einer künftigen Wert- oder sonstigen Entwicklung oder Zielerreichung. Potenzielle Anleger sollten daher kein Vertrauen in diese zukunftsgerichteten Aussagen legen.

Ihrer Natur nach umfassen zukunftsgerichtete Aussagen bekannte und unbekannte Risiken sowie Unsicherheiten, da sie sich auf Ereignisse und Umstände beziehen, die in der Zukunft eintreten oder nicht eintreten können. Manche dieser Faktoren werden, wenn sie nach Ansicht der Emittentin wesentlich sind, im Abschnitt "Risikofaktoren" genauer beschrieben. Sollten ein oder mehrere der in diesem Prospekt beschriebenen Risiken eintreten oder sollte sich eine der zugrundeliegenden Annahmen als unrichtig herausstellen, können die tatsächlichen Erträge oder sonstigen Entwicklungen wesentlich von den in diesem Prospekt als erwartet, vermutet oder geschätzt beschriebenen abweichen oder zur Gänze ausfallen.

Der Prospekt wurde auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Billigung geltenden Rechtslage und Praxis der Rechtsanwendung erstellt. Diese können sich jederzeit, auch zum Nachteil der Anleger, ändern.

ZUSTIMMUNG ZUR PROSPEKTVERWENDUNG

Die Emittentin erteilt allen Kreditinstituten als Finanzintermediären, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb der Schuldverschreibungen berechtigt sind (die "**Finanzintermediäre**"), ihre ausdrückliche Zustimmung, diesen Prospekt samt aller durch Verweis einbezogenen Dokumente und allfälliger Nachträge, für den Vertrieb von unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen in Österreich zu verwenden. Die Emittentin erklärt, dass sie die Haftung für den Inhalt des Prospekts auch hinsichtlich einer späteren Weiterveräußerung oder endgültigen Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre übernimmt. Für Handlungen oder Unterlassungen der Finanzintermediäre übernimmt die Emittentin keine Haftung. Finanzintermediäre dürfen den Prospekt nur im Einklang mit den nachfolgenden Bestimmungen und unter der Bedingung verwenden, dass sie auf ihrer Internetseite angeben, den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin zu verwenden. Die Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann, wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

Die Zustimmung entbindet ausdrücklich nicht von der Einhaltung der für das jeweilige Angebot geltenden Verkaufsbeschränkungen, von der Einhaltung allfälliger in den Endgültigen Bedingungen unter "MiFID II Produktüberwachung" und "UK MIFIR Produktüberwachung" festgelegten Regelungen zum Zielmarkt und zu den Vertriebskanälen sowie sämtlicher jeweils anwendbarer Vorschriften. Der Finanzintermediär wird dadurch nicht von der Einhaltung der auf ihn anwendbaren gesetzlichen Vorschriften entbunden.

Die Emittentin weist auf das Erfordernis hin, Anleger zum Zeitpunkt der Angebotsvorlage über die Bedingungen eines Angebots der Schuldverschreibungen zu unterrichten und auf der Internetseite des Finanzintermediärs anzugeben, dass er den Prospekt mit Zustimmung der Emittentin und gemäß den Bedingungen verwendet, an die die Zustimmung gebunden ist.

Die Zustimmung wird für die Dauer der Gültigkeit des Prospekts erteilt. Ein jederzeitiger und fristloser Widerruf der hier enthaltenen Erklärung mit Wirkung für die Zukunft ohne Angaben von Gründen bleibt der Emittentin vorbehalten.

INHALTSVERZEICHNIS

DURCH VERWEIS INKORPORIERTE INFORMATIONEN	4
INFORMATIONSQLLEN	4
ZUKUNFTSGERICHTETE AUSSAGEN	4
ZUSTIMMUNG ZUR PROSPEKTVERWENDUNG	5
1. RISIKOFAKTOREN	11
1.1 RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND DEN VOLKSBANKEN- VERBUND	11
1.1.1 RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE GESCHÄFTSTÄTIGKEIT DER EMITTENTIN	12
1.1.2 RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF RECHTLICHE UND AUF SICHTSRECHTLICHE RISIKEN DER EMITTENTIN	15
1.1.3 RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF WEITERE RISIKEN, DIE DIE EMITTENTIN BETREFFEN	22
1.2 ALLGEMEINE RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN	23
1.2.1 RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE VERZINSUNGSSTRUKTUR DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	23
1.2.2 RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DEN RANG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	26
1.2.3 RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF BESTIMMTE BESTIMMUNGEN IN DEN ANLEIHEBEDINGUNGEN DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	36
1.2.4 RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE PREISBILDUNG VON, DIE KOSTEN IN ZUSAMMENHANG MIT, DEN MARKT VON UND DIE ABWICKLUNG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	37
1.2.5 RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF DIE ZULASSUNG ODER EINBEZIEHUNG VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN	39
1.2.6 RISIKOFAKTOR IN BEZUG AUF ALLFÄLLIGE RATINGS VON SCHULDVERSCHREIBUNGEN	41
1.2.7 RISIKOFAKTOREN IN BEZUG AUF STEUERLICHE UND RECHTLICHE ANGELEGENHEITEN	41
1.2.8 RISIKOFAKTOR IN BEZUG AUF WÄHRUNGEN	42
2. DAS PROGRAMM	43
3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN	46
3.1 RANG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND ZUSÄTZLICHE ANGABEN	46
3.1.1 NICHT-NACHRANGIGE SCHULDVERSCHREIBUNGEN	46
3.1.2 "PREFERRED SENIOR" SCHULDVERSCHREIBUNGEN	47
3.1.3 "NON-PREFERRED SENIOR" SCHULDVERSCHREIBUNGEN	47
3.1.4 NACHRANGIGE SCHULDVERSCHREIBUNGEN	47

3.2	AUSZAHLUNGSPROFILE, VERZINSUNG	48
3.2.1	VARIANTE 1 – FIXER ZINSSATZ	48
3.2.2	VARIANTE 2 - NULLKUPON-SCHULDVERSCHREIBUNGEN.....	48
3.2.3	VARIANTE 3 – VARIABLER ZINSSATZ	49
3.2.4	VARIANTE 4 – FIX ZU VARIABLER ZINSSATZ ODER FIX ZU FIX ZINSSATZ.....	50
3.3	METHODE ZUR FESTSETZUNG DES EMISSIONSPREISES DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	50
3.4	RENDITE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	51
3.5	VERTRETUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER	51
3.6	ÜBERTRAGBARKEIT DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN	51
3.7	ANLEGERKATEGORIEN UND EIGENE TRANCHEN FÜR BESTIMMTE MÄRKTE	52
3.8	ZEICHNUNGSVERFAHREN	52
3.9	ZUTEILUNGEN, ERSTATTUNG VON BETRÄGEN	52
4.	DIE EMITTENTIN	53
4.1	VERANTWORTLICHE PERSONEN	53
4.1.1	ALLE PERSONEN, DIE FÜR DIE IM PROSPEKT GEMachten ANGABEN BZW FÜR BESTIMMTE ABSCHNITTE DES PROSPEKTS VERANTWORTLICH SIND	53
4.1.2	ERKLÄRUNG DER FÜR DEN PROSPEKT VERANTWORTLICHEN PERSONEN, DASS DIE ANGABEN IM PROSPEKT IHRES WISSENS NACH RICHTIG SIND UND DASS DAS REGISTRIERUNGSFORMULAR KEINE AUSLASSUNGEN ENTHÄLT, DIE DIE AUSSAGE VERZERREN KÖNNTEN.....	53
4.1.3	ERKLÄRUNG ZU SACHVERSTÄNDIGEN UND INFORMATIONEN SEITENS DRITTER	53
4.1.4	ERKLÄRUNG DER EMITTENTIN	53
4.2	ABSCHLUSSPRÜFER	53
4.2.1	NAME UND ANSCHRIFT DES ABSCHLUSSPRÜFERS.....	53
4.2.2	WECHSEL ABSCHLUSSPRÜFER.....	54
4.3	RISIKOFAKTOREN	54
4.4	ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN	54
4.4.1	GESCHÄFTSGESCHICHTE UND GESCHÄFTSENTWICKLUNG	54
4.4.2	GESETZLICHE UND KOMMERZIELLE BEZEICHNUNG DER EMITTENTIN.....	54
4.4.3	JÜNGSTE EREIGNISSE, DIE FÜR DIE EMITTENTIN EINE BESONDERE BEDEUTUNG HABEN UND DIE IN HOHEM MAßE FÜR EINE BEWERTUNG DER SOLVENZ DER EMITTENTIN RELEVANT SIND.....	55
4.4.4	RATING	57

4.4.5	ANGABEN ZU WESENTLICHEN VERÄNDERUNGEN IN DER SCHULDEN- UND FINANZIERUNGSSTRUKTUR DER EMITTENTIN SEIT DEM LETZTEN GESCHÄFTSJAHR.....	57
4.4.6	BESCHREIBUNG DER ERWARTETEN FINANZIERUNG DER TÄTIGKEITEN DER EMITTENTIN	58
4.5	GESCHÄFTSÜBERBLICK	58
4.5.1	HAUPTTÄTIGKEITSFELDER	58
4.5.2	HAUPTMÄRKTE	59
4.5.3	GRUNDLAGE FÜR ETWAIGE ANGABEN DER EMITTENTIN ZU IHRER WETTBEWERBSPOSITION	60
4.6	ORGANISATORISCHE STRUKTUR	60
4.6.1	VOLKSBANKEN-VERBUND	60
4.7	TRENDINFORMATIONEN	60
	MIT AUSNAHME DER IM PUNKT 4.4.3 "JÜNGSTE EREIGNISSE, DIE FÜR DIE EMITTENTIN EINE BESONDERE BEDEUTUNG HABEN UND DIE IN HOHEM MAßE FÜR EINE BEWERTUNG DER SOLVENZ DER EMITTENTIN RELEVANT SIND.....	60
4.8	ERWARTETER ODER GESCHÄTZTER GEWINN	61
4.9	VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE	61
4.9.1	MITGLIEDER DER VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE.....	61
4.9.2	INTERESSENKONFLIKTE.....	63
4.10	EIGENTÜMERSTRUKTUR DER EMITTENTIN	63
4.10.1	AKTIONÄRSSTRUKTUR	63
4.10.2	VEREINBARUNGEN BETREFFEND VERÄNDERUNGEN DER BEHERRSCHUNG DER EMITTENTIN	64
4.11	FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN	64
4.11.1	HISTORISCHE FINANZINFORMATIONEN.....	64
4.11.2	ZWISCHENINFORMATIONEN UND SONSTIGE FINANZINFORMATIONEN.....	66
4.11.3	BESTÄTIGUNGSVERMERKE.....	66
4.11.4	GERICHTS- UND SCHIEDSGERICHTSVERFAHREN	67
4.11.5	WESENTLICHE VERÄNDERUNGEN IN DER FINANZLAGE DER EMITTENTIN.....	67
4.12	WEITERE ANGABEN	67
4.12.1	GRUNDKAPITAL	67
4.12.2	SATZUNG UND STATUTEN DER GESELLSCHAFT.....	67
	DIE EMITTENTIN IST IM FIRMENBUCH UNTER FN 58848 T EINGETRAGEN. DIE EMITTENTIN IST EINE REGIONALE BANK UND BETREIBT IHR UNTERNEHMEN GEMÄß § 3 DER SATZUNG MIT	

FÖRDERWIRTSCHAFTLICHER ZIELSETZUNG, DETAILS SIEHE AUCH PUNKT 4.5.1 "	67
4.13 WESENTLICHE VERTRÄGE	67
4.14 EINSEHBARE DOKUMENTE	68
5. ANLEIHEBEDINGUNGEN	69
5.1 ANLEIHEBEDINGUNGEN	69
5.1.1 VARIANTE 1– FIXER ZINSSATZ	70
5.1.2 VARIANTE 2 – NULLKUPON-SCHULDVERSCHREIBUNGEN	89
5.1.3 VARIANTE 3 – VARIABLER ZINSSATZ	108
5.1.4 VARIANTE 4 – FIX ZU VARIABLER ZINSSATZ ODER FIX ZU FIX ZINSSATZ	131
5.2 MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN	158
6. ZEICHNUNG UND VERKAUF	181
6.1 VERKAUFSBESCHRÄNKUNGEN	181
HAFTUNGSERKLÄRUNG	185
GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS	186
VERZEICHNIS DER ANHÄNGE	196

1. RISIKOFAKTOREN

1.1 RISIKEN IN BEZUG AUF DIE EMITTENTIN UND DEN VOLKSBANKEN- VERBUND

Potenzielle Inhaber von Schuldverschreibungen (die "**Anleihegläubiger**") sollten sich vor einer Entscheidung über eine Veranlagung in Schuldverschreibungen sorgfältig mit den nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren und sonstigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen vertraut machen. Potenzielle Anleihegläubiger sollten zur Kenntnis nehmen, dass die nachstehend beschriebenen Risiken nicht alle die Emittentin betreffenden Risiken umfassen. Die Emittentin beschreibt in diesem Abschnitt nur die im Zusammenhang mit ihrer Geschäfts-, Ertrags- und Finanzlage und ihren Zukunftsaussichten derzeit für sie erkennbaren und von ihr als für die Emittentin und/oder die Schuldverschreibungen als spezifisch erachteten Risiken, die nach Ansicht der Emittentin im Hinblick auf eine fundierte Anlageentscheidung von wesentlicher Bedeutung sind. Zusätzliche, für die Emittentin derzeit nicht erkennbare oder von ihr nicht als wesentlich und/oder spezifisch eingestufte Risiken können durchaus bestehen und jedes dieser Risiken kann die unten beschriebenen Auswirkungen haben.

Potenzielle Anleihegläubiger sollten auch die detaillierten Informationen an anderen Stellen dieses Prospekts lesen und ihre eigenen Berater konsultieren (einschließlich Finanz-, Steuer- und Rechtsberater) und sich selbst ein Bild machen, bevor sie eine Entscheidung über eine Veranlagung in Schuldverschreibungen treffen.

Jeder der in diesem Abschnitt 1.1 behandelten Risikofaktoren kann erhebliche negative Auswirkungen auf die Geschäfts-, Ertrags- und Finanzlage der Emittentin oder deren Zukunftsaussichten haben, die wiederum erhebliche negative Auswirkungen auf Zahlungen von Kapital und Zinsen (falls anwendbar) an die Anleihegläubiger der Schuldverschreibungen haben können. Darüber hinaus kann sich jeder der nachstehend beschriebenen Risikofaktoren negativ auf den Marktwert der Schuldverschreibungen oder die Rechte der Anleger aus den Schuldverschreibungen auswirken, wodurch für die Anleger ein Teil- oder Totalverlust ihrer Anlage eintreten kann.

Die Emittentin ist der Ansicht, dass die nachfolgenden Faktoren ihre Fähigkeit zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen beeinträchtigen können. Die meisten dieser Faktoren sind Ungewissheiten, die eintreten können oder auch nicht. Nachstehend veranschaulicht die Emittentin ihre Sichtweise zur Wahrscheinlichkeit des Eintritts solcher Ungewissheiten zum Datum dieses Prospekts.

Die Emittentin ist der Ansicht, dass die nachstehend beschriebenen Faktoren die wesentlichen Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen darstellen, allerdings können auch andere Ursachen, die für die Emittentin aufgrund der aktuell verfügbaren Informationen nicht erkennbar oder von ihr nicht als wesentlich eingestuft werden, die Fähigkeit der Emittentin zur Bedienung der Zahlungsverpflichtungen von Zinsen (falls anwendbar) und Kapital aufgrund oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen negativ beeinflussen.

Aktuelle Entwicklungen in Russland und der Ukraine können weitere Auswirkungen auf die Einstufung und Reihung der nachfolgenden Risikofaktoren nach Ihrer Wesentlichkeit und Eintrittswahrscheinlichkeit haben, die jedoch derzeit für die Emittentin aufgrund der aktuell verfügbaren Informationen nicht erkennbar sind und keine präzisen Aussagen darüber ermöglichen.

Die folgenden Risikofaktoren sind entsprechend ihrer Art in Kategorien eingestuft (für jede Kategorie werden die gemäß der Bewertung der Emittentin wesentlichsten Risiken, unter Berücksichtigung der negativen Auswirkungen auf den Emittenten und der Wahrscheinlichkeit ihres Eintretens, zuerst angeführt):

1.1.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin

Wirtschaftliche und/oder politische Entwicklungen und/oder ein Abschwung der Wirtschaft in Österreich können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Geschäftstätigkeit der Emittentin haben.

Die Geschäftstätigkeit der Emittentin konzentriert sich auf die Republik Österreich und auf das benachbarte Bayern. Daher ist die Geschäftstätigkeit der Emittentin in hohem Maße volkswirtschaftlichen und anderen Faktoren, die das Wachstum im österreichischen Bankenmarkt, die Kreditwürdigkeit der österreichischen Kunden der Emittentin und andere Faktoren, die die österreichische Wirtschaft im Allgemeinen und den Volksbanken-Verbund im Besonderen beeinflussen, ausgesetzt.

Zu den oben genannten Faktoren zählen unter anderem ein wirtschaftlicher Abschwung, ausgelöst zB durch eine globale Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise. Ebenso kann zB ein starker Anstieg (Inflation) von Produktionskosten (Löhne/Energie/Rohstoffe) einen wirtschaftlichen Abschwung auslösen. Ein nachhaltiger starker wirtschaftlicher Abschwung (Rezession) in Österreich würde sich daher unweigerlich auf die Ertrags- und Vermögenslage der Emittentin und anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes in Form von höheren Kreditausfällen niederschlagen und auch das Einlagen- und Wertpapierdepotgeschäft durch neue oder bereits bestehende Kunden verringern.

Aber auch fallende Immobilienpreise bzw allgemeine Verwerfungen an den Immobilienmärkten könnten zu höheren Kreditausfällen bei der Emittentin führen, da diese einen hohen Anteil ihrer Kredite für die Finanzierung von privaten und gewerblichen Immobilienprojekten vergeben hat. Gleichzeitig können auch eine von einer europäischen Staatsschuldenkrise ausgehende Rezession, eine Deflation, eine Hyperinflation, Arbeitslosigkeit, Terrorgefahr oder Finanzkrisen können hier als Faktoren, die die österreichische Wirtschaft beeinflussen, angeführt werden.

Trotz der Konzentration der Geschäftstätigkeit der Emittentin auf den österreichischen Markt können die durch den seit Februar 2022 geführten Angriffskrieg Russland gegen die Ukraine ausgelösten aktuellen Entwicklungen zu einem erhöhten geopolitischen und wirtschaftlichen Risiko führen. In diesem Zusammenhang können die damit einhergehenden Sanktionen gegen Russland Auswirkungen auf die Ertrags- und Vermögenslage der Emittentin und anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes haben. Steigende Preise für Rohstoffe und Energie und andere Konsumgüter und Dienstleistungen, aber auch die möglicherweise auf hohem Niveau verbleibende Inflationsrate, wie sie aktuell aufgrund der Kriegshandlungen in der Ukraine und seiner Auswirkungen zu beobachten sind, können zu einer Verschlechterung der finanzi-

ellen Situation der Kunden der Emittentin und in der Folge zu einer Verschlechterung der Kreditwürdigkeit der Kunden der Emittentin sowie zu keiner Erfüllung von Verpflichtungen gegenüber der Emittentin führen und sich somit wesentlich negativ auf die Risikokosten der Emittentin auswirken.

Es besteht das Risiko von Wertminderungen von Sicherheiten und/oder Geschäfts- und Immobilienkrediten, dadurch könnte die Besicherungsquote verringert werden.

Aufgrund sich ändernder Rahmenbedingungen auf den Geld- und Kapitalmärkten und/oder bei den Renditeerwartungen von Investoren kann es zu Veränderungen und wesentlichen Wertminderungen der Sicherheiten und/oder des Kreditportfolios der Emittentin kommen. Ein Sinken der Marktpreise der Sicherheiten würde zu einer Verringerung der Besicherungsquote des bestehenden Kreditportfolios der Emittentin sowie zu reduzierten Verwertungsmöglichkeiten der Sicherheiten bei Ausfall der Kreditnehmer der Emittentin führen. Für die Volksbank Oberösterreich AG betragen die Forderungen an Kunden zum 31.12.2023 rund EUR 2,565 Mrd (Bruttobuchwert) mit einer Besicherungsquote von 77,7%. Die Bilanzsumme der Volksbank Oberösterreich AG beträgt rund EUR 2,587 Mrd.

Zinsschwankungen können das operative Ergebnis der Emittentin negativ beeinflussen (Zinsänderungsrisiko).

Nettozinserträge stellen etwa 63,5% der betrieblichen Erträge der Emittentin dar (Quelle: eigene Berechnungen, gem Jahresabschluss 2023). Zinsschwankungen können sich negativ auf die Zinsmarge der Emittentin auswirken und somit ihre Zinserträge reduzieren, insbesondere wenn die Veränderungen ungewöhnlich schnell erfolgen. Bei Veränderungen der Marktzinsen kann es sein, dass diese nicht ganz, nur teilweise oder mit einer Verzögerung in den Kundenkonditionen angesetzt werden können. Dieser Umstand kann den Ertrag der Emittentin schmälern.

Betroffen von Zinsschwankungen ist die Marge zwischen dem Zinssatz, den die Emittentin für Einlagen und Emissionen von Schuldtiteln zahlen muss und dem Zinssatz, den die Emittentin auf vergebene Kredite und andere Forderungen erhält. Ein Rückgang der Zinssätze für Ausleihungen, welche die Emittentin ihren Kunden verrechnet, reduziert die Nettozinsspanne, sofern die Zinssätze für Einlagen und andere Verbindlichkeiten nicht entsprechend herabgesetzt werden können. Sinkende Zinsen bis hin zu potenziellen Negativzinsen stellen das größte Zinsrisiko für die Emittentin dar, insbesondere da Negativzinsen in Österreich für einen Großteil der Kundeneinlagen nicht weitergegeben werden dürfen.

Eine Erhöhung der Zinssätze, welche die Emittentin ihren Kunden verrechnet, kann auch negative Auswirkungen auf ihren Nettozinsertrag haben. Einerseits könnten dadurch weniger Geldmittel durch ihre Kunden aufgenommen und/oder aus Gründen des Wettbewerbs und zur Erhaltung der Liquidität die Emittentin gezwungen werden, die Zinsen für Einlagen zu erhöhen, ohne dabei die Zinssätze für vergebene Kredite entsprechend anzuheben. Andererseits könnten durch die erhöhten Zinssätze Bewertungsverluste für Aktiva entstehen, welche sich entweder in stillen Lasten oder im Ergebnis niederschlagen.

Durch die Interbank Offered Rates (IBOR) Umstellung im Zuge der Umsetzung zur Verordnung (EU) 2016/1011 idgF ("**Benchmarks Verordnung**") können Nachfolgeindikatoren von den EURIBOR-Sätzen abweichen. Daher kann es bei der Emittentin zur Veränderung oder auch Mindererträgen im Zinsergebnis kommen.

Es besteht das Risiko, dass sich die Refinanzierungsmöglichkeiten für die Emittentin verschlechtern und nur mehr zu höheren Kosten zur Verfügung stehen (Refinanzierungsrisiko/Fundingverteuerungsrisiko).

Das Refinanzierungsrisiko oder Fundingverteuerungsrisiko beschreibt die Gefahr einer unerwarteten Erhöhung der Refinanzierungskosten. Refinanzierungskosten können sich zum Beispiel aufgrund einer negativen Veränderung der eigenen Bonität oder aufgrund eines verschärften Wettbewerbsumfelds für Kundeneinlagen für die Emittentin sowie aufgrund externer Faktoren erhöhen.

Die Refinanzierungsmöglichkeiten der Emittentin hängen zu einem Teil von den nationalen und internationalen Kapitalmärkten ab. Die Fähigkeit der Emittentin, Refinanzierungsmöglichkeiten in Zukunft zu vertretbaren wirtschaftlichen Bedingungen vorzufinden, hängt von der wirtschaftlichen Entwicklung und Lage der Emittentin sowie des Volksbanken-Verbundes und darüber hinaus von marktbedingten Faktoren, wie etwa dem Zinsniveau, der Verfügbarkeit liquider Mittel oder der Lage anderer Institute des Finanzsektors ab, auf die die Emittentin keinen Einfluss hat. Der Emittentin könnten in Zukunft Refinanzierungsmöglichkeiten zu vertretbaren Konditionen auf dem Kapitalmarkt nicht zur Verfügung stehen. Wenn es der Emittentin nicht gelingt, vertretbare Refinanzierungsmöglichkeiten auf dem Kapitalmarkt zu finden, könnte dies die Möglichkeiten der Liquiditätsbeschaffung der Emittentin verringern und folglich ihre Fähigkeit, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, einschränken.

Da die Emittentin Teile ihrer Forderungen der VOLKSBANK WIEN für deren Deckungsstock zur Verfügung stellt, besteht für die Emittentin ein hohes Risiko, im Fall der Insolvenz oder der Abwicklung der VOLKSBANK WIEN Ausfälle und Verluste zu erleiden. Die Emittentin wäre in diesem Fall in ihrem Bestand gefährdet.

Die Emittentin überlässt der VOLKSBANK WIEN gegen Provision einen Teil ihrer (hypothekarisch besicherten) Forderungen zur Einstellung in den Deckungsstock der VOLKSBANK WIEN für gedeckte Bankschuldverschreibungen. Diese Forderungen werden von der Emittentin treuhändig für die VOLKSBANK WIEN gehalten und besichern die Ansprüche der Inhaber der gedeckten Bankschuldverschreibungen gegen die VOLKSBANK WIEN aus diesen gedeckten Bankschuldverschreibungen. Sollte die VOLKSBANK WIEN ihre Verbindlichkeiten gegenüber den Inhabern ihrer gedeckten Bankschuldverschreibungen nicht (oder nicht zur Gänze) erfüllen, würden die Inhaber der gedeckten Bankschuldverschreibungen aus dem dem Deckungsstock gewidmeten Vermögen befriedigt werden. Dies hätte wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin, da sie anstelle von hypothekarisch besicherten Forderungen lediglich unbesicherte Forderungen gegen die VOLKSBANK WIEN hätte.

Es besteht das Risiko, dass der Emittentin Geldmittel zur Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen oder diese nur zu für die Emittentin ungünstigen Konditionen beschafft werden können (Liquiditätsrisiko/Zahlungsunfähigkeitsrisiko).

Die Emittentin ist einem Liquiditätsrisiko ausgesetzt, also der Gefahr, dass ihr liquide Zahlungsmittel zur Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen (Zahlungsunfähigkeitsrisiko).

Beim Zahlungsunfähigkeitsrisiko kann die Emittentin Zahlungsverpflichtungen zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht vollständig bedienen. Wenn fällige Verbindlichkeiten nicht refinanziert werden können (Roll-Over-Risiko), Einleger bzw Investoren ihr Geld unerwartet vorzeitig abziehen (Abrufisiko), vereinbarte Zahlungszuflüsse nicht oder verspätet eintreffen (Terminrisiko) und eventuell zusätzlich liquide Aktiva an Wert verlieren (Marktliquiditätsrisiko), ist die Emittentin einem Zahlungsunfähigkeitsrisiko ausgesetzt.

Die Liquiditätssituation der Emittentin kann auch durch die Liquiditätssituation anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes negativ beeinflusst werden. Die VOLKSBANK WIEN ist für das verbundweite Liquiditätsmanagement zuständig und fungiert als "lender of last resort" (Kreditgeber der letzten Instanz) für die zugeordneten Kreditinstitute. Über die VOLKSBANK WIEN decken die zugeordneten Kreditinstitute ihren Refinanzierungsbedarf ab und legen ihre Überschussliquidität an. Die Liquiditätssituation der Emittentin wird daher maßgeblich durch die Liquiditätssituation des gesamten Volksbanken-Verbundes beeinflusst.

Aufgrund ihres Geschäftsmodells als Retailbank besteht für die Emittentin das Risiko der Zahlungsunfähigkeit hauptsächlich in einem Bankrun (Abrufisiko). Dieser tritt ein, wenn Kunden aufgrund eines Vertrauensverlustes große Volumina an Einlagen innerhalb kurzer Zeit abziehen und gleichzeitig der Emittentin alternative Refinanzierungsquellen nicht (mehr) zugänglich sind.

Die Absicherungsstrategien der Emittentin könnten sich als unwirksam erweisen.

Die Emittentin verwendet eine Reihe von Instrumenten und Strategien zur Absicherung von Risiken. Durch unvorhersehbare Marktentwicklungen, wie zB die aktuellen Entwicklungen in Russland und der Ukraine oder die Umstellung von Referenzwerten (zB durch die Benchmarks Verordnung), können im Basis- bzw Kundengeschäft einerseits und dem dazugehörigen Hedgegeschäft andererseits unterschiedliche Referenz(zins)sätze zur Anwendung kommen. Das dadurch entstehende Basisrisiko zwischen den beiden Referenz(zins)sätzen kann das Ergebnis negativ beeinflussen. Derartige, oder andere Marktentwicklungen, können wesentliche Auswirkungen auf die Wirksamkeit der Absicherungsmaßnahmen (Hedgeeffizienz) haben und damit die Volatilität der Geschäftsergebnisse der Emittentin erhöhen.

1.1.2 Risikofaktoren in Bezug auf rechtliche und aufsichtsrechtliche Risiken der Emittentin

Aufgrund der weitreichenden Entscheidungs- und Weisungsrechte der Zentralorganisation, könnte die Emittentin in ihrer Handlungsfreiheit eingeschränkt werden.

Der Verbundvertrag sieht weitreichende Entscheidungs- und Weisungsrechte der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation gegenüber den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes einschließlich der Emittentin vor.

Die Emittentin muss daher die Weisungen der Zentralorganisation beachten. Für den Fall, dass die Emittentin Weisungen nicht nachkommt, stehen der Zentralorganisation umfassende Durchsetzungskompetenzen, bis hin zu wesentlichen Konventionalstrafen und einem Ausschluss der Emittentin aus dem Volksbanken-Verbund, zu.

Die Weisungskompetenz der Zentralorganisation umfasst ua die Sachbereiche administrative, technische und finanzielle Beaufsichtigung, Einhaltung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen, Risikobewertung und Risikokontrollverfahren, interne Kontrollmechanismen und die laufende Geschäftstätigkeit. Insbesondere obliegt der Zentralorganisation die Steuerung von Kapital,

Liquidität und Risiko innerhalb des Volksbanken-Verbundes. Die Zentralorganisation kann damit die wirtschaftliche Handlungs- und Entscheidungsfreiheit der Emittentin auch zu ihrem Nachteil einschränken, wenn dies den Interessen des Volksbanken-Verbundes nützt. Daraus könnte sich ein negativer Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin ergeben.

Es besteht das Risiko, dass die Verpflichtungen der Emittentin aus dem Volksbanken-Verbund aufgrund der finanziellen Beitragspflicht nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben können (Verbundrisiko).

Die VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation, die rechtlich selbstständigen Volksbanken und ein Spezialkreditinstitut bilden auf Basis eines Verbundvertrages (der "**Verbundvertrag**") aufgrund der erteilten Bewilligung der Europäischen Zentralbank (die "**EZB**") (als zuständige Behörde) einen Kreditinstitute-Verbund (der "**Volksbanken-Verbund**") gemäß § 30a BWG. Der Volksbanken-Verbund basiert ua auf (idR unbeschränkten) gegenseitigen Haftungsübernahmen (zB in Liquiditätsnotfällen oder bei bedrohlicher Verschlechterung der Finanzlage eines Mitgliedes des Volksbanken-Verbundes) durch die Zentralorganisation und die zugeordneten Kreditinstitute ("**Liquiditäts- und Haftungsverbund**").

Die Emittentin ist verpflichtet, Beiträge an einen Leistungsfonds für den Volksbanken-Verbund zu leisten, damit (zB in Liquiditätsnotfällen eines Mitgliedes des Volksbanken-Verbundes) geeignete (Interventions-)Maßnahmen nach den Bestimmungen des Verbundvertrages ergriffen werden können.

In diesem Zusammenhang können sich wirtschaftliche Schwierigkeiten eines oder mehrerer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes aufgrund der finanziellen Beitragspflicht negativ auf die übrigen Mitglieder – und somit auch auf die Emittentin – auswirken. Das bedeutet, dass die Emittentin andere Mitglieder mit Kapital und oder Liquidität unterstützen muss, welches ihr selbst zur Ausübung der eigenen Geschäftstätigkeit nicht mehr zur Verfügung stehen würde.

Regulatorische Neuerungen können zu höheren Risikogewichten führen, insbesondere im neuen Kreditrisiko-Standardansatz, und können somit einen nachteiligen Effekt auf die Eigenmittelquoten des Volksbanken-Verbundes haben.

Erwartete regulatorische Neuerungen umfassen unter anderem die erneute Überarbeitung der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 idgF (*Capital Requirements Regulation* – "**CRR**") mit welcher voraussichtlich ein neuer Kreditrisiko-Standardansatz umzusetzen ist. Aktuell vorliegende Informationen über den geplanten Kreditrisiko-Standardansatz lassen darauf schließen, dass sich die Risikogewichte für bestimmte Arten von Immobilienfinanzierungen erhöhen. Insbesondere bei jenen Finanzierungen der Emittentin, welche aus den Cash Flows der finanzierten Immobilien zurückgezahlt werden, kann dies zu einer Erhöhung der Risikogewichte und in weiterer Folge zu einem adversen Effekt auf die Eigenmittelquoten des Volksbanken-Verbundes führen.

Die Emittentin und der Volksbanken-Verbund unterliegen zahlreichen strengen und umfangreichen aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Vorschriften.

Die VOLKSBANK WIEN, die rechtlich selbstständigen Volksbanken und ein Spezialkreditinstitut bilden auf Basis des Verbundvertrages den Volksbanken-Verbund gemäß § 30a BWG. § 30a BWG bezieht unter anderem auf die Kriterien in Artikel 10(1) CRR.

Als österreichisches Kreditinstitut und österreichischer Kreditinstitute-Verbund sind die Emittentin und der Volksbanken-Verbund verpflichtet, jederzeit zahlreiche aufsichtsrechtliche Anforderungen und Vorschriften einzuhalten, die sich laufend ändern, umfangreicher und strenger werden.

- **EU Bankenpaket und Reform der Bankenunion**

Am 27. Oktober 2021 nahm die Europäische Kommission ein Paket von Überarbeitungen in der CRR und der Richtlinie 2013/36/EU idgF (Capital Requirements Directive – "CRD") an. Am 14. Dezember 2023 haben sich das Europäische Parlament und der Rat auf die letzten Bestandteile des Pakets geeinigt. Es wurde bestätigt, dass die neuen CRR Vorschriften ab dem 01. Jänner 2025 gelten werden und die in der CRD enthaltenen neuen Bestimmungen von den Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden müssen, bevor sie zur Anwendung kommen. Die neuen Vorschriften müssen jedoch noch vom Europäischen Parlament und vom Rat angenommen werden und die Rechtstexte müssen im Amtsblatt der EU veröffentlicht werden.

Mit diesen neuen Vorschriften soll sichergestellt werden, dass die Banken der EU besser für mögliche wirtschaftliche Schocks gewappnet werden und gleichzeitig einen Beitrag zur Erholung Europas von der Coronavirus (COVID-19) Pandemie und zum Übergang zur Klimaneutralität leisten. Dieses Paket umfasst die folgenden Legislativvorschläge:

- Umsetzung von Basel III (für Details siehe unten bei überarbeitete BCBS Standards);
- Nachhaltigkeit (ESG); und
- Stärkere Instrumente für die Aufsicht.

- **Überarbeitete BCBS Standards**

Am 07. Dezember 2017 und am 14. Jänner 2019 veröffentlichte der Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (Basel Committee on Banking Supervision – "**BCBS**") überarbeitete Standards seines internationalen aufsichtsrechtlichen Rahmenwerks für Kreditinstitute. Innerhalb der EU müssen die überarbeiteten Normen in EU-Recht umgesetzt werden, um anwendbar zu sein. Diese Basel III-Reformen beinhalten ua folgende Maßnahmen, die ein spezifisches und wesentliches Risiko für die Emittentin darstellen, falls sie in EU-Recht umgesetzt werden:

- Überarbeitung des Standardansatzes und des auf internen Ratings basierenden Ansatzes für die Berechnung von Kreditrisiken;
- Überarbeitung des Regelungsrahmens für die kreditrisikobezogene Bewertungsanpassung (credit valuation adjustment);
- Überarbeitung des Standardansatzes für operationelle Risiken;
- Überarbeitung der Messung der Verschuldungsquote (leverage ratio); und
- das final überarbeitete Rahmenwerk für Marktrisiko.

Die überarbeiteten BCBS Standards sind (aufgrund einer Verschiebung wegen COVID-19) am 1. Jänner 2023 in Kraft getreten und werden schrittweise über einen Zeitraum von fünf Jahren eingeführt. Am 07. Dezember 2017 veröffentlichte das BCBS auch ein

Diskussionspapier betreffend die aufsichtsrechtsrechtliche Behandlung von Staatsrisikopositionen, die für die Emittentin zu höheren Risikogewichten für bestimmte Staatsrisikopositionen führen würde. Zudem veröffentlichte das BCBS am 31. März 2021 Dokumente betreffend die Grundsätze für operationelles Risiko und operationelle Resilienz.

Die Einhaltung dieser aufsichtsrechtlichen Anforderungen und Vorschriften, insbesondere auch das laufende Monitoring und die Umsetzung von neuen oder geänderten Anforderungen und Vorschriften, verursacht signifikante Kosten und zusätzlichen Aufwand für die Emittentin und deren (tatsächliche oder auch nur mögliche) Verletzung kann wesentliche aufsichtsrechtliche Maßnahmen nach sich ziehen und stellt ein großes Rechts- und Reputationsrisiko dar. Weiters führen strengere aufsichtsrechtliche Vorschriften und Anforderungen zu einem zusätzlichen Kapitalbedarf für die Emittentin und/oder resultieren in Einschränkungen und Begrenzungen des risikobezogenen Geschäfts und anderer Geschäfte der Emittentin; letzteres kann sich negativ auf die Erträge und Einnahmen der Emittentin auswirken.

Darüber hinaus können weitere regulatorische Änderungen und Neuerungen (z.B. Kreditinstitute-Immobilienfinanzierungsmaßnahmen-Verordnung (KIM-VO), Verordnung zur Begrenzung der systemischen Risiken bei Fremdkapitalfinanzierungen von Wohnimmobilien) und die Anforderungen in Bezug auf Nachhaltigkeitsrisiken (insbesondere Klima- und Umweltrisiken) kosten- und aufwandstreibend wirken und sich negativ auf Erträge und Einnahmen der Emittentin auswirken.

Die Emittentin ist verpflichtet, jederzeit die für sie geltenden aufsichtsrechtlichen Kapitalanforderungen einzuhalten.

Die Emittentin und der Volksbanken-Verbund sind verpflichtet, jederzeit bestimmte aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen (auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis) einzuhalten:

- So müssen die Emittentin und der Volksbanken-Verbund jederzeit die geltenden Mindestkapitalanforderungen gemäß Artikel 92 CRR (sog "Anforderungen nach Säule 1" – "Pillar 1 requirements") erfüllen. Diese umfassen eine harte Kernkapitalquote von 4,5%, eine Kernkapitalquote von 6% und eine Gesamtkapitalquote von 8%.
- Zusätzlich muss der Volksbanken-Verbund jederzeit die ihm von der EZB aufgrund des SREP vorgeschriebenen Kapitalanforderungen (sog "Anforderungen nach Säule 2" – "Pillar 2 requirement") ("**SREP-Aufschlag**"), die sich aus einer Mindesteigenmittelanforderung und einer zusätzlichen Eigenmittelanforderung zusammensetzt, erfüllen. Zum Datum dieses Prospekts beträgt der für den Volksbanken-Verbund festgelegte SREP-Aufschlag 2,25%. Daneben besteht die Anforderung an den Volksbanken-Verbund, die sog Empfehlung der Säule 2 ("**Pillar 2 guidance**") zu erfüllen.
- Weiters müssen die Emittentin und der Volksbanken-Verbund jederzeit die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung iSd § 22a BWG in Form von Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1* – "**CET 1**") erfüllen. Für den Volksbanken-Verbund stellt diese die Summe aus der Kapitalpuffer-Anforderung für die Einhaltung (i) des Kapitalerhaltungs-

puffers iHv 2,5%, (ii) des antizyklischen Kapitalpuffers für in Österreich belegene wesentliche Kreditrisikopositionen iHv 0%¹, (iii) des Systemrisikopuffers iHv 0,5%, (iv), des Kapitalpuffers für Systemrelevante Institute (O-SII) iHv 0,90%, gemäß des Artikels 92(3) CRR berechneten Gesamtrisikobetrags, dar. Für die VOLKSBANK WIEN AG gelten der Kapitalerhaltungspuffer iHv 2,5% und der antizyklische Kapitalpuffer für in Österreich belegene wesentliche Kreditrisikopositionen iHv 0%.

- Daneben hat die Emittentin nach dem BaSAG der Verordnung (EU) Nr. 806/2014 idgF ("**SRMR**", Single Resolution Mechanism Regulation) auf Verlangen der Abwicklungsbehörde MREL vorzuhalten. Diese MREL-Quote ist von der Abwicklungsbehörde festzusetzen und wird als prozentualer Anteil des Betrags der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (a) am gemäß Artikel 92 Absatz 3 CRR berechneten Gesamtrisikobetrag (*Total Risk Exposure Amount – TREA*); und (b) am gemäß den Artikeln 429 und 429a CRR berechneten Leverage Ratio Exposure berechnet.

Strengere – für die Emittentin geltende – aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen und/oder die Nichteinhaltung solcher Anforderungen können zu (ungeplantem) zusätzlichem (quantitativen oder qualitativen) Kapitalbedarf für die Emittentin und/oder zu Einschränkungen und Begrenzungen des risikobezogenen Geschäfts und anderer Geschäfte der Emittentin führen; letzteres würde sich negativ auf die Erträge und Einnahmen der Emittentin auswirken.

Darüber hinaus bestehen noch weitere gesetzliche und aufsichtsrechtliche Anforderungen, insbesondere an die Eigenmittelausstattung und die Liquidität, die von der Emittentin und/oder vom Volksbanken-Verbund einzuhalten sind. Die Nichteinhaltung der geltenden Aufsichtsanforderungen (insbesondere der Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen) durch die Emittentin und/oder den Volksbanken-Verbund kann zu verstärkten aufsichtsrechtlichen Maßnahmen (einschließlich der Auflösung des Volksbanken-Verbundes) und (ungeplantem) zusätzlichem (quantitativen oder qualitativen) Kapitalbedarf für die Emittentin und den Volksbanken-Verbund und/oder zu Einschränkungen und Begrenzungen des risikobezogenen Geschäfts und anderer Geschäfte der Emittentin und des Volksbanken-Verbunds führen; letzteres würde sich negativ auf die Erträge und Einnahmen der Emittentin und des Volksbanken-Verbunds auswirken.

Die Emittentin ist verpflichtet, Beiträge an den Einheitlichen Abwicklungsfonds und den Einlagensicherungsfonds abzuführen.

Der Einheitliche Abwicklungsfonds (*Single Resolution Fund – "SRF"*) wurde durch die SRMR errichtet und wird durch Beiträge der Kreditinstitute (einschließlich der Emittentin) und bestimmter Wertpapierfirmen in den teilnehmenden Mitgliedstaaten der Bankenunion zusammengestellt. Der SRF wurde schrittweise innerhalb eines anfänglichen Zeitraums von acht Jahren (2016 – 2023) aufgebaut und hat die Zielausstattung von 1% der gedeckten Einlagen aller Kreditinstitute (einschließlich der Emittentin) der Bankenunion zum 31.12.2023 erreicht. Am 15. Februar 2024 hat der SRB verkündet, dass für 2024 keine Beitragsleistungen zu leisten sind.

¹ Insitutsspezifischer antizyklischer Kapitalpuffer (für nicht in Österreich belegene wesentliche Kreditrisikopositionen) iHv. < 0,1%.

Es wird in Zukunft jedes Jahr eine Überprüfung des Zielniveaus durchgeführt, um zu bestätigen, dass die beim SRF verfügbaren finanziellen Mittel mindestens 1% des Betrags der gedeckten Einlagen aller in den teilnehmenden Mitgliedstaaten zugelassenen Kreditinstitute ausmachen. Sollte das Ergebnis einer solchen Überprüfung dies vorschreiben, wird der SRB die regelmäßige Erhebung von Beiträgen zum SRF wieder aufnehmen. Die Banken werden davon in Kenntnis gesetzt.

Falls es erforderlich ist, ist die Emittentin darüber hinaus uU auch zur Leistung bestimmter (*ex post*) Beiträge an den SRF verpflichtet.

Die Emittentin ist Mitglied der Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H. ("**ESA**"), der gesetzlich verpflichtenden (österreichischen) Sicherungseinrichtung iSd Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes (ESAEG). Das ESAEG sieht eine Zielgröße des *ex ante* finanzierten Einlagensicherungsfonds der ESA iHv 0,8% der gedeckten Einlagen vor, die durch Beiträge ihrer Mitglieder (einschließlich der Emittentin) bis 03.07.2024 vollständig aufzubauen sind. Falls es (im Fall einer Krise eines Mitgliedinstituts) erforderlich ist, ist die Emittentin uU auch zur Leistung bestimmter (*ex post*) Beiträge an den Einlagensicherungsfonds verpflichtet.

Die Verpflichtung der Emittentin solche Beiträge zu leisten kann zu zusätzlichen finanziellen Belastungen für die Emittentin führen und sich negativ auf ihre Finanz- und Ertragslage auswirken.

Für die Emittentin und/oder den Volksbanken-Verbund besteht das Risiko, dass die Erfüllung des Mindestbetrags an berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, zu einer erheblichen finanziellen Mehrbelastung führt.

Der Volksbanken-Verbund muss derzeit unter dem Einheitlichen Abwicklungsmechanismus (*Single Resolution Mechanism* – "**SRM**") auf konsolidierter Ebene den Mindestbetrag an berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten erfüllen. Diese Mindestanforderungen sind von der Abwicklungsbehörde festzusetzen und werden als prozentualer Anteil des Betrags der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (a) am gemäß Artikel 92 Absatz 3 CRR berechneten Gesamtrisikobetrag (*Total Risk Exposure Amount* – *TREA*); und (b) am gemäß den Artikeln 429 und 429a CRR berechneten Leverage Ratio Exposure berechnet. Der Einheitliche Abwicklungsausschuss (*Single Resolution Board* – "**SRB**") hat, umgesetzt mit Bescheid der FMA vom 24.04.2024, dem Volksbanken-Verbund vorgeschrieben, Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) auf konsolidierter Basis in Höhe von 20,49% ihres Gesamtrisikobetrags (*Total Risk Exposure Amount* – *TREA*, zuzüglich 3,95% Combined buffer Requirement) und 5,23% ihrer Gesamtrisikopositionsmessgröße (*Leverage Ratio Exposure* – *LRE*) ab 31.12.2024 zu erfüllen und danach jederzeit einzuhalten.

Die mindestens erforderlichen berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten können zukünftig durch Emission von neuen Kapitalinstrumenten (CET 1, AT 1, Tier 2) und/oder non-preferred senior Verbindlichkeiten und/oder mögliche andere nicht-nachrangige Verbindlichkeiten erfüllt werden. Der VOLKSBANK WIEN AG als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes kann dabei künftig die Aufgabe zukommen, die Emissionen zur Erfüllung der MREL-Quote zu einem Teil oder zur Gänze vorzunehmen. Es besteht das Risiko, dass künftig zu begebende MREL Instrumente nur zu deutlich höheren Kosten begeben werden können. Dies würde mit höheren Kosten für den Volksbanken-Verbund einhergehen und könnte sich negativ auf die Ertragslage der Emittentin auswirken.

Es besteht das Risiko, dass eine Ratingagentur das Rating des Volksbanken-Verbundes aussetzt, herabstufte oder widerruft, was zu einem Bonitäts- und Liquiditätsrisiko führen könnte (Risiko der Ratingänderung).

Der Volksbanken-Verbund verfügt über ein Rating der Ratingagentur Fitch Ratings, Inc. Ein Rating stellt eine durch eine Ratingagentur erstellte Bonitätseinschätzung dar, dh eine Vorausschau bzw einen Indikator der Zahlungsfähigkeit der Emittentin und/oder des Volksbanken-Verbundes (im letzteren Fall indirekt auch der Emittentin).

Eine Ratingagentur kann ein Rating in begründeten Fällen jederzeit aussetzen, herabstufen oder widerrufen. Derartiges kann die Bonität und Liquidität der Emittentin erheblich verschlechtern und eine nachteilige Auswirkung auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen haben. Das Rating des Volksbanken-Verbundes kann insbesondere durch eine Bonitätsverschlechterung anderer Mitglieder des Volksbanken-Verbundes negativ betroffen sein. Eine Herabstufung des Ratings kann auch zu einer Einschränkung des Zugangs zu Mitteln und zu höheren Refinanzierungskosten der Mitglieder des Volksbanken-Verbundes einschließlich der Emittentin führen. Ein Rating kann auch ausgesetzt oder zurückgezogen werden, wenn der Volksbanken-Verbund den Vertrag mit der maßgeblichen Ratingagentur kündigt oder feststellt, dass es nicht mehr in seinem Interesse ist, der Ratingagentur weiterhin Finanzdaten zu liefern.

Durch eine Aussetzung, Herabstufung oder den Widerruf eines Ratings des Volksbanken-Verbundes kann das Vertrauen in die Emittentin untergraben werden, sich die Refinanzierungskosten der Emittentin erhöhen, der Zugang zu Refinanzierungs- und Kapitalmärkten oder das Spektrum der Gegenparteien, Transaktionen mit der Emittentin einzugehen, beschränken.

Bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen hat die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Emittentin anzuordnen.

Die Richtlinie 2014/59/EU idgF ("**BRRD**", Bank Recovery and Resolution Directive) und die SRMR bilden die wesentlichen rechtlichen Grundlagen für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten (einschließlich der Emittentin) in der Bankenunion.

Bei Vorliegen der Abwicklungsvoraussetzungen hat die Abwicklungsbehörde Abwicklungsmaßnahmen (i.e. Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse) in Bezug auf die Emittentin anzuordnen, um bei Ausfall (oder drohendem Ausfall) der Emittentin eine geordnete Abwicklung durchführen und die Finanzmarktstabilität wahren zu können.

Die Voraussetzungen für eine Abwicklung der Emittentin sind:

- Die zuständige Behörde oder die Abwicklungsbehörde stellt fest, dass die Emittentin ausfällt oder wahrscheinlich ausfällt; und
- unter Berücksichtigung zeitlicher und anderer relevanter Umstände besteht nach vernünftigem Ermessen keine Aussicht, dass der Ausfall der Emittentin innerhalb eines angemessenen Zeitrahmens durch alternative Maßnahmen der Privatwirtschaft, oder anderer Aufsichtsmaßnahmen, darunter Frühinterventionsmaßnahmen oder die Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten, die in Bezug auf die Emittentin getroffen werden, abgewendet werden kann; und
- Abwicklungsmaßnahmen sind im öffentlichen Interesse erforderlich.

Die Abwicklungsbehörde hat sog Abwicklungsbefugnisse, die sie im Rahmen oder zur Vorbereitung der Anwendung eines Abwicklungsinstruments auf die Emittentin einzeln oder in Kombination ausüben kann. Die verschiedenen Abwicklungsinstrumente sind: (i) das Instrument der Unternehmensveräußerung; (ii) das Instrument des Brückeninstituts; (iii) das Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten; und (iv) das Instrument der Gläubigerbeteiligung.

Durch Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung kann die Abwicklungsbehörde in einer Verlusttragungskaskade berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten der Emittentin herabschreiben oder in Eigentumstitel umwandeln. Darüber hinaus kann die Abwicklungsbehörde die Trennung der werthaltigen Vermögenswerte von den wertgeminderten oder ausfallgefährdeteren Vermögenswerten vornehmen und Anteile an der Emittentin oder sämtliche oder einen Teil der Vermögenswerte der Emittentin auf einen privaten Käufer oder ein Brückeninstitut ohne Zustimmung der Anteilseigner übertragen.

1.1.3 Risikofaktoren in Bezug auf weitere Risiken, die die Emittentin betreffen

Das Eintreten von Nachhaltigkeitsrisiken kann sich negativ auf den Wert von Vermögenswerten bzw auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Reputation der Emittentin und/oder des Volksbanken-Verbundes auswirken.

Nachhaltigkeitsrisiken bezeichnen Ereignisse oder Bedingungen in Bezug auf Klima, Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw deren Eintreten negative Auswirkungen auf den Wert von Vermögenswerten bzw auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Reputation der Emittentin und/oder des Volksbanken-Verbundes haben könnten. Nachhaltigkeitsrisiken entstehen, weil Belange im Hinblick auf Klima, Umwelt, Soziales und Unternehmensführung auf Gegenparteien, Kunden und andere Vertragspartner der Emittentin und/oder des Volksbanken-Verbundes wirken können. Beispielsweise können physische Risiken als Folge veränderter klimatischer und/oder umweltbezogener Bedingungen (zB Umweltkatastrophen, Extremwetterereignisse) oder Transitionsrisiken (= Übergangsrisiken) infolge des Anpassungsprozesses hin zu einer kohlenstoffärmeren und ökologisch nachhaltigeren Wirtschaft (zB zusätzlicher Investitionsbedarf, Abwertung des Anlagevermögens, Kosten aufgrund politischer Maßnahmen zum Klima- und Umweltschutz, neue Technologien) entstehen.

Aufgrund von Unzulänglichkeiten oder des Versagens interner Prozesse, Menschen, Systeme oder externer Ereignisse kann es zum Eintritt wesentlicher unerwarteter Verluste kommen (operationelles Risiko).

Unter dem operationellen Risiko versteht die Emittentin das Risiko unerwarteter Verluste, die infolge der Unzulänglichkeiten oder des Versagens interner Kontrollen, Prozesse, Menschen, Systeme der Emittentin oder externer Ereignisse einschließlich des Rechtsrisikos eintreten. Unter dem Rechtsrisiko versteht die Emittentin beispielsweise die fehlende Berechtigung eines Vertragspartners der Emittentin zum Geschäftsabschluss, vertragliche Mängel oder eine unvollständige Dokumentation der Geschäfte, die dazu führen können, dass Forderungen/Ansprüche der Emittentin aus Transaktionen rechtlich nicht durchsetzbar sind. Solche operationellen Risiken beinhalten bei der Emittentin das Risiko des unerwarteten Verlustes in Folge einzelner Ereignisse, die sich ua aus fehlerhaften Informationssystemen, unzureichenden Organisationsstrukturen oder ineffektiven Kontrollmechanismen ergeben. Derartige Risiken beinhalten bei der Emittentin außerdem das Risiko höherer Kosten oder des Verlustes aufgrund

allgemein unvorteilhafter wirtschaftlicher oder handelsspezifischer Trends. Auch Reputationschäden, die die Emittentin aufgrund eines dieser Ereignisse erleiden könnte, fallen in diese Risikokategorie.

Das Schlagendwerden von operationellem Risiko könnte zu unerwartet hohen Verlusten führen und folglich die Fähigkeit der Emittentin, Zahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten, wesentlich schmälern sowie den Marktpreis der Schuldverschreibungen wesentlich negativ beeinflussen.

1.2 ALLGEMEINE RISIKEN IM ZUSAMMENHANG MIT DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Potenzielle Inhaber von Schuldverschreibungen, die Gegenstand dieses Prospekts und der jeweiligen Endgültigen Bedingungen sind, sollten die nachfolgend beschriebenen Risikofaktoren, die spezifisch für die Schuldverschreibungen und wesentlich für das Treffen einer informierten Anlageentscheidung sind, berücksichtigen und eine solche Entscheidung nur auf der Grundlage dieses gesamten Prospekts, einschließlich der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen und der emissionspezifischen Zusammenfassung, treffen.

Keine Person sollte die Schuldverschreibungen erwerben, ohne eine genaue Kenntnis der Funktionsweise der jeweiligen Schuldverschreibung zu besitzen und sich des Risikos eines möglichen Verlusts bewusst zu sein. Jeder potenzielle Anleihegläubiger sollte genau prüfen, ob für ihn unter den gegebenen Umständen und vor dem Hintergrund seiner persönlichen Verhältnisse und Vermögenssituation eine Anlage in die Schuldverschreibungen geeignet ist.

Potenzielle Investoren sollten auch die detaillierten Informationen an anderen Stellen dieses Prospekts lesen und ihre eigenen Berater konsultieren (einschließlich Finanzberater, Wirtschaftsprüfer, Steuer- und Rechtsberater) und sich selbst ein Bild machen, bevor sie eine Anlageentscheidung treffen.

Begriffe und Ausdrücke, die im Abschnitt "5. *Anleihebedingungen*" definiert sind, haben in diesem Abschnitt "1.2 *Allgemeine Risiken im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen*" dieselben Bedeutungen.

Die folgenden Risikofaktoren sind entsprechend ihrer Art in Kategorien eingestuft (für jede Kategorie wird der wesentlichste Risikofaktor an erster Stelle genannt):

1.2.1 Risikofaktoren in Bezug auf die Verzinsungsstruktur der Schuldverschreibungen

Anleihegläubiger fix verzinsten Schuldverschreibungen oder von Schuldverschreibungen mit fix verzinsten Perioden in Bezug auf diese Perioden tragen das Risiko, dass der Marktpreis dieser Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinsniveaus sinkt.

Anleihegläubiger fix verzinsten Schuldverschreibungen (oder von Schuldverschreibungen mit fix verzinsten Perioden in Bezug auf diese Perioden) tragen das Risiko, dass der Marktpreis solcher Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinsniveaus sinkt. Während der nominelle Zinssatz fix verzinsten Schuldverschreibungen während der Laufzeit dieser Schuldverschreibungen (oder bei Schuldverschreibungen mit fix verzinsten Perioden in Bezug auf diese Perioden) im Vorhinein festgesetzt ist, ändert sich der Zinssatz auf den Ka-

pitalmärkten für vergleichbare Schuldverschreibungen (das "**Marktzinsniveau**") üblicherweise täglich und bewirkt eine tägliche Änderung des Marktpreises der Schuldverschreibungen.

Mit den Schwankungen des Marktzinsniveaus ändert sich auch der Marktpreis fix verzinsten Schuldverschreibungen oder von Schuldverschreibungen mit fix verzinsten Perioden, typischerweise vom Marktzinsniveau ausgehend in die entgegengesetzte Richtung. Wenn das Marktzinsniveau steigt, sinkt der Marktpreis fix verzinsten Schuldverschreibungen oder von Schuldverschreibungen mit fix verzinsten Perioden üblicherweise so lange, bis die Rendite dieser Schuldverschreibungen etwa dem Marktzinsniveau entspricht.

Das Zinsrisiko kommt zum Tragen, wenn fix verzinsten Schuldverschreibungen oder Schuldverschreibungen mit fix verzinsten Perioden vor Endfälligkeit verkauft werden. Je länger der Zeitraum bis zur Endfälligkeit fix verzinsten Schuldverschreibungen oder von Schuldverschreibungen mit fix verzinsten Perioden und je niedriger der Zinssatz fix verzinsten Schuldverschreibungen oder von Schuldverschreibungen mit fix verzinsten Perioden ist, desto größer sind die Schwankungen des Marktpreises fix verzinsten Schuldverschreibungen oder von Schuldverschreibungen mit fix verzinsten Perioden, wenn sich das Marktzinsniveau ändert. Das gleiche gilt für Schuldverschreibungen mit ansteigendem fixem Zinssatz (Stufenzinsanleihen), wenn die Marktzinssätze für vergleichbare Schuldverschreibungen höher als die für diese Schuldverschreibungen geltenden Zinssätze sind.

Veränderungen der Marktzinssätze haben auf die Marktpreise von Nullkupon-Schuldverschreibungen einen stärkeren Einfluss als auf die Marktpreise anderer Schuldverschreibungen.

Nullkupon-Schuldverschreibungen weisen keinen Kupon auf. Ein Anleihegläubiger von Nullkupon-Schuldverschreibungen trägt das Risiko, dass der Marktpreis dieser Schuldverschreibungen aufgrund von Veränderungen des Marktzinsniveaus sinken kann. Der Marktpreis von Nullkupon-Schuldverschreibungen verhält sich volatil als der Marktpreis von verzinsten Schuldverschreibungen und reagiert auf Änderungen des Marktzinsniveaus stärker als verzinsten Schuldverschreibungen mit ähnlicher Laufzeit. Nullkupon-Schuldverschreibungen können daher eine wesentlich höhere negative Beeinträchtigung ihres Marktpreises aufgrund von Änderungen des Marktzinssatzes erfahren.

Anleihegläubiger von variabel verzinsten Schuldverschreibungen oder von Schuldverschreibungen mit variabel verzinsten Perioden in Bezug auf diese Perioden tragen das Risiko schwankender Zinsniveaus und ungewisser Zinserträge.

Anleihegläubiger variabel verzinsten Schuldverschreibungen (oder von Schuldverschreibungen mit variabel verzinsten Perioden in Bezug auf diese Perioden) tragen das Risiko schwankender Marktzinsniveaus und ungewisser Zinserträge. Aufgrund des schwankenden Marktzinsniveaus ist es nicht möglich, die Rendite variabel verzinsten Schuldverschreibungen oder von Schuldverschreibungen mit variabel verzinsten Perioden in Bezug auf diese Perioden im Vorhinein zu bestimmen. Sind variabel verzinsten Schuldverschreibungen oder Schuldverschreibungen mit variabel verzinsten Perioden in Bezug auf diese Perioden derart strukturiert, dass sie Multiplikatoren (Partizipationsfaktoren), Höchstzinssätze oder Mindestzinssätze, oder eine Kombination solcher Merkmale enthalten, kann sich der Marktpreis volatiler gestalten, als jener variabel verzinsten Schuldverschreibungen oder Schuldverschreibungen mit variabel verzinsten Perioden, die solche Merkmale nicht enthalten.

Die Wertentwicklung variabel verzinsten Schuldverschreibungen oder von Schuldverschreibungen mit variabel verzinsten Perioden in Bezug auf diese Perioden hängt insbesondere von der Entwicklung des Marktzinsniveaus, dem Angebot und der Nachfrage auf dem Sekundärmarkt und der Bonität der Emittentin ab. Bei Veränderungen eines oder mehrerer dieser Faktoren kann es daher zu Schwankungen des Marktpreises dieser Schuldverschreibungen kommen. Änderungen des Marktzinsniveaus während einer Zinsperiode können auch die Höhe der Verzinsung in den nachfolgenden Zinsperioden negativ beeinflussen.

Bei Schuldverschreibungen mit fix zu variablem Zinssatz oder fix zu fix Zinssatz kann der Zinssatz nach Wechsel von einer fixen Verzinsung auf eine variable oder eine weitere fixe Verzinsung weniger vorteilhaft für Anleihegläubiger sein als der vormals fixe Zinssatz.

Der Wechsel von einer fixen auf eine variable Verzinsung oder von einer fixen auf eine weitere fixe Verzinsung beeinflusst den Marktpreis der Schuldverschreibungen. Beim Wechsel von einem fixen auf einen variablen Zinssatz oder von einem fixen auf einen weiteren fixen Zinssatz, kann der variable oder fixe Zinssatz niedriger sein als jener der fixen Zinsperiode und jener einer vergleichbaren variablen oder fixen Schuldverschreibung.

Bei Schuldverschreibungen mit einem Zielkupon trägt der Anleihegläubiger das Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung sobald ein bestimmter Zinsbetrag erreicht wird.

Wenn Schuldverschreibungen einen Zielkupon beinhalten, trägt der Anleihegläubiger das Risiko der vorzeitigen Rückzahlung, sobald die Summe der unter diesen Schuldverschreibungen ausbezahlten Zinsen einen bestimmten Betrag erreicht. Dies kann sich nachteilig auf die Liquiditätsplanung des Anleihegläubigers auswirken. Aufgrund der vorzeitigen Rückzahlung kann der Anleihegläubiger erwartete Erträge verlieren, da der Betrag, den er bei vorzeitiger Rückzahlung erhält, niedriger als der Marktpreis und/oder der Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen sein kann (siehe auch den Risikofaktor "*Bei Schuldverschreibungen mit Recht auf vorzeitige Rückzahlung der Emittentin trägt der Anleihegläubiger neben dem Risiko der vorzeitigen Rückzahlung auch ein höheres Marktpreisrisiko (Risiko der vorzeitigen Rückzahlung).*").

Änderungen bei den Referenzwerten, die den Schuldverschreibungen zugrunde liegen können, können wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis und die Zahlungen unter den Schuldverschreibungen haben.

Die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR), ICE Swap Rates und vergleichbare Indizes können als Referenz(zins)sätze, sogenannte Referenzwerte (*Benchmarks*), in Bezug auf die Schuldverschreibungen verwendet werden. Diese Referenzwerte können als ein Referenzwert ("**Referenzwert**") iSd Benchmarks Verordnung qualifiziert werden, deren Bestimmungen großteils seit 01.01.2018 anwendbar sind. Gemäß der Benchmarks Verordnung kann ein Referenzwert nicht als solcher verwendet werden, wenn sein Administrator keine Genehmigung beantragt hat, nicht registriert ist oder seinen Sitz in keinem EU Mitgliedstaat hat, wodurch (abhängig von anwendbaren Übergangsbestimmungen) die Bedingungen zur Gleichwertigkeit nicht erfüllt sind, er bis zu einer solchen Entscheidung nicht anerkannt ist oder für solche Zwecke nicht genehmigt ist. Folglich wäre es nicht möglich, einen Referenzwert als Referenz(zins)satz für die Schuldverschreibungen weiter zu verwenden. In einem solchen Fall könnten die Schuldverschreibungen, abhängig vom jeweiligen Referenzwert und von den

maßgeblichen Endgültigen Bedingungen, angepasst, ihre Notierung zurückgenommen werden oder anderweitigen Auswirkungen ausgesetzt sein.

Diese vorgenannten Benchmarks Verordnung, sowie eine Vielzahl an anderen Vorschlägen, Initiativen und Untersuchungen in diesem Zusammenhang können Auswirkungen auf die Referenzwerte haben. In Folge der Umsetzung einer oder mehrerer dieser möglichen Reformen könnte sich die Art der Administrierung der Referenzwerte ändern, wodurch diese anders als in der Vergangenheit funktionieren könnten, oder Referenzwerte könnten gänzlich eliminiert werden oder es könnten andere Konsequenzen eintreten, die derzeit nicht absehbar sind. Im Juni 2023 wurde als eine solche Konsequenz die Veröffentlichung der London Interbank Offered Rate (LIBOR) eingestellt.

Etwaige Änderungen bei einem Referenzwert aufgrund der Benchmarks Verordnung oder anderer Initiativen könnten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf die Kosten der Refinanzierung eines Referenzwertes oder auf die Kosten und Risiken der Administrierung oder anderweitigen Teilnahme an der Festsetzung eines Referenzwertes und der Erfüllung solcher Bestimmungen und Anforderungen haben. Solche Faktoren könnten dazu führen, dass Marktteilnehmer davon abgehalten werden, weiterhin bestimmte Referenzwerte zu administrieren oder daran teilzunehmen. Weiters könnten diese Faktoren, die für bestimmte Referenzwerte verwendeten Regelungen und Methoden ändern, die Funktionsweise eines Referenzwertes nachteilig beeinflussen oder zum Wegfall bestimmter Referenzwerte führen. Potenzielle Anleger sollten sich des Risikos bewusst sein, dass etwaige Änderungen bei den jeweiligen Referenzwerten wesentliche nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis und die Zahlungen unter den Schuldverschreibungen haben könnten.

Schuldverschreibungen, die bestimmte für Anleihegläubiger vorteilhafte Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise einen Mindestzinssatz aufweisen, können auch für Anleihegläubiger nachteilige Ausstattungsmerkmale wie beispielsweise einen Höchstzinssatz oder einen höheren Emissionspreis aufweisen.

Variabel verzinsten Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen, die Perioden mit variabler Verzinsung aufweisen, können über bestimmte für Anleihegläubiger vorteilhafte Ausstattungsmerkmale, wie beispielsweise eine Mindestverzinsung verfügen, weisen aber typischerweise auch Ausstattungsmerkmale auf, die nachteiliger für Anleihegläubiger sein können (wie einen Höchstzinssatz oder einen höheren Emissionspreis) als die Ausstattungsmerkmale vergleichbarer Schuldverschreibungen, die keine Mindestverzinsung aufweisen. Wurde ein Höchstzinssatz festgelegt, wird die Höhe des variablen Zinssatzes niemals darüber hinaussteigen, weshalb der Anleihegläubiger nicht in der Lage sein wird, von einer günstigen, über den Höchstzinssatz hinausgehenden, Entwicklung des Referenz(zins)satzes zu profitieren. Die Rendite der Schuldverschreibungen könnte daher beträchtlich niedriger ausfallen, als jene ähnlich ausgestalteter Schuldverschreibungen ohne Höchstzinssatz.

1.2.2 Risikofaktoren in Bezug auf den Rang der Schuldverschreibungen

1.2.2.1 Risikofaktoren in Bezug auf nicht-nachrangige Schuldverschreibungen

Anleihegläubiger der nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.

Durch den einheitlichen Abwicklungsmechanismus sollen die jeweiligen Abwicklungsbehörden

den einheitliche und wirksame Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse zur Erreichung der Abwicklungsziele erhalten.

Das wichtigste Abwicklungsinstrument ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*). Bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung soll die Abwicklungsbehörde ihre Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse unter Einhaltung der folgenden Abfolge (auch "Verlusttragungskaskade" genannt) anwenden: (i) CET 1 Instrumente; (ii) AT 1 Instrumente; (iii) Tier 2 Instrumente; (iv) nachrangige Verbindlichkeiten, die kein AT 1 oder Tier 2 Kapital sind; (v) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (sog "nicht bevorrechtigte (*non-preferred senior*) Schuldtitel"); und (vi) die restlichen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten (wie zB die nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen) entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens, einschließlich der Rangfolge für Einlagen gemäß § 131 BaSAG, im erforderlichen Umfang herabsetzen.

Erfüllt die Emittentin die Voraussetzungen für die Abwicklung und beschließt die Abwicklungsbehörde, bei der Emittentin ein Abwicklungsinstrument anzuwenden, hat die Abwicklungsbehörde Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung bei den relevanten Kapitalinstrumenten (dh CET 1, AT 1 und Tier 2 Instrumente) und bestimmten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten anzuwenden, bevor sie ein Abwicklungsinstrument (mit Ausnahme des Instruments der Gläubigerbeteiligung) anwendet.

Falls das Instrument der Gläubigerbeteiligung auf die Emittentin angewendet wird, kann der Nennbetrag der nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen (ganz oder teilweise) herabgesetzt oder in Eigentumstitel umgewandelt werden. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für nicht-nachrangige Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden.

Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben bestimmte Einlagen und bestimmte andere Forderungen einen höheren Rang als die Forderungen aus den nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen.

Gemäß § 131 BaSAG ist in einem über das Vermögen der Emittentin eröffneten Konkursverfahren auf Einlagen und nicht-nachrangige unbesicherte Forderungen folgende Insolvenzrangfolge anzuwenden:

- (a) (i) gedeckte Einlagen; und (ii) Einlagensicherungseinrichtungen, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gesicherten Einleger eintreten;
- (b) (i) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die gesicherten Einlagen überschreitet; und (ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der EU zurückgegangen wären, die sich außerhalb der EU befinden.
- (c) die Liquiditätsreserve im Rahmen eines Liquiditätsverbundes und eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG, jeweils in demselben gemäß § 27a BWG geforderten Ausmaß;
- (d) gewöhnliche nicht besicherte Forderungen (wie zB Forderungen aus den nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen); und

- (e) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG (sog "nicht bevorrechtigte (*non-preferred senior*) Schuldtitel"), dh Schuldtitel, die die folgenden Bedingungen erfüllen: (i) die ursprüngliche vertragliche Laufzeit der Schuldtitel beträgt mindestens ein Jahr; (ii) die Schuldtitel beinhalten keine eingebetteten Derivate und sind selbst keine Derivate; und (iii) in den einschlägigen Vertragsunterlagen und gegebenenfalls dem Prospekt im Zusammenhang mit der Emission wird explizit auf den niedrigeren Rang nach § 131 Abs 3 BaSAG hingewiesen.

Daher sind in einem Konkursverfahren und vergleichbaren Verfahren (wie zB Abwicklungsverfahren), die in Bezug auf die Emittentin eröffnet werden, Forderungen aus den nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen nachrangig zu den in den Punkt (a) bis (c) angeführten Forderungen. Aus diesem Grund würden Zahlungen auf Forderungen aus den nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen nur dann geleistet, wenn und soweit die ihnen gegenüber vorrangigen Forderungen vollständig befriedigt wurden.

1.2.2.2 Risikofaktoren in Bezug auf berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen

Anleihegläubiger der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.

Durch den einheitlichen Abwicklungsmechanismus sollen die jeweiligen Abwicklungsbehörden einheitliche und wirksame Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse zur Erreichung der Abwicklungsziele erhalten.

Das wichtigste Abwicklungsinstrument ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*). Bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung soll die Abwicklungsbehörde ihre Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse unter Einhaltung der folgenden Abfolge (auch "Verlusttragungskaskade" genannt) anwenden: (i) CET 1 Instrumente; (ii) AT 1 Instrumente; (iii) Tier 2 Instrumente; (iv) nachrangige Verbindlichkeiten, die kein AT 1 oder Tier 2 Kapital sind; (v) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (sog "nicht bevorrechtigte (*non-preferred senior*) Schuldtitel", wie zB die "*non-preferred senior*" Schuldverschreibungen); und (vi) die restlichen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten (wie zB die "*preferred senior*" Schuldverschreibungen) entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens, einschließlich der Rangfolge gemäß § 131 BaSAG, im erforderlichen Umfang herabsetzen.

Erfüllt die Emittentin die Voraussetzungen für die Abwicklung und beschließt die Abwicklungsbehörde, bei der Emittentin ein Abwicklungsinstrument anzuwenden, hat die Abwicklungsbehörde Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung bei den relevanten Kapitalinstrumenten (dh CET 1, AT 1 und Tier 2 Instrumente) und bestimmten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (wie zB die "*non-preferred senior*" Schuldverschreibungen) anzuwenden, bevor sie ein Abwicklungsinstrument (mit Ausnahme des Instruments der Gläubigerbeteiligung) anwendet.

Falls die Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten oder das Instrument der Gläubigerbeteiligung auf die Emittentin angewendet wird, kann der Nennbetrag der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen (ganz oder teilweise) herabgesetzt oder in Eigentumstitel umgewandelt werden, auch wenn Forderungen anderer Gläubiger nicht betroffen sein sollten. Zur Klar-

stellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden.

Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben bestimmte Einlagen und bestimmte andere Forderungen sowie möglicherweise auch nicht-nachrangige unbesicherte Forderungen einen höheren Rang als die Forderungen aus den berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen.

Gemäß § 131 BaSAG ist in einem über das Vermögen der Emittentin eröffneten Konkursverfahren auf Einlagen und nicht-nachrangige unbesicherte Forderungen folgende Insolvenzrangfolge anzuwenden:

- (a) (i) gedeckte Einlagen; und (ii) Einlagensicherungseinrichtungen, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gesicherten Einleger eintreten;
- (b) (i) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die gesicherten Einlagen überschreitet; und (ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinstunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der EU zurückgegangen wären, die sich außerhalb der EU befinden.
- (c) die Liquiditätsreserve im Rahmen eines Liquiditätsverbundes und eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG, jeweils im demselben gemäß § 27a BWG geforderten Ausmaß;
- (d) gewöhnliche nicht besicherte Forderungen (wie zB Forderungen aus den "*preferred senior*" Schuldverschreibungen); und
- (e) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG (sog "nicht bevorrechtigte (*non-preferred senior*) Schuldtitel", wie zB "*non-preferred senior*" Schuldverschreibungen), dh Schuldtitel, die die folgenden Bedingungen erfüllen: (i) die ursprüngliche vertragliche Laufzeit der Schuldtitel beträgt mindestens ein Jahr; (ii) die Schuldtitel beinhalten keine eingebetteten Derivate und sind selbst keine Derivate; und (iii) in den einschlägigen Vertragsunterlagen und gegebenenfalls dem Prospekt im Zusammenhang mit der Emission wird explizit auf den niedrigeren Rang nach § 131 Abs 3 BaSAG hingewiesen.

Daher sind in einem Konkursverfahren und vergleichbaren Verfahren (wie zB Abwicklungsverfahren), die in Bezug auf die Emittentin eröffnet werden, Forderungen aus den "*preferred senior*" Schuldverschreibungen nachrangig zu den in den Punkten (a) bis (c) angeführten Forderungen; und Forderungen aus den "*non-preferred senior*" Schuldverschreibungen nachrangig zu den in den Punkten (a) bis (d) angeführten Forderungen. Aus diesem Grund würden Zahlungen auf Forderungen aus den berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen nur dann geleistet, wenn und soweit die ihnen gegenüber vorrangigen Forderungen vollständig befriedigt wurden.

Die berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Anleihegläubiger (wenn überhaupt) nur mit vorheriger Erlaubnis der Abwicklungsbehörde zurückgezahlt werden.

Wenn ein solches Recht in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, haben Anleihegläubiger der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen das Recht, die vorzeitige Rückzahlung ihrer berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen zu verlangen, jedoch nur unter bestimmten Bedingungen, insbesondere im Wesentlichen nach vorheriger Erlaubnis durch die Abwicklungsbehörde.

Daher können Anleihegläubiger der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen gezwungen sein, die finanziellen Risiken einer Investition in die berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen bis zu ihrer Endfälligkeit zu tragen.

Die Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der Abwicklungsbehörde abhängig.

Die Emittentin kann - die Zustimmung der zuständigen Behörde vorausgesetzt - nach eigenem Ermessen die berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen jederzeit aus steuerlichen (sofern ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist) und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen. Weiters kann die Emittentin, falls ein solches Recht in den Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, nach eigenem Ermessen die berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Endfälligkeit an einem festgelegten Wahlrückzahlungstag oder sofern zu irgendeinem Zeitpunkt der ausstehende Gesamtnennbetrag einer Serie der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, die von anderen Personen als der Emittentin gehalten werden, unter einen in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen definierten Schwellenwert fällt, vorzeitig zurückzahlen. Für jede vorzeitige Rückzahlung und jeden Rückkauf der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen müssen die Voraussetzungen für die vorzeitige Rückzahlung und den Rückkauf (wie in den Emissionsbedingungen der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen beschrieben) erfüllt sein.

Jede vorzeitige Rückzahlung und jeder Rückkauf der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Abwicklungsbehörde. Gemäß der CRR darf die Abwicklungsbehörde Instituten die vorzeitige Rückzahlung und den Rückkauf von berücksichtigungsfähigen Instrumenten (wie zB die berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen) nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erlauben. Diese Voraussetzungen sowie einige technische Bestimmungen und Standards betreffend auf die Emittentin anwendbare aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen sind von der Abwicklungsbehörde bei ihrer Entscheidung über die Erlaubnis einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs zu berücksichtigen. Es ist ungewiss, wie die Abwicklungsbehörde diese Kriterien in der Praxis anwenden wird und wie sich diese Bestimmungen und Standards während der Laufzeit der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen ändern. Daher ist es nicht abschätzbar, ob und falls ja, unter welchen Bedingungen die Abwicklungsbehörde ihre vorherige Erlaubnis für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen erteilt.

Des Weiteren, selbst wenn die Emittentin die vorherige Erlaubnis der Abwicklungsbehörde erhalten würde, wird jede Entscheidung der Emittentin über eine vorzeitige Rückzahlung der

berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Auswirkungen externer Faktoren (wie wirtschaftliche und marktbezogene Auswirkungen der Ausübung eines vorzeitigen Rückzahlungsrechts, aufsichtsrechtlicher Kapitalanforderungen und vorherrschende Marktbedingungen) erfolgen. Es besteht das Risiko, dass die Emittentin ein ihr in Bezug auf die berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen zustehendes vorzeitiges Rückzahlungsrecht nicht ausüben wird und die Anleihegläubiger daher bis zum Fälligkeitsdatum der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen in diesen investiert bleiben werden.

Anleihegläubiger der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weitere (vorrangige) Schuldtitel ausgeben oder weitere Verbindlichkeiten eingehen kann.

Es bestehen keine (vertraglichen oder sonstigen) Beschränkungen in Bezug auf den Betrag an gewöhnlichen unbesicherten oder nachrangigen Schuldtiteln oder anderen Verbindlichkeiten, die die Emittentin ausgeben, aufnehmen und/oder eingehen darf (oder muss) und die vorrangig zu den berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sind.

Jede Emission solcher Instrumente und/oder jedes Eingehen solcher Verbindlichkeiten kann den durch Anleihegläubiger der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen erstattungsfähigen Betrag im Fall einer Insolvenz der Emittentin reduzieren. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden. Eine Klassifizierung als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen hat keinen Einfluss auf den Status der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen in Bezug auf die Nachrangigkeit und die aufsichtsrechtliche Einstufung als Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten.

Die berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen können jederzeit aus steuerlichen und/oder aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückgezahlt werden.

Falls ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, kann die Emittentin - die Zustimmung der zuständigen Behörde vorausgesetzt - nach eigenem Ermessen die berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Endfälligkeit jederzeit aus steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen.

Die Emittentin kann - die Zustimmung der zuständigen Behörde vorausgesetzt - nach eigenem Ermessen die berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Endfälligkeit jederzeit aus aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen.

Es kann daher vorkommen, dass die berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden und die Anleger die berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen nicht bis zu ihrer Endfälligkeit halten und somit möglicherweise nicht die erwartete Rendite erzielen können.

Die berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen berechtigen die Anleihegläubiger nicht, diese zu kündigen oder deren Rückzahlung auf sonstige Weise zu beschleunigen und dürfen auch keiner Aufrechnung oder Garantie unterliegen.

Die Anleihebedingungen der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sehen keine Verzugsereignisse vor und Anleihegläubiger der berücksichtigungsfähigen Schuldverschrei-

bungen haben kein Recht, zu kündigen oder anderweitig die Rückzahlung der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen zu erwirken. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für Anleihegläubiger berücksichtigungsfähiger Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden.

Zudem sind die berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen nicht Gegenstand von Aufrechnungs- oder Verrechnungsvereinbarungen, die ihre Fähigkeit zur Verlusttragung in der Abwicklung untergraben würden, und sind weder besichert noch Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Vereinbarung, die den Rang der Forderung aus den berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen erhöht.

Anleihegläubiger der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer Ersetzung der Emittentin und einer Verlustbeteiligung auf Ebene der VOLKSBANK WIEN AG im Falle einer Verbundzusammenführung ausgesetzt.

Droht eine Abwicklung der VOLKSBANK WIEN AG, kann es zu einer Zusammenführung aller Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der zugeordneten Kreditinstitute (wie zB der Emittentin) in die VOLKSBANK WIEN AG kommen (Verbundzusammenführung). Davon wären auch die berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen betroffen.

Zur Durchführung einer Verbundzusammenführung kann die VOLKSBANK WIEN AG beschließen, dass die VOLKSBANK WIEN AG die Emittentin als Schuldnerin der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen (im Wege einer privaten Schuldübernahme) ersetzt, um für den Fall der Abwicklung nach dem BaSAG der Abwicklungsbehörde die Anwendung bestimmter Abwicklungsinstrumente bzw. -maßnahmen zu ermöglichen. Dazu zählen das Instrument der Herabschreibung und Umwandlung der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen gemäß §§ 70 ff BaSAG und das Instrument der Gläubigerbeteiligung gemäß § 85 ff BaSAG (siehe hierzu auch den Risikofaktor "*Anleihegläubiger der berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.*"). Die Emittentin und die Anleihegläubiger haben kein Recht, eine solche Ersetzung oder Verbundzusammenführung abzulehnen oder dieser zu widersprechen, die Bestellung von Sicherheiten zu verlangen oder die berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen aus Anlass der Ersetzung zu kündigen. Im Falle einer Ersetzung der Emittentin im Zuge einer Verbundzusammenführung haftet ausschließlich die VOLKSBANK WIEN AG für Leistungen auf die berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen, und die Emittentin wird von ihrer Haftung aus den berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen freigestellt.

Die Anleihegläubiger müssen daher berücksichtigen, dass im Fall einer Verbundzusammenführung die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der zugeordneten Kreditinstitute bei der VOLKSBANK WIEN AG zusammengeführt sein werden, und dass dann die Anleihegläubiger dem Kreditrisiko der VOLKSBANK WIEN AG ausgesetzt sind. Es ist ungewiss, ob und in welchem Ausmaß in diesem Fall Zahlungen auf die berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten mit Zahlungen auf andere Verbindlichkeiten der VOLKSBANK WIEN AG konkurrieren und bedient werden können. Außerdem müssen sich Anleihegläubiger darüber bewusst sein, dass in einem solchen Fall die Anwendung von Abwicklungsinstrumenten und -maßnahmen durch die Abwicklungsbehörde zu einer wesentlichen Verringerung oder einem Totalausfall der

berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen und/oder zu einer Eigenkapitalbeteiligung an der VOLKSBANK WIEN AG führen kann.

1.2.2.3 Risikofaktoren in Bezug auf nachrangige Schuldverschreibungen

Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko einer gesetzlichen Verlustbeteiligungspflicht ausgesetzt.

Durch den einheitlichen Abwicklungsmechanismus sollen die jeweiligen Abwicklungsbehörden einheitliche und wirksame Abwicklungsinstrumente und Abwicklungsbefugnisse zur Erreichung der Abwicklungsziele erhalten.

Das wichtigste Abwicklungsinstrument ist das Instrument der Gläubigerbeteiligung (*bail-in tool*). Bei der Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung soll die Abwicklungsbehörde ihre Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse unter Einhaltung der folgenden Abfolge (auch "Verlusttragungskaskade" genannt) anwenden: (i) CET 1 Instrumente; (ii) AT 1 Instrumente; (iii) Tier 2 Instrumente (wie zB die nachrangigen Schuldverschreibungen); (iv) nachrangige Verbindlichkeiten, die kein AT 1 oder Tier 2 Kapital sind; (v) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (sog "nicht bevorrechtigte (*non-preferred senior*) Schuldtitel"); und (vi) die restlichen bail-in-fähigen Verbindlichkeiten entsprechend der Rangfolge der Forderungen im Rahmen eines Konkursverfahrens, einschließlich der Rangfolge von Einlagen gemäß § 131 BaSAG, im erforderlichen Umfang herabsetzen.

Erfüllt die Emittentin die Voraussetzungen für die Abwicklung und beschließt die Abwicklungsbehörde, bei der Emittentin ein Abwicklungsinstrument anzuwenden, hat die Abwicklungsbehörde die Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung bei den relevanten Kapitalinstrumenten (dh CET 1, AT 1 und Tier 2 Instrumente) und bestimmten berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten anzuwenden, bevor sie ein Abwicklungsinstrument (mit Ausnahme des Instruments der Gläubigerbeteiligung) anwendet.

Falls die Befugnis zur Herabschreibung oder Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten oder das Instrument der Gläubigerbeteiligung auf die Emittentin angewendet wird, kann der Nennbetrag der nachrangigen Schuldverschreibungen (ganz oder teilweise) herabgesetzt oder in Eigentumstitel umgewandelt werden, auch wenn Forderungen anderer Gläubiger nicht betroffen sein sollten. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für nachrangige Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden.

Im Fall einer Insolvenz der Emittentin haben bestimmte Einlagen, bestimmte andere Forderungen und nicht-nachrangige unbesicherte Forderungen einen höheren Rang als die Forderungen aus den nachrangigen Schuldverschreibungen.

Gemäß § 131 BaSAG ist in einem über das Vermögen der Emittentin eröffneten Konkursverfahren auf Einlagen und nicht-nachrangige unbesicherte Forderungen folgende Insolvenzzrangfolge anzuwenden:

- (a) (i) gedeckte Einlagen; und (ii) Einlagensicherungseinrichtungen, die im Fall der Insolvenz in die Rechte und Pflichten der gesicherten Einleger eintreten;
- (b) (i) der Teil erstattungsfähiger Einlagen von natürlichen Personen, Kleinunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen, der die gesicherten Einlagen überschreitet;

und (ii) Einlagen, die als erstattungsfähige Einlagen von natürlichen Personen, Kleinunternehmen und kleinen und mittleren Unternehmen gelten würden, wenn sie nicht auf Zweigstellen von Instituten mit Sitz in der EU zurückgegangen wären, die sich außerhalb der EU befinden.

- (c) die Liquiditätsreserve im Rahmen eines Liquiditätsverbundes und eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG, jeweils im demselben gemäß § 27a BWG geforderten Ausmaß;
- (d) gewöhnliche nicht besicherte Forderungen; und
- (e) unbesicherte Forderungen aus Schuldtiteln, die die Voraussetzungen gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG (sog "nicht bevorrechtigte (*non-preferred senior*) Schuldtitel"), dh Schuldtitel, die die folgenden Bedingungen erfüllen: (i) die ursprüngliche vertragliche Laufzeit der Schuldtitel beträgt mindestens ein Jahr; (ii) die Schuldtitel beinhalten keine eingebetteten Derivate und sind selbst keine Derivate; und (iii) in den einschlägigen Vertragsunterlagen und gegebenenfalls dem Prospekt im Zusammenhang mit der Emission wird explizit auf den niedrigeren Rang nach § 131 Abs 3 BaSAG hingewiesen.

Weiters haben gemäß § 90(3) BaSAG, der Artikel 48(7) BRRD in Österreich umsetzt, alle Forderungen, die aus Eigenmittelbestandteilen resultieren (wie zB die nachrangigen Schuldverschreibungen, soweit die nachrangigen Schuldverschreibungen als Eigenmittelbestandteile qualifiziert werden), im Konkursverfahren einen niedrigeren Rang als jede Forderung, die nicht aus einem Eigenmittelbestandteil resultiert. Wird ein Instrument nur teilweise als Eigenmittelbestandteil anerkannt, so wird das gesamte Instrument wie eine Forderung aus einem Eigenmittelbestandteil behandelt und ist im Rang niedriger als jede Forderung, die nicht aus einem Eigenmittelbestandteil resultiert.

In einem über das Vermögen der Emittentin eröffneten Konkursverfahren gilt die in § 131 BaSAG festgelegte Insolvenzhierarchie. Daher sind Forderungen aus den nachrangigen Schuldverschreibungen im Falle eines über die Emittentin eröffneten Konkursverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens (z.B. Abwicklungsverfahren) nachrangig gegenüber (i) Einlagen, (ii) vorrangigen unbesicherten Forderungen und (iii) bestimmten nachrangigen Forderungen (einschließlich etwaiger Verpflichtungen der Emittentin aus Tier 2 Instrumenten und/oder Forderungen, die aus anderen ehemaligen Eigenmittelbestandteilen resultieren, die beide nicht mehr als Eigenmittelbestandteile anerkannt werden, sofern vorhanden).

Daher sind in einem Konkursverfahren und vergleichbaren Verfahren (wie zB Abwicklungsverfahren), die in Bezug auf die Emittentin eröffnet werden, Forderungen aus den nachrangigen Schuldverschreibungen nachrangig zu den in den Punkten (a) bis (e) angeführten Forderungen sowie gegenüber Forderungen aus allen anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die in Übereinstimmung mit den jeweiligen Bedingungen oder gemäß zwingender gesetzlicher Bestimmungen einen höheren Rang als die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den nachrangigen Schuldverschreibungen zum jeweiligen Zeitpunkt haben oder bestimmungsgemäß haben sollen. Aus diesem Grund würden Zahlungen auf Forderungen aus den nachrangigen Schuldverschreibungen nur dann geleistet, wenn und soweit die ihnen gegenüber vorrangigen Forderungen vollständig befriedigt wurden.

Die Rechte der Emittentin auf vorzeitige Rückzahlung oder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen sind von einer vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde abhängig.

Die Emittentin kann nach eigenem Ermessen die nachrangigen Schuldverschreibungen jederzeit aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen. Weiters kann die Emittentin, falls ein solches Recht in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen vorgesehen ist, nach eigenem Ermessen die nachrangigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Endfälligkeit, frühestens aber fünf Jahre nach dem Zeitpunkt ihrer Emission, an einem festgelegten Wahlrückzahlungstag oder sofern zu irgendeinem Zeitpunkt der ausstehende Gesamtnennbetrag einer Serie der nachrangigen Schuldverschreibungen, die von anderen Personen als der Emittentin gehalten werden, unter einen in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen definierten Schwellenwert fällt, vorzeitig zurückzahlen. Für jede vorzeitige Rückzahlung und jeden Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen müssen die Voraussetzungen für die vorzeitige Rückzahlung und den Rückkauf (wie in den Emissionsbedingungen der nachrangigen Schuldverschreibungen beschrieben) erfüllt sein.

Jede vorzeitige Rückzahlung und jeder Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen bedürfen der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Behörde. Gemäß der CRR darf die zuständige Behörde bzw die Abwicklungsbehörde Instituten die vorzeitige Rückzahlung und den Rückkauf von Tier 2 Instrumenten (wie zB die nachrangigen Schuldverschreibungen) nur bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen erlauben. Diese Voraussetzungen sowie einige technische Bestimmungen und Standards betreffend auf die Emittentin anwendbare aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen sind von der zuständigen Behörde bei ihrer Entscheidung über die Erlaubnis einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs zu berücksichtigen. Es ist ungewiss, wie die zuständige Behörde diese Kriterien in der Praxis anwenden wird und wie sich diese Bestimmungen und Standards während der Laufzeit der nachrangigen Schuldverschreibungen ändern. Daher ist es nicht abschätzbar, ob und falls ja, unter welchen Bedingungen die zuständige Behörde ihre vorherige Erlaubnis für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf der nachrangigen Schuldverschreibungen erteilt.

Selbst wenn die Emittentin die vorherige Erlaubnis der zuständigen Behörde erhalten würde, wird jede Entscheidung der Emittentin über eine vorzeitige Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Auswirkungen externer Faktoren (wie wirtschaftliche und marktbezogene Auswirkungen der Ausübung eines vorzeitigen Rückzahlungsrechts, aufsichtsrechtliche Kapitalanforderungen und vorherrschende Marktbedingungen) erfolgen. Es besteht das Risiko, dass die ein ihr in Bezug auf die nachrangigen Schuldverschreibungen zustehendes vorzeitiges Rückzahlungsrecht nicht ausüben wird und die Anleihegläubiger daher bis zum Fälligkeitsdatum der nachrangigen Schuldverschreibungen in diesen investiert bleiben werden.

Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen sind dem Risiko ausgesetzt, dass die Emittentin weitere Schuldtitel ausgeben oder weitere Verbindlichkeiten eingehen kann.

Es bestehen keine (vertraglichen oder sonstigen) Beschränkungen in Bezug auf den Betrag an (gewöhnlichem unbesichertem oder nachrangigem) Fremdkapital, das die Emittentin ausgeben und/oder aufnehmen darf (oder muss) und das gleichrangig mit oder vorrangig zu den nachrangigen Schuldverschreibungen ist.

Jede Emission solcher Instrumente und/oder jedes Eingehen solcher Verbindlichkeiten kann den durch Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen erstattungsfähigen Betrag im Fall einer Insolvenz der Emittentin reduzieren. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für nachrangige Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen,

nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden. Eine Klassifizierung als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen hat keinen Einfluss auf den Status der nachrangigen Schuldverschreibungen in Bezug auf die Nachrangigkeit und die aufsichtsrechtliche Einstufung als Eigenmittel oder Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten.

Die nachrangigen Schuldverschreibungen berechtigen die Anleihegläubiger nicht, diese zu kündigen oder deren Rückzahlung auf sonstige Weise zu beschleunigen und dürfen auch keiner Aufrechnung oder Garantie unterliegen.

Die Anleihebedingungen der nachrangigen Schuldverschreibungen sehen keine Verzugsergebnisse vor und Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen haben kein Recht, zu kündigen oder anderweitig die Rückzahlung der nachrangigen Schuldverschreibungen zu erwirken. Zur Klarstellung wird angemerkt, dass das Vorstehende auch für Anleihegläubiger nachrangiger Schuldverschreibungen gilt, die als grüne Anleihen, nachhaltige Anleihen oder soziale Anleihen begeben werden.

Zudem sind die nachrangigen Schuldverschreibungen nicht Gegenstand von Aufrechnungs- oder Verrechnungsvereinbarungen, die ihre Fähigkeit zur Verlusttragung in der Abwicklung untergraben würden, und sind weder besichert noch Gegenstand einer Garantie oder einer anderen Vereinbarung, die den Rang der Forderung aus den nachrangigen Schuldverschreibungen erhöht.

Die nachrangigen Schuldverschreibungen können nicht nach Wahl der Anleihegläubiger vorzeitig zurückgezahlt werden.

Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen haben kein Recht, die vorzeitige Rückzahlung ihrer nachrangigen Schuldverschreibungen zu verlangen. Daher können Anleihegläubiger der nachrangigen Schuldverschreibungen gezwungen sein, die finanziellen Risiken einer Investition in die nachrangigen Schuldverschreibungen bis zu ihrer Endfälligkeit zu tragen.

Die nachrangigen Schuldverschreibungen können jederzeit aus steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückgezahlt werden.

Die Emittentin kann – die Zustimmung der zuständigen Behörde vorausgesetzt - nach eigenem Ermessen die nachrangigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Endfälligkeit (auch vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Datum ihrer Begebung) jederzeit aus steuerlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen.

Ebenso kann die Emittentin nach eigenem Ermessen die nachrangigen Schuldverschreibungen vor ihrer festgelegten Endfälligkeit (auch vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission) jederzeit aus aufsichtsrechtlichen Gründen vorzeitig zurückzahlen.

Es kann daher vorkommen, dass die nachrangigen Schuldverschreibungen vorzeitig zurückgezahlt werden und die Anleger die nachrangigen Schuldverschreibungen nicht bis zu ihrer Endfälligkeit halten und somit möglicherweise nicht die erwartete Rendite erzielen könnten.

1.2.3 Risikofaktoren in Bezug auf bestimmte Bestimmungen in den Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen

Bei Schuldverschreibungen, die kein Recht der Anleihegläubiger auf vorzeitige Rückzahlung vorsehen, haben die Anleihegläubiger möglicherweise keine Möglichkeit, ihr Investment vorzeitig zu beenden.

Die Schuldverschreibungen können vorsehen, dass die Anleihegläubiger kein Recht auf vorzeitige Rückzahlung haben. Sofern dies der Fall ist, trägt ein Anleihegläubiger daher grundsätzlich das Risiko, bis zum Ende der Laufzeit in den Schuldverschreibungen investiert bleiben zu müssen und keine vorzeitige Rückzahlung verlangen zu können. Weiters sollten Anleger bedenken, dass die Emittentin Schuldverschreibungen, die nicht fix verzinst sind und bei denen der Emittentin ein Recht auf vorzeitige Rückzahlung eingeräumt wird, auch im Falle einer für die Emittentin nachteiligen Entwicklung des maßgeblichen Referenz(zins)satzes kündigen kann, wodurch den Anleihegläubigern die Chance auf eine höhere Rendite genommen werden kann. Umgekehrt steht den Anleihegläubigern im Falle einer für sie nachteiligen Entwicklung des Referenz(zins)satzes keine Möglichkeit der vorzeitigen Rückzahlung der Schuldverschreibungen zu und die Emittentin könnte von der für sie vorteilhaften Entwicklung des Referenz(zins)satzes bis zum Ende der Laufzeit der Schuldverschreibungen profitieren.

Schuldverschreibungen, die Optionen enthalten, unterliegen Risiken im Zusammenhang mit einer möglichen Änderung des Werts der Optionen.

Bestimmte Schuldverschreibungen können eine Option enthalten (wie zum Beispiel ein Recht auf Kündigung und vorzeitige Rückzahlung der Emittentin) oder mit einer solchen kombiniert sein. Solche Optionen haben selbst einen Marktpreis (dh es stellt an sich einen Wert dar, eine solche Option ausüben zu können, der "**Optionspreis**"). Der Optionspreis kann sich ändern und diese Änderung kann auch den Marktpreis der Schuldverschreibungen beeinflussen. Der Wert der Option verringert sich typischerweise gegen den Verfalltag hin, danach ist die Option völlig wertlos. Anleihegläubiger solcher Schuldverschreibungen tragen das Risiko einer ungünstigen Entwicklung des Optionspreises allfälliger mit den Schuldverschreibungen verbundenen Optionen.

Bei Schuldverschreibungen mit Recht auf vorzeitige Rückzahlung der Emittentin trägt der Anleihegläubiger neben dem Risiko der vorzeitigen Rückzahlung auch ein höheres Marktpreisrisiko (Risiko der vorzeitigen Rückzahlung).

Wenn Anleihebedingungen ein Recht auf vorzeitige Rückzahlung der Emittentin vorsehen, kann die Emittentin entweder zu bestimmten Tagen (Wahlrückzahlungstage) oder bei Eintritt bestimmter Ereignisse (zB Rechtsänderung, Absicherungs-Störung, gestiegener Absicherungs-Kosten oder aus aufsichtsrechtlichen oder steuerlichen Gründen), die Schuldverschreibungen zu einem bestimmten Betrag (Wahlrückzahlungsbetrag, Amortisationsbetrag bzw vorzeitigen Rückzahlungsbetrag) an die Anleihegläubiger vorzeitig zurückzahlen. Dabei trägt der Anleihegläubiger das Risiko, dass der Betrag, den er bei vorzeitiger Rückzahlung erhält, niedriger als der Marktpreis und/oder der Rückzahlungsbetrag und/oder Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen ist.

Da alle Anleihegläubiger dem Risiko einer vorzeitigen Rückzahlung durch die Emittentin unterliegen (dieses stellt eine Option dar), spiegelt sich dieses Ausübungsrisiko auch im Marktpreis solcher Schuldverschreibungen wider. Dies kann zu Schwankungen des Preises der Schuldverschreibungen führen, wenn Änderungen der Zinssätze oder der Volatilität vorliegen.

1.2.4 Risikofaktoren in Bezug auf die Preisbildung von, die Kosten in Zusammenhang mit, den Markt von und die Abwicklung der Schuldverschreibungen

Der Emittentin kann es ganz oder teilweise unmöglich oder untersagt sein, Zins- und/oder Kapitalrückzahlungen auf die Schuldverschreibungen zu leisten.

Für Anleihegläubiger besteht das Risiko, dass es der Emittentin ganz oder teilweise unmöglich oder untersagt ist, jene Zinszahlungen und/oder Kapitalrückzahlungen zu leisten, zu denen sie aufgrund der jeweils maßgeblichen Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen verpflichtet ist. Je schlechter die Bonität der Emittentin, umso höher ist dieses Risiko (Kreditrisiko). Wird dieses Risiko schlagend, kann dies dazu führen, dass die Emittentin Zinszahlungen und/oder Kapitalrückzahlungen zum Teil oder zur Gänze (Totalausfall) nicht leistet.

Anleihegläubiger sind dem Risiko nachteiliger Entwicklungen der Marktpreise ihrer Schuldverschreibungen ausgesetzt (Marktpreisrisiko).

Die Entwicklung der Marktpreise der Schuldverschreibungen ist von verschiedenen Faktoren abhängig, wie etwa Bonität der Emittentin, Schwankungen des Marktzinsniveaus, der Politik der Zentralbanken, gesamtwirtschaftlichen Entwicklungen, Inflationsraten oder einem Mangel an bzw. einer überschießenden Nachfrage nach der maßgeblichen Art von Schuldverschreibungen. Die Bedeutung der einzelnen Faktoren ist nicht direkt quantifizierbar und schwankt im Zeitablauf.

Für Anleihegläubiger besteht daher das Risiko negativer Marktpreisentwicklungen der Schuldverschreibungen, das schlagend werden kann, wenn Anleihegläubiger die Schuldverschreibungen vor Endfälligkeit verkaufen. Falls der von einem Anleihegläubiger bei einem Verkauf von Schuldverschreibungen erzielte Nettoerlös (samt etwaiger zwischenzeitlich auf die Schuldverschreibungen geleisteten Ausschüttungen) niedriger ist als der Preis (einschließlich allfälliger Spesen und Gebühren), zu dem er die Schuldverschreibungen erworben hat, erleidet der Anleihegläubiger einen Nettoverlust.

Auch Änderungen des Credit Spreads, das ist jene Spanne, die die Emittentin einem Anleihegläubiger als Aufschlag für das vom Anleihegläubiger eingegangene Kreditrisiko bezahlen muss bzw. der Aufschlag auf den risikofreien Zinssatz, haben Einfluss auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen. Weitet sich der Credit Spread der Emittentin aus, so sinkt der Marktpreis der Schuldverschreibungen.

Weiters reagiert der Marktpreis der Schuldverschreibungen von mit wesentlichem Ab- bzw. Aufschlag emittierten Schuldtiteln auf allgemeine Änderungen von Zinssätzen in der Regel volatiler als die Marktpreise für herkömmliche verzinsliche Schuldverschreibungen.

Anleihegläubiger tragen das Risiko, Erträge aus den Schuldverschreibungen möglicherweise nicht zu denselben oder günstigeren Konditionen, als den in den Schuldverschreibungen verbrieften, veranlagen zu können (Wiederveranlagungsrisiko).

Das Wiederveranlagungsrisiko beschreibt das Risiko in Zusammenhang mit einer erneuten Anlage der aus der Schuldverschreibung frei gewordenen Geldmittel.

Für Anleihegläubiger von Schuldverschreibungen hängt die Rendite einer Schuldverschreibung neben ihrem Kurs und ihrer Nominalverzinsung auch davon ab, ob Zinserträge, die während der Laufzeit der Schuldverschreibung erzielt werden, zu einem gleich hohen oder besseren Zinssatz als dem für die Schuldverschreibung maßgeblichen Zinssatz wieder angelegt werden können. Das Risiko, dass der allgemeine Marktzins während der Laufzeit unter die Verzinsung der Schuldverschreibungen fällt, wird als Wiederveranlagungsrisiko bezeichnet. Die Höhe des Wiederveranlagungsrisikos hängt auch von der Ausgestaltung der jeweiligen Schuldverschreibungen ab.

Mit dem Kauf und Verkauf von Schuldverschreibungen verbundene Nebenkosten können das Ertragspotenzial der Schuldverschreibungen wesentlich beeinflussen.

Beim Kauf oder Verkauf von Schuldverschreibungen fallen neben dem Kauf- oder Verkaufspreis meist verschiedene Arten von Nebenkosten (einschließlich Transaktionsgebühren und Provisionen) an. Institute des Finanzsektors verrechnen in der Regel Provisionen und Spesen entweder als fixe Mindestprovisionen und/oder als vom Auftragswert abhängige prozentuelle Provisionen. Soweit zusätzliche – inländische oder ausländische – Parteien an der Durchführung eines Auftrags beteiligt sind, wie zum Beispiel inländische Händler oder Broker auf Auslandsmärkten, können Anlegern auch Brokergebühren, Provisionen und sonstige Gebühren und Kosten derartiger Parteien (Drittkosten) verrechnet werden. Neben den direkt mit dem Kauf der Schuldverschreibungen verbundenen Kosten (direkten Kosten) müssen Anleger auch Folgekosten (wie etwa Depotgebühren) berücksichtigen.

Anleger unterliegen dem Risiko, dass diese Nebenkosten den Ertrag der Schuldverschreibungen erheblich reduzieren oder gar aufheben können, insbesondere, wenn geringe Beträge in die Schuldverschreibungen investiert werden.

Die Anleihegläubiger müssen sich auf die Funktionalität des maßgeblichen Clearing Systems verlassen.

Die Abwicklung von Käufen und Verkäufen sowie die Gutschrift von Zahlungen im Zusammenhang mit Schuldverschreibungen erfolgt über ein Clearing System. Die Emittentin übernimmt keine Verantwortung dafür, dass die Schuldverschreibungen vom Clearing System tatsächlich in das Wertpapierdepot des jeweiligen Anleihegläubigers übertragen werden. Anleihegläubiger müssen sich auf die Funktionsfähigkeit des Clearing Systems verlassen. Es besteht das Risiko, dass aufgrund der Verwendung des Clearing Systems Gutschriften auf das Konto des Anlegers nicht, nicht innerhalb des vom Anleger erwarteten Zeitraums oder verspätet erfolgen.

Die Schuldverschreibungen sind weder von der gesetzlichen noch einer freiwilligen Einlagensicherung gedeckt.

Die Forderungen der Anleihegläubiger unter den Schuldverschreibungen sind weder von der gesetzlichen noch von der freiwilligen Einlagensicherung gedeckt. Im Falle einer Liquidation oder Insolvenz der Emittentin besteht daher für Anleihegläubiger das Risiko, dass sie das gesamte in die Schuldverschreibungen investierte Kapital verlieren.

1.2.5 Risikofaktoren in Bezug auf die Zulassung oder Einbeziehung von Schuldverschreibungen

Bei Schuldverschreibungen, die nicht an einer Börse oder einem anderen Handelssystem notiert sind, haben die Anleihegläubiger möglicherweise keine Gelegenheit, ihre Schuldverschreibungen zu verkaufen und damit ihr Investment vorzeitig zu beenden.

Die Endgültigen Bedingungen von Schuldverschreibungen können vorsehen, dass die Schuldverschreibungen nicht im Amtlichen Handel der Wiener Börse oder einem anderen Handelssystem notiert sind. Sofern dies der Fall ist und die Anleihegläubiger kein Kündigungsrecht haben, trägt ein Anleihegläubiger das Risiko, bis zum Ende der Laufzeit in den Schuldverschreibungen investiert bleiben zu müssen, da die Anleihegläubiger ihre Schuldverschreibungen möglicherweise nicht verkaufen können.

Für die Schuldverschreibungen könnte sich kein liquider Sekundärmarkt entwickeln oder, falls er sich entwickelt, könnte dieser nicht bestehen bleiben. Auf einem illiquiden Markt sind Anleihegläubiger daher unter Umständen nicht in der Lage, ihre Schuldverschreibungen zu einem angemessenen Marktpreis oder überhaupt zu verkaufen.

Schuldverschreibungen, die unter diesem Prospekt begeben werden, sind zum Teil Neuemissionen. Für diese Schuldverschreibungen wird es zum Emissionszeitpunkt jedenfalls keinen liquiden Markt geben.

Unabhängig von einem allfälligen Handel der Schuldverschreibungen an der Börse im geregelten Markt oder im MTF könnte sich ein liquider Sekundärmarkt für die Schuldverschreibungen nicht entwickeln, oder falls er sich entwickelt, könnte dieser nicht bestehen bleiben. Notieren die Schuldverschreibungen nicht an einer Börse, können Informationen über den Marktpreis solcher Schuldverschreibungen schwieriger zu erhalten sein, was die Liquidität dieser Schuldverschreibungen negativ beeinflussen kann. In einem illiquiden Markt ist es einem Anleihegläubiger unter Umständen nicht möglich, seine Schuldverschreibungen jederzeit überhaupt oder zu angemessenen Preisen oder Preisen, die eine vergleichbare Rendite wie ähnliche Anlagen, für die ein entwickelter Sekundärmarkt besteht, zu verkaufen. Für Schuldverschreibungen dieser Art besteht typischerweise ein eingeschränkter Sekundärmarkt und ihr Marktpreis weist eine höhere Volatilität auf als der Marktpreis von Schuldtiteln, für die ein liquider Markt besteht. Illiquidität kann schwerwiegende negative Auswirkungen auf den Marktpreis von Schuldverschreibungen haben. Die Möglichkeit der Anleihegläubiger, Schuldverschreibungen zu verkaufen, kann zusätzlich durch länderspezifische Umstände (zB aufgrund wertpapierspezifischer oder aufsichtsrechtlicher Bestimmungen) eingeschränkt sein.

Anleihegläubiger von börsennotierten Schuldverschreibungen unterliegen dem Risiko, dass der Handel mit den Schuldverschreibungen ausgesetzt, unterbrochen oder beendet wird.

Notieren Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt oder im MTF, kann die Notierung dieser Schuldverschreibungen - abhängig von den an diesem Markt geltenden Regelungen - vom maßgeblichen Markt selbst oder einer zuständigen Regulierungsbehörde aus verschiedenen Ereignissen, insbesondere der Verletzung von Kurslimits, bei Verstößen gegen gesetzliche Bestimmungen, beim Auftreten operativer Probleme an den Märkten oder, ganz allgemein, wenn dies zur Aufrechterhaltung eines funktionierenden Marktes oder zur Wahrung von Anlegerinteressen für erforderlich gehalten wird, ausgesetzt oder unterbrochen werden. Weiters kann der Handel mit Schuldverschreibungen aufgrund einer Entscheidung der Börse, einer Regulierungsbehörde oder auf Antrag der Emittentin beendet werden. Insbesondere kann der Fall eintreten, dass Anleihegläubiger bei Aussetzung, Unterbrechung oder Einstellung des Handels ihre Schuldverschreibungen nicht verkaufen können. Selbst im Falle einer Aussetzung, einer Unterbrechung oder einer Einstellung des Handels mit Schuldverschreibungen können derartige Maßnahmen unter Umständen weder ausreichend, noch adäquat oder zeitgerecht erfolgen, um Kursstörungen zu verhindern oder die Interessen der Anleger zu wahren. Wird der Handel mit Schuldverschreibungen etwa nach der Veröffentlichung von kursrelevanten Informationen, die sich auf solche Schuldverschreibungen beziehen, ausgesetzt, kann der Marktpreis der Schuldverschreibungen bereits negativ beeinflusst worden sein. Jedes dieser Risiken würde sich, falls es eintritt, wesentlich nachteilig auf die Anleihegläubiger auswirken und könnte für die Anleihegläubiger zu einem Verlust führen.

1.2.6 Risikofaktor in Bezug auf allfällige Ratings von Schuldverschreibungen

Allfällige Ratings von Schuldverschreibungen spiegeln nicht alle Risiken einer Anlage in diese Schuldverschreibungen adäquat wider und können ausgesetzt, herabgestuft und zurückgezogen werden (Ratingrisiko).

Ein Rating von Schuldverschreibungen spiegelt möglicherweise nicht sämtliche Risiken einer Anlage in diese Schuldverschreibungen adäquat wider. Außerdem können Ratings ausgesetzt, herabgestuft oder zurückgenommen werden. Jede Aussetzung, Herabstufung oder Rücknahme kann sich nachteilig auf den Marktpreis der Schuldverschreibungen auswirken. Ein Rating stellt keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Schuldverschreibungen dar und kann jederzeit von der Ratingagentur überprüft oder zurückgenommen werden.

1.2.7 Risikofaktoren in Bezug auf steuerliche und rechtliche Angelegenheiten

Die steuerlichen Auswirkungen einer Anlage in Schuldverschreibungen sollten sorgfältig bedacht werden.

Allfällige Zinszahlungen auf Schuldverschreibungen bzw von einem Anleihegläubiger bei Verkauf oder Rückzahlung der Schuldverschreibungen realisierte Gewinne, können in seinem Heimatland oder in anderen Ländern zu versteuern sein. Anleihegläubiger sind dem Risiko ausgesetzt, dass die reale Rendite der Schuldverschreibungen aufgrund von Einflüssen anwendbarer Steuergesetzgebung wesentlich geringer als erwartet sein kann. Außerdem können sich die geltenden Steuervorschriften in Zukunft zu Ungunsten der Anleihegläubiger ändern, was zu höherer Steuerbelastung und damit zu einer geringeren Rendite der Schuldverschreibungen führen könnte.

Die Schuldverschreibungen unterliegen österreichischem Recht, Änderungen der geltenden Gesetze, Verordnungen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Emittentin, die Schuldverschreibungen und die Anleihegläubiger haben.

Die Anleihebedingungen unterliegen österreichischem Recht. Anleger sollten beachten, dass das für die Schuldverschreibungen geltende Recht unter Umständen nicht das Recht ihres eigenen Landes ist und dass das auf die Schuldverschreibungen anwendbare Recht ihnen unter Umständen keinen ähnlichen oder adäquaten Schutz bietet. Die Auswirkungen einer etwaigen gerichtlichen Entscheidung oder einer Änderung österreichischen Rechts (oder des in Österreich anwendbaren Rechts) bzw der nach dem Datum dieses Prospekts üblichen Verwaltungspraxis sind derzeit nicht absehbar. Anleihegläubiger unterliegen daher dem Risiko, dass das auf die Schuldverschreibungen anwendbare Recht für Anleihegläubiger unvorteilhaft ist und sich ändern kann.

Ein österreichisches Gericht kann einen Treuhänder (Kurator) für die Schuldverschreibungen ernennen, der die Rechte und Interessen der Anleihegläubiger in deren Namen ausübt und wahrnimmt, wodurch die Möglichkeit der Anleihegläubiger zur individuellen Geltendmachung ihrer Rechte aus den Schuldverschreibungen eingeschränkt werden kann.

Gemäß dem österreichischen Kuratorengesetz und dem österreichischen Kuratorenergänzungsgesetz kann auf Verlangen eines Beteiligten (zB eines Anleihegläubigers) oder auf Veranlassung des zuständigen Gerichts von einem österreichischen Gericht ein Treuhänder (Kurator) ernannt werden, der die gemeinsamen Interessen der Anleihegläubiger in Bezug auf

alle Angelegenheiten vertritt, die ihre gemeinsamen Rechte berühren. Dies ist insbesondere möglich, wenn ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eingeleitet wird, in Zusammenhang mit Änderungen der Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen oder Änderungen in Bezug auf die Emittentin oder in ähnlichen Fällen. Wenn ein Kurator ernannt wird, dann übt er die gemeinsamen Rechte aller Anleihegläubiger aus und vertritt die Interessen aller Anleihegläubiger und kann in ihrem Namen Erklärungen abgeben, die für alle Anleihegläubiger bindend sind. In Fällen, in denen ein Kurator die Interessen der Anleihegläubiger vertritt und die Rechte der Anleihegläubiger ausübt, kann dies zu einer Benachteiligung bzw zu einer Kollision mit den Interessen einzelner oder aller Anleihegläubiger führen.

1.2.8 Risikofaktor in Bezug auf Währungen

Anleihegläubiger können dem Risiko unvorteilhafter Wechselkursentwicklungen oder dem Risiko, dass Behörden Devisenkontrollen anordnen oder modifizieren, ausgesetzt sein (Währungsrisiko – Wechselkursrisiko).

Die Rückzahlung sowie die Zahlung von Zinsen (soweit anwendbar) auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der in den Anleihebedingungen festgelegten Währung (die "**festgelegte Währung**"). Damit sind bestimmte Risiken im Zusammenhang mit Währungsumrechnungen verbunden, falls die Finanzgeschäfte eines Anleihegläubigers hauptsächlich in einer anderen Währung als der festgelegten Währung getätigt werden. Zu diesen Risiken zählen auch das Risiko einer erheblichen Wechselkursänderung (einschließlich Änderungen aufgrund einer Abwertung der festgelegten Währung oder einer Neubewertung der anderen Währung) sowie das Risiko, dass die für die andere Währung zuständigen Behörden Devisenkontrollen einführen oder ändern. Eine Aufwertung der anderen Währung gegenüber der festgelegten Währung würde (i) zu einer Verringerung des Gegenwerts des Ertrags aus den Schuldverschreibungen in der anderen Währung, (ii) zu einer Verringerung des Gegenwerts des auf die Schuldverschreibungen zahlbaren Kapitalbetrags in der anderen Währung und (iii) zu einer Verringerung des Gegenwerts des Marktwerts der Schuldverschreibungen in der anderen Währung führen.

Regierungs- und Währungsbehörden können (wie es in der Vergangenheit bereits teilweise geschehen ist) Devisenkontrollen und Währungsbindungen einführen oder aufheben, die sich nachteilig auf einen geltenden Wechselkurs auswirken könnten. Infolgedessen können Anleihegläubiger geringere Zins- oder Rückzahlungsbeträge erhalten als erwartet oder auch überhaupt keine.

2. DAS PROGRAMM

Hinweis: Nachfolgend finden sich allgemeine Informationen zum Programm und den Schuldverschreibungen. Anleger werden darauf hingewiesen, dass diese Informationen keine vollständige Darstellung der Schuldverschreibungen enthalten. Eine vollständige Beschreibung der Schuldverschreibungen und der mit ihnen verbundenen Rechte ergibt sich nur aus den Muster-Anleihebedingungen (siehe ab Seite 69 des Prospekts), wie durch die für eine jede Serie von Schuldverschreibungen veröffentlichten Endgültigen Bedingungen ergänzt, die als Muster in diesem Prospekt enthalten sind (siehe ab Seite 158 des Prospekts).

Beschreibung: Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen (das "**Programm**") als auf Inhaber lautende (i) nicht-nachrangige Schuldverschreibungen, (ii) "preferred senior" Schuldverschreibungen, (iii) "non-preferred senior" Schuldverschreibungen (die in (ii) und (iii) genannten Schuldverschreibungen stellen Instrumente berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR dar) und (iv) nachrangige Schuldverschreibungen in Prozentnotiz (die "**Schuldverschreibungen**").

Emittentin: Volksbank Oberösterreich AG

Hauptzahlstelle: VOLKSBANK WIEN AG

Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit: (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle; (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union; und (iii) solange die Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt notieren, eine Zahlstelle mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Ort bestellt ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin im Einklang mit den Anleihebedingungen.

Begebungsmethode: Die Schuldverschreibungen werden in Serien (jeweils eine "**Serie**") begeben. Die Anleihebedingungen einer jeden Serie von Schuldverschreibungen ergeben sich aus den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (die als Muster in diesem Prospekt ab Seite 158 enthalten sind, die "**Endgültigen Bedingungen**"), die auf die anwendbaren (Teile dieser) Muster-Anleihebedingungen (die in diesem Prospekt ab

Seite 69 enthalten sind, die "**Muster-Anleihebedingungen**") verweisen oder diese wiedergeben (zusammen, die "**Anleihebedingungen**").

Schuldverschreibungen können als Einmal- oder Daueremissionen begeben werden. Einmalemissionen stellen Schuldverschreibungen dar, die während einer bestimmten Angebotsfrist gezeichnet und begeben werden können. Bei Daueremissionen liegt es im Ermessen der Emittentin, wann die Schuldverschreibungen während der gesamten (oder einem Teil der) Laufzeit zur Zeichnung zur Verfügung stehen und begeben werden. Im Falle von Daueremissionen ist die Emittentin berechtigt, den Gesamtnennbetrag jederzeit aufzustocken oder zu reduzieren.

Konsolidierung von Schuldverschreibungen:	Schuldverschreibungen einer Serie können mit Schuldverschreibungen einer anderen Serie derart konsolidiert werden, dass sie zusammen eine einheitliche Serie bilden.
Emissionspreis:	Die Schuldverschreibungen können zu ihrem Nennbetrag oder mit einem Aufschlag auf den oder einem Abschlag vom Nennbetrag ausgegeben werden. Der Erstemissionspreis von Schuldverschreibungen, die als Daueremission begeben werden, wird für den Beginn ihrer Angebotsfrist in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben und danach fortlaufend von der Emittentin nach Maßgabe der zum jeweiligen Ausgabezeitpunkt vorherrschenden Marktbedingungen angepasst.
Vertriebsmethode:	Die Schuldverschreibungen können auf syndizierter oder auf nicht-syndizierter Basis sowie im Wege eines öffentlichen Angebots oder als Privatplatzierung begeben werden.
Börsennotiz, Zulassung zum Handel bzw. Einbeziehung in ein MTF:	Die Emittentin hat zum Datum dieses Prospekts keinen Antrag auf Zulassung des Programms zum Handel im Amtlichen Handel der Wiener Börse sowie auf Einbeziehung des Programms zum Handel an dem von der Wiener Börse als MTF geführten Vienna MTF gestellt, behält sich dies jedoch ausdrücklich vor. Unter diesem Prospekt können Schuldverschreibungen begeben werden, die notiert und nicht notiert sind. Die jeweils für eine Serie von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen werden angeben, ob diese Schuldverschreibungen notiert sind oder nicht.
Anlegerkategorien, denen die Schuldverschreibungen angeboten werden:	Die Schuldverschreibungen können sowohl institutionellen Kunden als auch Privatkunden angeboten werden.
Gründe für das Angebot und Verwendung des Emissionserlöses:	Sofern in den Endgültigen Bedingungen nichts anderes angegeben ist, werden die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen

Refinanzierungsbedürfnisse verwendet, Emissionen von Schuldverschreibungen, die nachrangiges Kapital verbriefen, dienen zur Stärkung der Eigenmittelausstattung der Emittentin und Emissionen berücksichtigungsfähiger Schuldverschreibungen dienen der Anrechnung als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) gemäß Artikel 72k CRR.

**Bereitstellung der den
Schuldverschreibungen
zugrunde liegenden Re-
ferenz(zins)sätze**

Die Referenz(zins)sätze, die den Schuldverschreibungen zugrunde liegen können, werden durch mehrere Administratoren bereitgestellt. Zum Datum dieses Prospekts ist gemäß Artikel 36 Benchmarks Verordnung das European Money Markets Institute (EMMI), das die Euro Interbank Offered Rate (EURIBOR) bereitstellt, in das Register der ESMA eingetragen. Das Register ist auf der Website der ESMA unter "www.esma.europa.eu" veröffentlicht. Angaben zu etwaigen weiteren den Schuldverschreibungen zugrunde liegenden Swap-Sätzen oder Referenz(zins)sätzen und weitere Angaben, insbesondere zu den oben genannten Administratoren und Referenz(zins)sätzen, können in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen der Schuldverschreibungen gemacht werden.

3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Dieses Kapitel enthält bestimmte, über die Anleihebedingungen hinausgehende Angaben zu den Schuldverschreibungen, die unter dem Programm begeben werden können. Es enthält (i) Angaben, die nach der Prospektverordnung verpflichtend in den Prospekt aufzunehmen, aber in den Anleihebedingungen nicht enthalten sind (zB da es sich dabei zum Teil nicht um rechtliche Verhältnisse handelt), und (ii) bestimmte nähere Ausführungen und Erklärungen zu Angaben über die Schuldverschreibungen aus den Anleihebedingungen, die die Emittentin zum besseren Verständnis der Schuldverschreibungen für Anleger für sinnvoll erachtet.

Warnung: Die aus einer Serie von Schuldverschreibungen der Emittentin und den Inhabern der Schuldverschreibungen (die "**Anleihegläubiger**") erwachsenden Rechte und Pflichten und damit die Funktionsweise dieser Schuldverschreibungen ergeben sich ausschließlich aus den für die jeweilige Emission maßgeblichen Anleihebedingungen, dh den Endgültigen Bedingungen (die für jede Serie von Schuldverschreibungen auf der Webseite der Emittentin unter www.vb-ooe.at unter dem Pfad: <https://www.vb-ooe.at/boersen-u-maerkte/anleihen/basisprospekt> veröffentlicht werden und die als Muster in diesem Prospekt ab Seite 158 enthalten sind), und den Muster-Anleihebedingungen (siehe ab Seite 69 des Prospekts). Die Anleihebedingungen sind rechtsverbindlich, die nachstehenden Angaben dienen nur Informationszwecken. Anleger dürfen ihre Entscheidung über den Erwerb von Schuldverschreibungen nicht alleine auf dieses Kapitel stützen, sondern sind dazu angehalten, den gesamten Prospekt, etwaige Nachträge einschließlich der maßgeblichen Endgültigen Bedingungen (im Hinblick auf die Schuldverschreibungen insbesondere die Kapitel "1. Risikofaktoren" und "5. Anleihebedingungen") zu studieren.

3.1 RANG DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND ZUSÄTZLICHE ANGABEN

Die unter dem Programm begebenen Schuldverschreibungen weisen im Hinblick auf ihren Rang, dh im Hinblick auf die Reihenfolge, die die Emittentin bei der Bedienung ihrer Verbindlichkeiten einzuhalten hat, eine der folgenden Eigenschaften auf, die in § 2 der Muster-Anleihebedingungen optional ausgestaltet sind und sich folglich aus den Endgültigen Bedingungen ergeben: (i) nicht-nachrangige, (ii) "preferred senior", (iii) "non-preferred senior" oder (iv) nachrangige Schuldverschreibungen.

3.1.1 Nicht-nachrangige Schuldverschreibungen

Die nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.

3.1.2 "Preferred senior" Schuldverschreibungen

Die "preferred senior" Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR mit Ausnahme von Artikel 72b (2) lit d CRR) der Emittentin für die MREL Anforderung zählen, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.

3.1.3 "Non-preferred senior" Schuldverschreibungen

Die "non-preferred senior" Schuldverschreibungen begründen direkte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR) der Emittentin für die MREL Anforderung zählen, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche unter den "non-preferred senior" Schuldverschreibungen im Fall eines regulären Insolvenzverfahrens (Konkursverfahren) der Emittentin:

- (a) nachrangig gegenüber allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die nicht die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen;
- (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen "non-preferred senior" Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (ausgenommen nicht nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den "non-preferred senior" Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und
- (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus:
 - (i) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (Common Equity Tier 1) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; (ii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (Additional Tier 1) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten des Ergänzungskapitals (Tier 2) gemäß Artikel 63 CRR der Emittentin; und (iv) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind.

3.1.4 Nachrangige Schuldverschreibungen

Die unter dem Programm begebenen nachrangigen Schuldverschreibungen sollen Instrumente des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR darstellen, unterliegen jeweils den dortigen Bestimmungen und Beschränkungen und haben eine Mindestlaufzeit von fünf Jahren.

Die nachrangigen Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche unter den nachrangigen Schuldverschreibungen im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin und soweit die nachrangigen Schuldverschreibungen (zumindest teilweise) als Eigenmittelposten anerkannt werden:

- (a) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus (i) unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin; (ii) Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die sich nicht aus Eigenmittelposten der Emittentin ergeben; und (iv) alle anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die in Übereinstimmung mit den jeweiligen Bedingungen oder gemäß zwingender gesetzlicher Bestimmungen einen höheren Rang als die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den nachrangigen Schuldverschreibungen zum jeweiligen Zeitpunkt haben oder bestimmungsgemäß haben sollen, sind;
- (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus Tier 2 Instrumenten und anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die sich aus Eigenmittelposten der Emittentin ergeben, die gleichrangig mit Tier 2 Instrumenten sind, sind; und
- (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (ii) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; und (iii) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die sich aus Eigenmittelposten der Emittentin ergeben, die gegenüber den nachrangigen Schuldverschreibungen nachrangig sind.

3.2 AUSZAHLUNGSPROFILE, VERZINSUNG

Die unter dem Programm begebenen Schuldverschreibungen gehören im Hinblick auf ihre Verzinsung zu einer der folgenden vier Varianten (jeweils eine "**Variante**"), die als optionale Muster-Anleihebedingungen ausgestaltet sind; die Endgültigen Bedingungen geben an, welche Variante der Muster-Anleihebedingungen anwendbar ist: (i) Variante 1 – fixer Zinssatz, (ii) Variante 2 - Nullkupon-Schuldverschreibungen, (iii) Variante 3 – Variabler Zinssatz oder (iv) Variante 4 – Fix zu variabler Zinssatz oder fix zu fix Zinssatz. Jede der Muster-Anleihebedingungen für eine Variante verfügt ua im Hinblick auf die Verzinsung über weitere Optionen (je eine "**Option**"), die in den Endgültigen Bedingungen ausgewählt werden. Aus den Varianten und Optionen ergeben sich im Hinblick auf die Verzinsung die folgenden Ausgestaltungsmöglichkeiten der Schuldverschreibungen.

3.2.1 Variante 1 – Fixer Zinssatz

Schuldverschreibungen mit fixem Zinssatz werden über ihre gesamte Laufzeit mit einem im Vorhinein prozentuell fixierten Zinssatz (zB 2,5% vom Nennbetrag per annum) verzinst. Dieser fixe Zinssatz kann entweder für die gesamte Laufzeit der Schuldverschreibungen gleich sein (Option 1) oder ansteigen (Option 2) (zB 2,0% vom Nennbetrag per annum in den ersten vier Jahren der Laufzeit und danach 2,8% vom Nennbetrag per annum).

3.2.2 Variante 2 - Nullkupon-Schuldverschreibungen

Schuldverschreibungen, die Nullkupon-Schuldverschreibungen darstellen, werden nicht laufend verzinst, sondern weisen typischerweise einen Rückzahlungsbetrag aus, der gleich oder

höher als der Nennbetrag ist und/oder werden zu einem Emissionspreis gleich oder unter ihrem Nennbetrag begeben. Ein möglicher zinsäquivalenter Ertrag für den Anleihegläubiger ergibt sich (unter Außerachtlassung allfälliger Inflation, Abgaben, Spesen und Gebühren im Zusammenhang mit dem Erwerb, Halten oder dem Verkauf von Schuldverschreibungen) aus der Differenz zwischen dem Rückzahlungsbetrag bzw dem Preis, den ein Anleihegläubiger bei einem Verkauf der Schuldverschreibungen erhält und dem Emissionspreis der Schuldverschreibungen bzw dem Preis, den der Anleger beim Erwerb der Schuldverschreibungen bezahlt hat.

3.2.3 Variante 3 – Variabler Zinssatz

Bei Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung ist der Zinssatz nicht über die Laufzeit fixiert, sondern fest an einen Referenz(zins)satz gebunden. Der variable Zinssatz entspricht dem Referenz(zins)satz oder einem Teil bzw Vielfachen des Referenz(zins)satzes zu- oder abzüglich einer Marge, zB $0,8 * 3M\text{-Euribor} + 20$ Basispunkte per annum. An bestimmten Tagen (sogenannte Zinsfeststellungstage) während der Laufzeit der Schuldverschreibungen wird von der Berechnungsstelle die Höhe des Referenz(zins)satzes festgestellt und aufgrund des festgestellten Wertes des Referenz(zins)satzes der variable Zinssatz für einen bestimmten Zeitraum (sogenannte Zinsperiode) während der Laufzeit der Schuldverschreibungen fixiert, dh der an diesem Zinsfeststellungstag nach der in den Anleihebedingungen angegebene Zinssatz gilt dann für eine Zinsperiode. Beim nächsten Zinsfeststellungstag wird der variable Zinssatz erneut berechnet und für eine Zinsperiode (so eine folgt) fixiert. Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung können auch einen Mindest- und/oder einen Höchstzinssatz aufweisen; in diesem Fall kommt, falls die oben genannte Berechnung einen Zinssatz ergeben würde, der unter dem Mindestzinssatz liegt, für die maßgebliche Zinsperiode der Mindestzinssatz zur Anwendung und falls die oben genannte Berechnung einen Zinssatz ergeben würde, der über dem Höchstzinssatz liegt, der Höchstzinssatz zur Anwendung. Der variable Zinssatz der Schuldverschreibungen ist im Falle der Anwendbarkeit dieser Optionen nach oben hin mit dem Höchstzinssatz und/oder nach unten hin mit dem Mindestzinssatz begrenzt und kann niemals kleiner als der Mindestzinssatz bzw größer als der Höchstzinssatz werden.

Als Referenzsätze für die Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz kommen der EURIBOR und ein CMS-Satz (Constant-Maturity-Swap) in Frage.

EURIBOR. EURIBOR ist die Abkürzung für "Euro Interbank Offered Rate", ein im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion in Kraft getretenes System der Referenzzinssätze im Euromarkt. Der EURIBOR ist Referenzzinssatz für einwöchige Gelder sowie Ein- bis Dreimonatsgelder, Sechsmontatsgelder und Zwölfmonatsgelder. Der EURIBOR wird zu diesem Zweck an T2 (Real Time Gross Settlement System betrieben von Eurosystem oder jedes Nachfolgesystem) Tagen ermittelt. Hierzu übermitteln die EURIBOR-Panelbanken ihre (über ein Wasserfallprinzip an Hand strenger Vorgaben ermittelten) Zinssätze im Interbankenhandel im Euroraum an einen Bildschirmdienst, der den EURIBOR um 11.00 Uhr MEZ veröffentlicht.

CMS. CMS steht kurz für Constant-Maturity-Swap. Dabei werden, wie bei allen anderen Formen von Zinsswaps auch, zwei unterschiedliche Zinssätze ausgetauscht. Im Gegensatz zu einem Standardswap, bei dem ein vereinbarter Festzins gegen einen variablen Zinssatz getauscht wird, erfolgt bei einem Constant-Maturity-Swap der Austausch zweier variabler Zinssätze. Beim CMS wird ein kurzfristiger Geldmarktzinssatz gegen einen langfristigen Kapital-

marktzinssatz getauscht, allerdings mit dem Unterschied, dass auch der zu zahlende Kapitalmarktzinssatz regelmäßig und periodisch neu festgelegt wird und damit ebenfalls variabel ist. Die Höhe dieser Zahlungen ist dabei abhängig von einem Zinssatz für Swaps mit immer gleicher Laufzeit. Lautet der Swap zum Beispiel auf den 10-Jahres CMS-Satz, so wird der Zahlungsbetrag des Swaps einmal jährlich zu einem vorab definierten Datum an den Zinssatz für 10-jährige Laufzeiten angepasst. Steigt dieser Zinssatz im Verlauf der Swapplaufzeit an, dann muss auch derjenige Swappartner, der den CMS-Satz zu zahlen hat, an den anderen Swappartner höhere Zahlungen leisten. Umgekehrt ist es bei fallenden Zinsen, dann verringern sich die zu zahlenden Beträge analog. Als Referenz für den CMS-Satz gilt die jeweils zugehörige ICE Swap Rate.

3.2.4 Variante 4 – Fix zu variabler Zinssatz oder fix zu fix Zinssatz

Schuldverschreibungen können auch anfänglich mit fixer und später mit variabler Verzinsung oder anfänglich mit fixer und später mit einer weiteren fixen Verzinsung ausgestaltet sein. Dies bedeutet für den Fall fix zu variabler Verzinsung, dass die fixe Verzinsung (wie in Punkt 3.2.1 beschrieben) nach einer in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zeit in einen variablen Zinssatz (wie in Punkt 3.2.3 beschrieben) und für den Fall fix zu fix Verzinsung, dass die fixe Verzinsung nach einer in den Endgültigen Bedingungen bestimmten Zeit in einen anderen fixen Zinssatz geändert wird.

3.3 METHODE ZUR FESTSETZUNG DES EMISSIONSPREISES DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Der Emissionspreis der Schuldverschreibungen wird von der Emittentin unter Berücksichtigung verschiedener preisrelevanter Faktoren wie zB des aktuellen Zinsniveaus und sonstiger produktspezifischer Kriterien festgesetzt. Zusätzlich kann der Emissionspreis auch einen Ausgabeaufschlag beinhalten, welcher Provisionen für die Emittentin oder sonstige im Zusammenhang mit der Begebung und Absicherung der Schuldverschreibungen entstehende Nebenkosten abdecken soll. Weiters hängt die Methode zur Festsetzung des Emissionspreises einer Serie von Schuldverschreibungen von der Vertriebsmethode ab.

Im Falle eines nicht-syndizierten Vertriebs setzt die Emittentin den Emissionspreis auf Basis der allgemein geltenden Marktbedingungen im eigenen Ermessen vor dem Begebungstag fest und passt ihn danach im Falle von Daueremissionen laufend an die vorherrschenden Marktbedingungen an.

Beim syndizierten Vertrieb von Schuldverschreibungen wird vor Beginn des öffentlichen Angebots der Schuldverschreibungen ein Bookbuildingverfahren bei institutionellen Anlegern durchgeführt, im Rahmen dessen die Nachfrage der institutionellen Anleger in Abhängigkeit vom Emissionspreis gemessen wird. Das Ergebnis des Bookbuildingverfahrens fließt in den Emissionspreis der Schuldverschreibungen ein, bei dessen Festsetzung die Emittentin frei ist.

Anleger erhalten Informationen über den aktuellen Emissionspreis über ihre jeweilige Depotbank.

3.4 RENDITE DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Die Rendite der Schuldverschreibungen ist unter anderem von ihrer Verzinsung abhängig und kann daher nur für solche Schuldverschreibungen im Vorhinein angegeben werden, für die die anwendbaren Zinssätze, für die gesamte Laufzeit im Vorhinein feststehen. Dies trifft auf Schuldverschreibungen der Variante 1 – fixer Zinssatz und solche der Variante 2 – Nullkupon-Schuldverschreibungen zu; für diese Schuldverschreibungen wird die Rendite in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben werden. Die angegebene Rendite trifft nur dann zu, wenn die Schuldverschreibungen nicht vor dem Endfälligkeitstag verkauft oder ordentlich oder außerordentlich gekündigt werden. Bei Schuldverschreibungen der Variante 3 – variabler Zinssatz und der Variante 4 - Fix zu variabler Zinssatz oder fix zu fix Zinssatz kann aufgrund der unbestimmten Erträge der Schuldverschreibungen keine Rendite berechnet werden. Siehe zu den einzelnen Varianten das Kapitel 5.1 Anleihebedingungen ab Seite 69 des Prospekts.

Eine allenfalls in den Endgültigen Bedingungen angegebene Rendite wird am (Erst-) Begebungstag auf Basis des Erstemissionspreises berechnet und stellt keine Indikation für eine Rendite in der Zukunft dar. Die Rendite wird mithilfe der Internen-Zinsfuß-Methode (IRR, Internal Rate of Return) berechnet.

3.5 VERTRETUNG DER ANLEIHEGLÄUBIGER

Grundsätzlich sind alle Rechte aus Emissionen von Schuldverschreibungen durch den einzelnen Anleihegläubiger selbst oder den von ihm bestellten Rechtsvertreter gegenüber der Emittentin direkt, an deren Sitz zu den üblichen Geschäftsstunden, sowie in schriftlicher Form oder im ordentlichen Rechtsweg geltend zu machen.

Seitens der Emittentin ist keine organisierte Vertretung der Anleihegläubiger vorgesehen.

Die Anleihegläubiger können jedoch in einem Gerichtsverfahren oder in einem Insolvenzverfahren, welches in Österreich gegen die Emittentin eingeleitet werden könnte, durch einen Treuhänder (Kurator), der vom Handelsgericht Wels ernannt wird und diesem verantwortlich ist, gemäß dem Gesetz vom 24.04.1874, Reichsgesetzblatt Nr 49 idGF (das "**Kuratoren-gesetz**") und dem Gesetz vom 05.12.1877, Reichsgesetzblatt Nr 111 idGF (das "**Kuratoren-ergänzungsgesetz**") vertreten werden, wenn die Rechte der Gläubiger der Schuldverschreibungen mangels einer gemeinsamen Vertretung gefährdet sind, oder wenn die Rechte einer anderen Person dadurch verzögert würden und vom zuständigen Gericht ein Kurator bestellt wird. Das Kuratoren-gesetz und das Kuratoren-ergänzungsgesetz können im Internet unter der Webseite [www .ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at) abgerufen werden.

Eine Veröffentlichung von Verträgen, die solche Interessensvertretungen regeln, ist auf der Website der Emittentin nicht vorgesehen.

3.6 ÜBERTRAGBARKEIT DER SCHULDVERSCHREIBUNGEN

Falls in den Anleihebedingungen die Verwahrung der Schuldverschreibungen bei der VOLKSBANK WIEN vorgesehen ist, ist der Anleihegläubiger bei Erwerb der Schuldverschrei-

bungen verpflichtet, ein Depot bei der Emittentin oder einem anderen Kreditinstitut im Volksbanken-Verbund zu eröffnen. Die Schuldverschreibungen können in diesem Fall daher nicht auf ein Depot bei einem anderen Kreditinstitut außerhalb des Volksbanken-Verbundes übertragen werden. Dadurch ist die Übertragbarkeit solcher Schuldverschreibungen eingeschränkt.

Falls in den Anleihebedingungen die Verwahrung der Schuldverschreibungen bei der OeKB CSD GmbH vorgesehen ist, können die Schuldverschreibungen gemäß den jeweils anwendbaren Bestimmungen der Clearingsysteme und anwendbarem Recht frei übertragen werden.

3.7 ANLEGERKATEGORIEN UND EIGENE TRANCHEN FÜR BESTIMMTE MÄRKTE

Die Einladung zur Angebotsstellung erfolgt grundsätzlich an keine bestimmte oder begrenzte Zielgruppe. Die Emittentin beabsichtigt nicht, eigene Tranchen für bestimmte Märkte zu begeben, da eine Begebung von Tranchen nicht vorgesehen ist.

3.8 ZEICHNUNGSVERFAHREN

Die Einladung zur Angebotsstellung durch Ersterwerber erfolgt durch die Emittentin sowie etwaige Vertriebspartner. Die Angebotsstellung zur Zeichnung der Schuldverschreibungen hat durch die Anleger über ihr depotführendes Kreditinstitut zu erfolgen. Die Emittentin behält sich die (gänzliche oder teilweise) Annahme der Zeichnungsangebote vor.

3.9 ZUTEILUNGEN, ERSTATTUNG VON BETRÄGEN

Eine Reduzierung der Zeichnungen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Der Emittentin steht aber das Recht zur Verkürzung der Zeichnungen in ihrem freien Ermessen zu; falls die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht, werden den Anleihegläubigern die von diesen zu viel bezahlten Beträge von der Emittentin über deren depotführendes Kreditinstitut rückerstattet werden.

Die Anleihegläubiger werden entweder über ihr depotführendes Kreditinstitut über die ihnen zugeteilten Schuldverschreibungen verständigt oder gemäß einem anderen Verfahren, das in den maßgeblichen Endgültigen Bedingungen angegeben ist. Eine Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist, entfällt dementsprechend.

4. DIE EMITTENTIN

4.1 VERANTWORTLICHE PERSONEN

4.1.1 Alle Personen, die für die im Prospekt gemachten Angaben bzw für bestimmte Abschnitte des Prospekts verantwortlich sind

Die Volksbank Oberösterreich AG (die "**Emittentin**") mit Sitz in Wels und der Geschäftsanschrift Pfarrgasse 5, 4600 Wels, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Wels unter FN 352685f, übernimmt die Verantwortung als Emittentin für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Informationen.

4.1.2 Erklärung der für den Prospekt verantwortlichen Personen, dass die Angaben im Prospekt ihres Wissens nach richtig sind und dass das Registrierungsformular keine Auslassungen enthält, die die Aussage verzerren könnten

Die Emittentin erklärt, die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussagen des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

4.1.3 Erklärung zu Sachverständigen und Informationen seitens Dritter

In den Prospekt wurden keine Berichte von Sachverständigen und keine Informationen von Seiten Dritter aufgenommen.

4.1.4 Erklärung der Emittentin

Der Emittent erklärt, dass

- a) der Prospekt durch die FMA als zuständiger Behörde nach § 13 KMG 2019 in Verbindung mit Artikel 20 Verordnung (EU) 2017/1129 gebilligt wurde,
- b) die FMA diesen Prospekt nur bezüglich der Standards der Vollständigkeit, Verständlichkeit und Kohärenz gemäß Artikel 20 der Verordnung (EU) 2017/1129 iVm Kapitel V der delegierten Verordnung (EU) 2019/980 billigt,
- c) eine solche Billigung nicht als eine Befürwortung der Emittentin, die Gegenstand dieses Prospekts ist, erachtet werden sollte.

4.2 ABSCHLUSSPRÜFER

4.2.1 Name und Anschrift des Abschlussprüfers

Die Jahresabschlüsse für die Geschäftsjahre 2023 und 2022 sind in den Anhängen ./A und ./B aufgenommen und wurden vom Österreichischen Genossenschaftsverband // Schulze-

Delitzsch, Löwelstraße 14, 1010 Wien, geprüft und mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen. Der Österreichische Genossenschaftsverband // Schulze-Delitzsch ist Mitglied der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände.

4.2.2 Wechsel Abschlussprüfer

Während des von den historischen Finanzinformationen abgedeckten Zeitraums gab es keinen Wechsel des Abschlussprüfers.

4.3 RISIKOFAKTOREN

Siehe Abschnitt 1 "RISIKOFAKTOREN".

4.4 ANGABEN ÜBER DIE EMITTENTIN

4.4.1 Geschäftsgeschichte und Geschäftsentwicklung

Die Emittentin wurde bereits im Jahr 1912 als Welser Gewerbekasse gegründet. Im September 2010 erfolgte die Einbringung der bankgeschäftlichen Unternehmen der VOLKSBANK WELS e. Gen. und der Volksbank Linz-Mühlviertel reg. GenmbH als Sacheinlage im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 92 Abs 3 Ziffer 3 BWG. In weiterer Folge haben die Volksbank Schärding-Altheim-Braunau eG, die Volksbank Ried im Innkreis eG, die Volksbank Eferding – Grieskirchen registrierte Genossenschaft mit beschränkter Haftung und die VOLKSBANK VÖCKLABRUCK-GMUNDEN e.Gen jeweils ihren bankgeschäftlichen Betrieb mit gesondertem Sacheinlagevertrag in die Gesellschaft eingebracht. Mit Eintrag im Firmenbuch vom 10.09.2015 erfolgte die Umbenennung in Volksbank Oberösterreich AG.

Mit Einbringungsvertrag und Sacheinlagevertrag vom 09.05.2017 erfolgte im August 2017 die Einbringung des bankgeschäftlichen Unternehmens der Volksbank Bad Hall e.Gen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge gemäß § 92 BWG.

Das bankgeschäftliche Unternehmen der Volksbank Almtal e.Gen. wurde im Rahmen eines Asset-Deals von der Emittentin erworben. Die Eintragung der Übernahme des Bankbetriebes in das Firmenbuch erfolgte am 06.09.2017.

Mit Verschmelzungsvertrag vom 23.09.2020 wurde die Realitäten Beteiligungs-GmbH mit der Emittentin als übernehmende Gesellschaft verschmolzen.

Zum Stichtag 31.12.2023 beschäftigte die Emittentin 297 Mitarbeiter in 23 Geschäftsstellen.

4.4.2 Gesetzliche und kommerzielle Bezeichnung der Emittentin

Die Emittentin ist eine in Österreich nach österreichischem Recht und auf unbestimmte Dauer gegründete, eingetragene Aktiengesellschaft nach dem Bundesgesetz über Aktiengesellschaften (BGBl 98/1965) und im Firmenbuch des Landesgerichts Wels zu FN 352685f unter der Firma "Volksbank Oberösterreich AG" seit 10.09.2015 eingetragen. Sie ist unter dem kommerziellen Namen "Volksbank Oberösterreich" tätig.

Die LEI-Nummer (Rechtsträgerkennung) der Emittentin lautet 5299002O43DCLC2NJV75. Die Emittentin wurde in Österreich gegründet und ist nach der Rechtsordnung der Republik Österreich tätig.

Der Sitz der Emittentin sowie ihre Geschäftsanschrift lauten 4600 Wels, Pfarrgasse 5. Die zentrale Telefonnummer der Emittentin lautet +43 (0)7242 495-0.

4.4.3 Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind

Auswirkungen der Ukraine Krise

Die Auswirkungen des andauernden Krieges in der Ukraine und die damit verbundenen Sanktionen sind derzeit für die Emittentin nicht abschätzbar. Die Emittentin war zwar bisher nicht durch Aktivitäten in den umkämpften Regionen betroffen, aber indirekt durch Auswirkungen auf die Volkswirtschaften, die Finanzbranche und die Kundinnen und Kunden. Besonders der Anstieg der Energiepreise und der Inflation belasten in unterschiedlich starkem Ausmaß weiterhin die Unternehmen und Privatkunden. Die weiteren Auswirkungen dieser Kriegshandlungen und die Entwicklung der geopolitischen Lage werden von der Emittentin laufend evaluiert. Aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive ergeben sich aus dem Russland/Ukraine-Krieg voraussichtlich Belastungen des BIP auf Grund zusätzlicher Lieferkettenprobleme, gestiegener Rohstoff- und Energiepreise und einer möglicherweise auf hohem Niveau bestehend bleibender Inflationsrate. Da zahlreiche Unsicherheiten hinsichtlich der weiteren (wirtschaftlichen) Entwicklung und des Zeithorizonts bestehen, ist eine Beurteilung der mittelfristigen Auswirkungen sowohl qualitativ als auch quantitativ für die Emittentin und den Volksbanken-Verbund nicht abschließend möglich. Eine kurzfristige direkte Auswirkung wird derzeit aufgrund der regionalen Ausrichtung und der Kundenzusammensetzung des Volksbanken-Verbundes als gering eingestuft, da der Volksbanken-Verbund insgesamt keine direkten wirtschaftlichen und finanziellen Aktivitäten in Osteuropa und insbesondere in der Ukraine und Russland unterhält. Es werden auch keine Anleihen von Emittenten aus diesen Regionen gehalten.

Aufsichtlicher Überprüfungs- und Evaluierungsprozess

Abhängig vom Geschäftsmodell, Kontroll- und Risikomanagement, von der Kapitaladäquanz und der Liquiditätslage eines Kreditinstituts legt die EZB als zuständige Behörde jedes Jahr individuelle zusätzliche Eigenmittelerfordernisse für jedes Kreditinstitut fest, welche sich aus dem aufsichtlichen Überprüfungs- und Evaluierungsprozesses (*Supervisory Review and Evaluation Process* – "**SREP**") im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus der EZB ergeben. Dieser umfasst neben einer zusätzlichen Säule 2 Kapitalanforderung auch eine Säule 2 Kapitalempfehlung, welche sich aus dem Ergebnis des letzten Stresstests ableitet. Abhängig von der finanziellen Situation des Volksbanken-Verbundes (inkl der Emittentin) können sich die Anforderungen und Empfehlungen jährlich unterscheiden.

Der Volksbanken-Verbund durchlief im Jahr 2023 erneut den jährlichen SREP und hat am zweijährlichen SSM Stresstest teilgenommen. Mit Beschluss der EZB vom 30.11.2023 wurde der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes das Ergebnis des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses übermittelt. Für den Volksbanken-Verbund ergeben sich ab 01.01.2024 folgende Kapitalquoten:

Die für den Volksbanken-Verbund festgelegte CET1 Kapitalempfehlung beträgt 10,96% und setzt sich wie folgt zusammen: Säule 1 CET1 Anforderung von 4,50%, Säule 2 CET1 Anforderung von 1,27%, kombinierte Kapitalpufferanforderung (KPA) von 3,94% (Kapitalerhaltungspuffer von 2,50%, Systemrisikopuffer von 0,50%, Puffer für systemrelevante Institute von 0,90%, Antizyklischer Kapitalpuffer² (AzKP) von 0,04%) und Säule 2 Kapitalempfehlung von 1,25%. Ein AT1/Tier 2 Shortfall erhöht den CET1 Bedarf entsprechend. Shortfall bedeutet in diesem Zusammenhang, dass AT1-/Tier 2-Anforderungen, die nicht durch AT1-/Tier 2-Kapital abgedeckt werden können, durch CET1 erfüllt werden.

Der Tier 1 Kapitalbedarf ergibt sich in Höhe von 12,88% (Säule 1 Anforderung von 6,00%, Säule 2 Tier 1 Anforderung von 1,69%, KPA von 3,94% und Säule 2 Kapitalempfehlung von 1,25%).

Der Gesamtkapitalbedarf beträgt 15,44% (Säule 1 Anforderung von 8,00%, Säule 2 Anforderung von 2,25%, KPA von 3,94% und Säule 2 Kapitalempfehlung von 1,25%).

Die Säule 2 Anforderung hat sich im Vergleich zum Jahr 2023 um 25bp auf 2,25% reduziert. Der systemrelevante Institute Puffer hat sich schrittweise auf 0,90% ab 01.01.2024 erhöht.

Als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes hat die VOLKSBANK WIEN die SREP-Anforderungen auf konsolidierter Basis für alle Mitglieder des Volksbanken-Verbundes gem § 30a BWG zu erfüllen.

MREL Quote für den Volksbanken-Verbund

Zur Gewährleistung der Wirksamkeit des bail-in tool und anderer durch die BRRD eingeführter Abwicklungsinstrumente müssen alle einzelnen Verbundbanken zusätzlich zur Einhaltung der Verbundquote eine individuelle MREL Anforderung erreichen, die als Prozentsatz des Betrags der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (a) am gemäß Artikel 92 Absatz 3 CRR berechneten Gesamtrisikobetrag (*Total Risk Exposure Amount – TREA*); und (b) am gemäß den Artikeln 429 und 429a CRR berechneten Leverage Ratio Exposure berechnet wird und von den maßgeblichen Abwicklungsbehörden vorgeschrieben wird. Der SRB hat, umgesetzt mit Bescheid der FMA vom 03.05.2023, dem Volksbanken-Verbund vorgeschrieben, Eigenmittel und berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL) auf konsolidierter Basis in Höhe von 23,37% ihres Gesamtrisikobetrags (*Total Risk Exposure Amount – TREA*, zuzüglich 3,95% Combined buffer Requirement) und 5,91% ihrer Gesamtrisikopositionsmessgröße (*Leverage Ratio Exposure – LRE*) ab 31.12.2024 zu erfüllen und danach jederzeit einzuhalten.

Zur Sicherstellung des Aufbaus an verfügbaren Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten hat der Volksbanken-Verbund einen Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf konsolidierter Basis in Höhe von 16,49% ihres Gesamtrisikobetrags zuzüglich 3,95% Combined buffer Requirement) und 5,91% ihrer Gesamtrisikopositionsmessgröße zum 01.01.2022 zu erfüllen. Einzelne Mitglieder des Volksbanken-Verbundes haben individuelle Quoten vorgeschrieben bekommen.

² Der AzKP in Österreich wurde mit 0% festgelegt. Auf Basis des Exposures 2023 ergibt sich für nicht in Österreich belegene wesentliche Kreditrisikopositionen ein AzKP iHv 0,04%.

Die VOLKSBANK WIEN AG als Zentralorganisation des Volksbanken-Verbundes hat am 15.03.2021 die Platzierung einer non-preferred senior Anleihe mit einem Emissionsvolumen in Höhe von EUR 500 Mio mit Valuta 23.03.2021 abgeschlossen; im März 2023 eine preferred senior Anleihe mit einem Emissionsvolumen von EUR 500 Mio platziert und mit 09.04.2024 mit Genehmigung der EZB vom 29.02.2024 ihr Kündigungsrecht der AT1 Emission vom April 2019 ausgeübt. Im Gegenzug wurde am 21.03.2024 eine nachrangige (Tier 2) Anleihe mit einem Emissionsvolumen von EUR 500 Mio. platziert.

Die Schuldverschreibungen dienen der Einhaltung der gesetzlichen MREL-Bestimmungen und erfüllen die Vorgaben des § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG.

Kapitalpufferanforderungen für den Volksbanken-Verbund

Die Emittentin und der Volksbanken-Verbund müssen jederzeit die kombinierte Kapitalpuffer-Anforderung (KPA) iSd § 22a BWG in Form von CET1 Kapital erfüllen. Für den Volksbanken-Verbund stellt diese die Summe aus der Kapitalpuffer-Anforderung für die Einhaltung (i) des Kapitalerhaltungspuffers iHv 2,5%, (ii) des antizyklischen Kapitalpuffers iHv 0,04%, (iii) des Systemrisikopuffers iHv 0,5%, des Kapitalpuffers für Systemrelevante Institute (O-SII) iHv 0,90%, gemäß des Artikels 92(3) CRR berechneten Gesamtrisikobetrags, dar. Für die VOLKSBANK WIEN AG gelten der Kapitalerhaltungspuffer iHv 2,5% und der antizyklische Kapitalpuffer für in Österreich belegene wesentliche Kreditrisikopositionen iHv 0%.

4.4.4 Rating

Fitch Ratings – a branch of Fitch Ratings Ireland Limited ("Fitch") hat am 25.07.2022 das Rating für den Volksbanken-Verbund, dem die Emittentin als zugeordnetes Kreditinstitut angehört, wie folgt aktualisiert: von "BBB" auf "BBB+" für das "Long Term Issuer Default Rating" und dieses am 18.04.2024 bestätigt (zu Fitch siehe unten).

Detaillierte Informationen zum Rating können auf der Webseite der Emittentin (www.vb-ooe.at), unter dem Pfad: "Ihre Hausbank/Das Unternehmen/Rating" abgerufen werden. Allgemeine Informationen zur Bedeutung des Ratings und zu den Einschränkungen, die im Zusammenhang damit beachtet werden müssen, können auf der Webseite von Fitch (www.fitchratings.com) abgerufen werden.

Fitch hat die Geschäftsanschrift in Neue Mainzer Straße 46-50, 60311 Frankfurt am Main (Amtsgericht Frankfurt – HRB 117946).

Fitch ist gemäß der Verordnung (EG) Nr 1060/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.09.2009 über Ratingagenturen rechtswirksam registriert.

Ein Rating ist keine Empfehlung zum Kauf, Verkauf oder Halten von Schuldverschreibungen und kann jederzeit von der Rating Agentur ausgesetzt, geändert oder entzogen werden.

Für die Schuldverschreibungen ist zum Zeitpunkt der Prospektbilligung kein Rating vorgesehen. In Zukunft kann aber ein Rating für die Schuldverschreibungen beantragt werden. Ein allfälliges Rating der Schuldverschreibungen wird in den Endgültigen Bedingungen angegeben.

4.4.5 Angaben zu wesentlichen Veränderungen in der Schulden- und Finanzierungsstruktur der Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr

Seit dem letzten Geschäftsjahr haben sich keine wesentlichen Änderungen in der Schulden-

und Finanzierungsstruktur der Emittentin ergeben.

4.4.6 Beschreibung der erwarteten Finanzierung der Tätigkeiten der Emittentin

Das Refinanzierungs- und Liquiditätsprofil der Emittentin entspricht und wird ihrem Geschäftsmodell entsprechen, welches sich vorwiegend auf das Privat- und Firmenkundengeschäft in Österreich konzentriert und konzentrieren wird. Dementsprechend sind und werden die Hauptfinanzierungsquellen in der Reihenfolge ihrer Bedeutung Kunden- und Spareinlagen und Refinanzierung über die Zentralorganisation.

4.5 GESCHÄFTSÜBERBLICK

4.5.1 Haupttätigkeitsfelder

Die Emittentin ist vor allem in folgenden Geschäftsfeldern tätig:

- Retail, insbesondere Kontoführung, Veranlagungen, Kreditberatung und –vergabe, sowie die Abwicklung des Zahlungsverkehrs;
- Firmenkunden, insbesondere Kreditberatung und Bereitstellung von Unternehmerkrediten;
- Versicherungen, vor allem Vorsorgeprodukte im Privat- und Kommerzgeschäft und Sachversicherungsgeschäft;
- Immobiliengeschäft, Immobilienvermittlung, Bausparkassenberatung und Vermittlung von Bausparverträgen.

Die Emittentin ist ein regionales Kreditinstitut mit folgendem Unternehmensgegenstand gemäß Punkt 3. ihrer Satzung unter dem Titel "GESELLSCHAFTSZWECK UND GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS":

- (1) Zweck der Emittentin ist innerhalb der aktiengesetzlichen Schranken im Wesentlichen die Förderung des Erwerbes und der Wirtschaft ihrer Aktionäre und der Mitglieder der einbringenden Genossenschaften gemäß Punkt 2.1 der Satzung mit Förderungsleistungen, wie sie die einbringenden Genossenschaften bisher selbst erbracht haben, durch das vielfältige Leistungsangebot einer Universalbank.

Die Emittentin wird daher als Gesamtrechtsnachfolgerin der einbringenden Genossenschaften ihre Geschäftstätigkeit so gestalten, dass die durch ihre Rechtsvorgängerinnen angestrebten Ziele unter Bedachtnahme auf Rechtsform und Aufgaben als Genossenschaften weiterverfolgt werden.

- (2) Der Gegenstand des Unternehmens der ist die Fortführung der gemäß § 92 Bankwesengesetz (BGBl.Nr. 532/1993 idgF) als Sacheinlage eingebrachten bankgeschäftlichen Unternehmen, die von den einbringenden Genossenschaften bisher jeweils unter deren Firma betrieben wurden.
- (3) Der Gegenstand des Unternehmens der Emittentin ist somit im Einzelnen der Betrieb von Bankgeschäften sowie bankmäßigen Vermittlungs- und Dienstleistungsgeschäften aller Art, ausgenommen Bankgeschäfte gem. § 1 Abs 1 Z 7a, 9, 12,13, 13a, 14, 15 und 21

BWG und alle spekulativen Geschäfte.

Kredite und Darlehen aller Art einschließlich des Diskontgeschäftes sollen im Wesentlichen nur an Mitglieder der einbringenden Genossenschaften gemäß Punkt 2.1 der Satzung gewährt werden. Als Kreditgewährung ist auch die Übernahme von Bürgschaften und Garantien anzusehen.

- (4) Die Beteiligung der Emittentin an juristischen Personen des Unternehmens-, Genossenschafts- und Vereinsrechtes sowie an unternehmerisch tätigen eingetragenen Personengesellschaften ist nach Maßgabe von Punkt 3.5. der Satzung zulässig.
- (5) Als zugeordnetes Kreditinstitut (§ 30a BWG) hat die Emittentin sämtliche gesetzlichen, satzungsmäßigen und vertraglichen Pflichten als Mitglied des Kreditinstitute-Verbundes zu erfüllen, insbesondere am Liquiditäts- und Haftungsverbund teilzunehmen und den Weisungen der VOLKSBANK WIEN (§ 30a BWG) Rechnung zu tragen. Verfügbare Geldbestände sind nach Maßgabe der Regelungen im Kreditinstitute-Verbund (§ 30a BWG) bei der VOLKSBANK WIEN anzulegen.
- (6) Die Gesellschaft ist weiters nach Maßgabe von Punkt 3.5. der Satzung berechtigt, Zweig-, Zahl-, Annahmestellen oder andere dem Gegenstand der Emittentin dienende Einrichtungen zu errichten und zu betreiben.
- (7) Des Weiteren ist die Emittentin nach Maßgabe von Punkt 3.5. der Satzung berechtigt, Instrumente des harten Kernkapitals, Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals und Instrumente des Ergänzungskapitals nach Maßgabe der Bestimmungen der CRR und des BWG aufzunehmen.

Die Gesellschaft betreibt weiters im Rahmen der devisenrechtlichen Vorschriften den Handel mit Münzen und Medaillen sowie mit Barren aus Edelmetallen, die Vermietung von Schrankfächern (Safes) unter Mitverschluss durch die Vermieterin, die Bausparkassenberatung und die Vermittlung von Bausparverträgen, die Versicherungsvermittlung, das Leasinggeschäft, Dienstleistungen in der automatischen Datenverarbeitung, die Vermögensberatung und -verwaltung, Geschäftsstellen von Kraftfahrerorganisationen, den Vertrieb von Spielanteilen behördlich genehmigter Glücksspiele, die Vermittlung von Veranstaltungskarten sowie Ausspielungen gemäß Glücksspielgesetz und das Reisebürogeschäft, das Immobilienmakler- und -verwaltungsgeschäft, jeweils nach Maßgabe der diesbezüglichen gesetzlichen Vorschriften. Darüber hinaus betreibt die Gesellschaft alle sonstigen gemäß § 1 Abs 2 und 3 BWG zulässigen Tätigkeiten.

Die Emittentin kauft, verkauft, mietet, pachtet, verpachtet und verwaltet Liegenschaften und Mobilien.

- (8) Im Übrigen ist die Gesellschaft zu allen Geschäften berechtigt, die geeignet sind, die Erreichung des Gesellschaftszweckes unmittelbar oder mittelbar zu fördern.

4.5.2 Hauptmärkte

Der wichtigste geographische Markt der Emittentin ist das Bundesland Oberösterreich mit dem angrenzenden, wirtschaftlich nach Oberösterreich orientierten Umland und das benachbarte Bayern.

4.5.3 Grundlage für etwaige Angaben der Emittentin zu ihrer Wettbewerbsposition

Trifft nicht zu.

4.6 ORGANISATORISCHE STRUKTUR

4.6.1 Volksbanken-Verbund

Siehe die durch Verweis aufgenommenen im Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen der VOLKSBANK WIEN AG (der "Basisprospekt 2024") vom 17.05.2024 und in etwaigen Nachträgen enthaltenen Abschnitte (4.6 ORGANISATORISCHE STRUKTUR). Aufgrund der starken gegenseitigen Verflechtungen im Volksbanken-Verbund und einer Reihe von aufsichtsrechtlichen Anforderungen, die auf Ebene des Volksbanken-Verbundes oder von der VOLKSBANK WIEN AG als Zentralorganisation erfüllt werden müssen, besteht für die Emittentin eine Abhängigkeit von der wirtschaftlichen Situation der anderen Mitglieder des Volksbanken-Verbundes.

4.7 TRENDINFORMATIONEN

Mit Ausnahme der im Punkt 4.4.3 "Jüngste Ereignisse, die für die Emittentin eine besondere Bedeutung haben und die in hohem Maße für eine Bewertung der Solvenz der Emittentin relevant sind

" dargestellten Ereignisse, hat es keine wesentlichen Verschlechterungen in den Aussichten der Emittentin und keine wesentlichen Änderungen der Finanz- und Ertragslage seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses per 31.12.2023 gegeben.

Als bekannte Trends, welche die Aussichten der Emittentin und der Branche, in der sie ihre Geschäftstätigkeit ausübt, beeinflussen, sind das herausfordernde makroökonomische Umfeld und die weiterhin schwierigen Bedingungen an den Finanz- und Kapitalmärkten, vor allem fallende Immobilienpreise und allgemeine Verwerfungen an den Immobilienmärkten anzusehen.

Bedeutend für die österreichische Konjunktur bleiben der Krieg in der Ukraine und damit verbunden neue Inflationsschübe, hinzu kommt der Konflikt im Nahen Osten, der im Falle der Ausweitung in andere Regionen die gerade wieder hergestellten internationalen Lieferketten gefährdet. Eine länger dauernde Hochinflationsphase oder Industrieschwäche bergen zudem Risiken für den Export- und Arbeitsmarkt. Diese Entwicklungen hatten in der Vergangenheit und können möglicherweise auch in der Zukunft negative Auswirkungen auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Emittentin haben, insbesondere auch auf ihre Kapitalkosten.

Darüber hinaus können sich Änderungen des aufsichtsrechtlichen Umfelds oder Initiativen zur Durchsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen negativ auf die Emittentin auswirken. Neue Herausforderungen können sich dabei auch beim Management von Nachhaltigkeitsrisiken in Bezug auf Klima, Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung ergeben, da die bestehenden gesetzlichen Vorgaben Unternehmen dazu verpflichten, neben dem Risikomanagement auch Umwelt-, Sozial- und Governance-Risiken zu beachten. Insbesondere können neue gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Erfordernisse und eine Änderung der als erforderlich erachteten Vorgaben für Eigenmittel, Liquidität und Verschuldungsquote zu höheren Anforderungen und

Quoten für Eigenmittel und Liquidität führen. Ebenso stellen weitere Regulierungsmaßnahmen (wie zB erweiterte Finanzmarktregeln durch MIFID II, MiFIR, BRRD, etc) große Herausforderungen für die Emittentin und die Finanzbranche dar.

4.8 ERWARTETER ODER GESCHÄTZTER GEWINN

Die Emittentin hat keine Gewinnprognosen oder Gewinnschätzungen in den Prospekt aufgenommen.

4.9 VERWALTUNGS-, LEITUNGS- UND AUFSICHTSORGANE

4.9.1 Mitglieder der Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorgane

NAME	FUNKTIONEN außerhalb der Emittentin
VORSTAND	
Dr. Richard Ecker Vorsitzender des Vorstandes	Vorstand Volksbank Vertriebs- und Marketing eG
	Aufsichtsrat Volksbank Regio Invest AG Volksbanken-Beteiligungsgesellschaft m.b.H. Volksbanken – Versicherungsdienst – Gesellschaft m.b.H. in Liqu. VERAG Spedition AG Volksbanken Holding eGen VB Verbund-Beteiligung eG Verwaltungsgenossenschaft der Volksbank Wien e. Gen. in Liqu
	Geschäftsführer "VB-Real" Projektentwicklungs Gesellschaft m.b.H.
Mag. Andreas Pirkelbauer Stellvertreter des Vorsitzenden	Geschäftsführer "VB-Real" Projektentwicklungs Gesellschaft m.b.H.
	Ehrenamtlicher Vorstand Volksbanken Akademie
	Aufsichtsrat Oberösterreichische Kreditgarantiegesellschaft m.b.H.

Oberösterreichische Unternehmensbeteiligungs-
gesellschaft m.b.H.
Schulze-Delitzsch Ärzte und Freie Berufe e.Gen.

AUFSICHTSRAT

Mag. Dr. Johann Bruckner
Vorsitzender des Aufsichtsrates

Aufsichtsrat
VOLKSBANK WIEN AG

Manfred Oberbauer
1. Stellvertreter des Vorsitzenden

Gesellschafter
NOS-Immobilien GmbH

Unbeschränkt haftender Gesellschafter
Adolf Oberbauer KG

Dr. Ludwig Reisecker, MBA MSc
2. Stellvertreter des Vorsitzenden

-

Franz-Xaver Berger
Mitglied des Aufsichtsrates

Gesellschafter/Geschäftsführer
WIMBERG GmbH
BFX GmbH

Thomas Dim
Mitglied des Aufsichtsrates

Aufsichtsrat
VB Ried im Innkreis Verwaltungsgenossenschaft
eG

Johann Enser
Mitglied des Aufsichtsrates

vom Betriebsrat delegiert

Wolfdieter Holzhey
Mitglied des Aufsichtsrates

Stifter
Holzhey Privatstiftung

Geschäftsführer
Holzhey Immobilien GmbH
WT 1 Privatfernsehen GmbH
Holzhey Gastronomie GmbH
BE Filmproduktionen GmbH
Urbann Produktion und Handel GmbH
Holzhey Handel GmbH
Urbann Plus Gastro GmbH
Urbann Gastronomie GmbH
Holzhey Management und Beteiligungen GmbH

Aufsichtsrat
Wels Marketing & Touristik GmbH

Jürgen Klimstein
Mitglied des Aufsichtsrates

vom Betriebsrat delegiert

Gerhard Schuster
Mitglied des Aufsichtsrates

Geschäftsführer
Gerhard Schuster GmbH (Deutschland)

Doris Schwarz
Mitglied des Aufsichtsrates

vom Betriebsrat delegiert

Mag. Christiana Sommer
Mitglied des Aufsichtsrates

Gesellschafter/Geschäftsführer
Grazerhof Immobilien GmbH
SC Immobilien GmbH

Aufsichtsrat
VB Bad Hall Verwaltungsgenossenschaft eG

Dr. Thomas Uher
Mitglied des Aufsichtsrates

Vorstand
VOLKSBANK WIEN AG

Aufsichtsrat
PSA Payment Services Austria GmbH
Austria Wirtschaftsservice Gesellschaft mit be-
schränkter Haftung

Michael Wahlmüller
Mitglied des Aufsichtsrates

vom Betriebsrat delegiert

Ralf Wiedenhofer
Mitglied des Aufsichtsrates

vom Betriebsrat delegiert

Quelle: Eigene Angaben der Emittentin

Die Geschäftsanschrift aller Mitglieder des Vorstandes und Aufsichtsrates der Emittentin lautet 4600 Wels, Pfarrgasse 5, Österreich.

4.9.2 Interessenkonflikte

Die Mitglieder des Vorstandes, des Aufsichtsrates und des oberen Managements der Emittentin haben neben ihrer Funktion bei der Emittentin zum Teil noch weitere Funktionen inne. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich aus Doppelfunktionen von Mitgliedern des Vorstandes, des Aufsichtsrats und/oder des oberen Managements der Emittentin in anderen Organisationen und Unternehmen Interessenkonflikte ergeben, die zu Entscheidungen führen, die nicht im Interesse der Emittentin und/oder den Wertpapierinhabern liegen.

Hinsichtlich der oben aufgelisteten Personen hat die Emittentin keine Kenntnis von Interessenkonflikten zwischen deren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin und ihren privaten oder sonstigen Interessen.

4.10 EIGENTÜMERSTRUKTUR DER EMITTENTIN

4.10.1 Aktionärsstruktur

Als Aktiengesellschaft befindet sich die Emittentin im Eigentum ihrer Aktionäre. Die Aktionäre können durch aktienrechtliche Bestimmungen sowohl in der Hauptversammlung als auch über ihre Vertreter im Aufsichtsrat und in dessen Ausschüssen einen Einfluss auf die Emittentin ausüben.

Aktionäre der Emittentin zum Stichtag 27.06.2024	%
VB Oberösterreich Holding eG	71,49

VB Ried im Innkreis Verwaltungsgenossenschaft eG	9,40
VB Bad Hall Verwaltungsgenossenschaft eG	8,39
VOLKSBANK WIEN AG	10,72

(Quelle: Eigene Angaben der Emittentin)

Der VB Oberösterreich Holding eG werden aufgrund ihres Anteils von 71,49% Kontroll- und Einflussrechte beigemessen.

An der Emittentin bestehen außerhalb der oben dargestellten Aktionärsstruktur keine unmittelbaren oder mittelbaren Beteiligungen oder Beherrschungsverhältnisse.

4.10.2 Vereinbarungen betreffend Veränderungen der Beherrschung der Emittentin

Aus Sicht des Vorstandes der Emittentin sind abgesehen vom österreichischen Aktienrecht Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs der Kontrolle nicht erforderlich. Darüber hinaus sind der Emittentin auch keine Vereinbarungen bekannt, deren Ausübung zu einem späteren Zeitpunkt zu einer Veränderung bei der Kontrolle der Emittentin führen kann.

4.11 FINANZINFORMATIONEN ÜBER DIE VERMÖGENS-, FINANZ- UND ERTRAGSLAGE DER EMITTENTIN

4.11.1 Historische Finanzinformationen

Die jüngsten geprüften Finanzinformationen stammen aus dem geprüften Jahresabschluss nach UGB zum 31.12.2023 der Emittentin, welcher in den Anhang ./A aufgenommen ist; der geprüfte Jahresabschluss nach UGB um 31.12.2022 ist als Anhang ./B und die geprüfte Geldflussrechnung sowie die Eigenkapitalveränderungsverrechnung sind als Anhang ./C aufgenommen.

Die nachfolgenden Positionen der Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung (die "GuV") stellen Auszüge aus dem geprüften Jahresabschluss nach UGB zum 31.12.2023 dar.

GuV in EUR Tausend	01-12/2023	01-12/2022
Nettozinsertrag	58.110	38.917
Betriebserträge	91.510	77.104
Betriebsaufwendungen	-61.090	-56.509
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	31.720	15.761
Jahresüberschuss	25.719	569
Jahresgewinn	1.019	569
Bilanz in EUR Tausend	31.12.2023	31.12.2022
Forderungen an Kreditinstitute	319.491	314.299
Forderungen an Kunden	2.127.122	2.131.203
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	122.073	258.047
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	2.204.701	2.099.990

Eigenkapital*	227.132	202.649
Bilanzsumme	2.586.642	2.589.226

(Quelle: Geprüfter Jahresabschluss (UGB) der Emittentin zum 31.12.2023; Zahlen sind auf EUR Tausend gerundet.)

* Das Eigenkapital errechnet sich aus der Summe des Fonds für allgemeine Bankrisiken, des gezeichneten Kapitals, der Kapitalrücklagen, der Gewinnrücklagen, der Hafrücklage gem. § 57 Abs 5 BWG, dem Bilanzgewinn, dem Ergänzungskapital gem. Teil 2 Titel 1 Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 und dem zusätzlichen Kernkapital gem. Teil 2 Titel 1 Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013.

Eigenmittel der Emittentin

Die Eigenmittel betragen zum 31.12.2023 EUR 227,6 Mio (31.12.2022 EUR 195,6 Mio). Die Eigenmittelquote bezogen auf das Gesamtrisiko zum 31.12.2023 errechnet sich mit 15,43% (31.12.2022: 13,11%). Das Kernkapital betrug zum 31.12.2023 EUR 227,6 Mio (31.12.2022 EUR 195,5 Mio). Die Kernkapitalquote bezogen auf das Gesamtrisiko zum 31.12.2023 errechnet sich mit 15,43% (31.12.2022: 13,10%).

Kapitalerhöhungen

Das Grundkapital der Emittentin beträgt zum 31.12.2023 TEUR 21.596 und ist somit unverändert zum 31.12.2022.

Kapitalflussrechnung

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss über die Kapitalflussrechnung der Emittentin zu den Geschäftsjahren 2023 sowie 2022 und deren Quellen:

KAPITALFLUSSRECHNUNG (in EUR)	2023	2022
Ergebnis vor Steuern (EGT)	31.719.830	15.760.925
Im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten		
+/- Abschreibungen auf Finanz- und Sachanlagen	2.207.166	2.316.317
+/- Zuschreibungen auf Finanz- und Sachanlagen	-6.662.793	-175.167
+/- Ergebnis aus der Veräußerung von Finanz- und Sachanlagen	8.833	-720.565
+/- Abnahme/Zunahme von Rückstellungen	663.390	-5.570.480
+/- Abnahme/Zunahme von Risikovorsorgen	5.230.633	4.978.396
- Zinsergebnis	-58.110.464	-38.917.292
- Dividenden	-165.532	-105.600
+/- sonstige Anpassungen	495.856	560.219
<i>Summe der zahlungsunwirksamen Posten und sonstigen Anpassungen</i>	<i>-56.332.911</i>	<i>-37.634.171</i>
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus operativer Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile		
+/- Abnahme Forderungen an Kreditinstitute	-5.290.538	5.398.262
+/- Abnahme Forderungen an Kunden	-1.303.627	-164.880.284
+/- Abnahme Sonstige Aktiva	-1.351.383	1.888.680
+/- Zunahme/Abnahme Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	-136.243.332	210.903.114
+/- Zunahme/Abnahme Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	99.473.552	-63.440.029
+/- Zunahme/Abnahme Verbriefte Verbindlichkeiten	-	-
+/- Zunahme/Abnahme Sonstige Passiva	-49.581	-1.769.795

+/- Zunahme/Abnahme Rückstellungen	-524.887	-341.567
Gezahlte Steuern	-380.488	-861.094
Erhaltene Steuern	25.213	-1.835
Erhaltene Zinsen	83.864.127	41.566.562
Gezahlte Zinsen	-20.433.103	-2.551.547
erhaltene Dividende	165.532	105.600
Cash-Flow aus operativer Geschäftstätigkeit	-6.661.595	4.142.822
Mittelzufluss aus der Veräußerung bzw. Tilgung von Wertpapieren	9.217.244	5.826.959
Anteilen an verbundenen Unternehmen	-	20.000
Sachanlagen	2.767.463	2.090.864
	-	-
Mittelabfluss durch Investitionen in Wertpapieren	-3.999.362	-3.515.090
Beteiligungen	-289.445	-7.708.145
Sachanlagen	-1.136.328	-569.321
Cash-Flow aus Investitionstätigkeit	6.559.572	-3.854.733
+ Einzahlungen Geschäftskapital	-	-
- Auszahlungen Geschäftskapital	-	-
- Dividendenzahlungen	-431.925	-
+ Einzahlung aus der Begebung von Nachrangkapital	-	-
- Auszahlungen aus der Begebung von Nachrangkapital	-	-
+ Einzahlung zur Tilgung von Anleihen	-803.000	2.180.185
- Auszahlung zur Tilgung von Anleihen	-	-
Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit	-1.234.925	-2.180.185
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Vorperiode	16.516.156	18.408.252
Cash-Flow aus operativer Geschäftstätigkeit	-6.661.595	4.142.822
Cash-Flow aus Investitionstätigkeit	6.559.572	-3.854.733
Cash-Flow aus Finanzierungstätigkeit	-1.234.925	-2.180.185
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode	15.179.207	16.516.156

(Quelle: Bericht über die unabhängige Prüfung der Geldflussrechnungen und der Eigenkapitalveränderungsrechnungen iZm VO (EU) 2019/980 zum 31.12.2022 und 31.12.2023)

4.11.2 Zwischeninformationen und sonstige Finanzinformationen

Die Emittentin veröffentlicht keine Zwischeninformationen und sonstigen Finanzinformationen.

4.11.3 Bestätigungsvermerke

Die Bestätigungsvermerke der Abschlussprüfer über den geprüften Jahresabschluss 2023 und den geprüften Jahresabschluss 2022 sind in den Prospekt in den Anhängen ./A und ./B aufgenommen.

Die Bestätigungsvermerke der Abschlussprüfer über die Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung zum 31.12.2022 und 31.12.2023 sind in den Prospekt im Anhang ./C aufgenommen.

Der Abschlussprüfer, der Österreichische Genossenschaftsverband (Schulze-Delitzsch), mit der Anschrift in Löwelstraße 14, 1010 Wien, hat die geprüften Jahresabschlüsse der Emittentin

zum 31.12.2023 und zum 31.12.2022 geprüft und die Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung zum 31.12.2022 und 31.12.2023 mit uneingeschränkten Bestätigungsvermerken versehen. Der Österreichische Genossenschaftsverband // Schulze-Delitzsch ist Mitglied der Vereinigung Österreichischer Revisionsverbände.

4.11.4 Gerichts- und Schiedsgerichtsverfahren

Die Emittentin ist an diversen Gerichtsverfahren sowohl auf Kläger- als auch auf der Beklagenseite beteiligt. Diese Verfahren sind auf das laufende Bankgeschäft zurückzuführen. Das Ausmaß ist nicht ungewöhnlich. Der Ausgang dieser Verfahren wird sich voraussichtlich nicht erheblich auf die Finanzlage und Rentabilität der Bank auswirken.

Darüber hinaus bestehen keine staatlichen Interventionen, Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren (einschließlich derjenigen Verfahren, die nach Kenntnis der Emittentin noch anhängig sind oder eingeleitet werden könnten), die im Zeitraum der mindestens letzten zwölf Monate bestanden/abgeschlossen wurden, und die sich erheblich auf die Finanzlage oder die Rentabilität der Emittentin auswirken bzw. in jüngster Zeit ausgewirkt haben.

4.11.5 Wesentliche Veränderungen in der Finanzlage der Emittentin

Die Aussichten der Emittentin haben sich seit dem Datum des letzten veröffentlichten geprüften Jahresabschlusses nicht wesentlich verschlechtert; ebenso hat die Emittentin seit dem letzten Geschäftsjahr keine wesentlichen Veränderungen in ihrer Finanzlage oder Handelspositionen festgestellt.

4.12 WEITERE ANGABEN

4.12.1 Grundkapital

Das Grundkapital der Emittentin setzt sich zum Stichtag 31.12.2023 aus 2.159.626 Stückaktien mit einem Nominale von insgesamt TEUR 21.596 zusammen.

4.12.2 Satzung und Statuten der Gesellschaft

Die Emittentin ist im Firmenbuch unter FN 58848 t eingetragen. Die Emittentin ist eine regionale Bank und betreibt ihr Unternehmen gemäß § 3 der Satzung mit förderwirtschaftlicher Zielsetzung, Details siehe auch Punkt 4.5.1 "Haupttätigkeitsfelder".

4.13 WESENTLICHE VERTRÄGE

Siehe die durch Verweis aufgenommenen im Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen der VOLKSBANK WIEN AG (der "Basisprospekt 2024") vom 17.05.2024 und in etwaigen Nachträgen enthaltenen Abschnitte (4.6 ORGANISATORISCHE STRUKTUR).

Abgesehen von den dort aufgelisteten Verträgen wurden von der Emittentin keine wichtigen Verträge außerhalb ihrer gewöhnlichen Geschäftstätigkeit abgeschlossen.

4.14 EINSEHBARE DOKUMENTE

Die Satzung der Emittentin und die geprüften Jahresabschlüsse 2023 und 2022 sind für zwölf Monate ab dem Tag der Billigung dieses Prospekts am Sitz der Emittentin, während der üblichen Geschäftszeiten, kostenlos verfügbar.

Die Satzung ist unter folgendem Pfad veröffentlicht: www.vb-ooe.at/ihre-hausbank/das-unternehmen/satzung

Dieser Prospekt und etwaige Nachträge zum Prospekt werden unter folgendem Pfad veröffentlicht und dort für mindestens zehn Jahre lang ab Prospektbilligung in elektronischer Form öffentlich zugänglich sein: www.vb-ooe.at/boersen-u-maerkte/anleihen/basisprospekt

5. ANLEIHEBEDINGUNGEN

5.1 ANLEIHEBEDINGUNGEN

Die nachfolgenden Muster-Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen (die "**Muster-Anleihebedingungen**") sind in 4 Ausgestaltungsvarianten aufgeführt:

- **Variante 1** umfasst Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen mit fixem Zinssatz.
- **Variante 2** umfasst Muster-Anleihebedingungen für Nullkupon-Schuldverschreibungen.
- **Variante 3** umfasst Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz; und
- **Variante 4** umfasst Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen mit fix zu variablem Zinssatz oder fix zu fix Zinssatz.

Die Muster-Anleihebedingungen für jede Variante enthalten bestimmte weitere Optionen, die durch Instruktionen und Erklärungen in fetter, kursiver Schrift in eckigen Klammern innerhalb der Muster-Anleihebedingungen gekennzeichnet sind.

In den für eine Serie von Schuldverschreibungen maßgeblichen Endgültigen Bedingungen wird die Emittentin festlegen, welche der Varianten 1 bis 4 der Muster-Anleihebedingungen (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) für diese Serie von Schuldverschreibungen zur Anwendung kommt, indem entweder die betreffenden Angaben wiederholt werden (zB im Fall von Angeboten an Kleinanlegern) oder auf die betreffenden Optionen verwiesen wird.

Soweit die Emittentin zum Zeitpunkt der Billigung des Prospektes keine Kenntnis von bestimmten Angaben hatte, die auf eine Serie von Schuldverschreibungen anwendbar sind, enthalten die Muster-Anleihebedingungen Platzhalter oder Leerstellen in eckigen Klammern, die durch die Endgültigen Bedingungen vervollständigt werden.

Falls die maßgeblichen Endgültigen Bedingungen, die für eine einzelne Emission von Schuldverschreibungen anwendbar sind, nur auf die weiteren Optionen verweisen (zB im Falle von Angeboten an institutionelle Investoren), die im Satz der Muster-Anleihebedingungen der Option 1 bis 4 enthalten sind, ist folgendes anwendbar, die nachfolgenden Muster-Anleihebedingungen sind gemeinsam mit dem Teil 1 der "**Endgültigen Bedingungen**", die die Muster-Anleihebedingungen jeder Serie von Schuldverschreibungen ergänzen und konkretisieren, zu lesen. Die Muster-Anleihebedingungen und die Endgültigen Bedingungen bilden gegebenenfalls zusammen die "**Anleihebedingungen**" der jeweiligen Serie von Schuldverschreibungen. Die Leerstellen in den auf die Schuldverschreibungen anwendbaren Bestimmungen dieser Muster-Anleihebedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen durch diese Angabe ausgefüllt wären, alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Muster-Anleihebedingungen, die in den Endgültigen Bedingungen nicht ausgefüllt oder gelöscht oder als nicht anwendbar erklärt sind, gelten als aus diesen Muster-Anleihebedingungen gelöscht; sämtliche auf die Schuldverschreibungen nicht anwendbare Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (einschließlich der Anweisungen, Anmerkungen und der Texte in eckigen Klammern) gelten als aus diesen Anleihebedingungen gelöscht.

Kopien der Anleihebedingungen sind auf der Webseite der Emittentin unter www.vb-ooe.at unter dem Pfad: "Börsen&Märkte/Anleihen/Anleihen" oder kostenlos am Sitz der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten verfügbar.

5.1.1 Variante 1– Fixer Zinssatz

§ 1

(Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung)

(1) *Währung. Stückelung.* Die Volksbank Oberösterreich AG (die "**Emittentin**") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") am (oder ab dem) [**Datum des (Erst-)Begebungstags einfügen**] (der "**Begebungstag**") im Wege einer [**Emissionsart einfügen**] Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**" und jede eine "**Schuldverschreibung**") in [**festgelegte Währung einfügen**] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [**Gesamtnennbetrag einfügen**] (in Worten: [**Gesamtnennbetrag in Worten einfügen**]) [mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit] und mit einem Nennbetrag von je [**Nennbetrag einfügen**] (der "**Nennbetrag**").

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

[Falls die Schuldverschreibungen durch eine nicht-digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:

(3) *Sammelurkunde.* Diese Serie von Schuldverschreibungen wird in einer Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz ohne Zinsscheine verbrieft. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin oder deren Bevollmächtigten und ist nach Wahl der Emittentin von der Hauptzahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.]

[Falls die Schuldverschreibungen durch eine digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:

(3) *Digitale Sammelurkunde.* Diese Serie von Schuldverschreibungen wird in einer digitalen Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß §§ 1 Abs 4 und 24 lit e Depotgesetz verbrieft, die durch Anlegung eines elektronischen Datensatzes bei einer Wertpapiersammelbank auf Basis der an die Wertpapiersammelbank von der Emittentin elektronisch mitgeteilten Angaben entstanden ist.]

[Im Fall der Verwahrung einer nicht-digitalen Sammelurkunde bei der VOLKSBANK WIEN AG einfügen:

(4) *Verwahrung.* Die Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint den Wertpapiersammelverwahrer VOLKSBANK WIEN AG mit der Geschäftsanschrift Dietrichgasse 25, 1030 Wien, Österreich sowie jeden Funktionsnachfolger.]

[Im Fall der Verwahrung bei der OeKB einfügen:

(4) *Verwahrung.* Die Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint die Wertpapiersammelbank der OeKB, die OeKB CSD GmbH ("**CSD**") mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich sowie jeden Funktionsnachfolger.]

- (5) *Anleihegläubiger*. "**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an der Sammelurkunde, die in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht, diesen Anleihebedingungen und den Bestimmungen des Clearing Systems auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

§ 2 (Rang)

[Im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.]

[Im Fall von "preferred senior" Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR mit Ausnahme von Artikel 72b (2) lit d CRR) der Emittentin für die MREL Anforderung zählen, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.
- (2) Kein Anleihegläubiger darf etwaige Ansprüche aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen. Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden und sind nicht (und sollen zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.
- (3) Nachträglich können der Rang der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.
- (4) Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger sind an die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder an die Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen gebunden. Kein Anleihegläubiger hat einen Anspruch oder ein sonstiges Recht gegen die Emittentin, das sich aus der Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder dem Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme ergibt. Insbesondere stellt die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder das Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme keinen Verzug dar.
- (5) **Definitionen:**
- "**BaSAG**" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen

Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel jeweils ändern oder ersetzen.

"**MREL Anforderung**" bezeichnet die Mindestanforderungen für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL), die für die Emittentin gilt oder gegebenenfalls gelten wird, und zwar gemäß:

- (i) § 100 BaSAG in der jeweils geänderten Fassung; oder
- (ii) Artikel 12 der SRMR in der jeweils geänderten Fassung.

"**SRMR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 (*Single Resolution Mechanism Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der SRMR in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.

"**Abwicklungsbehörde**" bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 130 CRR, die für eine Abwicklung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Ebene verantwortlich ist.]

[Im Fall von "non-preferred senior" Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR) der Emittentin für die MREL Anforderung zählen, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche unter den Schuldverschreibungen im Fall eines regulären Insolvenzverfahrens (Konkursverfahren) der Emittentin:
 - (a) nachrangig gegenüber allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die nicht die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen;
 - (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen non-preferred senior Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (ausgenommen nicht nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und
 - (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; (ii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR der Emittentin; und (iv) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind.
- (2) Kein Anleihegläubiger darf etwaige Ansprüche aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen. Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs-

oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden und sind nicht (und sollen zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

- (3) Nachträglich können der Rang der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.
- (4) Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschiebs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger sind an die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder an die Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen gebunden. Kein Anleihegläubiger hat einen Anspruch oder ein sonstiges Recht gegen die Emittentin, das sich aus der Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder dem Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme ergibt. Insbesondere stellt die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder das Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme keinen Verzug dar.
- (5) Definitionen:

"**BaSAG**" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel jeweils ändern oder ersetzen.

"**MREL Anforderung**" bezeichnet die Mindestanforderungen für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL), die für die Emittentin gilt oder gegebenenfalls gelten wird, und zwar gemäß:

- (i) § 100 BaSAG in der jeweils geänderten Fassung; oder
- (ii) Artikel 12 der SRMR in der jeweils geänderten Fassung.

"**SRMR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 (*Single Resolution Mechanism Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der SRMR in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.

"**Abwicklungsbehörde**" bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 4 (1)(130) CRR, die für eine Abwicklung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Ebene verantwortlich ist.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sollen Tier 2 Instrumente (wie nachstehend definiert) der Emittentin darstellen,

jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche unter den Schuldverschreibungen im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin und soweit die Schuldverschreibungen (zumindest teilweise) als Eigenmittelposten anerkannt werden:

- (a) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus (i) unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin; (ii) Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die sich nicht aus Eigenmittelposten der Emittentin ergeben; und (iv) alle anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die in Übereinstimmung mit den jeweiligen Bedingungen oder gemäß zwingender gesetzlicher Bestimmungen einen höheren Rang als die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen zum jeweiligen Zeitpunkt haben oder bestimmungsgemäß haben sollen, sind;
 - (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus Tier 2 Instrumenten und anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die sich aus Eigenmittelposten der Emittentin ergeben, die gleichrangig mit Tier 2 Instrumenten sind, sind; und
 - (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (ii) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; und (iii) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die sich aus Eigenmittelposten der Emittentin ergeben, die gegenüber den Schuldverschreibungen nachrangig sind.
- (2) Kein Anleihegläubiger darf etwaige Ansprüche aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen. Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung, Insolvenz oder Liquidation der Emittentin beeinträchtigen würden und sind nicht (und sollen zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.
- (3) Nachträglich können der Rang der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.
- (4) Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger sind an die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder an die Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen gebunden. Kein Anleihegläubiger hat einen Anspruch oder ein sonstiges Recht gegen die Emittentin, das sich aus der Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder dem Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme ergibt. Insbesondere stellt die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder das Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme keinen Verzug dar.
- (5) Definitionen:
- "Abwicklungsbehörde"** bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 4 (1)(130) CRR, die für eine Abwicklung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Ebene verantwortlich ist.

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel jeweils ändern oder ersetzen.

"Tier 2 Instrumente" bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der Emittentin, die zu Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.]

§ 3 (Zinsen)

[Falls die Schuldverschreibungen mit einem gleichbleibenden Zinssatz ausgestattet sind, einfügen:

- (1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (wie nachstehend definiert) **[Frequenz einfügen]** (einschließlich) mit einem Zinssatz von **[Zinssatz einfügen]** % per annum (der "**Zinssatz**") verzinst. Die Zinsen sind nachträglich am **[Zinszahlungstag einfügen]** eines jeden Jahres zahlbar (jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Die erste Zinszahlung erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen].]**

[Falls die Schuldverschreibungen mit einem ansteigenden Zinssatz ausgestattet sind, einfügen:

- (1) *Zinssatz und Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (wie nachstehend definiert) (einschließlich) jährlich mit den nachstehenden Zinssätzen (jeweils ein "**Zinssatz**") verzinst:

Zinssatz	vom (einschließlich)	bis (einschließlich)
[Zinssätze einfügen:	[Daten einfügen]	[Daten einfügen]
% per annum]		

[weitere Zeilen einfügen]

Die Zinsen sind nachträglich am **[Zinszahlungstag einfügen]** eines jeden Jahres (jeweils ein "**Zinszahlungstag**") zahlbar. Die erste Zinszahlung erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen].]**

- (2) *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) wird vor jedem Zinszahlungstag den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für einen beliebigen Zeitraum berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag angewendet werden, wobei der resultierende Betrag, falls die festgelegte Währung Euro ist, auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden, und, falls die festgelegte Währung nicht Euro ist, auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.
- (3) *Zinsperiode.* Der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten Zinszahlungstag vorangeht, sowie jeder folgende Zeitraum ab

einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden Zinszahlungstag vorangeht, wird als Zinsperiode (jeweils eine "Zinsperiode") bezeichnet. Die Zinsperioden werden [nicht] angepasst.

- (4) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

"Zinstagequotient" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "Zinsberechnungszeitraum"):

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

"Actual/Actual (ICMA)" meint, falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt von (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.

Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.]

[Im Fall von 30/360 einfügen:

"30/360" meint die Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von ACT/360 einfügen:

"ACT/360" meint die tatsächliche Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360.]

- (5) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages (das "Verzinsungsende"), der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung an dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht.
- (6) *Stückzinsen.* Bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen sind Stückzinsen [zahlbar/ zum jeweiligen Zinssatz zahlbar/nicht zahlbar].

§ 4 (Rückzahlung)

- (1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden und vorbehaltlich einer Anpassung

in Übereinstimmung mit den in § 6 (3) enthaltenen Bestimmungen, am **[Endfälligkeitstag einfügen]** (der "Endfälligkeitstag") zu ihrem Rückzahlungsbetrag von **[Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") zurückgezahlt.

§ 5 (Vorzeitige Rückzahlung)

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:

- (1) *Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Es steht der Emittentin frei, die Schuldverschreibungen zu kündigen und an den nachfolgend angeführten Wahlrückzahlungstagen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Call)**") vollständig oder teilweise zu den nachstehend angeführten Wahlrückzahlungsbeträgen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungsbetrag (Call)**") zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlungstag(e) (Call)	Wahlrückzahlungsbeträge (Call)
[jeder Geschäftstag während des Zeitraums ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)][●]	[100%][Nennbetrag][●]

Die vorzeitige Rückzahlung ist den Anleihegläubigern mindestens **[Kündigungsfrist (Call) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 6 definiert) vor dem maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 11 mitzuteilen (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahlrückzahlungstag (Call) angeben muss).

Im Fall einer Teilrückzahlung von Schuldverschreibungen werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen spätestens 30 Tage vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahrensabläufen des jeweiligen Clearing Systems ausgewählt.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 5 (5/6) erfüllt sind.]

[im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 5 (4/5/6) erfüllt sind.]]

[Falls die Emittentin kein Wahlrecht auf vorzeitige Rückzahlung von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen hat, einfügen:

- (1) *Keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist ausgeschlossen.]

[Falls die Emittentin kein Wahlrecht auf vorzeitige Rückzahlung von berücksichtigungsfähigen oder nachrangigen Schuldverschreibungen hat, einfügen:

- (1) *Keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Mit Ausnahme nach § 5 (3) **[Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen mit vorzeitiger Rückzahlung aus steuerlichen Gründen einfügen: [,] [und] (4)]** **[Falls vorzeitige Rückzahlung wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen: und ([4/5])]** der Anleihebedingungen

ist die Emittentin nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitstag vorzeitig zurückzuzahlen.]

[Falls die Anleihegläubiger das Wahlrecht haben, die vorzeitige Rückzahlung von nicht-nachrangigen oder berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen zu verlangen, einfügen:

- (2) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger.* Die Emittentin hat, sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht mindestens **[Mindestkündigungsfrist (Put) einfügen]** und höchstens **[Höchstkündigungsfrist (Put) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 6 definiert) im Voraus mitteilt, die maßgeblichen Schuldverschreibungen dieses Anleihegläubigers an einem der nachstehenden Wahlrückzahlungstage (Put) (jeweils ein **"Wahlrückzahlungstag (Put)"**) zu ihrem maßgeblichen Wahlrückzahlungsbetrag (Put) wie nachstehend definiert (der **"Wahlrückzahlungsbetrag (Put)"**) zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlungstage (Put)	Wahlrückzahlungsbeträge (Put)
[]	[]
[]	[]

Um dieses Recht auszuüben, muss der Anleihegläubiger eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung in der bei der Zahlstelle und der Emittentin erhältlichen Form abgeben. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

[im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 5 (4/5/6) erfüllt sind.]]

[Falls die Anleihegläubiger kein Wahlrecht haben, die vorzeitige Rückzahlung von nicht-nachrangigen oder berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen zu verlangen, sowie im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:

- (2) *Kein Recht auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung durch die Anleihegläubiger.* Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen oder anderweitig deren Rückzahlung zu erwirken.]

[Falls bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen "Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten" anwendbar ist, einfügen:

- (3) *Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten.* Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder, Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten (wie jeweils nachstehend definiert) kündigen und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags (der **"Vorzeitige Rückzahlungsbetrag"**) zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzahlen. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen vollständig (aber nicht nur teilweise) am zweiten Geschäftstag (wie in § 6 definiert) zurückzahlen, nach dem die Benachrichtigung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 11 erfolgt ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei Geschäftstage vor dem Endfälligkeitstag liegt (der **"Vorzeitige Rückzahlungstag"**) und wird den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf die Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger zahlen oder eine entsprechende Zahlung veranlassen, im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und in Einklang mit und gemäß diesen Anleihebedingungen. Zahlungen von Steuern oder vorzeitigen Rückzahlungsgebühren sind von den Anleihegläubigern zu tragen und die Emittentin übernimmt keine Haftung hierfür.

Wobei:

"Rechtsänderung" bedeutet, dass (i) aufgrund des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (ii) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden), die Emittentin feststellt, dass die Kosten, die mit ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Begebungstag wirksam werden;

"Absicherungs-Störung" bedeutet, dass die Emittentin, unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen nicht in der Lage ist, (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet, oder (ii) die Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten; und

"Gestiegene Absicherungs-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Begebungstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet oder (ii) Erlöse aus diesen Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden.]

[Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:

[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen vorgesehen ist, einfügen:

- (3) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, jederzeit nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der **"Vorzeitige Rückzahlungsbetrag"**) vorzeitig zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, und sofern die Voraussetzungen nach § 5 (4/5/6) erfüllt sind.]
- (3/4) *Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, jederzeit nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der **"Vorzeitige Rückzahlungsbetrag"**) vorzeitig zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den für den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities – MREL*) gemäß der MREL Anforderung führen würde, und falls die Voraussetzungen nach § 5 (4/5/6) erfüllt sind.

[Falls vorzeitige Rückzahlung wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

- (4/5) *Vorzeitige Rückzahlung wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") vorzeitig zurückgezahlt werden, sofern zu irgendeinem Zeitpunkt der Gesamtnennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen, die von anderen Personen als der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften gehalten werden, auf 25 Prozent oder weniger des Gesamtnennbetrags der ursprünglich begebenen Schuldverschreibungen (einschließlich aller weiterer gemäß § 13 (1) begebenen Schuldverschreibungen) gefallen ist.

Eine solche Vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 4 (4/5/6) erfüllt sind.]

- (4/5/6) *Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf.*

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 und ein Rückkauf nach § 13 (2) setzen voraus, dass die Emittentin zuvor die Erlaubnis der Abwicklungsbehörde zur vorzeitigen Rückzahlung und zum Rückkauf in Übereinstimmung mit Artikel 77 und 78a CRR erhalten hat, sofern und insoweit eine solche vorherige Erlaubnis zu diesem Zeitpunkt erforderlich ist.

[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen vorgesehen ist, einfügen: Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 5 (3) kann eine solche Genehmigung ferner voraussetzen, dass die Emittentin der Abwicklungsbehörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die maßgebliche Änderung der steuerlichen Behandlung wesentlich ist und zum Begebungstag der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war.]

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Weigerung der Abwicklungsbehörde, eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, keinen Ausfall oder Verzug darstellt.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- (3) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert;

und die Voraussetzungen nach § 5 (4/5/6) erfüllt sind.

- (4) *Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden,

falls infolge einer Änderung oder Ergänzung der in der Europäischen Union oder der Republik Österreich geltenden Richtlinien, Gesetze und Verordnungen oder deren Auslegung,

- [(a)]** sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde **[Falls vorzeitige Rückzahlung nach einem MREL-Disqualifikationsereignis vorgesehen ist, einfügen];** oder
- (b)** die Schuldverschreibungen, soweit gemäß Artikel 64 CRR ein Teil davon nicht mehr als Tier 2 Posten, sondern gemäß Artikel 72a(1)(b) CRR als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit gilt, welche nicht mehr der MREL Anforderung entspricht, außer wenn eine solche Nichteinhaltung nur darauf beruhen würde, dass die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen geringer ist als die in Artikel 72c(1) CRR vorgeschriebene Frist oder dass die geltenden Grenzen für die Höhe der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten überschritten werden.

"**BaSAG**" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**MREL Anforderung**" bezeichnet die Mindestanforderungen für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL), die für die Emittentin gilt oder gegebenenfalls gelten wird, und zwar gemäß:

- (i) § 100 BaSAG in der jeweils geänderten Fassung; oder
- (ii) Artikel 12 der SRMR in der jeweils geänderten Fassung.

"**SRMR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 (*Single Resolution Mechanism Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der SRMR in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt].

Eine solche Vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 5 (5/6) erfüllt sind.

[Falls vorzeitige Rückzahlung wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

- (5)** *Vorzeitige Rückzahlung wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") vorzeitig zurückgezahlt werden, sofern zu irgendeinem Zeitpunkt der Gesamtnennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen, die von anderen Personen als der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften gehalten werden, auf 25 Prozent oder weniger des Gesamtnennbetrags der ursprünglich begebenen Schuldverschreibungen (einschließlich aller weiterer gemäß § 13 (1) begebenen Schuldverschreibungen) gefallen ist.

Eine solche Vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 4 (5/6) erfüllt sind.]

(5/6) *Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf.* Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 und ein Rückkauf nach § 13 (2) setzen voraus, dass:

- (a)** der Emittentin zuvor die Erlaubnis der Zuständigen Behörde (wie nachstehend definiert) zur vorzeitigen Rückzahlung oder zum Rückkauf der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Artikeln 77 und 78 CRR erteilt wurde, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:
 - (i)** die Emittentin vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung oder einem solchen Rückkauf die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder
 - (ii)** die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Emittentin nach einer solchen vorzeitigen Rückzahlung oder einem solchen Rückkauf die Anforderungen der CRR in den Richtlinien 2013/36/EU und 2014/59/EU, beide in der jeweils geltenden Fassung, um eine Spanne übersteigen, die die Zuständige Behörde für erforderlich hält; und
- (b)** im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs vor fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen, zusätzlich, sofern dies zu diesem Zeitpunkt für die Emittentin anwendbar ist:
 - (i)** im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung aus steuerlichen Gründen gemäß § 5 (3), die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die geltende Änderung der steuerlichen Behandlung wesentlich ist und zum Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war; oder
 - (ii)** im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen gemäß § 5 (4), die Zuständige Behörde diese Änderung für ausreichend sicher hält und die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die maßgebliche Änderung der aufsichtsrechtlichen Neueinstufung der Schuldverschreibungen zum Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war; oder
 - (iii)** im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung in anderen als den in Punkt (i) oder (ii) genannten Umständen, wenn die Emittentin die Schuldverschreibungen vor oder gleichzeitig mit dieser Handlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind, und die Zuständige Behörde diese Handlung auf der Grundlage der Feststellung erlaubt hat, dass sie aus aufsichtlicher Sicht vorteilhaft und durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt ist.

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Weigerung der Zuständigen Behörde, eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, keinen Ausfall oder Verzug darstellt.

Wobei:

"Zuständige Behörde" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.]

§ 6 (Zahlungen)

- (1) *Währung.* Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der festgelegten Währung (siehe § 1 (1)).
- (2) *Zahlungen.* Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (3) *Zahlungen an einem Geschäftstag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital **[im Fall von nicht-angepassten Zinsperioden einfügen: und Zinsen]** vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

"**Record Date**" ist der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung liegende Geschäftstag.

[Falls die festgelegte Währung EUR ist, einfügen:

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System in Betrieb ist und (ii) das Real Time Gross Settlement System betrieben von Eurosystem oder jedes Nachfolgesystem (T2) in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.]

[Falls die festgelegte Währung nicht EUR ist, einfügen:

"**Geschäftstag**" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) jedes Clearing System in Betrieb ist; und (ii) die Banken in **[maßgebliche(s) Finanzzentrum(en) einfügen]** (das "**maßgebliches Finanzzentrum (oder –zentren)**") für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in der festgelegten Währung geöffnet sind.]

[Sofern Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben ("**Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

[Sofern Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen ("**Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

- (4) *Bezugnahmen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, **[den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen,]** **[den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen,]** **[den Wahlrückzahlungsbetrag (Call),]** **[den Wahlrückzahlungsbetrag (Put),]** sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fälligen Beträge mit ein.

- (5) *Gerichtliche Hinterlegung.* Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.
- (6) *Verzugszinsen.* Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

§ 7 (Besteuerung)

Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einhalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.

§ 8 (Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern diese nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) geltend gemacht werden.

§ 9 (Beauftragte Stellen)

- (1) *Hauptzahlstelle.* Die VOLKSBANK WIEN AG, Dietrichgasse 25, 1030 Wien, Österreich, handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "**Hauptzahlstelle**" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "**Zahlstelle**").

[Falls weitere Zahlstellen ernannt werden, einfügen:

Die zusätzliche(n) Zahlstelle(n):

Zahlstelle(n): **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der zusätzlichen Zahlstelle(n) einfügen]**

- (2) *Berechnungsstelle.* Die **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der Berechnungsstelle einfügen]** handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "**Berechnungsstelle**").
- (3) *Ersetzung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden

und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit: (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle; (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union; und (iii) solange die Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt notieren, eine Zahlstelle mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Ort bestellt ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 11.

- (4) *Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.* Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Anleihebedingungen der Zahlstellen und/oder der Berechnungsstelle bedienen.
- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, einer Zahlstelle und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.
- (6) *Haftungsausschluss.* Weder die Zahlstelle(n), noch die Berechnungsstelle übernehmen eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

[Im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen und nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

§ 10 (Schuldnerersetzung)

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:**, vorbehaltlich der Einhaltung der anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Tier 2 Instrumente (einschließlich, soweit relevant, der Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf gemäß § 5 (4/5/6)),] jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird, als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
 - (a) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt;
 - (b) die Emittentin, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Republik Österreich erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Republik Österreich bestellt;
 - (c) die Neue Emittentin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;

- (d) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Anleihegläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde; und
 - (e) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der festgelegten Währung an das Clearing System zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden.
- (2) *Bezugnahmen.*
- (a) Im Fall einer Schuldnerersetzung gemäß § 10 (1) gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die "Emittentin" als eine solche auf die "Neue Emittentin" und jede Bezugnahme auf die Republik Österreich als eine solche auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist.
 - (b) In § 7 gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Republik Österreich als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist).
- (3) *Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung.* Die Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 11 mitzuteilen. Mit der Mitteilung über die Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin und im Fall einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere neue Emittentin von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen frei (unbeschadet der Garantie gemäß § 10 (1) (d)). Im Fall einer solchen Schuldnerersetzung werden allfällige geregelte Märkte informiert, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind.]

[Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:

§ 10

(Ersetzung der Emittentin bei Verbundzusammenführung)

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin wird im Falle des Eintritts eines Ersetzungsereignisses als Schuldnerin unter den Schuldverschreibungen zum Wirksamkeitstag durch die Nachfolgeschuldnerin (wie nachstehend definiert) ersetzt (die "**Ersetzung**").
- (2) *Zustimmung der Abwicklungsbehörde.* Eine Ersetzung setzt voraus, dass die Abwicklungsbehörde zuvor der Ersetzung zugestimmt hat.
- (3) *Folgen der Ersetzung.* Am Wirksamkeitstag tritt die Nachfolgeschuldnerin an die Stelle der Emittentin als Schuldnerin unter den Schuldverschreibungen, und die Bedingungen der Schuldverschreibungen gelten als geändert und ergänzt, um der Ersetzung Wirksamkeit zu verleihen und die Emittentin von allen ihren Verpflichtungen als Schuldnerin in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu befreien (privative Schuldübernahme durch die Nachfolgeschuldnerin), ohne dass es einer weiteren Zustimmung oder Handlung der Emittentin oder der Anleihegläubiger bedarf. Den Anleihegläubigern kommt insbesondere kein Recht zu, die Ersetzung abzulehnen oder dieser zu widersprechen, die Bestellung von Sicherheiten zu verlangen oder die Schuldverschreibungen aus Anlass der Ersetzung zu kündigen.

- (4) *Bekanntmachung.* Die Emittentin hat den Anleihegläubigern den Eintritt eines Ersetzungsereignisses innerhalb von fünf Tagen gemäß § 11 dieser Emissionsbedingungen mitzuteilen, wobei die Mitteilung als an dem Tag wirksam erfolgt gilt, der dem Tag folgt, an dem die Mitteilung, je nach gewählter Mitteilungsart, auf der Website der Emittentin zugänglich gemacht wurde, den Anleihegläubigern über die depotführenden Stellen zugeleitet wurde, in einem gesetzlich bestimmten Medium veröffentlicht wurde oder der Verwahrstelle mitgeteilt wurde. Die Mitteilung hat den Wirksamkeitstag zu nennen.
- (5) *Sammelurkunde.* Die Emittentin ist berechtigt, die erforderlichen Änderungen der Sammelurkunde durchzuführen.
- (6) *Definitionen.*

"**Ersetzungsereignis**" meint, dass die Nachfolgeschuldnerin eine Verbundzusammenführung beschließt. Der Beschluss bedarf keiner Zustimmung der Emittentin oder der Anleihegläubiger.

"**Nachfolgeschuldnerin**" meint die VOLKSBANK WIEN AG, Dietrichgasse 25, 1030 Wien, FN 211524s, und ihre Rechtsnachfolger.

"**Verbundzusammenführung**" meint für Zwecke dieses § 10 die Zusammenführung der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der zugeordneten Kreditinstitute in der VOLKSBANK WIEN AG, um für den Fall der Abwicklung nach dem BaSAG die Anwendung bestimmter Abwicklungsinstrumente bzw -maßnahmen zu ermöglichen.

"**Wirksamkeitstag**" meint den Tag, an dem die Ersetzung nach dem Beschluss der Nachfolgeschuldnerin wirksam wird.]

§ 11 (Mitteilungen)

- (1) *Mitteilungen.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind wirksam erfolgt, wenn diese auf der Webseite [**Webseite einfügen**] abgerufen werden können oder wenn sie den Anleihegläubigern direkt oder über die für sie maßgeblichen depotführenden Stellen zugeleitet werden und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich – in den gesetzlich bestimmten Medien veröffentlicht wurden. Jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) *Mitteilung an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach § 11 (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System (gemäß § 1 (4)) zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.

§ 12 (Unwirksamkeit, Änderungen)

- (1) *Salvatorische Klausel.* Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Anleihebedingungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann sind diese Bestimmungen im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der Anleihebedingungen zu berühren oder zu verhindern.

- (2) *Änderungen.* Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, dh deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Eine Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen bzw Ergänzungen dieser Bedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtert wird.

§ 13

(Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Rückkauf)

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) *Rückkauf.* Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben, sofern dies im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen zulässig ist. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden. **[Im Fall von berücksichtigungsfähigen und nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** Ein solcher Rückkauf ist nur unter Beachtung aller anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Beschränkungen und unter der Voraussetzung, dass die Voraussetzungen nach § 5 (4/5/6) erfüllt sind, möglich.]

§ 14

(Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Gerichtsstand)

- (1) *Anwendbares Recht. Erfüllungsort.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Erfüllungsort ist Wels, Republik Österreich.
- (2) *Gerichtsstand.* Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist, soweit gesetzlich zulässig, Wels, Österreich. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, wenn und soweit durch anwendbare Gesetze angeordnet, Verfahren vor einem Verbrauchergeschäftsstand anzustrengen.

5.1.2 Variante 2 – Nullkupon-Schuldverschreibungen

§ 1

(Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung)

(1) *Währung. Stückelung.* Die Volksbank Oberösterreich AG (die "**Emittentin**") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") am (oder ab dem) [**Datum des (Erst-)Begebungstags einfügen**] (der "**Begebungstag**") im Wege einer [**Emissionsart einfügen**] Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**" und jede eine "**Schuldverschreibung**") in [**festgelegte Währung einfügen**] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [**Gesamtnennbetrag einfügen**] (in Worten: [**Gesamtnennbetrag in Worten einfügen**]) [mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit] und mit einem Nennbetrag von je [**Nennbetrag einfügen**] (der "**Nennbetrag**").

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

[Falls die Schuldverschreibungen durch eine nicht-digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:

(3) *Sammelurkunde.* Diese Serie von Schuldverschreibungen wird in einer *Sammelurkunde* (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz verbrieft. Die *Sammelurkunde* trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin oder deren Bevollmächtigten und ist nach Wahl der Emittentin von der Hauptzahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.]

[Falls die Schuldverschreibungen durch eine digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:

(3) *Digitale Sammelurkunde.* Diese Serie von Schuldverschreibungen wird in einer digitalen Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß §§ 1 Abs 4 und 24 lit e Depotgesetz verbrieft, die durch Anlegung eines elektronischen Datensatzes bei einer Wertpapiersammelbank auf Basis der an die Wertpapiersammelbank von der Emittentin elektronisch mitgeteilten Angaben entstanden ist.]

[Im Fall der Verwahrung einer nicht-digitalen Sammelurkunde bei der VOLKSBANK WIEN AG einfügen:

(4) *Verwahrung.* Die Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint den Wertpapiersammelverwahrer VOLKSBANK WIEN AG mit der Geschäftsanschrift Dietrichgasse 25, 1030 Wien, Österreich sowie jeden Funktionsnachfolger.]

[Im Fall der Verwahrung bei der OeKB einfügen:

(4) *Verwahrung.* Die Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint die Wertpapiersammelbank der OeKB, die OeKB CSD GmbH ("**CSD**") mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich sowie jeden Funktionsnachfolger.

(5) *Anleihegläubiger.* "**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an der Sammelurkunde, die in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht, diesen Anleihebedingungen und den Bestimmungen des Clearing Systems auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

§ 2 (Rang)

[Im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.]

[Im Fall von "preferred senior" Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR mit Ausnahme von Artikel 72b (2) lit d CRR) der Emittentin für die MREL Anforderung zählen, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.
- (2) Kein Anleihegläubiger darf etwaige Ansprüche aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen. Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden und sind nicht (und sollen zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.
- (3) Nachträglich können der Rang der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.
- (4) Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschiebs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger sind an die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder an die Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen gebunden. Kein Anleihegläubiger hat einen Anspruch oder ein sonstiges Recht gegen die Emittentin, das sich aus der Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder dem Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme ergibt. Insbesondere stellt die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder das Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme keinen Verzug dar.
- (5) **Definitionen:**

"BaSAG" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der je-

weils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel jeweils ändern oder ersetzen.

"MREL Anforderung" bezeichnet die Mindestanforderungen für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL), die für die Emittentin gilt oder gegebenenfalls gelten wird, und zwar gemäß:

- (i) § 100 BaSAG in der jeweils geänderten Fassung; oder
- (ii) Artikel 12 der SRMR in der jeweils geänderten Fassung.

"SRMR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 (*Single Resolution Mechanism Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der SRMR in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.

"Abwicklungsbehörde" bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 130 CRR, die für eine Abwicklung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Ebene verantwortlich ist.]

[Im Fall von "non-preferred senior" Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR) der Emittentin für die MREL Anforderung zählen, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche unter den Schuldverschreibungen im Fall eines regulären Insolvenzverfahrens (Konkursverfahren) der Emittentin:
 - (a) nachrangig gegenüber allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die nicht die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen;
 - (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen non-preferred senior Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (ausgenommen nicht nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und
 - (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; (ii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR der Emittentin; und (iv) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind.
- (2) Kein Anleihegläubiger darf etwaige Ansprüche aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen. Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden und sind nicht (und sollen zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.
- (3) Nachträglich können der Rang der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.

- (4) Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschiebs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger sind an die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder an die Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen gebunden. Kein Anleihegläubiger hat einen Anspruch oder ein sonstiges Recht gegen die Emittentin, das sich aus der Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder dem Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme ergibt. Insbesondere stellt die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder das Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme keinen Verzug dar.
- (5) Definitionen:

"**BaSAG**" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel jeweils ändern oder ersetzen.

"**MREL Anforderung**" bezeichnet die Mindestanforderungen für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL), die für die Emittentin gilt oder gegebenenfalls gelten wird, und zwar gemäß:

- (i) § 100 BaSAG in der jeweils geänderten Fassung; oder
- (ii) Artikel 12 der SRMR in der jeweils geänderten Fassung.

"**SRMR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 (*Single Resolution Mechanism Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der SRMR in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.

"**Abwicklungsbehörde**" bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 4 (1)(130) CRR, die für eine Abwicklung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Ebene verantwortlich ist.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sollen Tier 2 Instrumente (wie nachstehend definiert) der Emittentin darstellen, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche unter den Schuldverschreibungen im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin und soweit die Schuldverschreibungen (zumindest teilweise) als Eigenmittelposten anerkannt werden:
- (a) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus (i) unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin; (ii) Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR der Emit-

tentin; (iii) Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die sich nicht aus Eigenmittelposten der Emittentin ergeben; und (iv) alle anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die in Übereinstimmung mit den jeweiligen Bedingungen oder gemäß zwingender gesetzlicher Bestimmungen einen höheren Rang als die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen zum jeweiligen Zeitpunkt haben oder bestimmungsgemäß haben sollen, sind;

- (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus Tier 2 Instrumenten und anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die sich aus Eigenmittelposten der Emittentin ergeben, die gleichrangig mit Tier 2 Instrumenten sind, und
 - (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (ii) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; und (iii) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die sich aus Eigenmittelposten der Emittentin ergeben, die gegenüber den Schuldverschreibungen nachrangig sind.
- (2) Kein Anleihegläubiger darf etwaige Ansprüche aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen. Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung, Insolvenz oder Liquidation der Emittentin beeinträchtigen würden und sind nicht (und sollen zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.
- (3) Nachträglich können der Rang der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.
- (4) Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger sind an die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder an die Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen gebunden. Kein Anleihegläubiger hat einen Anspruch oder ein sonstiges Recht gegen die Emittentin, das sich aus der Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder dem Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme ergibt. Insbesondere stellt die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder das Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme keinen Verzug dar.
- (5) Definitionen:

"**Abwicklungsbehörde**" bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 4 (1)(130) CRR, die für eine Abwicklung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Ebene verantwortlich ist.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel jeweils ändern oder ersetzen.

"Tier 2 Instrumente" bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der Emittentin, die zu Instrumenten des Ergänzungskapitals (Tier 2) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.]

§ 3 (Zinsen)

Keine periodischen Zinszahlungen. Es erfolgen keine laufenden Zinszahlungen auf die Schuldverschreibungen.

§ 4 (Rückzahlung)

- (1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden und vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 6 (3) enthaltenen Bestimmungen, am **[Endfälligkeitstag einfügen]** (der "Endfälligkeitstag") zu ihrem Rückzahlungsbetrag von **[Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags (der "Rückzahlungsbetrag") zurückgezahlt.

§ 5 (Vorzeitige Rückzahlung)

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:

- (1) *Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Es steht der Emittentin frei, die Schuldverschreibungen zu kündigen und an den nachfolgend angeführten Wahlrückzahlungstagen (Call) (jeweils ein "Wahlrückzahlungstag (Call)") vollständig oder teilweise zu den nachstehend angeführten Wahlrückzahlungsbeträgen (Call) (jeweils ein "Wahlrückzahlungsbetrag (Call)") vorzeitig zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlungstag(e) (Call)	Wahlrückzahlungsbeträge (Call)
[jeder Geschäftstag während des Zeitraums ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)][●]	[100%][Nennbetrag][●]

Die vorzeitige Rückzahlung ist den Anleihegläubigern mindestens **[Kündigungsfrist (Call) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 6 definiert) vor dem maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 11 mitzuteilen (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahlrückzahlungstag (Call) angeben muss).

Im Fall einer Teilrückzahlung von Schuldverschreibungen werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen spätestens 30 Tage vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahrensabläufen des jeweiligen Clearing Systems ausgewählt.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 5 (5/6) erfüllt sind.]

[im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 5 (4/5/6) erfüllt sind.]]

[Falls die Emittentin kein Wahlrecht auf vorzeitige Rückzahlung von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen hat, einfügen:

- (1) Keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin. Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist ausgeschlossen.]

[Falls die Emittentin kein Wahlrecht auf vorzeitige Rückzahlung von berücksichtigungsfähigen oder nachrangigen Schuldverschreibungen hat, einfügen:

- (1) Keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin. Mit Ausnahme nach § 5 (3) **[Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen mit vorzeitiger Rückzahlung aus steuerlichen Gründen einfügen: [,] [und] (4)]** **[Falls vorzeitige Rückzahlung wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen: und ([4/5])]** der Anleihebedingungen ist die Emittentin nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitstag vorzeitig zurückzuzahlen.]

[Falls die Anleihegläubiger das Wahlrecht haben, die vorzeitige Rückzahlung von nicht-nachrangigen oder berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen zu verlangen, einfügen:

- (2) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger. Die Emittentin hat, sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht mindestens **[Mindestkündigungsfrist (Put) einfügen]** und höchstens **[Höchstkündigungsfrist (Put) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 6 definiert) im Voraus mitteilt, die maßgeblichen Schuldverschreibungen dieses Anleihegläubigers an einem der nachstehenden Wahlrückzahlungstage (Put) (jeweils ein **"Wahlrückzahlungstag (Put)"**) zu ihrem maßgeblichen Wahlrückzahlungsbetrag (Put) wie nachstehend definiert (der **"Wahlrückzahlungsbetrag (Put)"**) vorzeitig zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlungstage (Put)	Wahlrückzahlungsbeträge (Put)
[]	[]
[]	[]

Um dieses Recht auszuüben, muss der Anleihegläubiger eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung in der bei der Zahlstelle und der Emittentin erhältlichen Form abgeben. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

[im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 5 (4/5/6) erfüllt sind.]]

[Falls die Anleihegläubiger kein Wahlrecht haben, die vorzeitige Rückzahlung von nicht-nachrangigen oder berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen zu verlangen, sowie im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:

- (2) Kein Recht auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung durch die Anleihegläubiger. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen oder anderweitig deren Rückzahlung zu erwirken.]

[Falls bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen "Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten" anwendbar ist, einfügen:

- (3) *Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten.* Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder, Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten (wie jeweils nachstehend definiert) kündigen und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag vorzeitig zurückzahlen. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen vollständig (aber nicht nur teilweise) am zweiten Geschäftstag (wie in § 6 definiert) zurückzahlen, nach dem die Benachrichtigung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 11 erfolgt ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei Geschäftstage vor dem Endfälligkeitstag liegt (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**") und wird den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf die Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger zahlen oder eine entsprechende Zahlung veranlassen, im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und in Einklang mit und gemäß diesen Anleihebedingungen. Zahlungen von Steuern oder vorzeitigen Rückzahlungsgebühren sind von den Anleihegläubigern zu tragen und die Emittentin übernimmt keine Haftung hierfür.

Wobei:

"Rechtsänderung" bedeutet, dass (i) aufgrund des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (ii) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden), die Emittentin feststellt, dass die Kosten, die mit ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Begebungstag wirksam werden;

"Absicherungs-Störung" bedeutet, dass die Emittentin, unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen nicht in der Lage ist, (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet, oder (ii) die Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten; und

"Gestiegene Absicherungs-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Begebungstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um: (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet oder (ii) Erlöse aus diesen Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden.]

[Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:

[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen vorgesehen ist, einfügen:

- (3) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, jederzeit nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderprüflich ist) und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag vorzeitig zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, und sofern die Voraussetzungen nach § 5 (4/5/6) erfüllt sind.]

(3/4) Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen. Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, jederzeit nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag vorzeitig zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den für den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* – MREL) gemäß der MREL Anforderung führen würde, und falls die Voraussetzungen nach § 5 (4/5/6) erfüllt sind.

[Falls vorzeitige Rückzahlung wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

(4/5) Vorzeitige Rückzahlung wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags. Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag vorzeitig zurückgezahlt werden, sofern zu irgendeinem Zeitpunkt der Gesamtnennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen, die von anderen Personen als der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften gehalten werden, auf 25 Prozent oder weniger des Gesamtnennbetrags der ursprünglich begebenen Schuldverschreibungen (einschließlich aller weiterer gemäß § 13 (1) begebenen Schuldverschreibungen) gefallen ist.

Eine solche Vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 4 (4/5/6) erfüllt sind.]

(4/5/6) Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf.

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 und ein Rückkauf nach § 13 (2) setzen voraus, dass die Emittentin zuvor die Erlaubnis der Abwicklungsbehörde zur vorzeitigen Rückzahlung und zum Rückkauf in Übereinstimmung mit Artikel 77 und 78a CRR erhalten hat, sofern und insoweit eine solche vorherige Erlaubnis zu diesem Zeitpunkt erforderlich ist.

[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen vorgesehen ist, einfügen: Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 5 (3) kann eine solche Genehmigung ferner voraussetzen, dass die Emittentin der Abwicklungsbehörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die maßgebliche Änderung der steuerlichen Behandlung wesentlich ist und zum Begebungstag der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war.]

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Weigerung der Abwicklungsbehörde eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, keinen Ausfall oder Verzug darstellt.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

(3) Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen. Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert; , und die Voraussetzungen nach § 5 (5/6) erfüllt sind.

(4) Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen. Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist

von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, falls infolge einer Änderung oder Ergänzung der in der Europäischen Union oder der Republik Österreich geltenden Richtlinien, Gesetze und Verordnungen oder deren Auslegung,

[(a)] sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde **[Falls vorzeitige Rückzahlung nach einem MREL-Disqualifikationsereignis vorgesehen ist, einfügen:]**; oder

(b) die Schuldverschreibungen, soweit gemäß Artikel 64 CRR ein Teil davon nicht mehr als Tier 2 Posten, sondern gemäß Artikel 72a(1)(b) CRR als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit gilt, welche nicht mehr der MREL Anforderung entspricht, außer wenn eine solche Nichteinhaltung nur darauf beruhen würde, dass die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen geringer ist als die in Artikel 72c(1) CRR vorgeschriebene Frist oder dass die geltenden Grenzen für die Höhe der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten überschritten werden.

"BaSAG" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"MREL Anforderung" bezeichnet die Mindestanforderungen für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL), die für die Emittentin gilt oder gegebenenfalls gelten wird, und zwar gemäß:

- (i) § 100 BaSAG in der jeweils geänderten Fassung; oder
- (ii) Artikel 12 der SRMR in der jeweils geänderten Fassung.

"SRMR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 (*Single Resolution Mechanism Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der SRMR in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt].

Eine solche Vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 5 (5/6) erfüllt sind.

[Falls vorzeitige Rückzahlung wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

(5) *Vorzeitige Rückzahlung wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag vorzeitig zurückgezahlt werden, sofern zu irgendeinem Zeitpunkt der Gesamtnennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen, die von anderen Personen als der Emittentin und ihren Tochtergesell-

schaften gehalten werden, auf 25 Prozent oder weniger des Gesamtnennbetrags der ursprünglich begebenen Schuldverschreibungen (einschließlich aller weiterer gemäß § 13 (1) begebenen Schuldverschreibungen) gefallen ist.

Eine solche Vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 4 (5/6) erfüllt sind.]

(5/6) *Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf.* Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 und ein Rückkauf nach § 13 (2) setzen voraus, dass:

- (a)** der Emittentin zuvor die Erlaubnis der Zuständigen Behörde (wie nachstehend definiert) zur vorzeitigen Rückzahlung oder zum Rückkauf der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Artikeln 77 und 78 CRR erteilt wurde, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:
 - (i)** die Emittentin vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung oder einem solchen Rückkauf die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder
 - (ii)** die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Emittentin nach einer solchen vorzeitigen Rückzahlung oder einem solchen Rückkauf die Anforderungen der CRR in den Richtlinien 2013/36/EU und 2014/59/EU, beide in der jeweils geltenden Fassung, um eine Spanne übersteigen, die die Zuständige Behörde für erforderlich hält; und
- (b)** im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs vor fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen, zusätzlich, sofern dies zu diesem Zeitpunkt für die Emittentin anwendbar ist:
 - (i)** im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung aus steuerlichen Gründen gemäß § 5 (3), die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die geltende Änderung der steuerlichen Behandlung wesentlich ist und zum Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war; oder
 - (ii)** im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen gemäß § 5 (4), die Zuständige Behörde diese Änderung für ausreichend sicher hält und die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die maßgebliche Änderung der aufsichtsrechtlichen Neueinstufung der Schuldverschreibungen zum Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war; oder
 - (iii)** im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung in anderen als den in Punkt (i) oder (ii) genannten Umständen, wenn die Emittentin die Schuldverschreibungen vor oder gleichzeitig mit dieser Handlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind, und die Zuständige Behörde diese Handlung auf der Grundlage der Feststellung erlaubt hat, dass sie aus aufsichtlicher Sicht vorteilhaft und durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt ist.

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Weigerung der Zuständigen Behörde, eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, keinen Ausfall oder Verzug darstellt.

Wobei:

"**Zuständige Behörde**" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.]

[Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen und nachrangigen Schuldverschreibungen sowie falls bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen "Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten" anwendbar ist, einfügen:

[(6/7)] Weitere Definitionen.

"**Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag**" meint den Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen (wie nachstehend definiert).

"**Amortisationsbetrag**" meint den vorgesehenen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung am Endfälligkeitstag, abgezinst mit einem jährlichen Satz (als Prozentsatz ausgedrückt), der von der Emittentin wie folgt berechnet wird: Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen abgezinst auf den Emissionspreis am Begebungstag auf Basis einer jährlichen Verzinsung unter Berücksichtigung bereits aufgelaufener Zinsen, wobei das Ergebnis kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird. Ist eine solche Rechnung für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr aufzustellen, so liegt ihr der Zinstagequotient (wie nachstehend definiert) zugrunde.

"**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung eines Betrages für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**") ***[Anwendbare Zinsberechnungsmethode einfügen: [Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [30E/360 oder Eurobond Basis] [Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)] [Actual/365 (Fixed)] [Actual/360]]:***

[Im Falle der Anwendung von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

- (i) Falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (B) der Anzahl der Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr.
- (ii) Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode ist, die Summe: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (y) die Anzahl von Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in demjenigen Zinsberechnungszeitraum, der in die nächste Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Aufzinsungsperiode bzw. Diskontierungsperiode und (y) die Anzahl von Aufzinsungsperioden bzw. Diskontierungsperioden in einem Jahr.]

[Im Falle der Anwendung von 30/360 einfügen:

Die Anzahl von Tagen im jeweiligen Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360 (wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist)).]

[Im Falle der Anwendung von 30E/360 oder Eurobond Basis einfügen:

Die Anzahl der Tage im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 360 (es sei denn, im Fall des letzten Zinsberechnungszeitraumes fällt der Endfälligkeitstag auf den letzten Tag des Monats Februar, in welchem Fall der Monat Februar als nicht auf einen Monat zu 30 Tagen verlängert gilt).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 365 (oder, falls ein Teil dieses Zinsberechnungszeitraumes in ein Schaltjahr fällt, die Summe aus (i) der tatsächlichen Anzahl der in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 366 und (ii) die tatsächliche Anzahl der nicht in das Schaltjahr fallenden Tage des Zinsberechnungszeitraumes dividiert durch 365).]

[Im Falle der Anwendung von Actual/365 (Fixed) einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum dividiert durch 365.]

[Im Falle der Anwendung von Actual/360 einfügen:

Die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch 360.]]

**§ 6
(Zahlungen)**

- (1) *Währung.* Zahlungen von Kapital auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der festgelegten Währung (siehe § 1 (1)).
- (2) *Zahlungen.* Die Zahlung von Kapital erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (3) *Zahlungen an einem Geschäftstag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

"Record Date" ist der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung liegende Geschäftstag.

[Falls die festgelegte Währung EUR ist, einfügen:

"Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System in Betrieb ist und (ii) das Real Time Gross Settlement System betrieben von Eurosystem oder jedes Nachfolgesystem (T2) in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.]

[Falls die festgelegte Währung nicht EUR ist, einfügen:

"Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) jedes Clearing System in Betrieb ist und (ii) die Banken in **[maßgebliche(s) Finanzzentrum(en) einfügen]** (das "maßgebliches Finanzzentrum (oder -zentren)") für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in der festgelegten Währung geöffnet sind.]

[Sofern Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben ("**Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

[Sofern Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen ("**Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

- (4) *Bezugnahmen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, [den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen,] [den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen,] [den Wahlrückzahlungsbetrag (Call),] [den Wahlrückzahlungsbetrag (Put),] sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fälligen Beträge mit ein.
- (5) *Gerichtliche Hinterlegung.* Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.
- (6) *Verzugszinsen.* Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

§ 7
(Besteuerung)

Sämtliche Zahlungen von Kapital in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital zu zahlen.

§ 8
(Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern diese nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) geltend gemacht werden.

§ 9
(Beauftragte Stellen)

- (1) *Hauptzahlstelle.* Die VOLKSBANK WIEN AG, Dietrichgasse 25, 1030 Wien, Österreich handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "**Hauptzahlstelle**" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "**Zahlstelle**").

[Falls weitere Zahlstellen ernannt werden, einfügen:

Die zusätzliche(n) Zahlstelle(n):

Zahlstelle(n): **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der zusätzlichen Zahlstelle(n) einfügen]**

- (2) *Berechnungsstelle.* Die **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der Berechnungsstelle einfügen]** handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "**Berechnungsstelle**").
- (3) *Ersetzung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit: (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle; (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union; und (iii) solange die Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt notieren, eine Zahlstelle mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Ort bestellt ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 11.
- (4) *Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.* Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Anleihebedingungen der Zahlstellen und/oder der Berechnungsstelle bedienen.
- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, einer Zahlstelle und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.
- (6) *Haftungsausschluss.* Weder die Zahlstelle(n), noch die Berechnungsstelle übernehmen eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

[Im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen und nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

§ 10
(Schuldnerersetzung)

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:]**

vorbehaltlich der Einhaltung der anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Tier 2 Instrumente (einschließlich, soweit relevant, der Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf gemäß § 5 (4/5/6)),] jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird, als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern

- (a) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt;
- (b) die Emittentin, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Republik Österreich erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Republik Österreich bestellt;
- (c) die Neue Emittentin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;
- (d) die Emittentin unbedingt und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Anleihegläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde; und
- (e) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der festgelegten Währung an das Clearing System zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden.

(2) *Bezugnahmen.*

- (a) Im Fall einer Schuldnerersetzung gemäß § 10 (1) gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die "Emittentin" als eine solche auf die "Neue Emittentin" und jede Bezugnahme auf die Republik Österreich als eine solche auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist.
- (b) In § 7 gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Republik Österreich als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist).

(3) *Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung.* Die Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 11 mitzuteilen. Mit der Mitteilung über die Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin und im Fall einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere neue Emittentin von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen frei (unbeschadet der Garantie gemäß § 10 (1) (d)). Im Fall einer solchen Schuldnerersetzung werden allfällige geregelte Märkte informiert, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind.

[Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:]

§ 10

(Ersetzung der Emittentin bei Verbundzusammenführung)

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin wird im Falle des Eintritts eines Ersetzungsereignisses als Schuldnerin unter den Schuldverschreibungen zum Wirksamkeitstag durch die Nachfolgeschuldnerin (wie nachstehend definiert) ersetzt (die "**Ersetzung**").
- (2) *Zustimmung der Abwicklungsbehörde.* Eine Ersetzung setzt voraus, dass die Abwicklungsbehörde zuvor der Ersetzung zugestimmt hat.
- (3) *Folgen der Ersetzung.* Am Wirksamkeitstag tritt die Nachfolgeschuldnerin an die Stelle der Emittentin als Schuldnerin unter den Schuldverschreibungen, und die Bedingungen der Schuldverschreibungen gelten als geändert und ergänzt, um der Ersetzung Wirksamkeit zu verleihen und die Emittentin von allen ihren Verpflichtungen als Schuldnerin in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu befreien (privative Schuldübernahme durch die Nachfolgeschuldnerin), ohne dass es einer weiteren Zustimmung oder Handlung der Emittentin oder der Anleihegläubiger bedarf. Den Anleihegläubigern kommt insbesondere kein Recht zu, die Ersetzung abzulehnen oder dieser zu widersprechen, die Bestellung von Sicherheiten zu verlangen oder die Schuldverschreibungen aus Anlass der Ersetzung zu kündigen.
- (4) *Bekanntmachung.* Die Emittentin hat den Anleihegläubigern den Eintritt eines Ersetzungsereignisses innerhalb von fünf Tagen gemäß § 11 dieser Emissionsbedingungen mitzuteilen, wobei die Mitteilung als an dem Tag wirksam erfolgt gilt, der dem Tag folgt, an dem die Mitteilung, je nach gewählter Mitteilungsart, auf der Website der Emittentin zugänglich gemacht wurde, den Anleihegläubigern über die depotführenden Stellen zugeleitet wurde, in einem gesetzlich bestimmten Medium veröffentlicht wurde oder der Verwahrstelle mitgeteilt wurde. Die Mitteilung hat den Wirksamkeitstag zu nennen.
- (5) *Sammelurkunde.* Die Emittentin ist berechtigt, die erforderlichen Änderungen der Sammelurkunde durchzuführen.
- (6) *Definitionen.*

"**Ersetzungsereignis**" meint, dass die Nachfolgeschuldnerin eine Verbundzusammenführung beschließt. Der Beschluss bedarf keiner Zustimmung der Emittentin oder der Anleihegläubiger.

"**Nachfolgeschuldnerin**" meint die VOLKSBANK WIEN AG, Dietrichgasse 25, 1030 Wien, FN 211524s, und ihre Rechtsnachfolger.

"**Verbundzusammenführung**" meint für Zwecke dieses § 10 die Zusammenführung der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der zugeordneten Kreditinstitute in der VOLKSBANK WIEN AG, um für den Fall der Abwicklung nach dem BaSAG die Anwendung bestimmter Abwicklungsinstrumente bzw -maßnahmen zu ermöglichen.

"**Wirksamkeitstag**" meint den Tag, an dem die Ersetzung nach dem Beschluss der Nachfolgeschuldnerin wirksam wird.]

§ 11

(Mitteilungen)

- (1) *Mitteilungen.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind wirksam erfolgt, wenn diese auf der Webseite [**Webseite einfügen**] abgerufen werden können oder wenn sie den Anleihegläubigern direkt oder über die für sie maßgeblichen depotführenden Stellen zugeleitet

werden und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich – in den gesetzlich bestimmten Medien veröffentlicht wurden. Jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

- (2) *Mitteilung an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach § 11 (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System (gemäß § 1 (4)) zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.

§ 12 (Unwirksamkeit. Änderungen)

- (1) *Salvatorische Klausel.* Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Anleihebedingungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann sind diese Bestimmungen im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der Anleihebedingungen zu berühren oder zu verhindern.
- (2) *Änderungen.* Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, dh deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Eine Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen bzw Ergänzungen dieser Bedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtert wird.

§ 13 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Rückkauf)

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) *Rückkauf.* Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben, sofern dies im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen zulässig ist. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden. **[Im Fall von berücksichtigungsfähigen und nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** Ein solcher Rückkauf ist nur unter Beachtung aller anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Beschränkungen und unter der Voraussetzung, dass die Voraussetzungen nach § 5 (4/5/6) erfüllt sind, möglich.]

§ 14

(Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Gerichtsstand)

- (1) *Anwendbares Recht. Erfüllungsort.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Erfüllungsort ist Wels, Republik Österreich.
- (2) *Gerichtsstand.* Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist, soweit gesetzlich zulässig, Wels, Österreich. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, wenn und soweit durch anwendbare Gesetze angeordnet, Verfahren vor einem Verbrauchergerichtsstand anzustrengen.

5.1.3 Variante 3 – Variabler Zinssatz

§ 1

(Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung)

- (1) *Währung. Stückelung.* Die Volksbank Oberösterreich AG (die "**Emittentin**") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") am (oder ab dem) [**Datum des (Erst-)Begebungstags einfügen**] (der "**Begebungstag**") im Wege einer [**Emissionsart einfügen**] Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**" und jede eine "**Schuldverschreibung**") in [**festgelegte Währung einfügen**] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [**Gesamtnennbetrag einfügen**] (in Worten: [**Gesamtnennbetrag in Worten einfügen**]) [mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit] und mit einem Nennbetrag von je [**Nennbetrag einfügen**] (der "**Nennbetrag**").
- (2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

[Falls die Schuldverschreibungen durch eine nicht-digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:

- (3) *Sammelurkunde.* Diese Serie von Schuldverschreibungen wird in einer Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz ohne Zinsscheine verbrieft. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin oder deren Bevollmächtigten und ist nach Wahl der Emittentin von der Hauptzahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.]

[Falls die Schuldverschreibungen durch eine digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:

- (3) *Digitale Sammelurkunde.* Diese Serie von Schuldverschreibungen wird in einer digitalen Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß §§ 1 Abs 4 und 24 lit e Depotgesetz verbrieft, die durch Anlegung eines elektronischen Datensatzes bei einer Wertpapiersammelbank auf Basis der an die Wertpapiersammelbank von der Emittentin elektronisch mitgeteilten Angaben entstanden ist.]

[Im Fall der Verwahrung einer nicht-digitalen Sammelurkunde bei der VOLKSBANK WIEN AG einfügen:

- (4) *Verwahrung.* Die Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint den Wertpapiersammelverwahrer VOLKSBANK WIEN AG mit der Geschäftsanschrift Dietrichgasse 25, 1030 Wien, Österreich sowie jeden Funktionsnachfolger.]

[Im Fall der Verwahrung bei der OeKB einfügen:

- (4) *Verwahrung.* Die Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint die Wertpapiersammelbank der OeKB, die OeKB CSD GmbH ("**CSD**") mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich sowie jeden Funktionsnachfolger.]

- (5) *Anleihegläubiger*. "**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an der Sammelurkunde, die in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht, diesen Anleihebedingungen und den Bestimmungen des Clearing Systems auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

§ 2 (Rang)

[Im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.]

[Im Fall von "preferred senior" Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR mit Ausnahme von Artikel 72b (2) lit d CRR) der Emittentin für die MREL Anforderung zählen, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.
- (2) Kein Anleihegläubiger darf etwaige Ansprüche aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen. Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden und sind nicht (und sollen zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.
- (3) Nachträglich können der Rang der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.
- (4) Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger sind an die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder an die Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen gebunden. Kein Anleihegläubiger hat einen Anspruch oder ein sonstiges Recht gegen die Emittentin, das sich aus der Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder dem Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme ergibt. Insbesondere stellt die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder das Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme keinen Verzug dar.
- (5) **Definitionen:**
- "**BaSAG**" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen

Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel jeweils ändern oder ersetzen.

"**MREL Anforderung**" bezeichnet die Mindestanforderungen für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL), die für die Emittentin gilt oder gegebenenfalls gelten wird, und zwar gemäß:

- (i) § 100 BaSAG in der jeweils geänderten Fassung; oder
- (ii) Artikel 12 der SRMR in der jeweils geänderten Fassung.

"**SRMR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 (*Single Resolution Mechanism Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der SRMR in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.

"**Abwicklungsbehörde**" bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 130 CRR, die für eine Abwicklung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Ebene verantwortlich ist.]

[Im Fall von "non-preferred senior" Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR) der Emittentin für die MREL Anforderung zählen, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche unter den Schuldverschreibungen im Fall eines regulären Insolvenzverfahrens (Konkursverfahren) der Emittentin:
 - (a) nachrangig gegenüber allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die nicht die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen;
 - (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen non-preferred senior Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (ausgenommen nicht nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und
 - (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; (ii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR der Emittentin; und (iv) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind.
- (2) Kein Anleihegläubiger darf etwaige Ansprüche aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen. Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs-

oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden und sind nicht (und sollen zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.

- (3) Nachträglich können der Rang der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.
- (4) Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger sind an die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder an die Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen gebunden. Kein Anleihegläubiger hat einen Anspruch oder ein sonstiges Recht gegen die Emittentin, das sich aus der Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder dem Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme ergibt. Insbesondere stellt die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder das Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme keinen Verzug dar.
- (5) Definitionen:

"**BaSAG**" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel jeweils ändern oder ersetzen.

"**MREL Anforderung**" bezeichnet die Mindestanforderungen für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL), die für die Emittentin gilt oder gegebenenfalls gelten wird, und zwar gemäß:

- (i) § 100 BaSAG in der jeweils geänderten Fassung; oder
- (ii) Artikel 12 der SRMR in der jeweils geänderten Fassung.

"**SRMR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 (*Single Resolution Mechanism Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der SRMR in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.

"**Abwicklungsbehörde**" bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 4 (1)(130) CRR, die für eine Abwicklung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Ebene verantwortlich ist.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sollen Tier 2 Instrumente (wie nachstehend definiert) der Emittentin darstellen,

jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche unter den Schuldverschreibungen im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin und soweit die Schuldverschreibungen (zumindest teilweise) als Eigenmittelposten anerkannt werden:

- (a) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus (i) unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin; (ii) Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die sich nicht aus Eigenmittelposten der Emittentin ergeben; und (iv) alle anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die in Übereinstimmung mit den jeweiligen Bedingungen oder gemäß zwingender gesetzlicher Bestimmungen einen höheren Rang als die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen zum jeweiligen Zeitpunkt haben oder bestimmungsgemäß haben sollen, sind;
 - (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus Tier 2 Instrumenten und anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die sich aus Eigenmittelposten der Emittentin ergeben, die gleichrangig mit Tier 2 Instrumenten sind, sind; und
 - (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (ii) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; und (iii) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die sich aus Eigenmittelposten der Emittentin ergeben, die gegenüber den Schuldverschreibungen nachrangig sind.
- (2) Kein Anleihegläubiger darf etwaige Ansprüche aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen. Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung, Insolvenz oder Liquidation der Emittentin beeinträchtigen würden und sind nicht (und sollen zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.
- (3) Nachträglich können der Rang der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.
- (4) Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger sind an die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder an die Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen gebunden. Kein Anleihegläubiger hat einen Anspruch oder ein sonstiges Recht gegen die Emittentin, das sich aus der Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder dem Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme ergibt. Insbesondere stellt die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder das Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme keinen Verzug dar.
- (5) Definitionen:
- "Abwicklungsbehörde"** bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 4 (1)(130) CRR, die für eine Abwicklung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Ebene verantwortlich ist.

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel jeweils ändern oder ersetzen.

"Tier 2 Instrumente" bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der Emittentin, die zu Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.]

§ 3 (Zinsen)

- (1) *Zinszahlungstage*. Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag **[Frequenz einfügen]** ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "Verzinsungsbeginn") (einschließlich) bis zum Verzinsungsende (wie nachstehend definiert) (einschließlich) verzinst. Die Zinsen sind nachträglich an jedem **[Zinszahlungstag(e) einfügen]** zahlbar (jeweils ein "Zinszahlungstag"). Die erste Zinszahlung erfolgt am **[ersten Zinszahlungstag einfügen]**.

[Falls als Referenzzinssatz EURIBOR angegeben wurde, einfügen:

- (2) *Variabler Zinssatz*. Der Zinssatz (der "Zinssatz") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) entspricht **[Partizipationsfaktor einfügen]** % vom **[Angebotssatz einfügen]** (der "Referenzzinssatz") per annum **[plus/minus]** **[Zu-/Abschlag einfügen]** per annum (die "Marge"), der auf der Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen]** (die "Bildschirmseite") oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (3) definiert) vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode ab ca. 11.00 Uhr MEZ (die "festgelegte Zeit") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird.]

[Falls als Referenzsatz CMS angegeben wurde, einfügen:

- (2) *Variabler Zinssatz*. Der Zinssatz (der "Zinssatz") für jede Zinsperiode (wie nachstehend definiert) entspricht **[Partizipationsfaktor einfügen]** % vom **[[Anzahl]-Jahres Swap-Satz einfügen]** (der mittlere Swapsatz gegen den [●]-Monats Euribor, ausgedrückt als Prozentsatz per annum) (der "[Anzahl]-Jahres Swapsatz") (der "Referenzsatz") per annum der auf der Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen]** (die "Bildschirmseite") oder jeder Nachfolgesseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (3) definiert) vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode um ca. 11.00 Uhr MEZ (die "festgelegte Zeit") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird, **[plus/minus]** **[Zu-/Abschlag einfügen]** per annum (die "Marge")]

Falls der Referenz[zins]satz zur festgelegten Zeit am relevanten Zinsfeststellungstag nicht auf der Bildschirmseite erscheint, wird der Referenz[zins]satz am Zinsfeststellungstag dem Referenz[zins]satz auf der Bildschirmseite am letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag entsprechen, an dem dieser Referenz[zins]satz auf der Bildschirmseite angezeigt wurde.

[im Fall von "preferred senior" Schuldverschreibungen und "non-preferred senior" Schuldverschreibungen einfügen:

Wenn nach Auffassung der Emittentin als Ergebnis der Festlegung des Referenz[zins]satzes (i) die Schuldverschreibungen nicht mehr der anwendbaren MREL-Anforderung entsprechen

würden und/oder (ii) vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass eine solche Festlegung dazu führen könnte, dass die Abwicklungsbehörde den nächsten Zinszahlungstag und nicht den Endfälligkeitstag als effektiven Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen heranzieht, ist der auf die nächste und jede folgende Zinsperiode anwendbare Referenz[zins]satz jener, der am letzten Zinsfeststellungstag ermittelt wurde. Sofern diese Klausel am Zinsfeststellungstag vor dem Beginn der ersten Zinsperiode anzuwenden ist, ist der auf die erste und jede folgende Zinsperiode anwendbare Referenz[zins]satz **[[Reoffer-Rendite zum Zeitpunkt der Preisfestsetzung der Schuldverschreibungen abzüglich der Marge][sonstigen Ausweichsatz einfügen]] % per annum.**]

[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

Wenn nach Auffassung der Emittentin [(A)] die Festlegung des Referenz[zins]satzes wahrscheinlich dazu führen würde, dass (I) die Schuldverschreibungen von Zeit zu Zeit von den Eigenmitteln gemäß der CRR ausgeschlossen werden; oder (II) eine Neueinstufung als Eigenmittel von geringerer Qualität erfolgt, **[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen, bei denen die vorzeitige Rückzahlung nach einem MREL-Disqualifikationsereignis gewählt wird, einfügen:** oder (B) infolge der Festlegung des Referenz[zins]satzes (I) die Schuldverschreibungen die anwendbare MREL-Anforderung nicht mehr erfüllen würden; und/oder (II) von der Zuständigen Behörde und/oder der Abwicklungsbehörde vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie den nächsten Zinszahlungstag und nicht den Endfälligkeitstag als effektiven Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen heranziehen,] ist der auf die nächste und jede folgende Zinsperiode anwendbare Referenz[zins]satz jener, der am letzten Zinsfeststellungstag ermittelt wurde. Sofern diese Klausel am Zinsfeststellungstag vor dem Beginn der ersten Zinsperiode anzuwenden ist, ist der auf die erste und jede folgende Zinsperiode anwendbare Referenz[zins]satz **[[Reoffer-Rendite zum Zeitpunkt der Preisfestsetzung der Schuldverschreibungen abzüglich der Marge][sonstigen Ausweichsatz einfügen]] % per annum.**]

Im Fall eines Benchmark-Ereignisses (wie nachstehend definiert): (i) bemüht sich die Emittentin im angemessenen Umfang einen Unabhängigen Berater zu ernennen, um im billigen Ermessen des Unabhängigen Beraters (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle und in gutem Glauben und auf eine wirtschaftlich vernünftige Weise handelnd) einen Ersatz-Referenz[zins]satzes (das "Ersetzungsziel") zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Referenz[zins]satzes tritt; oder (ii) falls der Unabhängige Berater von der Emittentin nicht ernannt wird oder nicht zeitgerecht ernannt werden kann oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird, aber dieser keinen Ersatz-Referenz[zins]satz bestimmt, dann kann die Emittentin (unter Berücksichtigung des Ersetzungsziels) bestimmen, welcher Satz (falls überhaupt) den vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen Referenz[zins]satz ersetzt hat. Ein Ersatz-Referenz[zins]satz gilt ab dem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen bestimmten Zinsfeststellungstag (einschließlich), frühestens jedoch ab dem Zinsfeststellungstag, der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem Zinsfeststellungstag der Zinssatz festgelegt wird. Der "Ersatz-Referenz[zins]satz" ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*), der sich aus einem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen festgelegten Alternativ-Referenz[zins]satz (der "Alternativ-Referenz[zins]satz"), der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu verwenden, mit den vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (zB in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Emittentin insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis umsetzen.

Bestimmt der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) einen Ersatz-Referenz[zins]satz, so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz-Referenz[zins]satzes (zB Zinsfeststellungstag, maßgebliche festgelegte Zeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Alternativ-Referenz[zins]satzes sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Geschäftstag" in § 6 (3) und die Bestimmungen zur Geschäftstageskonvention in § 6 (3) vorzunehmen, die in Übereinstimmung mit der allgemein akzeptierten Marktpraxis erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Ersetzung des Referenz[zins]satzes durch den Ersatz-Referenz[zins]satz praktisch durchführbar zu machen.

Ein "**Benchmark-Ereignis**" tritt ein wenn:

- (a) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen der Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenz[zins]satzes erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des Referenz[zins]satzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den Referenz[zins]satz weiterhin bereitstellt; oder
- (b) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administrators des Referenz[zins]satzes erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des Referenz[zins]satzes dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den Referenz[zins]satz weiterhin bereitstellen wird; oder
- (c) eine öffentliche Erklärung der Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenz[zins]satzes, dass der Referenz[zins]satz ihrer Ansicht nach nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt ist oder sein wird, den er zu messen vorgibt, und dass keine Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen wurden oder erwartet werden, wie von der Aufsichtsbehörde des Administrators des Referenz[zins]satzes gefordert; oder
- (d) es aus irgendeinem Grund nach einem Gesetz oder einer Verordnung, die für die Zahlstelle, die Berechnungsstelle, die Emittentin oder eine andere Partei gelten, rechtswidrig geworden ist, den Referenz[zins]satz zu verwenden; oder
- (e) der Referenz[zins]satz ohne vorherige offizielle Ankündigung durch die Aufsichtsbehörde oder den Administrator dauerhaft nicht mehr veröffentlicht wird; oder
- (f) eine wesentliche Änderung an der Methode des Referenz[zins]satzes vorgenommen wird.

"**Amtliches Ersetzungskonzept**" bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenz[zins]satzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenz[zins]satz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"**Branchenlösung**" bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), der SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), der Loan Markets Association (LMA), des

Deutschen Derivate Verbands (DDV), des Zertifikate Forum Austria oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des Referenz[zins]satzes treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenz[zins]satz bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"Allgemein Akzeptierte Marktpraxis" bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzsatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des Referenz[zins]satzes oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den Referenz[zins]satz bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des Referenz[zins]satzes als Referenzsatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes bezeichnet der **"Unabhängige Berater"** ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) sind nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-Referenz[zins]satz nach Maßgabe der Bestimmungen zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, das Ersetzungsziel zu erreichen. Die Bestimmungen gelten auch entsprechend für den Fall, dass in Bezug auf einen vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) zuvor bestimmten Alternativ-Referenz[zins]satz ein Benchmark-Ereignis eintritt.

Hat der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-Referenz[zins]satz bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) bestimmte Ersatz-Referenz[zins]satz sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen des Unabhängigen Beraters oder der Emittentin (je nachdem) gemäß der vorstehenden Bestimmungen der Berechnungsstelle baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-Referenz[zins]satzes folgenden Geschäftstag mitgeteilt werden.

So rasch wie möglich in Anschluss an diese Mitteilung wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) bestimmte Ersatz-Referenz[zins]satz sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen des Unabhängigen Beraters oder der Emittentin (je nachdem) den Gläubigern gemäß § 11 sowie jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, mitgeteilt werden. Solche Mitteilungen sind unwiderruflich.

[Falls die Schuldverschreibungen mit einem Mindestzinssatz ausgestattet sind, einfügen:

Mindestzinssatz. Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als **[Mindestzinssatz einfügen]** % per annum (der **"Mindestzinssatz"**), so entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Mindestzinssatz.]

[Falls die Schuldverschreibungen mit einem Höchstzinssatz ausgestattet sind, einfügen:

Höchstzinssatz. Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als **[Höchstzinssatz einfügen]** % per annum (der **"Höchstzinssatz"**), so entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Höchstzinssatz.]

- (3) *Zinsfeststellungstag.* Der "**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den [**Anzahl einfügen**] [Londoner] / [Frankfurter] / [New-Yorker] / [T2]-Geschäftstag vor [**Beginn/Ende einfügen**] der maßgeblichen Zinsperiode. ["**Londoner**] / [**Frankfurter**] / [**New-Yorker**]-**Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag, Sonntag oder Feiertag), an dem Geschäftsbanken in [London] / [Frankfurt] / [New-York] für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.] [Ein "**T2-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag, an dem das Real Time Gross Settlement System betrieben von Eurosystem oder jedes Nachfolgesystem (T2) betriebsbereit ist.]
- (4) *Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) wird vor jedem Zinszahlungstag den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für einen beliebigen Zeitraum berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag angewendet werden, wobei der resultierende Betrag, falls die festgelegte Währung Euro ist, auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden, und, falls die festgelegte Währung nicht Euro ist, auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.
- (5) *Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.* Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass den Anleihegläubigern sobald als praktisch möglich nach jedem Feststellungstag der variable Zinssatz (soweit anwendbar) und der Zinsbetrag für die maßgebliche Zinsperiode sowie der maßgebliche Zinszahlungstag durch Mitteilung gemäß § 11 mitgeteilt werden; die Berechnungsstelle wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Anleihegläubigern mitgeteilt.
- (6) *Zinsperiode.* Der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten Zinszahlungstag vorangeht, sowie jeder folgende Zeitraum ab einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden Zinszahlungstag vorangeht, wird als Zinsperiode (jeweils eine "**Zinsperiode**") bezeichnet. Die Zinsperioden werden [nicht] angepasst.
- (7) *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

"**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum (der "**Zinsberechnungszeitraum**"):

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA)einfügen:

"**Actual/Actual (ICMA)**" meint falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt von: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.

Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von: (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden, und (B)

der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von: (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.]

[Im Fall von 30/360 einfügen:

"30/360" meint die Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn: (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von ACT/360 einfügen:

"ACT/360" meint die tatsächliche Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360.]

- (8) *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages (das "**Verzinsungsende**"), der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung an dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht.
- (9) *Stückzinsen.* Bei unterjährigen Käufen und/oder Verkäufen sind Stückzinsen [zahlbar/mindestens zum Mindestzinssatz zahlbar / [und] höchstens zum Höchstzinssatz zahlbar/ nicht zahlbar].

**§ 4
(Rückzahlung)**

- (1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden und vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 6 (3) enthaltenen Bestimmungen, am [**Endfälligkeitstag einfügen**] (der "**Endfälligkeitstag**") zu ihrem Rückzahlungsbetrag von [**Rückzahlungskurs einfügen**] des Nennbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") zurückgezahlt.

**§ 5
(Vorzeitige Rückzahlung)**

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:

- (1) *Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Es steht der Emittentin frei, die Schuldverschreibungen zu kündigen und an den nachfolgend angeführten Wahlrückzahlungstagen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Call)**") vollständig oder teilweise zu den nachstehend angeführten Wahlrückzahlungsbeträgen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungsbetrag (Call)**") zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlungstag(e) (Call)	Wahlrückzahlungsbeträge (Call)
[jeder Geschäftstag während des Zeitraums ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)][●]	[100%][Nennbetrag][●]

Die vorzeitige Rückzahlung ist den Anleihegläubigern mindestens **[Kündigungsfrist (Call) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 6 definiert) vor dem maßgeblichen Wahrückzahlungstag (Call) gemäß § 11 mitzuteilen (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahrückzahlungstag (Call) angeben muss).

Im Fall einer Teilrückzahlung von Schuldverschreibungen werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen spätestens 30 Tage vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahrensabläufen des jeweiligen Clearing Systems ausgewählt.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 5 (5/6) erfüllt sind.]

[im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 5 (4/5/6) erfüllt sind.]]

[Falls die Emittentin kein Wahlrecht auf vorzeitige Rückzahlung von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen hat, einfügen:

- (1) Keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin. Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist ausgeschlossen.]

[Falls die Emittentin kein Wahlrecht auf vorzeitige Rückzahlung von berücksichtigungsfähigen oder nachrangigen Schuldverschreibungen hat, einfügen:

- (1) Keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin. Mit Ausnahme nach § 5 (3) **[Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen mit vorzeitiger Rückzahlung aus steuerlichen Gründen einfügen: [,] [und] (4)]** **[Falls vorzeitige Rückzahlung wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen: und ([4/5])]** der Anleihebedingungen ist die Emittentin nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitstag vorzeitig zurückzuzahlen.]

[Falls die Anleihegläubiger das Wahlrecht haben, die vorzeitige Rückzahlung von nicht-nachrangigen oder berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen zu verlangen, einfügen:

- (2) Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger. Die Emittentin hat, sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht mindestens **[Mindestkündigungsfrist (Put) einfügen]** und höchstens **[Höchstkündigungsfrist (Put) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 6 definiert) im Voraus mitteilt, die maßgeblichen Schuldverschreibungen dieses Anleihegläubigers an einem der nachstehenden Wahrückzahlungstage (Put) (jeweils ein **"Wahrückzahlungstag (Put)"**) zu ihrem maßgeblichen Wahrückzahlungsbetrag (Put) wie nachstehend definiert (der **"Wahrückzahlungsbetrag (Put)"**) zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzuzahlen.

Wahrückzahlungstage (Put)	Wahrückzahlungsbeträge (Put)
[]	[]
[]	[]

Um dieses Recht auszuüben, muss der Anleihegläubiger eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung in der bei der Zahlstelle und der Emittentin erhältlichen Form abgeben. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

[im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 5 (4/5/6) erfüllt sind.]]

[Falls die Anleihegläubiger kein Wahlrecht haben, die vorzeitige Rückzahlung von nicht-nachrangigen oder berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen zu verlangen, sowie im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- (2) *Kein Recht auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung durch die Anleihegläubiger.* Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen oder anderweitig deren Rückzahlung zu erwirken.]

[Falls bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen "Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten" anwendbar ist, einfügen:

- (3) *Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten.* Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder, Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten (wie jeweils nachstehend definiert) kündigen und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzahlen. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen vollständig (aber nicht nur teilweise) am zweiten Geschäftstag (wie in § 6 definiert) zurückzahlen, nach dem die Benachrichtigung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 11 erfolgt ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei Geschäftstage vor dem Endfälligkeitstag liegt (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**") und wird den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf die Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger zahlen oder eine entsprechende Zahlung veranlassen, im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und in Einklang mit und gemäß diesen Anleihebedingungen. Zahlungen von Steuern oder vorzeitigen Rückzahlungsgebühren sind von den Anleihegläubigern zu tragen und die Emittentin übernimmt keine Haftung hierfür.

Wobei:

"Rechtsänderung" bedeutet, dass (i) aufgrund des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (ii) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden), die Emittentin feststellt, dass die Kosten, die mit ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Begebungstag wirksam werden;

"Absicherungs-Störung" bedeutet, dass die Emittentin, unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen nicht in der Lage ist: (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet; oder (ii) die Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten; und

"Gestiegene Absicherungs-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Begebungstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um: (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern,

welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet; oder (ii) Erlöse aus diesen Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden.]

[Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:

[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen vorgesehen ist, einfügen:

- (3) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, jederzeit nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") vorzeitig zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, und sofern die Voraussetzungen nach § 5 (4/5/6) erfüllt sind.]
- (3/4) *Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, jederzeit nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") vorzeitig zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den für den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* – MREL) gemäß der MREL Anforderung führen würde, und falls die Voraussetzungen nach § 5 (4/5/6) erfüllt sind.

[Falls vorzeitige Rückzahlung wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

- (4/5) *Vorzeitige Rückzahlung wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") vorzeitig zurückgezahlt werden, sofern zu irgendeinem Zeitpunkt der Gesamtnennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen, die von anderen Personen als der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften gehalten werden, auf 25 Prozent oder weniger des Gesamtnennbetrags der ursprünglich begebenen Schuldverschreibungen (einschließlich aller weiterer gemäß § 13 (1) begebenen Schuldverschreibungen) gefallen ist.

Eine solche Vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 4 (4/5/6) erfüllt sind.]

(4/5/6) Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf.

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 und ein Rückkauf nach § 13 (2) setzen voraus, dass die Emittentin zuvor die Erlaubnis der Abwicklungsbehörde zur vorzeitigen Rückzahlung

und zum Rückkauf in Übereinstimmung mit Artikel 77 und 78a CRR erhalten hat, sofern und insoweit eine solche vorherige Erlaubnis zu diesem Zeitpunkt erforderlich ist.

[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen vorgesehen ist, einfügen: Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 5 (3) kann eine solche Genehmigung ferner voraussetzen, dass die Emittentin der Abwicklungsbehörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die maßgebliche Änderung der steuerlichen Behandlung wesentlich ist und zum Begebungstag der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war.]

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Weigerung der Abwicklungsbehörde, eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, keinen Ausfall oder Verzug darstellt.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

(3) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert; und die Voraussetzungen nach § 5 (5/6) erfüllt sind.

(4) *Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, falls infolge einer Änderung oder Ergänzung der in der Europäischen Union oder der Republik Österreich geltenden Richtlinien, Gesetze und Verordnungen oder deren Auslegung,

[(a)] sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde **[Falls vorzeitige Rückzahlung nach einem MREL-Disqualifikationsereignis vorgesehen ist, einfügen];** oder

(b) die Schuldverschreibungen, soweit gemäß Artikel 64 CRR ein Teil davon nicht mehr als Tier 2 Posten, sondern gemäß Artikel 72a(1)(b) CRR als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit gilt, welche nicht mehr der MREL Anforderung entspricht, außer wenn eine solche Nichteinhaltung nur darauf beruhen würde, dass die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen geringer ist als die in Artikel 72c(1) CRR vorgeschriebene Frist oder dass die geltenden Grenzen für die Höhe der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten überschritten werden.

"**BaSAG**" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**MREL Anforderung**" bezeichnet die Mindestanforderungen für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL), die für die Emittentin gilt oder gegebenenfalls gelten wird, und zwar gemäß:

- (i) § 100 BaSAG in der jeweils geänderten Fassung; oder
- (ii) Artikel 12 der SRMR in der jeweils geänderten Fassung.

"**SRMR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 (*Single Resolution Mechanism Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der SRMR in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt].

Eine solche Vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 5 (5/6) erfüllt sind.

[Falls vorzeitige Rückzahlung wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

- (5) *Vorzeitige Rückzahlung wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") vorzeitig zurückgezahlt werden, sofern zu irgendeinem Zeitpunkt der Gesamtnennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen, die von anderen Personen als der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften gehalten werden, auf 25 Prozent oder weniger des Gesamtnennbetrags der ursprünglich begebenen Schuldverschreibungen (einschließlich aller weiterer gemäß § 13 (1) begebenen Schuldverschreibungen) gefallen ist.

Eine solche Vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 4 (5/6) erfüllt sind.]

- (5/6) *Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf.* Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 und ein Rückkauf nach § 13 (2) setzen voraus, dass:

- (a) der Emittentin zuvor die Erlaubnis der Zuständigen Behörde (wie nachstehend definiert) zur vorzeitigen Rückzahlung oder zum Rückkauf der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Artikeln 77 und 78 CRR erteilt wurde, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:
 - (i) die Emittentin vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung oder einem solchen Rückkauf die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder
 - (ii) die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Emittentin nach einer solchen vorzeitigen Rückzahlung oder einem solchen Rückkauf die Anforderungen der CRR in den Richtlinien 2013/36/EU und 2014/59/EU, beide in der jeweils geltenden Fassung, um eine Spanne übersteigen, die die Zuständige Behörde für erforderlich hält; und

- (b) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs vor fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen, zusätzlich, sofern dies zu diesem Zeitpunkt für die Emittentin anwendbar ist:
- (i) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung aus steuerlichen Gründen gemäß § 5 (3), die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die geltende Änderung der steuerlichen Behandlung wesentlich ist und zum Ausgabetag der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war; oder
 - (ii) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen gemäß § 5 (4), die Zuständige Behörde diese Änderung für ausreichend sicher hält und die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die maßgebliche Änderung der aufsichtsrechtlichen Neueinstufung der Schuldverschreibungen zum Ausgabetag der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war; oder
 - (iii) im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung in anderen als den in Punkt (i) oder (ii) genannten Umständen, wenn die Emittentin die Schuldverschreibungen vor oder gleichzeitig mit dieser Handlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind, und die Zuständige Behörde diese Handlung auf der Grundlage der Feststellung erlaubt hat, dass sie aus aufsichtlicher Sicht vorteilhaft und durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt ist.

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Weigerung der Zuständigen Behörde, eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, keinen Ausfall oder Verzug darstellt.

Wobei:

"**Zuständige Behörde**" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.]

§ 6 (Zahlungen)

- (1) *Währung.* Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der festgelegten Währung (siehe § 1 (1)).
- (2) *Zahlungen.* Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (3) *Zahlungen an einem Geschäftstag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital **[im Fall von nicht-angepassten Zinsperioden einfügen: und Zinsen]** vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

"**Record Date**" ist der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung liegende Geschäftstag.

[Falls die festgelegte Währung EUR ist, einfügen:

"Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System in Betrieb ist und (ii) das Real Time Gross Settlement System betrieben von Eurosystem oder jedes Nachfolgesystem (T2) in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.]

[Falls die festgelegte Währung nicht EUR ist, einfügen:

"Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) jedes Clearing System in Betrieb ist und (ii) die Banken in **[maßgebliche(s) Finanzzentrum(en) einfügen]** (das "maßgebliches Finanzzentrum (oder -zentren)") für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in der festgelegten Währung geöffnet sind.]

[Sofern Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben ("Folgender-Geschäftstag-Konvention").]

[Sofern Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen ("Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention").]

- (4) *Bezugnahmen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, [den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen,] [den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen,] [den Wahlrückzahlungsbetrag (Call),] [den Wahlrückzahlungsbetrag (Put),] sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fälligen Beträge mit ein.
- (5) *Gerichtliche Hinterlegung.* Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.
- (6) *Verzugszinsen.* Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

**§ 7
(Besteuerung)**

Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "Steuern") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen,

und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.

§ 8 (Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern diese nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) geltend gemacht werden.

§ 9 (Beauftragte Stellen)

- (1) *Hauptzahlstelle.* Die VOLKSBANK WIEN AG, Dietrichgasse 25, 1030 Wien, Österreich handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "**Hauptzahlstelle**" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "**Zahlstelle**").

[Falls weitere Zahlstellen ernannt werden, einfügen:

Die zusätzliche(n) Zahlstelle(n):

Zahlstelle(n): **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der zusätzlichen Zahlstelle(n) einfügen]**

- (2) *Berechnungsstelle.* Die **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der Berechnungsstelle einfügen]** handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "**Berechnungsstelle**").
- (3) *Ersetzung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit: (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle; (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union; und (iii) solange die Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt notieren, eine Zahlstelle mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Ort bestellt ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 11.
- (4) *Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.* Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Anleihebedingungen der Zahlstellen und/oder der Berechnungsstelle bedienen.
- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, einer Zahlstelle und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.

- (6) *Haftungsausschluss.* Weder die Zahlstelle(n), noch die Berechnungsstelle übernehmen eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

[Im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen und nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

**§ 10
(Schuldnerersetzung)**

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen;** vorbehaltlich der Einhaltung der anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als per Tier 2 Instrumente (einschließlich, soweit relevant, der Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf gemäß § 5 (4/5/6)),] jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird, als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
- (a) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt;
 - (b) die Emittentin, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Republik Österreich erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Republik Österreich bestellt;
 - (c) die Neue Emittentin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;
 - (d) die Emittentin unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Anleihegläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde; und
 - (e) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der festgelegten Währung an das Clearing System zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden.
- (2) *Bezugnahmen.*
- (a) Im Fall einer Schuldnerersetzung gemäß § 10 (1) gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die "Emittentin" als eine solche auf die "Neue Emittentin" und jede Bezugnahme auf die Republik Österreich als eine solche auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist.

- (b) In § 7 gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Republik Österreich als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist).
- (3) *Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung.* Die Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 11 mitzuteilen. Mit der Mitteilung über die Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin und im Fall einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere neue Emittentin von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen frei (unbeschadet der Garantie gemäß § 10 (1) (d)). Im Fall einer solchen Schuldnerersetzung werden allfällige geregelte Märkte informiert, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind.]

[Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:

§ 10

(Ersetzung der Emittentin bei Verbundzusammenführung)

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin wird im Falle des Eintritts eines Ersetzungsereignisses als Schuldnerin unter den Schuldverschreibungen zum Wirksamkeitstag durch die Nachfolgeschuldnerin (wie nachstehend definiert) ersetzt (die "**Ersetzung**").
- (2) *Zustimmung der Abwicklungsbehörde.* Eine Ersetzung setzt voraus, dass die Abwicklungsbehörde zuvor der Ersetzung zugestimmt hat.
- (3) *Folgen der Ersetzung.* Am Wirksamkeitstag tritt die Nachfolgeschuldnerin an die Stelle der Emittentin als Schuldnerin unter den Schuldverschreibungen, und die Bedingungen der Schuldverschreibungen gelten als geändert und ergänzt, um der Ersetzung Wirksamkeit zu verleihen und die Emittentin von allen ihren Verpflichtungen als Schuldnerin in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu befreien (privative Schuldübernahme durch die Nachfolgeschuldnerin), ohne dass es einer weiteren Zustimmung oder Handlung der Emittentin oder der Anleihegläubiger bedarf. Den Anleihegläubigern kommt insbesondere kein Recht zu, die Ersetzung abzulehnen oder dieser zu widersprechen, die Bestellung von Sicherheiten zu verlangen oder die Schuldverschreibungen aus Anlass der Ersetzung zu kündigen.
- (4) *Bekanntmachung.* Die Emittentin hat den Anleihegläubigern den Eintritt eines Ersetzungsereignisses innerhalb von fünf Tagen gemäß § 11 dieser Emissionsbedingungen mitzuteilen, wobei die Mitteilung als an dem Tag wirksam erfolgt gilt, der dem Tag folgt, an dem die Mitteilung, je nach gewählter Mitteilungsart, auf der Website der Emittentin zugänglich gemacht wurde, den Anleihegläubigern über die depotführenden Stellen zugeleitet wurde, in einem gesetzlich bestimmten Medium veröffentlicht wurde oder der Verwahrstelle mitgeteilt wurde. Die Mitteilung hat den Wirksamkeitstag zu nennen.
- (5) *Sammelurkunde.* Die Emittentin ist berechtigt, die erforderlichen Änderungen der Sammelurkunde durchzuführen.
- (6) *Definitionen.*

"**Ersetzungsereignis**" meint, dass die Nachfolgeschuldnerin eine Verbundzusammenführung beschließt. Der Beschluss bedarf keiner Zustimmung der Emittentin oder der Anleihegläubiger.

"**Nachfolgeschuldnerin**" meint die VOLKSBANK WIEN AG, Dietrichgasse 25, 1030 Wien, FN 211524s, und ihre Rechtsnachfolger.

"**Verbundzusammenführung**" meint für Zwecke dieses § 10 die Zusammenführung der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der zugeordneten Kreditinstitute in der VOLKSBANK WIEN AG, um für den Fall der Abwicklung nach dem BaSAG die Anwendung bestimmter Abwicklungsinstrumente bzw -maßnahmen zu ermöglichen.

"**Wirksamkeitstag**" meint den Tag, an dem die Ersetzung nach dem Beschluss der Nachfolgeschuldnerin wirksam wird.]

§ 11 (Mitteilungen)

- (1) *Mitteilungen.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind wirksam erfolgt, wenn diese auf der Webseite [**Webseite einfügen**] abgerufen werden können oder wenn sie den Anleihegläubigern direkt oder über die für sie maßgeblichen depotführenden Stellen zugeleitet werden und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich – in den gesetzlich bestimmten Medien veröffentlicht wurden. Jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.
- (2) *Mitteilung an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach § 11 (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System (gemäß § 1 (4)) zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.

§ 12 (Unwirksamkeit. Änderungen)

- (1) *Salvatorische Klausel.* Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Anleihebedingungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann sind diese Bestimmungen im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der Anleihebedingungen zu berühren oder zu verhindern.
- (2) *Änderungen.* Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, dh deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Eine Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen bzw Ergänzungen dieser Bedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtert wird.

§ 13 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Rückkauf)

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (ge-

gebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.

- (2) *Rückkauf.* Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben, sofern dies im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen zulässig ist. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden. **[Im Fall von berücksichtigungsfähigen und nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** Ein solcher Rückkauf ist nur unter Beachtung aller anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Beschränkungen und unter der Voraussetzung, dass die Voraussetzungen nach § 5 (4/5/6) erfüllt sind, möglich.]

§ 14

(Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Gerichtsstand)

- (1) *Anwendbares Recht. Erfüllungsort.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Erfüllungsort ist Wels, Republik Österreich.
- (2) *Gerichtsstand.* Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist, soweit gesetzlich zulässig, Wels, Österreich. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, wenn und soweit durch anwendbare Gesetze angeordnet, Verfahren vor einem Verbrauchergerichtsstand anzustrengen.

5.1.4 Variante 4 – Fix zu variabler Zinssatz oder fix zu fix Zinssatz

§ 1

(Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung)

(1) *Währung. Stückelung.* Die Volksbank Oberösterreich AG (die "**Emittentin**") begibt gemäß den Bestimmungen dieser Anleihebedingungen (die "**Anleihebedingungen**") am (oder ab dem) [**Datum des (Erst-)Begebungstags einfügen**] (der "**Begebungstag**") im Wege einer [**Emissionsart einfügen**] Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**" und jede eine "**Schuldverschreibung**") in [**festgelegte Währung einfügen**] (die "**festgelegte Währung**") im Gesamtnennbetrag von [**Gesamtnennbetrag einfügen**] (in Worten: [**Gesamtnennbetrag in Worten einfügen**]) [mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit] und mit einem Nennbetrag von je [**Nennbetrag einfügen**] (der "**Nennbetrag**").

(2) *Form.* Die Schuldverschreibungen lauten auf den Inhaber.

[Falls die Schuldverschreibungen durch eine nicht-digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:

(3) *Sammelurkunde.* Diese Serie von Schuldverschreibungen wird in einer Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß § 24 lit b Depotgesetz ohne Zinsscheine verbrieft. Die Sammelurkunde trägt die eigenhändigen oder faksimilierten Unterschriften von zwei vertretungsberechtigten Personen der Emittentin oder deren Bevollmächtigten und ist nach Wahl der Emittentin von der Hauptzahlstelle oder in deren Namen mit einer Kontrollunterschrift versehen. Einzelurkunden und Zinsscheine werden nicht ausgegeben.]

[Falls die Schuldverschreibungen durch eine digitale Sammelurkunde verbrieft werden, einfügen:

(3) *Digitale Sammelurkunde.* Diese Serie von Schuldverschreibungen wird in einer digitalen Sammelurkunde (die "**Sammelurkunde**") gemäß §§ 1 Abs 4 und 24 lit e Depotgesetz verbrieft, die durch Anlegung eines elektronischen Datensatzes bei einer Wertpapiersammelbank auf Basis der an die Wertpapiersammelbank von der Emittentin elektronisch mitgeteilten Angaben entstanden ist.]

[Im Fall der Verwahrung einer nicht-digitalen Sammelurkunde bei der VOLKSBANK WIEN AG einfügen:

(4) *Verwahrung.* Die Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint den Wertpapiersammelverwahrer VOLKSBANK WIEN AG mit der Geschäftsanschrift Dietrichgasse 25, 1030 Wien, Österreich sowie jeden Funktionsnachfolger.]

[Im Fall der Verwahrung bei der OeKB einfügen:

(4) *Verwahrung.* Die Sammelurkunde wird von einem oder im Namen eines Clearing System verwahrt, bis sämtliche Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen erfüllt sind. "**Clearing System**" meint die Wertpapiersammelbank der OeKB, die OeKB CSD GmbH ("**CSD**") mit der Geschäftsanschrift Strauchgasse 1-3, 1010 Wien, Österreich sowie jeden Funktionsnachfolger.

(5) *Anleihegläubiger.* "**Anleihegläubiger**" bezeichnet jeden Inhaber von Miteigentumsanteilen oder anderen vergleichbaren Rechten an der Sammelurkunde, die in Übereinstimmung mit anwendbarem Recht, diesen Anleihebedingungen und den Bestimmungen des Clearing Systems auf einen neuen Anleihegläubiger übertragen werden können.

§ 2 (Rang)

[Im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht-nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht-nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.]

[Im Fall von "preferred senior" Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR mit Ausnahme von Artikel 72b (2) lit d CRR) der Emittentin für die MREL Anforderung zählen, die im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin den gleichen Rang untereinander und den gleichen Rang mit allen anderen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin haben, ausgenommen jene Instrumente oder Verbindlichkeiten, die gesetzlich bevorrechtigt oder nachrangig sind.
- (2) Kein Anleihegläubiger darf etwaige Ansprüche aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen. Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden und sind nicht (und sollen zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.
- (3) Nachträglich können der Rang der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.
- (4) Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschiebs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger sind an die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder an die Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen gebunden. Kein Anleihegläubiger hat einen Anspruch oder ein sonstiges Recht gegen die Emittentin, das sich aus der Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder dem Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme ergibt. Insbesondere stellt die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder das Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme keinen Verzug dar.
- (5) **Definitionen:**

"BaSAG" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"CRR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der je-

weils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel jeweils ändern oder ersetzen.

"MREL Anforderung" bezeichnet die Mindestanforderungen für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL), die für die Emittentin gilt oder gegebenenfalls gelten wird, und zwar gemäß:

- (i) § 100 BaSAG in der jeweils geänderten Fassung; oder
- (ii) Artikel 12 der SRMR in der jeweils geänderten Fassung.

"SRMR" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 (*Single Resolution Mechanism Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der SRMR in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.

"Abwicklungsbehörde" bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 4 Abs 1 Z 130 CRR, die für eine Abwicklung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Ebene verantwortlich ist.]

[Im Fall von "non-preferred senior" Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte und unbesicherte Verbindlichkeiten der Emittentin und sollen als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (im Sinne des Artikels 72a (1) lit a und Artikels 72b CRR) der Emittentin für die MREL Anforderung zählen, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche unter den Schuldverschreibungen im Fall eines regulären Insolvenzverfahrens (Konkursverfahren) der Emittentin:
 - (a) nachrangig gegenüber allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die nicht die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen;
 - (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen non-preferred senior Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind, die die Kriterien für Schuldtitel gemäß § 131 Abs 3 Z 1 bis 3 BaSAG erfüllen (ausgenommen nicht nachrangige Instrumente oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die vorrangig oder nachrangig gegenüber den Schuldverschreibungen sind oder diesen gegenüber als vorrangig oder nachrangig bezeichnet werden); und
 - (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; (ii) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (iii) Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR der Emittentin; und (iv) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin sind.
- (2) Kein Anleihegläubiger darf etwaige Ansprüche aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen. Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung beeinträchtigen würden und sind nicht (und sollen zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.
- (3) Nachträglich können der Rang der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.

- (4) Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschiebs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger sind an die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder an die Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen gebunden. Kein Anleihegläubiger hat einen Anspruch oder ein sonstiges Recht gegen die Emittentin, das sich aus der Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder dem Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme ergibt. Insbesondere stellt die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder das Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme keinen Verzug dar.
- (5) Definitionen:

"**BaSAG**" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel jeweils ändern oder ersetzen.

"**MREL Anforderung**" bezeichnet die Mindestanforderungen für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL), die für die Emittentin gilt oder gegebenenfalls gelten wird, und zwar gemäß:

- (i) § 100 BaSAG in der jeweils geänderten Fassung; oder
- (ii) Artikel 12 der SRMR in der jeweils geänderten Fassung.

"**SRMR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 (*Single Resolution Mechanism Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der SRMR in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt.

"**Abwicklungsbehörde**" bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 4 (1)(130) CRR, die für eine Abwicklung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Ebene verantwortlich ist.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- (1) Die Schuldverschreibungen begründen direkte, unbesicherte und nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin und sollen Tier 2 Instrumente (wie nachstehend definiert) der Emittentin darstellen, jedoch mit der Maßgabe, dass Ansprüche unter den Schuldverschreibungen im Fall der Insolvenz oder Liquidation der Emittentin und soweit die Schuldverschreibungen (zumindest teilweise) als Eigenmittelposten anerkannt werden:
- (a) nachrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus (i) unbesicherten und nicht nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin; (ii) Instrumenten berücksichtigungsfähiger Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72b CRR der Emit-

tentin; (iii) Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die sich nicht aus Eigenmittelposten der Emittentin ergeben; und (iv) alle anderen nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin, die in Übereinstimmung mit den jeweiligen Bedingungen oder gemäß zwingender gesetzlicher Bestimmungen einen höheren Rang als die Verbindlichkeiten der Emittentin aus den Schuldverschreibungen zum jeweiligen Zeitpunkt haben oder bestimmungsgemäß haben sollen, sind;

- (b) gleichrangig: (i) untereinander; und (ii) mit allen anderen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus Tier 2 Instrumenten und anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die sich aus Eigenmittelposten der Emittentin ergeben, die gleichrangig mit Tier 2 Instrumenten sind, sind; und
 - (c) vorrangig gegenüber allen gegenwärtigen oder zukünftigen Ansprüchen aus: (i) Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (*Additional Tier 1*) gemäß Artikel 52 CRR der Emittentin; (ii) Stammaktien und anderen Instrumenten des harten Kernkapitals (*Common Equity Tier 1*) gemäß Artikel 28 CRR der Emittentin; und (iii) allen anderen nachrangigen Instrumenten oder Verbindlichkeiten der Emittentin, die sich aus Eigenmittelposten der Emittentin ergeben, die gegenüber den Schuldverschreibungen nachrangig sind.
- (2) Kein Anleihegläubiger darf etwaige Ansprüche aus den Schuldverschreibungen gegen Ansprüche der Emittentin aufrechnen. Die Schuldverschreibungen unterliegen keinen Aufrechnungs- oder Nettingvereinbarungen, die deren Verlustabsorptionsfähigkeit bei der Abwicklung, Insolvenz oder Liquidation der Emittentin beeinträchtigen würden und sind nicht (und sollen zu keiner Zeit) besichert oder Gegenstand einer Garantie der Emittentin oder einer anderen Person oder einer anderen Regelung (sein), die den Ansprüchen der Forderungen aus den Schuldverschreibungen einen höheren Rang verleiht.
- (3) Nachträglich können der Rang der Schuldverschreibungen nicht geändert sowie die Laufzeit der Schuldverschreibungen und jede anwendbare Kündigungsfrist nicht verkürzt werden.
- (4) Vor einer Insolvenz oder Liquidation der Emittentin kann die Abwicklungsbehörde gemäß den anwendbaren Bankenabwicklungsgesetzen die Verbindlichkeiten der Emittentin gemäß den Schuldverschreibungen (bis auf Null) herabschreiben, sie in Anteile oder andere Eigentumstitel der Emittentin umwandeln, jeweils insgesamt oder teilweise, oder andere Abwicklungsinstrumente oder -maßnahmen anwenden, einschließlich (aber nicht beschränkt auf) eines Aufschubs oder einer Übertragung der Verbindlichkeiten auf ein anderes Unternehmen, einer Änderung der Emissionsbedingungen oder einer Kündigung der Schuldverschreibungen. Die Anleihegläubiger sind an die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder an die Abwicklungsmaßnahmen in Bezug auf die Schuldverschreibungen gebunden. Kein Anleihegläubiger hat einen Anspruch oder ein sonstiges Recht gegen die Emittentin, das sich aus der Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder dem Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme ergibt. Insbesondere stellt die Ausübung der Herabschreibungs- oder Umwandlungsbefugnis oder das Ergreifen einer Abwicklungsmaßnahme keinen Verzug dar.
- (5) Definitionen:

"**Abwicklungsbehörde**" bezeichnet die Abwicklungsbehörde gemäß Artikel 4 (1)(130) CRR, die für eine Abwicklung der Emittentin auf Einzel- und/oder konsolidierter Ebene verantwortlich ist.

"**CRR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (*Capital Requirements Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Artikel der CRR umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Artikel jeweils ändern oder ersetzen.

"Tier 2 Instrumente" bezeichnet alle (direkt oder indirekt begebenen) Kapitalinstrumente der Emittentin, die zu Instrumenten des Ergänzungskapitals (*Tier 2*) gemäß Artikel 63 CRR zählen, einschließlich aller Kapitalinstrumente, die aufgrund von CRR-Übergangsbestimmungen zu den Instrumenten des Ergänzungskapitals zählen.]

§ 3 (Zinsen)

- (1) *Fixer Zinssatz und fixe Zinszahlungstage.* Die Schuldverschreibungen werden bezogen auf ihren Nennbetrag ab dem **[Verzinsungsbeginn einfügen]** (der "**Verzinsungsbeginn**") (einschließlich) bis zum **[Zinssatzwechseltag einfügen]** (der "**Zinssatzwechseltag**") (ausschließlich) **[Frequenz einfügen]** mit einem fixen Zinssatz von **[fixen Zinssatz einfügen]** % per annum (der "**fixe Zinssatz**") **[im Fall von Schuldverschreibungen mit einem fix zu fix Zinssatz einfügen:** und vom Zinssatzwechseltag (einschließlich) bis zum Endfälligkeitstag (wie in § 4 (1) definiert) (ausschließlich) (der "**Zweite Zeitraum**") mit dem Wechselzinssatz (der gemäß § 3 (2) festgelegt wird)] verzinnt. Die Zinsen sind nachträglich am **[fixen Zinszahlungstag einfügen]** [eines jeden Jahres] zahlbar ([jeweils] ein "**fixer Zinszahlungstag**" oder ein "**Zinszahlungstag**"). Die [erste] Zinszahlung erfolgt am **[ersten fixen Zinszahlungstag einfügen]**.

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit einem fix zu fix Zinssatz einfügen:

- (2) (a) *Bestimmung des Wechselzinssatzes.* Der Zinssatz für den Zweiten Zeitraum (der "**Wechselzinssatz**") ist der Referenzsatz (wie nachstehend definiert) **[im Fall einer Marge einfügen:** [zuzüglich] [abzüglich] der Marge (wie nachstehend definiert)] **[im Fall eines Faktors einfügen:** [und] multipliziert mit dem Faktor **[Faktor einfügen]**], mindestens aber 0,00% *per annum*.

[Falls die Schuldverschreibungen mit einem Mindestzinssatz ausgestattet sind, einfügen:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für den Zweiten Zeitraum ermittelte Wechselzinssatz niedriger ist als **[Mindestzinssatz einfügen]** % *per annum*, so ist der Wechselzinssatz für den Zweiten Zeitraum **[Mindestzinssatz einfügen]** % *per annum*.]

[Falls die Schuldverschreibungen mit einem Höchstzinssatz ausgestattet sind, einfügen:

Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für Zweiten Zeitraum ermittelte Wechselzinssatz höher ist als **[Höchstzinssatz einfügen]** % *per annum*, so ist der Wechselzinssatz für Zweiten Zeitraum **[Höchstzinssatz einfügen]** % *per annum*.]

Die Berechnungsstelle wird den maßgeblichen Referenzsatz gemäß diesem § 3 (2)(a) für den Zinssatzwechseltag am Zinswechselfeststellungstermin bestimmen.

Der "**Referenzsatz**" für den Zinssatzwechseltag wird,

- (A) solange kein Benchmark-Ereignis (wie in § 3 ([5]) definiert) eingetreten ist, der von der Berechnungsstelle ermittelte Original-Benchmarksatz am Zinswechselfeststellungstermin sein; oder
- (B) falls ein Benchmark-Ereignis eingetreten ist, gemäß § 3 ([5]) für den Zweiten Zeitraum bestimmt[; oder][.]

[im Fall von "preferred senior" Schuldverschreibungen und "non-preferred senior" Schuldverschreibungen einfügen:

- (C) wenn nach Auffassung der Emittentin als Ergebnis der Festlegung des Referenzsatzes (i) die Schuldverschreibungen nicht mehr der anwendbaren MREL-Anforderung entsprechen würden und/oder (ii) vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass eine

solche Festlegung dazu führen könnte, dass die Abwicklungsbehörde den nächsten Zinszahlungstag und nicht den Endfälligkeitstag als effektiven Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen heranzieht, als der auf den Zweiten Zeitraum anwendbare Referenzsatz mit **[[Reoffer-Rendite zum Zeitpunkt der Preisfestsetzung der Schuldverschreibungen abzüglich der Marge][sonstigen Ausweichsatz einfügen]] % per annum** festgelegt.]

[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

- (C) wenn nach Auffassung der Emittentin [(A)] die Festlegung des Referenzsatzes wahrscheinlich dazu führen würde, dass (I) die Schuldverschreibungen von Zeit zu Zeit von den Eigenmitteln gemäß der CRR ausgeschlossen werden; oder (II) eine Neueinstufung als Eigenmittel von geringerer Qualität erfolgt, **[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen, bei denen die vorzeitige Rückzahlung nach einem MREL-Disqualifikationsereignis gewählt wird, einfügen:** oder (B) infolge der Festlegung des Referenzsatzes (I) die Schuldverschreibungen die anwendbare MREL-Anforderung nicht mehr erfüllen würden; und/oder (II) von der Zuständigen Behörde und/oder der Abwicklungsbehörde vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie den nächsten Zinszahlungstag und nicht den Endfälligkeitstag als effektiven Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen heranziehen,] als der auf den Zweiten Zeitraum anwendbare Referenzsatz mit **[[Reoffer-Rendite zum Zeitpunkt der Preisfestsetzung der Schuldverschreibung abzüglich der Marge][sonstigen Ausweichsatz einfügen]] % per annum** festgelegt.]

[Falls sich die Laufzeit des Referenzsatzes von der Laufzeit der regulären Zinszahlungen (vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich) unterscheidet, einfügen: Für die Zwecke der Bestimmung des Wechselzinssatzes, der auf einem Referenzsatz basiert, der auf Basis eines Benchmarksatzes bestimmt wird, der nicht als ein **[im Fall eines vierteljährlichen Satzes, einfügen:** vierteljährlicher] **[im Fall eines halbjährlichen Satzes, einfügen:** halbjährlicher] **[im Fall eines jährlichen Satzes, einfügen:** jährlicher] Satz ausgedrückt wird, wird die Summe aus diesem Referenzsatz und der Marge durch den Unabhängigen Berater in **[im Fall eines vierteljährlichen Satzes, einfügen:** einen vierteljährlichen] **[im Fall eines halbjährlichen Satzes, einfügen:** einen halbjährlichen] **[im Fall eines jährlichen Satzes, einfügen:** einen jährlichen] Satz in kaufmännisch angemessener Weise umgewandelt.]

"Original-Benchmarksatz" in Bezug auf den Zweiten Zeitraum bezeichnet den jährlichen Swapsatz (ausgedrückt als ein Prozentsatz) für Swaptransaktionen in der festgelegten Währung mit einer Laufzeit [von **[maßgebliche Laufzeit einfügen]]** [, die der Laufzeit des Zweiten Zeitraums entspricht, die am Zinssatzwechselfeststellungstermin beginnt,] der um **[maßgebliche Zeit einfügen]** (**[maßgebliches Finanzzentrum einfügen]** Zeit) am relevanten Zinswechselfeststellungstermin (wie nachstehend definiert) auf der Bildschirmseite (wie nachstehend definiert) angezeigt wird und der von seinem Benchmark-Administrator unter Anwendung der zum Verzinsungsbeginn geltenden Methodik berechnet wird, jeweils wie von der Berechnungsstelle ermittelt.

Falls der Original-Benchmarksatz zu der genannten Zeit am maßgeblichen Zinswechselfeststellungstermin nicht auf der Bildschirmseite angezeigt wird, jedoch kein Stichtag eines Benchmark-Ereignisses eingetreten ist, entspricht der Referenzsatz am Zinswechselfeststellungstermin dem Original-Benchmarksatz auf der Bildschirmseite am letzten Tag vor dem Zinswechselfeststellungstermin, an dem dieser Referenzsatz auf der Bildschirmseite angezeigt wurde.

"Marge" bedeutet **[Marge einfügen (für berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen und nachrangige Schuldverschreibungen die anfängliche Kreditspanne zum Preisfestsetzungstag einfügen (die keine Erhöhung des Zinssatzes oder andere Anreize zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen beinhaltet)] % per annum.**

Wobei:

"Zinswechselfeststellungstermin" bezeichnet den [ersten] [zweiten] [**andere relevante Zahl von Geschäftstagen einfügen**] Geschäftstag [(wie in § 6 (3) definiert)] vor dem Zinssatzwechselfesttag. [**falls eine von der in § 6 (3) geltenden Definition des Begriffs "Geschäftstag" abweichende Definition benötigt wird, einfügen:** Nur im Rahmen dieses § 3 (2) bezeichnet "Geschäftstag" einen Kalendertag (außer einem Samstag oder Sonntag [**falls der Referenzsatz der USD Swapsatz ist, einfügen:** oder einem Kalendertag, an dem die Securities Industry and Financial Markets Association (oder ein Nachfolger dazu) empfiehlt, dass die Abteilungen für festverzinsliche Wertpapiere ihrer Mitglieder für den Handel mit U.S. Staatsanleihen den ganzen Tag geschlossen bleiben)]).] [**falls anwendbar, einfügen:** an dem [**falls T2 geöffnet sein soll, einfügen:** alle maßgeblichen Teile des Real Time Gross Settlement System betrieben von Eurosystem oder jedes Nachfolgesystem (T2) zur Ausführung von Zahlungen geöffnet ist] [[und] Geschäftsbanken und Devisenmärkte in [**relevante Finanzzentren einfügen**] Zahlungen abwickeln und für den allgemeinen Geschäftsverkehr (einschließlich des Handels in Devisen und Fremdwährungseinlagen) geöffnet sind]].

"Bildschirmseite" bezeichnet [**maßgebliche Bildschirmseite, Überschrift, Titel einfügen**] oder die Nachfolgeseite, die vom selben Informationsdienst oder einem anderen Informationsdienst, der von der Berechnungsstelle als Ersatzinformationsdienst für Zwecke der Anzeige des Referenzsatzes nominiert wird, angezeigt wird.

(b) *Mitteilung des Wechselzinssatzes.* Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass der Wechselzinssatz der Emittentin, jeder Börse, an der die Schuldverschreibungen von Zeit zu Zeit notiert sind (falls dies nach den Regeln einer solchen Börse erforderlich ist), und den Gläubigern gemäß § 11 so bald wie möglich nach seiner Festlegung mitgeteilt wird.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit einem fix zu variablen Zinssatz einfügen:

- (2) *Variable Zinszahlungstage.* Ab dem Zinssatzwechselfesttag (einschließlich) werden die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren Nennbetrag [**Frequenz einfügen**] bis zu dem Endfälligkeitstag (gemäß § 4) vorangehenden Kalendertag (einschließlich) mit dem variablen Zinssatz (wie nachstehend definiert) verzinst. Die variablen Zinsen sind nachträglich an jedem [**variable Zinszahlungstag(e) einfügen**] zahlbar ([jeweils] ein "**variabler Zinszahlungstag**" und zusammen mit den fixen Zinszahlungstagen jeweils ein "**Zinszahlungstag**"). Die erste variable Zinszahlung erfolgt am [**ersten variablen Zinszahlungstag einfügen**].]
- (3) *Zinsperioden.* Der Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten fixen Zinszahlungstag vorangeht, sowie jeden folgenden Zeitraum ab dem fixen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden letzten fixen Zinszahlungstag vorangeht wird als fixe Zinsperiode (die "**fixe Zinsperiode**" zusammen, die "**Zinsperioden**") bezeichnet. Die fixen Zinsperioden werden [nicht] angepasst. [**Im Fall von Schuldverschreibungen mit einem fix zu variablen Zinssatz einfügen:** Der Zeitraum vom Zinssatzwechselfesttag bzw von jedem variablen Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem nächsten variablen Zinszahlungstag vorangeht, wird als variable Zinsperiode (die "**variable Zinsperiode**" und die variable Zinsperioden zusammen mit den fixen Zinsperioden, die "**Zinsperioden**") bezeichnet. Die variablen Zinsperioden werden [nicht] angepasst.]

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit einem fix zu variablen Zinssatz einfügen:

[Falls als Referenzzinssatz EURIBOR angegeben wurde, einfügen:

- (4) *Variabler Zinssatz.* Der variable Zinssatz (der "**variable Zinssatz**") für jede variable Zinsperiode entspricht [**Partizipationsfaktor einfügen**] % vom [**Angebotssatz einfügen**] (der "**Referenzzinssatz**") per annum [plus/minus] [**Marge einfügen (für berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen und nachrangige Schuldverschreibungen die anfängliche Kreditspanne**

zum Preisfestsetzungstag einfügen (die keine Erhöhung des Zinssatzes oder andere Anreize zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen beinhaltet)) per annum (die "Marge"), der auf der Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen]** (die "Bildschirmseite") oder jeder Nachfolgeseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (5) definiert) vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode ab ca. 11.00 Uhr MEZ (die "festgelegte Zeit") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird.]

[Falls als Referenzsatz CMS angegeben wurde, einfügen:

- (4) **Variabler Zinssatz.** Der variable Zinssatz (der "variable Zinssatz") für jede variable Zinsperiode entspricht **[Partizipationsfaktor einfügen]** % vom **[[Anzahl]-Jahres Swap-Satz einfügen]** (der mittlere Swapsatz gegen den [●]-Monats Euribor, ausgedrückt als Prozentsatz per annum) (der "**[Anzahl]-Jahres Swapsatz**") (der "Referenzsatz") per annum der auf der Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen]** (die "Bildschirmseite") oder jeder Nachfolgeseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (5) definiert) vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode um ca. 11.00 Uhr MEZ (die "festgelegte Zeit") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird, [plus/minus] **[Marge einfügen (für berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen und nachrangige Schuldverschreibungen die anfängliche Kreditspanne zum Preisfestsetzungstag einfügen (die keine Erhöhung des Zinssatzes oder andere Anreize zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen beinhaltet))]** per annum (die "Marge").]

[Falls als Zinssatz entweder der Referenz(zins)satz oder der Zinssatz der Vorperiode angegeben wurde, einfügen:

- (4) **Variabler Zinssatz.** Der variable Zinssatz (der "variable Zinssatz") für jede Zinsperiode entspricht entweder dem Zinssatz der Vorperiode oder dem **[Angebotssatz einfügen]** (der "Referenzzinssatz") per annum [plus/minus] **[Marge einfügen (für berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen und nachrangige Schuldverschreibungen die anfängliche Kreditspanne zum Preisfestsetzungstag einfügen (die keine Erhöhung des Zinssatzes oder andere Anreize zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen beinhaltet))]** per annum (die "Marge"), der auf der Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen]** (die "Bildschirmseite") oder jeder Nachfolgeseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (5) definiert) ab ca. 11.00 Uhr MEZ (die "festgelegte Zeit") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird, und der am Zinsfeststellungstag höhere Wert maßgebend ist.]

[Falls als Zinssatz das Ergebnis einer Berechnung zweier Zinssätze angegeben wurde, einfügen:

- (4) **Variabler Zinssatz.** Der variable Zinssatz (der "variable Zinssatz") für jede variable Zinsperiode wird gemäß folgender Formel unter Einbeziehung von zwei Referenzwerten (wie unten definiert) berechnet: **[Partizipationsfaktor einfügen]** multipliziert mit der Differenz aus Referenzsatz 1 und Referenzsatz 2. Der Referenzsatz 1 (der "Referenzsatz 1") entspricht dem **[[Anzahl]-Jahres Swap-Satz einfügen]** (der mittlere Swapsatz gegen den [●]-Monats Euribor, ausgedrückt als Prozentsatz per annum) (der "**[Anzahl]-Jahres Swapsatz**") per annum der auf der Bildschirmseite **[Bildschirmseite einfügen]** (die "Bildschirmseite") oder jeder Nachfolgeseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (5) definiert) vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode um ca. 11.00 Uhr MEZ (die "festgelegte Zeit") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird. Der Referenzsatz 2 (der "Referenzsatz 2") entspricht dem **[[Anzahl]-Jahres Swap-Satz einfügen]** (der mittlere Swapsatz gegen den [●]-Monats Euribor, ausgedrückt als Prozentsatz per annum) (der "**[Anzahl]-Jahres Swapsatz**") per annum der auf der Bildschirmseite oder jeder Nachfolgeseite am Zinsfeststellungstag (wie in § 3 (5) definiert) vor **[Beginn/Ende einfügen]** der maßgeblichen Zinsperiode um ca. 11.00 Uhr MEZ (die "festgelegte Zeit") angezeigt wird, wobei die Festlegung durch die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) vorgenommen wird.]

[Falls die Schuldverschreibungen mit einem Mindestzinssatz ausgestattet sind, einfügen:

Mindestzinssatz. Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz niedriger ist als **[Mindestzinssatz einfügen]** % per annum (der "**Mindestzinssatz**"), so entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Mindestzinssatz.]

[Falls die Schuldverschreibungen mit einem Höchstzinssatz ausgestattet sind, einfügen:

Höchstzinssatz. Wenn der gemäß den obigen Bestimmungen für eine Zinsperiode ermittelte Zinssatz höher ist als **[Höchstzinssatz einfügen]** % per annum (der "**Höchstzinssatz**"), so entspricht der Zinssatz für diese Zinsperiode dem Höchstzinssatz.]

[Falls ein Zielkupon zur Anwendung kommt (ausgenommen bei nachrangigen Schuldverschreibungen sowie berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen), einfügen:

- (4) *Zielkupon.* Die Summe aller jährlichen Zinszahlungen beträgt maximal **[Zahl einfügen]** % des Nennbetrages (der "**Zielkupon**"). Die letzte Zinszahlung ist der Zielkupon minus der Summe aller vorher geleisteten Zinszahlungen.]

Falls der Referenz[zins]satz zur festgelegten Zeit am relevanten Zinsfeststellungstag nicht auf der Bildschirmseite erscheint, wird der Referenz[zins]satz am Zinsfeststellungstag dem Referenz[zins]satz auf der Bildschirmseite am letzten Tag vor dem Zinsfeststellungstag entsprechen, an dem dieser Referenz[zins]satz auf der Bildschirmseite angezeigt wurde.]

[im Fall von "preferred senior" Schuldverschreibungen und "non-preferred senior" Schuldverschreibungen einfügen:

Wenn nach Auffassung der Emittentin als Ergebnis der Festlegung des Referenz[zins]satzes (i) die Schuldverschreibungen nicht mehr der anwendbaren MREL-Anforderung entsprechen würden und/oder (ii) vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass eine solche Festlegung dazu führen könnte, dass die Abwicklungsbehörde den nächsten Zinszahlungstag und nicht den Endfälligkeitstag als effektiven Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen heranzieht, ist der auf die nächste und jede folgende variable Zinsperiode anwendbare Referenz[zins]satz jener, der am letzten Zinsfeststellungstag ermittelt wurde. Sofern diese Klausel am Zinsfeststellungstag vor dem Beginn der ersten variablen Zinsperiode anzuwenden ist, ist der auf die erste und jede folgende Zinsperiode anwendbare Referenz[zins]satz **[[Reoffer-Rendite zum Zeitpunkt der Preisfestsetzung der Schuldverschreibungen abzüglich der Marge][sonstigen Ausweichsatz einfügen]]** % per annum.]

[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

Wenn nach Auffassung der Emittentin [(A)] die Festlegung des Referenz[zins]satzes wahrscheinlich dazu führen würde, dass (I) die Schuldverschreibungen von Zeit zu Zeit von den Eigenmitteln gemäß der CRR ausgeschlossen werden; oder (II) eine Neueinstufung als Eigenmittel von geringerer Qualität erfolgt, **[im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen, bei denen die vorzeitige Rückzahlung nach einem MREL-Disqualifikationsergebnis gewählt wird, einfügen:** oder (B) infolge der Festlegung des Referenz[zins]satzes (I) die Schuldverschreibungen die anwendbare MREL-Anforderung nicht mehr erfüllen würden; und/oder (II) von der Zuständigen Behörde und/oder der Abwicklungsbehörde vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie den nächsten Zinszahlungstag und nicht den Endfälligkeitstag als effektiven Fälligkeitstag der Schuldverschreibungen heranziehen,] ist der auf die nächste und jede folgende variable Zinsperiode anwendbare Referenz[zins]satz jener, der am letzten Zinsfeststellungstag ermittelt wurde. Sofern diese Klausel am Zinsfeststellungstag vor dem Beginn der ersten variablen Zinsperiode anzuwenden ist, ist der auf die erste und jede folgende Zinsperiode anwendbare Referenz[zins]satz **[[Reoffer-Rendite zum Zeitpunkt der Preisfestsetzung der Schuldverschreibungen abzüglich der Marge][sonstigen Ausweichsatz einfügen]]** % per annum.]

(5) *Neuer [Referenz[zins]satzes][Benchmarksatz]*. Im Fall eines Benchmark-Ereignisses (wie nachstehend definiert): (i) bemüht sich die Emittentin im angemessenen Umfang einen Unabhängigen Berater zu ernennen, um im billigen Ermessen des Unabhängigen Beraters (in Abstimmung mit der Berechnungsstelle und in gutem Glauben und auf eine wirtschaftlich vernünftige Weise handelnd) einen Ersatz-[Referenz[zins]satzes][Benchmarksatzes] (das "**Ersetzungsziel**") zu bestimmen, der an die Stelle des vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen [Referenz[zins]satzes][Original-Benchmarksatzes] tritt; oder (ii) falls der Unabhängige Berater von der Emittentin nicht ernannt wird oder nicht zeitgerecht ernannt werden kann oder falls ein Unabhängiger Berater von der Emittentin ernannt wird, aber dieser keinen Ersatz-Referenz[zins]satz bestimmt, dann kann die Emittentin (unter Berücksichtigung des Ersetzungsziels) bestimmen, welcher Satz (falls überhaupt) den vom Benchmark-Ereignis betroffenen ursprünglichen [Referenz[zins]satz][Original-Benchmarksatz] ersetzt hat. Ein Ersatz-[Referenz[zins]satz][Benchmarksatz] gilt ab dem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen bestimmten [Zinsfeststellungstag][Zinswechselfeststellungstermin] (einschließlich), frühestens jedoch ab dem [Zinsfeststellungstag][Zinswechselfeststellungstermin], der mit dem Benchmark-Ereignis zusammenfällt oder auf dieses folgt, erstmals mit Wirkung für die Zinsperiode, für die an diesem [Zinsfeststellungstag][Zinswechselfeststellungstermin] der Zinssatz festgelegt wird. Der "**Ersatz-[Referenz[zins]satz][Benchmarksatz]**" ist ein Satz (ausgedrückt als Prozentsatz *per annum*), der sich aus einem vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen festgelegten Alternativ-[Referenz[zins]satz][Benchmarksatz] (der "**Alternativ-[Referenz[zins]satz][Benchmarksatz]**"), der von einem Dritten bereitgestellt wird und der alle anwendbaren rechtlichen Voraussetzungen erfüllt, um ihn zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen aus den Schuldverschreibungen zu verwenden, mit den vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) im billigen Ermessen gegebenenfalls bestimmten Anpassungen (zB in Form von Auf- oder Abschlägen) ergibt.

Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann die Emittentin insbesondere, aber ohne Beschränkung, ein Amtliches Ersetzungskonzept, eine Branchenlösung oder eine Allgemein Akzeptierte Marktpraxis umsetzen.

Bestimmt der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) einen Ersatz-[Referenz[zins]satz][Benchmarksatz], so besteht auch das Recht, nach billigem Ermessen diejenigen verfahrensmäßigen Festlegungen in Bezug auf die Bestimmung des aktuellen Ersatz-[Referenz[zins]satzes][Benchmarksatzes] (zB [Zinsfeststellungstag][Zinswechselfeststellungstermin], maßgebliche festgelegte Zeit, maßgebliche Bildschirmseite für den Bezug des Alternativ-[Referenz[zins]satzes][Benchmarksatzes] sowie Ausfallbestimmungen für den Fall der Nichtverfügbarkeit der maßgeblichen Bildschirmseite) zu treffen und diejenigen Anpassungen an die Definition von "Geschäftstag" in § 6 (3) und die Bestimmungen zur Geschäftstagekonvention in § 6 (3) vorzunehmen, die in Übereinstimmung mit der allgemein akzeptierten Marktpraxis erforderlich oder zweckmäßig sind, um die Ersetzung des [Referenz[zins]satzes][Original-Benchmarksatzes] durch den [Ersatz-Referenz[zins]satz][Benchmarksatz] praktisch durchführbar zu machen.

Ein "**Benchmark-Ereignis**" tritt ein wenn:

- (a) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen der Aufsichtsbehörde des Administrators des [Referenz[zins]satzes][Original-Benchmarksatzes] erfolgt, aus der hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des [Referenz[zins]satzes][Original-Benchmarksatzes] dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den [Referenz[zins]satz][Original-Benchmarksatzes] weiterhin bereitstellt; oder
- (b) eine öffentliche Erklärung oder Veröffentlichung von Informationen durch oder im Namen des Administrators des [Referenz[zins]satzes][Original-Benchmarksatzes] erfolgt, aus der

hervorgeht, dass dieser Administrator die Bereitstellung des [Referenz[zins]satzes][Original-Benchmarksatzes] dauerhaft oder auf unbestimmte Zeit eingestellt hat oder einstellen wird, es sei denn, es gibt einen Nachfolge-Administrator, der den [Referenz[zins]satz][Original-Benchmarksatz] weiterhin bereitstellen wird; oder

- (c) eine öffentliche Erklärung der Aufsichtsbehörde des Administrators des [Referenz[zins]satzes][Original-Benchmarksatzes], dass der [Referenz[zins]satz][Original-Benchmarksatzes] ihrer Ansicht nach nicht mehr repräsentativ für den zugrunde liegenden Markt ist oder sein wird, den er zu messen vorgibt, und dass keine Maßnahmen zur Behebung einer solchen Situation ergriffen wurden oder erwartet werden, wie von der Aufsichtsbehörde des Administrators des [Referenz[zins]satzes][Original-Benchmarksatzes] gefordert; oder
- (d) es aus irgendeinem Grund nach einem Gesetz oder einer Verordnung, die für die Zahlstelle, die Berechnungsstelle, die Emittentin oder eine andere Partei gelten, rechtswidrig geworden ist, den [Referenz[zins]satz][Original-Benchmarksatz] zu verwenden; oder
- (e) der [Referenz[zins]satz][Original-Benchmarksatz] ohne vorherige offizielle Ankündigung durch die Aufsichtsbehörde oder den Administrator dauerhaft nicht mehr veröffentlicht wird; oder
- (f) eine wesentliche Änderung an der Methode des [Referenz[zins]satzes][Original-Benchmarksatzes] vorgenommen wird.

"Amtliches Ersetzungskonzept" bezeichnet eine verbindliche oder unverbindliche Äußerung einer Zentralbank, einer Aufsichtsbehörde oder eines öffentlich-rechtlich konstituierten oder besetzten Aufsichts- oder Fachgremiums der Finanzbranche, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des [Referenz[zins]satzes][Original-Benchmarksatzes] treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Referenz[zins]satz][Original-Benchmarksatz] bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"Branchenlösung" bezeichnet eine Äußerung der International Swaps and Derivatives Association (ISDA), der International Capital Markets Association (ICMA), der Association for Financial Markets in Europe (AFME), der Securities Industry and Financial Markets Association (SIFMA), der SIFMA Asset Management Group (SIFMA AMG), der Loan Markets Association (LMA), des Deutschen Derivate Verbands (DDV), des Zertifikate Forum Austria oder eines sonstigen privaten Branchenverbands der Finanzwirtschaft, wonach ein bestimmter Referenzsatz, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, an die Stelle des [Referenz[zins]satzes][Original-Benchmarksatzes] treten solle oder könne oder wonach ein bestimmtes Verfahren zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Referenz[zins]satz][Original-Benchmarksatz] bestimmt werden würden, zur Anwendung gelangen solle oder könne.

"Allgemein Akzeptierte Marktpraxis" bezeichnet die Verwendung eines bestimmten Referenzsatzes, gegebenenfalls unter Vornahme bestimmter Anpassungen, anstelle des [Referenz[zins]satzes][Original-Benchmarksatzes] oder die vertragliche oder anderweitige Regelung eines bestimmten Verfahrens zur Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen, die ansonsten unter Bezugnahme auf den [Referenz[zins]satz][Original-Benchmarksatz] bestimmt worden wären, in einer Vielzahl von Anleiheemissionen nach dem Eintritt eines Benchmark-Ereignisses oder eine sonstige allgemein akzeptierte Marktpraxis zur Ersetzung des [Referenz[zins]satzes][Original-Benchmarksatzes] als Referenzsatz für die Bestimmung von Zahlungsverpflichtungen.

Für die Zwecke dieses Unterabsatzes bezeichnet der **"Unabhängige Berater"** ein unabhängiges Finanzinstitut von internationaler Reputation oder einen anderen unabhängigen Finanzberater in

der Eurozone mit Erfahrung am internationalen Kapitalmarkt, der jeweils von der Emittentin auf ihre eigenen Kosten ernannt wird.

Der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) sind nach billigem Ermessen berechtigt, aber nicht verpflichtet, in Bezug auf ein und dasselbe Benchmark-Ereignis mehrfach einen Ersatz-**[Referenz[zins]satz][Benchmarksatz]** nach Maßgabe der Bestimmungen zu bestimmen, wenn diese spätere Bestimmung besser geeignet ist als die jeweils vorangegangene, das Ersetzungsziel zu erreichen. Die Bestimmungen gelten auch entsprechend für den Fall, dass in Bezug auf einen vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) zuvor bestimmten Alternativ-**[Referenz[zins]satz][Benchmarksatz]** ein Benchmark-Ereignis eintritt.

Hat der Unabhängige Berater oder die Emittentin (je nachdem) nach Eintritt eines Benchmark-Ereignisses einen Ersatz-Referenz**[zins]satz** bestimmt, so wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) bestimmte Ersatz-Referenz**[zins]satz** sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen des Unabhängigen Beraters oder der Emittentin (je nachdem) gemäß der vorstehenden Bestimmungen der Berechnungsstelle baldmöglichst, aber keinesfalls später als am vierten auf die Bestimmung des Ersatz-Referenz**[zins]satzes** folgenden Geschäftstag mitgeteilt werden.

So rasch wie möglich in Anschluss an diese Mitteilung wird veranlasst, dass der Eintritt des Benchmark-Ereignisses, der vom Unabhängigen Berater oder von der Emittentin (je nachdem) bestimmte Ersatz-Referenz**[zins]satz** sowie alle weiteren damit zusammenhängenden Festsetzungen des Unabhängigen Beraters oder der Emittentin (je nachdem) den Gläubigern gemäß § 11 sowie jeder Börse, an der die betreffenden Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, mitgeteilt werden. Solche Mitteilungen sind unwiderruflich.

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit einem fix zu variablen Zinssatz einfügen:

- ([6]) Zinsfeststellungstag.** Der "**Zinsfeststellungstag**" bezeichnet den **[Anzahl einfügen]** **[Londoner]** / **[Frankfurter]** / **[New-Yorker]** / **[T2]-Geschäftstag** vor **[Beginn/Ende einfügen]** der jeweiligen variablen Zinsperiode. **["[Londoner]** / **[Frankfurter]** / **[New-Yorker]-Geschäftstag**" bezeichnet einen Tag (außer einem Samstag, Sonntag oder Feiertag), an dem Geschäftsbanken in **[London]** / **[Frankfurt]** / **[New-York]** für Geschäfte (einschließlich Devisen- und Sortengeschäfte) geöffnet sind.] **[Ein "T2-Geschäftstag"** bezeichnet einen Tag, an dem das Real Time Gross Settlement System betrieben von Eurosystem oder jedes Nachfolgesystem (T2) betriebsbereit ist.]]
- ([7]) Zinsbetrag.** Die Berechnungsstelle (wie in § 9 definiert) wird vor jedem Zinszahlungstag den auf jede Schuldverschreibung zahlbaren Zinsbetrag (der "**Zinsbetrag**") für einen beliebigen Zeitraum berechnen. Der Zinsbetrag wird ermittelt, indem der (fixe Zinssatz bzw **[variable Zinssatz][Wechselzinssatz]**) Zinssatz und der Zinstagequotient auf den Nennbetrag angewendet werden, wobei der resultierende Betrag, falls die festgelegte Währung Euro ist, auf den nächsten 0,01 Euro auf- oder abgerundet wird, wobei 0,005 Euro aufgerundet werden, und, falls die festgelegte Währung nicht Euro ist, auf die kleinste Einheit der festgelegten Währung auf- oder abgerundet wird, wobei 0,5 solcher Einheiten aufgerundet werden.

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit einem fix zu variablen Zinssatz einfügen:

- ([8]) Mitteilung von Zinssatz und Zinsbetrag.** Die Berechnungsstelle wird veranlassen, dass den Anleihegläubigern sobald als praktisch möglich nach jedem Feststellungstag der variable Zinssatz (soweit anwendbar) und der Zinsbetrag für die maßgebliche Zinsperiode sowie der maßgebliche Zinszahlungstag durch Mitteilung gemäß § 11 mitgeteilt werden; die Berechnungsstelle wird diese Mitteilung ferner auch gegenüber jeder Börse vornehmen, an der die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen. Im Fall einer Verlängerung oder Verkürzung der Zinsperiode können der

mitgeteilte Zinsbetrag und Zinszahlungstag ohne Vorankündigung nachträglich angepasst (oder andere geeignete Anpassungsmaßnahmen getroffen) werden. Jede solche Anpassung wird umgehend allen Börsen, an denen die Schuldverschreibungen zu diesem Zeitpunkt auf Initiative der Emittentin notiert sind und deren Regeln eine Mitteilung an die Börse verlangen, sowie den Anleihegläubigern mitgeteilt.]

- ([9])** *Berechnung der Zinsen für Teile von Zeiträumen.* Sofern Zinsen für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen sind, erfolgt die Berechnung auf der Grundlage des Zinstagequotienten (wie nachstehend definiert).

"**Zinstagequotient**" bezeichnet im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen beliebigen Zeitraum einer fixen Zinsperiode [Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [ACT/360] [**Im Fall von Schuldverschreibungen mit einem fix zu variablen Zinssatz einfügen**: und für einen beliebigen Zeitraum einer variablen Zinsperiode [Actual/Actual (ICMA)] [30/360] [ACT/360]] (jeweils ein "**Zinsberechnungszeitraum**"):

Wobei:

[Im Fall von Actual/Actual (ICMA) einfügen:

"**Actual/Actual (ICMA)**" meint, falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt von: (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.

Falls der Zinsberechnungszeitraum länger als eine Zinsperiode ist, die Summe aus (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die Zinsperiode fällt, in der er beginnt, geteilt durch das Produkt von: (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden, und (B) der tatsächlichen Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, der in die nächste Zinsperiode fällt, geteilt durch das Produkt von (x) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in dieser Zinsperiode und (y) der Anzahl von Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.]

[Im Fall von 30/360 einfügen:

"**30/360**" meint die Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn: (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).]

[Im Fall von ACT/360 einfügen:

"**ACT/360**" meint die tatsächliche Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360.]

- ([10])** *Auflaufende Zinsen.* Der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet mit Ablauf des Tages (das "**Verzinsungsende**"), der dem Tag vorangeht, an dem sie zur Rückzahlung fällig werden. Sollte die Emittentin die Schuldverschreibungen bei Fälligkeit nicht einlösen, endet die Verzinsung an dem Tag, der dem Tag der tatsächlichen Rückzahlung vorausgeht.

- ([11])** *Stückzinsen.* Bei einer fixen Zinsperiode sind bei unterjährig Käufen und/oder Verkäufen Stückzinsen [zahlbar / nicht zahlbar.] [**Im Fall von Schuldverschreibungen mit einem fix zu variablen Zinssatz einfügen**: Bei einer variablen Zinsperiode sind bei unterjährig Käufen und/oder

Verkäufen Stückzinsen [zahlbar / mindestens zum Mindestzinssatz zahlbar / [und] höchstens zum Höchstzinssatz zahlbar / nicht zahlbar.]

§ 4 (Rückzahlung)

- (1) *Rückzahlung bei Endfälligkeit.* Die Schuldverschreibungen werden, soweit sie nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt oder zurückgekauft wurden und vorbehaltlich einer Anpassung in Übereinstimmung mit den in § 6 (3) enthaltenen Bestimmungen, am **[Endfälligkeitstag einfügen]** (der "**Endfälligkeitstag**") **[bei Zielkupon einfügen:** oder am Zinszahlungstag an dem der Zielkupon erreicht wurde], zu ihrem Rückzahlungsbetrag von **[Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags (der "**Rückzahlungsbetrag**") zurückgezahlt.

§ 5 (Vorzeitige Rückzahlung)

[Falls die Emittentin das Wahlrecht hat, Schuldverschreibungen vorzeitig zurückzuzahlen, einfügen:

- (1) *Vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin.* Es steht der Emittentin frei, die Schuldverschreibungen zu kündigen und an den nachfolgend angeführten Wahlrückzahlungstagen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungstag (Call)**") vollständig oder teilweise zu den nachstehend angeführten Wahlrückzahlungsbeträgen (Call) (jeweils ein "**Wahlrückzahlungsbetrag (Call)**") zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzuzahlen.

Wahlrückzahlungstag(e) (Call)	Wahlrückzahlungsbeträge (Call)
[jeder Geschäftstag während des Zeitraums ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)][●]	[100%][Nennbetrag][●]

Die vorzeitige Rückzahlung ist den Anleihegläubigern mindestens **[Kündigungsfrist (Call) einfügen]** Geschäftstage (wie in § 6 definiert) vor dem maßgeblichen Wahlrückzahlungstag (Call) gemäß § 11 mitzuteilen (wobei diese Erklärung den für die Rückzahlung der Schuldverschreibungen festgelegten Wahlrückzahlungstag (Call) angeben muss).

Im Fall einer Teilrückzahlung von Schuldverschreibungen werden die zurückzuzahlenden Schuldverschreibungen spätestens 30 Tage vor dem zur Rückzahlung festgelegten Datum in Übereinstimmung mit den Regeln und Verfahrensabläufen des jeweiligen Clearing Systems ausgewählt.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern der Zeitpunkt der Emission mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 5 (5/6) erfüllt sind.]

[Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 5 (4/5/6) erfüllt sind.]]

[Falls die Emittentin kein Wahlrecht auf vorzeitige Rückzahlung von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen hat, einfügen:

- (1) *Keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin. Eine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin ist ausgeschlossen.]*

[Falls die Emittentin kein Wahlrecht auf vorzeitige Rückzahlung von berücksichtigungsfähigen oder nachrangigen Schuldverschreibungen hat, einfügen:

- (1) *Keine vorzeitige Rückzahlung der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin. Mit Ausnahme nach § 5 (3) [Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen mit vorzeitiger Rückzahlung aus steuerlichen Gründen einfügen: [,] [und] (4)] [Falls vorzeitige Rückzahlung wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen: und ([4/5])] der Anleihebedingungen ist die Emittentin nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen vor ihrem Fälligkeitstag vorzeitig zurückzuzahlen.]*

[Falls die Anleihegläubiger das Wahlrecht haben, die vorzeitige Rückzahlung von nicht-nachrangigen oder berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen zu verlangen, einfügen:

- (2) *Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger. Die Emittentin hat, sofern ein Anleihegläubiger der Emittentin die entsprechende Absicht mindestens [Mindestkündigungsfrist (Put) einfügen] und höchstens [Höchstkündigungsfrist (Put) einfügen] Geschäftstage (wie in § 6 definiert) im Voraus mitteilt, die maßgeblichen Schuldverschreibungen dieses Anleihegläubigers an einem der nachstehenden Wahlrückzahlungstage (Put) (jeweils ein "Wahlrückzahlungstag (Put)") zu ihrem maßgeblichen Wahlrückzahlungsbetrag (Put) wie nachstehend definiert (der "Wahlrückzahlungsbetrag (Put)") zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzuzahlen.*

Wahlrückzahlungstage (Put)	Wahlrückzahlungsbeträge (Put)
[]	[]
[]	[]

Um dieses Recht auszuüben, muss der Anleihegläubiger eine ordnungsgemäß ausgefüllte Ausübungserklärung in der bei der Zahlstelle und der Emittentin erhältlichen Form abgeben. Ein Widerruf einer erfolgten Ausübung dieses Rechts ist nicht möglich.

[im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:

Eine solche vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung nach § 5 (4/5/6) erfüllt sind.]]

[Falls die Anleihegläubiger kein Wahlrecht haben, die vorzeitige Rückzahlung von nicht-nachrangigen oder berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen zu verlangen, sowie im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen, einfügen:

- (2) *Kein Recht auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung durch die Anleihegläubiger. Die Anleihegläubiger sind nicht berechtigt, die Schuldverschreibungen zu kündigen oder anderweitig deren Rückzahlung zu erwirken.]*

[Falls bei nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen "Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten" anwendbar ist, einfügen:

- (3) *Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten. Die Emittentin kann die Schuldverschreibungen jederzeit vor dem Endfälligkeitstag bei Vorliegen einer Rechtsänderung und/oder, Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten (wie jeweils nachstehend definiert) kündigen und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von [vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen] des Nennbetrags (der "Vorzeitige Rückzahlungsbetrag") zuzüglich aufgelaufener Zinsen vorzeitig zurückzahlen. Die Emittentin wird die Schuldverschreibungen vollständig (aber nicht nur*

teilweise) am zweiten Geschäftstag (wie in § 6 definiert) zurückzahlen, nach dem die Benachrichtigung der vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 11 erfolgt ist, vorausgesetzt, dass dieser Tag nicht später als zwei Geschäftstage vor dem Endfälligkeitstag liegt (der "**Vorzeitige Rückzahlungstag**") und wird den vorzeitigen Rückzahlungsbetrag im Hinblick auf die Schuldverschreibungen an die Anleihegläubiger zahlen oder eine entsprechende Zahlung veranlassen, im Einklang mit den maßgeblichen Steuergesetzen oder sonstigen gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften und in Einklang mit und gemäß diesen Anleihebedingungen. Zahlungen von Steuern oder vorzeitigen Rückzahlungsgebühren sind von den Anleihegläubigern zu tragen und die Emittentin übernimmt keine Haftung hierfür.

Wobei:

"Rechtsänderung" bedeutet, dass (i) aufgrund des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (ii) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden), die Emittentin feststellt, dass die Kosten, die mit ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Begebungstag wirksam werden;

"Absicherungs-Störung" bedeutet, dass die Emittentin, unter Anwendung wirtschaftlich vernünftiger Bemühungen nicht in der Lage ist: (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet; oder (ii) die Erlöse aus den Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten; und

"Gestiegene Absicherungs-Kosten" bedeutet, dass die Emittentin im Vergleich zum Begebungstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um: (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet; oder (ii) Erlöse aus diesen Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden.]

[Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:

[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen vorgesehen ist, einfügen:

- (3) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, jederzeit nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") vorzeitig zurückgezahlt werden, wenn sich die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert, und sofern die Voraussetzungen nach § 5 (4/5/6) erfüllt sind.]
- (3/4) *Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, jederzeit nach Wahl der Emittentin mit einer Kündigungsfrist

von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") vorzeitig zurückgezahlt werden, wenn sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den für den Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten (*minimum requirement for own funds and eligible liabilities* – MREL) gemäß der MREL Anforderung führen würde, und falls die Voraussetzungen nach § 5 (4/5/6) erfüllt sind.

[Falls vorzeitige Rückzahlung wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

(4/5) *Vorzeitige Rückzahlung wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") vorzeitig zurückgezahlt werden, sofern zu irgendeinem Zeitpunkt der Gesamtnennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen, die von anderen Personen als der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften gehalten werden, auf 25 Prozent oder weniger des Gesamtnennbetrags der ursprünglich begebenen Schuldverschreibungen (einschließlich aller weiterer gemäß § 13 (1) begebenen Schuldverschreibungen) gefallen ist.

Eine solche Vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 4 (4/5/6) erfüllt sind.]

(4/5/6) *Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf.*

Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 und ein Rückkauf nach § 13 (2) setzen voraus, dass die Emittentin zuvor die Erlaubnis der Abwicklungsbehörde zur vorzeitigen Rückzahlung und zum Rückkauf in Übereinstimmung mit Artikel 77 und 78a CRR erhalten hat, sofern und insoweit eine solche vorherige Erlaubnis zu diesem Zeitpunkt erforderlich ist.

[Falls eine vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen vorgesehen ist, einfügen: Im Falle einer vorzeitigen Rückzahlung gemäß § 5 (3) kann eine solche Genehmigung ferner voraussetzen, dass die Emittentin der Abwicklungsbehörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die maßgebliche Änderung der steuerlichen Behandlung wesentlich ist und zum Begebungstag der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war.]

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Weigerung der Abwicklungsbehörde, eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, keinen Ausfall oder Verzug darstellt.]

[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

(4) *Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, wenn sich

die geltende steuerliche Behandlung der Schuldverschreibungen ändert; und die Voraussetzungen nach § 5 (5/6) erfüllt sind.

- (5) *Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") an die Anleihegläubiger zurückgezahlt werden, falls infolge einer Änderung oder Ergänzung der in der Europäischen Union oder der Republik Österreich geltenden Richtlinien, Gesetze und Verordnungen oder deren Auslegung,

[(a)] sich die aufsichtsrechtliche Einstufung der Schuldverschreibungen ändert, was wahrscheinlich zu ihrem gänzlichen oder teilweisen Ausschluss aus den Eigenmitteln oder ihrer Neueinstufung als Eigenmittel geringerer Qualität führen würde **[Falls vorzeitige Rückzahlung nach einem MREL-Disqualifikationsereignis vorgesehen ist, einfügen];** oder

- (b) die Schuldverschreibungen, soweit gemäß Artikel 64 CRR ein Teil davon nicht mehr als Tier 2 Posten, sondern gemäß Artikel 72a(1)(b) CRR als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeit gilt, welche nicht mehr der MREL Anforderung entspricht, außer wenn eine solche Nichteinhaltung nur darauf beruhen würde, dass die Restlaufzeit der Schuldverschreibungen geringer ist als die in Artikel 72c(1) CRR vorgeschriebene Frist oder dass die geltenden Grenzen für die Höhe der berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten überschritten werden.

"**BaSAG**" bezeichnet das österreichische Sanierungs- und Abwicklungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung, und alle Bezugnahmen in diesen Emissionsbedingungen auf die maßgeblichen Bestimmungen im BaSAG umfassen Bezugnahmen auf alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die diese Bestimmungen von Zeit zu Zeit ändern oder ersetzen.

"**MREL Anforderung**" bezeichnet die Mindestanforderungen für berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten (MREL), die für die Emittentin gilt oder gegebenenfalls gelten wird, und zwar gemäß:

- (i) § 100 BaSAG in der jeweils geänderten Fassung; oder
- (ii) Artikel 12 der SRMR in der jeweils geänderten Fassung.

"**SRMR**" bezeichnet die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2014 (*Single Resolution Mechanism Regulation*) in der jeweils geltenden oder ersetzten Fassung, und jegliche Bezugnahmen auf maßgebliche Bestimmungen der SRMR in diesen Emissionsbedingungen beinhalten Bezugnahmen auf jede anwendbare Gesetzesbestimmung, die diese Bestimmungen jeweils ändert oder ersetzt].

Eine solche Vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 5 (5/6) erfüllt sind.

[Falls vorzeitige Rückzahlung wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin vorgesehen ist, einfügen:

- (5) *Vorzeitige Rückzahlung wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags.* Die Schuldverschreibungen können insgesamt, jedoch nicht teilweise, nach Wahl der Emittentin jederzeit mit

einer Kündigungsfrist von nicht weniger als 30 Tagen und nicht mehr als 60 Tagen durch Mitteilung gemäß § 11 der Anleihebedingungen gegenüber den Anleihegläubigern gekündigt (wobei diese Kündigung unwiderruflich ist) und zu ihrem vorzeitigen Rückzahlungsbetrag von **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]** des Nennbetrags zuzüglich bis zum Rückzahlungstag (ausschließlich) aufgelaufener Zinsen (der "**Vorzeitige Rückzahlungsbetrag**") vorzeitig zurückgezahlt werden, sofern zu irgendeinem Zeitpunkt der Gesamtnennbetrag der ausstehenden Schuldverschreibungen, die von anderen Personen als der Emittentin und ihren Tochtergesellschaften gehalten werden, auf 25 Prozent oder weniger des Gesamtnennbetrags der ursprünglich begebenen Schuldverschreibungen (einschließlich aller weiterer gemäß § 13 (1) begebenen Schuldverschreibungen) gefallen ist.

Eine solche Vorzeitige Rückzahlung ist nur möglich, sofern die Voraussetzungen nach § 4 (5/6) erfüllt sind.]

(5/6) *Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf.* Eine vorzeitige Rückzahlung nach diesem § 5 und ein Rückkauf nach § 13 (2) setzen voraus, dass:

- (a)** der Emittentin zuvor die Erlaubnis der Zuständigen Behörde (wie nachstehend definiert) zur vorzeitigen Rückzahlung oder zum Rückkauf der Schuldverschreibungen in Übereinstimmung mit den Artikeln 77 und 78 CRR erteilt wurde, wobei diese Erlaubnis unter anderem voraussetzen kann, dass:
 - (i)** die Emittentin vor oder gleichzeitig mit der vorzeitigen Rückzahlung oder einem solchen Rückkauf die Schuldverschreibungen durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind; oder
 - (ii)** die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der Emittentin nach einer solchen vorzeitigen Rückzahlung oder einem solchen Rückkauf die Anforderungen der CRR in den Richtlinien 2013/36/EU und 2014/59/EU, beide in der jeweils geltenden Fassung, um eine Spanne übersteigen, die die Zuständige Behörde für erforderlich hält; und
- (b)** im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung oder eines Rückkaufs vor fünf Jahren nach dem Zeitpunkt der Emission der Schuldverschreibungen, zusätzlich, sofern dies zu diesem Zeitpunkt für die Emittentin anwendbar ist:
 - (i)** im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung aus steuerlichen Gründen gemäß § 5 (3), die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die geltende Änderung der steuerlichen Behandlung wesentlich ist und zum Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war; oder
 - (ii)** im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen gemäß § 5 (4), die Zuständige Behörde diese Änderung für ausreichend sicher hält und die Emittentin der Zuständigen Behörde hinreichend nachgewiesen hat, dass die maßgebliche Änderung der aufsichtsrechtlichen Neueinstufung der Schuldverschreibungen zum Ausgabebetrag der Schuldverschreibungen nicht vorherzusehen war; oder
 - (iii)** im Fall einer vorzeitigen Rückzahlung in anderen als den in Punkt (i) oder (ii) genannten Umständen, wenn die Emittentin die Schuldverschreibungen vor oder gleichzeitig mit dieser Handlung durch Eigenmittelinstrumente zumindest gleicher Qualität zu Bedingungen ersetzt, die im Hinblick auf die Ertragsmöglichkeiten der Emittentin nachhaltig sind, und die Zuständige Behörde diese Handlung auf der Grundlage der Feststellung erlaubt hat, dass sie aus aufsichtlicher Sicht vorteilhaft und durch außergewöhnliche Umstände gerechtfertigt ist.

Klarstellend wird festgehalten, dass eine Weigerung der Zuständigen Behörde, eine erforderliche Erlaubnis, Bewilligung oder andere Zustimmung zu erteilen, keinen Ausfall oder Verzug darstellt.

Wobei:

"Zuständige Behörde" bezeichnet die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.]

§ 6 (Zahlungen)

- (1) *Währung.* Zahlungen von Kapital und Zinsen auf die Schuldverschreibungen erfolgen in der festgelegten Währung (siehe § 1 (1)).
- (2) *Zahlungen.* Die Zahlung von Kapital und Zinsen erfolgt, vorbehaltlich geltender steuerlicher und sonstiger gesetzlicher Vorschriften, über die Zahlstelle(n) zur Weiterleitung an die Clearing Systeme oder nach deren Anweisung durch Gutschrift auf die jeweilige für den Anleihegläubiger depotführende Stelle.
- (3) *Zahlungen an einem Geschäftstag.* Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in einer fixen Zinsperiode in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital **[im Fall von nicht-angepassten Zinsperioden einfügen:** und Zinsen] vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit einem fix zu variablen Zinssatz einfügen:

Fällt der Fälligkeitstag einer Zahlung in einer variablen Zinsperiode in Bezug auf eine Schuldverschreibung auf einen Tag, der kein Geschäftstag (wie nachstehend definiert) ist, wird der Fälligkeitstag gemäß der Geschäftstag-Konvention (wie nachstehend definiert) verschoben. Sollte ein für die Zahlung von Kapital **[im Fall von nicht-angepassten Zinsperioden einfügen:** und Zinsen] vorgesehener Tag verschoben werden, haben Anleihegläubiger keinen Anspruch auf Zahlung vor dem angepassten Fälligkeitstag und sind nicht berechtigt, weitere Zinsen und sonstige Zahlungen aufgrund dieser Verschiebung zu verlangen.]

"Record Date" ist der unmittelbar vor dem Fälligkeitstag einer Zahlung in Bezug auf eine Schuldverschreibung liegende Geschäftstag.

[Falls die festgelegte Währung EUR ist, einfügen:

"Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) das Clearing System in Betrieb ist und (ii) das Real Time Gross Settlement System betrieben von Eurosystem oder jedes Nachfolgesystem (T2) in Betrieb sind und Zahlungen in Euro abwickeln.]

[Falls die festgelegte Währung nicht EUR ist, einfügen:

"Geschäftstag" ist jeder Tag (außer einem Samstag oder Sonntag), an dem (i) jedes Clearing System in Betrieb ist und (ii) die Banken in **[maßgebliche(s) Finanzzentrum(en) einfügen]** (das **"maßgebliches Finanzzentrum (oder -zentren)"**) für Geschäfte (einschließlich Devisenhandelsgeschäfte und Fremdwährungseinlagengeschäfte) in der festgelegten Währung geöffnet sind.]

[Sofern Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag [während einer fixen Zinsperiode] [und] [während einer variablen Zinsperiode] auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben ("**Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

[Sofern Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention zur Anwendung kommt, einfügen:

Fällt ein im Sinne dieser Anleihebedingungen für eine Zahlung maßgeblicher Tag [während einer fixen Zinsperiode] [und] [während einer variablen Zinsperiode] auf einen Tag, der kein Geschäftstag ist, wird der betreffende Tag auf den nächstfolgenden Geschäftstag verschoben, es sei denn, jener würde dadurch in den nächsten Kalendermonat fallen; in diesem Fall wird der betreffende Tag auf den unmittelbar vorausgehenden Geschäftstag vorgezogen ("**Modifizierter-Folgender-Geschäftstag-Konvention**").]

- (4) *Bezugnahmen.* Bezugnahmen in diesen Anleihebedingungen auf das Kapital der Schuldverschreibungen schließen, soweit anwendbar, [den Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen,] [den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen,] [den Wahlrückzahlungsbetrag (Call),] [den Wahlrückzahlungsbetrag (Put),] sowie sonstige auf oder in Bezug auf die Schuldverschreibungen fälligen Beträge mit ein.
- (5) *Gerichtliche Hinterlegung.* Die Emittentin ist berechtigt, beim zuständigen Gericht Kapitalbeträge zu hinterlegen, die von den Anleihegläubigern nicht innerhalb von zwölf Monaten nach dem maßgeblichen Fälligkeitstag beansprucht worden sind, auch wenn die Anleihegläubiger sich nicht in Annahmeverzug befinden. Soweit eine solche Hinterlegung erfolgt, und auf das Recht der Rücknahme verzichtet wird, erlöschen die Ansprüche der Anleihegläubiger gegen die Emittentin.
- (6) *Verzugszinsen.* Wenn die Emittentin eine fällige Zahlung auf die Schuldverschreibungen aus irgendeinem Grund nicht leistet, wird der ausstehende Betrag ab dem Tag der Fälligkeit (einschließlich) bis zum Tag der vollständigen Zahlung (ausschließlich) mit Verzugszinsen in Höhe von zwei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am letzten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das nächste Halbjahr maßgebend.

§ 7
(Besteuerung)

Sämtliche Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf die Schuldverschreibungen werden ohne Einbehalt oder Abzug von Steuern, Abgaben, Festsetzungen oder behördlichen Gebühren jedweder Art (die "**Steuern**") geleistet, die von der Republik Österreich oder einer ihrer Gebietskörperschaften oder Behörden mit der Befugnis zur Erhebung von Steuern auferlegt, erhoben, eingezogen, einbehalten oder festgesetzt werden, es sei denn, ein solcher Einbehalt oder Abzug ist oder wird in Zukunft gesetzlich vorgeschrieben. In diesem Fall wird die Emittentin die betreffenden Steuern einbehalten oder abziehen, und die einbehaltenen oder abgezogenen Beträge an die zuständigen Behörden zahlen. Die Emittentin ist nicht verpflichtet, wegen eines solchen Einbehalts oder Abzugs zusätzliche Beträge an Kapital und/oder Zinsen zu zahlen.

§ 8 (Verjährung)

Ansprüche gegen die Emittentin auf Zahlungen hinsichtlich der Schuldverschreibungen verjähren, sofern diese nicht innerhalb von dreißig Jahren (im Falle des Kapitals) und innerhalb von drei Jahren (im Falle von Zinsen) geltend gemacht werden.

§ 9 (Beauftragte Stellen)

- (1) *Hauptzahlstelle.* Die VOLKSBANK WIEN AG, Dietrichgasse 25, 1030 Wien, Österreich handelt als Hauptzahlstelle in Bezug auf die Schuldverschreibungen (die "**Hauptzahlstelle**" und zusammen mit allfällig bestellten zusätzlichen Zahlstellen, jeweils eine "**Zahlstelle**").

[Falls weitere Zahlstellen ernannt werden, einfügen:

Die zusätzliche(n) Zahlstelle(n):

Zahlstelle(n): **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der zusätzlichen Zahlstelle(n) einfügen]**

- (2) *Berechnungsstelle.* Die **[Firmenwortlaut und Geschäftsanschrift der Berechnungsstelle einfügen]** handelt als Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (die "**Berechnungsstelle**").
- (3) *Ersetzung.* Die Emittentin behält sich das Recht vor, die Ernennung der Hauptzahlstelle, allfälliger zusätzlicher Zahlstellen und der Berechnungsstelle jederzeit anders zu regeln oder zu beenden und eine andere Hauptzahlstelle oder zusätzliche oder andere Zahlstellen oder Berechnungsstellen zu ernennen. Sie wird sicherstellen, dass jederzeit: (i) eine Hauptzahlstelle und eine Berechnungsstelle; (ii) eine Zahlstelle in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union; und (iii) solange die Schuldverschreibungen an einem geregelten Markt notieren, eine Zahlstelle mit einer benannten Geschäftsstelle an dem von der betreffenden Börse vorgeschriebenen Ort bestellt ist. Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle behalten sich das Recht vor, jederzeit anstelle ihrer jeweils benannten Geschäftsstelle eine andere Geschäftsstelle in demselben Land zu bestimmen, Mitteilungen hinsichtlich aller Veränderungen im Hinblick auf die Hauptzahlstelle, die Zahlstellen oder die Berechnungsstelle erfolgen unverzüglich durch die Emittentin gemäß § 11.
- (4) *Kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis.* Die Zahlstellen und die Berechnungsstelle handeln ausschließlich als Beauftragte der Emittentin und übernehmen keine Verpflichtungen gegenüber den Anleihegläubigern; es wird dadurch kein Auftrags- oder Treuhandverhältnis zwischen ihnen und den Anleihegläubigern begründet. Die Emittentin kann sich bei Ausübung ihrer Rechte gemäß diesen Anleihebedingungen der Zahlstellen und/oder der Berechnungsstelle bedienen.
- (5) *Verbindlichkeit der Festsetzungen.* Alle Bescheinigungen, Mitteilungen, Gutachten, Festsetzungen, Berechnungen, Quotierungen und Entscheidungen, die von der Emittentin, einer Zahlstelle und/oder der Berechnungsstelle für die Zwecke dieser Anleihebedingungen gemacht, abgegeben, getroffen oder eingeholt werden, sind (sofern nicht ein offensichtlicher Irrtum vorliegt) für die Emittentin, die Zahlstelle(n) und die Anleihegläubiger bindend.
- (6) *Haftungsausschluss.* Weder die Zahlstelle(n), noch die Berechnungsstelle übernehmen eine Haftung für irgendeinen Irrtum oder eine Unterlassung oder irgendeine darauf beruhende nachträgliche Korrektur in der Berechnung oder Veröffentlichung irgendeines Betrags oder einer Festlegung in Bezug auf die Schuldverschreibungen, außer im Falle von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz.

[Im Fall von nicht-nachrangigen Schuldverschreibungen und nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

§ 10
(Schuldnerersetzung)

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin ist **[Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:**, vorbehaltlich der Einhaltung der anwendbaren aufsichtsrechtlichen Vorschriften für die Anerkennung der Schuldverschreibungen als Tier 2 Instrumente (einschließlich, soweit relevant, der Voraussetzungen für eine vorzeitige Rückzahlung oder einen Rückkauf gemäß § 5 (4/5/6)),] jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird, als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin zu setzen (die "**Neue Emittentin**"), sofern
- (a) die Neue Emittentin sämtliche Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen übernimmt;
 - (b) die Emittentin, sofern eine Zustellung an die Neue Emittentin außerhalb der Republik Österreich erfolgen müsste, einen Zustellungsbevollmächtigten in der Republik Österreich bestellt;
 - (c) die Neue Emittentin sämtliche für die Schuldnerersetzung und die Erfüllung der Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen erforderlichen Genehmigungen erhalten hat;
 - (d) die Emittentin unbeding und unwiderruflich die Verpflichtungen der Neuen Emittentin aus den Schuldverschreibungen zu Bedingungen garantiert, die sicherstellen, dass jeder Anleihegläubiger wirtschaftlich mindestens so gestellt wird, wie er ohne die Ersetzung stehen würde; und
 - (e) die Neue Emittentin in der Lage ist, sämtliche zur Erfüllung der aufgrund der Schuldverschreibungen bestehenden Zahlungsverpflichtungen erforderlichen Beträge in der festgelegten Währung an das Clearing System zu zahlen, und zwar ohne Abzug oder Einbehalt von Steuern oder sonstigen Abgaben jedweder Art, die von dem Land (oder den Ländern), in dem (in denen) die Neue Emittentin ihren Sitz oder Steuersitz hat, auferlegt, erhoben oder eingezogen werden.
- (2) *Bezugnahmen.*
- (a) Im Fall einer Schuldnerersetzung gemäß § 10 (1) gilt jede Bezugnahme in diesen Anleihebedingungen auf die "Emittentin" als eine solche auf die "Neue Emittentin" und jede Bezugnahme auf die Republik Österreich als eine solche auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist.
 - (b) In § 7 gilt, falls eine solche Bezugnahme aufgrund des vorhergehenden Absatzes fehlen würde, eine alternative Bezugnahme auf die Republik Österreich als aufgenommen (zusätzlich zu der Bezugnahme nach Maßgabe des vorstehenden Satzes auf den Staat, in welchem die Neue Emittentin steuerlich ansässig ist).
- (3) *Bekanntmachung und Wirksamwerden der Ersetzung.* Die Ersetzung der Emittentin ist gemäß § 11 mitzuteilen. Mit der Mitteilung über die Ersetzung wird die Ersetzung wirksam und die Emittentin und im Fall einer wiederholten Anwendung dieses § 10 jede frühere neue Emittentin von ihren sämtlichen Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen frei (unbeschadet der Garantie gemäß § 10 (1) (d)). Im Fall einer solchen Schuldnerersetzung werden allfällige geregelte Märkte informiert, an denen die Schuldverschreibungen notiert sind.]

[Im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen einfügen:

§ 10

(Ersetzung der Emittentin bei Verbundzusammenführung)

- (1) *Ersetzung.* Die Emittentin wird im Falle des Eintritts eines Ersetzungsereignisses als Schuldnerin unter den Schuldverschreibungen zum Wirksamkeitstag durch die Nachfolgeschuldnerin (wie nachstehend definiert) ersetzt (die "**Ersetzung**").
- (2) *Zustimmung der Abwicklungsbehörde.* Eine Ersetzung setzt voraus, dass die Abwicklungsbehörde zuvor der Ersetzung zugestimmt hat.
- (3) *Folgen der Ersetzung.* Am Wirksamkeitstag tritt die Nachfolgeschuldnerin an die Stelle der Emittentin als Schuldnerin unter den Schuldverschreibungen, und die Bedingungen der Schuldverschreibungen gelten als geändert und ergänzt, um der Ersetzung Wirksamkeit zu verleihen und die Emittentin von allen ihren Verpflichtungen als Schuldnerin in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu befreien (privative Schuldübernahme durch die Nachfolgeschuldnerin), ohne dass es einer weiteren Zustimmung oder Handlung der Emittentin oder der Anleihegläubiger bedarf. Den Anleihegläubigern kommt insbesondere kein Recht zu, die Ersetzung abzulehnen oder dieser zu widersprechen, die Bestellung von Sicherheiten zu verlangen oder die Schuldverschreibungen aus Anlass der Ersetzung zu kündigen.
- (4) *Bekanntmachung.* Die Emittentin hat den Anleihegläubigern den Eintritt eines Ersetzungsereignisses innerhalb von fünf Tagen gemäß § 11 dieser Emissionsbedingungen mitzuteilen, wobei die Mitteilung als an dem Tag wirksam erfolgt gilt, der dem Tag folgt, an dem die Mitteilung, je nach gewählter Mitteilungsart, auf der Website der Emittentin zugänglich gemacht wurde, den Anleihegläubigern über die depotführenden Stellen zugeleitet wurde, in einem gesetzlich bestimmten Medium veröffentlicht wurde oder der Verwahrstelle mitgeteilt wurde. Die Mitteilung hat den Wirksamkeitstag zu nennen.
- (5) *Sammelurkunde.* Die Emittentin ist berechtigt, die erforderlichen Änderungen der Sammelurkunde durchzuführen.
- (6) *Definitionen.*

"**Ersetzungsereignis**" meint, dass die Nachfolgeschuldnerin eine Verbundzusammenführung beschließt. Der Beschluss bedarf keiner Zustimmung der Emittentin oder der Anleihegläubiger.

"**Nachfolgeschuldnerin**" meint die VOLKSBANK WIEN AG, Dietrichgasse 25, 1030 Wien, FN 211524s, und ihre Rechtsnachfolger.

"**Verbundzusammenführung**" meint für Zwecke dieses § 10 die Zusammenführung der Eigenmittel und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten der zugeordneten Kreditinstitute in der VOLKSBANK WIEN AG, um für den Fall der Abwicklung nach dem BaSAG die Anwendung bestimmter Abwicklungsinstrumente bzw -maßnahmen zu ermöglichen.

"**Wirksamkeitstag**" meint den Tag, an dem die Ersetzung nach dem Beschluss der Nachfolgeschuldnerin wirksam wird.]

§ 11

(Mitteilungen)

- (1) *Mitteilungen.* Alle die Schuldverschreibungen betreffenden Mitteilungen sind wirksam erfolgt,

wenn diese auf der Webseite [**Webseite einfügen**] abgerufen werden können oder wenn sie den Anleihegläubigern direkt oder über die für sie maßgeblichen depotführenden Stellen zugeleitet werden und – soweit gesetzlich zwingend erforderlich – in den gesetzlich bestimmten Medien veröffentlicht wurden. Jede derartig erfolgte Mitteilung gilt am fünften Tag nach der Veröffentlichung (oder bei mehreren Veröffentlichungen am fünften Tag nach der ersten solchen Veröffentlichung) als wirksam erfolgt.

- (2) *Mitteilung an das Clearing System.* Die Emittentin ist berechtigt, eine Veröffentlichung nach § 11 (1) durch eine Mitteilung an das Clearing System (gemäß § 1 (4)) zur Weiterleitung an die Anleihegläubiger zu ersetzen. Jede derartige Bekanntmachung gilt am fünften Geschäftstag nach dem Tag der Mitteilung an die Verwahrstelle als wirksam.

§ 12 (Unwirksamkeit. Änderungen)

- (1) *Salvatorische Klausel.* Sollten zu irgendeinem Zeitpunkt eine oder mehrere der Bestimmungen der Anleihebedingungen unwirksam, unrechtmäßig oder undurchsetzbar gemäß dem Recht eines Staates sein oder werden, dann sind diese Bestimmungen im Hinblick auf die betreffende Jurisdiktion nur im notwendigen Ausmaß unwirksam, ohne die Gültigkeit, Rechtmäßigkeit und Durchsetzbarkeit der verbleibenden Bestimmungen der Anleihebedingungen zu berühren oder zu verhindern.
- (2) *Änderungen.* Die Emittentin ist berechtigt, in diesen Anleihebedingungen ohne Zustimmung der Anleihegläubiger offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder sonstige offensichtliche Irrtümer zu berichtigen, widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw zu ergänzen, wobei nur solche Änderungen bzw Ergänzungen zulässig sind, die unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin für die Anleihegläubiger zumutbar sind, dh deren finanzielle Situation nicht wesentlich verschlechtern. Eine Pflicht zur Bekanntmachung von Änderungen bzw Ergänzungen dieser Bedingungen besteht nicht, soweit die finanzielle Situation der Anleihegläubiger nicht wesentlich verschlechtert wird.

§ 13 (Begebung weiterer Schuldverschreibungen und Rückkauf)

- (1) *Begebung weiterer Schuldverschreibungen.* Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, ohne Zustimmung der Anleihegläubiger weitere Schuldverschreibungen mit den gleichen Bedingungen (gegebenenfalls mit Ausnahme des Begebungstages, des Verzinsungsbeginns und/oder des Ausgabepreises) in der Weise zu begeben, dass sie mit den Schuldverschreibungen eine einheitliche Serie bilden.
- (2) *Rückkauf.* Die Emittentin ist berechtigt, Schuldverschreibungen im Markt oder anderweitig zu jedem beliebigen Preis zu erwerben, sofern dies im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen zulässig ist. Die von der Emittentin erworbenen Schuldverschreibungen können nach Wahl der Emittentin von ihr gehalten, weiterverkauft oder bei der Zahlstelle zur Entwertung eingereicht werden. [**Im Fall von berücksichtigungsfähigen und nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:** Ein solcher Rückkauf ist nur unter Beachtung aller anwendbaren aufsichtsrechtlichen und sonstigen gesetzlichen Beschränkungen und unter der Voraussetzung, dass die Voraussetzungen nach § 5 (4/5/6) erfüllt sind, möglich.]

§ 14

(Anwendbares Recht. Erfüllungsort. Gerichtsstand)

- (1) *Anwendbares Recht. Erfüllungsort.* Form und Inhalt der Schuldverschreibungen sowie die vertraglichen und außervertraglichen Rechte und Pflichten der Anleihegläubiger und der Emittentin im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen bestimmen sich ausschließlich nach dem Recht der Republik Österreich unter Ausschluss seiner Regelungen des internationalen Privatrechts soweit diese die Anwendbarkeit fremden Rechts zur Folge hätten. Erfüllungsort ist Wels, Republik Österreich.
- (2) *Gerichtsstand.* Nicht-ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus den in diesen Anleihebedingungen geregelten Rechtsverhältnissen ergebenden Rechtsstreitigkeiten mit der Emittentin ist, soweit gesetzlich zulässig, Wels, Österreich. Die Gerichtsstandsvereinbarung beschränkt nicht das Recht eines Anleihegläubigers, wenn und soweit durch anwendbare Gesetze angeordnet, Verfahren vor einem Verbrauchergerichtsstand anzustrengen.

5.2 MUSTER DER ENDGÜLTIGEN BEDINGUNGEN

[Datum einfügen]

Endgültige Bedingungen

[der/des]

[Emissionsbezeichnung einfügen]

begeben unter dem

Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen

vom 10.09.2024

der

Volksbank Oberösterreich AG

Serie [●]

ISIN [●]

[Bei Daueremission einfügen:

Der Erstemissionspreis beträgt zu Beginn der Angebotsfrist [●] % des Nennbetrags [plus [●] % Ausgabeaufschlag] und wird danach von der Emittentin laufend nach Marktgegebenheiten angepasst.]

Begebungstag: [●]

Endfälligkeitstag: [●]

EINLEITUNG

Dieses Dokument enthält die Endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") einer Emission von Schuldverschreibungen (die "**Schuldverschreibungen**") der Volksbank Oberösterreich AG (die "**Emittentin**"), die unter dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen (das "**Programm**") begeben wird. Diese Endgültigen Bedingungen wurden in Übereinstimmung mit Artikel 8 der Verordnung (EU) 2017/1129, idgF (die "**Prospektverordnung**"), erstellt und sind gemeinsam mit dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen vom 10.09.2024 und etwaigen Nachträgen (der "**Prospekt**") zu lesen.

[Bei Daueremission einfügen:

WARNUNG: Der Prospekt wird voraussichtlich bis zum 11.09.2025 gültig sein. Danach wird die Emittentin voraussichtlich einen neuen aktualisierten und von der Finanzmarktaufsichtsbehörde gebilligten Prospekt auf ihrer Webseite ([www. vb-ooe.at](http://www.vb-ooe.at), derzeit unter dem Pfad "Börsen&Märkte/Anleihen/Basisprospekt") veröffentlichen und die Endgültigen Bedingungen sind für öffentliche Angebote ab diesem Zeitpunkt gemeinsam mit diesem neuen Prospekt zu lesen.]

Um sämtliche Angaben zu den Schuldverschreibungen zu erhalten, sind diese Endgültigen Bedingungen, der Prospekt und etwaige Nachträge zusammen zu lesen. Der Prospekt und allfällige Nachträge sowie Dokumente, auf die allenfalls in diesen Endgültigen Bedingungen oder im Prospekt verwiesen wird, können bei jeder Zahlstelle und am Sitz der Emittentin während der üblichen Geschäftszeiten und in elektronischer Form auf der Internetseite der Emittentin unter [www . vb-ooe.at](http://www.vb-ooe.at) unter dem Pfad: "Börsen&Märkte/Anleihen/Basisprospekt" eingesehen werden und Kopien dieser Dokumente und der Endgültigen Bedingungen sind bei diesen Stellen kostenlos erhältlich.

[Falls die MiFID II Produktüberwachung zur Anwendung kommt, einfügen: MiFID II Produktüberwachung: Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens **[bei einem Konzepteur einfügen:** des Konzepteurs] **[bei mehreren Konzepturen einfügen:** der Konzepturen] hat die Zielmarkt看wertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen **[falls geeignete Gegenparteien anwendbar ist, einfügen:** geeignete Gegenparteien][,] [und] **[falls professionelle Kunden anwendbar ist, einfügen:** professionelle Kunden] [und] **[falls Kleinanleger anwendbar ist, einfügen:** Kleinanleger] (wie jeweils in der Richtlinie 2014/65/EU in der jeweils geltenden Fassung (*Markets in Financial Instruments Directive II - "MiFID II"*) definiert) sind; [und] **[falls alle Vertriebskanäle anwendbar sind, einfügen:** (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind] **[falls einzelne Vertriebskanäle für Kleinanleger anwendbar sind, einfügen:;** und ([iii]) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die Schuldverschreibungen für Kleinanleger geeignet sind: [Anlageberatung] [,][und] [Portfolioverwaltung] [,][und] [Käufe ohne Beratung] [und reine Ausführungsdienstleistungen] [, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers (wie nachstehend definiert) gemäß MiFID II]]. **[Etwaige negative Zielmärkte berücksichtigen].** Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt (ein "Vertreiber"), sollte die Zielmarktbewertung **[bei einem Konzepteur einfügen:** des Konzepteurs] **[bei mehreren Konzepturen einfügen:** der Konzepturen] berücksichtigen. Allerdings ist ein der MiFID II unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbewertung **[bei einem Konzepteur einfügen:** des Konzepteurs] **[bei mehreren Konzepturen einfügen:** der Konzepturen]) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich [, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß MiFID II].]

[Falls die UK MIFIR Produktüberwachung zur Anwendung kommt, einfügen: UK MIFIR Produktüberwachung: Ausschließlich für die Zwecke des Produktgenehmigungsverfahrens **[bei einem Konzepteur einfügen:** des Konzepteurs] **[bei mehreren Konzepturen einfügen:** der Konzepturen] hat die Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen zu dem Ergebnis geführt, dass: (i) der Zielmarkt für die Schuldverschreibungen **[falls geeignete Gegenparteien anwendbar ist, einfügen:** geeignete Gegenparteien, wie im FCA-Handbuch Conduct of Business Sourcebook (UK MiFIR Product Governance Rules) ("**COBS**") definiert] [,] [und] **[falls professionelle Kunden anwendbar ist, einfügen:** professionelle Kunden, wie in der Verordnung 2014/600/EU wie sie aufgrund des European Union (Withdrawal) Act 2018 ("**EUWA**") Teil des nationalen Rechts des Vereinigten Königreichs ("**UK**") ist (UK MiFIR).] [und] **[falls Kleinanleger anwendbar ist, einfügen:** Kleinanleger im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 2017/565 wie sie aufgrund des EUWA Teil des nationalen Rechts des UK ist,] sind; [und] **[falls alle Vertriebskanäle anwendbar sind, einfügen:** (ii) alle Kanäle für den Vertrieb der Schuldverschreibungen an geeignete Gegenparteien und professionelle Kunden geeignet sind][falls einzelne Vertriebskanäle für Kleinanleger anwendbar sind, einfügen:; und ([iii]) die folgenden Vertriebskanäle in Bezug auf die Schuldverschreibungen für Kleinanleger geeignet sind: [Anlageberatung] [,][und] [Portfolioverwaltung] [,][und] [Käufe ohne Beratung] [und reine Ausführungsdienstleistungen] [, abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers (wie nachstehend definiert) gemäß COBS]]. **[Etwaige negative Zielmärkte berücksichtigen].** Jede Person, die die Schuldverschreibungen später anbietet, verkauft oder empfiehlt, (ein "Vertreiber"), sollte die Zielmarktbewertung **[bei einem Konzepteur einfügen:** des Konzepteurs] **[bei mehreren Konzepturen einfügen:** der Konzepturen] berücksichtigen. Allerdings ist ein dem COBS unterliegender Vertreiber für die Durchführung einer eigenen Zielmarktbewertung in Bezug auf die Schuldverschreibungen (entweder durch Übernahme oder weitergehende Spezifizierung der Zielmarktbewertung **[bei einem Konzepteur einfügen:** des Konzepteurs] **[bei mehreren Konzepturen einfügen:** der Konzepturen]) und für die Festlegung der geeigneten Vertriebskanäle verantwortlich[,]

abhängig von den jeweils anwendbaren Eignungs- und Angemessenheitsverpflichtungen des Vertreibers gemäß COBS.]

[Sofern der Verkauf an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum verboten ist, einfügen: Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum: Die Schuldverschreibungen sind nicht zum Angebot, zum Verkauf oder zur sonstigen Zurverfügungstellung an Kleinanleger im Europäischen Wirtschaftsraum ("**EWR**") bestimmt und sollten Kleinanlegern im EWR nicht angeboten, nicht an diese verkauft und diesen auch nicht in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 11 MiFID II; [oder] (ii) sie ist ein Kunde im Sinne der Richtlinie 2016/97/EU (in der jeweils gültigen Fassung, "**Versicherungsvertriebsrichtlinie**"), soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Abs. 1 Nr. 10 MiFID II gilt; oder (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne der Prospektverordnung (in der jeweils gültigen Fassung)]. Entsprechend wurde kein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014 (in der jeweils geltenden Fassung, die "**PRIIPs-Verordnung**") erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im EWR erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im EWR nach der PRIIPs-Verordnung rechtswidrig sein.]

[Sofern der Verkauf an Kleinanleger im Vereinigten Königreich verboten ist, einfügen: Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Vereinigten Königreich: Die Schuldverschreibungen sind nicht zum Angebot, zum Verkauf oder zur sonstigen Zurverfügungstellung an Kleinanleger im Vereinigten Königreich ("**UK**") bestimmt und sollten Kleinanlegern im UK nicht angeboten, nicht an diese verkauft und diesen auch nicht in sonstiger Weise zur Verfügung gestellt werden. Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Begriff Kleinanleger eine Person, die eines (oder mehrere) der folgenden Kriterien erfüllt: (i) sie ist ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 2 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 2017/565 wie sie aufgrund des European Union (Withdrawal) Act 2018 ("**EUWA**") Teil des nationalen Rechts des UK ist; [oder] (ii) ein Kunde im Sinne der Bestimmungen des Financial Services and Markets Act 2000 (in der jeweils gültigen Fassung, "**FSMA**") und jeglicher Vorschriften oder Verordnungen, die im Rahmen des FSMA zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 erlassen wurden, soweit dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, wie sie aufgrund des EUWA Teil des innerstaatlichen Rechts des UK ist, gilt; oder (iii) sie ist kein qualifizierter Anleger im Sinne des Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/1129, wie sie aufgrund des EUWA Teil des nationalen Rechts des UK ist]. Entsprechend wurde kein nach der Verordnung (EU) Nr. 1286/2014, wie sie aufgrund des EUWA Teil des nationalen Rechts des UK ist (die "**UK PRIIPs-Verordnung**"), erforderliches Basisinformationsblatt für das Angebot oder den Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im UK erstellt; daher kann das Angebot oder der Verkauf oder die sonstige Zurverfügungstellung der Schuldverschreibungen an Kleinanleger im UK nach der UK PRIIPs-Verordnung rechtswidrig sein.]

[Eine emissionsspezifische Zusammenfassung (die "**Emissionsspezifische Zusammenfassung**") der Schuldverschreibungen ist diesen Endgültigen Bedingungen als Anlage 1 beigefügt.]

[Die Anleihebedingungen sind diesen Endgültigen Bedingungen als Anlage [1][2] beigefügt.]

TEIL I ANLEIHEBEDINGUNGEN

[A. Falls die für die Schuldverschreibungen geltenden Optionen durch Wiederholung der betreffenden im Prospekt als eine der Optionen 1 bis 4 aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt und die entsprechenden Leerstellen ausgefüllt werden, einfügen:

Die für die Schuldverschreibungen geltenden Anleihebedingungen (die "**Bedingungen**") sind wie nachfolgend aufgeführt.

[Hier die betreffenden Angaben einer der Optionen 1 bis 4 einschließlich der betreffenden weiteren Optionen wiederholen und betreffende Leerstellen vervollständigen]

[B. Falls die für die Schuldverschreibungen geltenden Optionen, die durch Verweisung auf die betreffenden im Prospekt als eine der Optionen 1 bis 4 aufgeführten Angaben (einschließlich der jeweils enthaltenen bestimmten weiteren Optionen) bestimmt werden, einfügen:

Dieser Teil 1 der Endgültigen Bedingungen ist in Verbindung mit den Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen der Volksbank Oberösterreich AG in der [Variante 1 - Fixer Zinssatz] [Variante 2 – Nullkupon-Schuldverschreibungen] [Variante 3 - Variabler Zinssatz] [Variante 4 - Fix zu variabler Zinssatz oder fix zu fix Zinssatz] (die "**Muster-Anleihebedingungen**"), die im Prospekt abgedruckt sind, zu lesen. Begriffe, die im Teil 1 dieser Endgültigen Bedingungen nicht anders definiert sind, haben die gleiche Bedeutung, wie sie in den Muster-Anleihebedingungen festgelegt sind.

Die Leerstellen und/oder Platzhalter in den auf die Schuldverschreibung anwendbaren Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen gelten als durch die in den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Angaben ausgefüllt, als ob die Leerstellen in den betreffenden Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen durch diese Angaben ausgefüllt wären. Sämtliche Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen, die sich auf alternative oder wählbare Bestimmungen dieser Endgültigen Bedingungen beziehen, die weder angekreuzt oder die als nicht anwendbar erklärt werden, gelten hinsichtlich dieser Schuldverschreibungen als aus den Muster-Anleihebedingungen gelöscht. Die gemäß den vorstehenden Regeln vervollständigten Muster-Anleihebedingungen stellen die Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen dar (die "**Bedingungen**").

§ 1 Währung. Form. Emissionsart. Stückelung. Verbriefung. Verwahrung

(Erst-) Begebungstag	<input checked="" type="checkbox"/>
Emissionsart	<input type="checkbox"/> Daueremission <input type="checkbox"/> Einmalemission
Festgelegte Währung	<input checked="" type="checkbox"/>
Gesamtnennbetrag	<input checked="" type="checkbox"/> [mit Auf- und Abstockungsmöglichkeit]
Nennbetrag	<input checked="" type="checkbox"/>
Sammelurkunde	<input type="checkbox"/> [nicht-digitale] <input type="checkbox"/> [digitale] Sammelurkunde
Clearing System	<input type="checkbox"/> Wertpapiersammelbank (OeKB CSD GmbH) 1011 Wien, Strauchgasse 3 <input type="checkbox"/> Wertpapiersammelverwahrer (VOLKSBANK WIEN AG) 1030 Wien, Dietrichgasse 25

§ 2 Rang

- Nicht-nachrangig / senior
- Preferred Senior
- Non-preferred Senior
- Nachrangig

§ 3 Zinsen

Fixer Zinssatz (Variante 1)

[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]

Gleichbleibender Zinssatz

[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]

Verzinsungsbeginn

[●]

Frequenz

- monatlich
- quartalsweise
- halbjährlich
- jährlich

Zinssatz

[●]

Ansteigender Zinssatz

[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]

Verzinsungsbeginn

[●]

Zinssatz	vom (einschließlich)	bis (einschließlich)
----------	----------------------	----------------------

**[Zinssätze einfügen:
% per annum]**

[Daten einfügen]

[Daten einfügen]

[weitere Zeilen einfügen]

Zinszahlungstag

[●]

Erster Zinszahlungstag

[●]

Zinstagequotient

- Actual/Actual (ICMA)
- 30/360
- ACT/360

Zinsperioden

- nicht angepasst
- angepasst

Nullkupon (Variante 2)

Variable Verzinsung (Variante 3)

[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]

Frequenz

- monatlich
- quartalsweise

	<input type="checkbox"/> halbjährlich
	<input type="checkbox"/> jährlich
Verzinsungsbeginn	[●]
Zinszahlungstag(e)	[●]
Erster Zinszahlungstag	[●]
<input type="checkbox"/> EURIBOR	[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]
Referenzzinssatz	[ein/drei/sechs/zwölf]-Monats Euribor
Partizipationsfaktor	[●]
Marge	<input type="checkbox"/> plus <input type="checkbox"/> minus [●]
Bildschirmseite	[●]
<input type="checkbox"/> CMS (Constant-Maturity-Swap)	[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]
Jahres-Swap-Satz	[ein/zwei/fünf/zehn/zwanzig/dreißig]-Jahres Swap Satz Der mittlere Swapsatz gegen den [drei/sechs]-Monats Euribor
Partizipationsfaktor	[●]
Marge	<input type="checkbox"/> plus <input type="checkbox"/> minus [●]
Bildschirmseite	[●]

[Im Fall von "preferred senior" Schuldverschreibungen, "non-preferred senior" Schuldverschreibungen und nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

Ausweichsatz	[[Reoffer-Rendite zum Zeitpunkt der Preisfestsetzung der Schuldverschreibungen abzüglich der Marge][sonstigen Ausweichsatz einfügen]] % per annum]
<input type="checkbox"/> Mindestzinssatz	[[●] % per annum] [Nicht anwendbar]
<input type="checkbox"/> Höchstzinssatz	[[●] % per annum] [Nicht anwendbar]
<input type="checkbox"/> Zinsfeststellungstag	[Anzahl einfügen] [Londoner] [Frankfurter] [New-Yorker] / [T2]-Geschäftstag vor [Beginn/Ende] der jeweiligen Zinsperiode
<input type="checkbox"/> Zinsperioden	<input type="checkbox"/> nicht angepasst <input type="checkbox"/> angepasst
<input type="checkbox"/> Zinstagequotient	<input type="checkbox"/> Actual/Actual (ICMA)

- 30/360
- ACT/360
- Fix zu variabler Zinssatz oder fix zu fix Zinssatz (Variante 4)* **[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]**
- Verzinsungsbeginn **[●]**
- Zinssatzwechselltag **[●]**
- Frequenz
- monatlich
- quartalsweise
- halbjährlich
- jährlich
- Fixer Zinssatz **[●]**
- Fixer Zinszahlungstag **[●]**[eines jeden Jahres]
- [Erster] fixer Zinszahlungstag** **[●]**
- [Im Fall von Schuldverschreibungen mit einem fix zu fix Zinssatz einfügen:**
- Wechselzinssatz Referenzsatz **[[zuzüglich] [abzüglich] der Marge] [[und] multipliziert mit dem Faktor]**
- Marge
- zuzüglich **[Marge einfügen (für berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen und nachrangige Schuldverschreibungen die anfängliche Kreditspanne zum Preisfestsetzungstag einfügen (die keine Erhöhung des Zinssatzes oder andere Anreize zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen beinhaltet)] % per annum**
- abzüglich **[Marge einfügen (für berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen und nachrangige Schuldverschreibungen die anfängliche Kreditspanne zum Preisfestsetzungstag einfügen (die keine Erhöhung des Zinssatzes oder andere Anreize zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen beinhaltet)] % per annum**
- Faktor **[●]**
- Mindestzinssatz **[●] % per annum**
- Höchstzinssatz **[●] % per annum**

[Im Fall von "preferred senior" Schuldverschreibungen, "non-preferred senior" Schuldverschreibungen und nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

Ausweichsatz	[[Reoffer-Rendite zum Zeitpunkt der Preisfestsetzung der Schuldverschreibungen abzüglich der Marge][sonstigen Ausweichsatz einfügen]] % per annum]
[Laufzeit des Referenzsatzes ³	[vierteljährlich] [halbjährlich] [jährlich]]
Original-Benchmarksatz	[maßgebliche Laufzeit einfügen]
Uhrzeit der Bildschirmfeststellung	[maßgebliche Zeit einfügen]
Laufzeit	[maßgebliche Laufzeit einfügen] , die der Laufzeit des Zweiten Zeitraums entspricht und die am Zinswechselfeststellungstermin
Zinswechselfeststellungstermin	[ersten] [zweiten] [andere relevante Zahl von Geschäftstagen einfügen] Geschäftstag [(wie in § 6 (3) definiert)]
[Geschäftstag ⁴	
<input type="checkbox"/> [T2	
[Finanzzentren	[relevante Finanzzentren einfügen]]]
Bildschirmseite	[maßgebliche Bildschirmseite, Überschrift, Titel einfügen]]]
[Im Fall von Schuldverschreibungen mit einem fix zu variablen Zinssatz einfügen:	
Frequenz	<input type="checkbox"/> monatlich <input type="checkbox"/> quartalsweise <input type="checkbox"/> halbjährlich <input type="checkbox"/> jährlich
Variable Zinszahlungstag(e)	[●]
Erster variabler Zinszahlungstag	[●]
Fixe Zinsperioden	<input type="checkbox"/> nicht angepasst <input type="checkbox"/> angepasst
[Im Fall von Schuldverschreibungen mit einem fix zu variablen Zinssatz einfügen:	
Variable Zinsperioden	<input type="checkbox"/> nicht angepasst <input type="checkbox"/> angepasst
Referenzsatz für variablen Zinssatz:	[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]
<input type="checkbox"/> EURIBOR	

³ Nicht ausfüllen, falls sich die Laufzeit des Referenzsatzes von der Laufzeit der regulären Zinszahlungen nicht unterscheidet.

⁴ Nur auszufüllen, falls eine von der in § 6 (3) geltenden Definition des Begriffs "Geschäftstag" abweichende Definition benötigt wird.

	Referenzzinssatz	[ein/drei/sechs/zwölf]-Monats Euribor
	Partizipationsfaktor	[●]
	Marge	<input type="checkbox"/> plus <input type="checkbox"/> minus
		[Marge einfügen (für berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen und nachrangige Schuldverschreibungen die anfängliche Kreditspanne zum Preisfestsetzungstag einfügen (die keine Erhöhung des Zinssatzes oder andere Anreize zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen beinhaltet)]
	Bildschirmseite	[●]
<input type="checkbox"/>	CMS (Constant-Maturity-Swap)	[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]
	Jahres-Swap-Satz	[ein/zwei/fünf/zehn/zwanzig/dreißig]-Jahres Swap-Satz
		Der mittlere Swapsatz gegen den [drei/sechs]-Monats Euribor
	Partizipationsfaktor	[●]
	Marge	<input type="checkbox"/> plus <input type="checkbox"/> minus
		[Marge einfügen (für berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen und nachrangige Schuldverschreibungen die anfängliche Kreditspanne zum Preisfestsetzungstag einfügen (die keine Erhöhung des Zinssatzes oder andere Anreize zur Rückzahlung der Schuldverschreibungen beinhaltet)]
	Bildschirmseite	[●]
<input type="checkbox"/>	Referenzsatz oder Zinssatz der Vorperiode	[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]
	Referenzsatz	[drei/sechs/neun/zwölf]-Monats Euribor
	Marge	<input type="checkbox"/> plus <input type="checkbox"/> minus
		[Marge einfügen (für berücksichtigungsfähige Schuldverschreibungen und nachrangige Schuldverschreibungen die anfängliche Kreditspanne zum Preisfestsetzungstag einfügen (die keine Erhöhung des Zinssatzes oder andere Anreize zur

Rückzahlung der Schuldverschreibungen beinhaltet]

Bildschirmseite	[●]
<input type="checkbox"/> Ergebnis einer Berechnung zweier Zinssätze	[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]
Partizipationsfaktor	[●]
Referenzsatz 1	[ein/zwei/fünf/zehn/zwanzig/dreißig]-Jahres CMS Der mittlere Swapsatz gegen den [drei/sechs]-Monats Euribor
Referenzsatz 2	[ein/zwei/fünf/zehn/zwanzig/dreißig]-Jahres CMS Der mittlere Swapsatz gegen den [drei/sechs]-Monats Euribor
Bildschirmseite	[●]
<input type="checkbox"/> Mindestzinssatz	[[●] % per annum] [Nicht anwendbar]
<input type="checkbox"/> Höchstzinssatz	[[●] % per annum] [Nicht anwendbar]
<input type="checkbox"/> Zielkupon ⁵	[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]
Höhe des Zielkupon	[●] %

[Im Fall von "preferred senior" Schuldverschreibungen, "non-preferred senior" Schuldverschreibungen und nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen:

Ausweichsatz	[[Reoffer-Rendite zum Zeitpunkt der Preisfestsetzung der Schuldverschreibungen abzüglich der Marge][sonstigen Ausweichsatz einfügen]] % per annum]
<input type="checkbox"/> Zinsfeststellungstag	[Anzahl einfügen] [Londoner] [Frankfurter] [New-Yorker] / [T2]-Geschäftstag vor [Beginn/Ende] der jeweiligen Zinsperiode]
<input type="checkbox"/> Zinstagequotient für Fixzinsperioden	<input type="checkbox"/> Actual/Actual (ICMA) <input type="checkbox"/> 30/360 <input type="checkbox"/> ACT/360

[Im Fall von Schuldverschreibungen mit einem fix zu variablen Zinssatz einfügen:

<input type="checkbox"/> Zinstagequotient für variable Zinsperioden	<input type="checkbox"/> Actual/Actual (ICMA) <input type="checkbox"/> 30/360 <input type="checkbox"/> ACT/360]
---	---

⁵ Im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen und berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen ist ein Zielkupon nicht anwendbar.

- Bestimmungen über Stückzinsen **[Nicht anwendbare Optionen streichen]**
- bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind Stückzinsen [in der fixen Zinsperiode] [und] [in der variablen Zinsperiode] [nicht] zahlbar
- bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind Stückzinsen [in der variablen Zinsperiode] [mindestens zum Mindestzinssatz] [und] [höchstens zum Höchstzinssatz] zahlbar
- bei unterjährigen Käufen / Verkäufen sind Stückzinsen zum jeweiligen Zinssatz zahlbar

§ 4 Rückzahlung

Endfälligkeitstag [●]

Rückzahlungsbetrag **[Rückzahlungskurs einfügen]**

§ 5 Vorzeitige Rückzahlung

- Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin **[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]**

Wahrückzahlungstag(e) (Call)

Wahrückzahlungsbeträge (Call)

[jeder Geschäftstag während des Zeitraums ab dem [●] (einschließlich) bis zum [●] (ausschließlich)][●]

[100%][Nennbetrag][●]

Kündigungsfrist (Call) [●]

- Keine vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Emittentin

- Vorzeitige Rückzahlung nach Wahl der Anleihegläubiger **[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]**

Mindestkündigungsfrist (Put) [●]

Höchstkündigungsfrist (Put) [●]

Wahrückzahlungstage (Put)

Wahrückzahlungsbeträge (Put)

[]

[]

[]

[]

- Kein Recht auf Kündigung oder vorzeitige Rückzahlung durch die Anleihegläubiger

- Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungsstörung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten **[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]**

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]**
[Nicht anwendbar] **[sofern anwendbar, nur**

		im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen: Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen]
<input type="checkbox"/>	Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen (im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen)	[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]
	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen] [Nicht anwendbar] [sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen: Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen]
	Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen (im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen)	[Nicht anwendbar] [Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]
	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen] [Nicht anwendbar] [sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen: Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen]
<input type="checkbox"/>	Vorzeitige Rückzahlung wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin (im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen)	[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]
	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen] [Nicht anwendbar] [sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen: Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen]
	Vorzeitige Rückzahlung aus steuerlichen Gründen (im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen)	[Nicht anwendbar] [Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]
	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen] [Nicht anwendbar] [sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen: Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen]
	Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen Gründen (im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen)	[Nicht anwendbar] [Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]
	Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag	[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen] [Nicht anwendbar] [sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen: Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen]

Vorzeitige Rückzahlung wegen eines MREL-Disqualifikationsereignisses (§ 5 (4) (b)) (im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen) [Anwendbar] [Nicht anwendbar]

- Vorzeitige Rückzahlung wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen nach Wahl der Emittentin (im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen) **[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]**

Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag **[vorzeitigen Rückzahlungskurs einfügen]**
[Nicht anwendbar] **[sofern anwendbar, nur im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen einfügen:** Amortisationsbetrag der Schuldverschreibungen]

[Im Fall von Nullkupon-Schuldverschreibungen und falls eine Vorzeitige Rückzahlung bei Vorliegen einer Rechtsänderung, einer Absicherungs-Störung und/oder Gestiegenen Absicherungs-Kosten, eine Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen, steuerlichen Gründen oder wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen (im Fall von berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen) oder eine Vorzeitige Rückzahlung aus aufsichtsrechtlichen und steuerlichen Gründen oder wegen minimal ausstehenden Gesamtnennbetrags der Schuldverschreibungen (im Fall von nachrangigen Schuldverschreibungen) anwendbar ist, einfügen bzw falls nicht anwendbar, die folgende Zeilen löschen:

Zinstagequotient:

[Anwendbares einfügen, Rest löschen]

[Actual/Actual (ICMA)]

[30/360]

[30E/360 oder Eurobond Basis]

[Actual/365 oder Actual/Actual (ISDA)]

[Actual/365 (Fixed)]

[Actual/360]

§ 6 Zahlungen

- Zahlungen Nicht angepasste Zinsperioden
 Angepasste Zinsperioden
 Nicht anwendbar, siehe Variante 4
- Zahlungen bei einer fixen Zinsperiode (Variante 4) **[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]**

- | | |
|---|--|
| <input type="checkbox"/> Zahlungen bei einer variablen Zinsperiode
(Variante 4) | <input type="checkbox"/> Nicht angepasste Zinsperioden
<input type="checkbox"/> Angepasste Zinsperioden
[Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]
<input type="checkbox"/> Nicht angepasste Zinsperioden
<input type="checkbox"/> Angepasste Zinsperioden
[Falls die festgelegte Währung EUR ist, diese und die folgende Zeile löschen] |
| <input type="checkbox"/> Geschäftstag | <input type="checkbox"/> [●] |
| <input type="checkbox"/> Maßgebliche Finanzzentren | <input type="checkbox"/> Folgender-Geschäftstag-Konvention |
| <input type="checkbox"/> Geschäftstagkonvention | <input type="checkbox"/> Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention
<input type="checkbox"/> Nicht anwendbar |
| <input type="checkbox"/> Geschäftstagkonvention bei einer fixen Zinsperiode
(Variante 4) | [Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]
<input type="checkbox"/> Folgender-Geschäftstag-Konvention
<input type="checkbox"/> Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention |
| <input type="checkbox"/> Geschäftstagkonvention bei einer variablen Zinsperiode
(Variante 4) | [Falls nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]
<input type="checkbox"/> Folgender-Geschäftstag-Konvention
<input type="checkbox"/> Modifizierte-Folgender-Geschäftstag-Konvention |
| § 9 Beauftragte Stellen | |
| Weitere Zahlstellen | <input type="checkbox"/> [●] |
| Berechnungsstelle | <input type="checkbox"/> [●] |
| § 11 Mitteilungen | |
| Webseite | <input type="checkbox"/> [●] |

TEIL II
ZUSÄTZLICHE ANGABEN ZU DEN SCHULDVERSCHREIBUNGEN UND DEM ANGEBOT

[Bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von weniger als EUR 100.000 sind die folgenden Abschnitte anzuführen und auszufüllen; bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einer Mindeststückelung von EUR 100.000 sind die Angaben in diesen Abschnitten grundsätzlich zu löschen, sie können aber – soweit erforderlich – teilweise angeführt werden:

Konditionen des Angebots

Bedingungen, denen das Angebot unterliegt	[Keine] [●] [Einzelheiten angeben][Öffentliches Angebot in [●]. Die Einladung zur Angebotserteilung gegenüber Ersterwerbern erfolgt durch die Emittentin. Die Anbotstellung zur Zeichnung der Schuldverschreibungen hat durch die Anleger zu erfolgen. Interessierte Investoren, die die Zeichnung der Schuldverschreibungen in [●] beabsichtigen, können ab dem Beginn der Angebotsfrist ein Angebot zur Zeichnung der Schuldverschreibungen bei der jeweiligen depotführenden Bank in [●], das heißt bei [der Emittentin oder einem anderen Kreditinstitut im Volksbanken-Verbund] [jener Bank in [●], bei der die interessierten Investoren ihr Wertpapierdepot haben], abgeben. Die Emittentin behält sich die (gänzliche oder teilweise) Annahme der Zeichnungsangebote vor.]
Art und Weise und Termin, auf die bzw an dem die Ergebnisse des Angebots offen zu legen sind.	[●] [Nicht anwendbar] [Da es sich bei dieser Emission um eine Daueremission handelt, erfolgt keine Bekanntgabe der Ergebnisse eines Angebotes von Schuldverschreibungen.]
Frist – einschließlich etwaiger Änderungen – während der das Angebot vorliegt	[●] [Ab dem [●] bis längstens zum Tag vor dem Endfälligkeitstag, wobei sich die Emittentin eine vorzeitige Schließung des Angebots ohne Angabe von Gründen vorbehalten.]
Beschreibung des Antragsverfahrens	[●] [Zeichnungsanträge sind bei der Emittentin [und] [allen österreichischen Volksbanken (Mitglieder des Volksbanken-Verbundes)] [und gegebenenfalls weiteren [●] Kreditinstituten] erhältlich und werden von [dieser] [diesen] entgegengenommen.]
Angebotsfrist, während der die spätere Weiterveräußerung oder endgültige Platzierung der Schuldverschreibungen durch Finanzintermediäre erfolgen kann	[●]

Beschreibung der Möglichkeit zur Reduzierung der Zeichnungen und der Art und Weise der Erstattung des zu viel gezahlten Betrags an die Zeichner	[Einzelheiten angeben] [Eine Reduzierung der Zeichnungen ist grundsätzlich nicht vorgesehen. Der Emittentin steht aber das Recht zur Verkürzung der Zeichnungen in ihrem freien Ermessen zu; falls die Emittentin von diesem Recht Gebrauch macht, werden von den Anlegern zu viel bezahlte Beträge über ihre Depotbank rückerstattet werden.]
Methode und Fristen für die Bedienung der Schuldverschreibungen und ihre Lieferung	[Lieferung gegen Zahlung innerhalb marktüblicher Fristen] [Einzelheiten angeben]
Modalitäten und Termin für die Veröffentlichung der Ergebnisse des Angebots	[Einzelheiten einfügen] [Die Ergebnisse des Angebots werden am Endfälligkeitstag auf der Webseite der Emittentin veröffentlicht.]
Mindestzeichnungshöhe	[●] [Nicht anwendbar] [Das Angebot sieht keine Mindestzeichnungshöhe vor, aufgrund des Nennbetrags der Schuldverschreibungen von [●] ergibt sich aber eine Mindestinvestition in dieser Höhe.]
Höchstzeichnungshöhe	[●] [Nicht anwendbar]

Verteilungs- und Zuteilungsplan

Verfahren zur Meldung des den Zeichnern zugeteilten Betrags und Angabe, ob eine Aufnahme des Handels vor dem Meldeverfahren möglich ist	[●] [Zeichner werden über ihre Depotbank über die Anzahl, der ihnen zugeteilten Stücke informiert.]
---	---

Preisfestsetzung

Kosten, die speziell dem Zeichner oder Käufer über die banküblichen Spesen in Rechnung gestellt werden.	[●] [Nicht anwendbar]
Steuern, die speziell dem Zeichner oder Käufer in Rechnung gestellt werden.	[●] [Nicht anwendbar]

Platzierung und Übernahme (Underwriting)

Koordinatoren des Angebots (und sofern der Emittentin oder Bieter bekannt, Name und Anschrift derjenigen, die das Angebot in den verschiedenen Staaten platzieren) [●]

Vertriebsmethode

- Nicht Syndizierte
- Syndiziert

Name, Anschrift und Legal Entity Identifier Code der Institute, die sich fest zur Übernahme einer Emission verpflichtet haben, [●]

sowie Name, Anschrift und Legal Entity Identifier Code der Institute, die die Emission ohne verbindliche Zusage oder zu den bestmöglichen Bedingungen platzieren.

Hauptmerkmale des Übernahmevertrags [Im Übernahmevertrag verpflichtet sich die Emittentin die Schuldverschreibungen zu begeben und die [Joint Lead] [Manager] verpflichten sich, die Schuldverschreibungen zu zeichnen und die Emittentin und die [Joint Lead] [Manager] vereinbaren die [Provisionen][Gebühren].] [Sonstige Gebühren/Provisionen angeben, einschließlich Quoten; wird die Emission nicht zur Gänze übernommen, ist eine Erklärung zum verbleibenden Teil einzufügen] [Nicht anwendbar]

Datum des Übernahmevertrages [●]

Provisionen

Management – und Übernahmeprovision [●]

Verkaufsprovision [●]

Börsenzulassungsprovision [●]

Andere [●]

Zulassung bzw Einbeziehung zum Handel und Handelsmodalitäten

Börsennotierung

Keine **[Wenn nicht anwendbar, Unterabsätze streichen.]**

Wiener Börse Amtlicher Handel
 Vienna MTF

Voraussichtlicher Termin der Zulassung bzw Einbeziehung [●]

Geschätzte Gesamtkosten bezüglich der Zulassung zum Amtlichen Handel bzw der Einbeziehung in den Vienna MTF [●]

[Nur bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von weniger als EUR 100.000 auszufüllen:]

Name und Anschrift der Institute, die aufgrund einer Zusage als Intermediäre im Sekundärhandel tätig sind und Liquidität mittels Geld- und Briefkursen schaffen, [●]

und Beschreibung des wesentlichen Inhalts ihrer Zusage

[Diese Endgültigen Bedingungen enthalten die Angaben, die für die Zulassung bzw. Einbeziehung dieser Emission von Schuldverschreibungen gemäß dem Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen der Volksbank Oberösterreich AG zum Handel an der Wiener Börse erforderlich sind.]

Geregelte oder gleichwertige Märkte sowie MTFs, an denen bereits Wertpapiere derselben Gattung zum Handel zugelassen sind [●][Nicht anwendbar]

[Falls EURIBOR nicht zur Anwendung kommt, gesamten Abschnitt streichen:

Weitere Angaben zum Referenzzinssatz EURIBOR

[Bezeichnung einfügen]

[Beschreibung des Referenzzinssatzes EURIBOR einfügen]

[Hinweis darauf, wo Informationen über die vergangene und künftige Entwicklung des Referenzzinssatzes EURIBOR und dessen Volatilität auf elektronischem Wege erhältlich sind und ob dies mit Kosten verbunden ist, einfügen.]]

[Falls CMS nicht zur Anwendung kommt, gesamten Abschnitt streichen:

Weitere Angaben zum Referenzsatz CMS

[Bezeichnung einfügen]

[Beschreibung des Referenzsatzes CMS einfügen]

[Hinweis darauf, wo Informationen über die vergangene und künftige Entwicklung des Referenzsatzes CMS und dessen Volatilität auf elektronischem Wege erhältlich sind und ob dies mit Kosten verbunden ist, einfügen.]]

Weitere Angaben

[Nur bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von weniger als EUR 100.000 einfügen: Gründe für das Angebot und] Verwendung des Emissionserlöses

[Einzelheiten einfügen] [●][Die Nettoerlöse aus der Ausgabe der Schuldverschreibungen werden von der Emittentin zur Gewinnerzielung und für ihre allgemeinen Refinanzierungsbedürfnisse verwendet.]

[Bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von mehr als EUR 100.000 einfügen:

[●][Da die Schuldverschreibungen im Wege einer Daueremission mit Aufstockungsmöglichkeit begeben werden, ist der Nettobetrag

<p>gen und gegebenenfalls bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von weniger als EUR 100.000 einfügen: Geschätzter Nettobetrag der Erträge</p>	<p>der Erträge ungewiss und kann nicht angegeben werden.]</p> <p>[Einzelheiten einfügen]</p> <p>[Sofern die Erlöse für verschiedene wichtige Verwendungszwecke bestimmt sind, sind diese aufzuschlüsseln und nach der Priorität der Verwendungszwecke darzustellen.]</p>
<p>[Gegebenenfalls bei öffentlichem Angebot von Schuldverschreibungen mit einem Nennbetrag von weniger als EUR 100.000 einfügen: Geschätzte Gesamtkosten der Emission</p>	<p>[●]</p> <p>[Sofern die Kosten für verschiedene wichtige Verwendungszwecke bestimmt sind, sind diese aufzuschlüsseln und nach der Priorität der Verwendungszwecke darzustellen.]</p>
<p>Rendite</p>	<p>[●][, die Emissionsrendite wurde am Begebungstag auf Basis des Erstemissionspreises berechnet und ist keine Indikation für eine Rendite in der Zukunft.] [Nicht anwendbar][Aufgrund der variablen Verzinsung, kann die Rendite nicht angegeben werden.]</p>
<p>Interessen und Interessenkonflikte</p>	<p>[●][Nicht anwendbar] [An dem Angebot sind keine Personen außer der Emittentin maßgeblich beteiligt.]</p> <p>[bei "Preferred senior" Schuldverschreibungen und "Non-preferred senior Schuldverschreibungen einfügen: [●][Nicht anwendbar] [Die berücksichtigungsfähigen Schuldverschreibungen sollen von der Emittentin als berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten gemäß Artikel 72k der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) angerechnet werden können. Die Emittentin hat daher ein Eigeninteresse beim Vertrieb dieser Schuldverschreibungen.]]</p> <p>[bei nachrangigen Schuldverschreibungen einfügen: Die nachrangigen Schuldverschreibungen sollen von der Emittentin als Eigenmittel angerechnet werden können und die Emittentin hat daher ein Eigeninteresse beim Vertrieb dieser Schuldverschreibungen.]</p>
<p>Beschlüsse, Ermächtigungen und Genehmigungen, aufgrund derer die Schuldverschreibungen begeben werden</p>	<p>[●]</p>
<p>Es gelten die im Prospekt wiedergegebenen Verkaufsbeschränkungen</p>	<p><input type="checkbox"/> Nicht anwendbar</p> <p><input type="checkbox"/> Anwendbar</p>
<p>Zusätzliche Verkaufsbeschränkungen</p>	<p>[●]</p>

Rating der Schuldverschreibungen

Für die Schuldverschreibungen ist kein Rating vorgesehen

[●] [Angabe des Ratings (einschließlich einer kurzen Erläuterung der Bedeutung des Ratings) und vollständiger Name der juristischen Person, die das Rating abgegeben hat]

[Angaben gemäß Benchmarks Verordnung:

(i) Referenzzins[satz][sätze]: **[●]**

(ii) Name[n] [des Administrators] [der Administratoren]: **[●]**

(iii) Eintragung im öffentlichen Register der European Securities and Markets Authority (ESMA) gemäß der Benchmarks Verordnung:

Zum Datum dieser Endgültigen Bedingungen **[ist][sind]** **[Name(n) des Administrators/der Administratoren einfügen]** im öffentlichen Register **[nicht]** genannt **[und** **[Name(n) des Administrators/der Administratoren einfügen]** im öffentlichen Register **nicht** genannt].

[Falls einer oder mehrere Administratoren nicht im öffentlichen Register eingetragen sind, einfügen: Soweit der Emittentin bekannt, ist die Erlangung einer Zulassung oder Registrierung (oder, bei einem Sitz außerhalb der Europäischen Union, Anerkennung, Übernahme oder Gleichstellung) durch **[Name(n) des Administrators/der Administratoren einfügen]** derzeit nicht erforderlich, weil **[Name(n) des Administrators/der Administratoren einfügen]** unter die Übergangsbestimmungen in Artikel 51 der Benchmarks Verordnung **[fällt][fallen].]**

Verantwortlichkeit

Die Emittentin übernimmt die Verantwortung für die in diesen Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen wie im Prospekt bestimmt. Hinsichtlich der hierin enthaltenen und als solche gekennzeichneten Informationen von Seiten Dritter gilt Folgendes: (i) Die Emittentin bestätigt, dass diese Informationen zutreffend wiedergegeben worden sind und – soweit es der Emittentin bekannt ist und sie aus den von diesen Dritten zur Verfügung gestellten Informationen ableiten konnte – keine Fakten ausgelassen wurden, deren Fehlen die reproduzierten Informationen unzutreffend oder irreführend gestalten würden; (ii) die Emittentin hat diese Informationen nicht selbständig überprüft und übernimmt keine Verantwortung für ihre Richtigkeit.

Volksbank Oberösterreich AG

Durch:

[ANLAGE 1
Emissionsspezifische Zusammenfassung
[Emissionsspezifische Zusammenfassung einfügen]]

[ANLAGE[1][2]

Anleihebedingungen
[Anleihebedingungen einfügen]

6. ZEICHNUNG UND VERKAUF

6.1 VERKAUFBSCHRÄNKUNGEN

Mit Ausnahme von Österreich darf dieser Prospekt in keinem Staat veröffentlicht werden, in dem Vorschriften über die Registrierung, Zulassung oder sonstige Vorschriften im Hinblick auf ein öffentliches Angebot bestehen oder bestehen könnten, die einer Veröffentlichung oder einem Angebot der Schuldverschreibungen entgegenstehen könnten. Insbesondere darf dieser Prospekt nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika gebracht werden.

Die unter diesem Prospekt begebenen Schuldverschreibungen der Emittentin sind und werden auch in Zukunft nicht nach den Vorschriften des U.S. Securities Act of 1933 ("**Securities Act**") registriert und unterliegen als Inhaberpapiere bestimmten Voraussetzungen des U.S. Steuerrechtes. Abgesehen von bestimmten Ausnahmen, die im U.S. Steuerrecht festgelegt werden, dürfen die Schuldverschreibungen nicht innerhalb der Vereinigten Staaten von Amerika oder an U.S. Personen (wie im Securities Act definiert) angeboten, verkauft oder geliefert werden. Die Schuldverschreibungen wurden und werden auch nicht gemäß den anwendbaren wertpapierrechtlichen Bestimmungen von Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich registriert und dürfen nicht an Personen, die in Australien, Kanada, Japan oder dem Vereinigten Königreich ansässig sind, angeboten oder verkauft werden.

EWR

Verkaufsbeschränkung für öffentliche Angebote nach der Prospektverordnung

Unter folgenden Bedingungen kann ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen jedoch in einem EWR-Mitgliedstaat erfolgen:

- (a) ab dem Tag der Veröffentlichung des Prospekt, der von der FMA gebilligt wurde oder die zuständige Behörde in einem anderen EWR-Mitgliedstaat durch die FMA von der Billigung unterrichtet wurde, vorausgesetzt, dass der Prospekt in Übereinstimmung mit der Prospektverordnung ergänzt wurde und vorausgesetzt, dass das prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende im Prospekt angegeben wurde, und nur, sofern die Emittentin deren Verwendung zum Zwecke des prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat;
- (b) zu jedem Zeitpunkt an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektverordnung sind;
- (c) zu jedem Zeitpunkt an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen (die keine qualifizierten Anleger im Sinne der Prospektverordnung sind) vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von der Emittentin für dieses Angebot bestellten Platzeurs bzw. Platzeure; oder; oder
- (d) zu jedem Zeitpunkt unter anderen in Artikel 1 Abs 4 der Prospektverordnung vorgesehenen Umständen,

sofern keines dieser unter (b) bis (d) fallenden Angebote die Emittentin oder die Anbieterin verpflichtet, einen Prospekt gemäß Artikel 6 der Prospektverordnung oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der Prospektverordnung zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Verkaufsbeschränkungen bezeichnet der Ausdruck "öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen" in Bezug auf Schuldverschreibungen in einem EWR-Mitgliedstaat eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Schuldverschreibungen zu entscheiden. Der Begriff "Prospektverordnung" bezeichnet die Europäische Verordnung (EU) 2017/1129, in der jeweils geltenden Fassung.

Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im EWR

Der Arrangeur als Dealer sichert zu und erklärt, und jeder weitere unter dem Programm bestellte Dealer wird verpflichtet sein, zuzusichern und zu erklären, dass er keine Schuldverschreibungen, die Gegenstand des in diesem durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen ergänzten Prospekts vorgesehenen Angebots sind, einem Kleinanleger im EWR angeboten, verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt hat und nicht anbieten, verkaufen oder anderweitig zur Verfügung stellen wird. Für die Zwecke dieser Bestimmung:

- (a) bezeichnet der Ausdruck "Kleinanleger" eine Person, die einer (oder mehrere) der folgenden Punkte ist:
 - (i) ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der MiFID II; oder
 - (ii) ein Kunde im Sinne der Versicherungsvertriebsrichtlinie, wenn dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 10 der MiFID II eingestuft werden würde; oder
 - (iii) kein qualifizierter Anleger im Sinne der Prospektverordnung; und
- (b) der Ausdruck "Angebot" umfasst die Übermittlung ausreichender Informationen über die Bedingungen des Angebots und die anzubietenden Schuldverschreibungen in jeglicher Form und auf jeglichem Wege, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen zu entscheiden.

Vereinigtes Königreich

Verkaufsbeschränkung für öffentliche Angebote nach der UK Prospektverordnung

Unter folgenden Bedingungen kann ein öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen jedoch in das Vereinigte Königreich erfolgen:

- (a) ab dem Tag der Veröffentlichung des Prospekts in Bezug auf diese Schuldverschreibungen, der entweder (i) von der Financial Conduct Authority gebilligt wurde, oder (ii) in Übereinstimmung mit der Übergangsbestimmung Regel 74 des Prospectus (Amendment etc.) (EU Exit) Regulations 2019 so zu behandeln ist, als ob er von der Financial Conduct Authority gebilligt worden wäre, vorausgesetzt, dass der Prospekt ergänzt wurde und vorausgesetzt, dass das prospektpflichtige Angebot nur in dem Zeitraum unterbreitet wird, dessen Beginn und Ende durch Angaben im Prospekt angegeben wurde, und nur, sofern der Emittent deren Verwendung zum Zwecke des prospektpflichtigen Angebots schriftlich zugestimmt hat;
- (b) zu jedem Zeitpunkt an Personen, die qualifizierte Anleger im Sinne von Artikel 2 der UK Prospektverordnung sind;

- (c) zu jedem Zeitpunkt an weniger als 150 natürliche oder juristische Personen im Vereinigten Königreich (die keine qualifizierten Anleger im Sinne von Artikel 2 der UK Prospektverordnung sind) vorbehaltlich der Einholung der vorherigen Zustimmung des bzw. der jeweiligen von der Emittentin für dieses Angebot bestellten Platzeurs bzw. Platzeure; oder; oder
- (d) zu jedem Zeitpunkt unter anderen in Section 86 des Financial Services and Markets Act 2000, in der jeweils gültigen Fassung, ("**FSMA**") vorgesehenen Umständen, sofern keines dieser unter (b) bis (d) fallenden Angebote die Emittentin oder die Anbieterin verpflichtet, einen Prospekt Section 85 des FSMA oder einen Nachtrag zu einem Prospekt gemäß Artikel 23 der UK Prospektverordnung zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Verkaufsbeschränkungen bezeichnet der Ausdruck "öffentliches Angebot der Schuldverschreibungen" in Bezug auf Schuldverschreibungen eine Mitteilung an die Öffentlichkeit in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Schuldverschreibungen enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung jener Schuldverschreibungen zu entscheiden. Der Begriff "UK Prospektverordnung" bezeichnet die Europäische Verordnung (EU) 2017/1129, in der jeweils geltenden Fassung, wie sie aufgrund des European Union (Withdrawal) Act 2018 und der dazu erlassenen Verordnungen Teil des nationalen Rechts des Vereinigten Königreichs ist.

Verbot des Verkaufs an Kleinanleger im Vereinigten Königreich

Der Arrangeur als Dealer sichert zu und erklärt, und jeder weitere unter dem Programm bestellte Dealer wird verpflichtet sein, zuzusichern und zu erklären, dass er keine Schuldverschreibungen, die Gegenstand des in diesem durch die jeweiligen Endgültigen Bedingungen ergänzten Prospekts vorgesehenen Angebots sind, einem Kleinanleger im Vereinigten Königreich angeboten, verkauft oder anderweitig zur Verfügung gestellt hat und nicht anbieten, verkaufen oder anderweitig zur Verfügung stellen wird. Für die Zwecke dieser Bestimmung:

- (a) bezeichnet der Ausdruck "Kleinanleger" eine Person, die einer (oder mehrere) der folgenden Punkte ist:
 - (i) ein Kleinanleger im Sinne von Artikel 4 Absatz 1 Nummer 11 der MiFID II, wie sie aufgrund des European Union (Withdrawal) Act 2018 ("**EUWA**") Teil des nationalen Rechts geworden ist; oder
 - (ii) ein Kunde im Sinne der Bestimmungen des FSMA und jeglicher Vorschriften oder Verordnungen, die im Rahmen des FSMA zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/97 erlassen wurden, wenn dieser Kunde nicht als professioneller Kunde im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 8 der Verordnung (EU) Nr. 600/2014, wie sie aufgrund des EUWA Teil des nationalen Rechts geworden ist, eingestuft werden würde; oder
 - (iii) kein qualifizierter Anleger im Sinne von Artikel 2 der Verordnung (EU) 2017/1129 ist, wie sie aufgrund des EUWA Teil des nationalen Rechts geworden ist; und
- (b) der Ausdruck "Angebot" umfasst die Übermittlung ausreichender Informationen über die Bedingungen des Angebots und die anzubietenden Schuldverschreibungen in jeglicher

Form und auf jeglichem Wege, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung der Schuldverschreibungen zu entscheiden.

Sonstige regulatorische Beschränkungen

Jeder Platzeur verpflichtet sich und sichert gegenüber der Emittentin zu, dass:

- (a) er eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von Section 21 (Financial Promotion) des FSMA) ausschließlich weitergegeben hat oder weitergegeben wird oder eine solche Weitergabe veranlasst hat oder veranlassen wird, wenn er diese im Zusammenhang mit der Emission oder dem Verkauf der Schuldverschreibungen erhalten hat, wobei Section 21 (1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist, wenn es keine autorisierte Person gewesen ist; und
- (b) er alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA und des Financial Conduct Authority Handbook, die er in Bezug auf die Schuldverschreibungen, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, eingehalten hat und einhalten wird.

HAFTUNGSERKLÄRUNG

Die Volksbank Oberösterreich AG (die Emittentin) mit Sitz in Oberösterreich und der Geschäftsanschrift Pfarrgasse 5, 4600 Wels, übernimmt die Haftung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen und erklärt, die erforderliche Sorgfalt angewendet zu haben, um sicherzustellen, dass die in diesem Prospekt enthaltenen Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine Tatsachen ausgelassen worden sind, die die Aussage des Prospekts wahrscheinlich verändern können.

Volksbank Oberösterreich AG

als Emittentin

GLOSSAR UND ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Zur leichteren Lesbarkeit finden sich nachstehend bestimmte Abkürzungen und Definitionen, die in diesem Prospekt verwendet werden. Die Leser dieses Prospekts sollten immer die vollständige Beschreibung eines in diesem Prospekt enthaltenen Ausdrucks verwenden.

"30/360"	meint im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung die Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360, wobei die Anzahl der Tage auf der Grundlage eines Jahres von 360 mit zwölf Monaten zu 30 Tagen zu ermitteln ist (es sei denn, (A) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den 31. Tag eines Monats, während der erste Tag des Zinsberechnungszeitraumes weder auf den 30. noch auf den 31. Tag eines Monats fällt, wobei in diesem Fall der diesen Tag enthaltende Monat nicht als ein auf 30 Tage gekürzter Monat zu behandeln ist, oder (B) der letzte Tag des Zinsberechnungszeitraumes fällt auf den letzten Tag des Monats Februar, wobei in diesem Fall der Monat Februar nicht als ein auf 30 Tage verlängerter Monat zu behandeln ist).
"Absicherungs-Störung"	meint Absicherungsstörung wie in § 5 der Muster-Anleihebedingungen definiert.
"ACT/360"	meint im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung die tatsächliche Anzahl von Tagen des Zinsberechnungszeitraums, dividiert durch 360.
"Actual/Actual (ICMA)"	meint im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung falls der Zinsberechnungszeitraum gleich oder kürzer als die Zinsperiode ist, innerhalb welcher er fällt, die tatsächliche Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum, dividiert durch das Produkt (A) der tatsächlichen Anzahl von Tagen in der jeweiligen Zinsperiode und (B) der Anzahl der Zinsperioden, die normalerweise in einem Jahr enden.
"Amortisationsbetrag"	meint den vorgesehenen Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibung am Endfälligkeitstag, abgezinst mit einem jährlichen Satz (als Prozentsatz ausgedrückt), der von der Emittentin wie folgt berechnet wird: Rückzahlungsbetrag der Schuldverschreibungen abgezinst auf den Emissionspreis am Begebungstag auf Basis einer jährlichen Verzinsung unter Berücksichtigung bereits aufgelaufener Zinsen, wobei das Ergebnis kaufmännisch auf zwei Nachkommastellen gerundet wird.
"Anleihebedingungen"	meint die Muster-Anleihebedingungen gemeinsam mit den Endgültigen Bedingungen im Sinne von Artikel 26 (5) der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980.
"Anleihegläubiger"	meint die Inhaber von Schuldverschreibungen.

"AT 1"	meint zusätzliches Kernkapital (<i>Additional Tier 1 capital</i>) gemäß Art 52 CRR.
"Ausgabeaufschlag"	meint einen Aufschlag auf den Emissionspreis, der Provisionen oder sonstige im Zusammenhang mit der Begebung und Absicherung der Schuldverschreibungen entstehende Nebenkosten der Emittentin abdecken soll.
"BaSAG"	meint das Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken.
"Basel III"	meint das Maßnahmenpaket des BCBS zur Novellierung der auf Kreditinstitute anwendbaren Eigenmittel- und Liquiditätsvorschriften.
"Basisprospekt"	siehe "Prospekt".
"BCBS"	meint den Basler Ausschuss für Bankenaufsicht (<i>Basel Committee on Banking Supervision</i>).
"Begebungstag"	meint den Tag, an dem die Emittentin gemäß den Bestimmungen der Muster-Anleihebedingungen Schuldverschreibungen begibt (wie in § 1 (1) der Muster-Anleihebedingungen definiert).
"Benchmarks Verordnung"	meint die Verordnung (EU) 2016/1011 idgF.
"Bildschirmseite"	meint die jeweilige Bildschirmseite, auf der ein maßgeblicher Zinssatz angezeigt wird.
"Berechnungsstelle"	meint die Berechnungsstelle für die Schuldverschreibungen (wie in § 9 (2) der Anleihebedingungen definiert).
"BRRD"	meint die Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Mai 2014 zur Festlegung eines Rahmens für die Sanierung und Abwicklung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinie 82/891/EWG des Rates, der Richtlinien 2001/24/EG, 2002/47/EG, 2004/25/EG, 2005/56/EG, 2007/36/EG, 2011/35/EU, 2012/30/EU und 2013/36/EU sowie der Verordnungen (EU) Nr 1093/2010 und (EU) Nr 648/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates (<i>Bank Recovery and Resolution Directive</i>).
"BWG"	meint das Bankwesengesetz.
"CET 1"	meint hartes Kernkapital (<i>Common Equity Tier 1 capital</i>) gemäß Artikel 26 CRR.
"Clearing System"	meint das Clearing System wie in § 1 (4) der Anleihebedingungen definiert.
"COVID-19"	meint das Coronavirus.
"CRR"	meint die Verordnung (EU) Nr 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr 648/2012 (<i>Capital Requirements Regulation</i>).

"CSD"	meint die Wertpapiersammelbank der OeKB CSD GmbH.
"Eigenmittel"	meint das aufsichtsrechtlich erforderliche Kapital der Emittentin.
"Emittentin"	meint die Volksbank Oberösterreich AG.
"Endfälligkeitstag"	meint den Tag, an dem die Schuldverschreibungen zu ihrem Rückzahlungsbetrag zurückgezahlt werden.
"Endgültige Bedingungen"	meint die Endgültigen Bedingungen einer Serie von Schuldverschreibungen im Sinne von Artikel 26 (5) der Delegierten Verordnung (EU) 2019/980.
"ESA"	meint Einlagensicherung AUSTRIA Ges.m.b.H., die einheitliche Sicherungseinrichtung gemäß Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz
"EU"	meint die Europäische Union.
"EUR", "€"oder "Euro"	meint die Währung der dritten Stufe der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion gemäß dem Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft in der Fassung des Vertrags über die Europäische Union bzw die in Österreich jeweils offizielle Währung.
"EURIBOR"	ist die Abkürzung für "Euro Interbank Offered Rate", ein im Rahmen der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion in Kraft getretenes System der Referenzzinssätze im Euromarkt.
"Eurozone"	meint das Gebiet derjenigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union, die gemäß dem Vertrag über die Gründung der Europäischen Gemeinschaft (unterzeichnet in Rom am 25. März 1957), geändert durch den Vertrag über die Europäische Union (unterzeichnet in Maastricht am 7. Februar 1992), den Amsterdamer Vertrag vom 2. Oktober 1997 und den Vertrag von Lissabon vom 13. Dezember 2007, in seiner jeweiligen Fassung, eine einheitliche Währung eingeführt haben oder jeweils eingeführt haben werden.
"festgelegte Währung"	meint die Währung, in der die Schuldverschreibungen von der Emittentin am Begebungstag begeben werden (wie in § 1 (1) der Muster-Anleihebedingungen definiert).
"festgelegte Zeit"	meint den Zeitpunkt, zu dem der Zinssatz auf der jeweiligen Bildschirmseite angezeigt wird.
"Finanzintermediäre"	meint alle Kreditinstitute, die im Sinne der Richtlinie 2013/36/EU in einem EWR-Mitgliedstaat zugelassen sind, ihren Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat haben und die zum Emissionsgeschäft oder zum Vertrieb von Schuldverschreibungen berechtigt sind.
"Fitch"	meint Fitch Ratings.
"fixe Zinsperiode"	meint den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten fixen Zinszahlungstag vorangeht, sowie jeden folgenden Zeitraum ab dem fixen

	Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden letzten fixen Zinszahlungstag vorangeht.
"fixer Zinssatz"	meint den fixen Zinssatz wie ggf. in den Anleihebedingungen definiert.
"fixer Zinszahlungstag"	meint den Tag eines jeden Monats, Quartals, Halbjahres oder Jahres, an dem die fixen Zinsen zahlbar sind.
"FMA"	meint die österreichische Finanzmarktaufsichtsbehörde.
"Geschäftstag"	meint einen Geschäftstag wie in § 6 der Anleihebedingungen definiert.
"Gestiegene Absicherungs-Kosten"	meint, dass die Emittentin im Vergleich zum Begebungstag einen wesentlich höheren Betrag an Steuern, Abgaben, Aufwendungen und Gebühren (außer Maklergebühren) entrichten muss, um (i) Transaktionen abzuschließen, fortzuführen oder abzuwickeln bzw Vermögenswerte zu erwerben, auszutauschen, zu halten oder zu veräußern, welche die Emittentin zur Absicherung von Preisrisiken im Hinblick auf ihre Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen für notwendig erachtet oder (ii) Erlöse aus diesen Transaktionen bzw Vermögenswerten zu realisieren, zurückzugewinnen oder weiterzuleiten, unter der Voraussetzung, dass Beträge, die sich nur erhöht haben, weil die Kreditwürdigkeit der Emittentin zurückgegangen ist, nicht als Gestiegene Absicherungs-Kosten angesehen werden.
"GuV"	meint Gewinn- und Verlustrechnung.
"Haftungsverbund"	meint, dass die Zentralorganisation auf Basis des Verbundvertrages und des Treuhandvertrages Leistungsfonds Leistungen zB in Form von kurz- und mittelfristigen Liquiditätshilfen, Garantien und sonstigen Haftungen, nachrangigen Darlehen, Einlösungen fremder Forderungen und Zufuhr von Eigenkapital erbringen kann.
"Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse"	meint die Herabschreibungs- und Umwandlungsbefugnisse gemäß der BRRD bzw dem BaSAG.
"Höchstzinssatz"	meint der für eine bestimmte Zinsperiode festgelegte, höchste anwendbare Zinssatz.
"Hauptzahlstelle"	meint die Hauptzahlstelle wie in § 9 (1) der Anleihebedingungen definiert.
"ICE Swap Rate"	meint die veröffentlichten Swap-Sätze. ICE Swap Rate ist ein Bildschirmservice, welches die durchschnittlichen Swap Sätze für die drei Hauptwährungen (Euro,ritisches Pfund und US Dollar) für ausgewählte Laufzeiten auf täglicher Basis veröffentlicht.
"ISIN"	meint die International Securities Identification Number.
"Kuratorengesetz"	meint das Gesetz vom 24. April 1874 betreffend die gemeinsame Vertretung der Rechte der Besitzer von auf Inhaber lautenden oder

	durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen und die bürgerliche Behandlung der für solche Teilschuldverschreibungen eingeräumten Hypothekarrechte, RGBl. Nr 49/1874.
"Kuratorenergänzungsgesetz"	meint das Gesetz vom 05. Dezember 1877, womit ergänzende Bestimmungen zu den Gesetzen vom 24. April 1874 betreffend die Vertretung der Besitzer von Pfandbriefen oder von auf Inhaber lautenden oder durch Indossament übertragbaren Teilschuldverschreibungen erlassen wurden, RGBl. Nr 111/1877.
"Liquiditätsverbund"	meint, dass die zugeordneten Kreditinstitute des Volksbanken-Verbundes verpflichtet sind, ihre Liquidität nach Maßgabe der generellen Weisungen der VOLKSBANK WIEN in ihrer Funktion als Zentralorganisation bei der VOLKSBANK WIEN zu veranlassen sowie die Möglichkeit der VOLKSBANK WIEN, bei Eintritt eines Liquiditäts-Verbundnotfalls auf alle Aktiva der zugeordneten Kreditinstitute zuzugreifen zu können, um den Notfall zu beheben.
"Marge"	meint einen Zu- oder Abschlag per annum innerhalb einer bestimmten Zinsperiode.
"Marktzinsniveau"	meint Zinssätze auf den Geld- und Kapitalmärkten für vergleichbare Schuldverschreibungen.
"Mindestzinssatz"	meint den für eine bestimmte Zinsperiode festgelegten, niedrigsten anwendbaren Zinssatz.
"Mitglieder des Volksbanken-Verbundes"	meint die VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation und die ihr zugeordneten Kreditinstitute sowie die Volksbank Vertriebs- und Marketing eG.
"MTF"	meint den von der Wiener Börse als Multilaterales Handelssystem (Multilateral Trading Facility – "MTF") geführten Vienna MTF.
"Muster-Anleihebedingungen"	meint die Bedingungen für die verschiedenen, in vier unterschiedlichen Varianten unter diesem Programm begebenen, Kategorien von Schuldverschreibungen.
"Nennbetrag"	meint den Nennbetrag wie in § 1 (1) der Anleihebedingungen definiert und setzt sich aus der festgelegten Währung und der gewünschten Stückelung zusammen.
"Neue Emittentin"	meint eine andere Gesellschaft, die direkt oder indirekt von der Emittentin kontrolliert wird und als neue Emittentin für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den Schuldverschreibungen ergebenden Verpflichtungen mit schuldbefreiender Wirkung für die Emittentin an die Stelle der Emittentin tritt.
"Option"	meint jede der 4 Ausgestaltungsvarianten, in denen die Muster-Anleihebedingungen der Schuldverschreibungen ausgeführt sind, nämlich Variante 1, die die Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen mit fixem Zinssatz umfasst, Variante 2, die die Muster-Anleihebedingungen für Nullkupon-Schuldverschreibungen umfasst,

Variante 3, die die Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen mit variablem Zinssatz umfasst und Variante 4, die die Muster-Anleihebedingungen für Schuldverschreibungen mit fix zu variablem Zinssatz oder fix zu fix Zinssatz umfasst und ab Seite 69 dieses Prospekts angeführt sind.

"ÖGV"	meint den Österreichischen Genossenschaftsverband (Schulze-De-litzsch).
"ÖVAG"	meint die Österreichische Volksbanken-Aktiengesellschaft.
"Panelbanken"	meint die Gruppe von Banken, aus deren geltenden Zinssätzen der EURIBOR berechnet wird.
"Programm"	meint das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen als auf den Inhaber lautende nicht-nachrangige, preferred senior, non-preferred senior und nachrangige Schuldverschreibungen in Prozentnotiz.
"Prospekt"	meint das Programm zur Begebung von Schuldverschreibungen.
"Prospektverordnung"	meint die Verordnung (EU) 2017/1129 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2017 über den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel an einem geregelten Markt zu veröffentlichen ist und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/71/EG.
"Rechtsänderung"	meint, dass (i) aufgrund des Inkrafttretens von Änderungen der Gesetze oder Verordnungen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Steuergesetze) oder (ii) der Änderungen der Auslegung von gerichtlichen oder behördlichen Entscheidungen, die für die entsprechenden Gesetze oder Verordnungen relevant sind (einschließlich der Aussagen der Steuerbehörden), die Emittentin feststellt, dass die Kosten, die mit ihren Verpflichtungen aus den Schuldverschreibungen verbunden sind, wesentlich gestiegen sind (einschließlich aber nicht beschränkt auf Erhöhungen der Steuerverpflichtungen, der Senkung von steuerlichen Vorteilen oder anderen negativen Auswirkungen auf die steuerrechtliche Behandlung), falls solche Änderungen an oder nach dem Begebungstag wirksam werden.
"Referenzbanken"	meint die Euro-Zone Hauptgeschäftsstellen von vier großen Referenzbanken (gemessen an deren Bilanzsumme), deren Angebotssätze im Euro-Zonen Interbankenmarkt zur Bestimmung des zuletzt auf der Bildschirmseite erschienenen Referenz(zins)satzes verwendet wurden, die jeweils von der Berechnungsstelle ausgewählt werden.
"Referenz(zins)satz"	meint den für eine Zinsperiode maßgeblichen Referenz(zins)satz, der je nach Option für eine Variante auf der jeweiligen Bildschirmseite angezeigt wird.

"Risikofaktoren"	meint Risiken, die eine Anlage in die Schuldverschreibungen beinhaltet (siehe Abschnitt zu Risikofaktoren).
"Rückzahlungsbetrag"	meint den Betrag, zu dem die Schuldverschreibungen am Endfälligkeitstag zurückgezahlt werden.
"Sammelurkunde"	meint eine nicht digitale oder digitale Sammelurkunde gemäß § 24 lit b oder gemäß § 24 lit e Depotgesetz, durch die Schuldverschreibungen verbrieft sind.
"Schwellenwert"	Die VOLKSBANK WIEN setzte für den Volksbanken-Verbund Frühwarnindikatoren gemäß dem Gruppensanierungsplan fest. Die Schwellenwerte werden dabei als "rote" und "gelbe" Schwellenwerte bezeichnet, wobei der rote Schwellenwert die gesetzlichen regulatorischen Mindestquoten repräsentiert und der gelbe Schwellenwert intern festgelegten Quoten entspricht, die höher angesetzt sind als der rote Schwellenwert und als Puffer fungieren.
"Schuldverschreibung"	meint die unter diesem Programm begebenen Schuldverschreibungen.
"Securities Act"	meint den United States Securities Act of 1933.
"Serie"	meint eine Serie von Schuldverschreibungen.
"SRB"	meint die zentrale europäische Abwicklungsbehörde, den Ausschuss für die einheitliche Abwicklung mit Sitz in Brüssel (<i>Single Resolution Board</i>)
"SRF"	meint den einheitlichen Abwicklungsfonds (<i>Single Resolution Fund</i>).
"SRM"	meint den einheitlichen Abwicklungsmechanismus (<i>Single Resolution Mechanism</i>).
"SRMR"	meint die Verordnung (EU) Nr. 806/2014 idgF (<i>Single Resolution Mechanism Regulation</i>)
"T2"	meint das Real Time Gross Settlement System betrieben von Eurosystem.
"T2-Geschäftstag"	meint einen Tag, an dem das Real Time Gross Settlement System betrieben von Eurosystem betriebsbereit ist.
"Tier 1"	meint Kernkapital gemäß Art 25 CRR.
"Tier 2"	meint Ergänzungskapital gemäß Art 63 CRR.
"Variabler Zinssatz"	meint den variablen Zinssatz wie ggf. in den Anleihebedingungen definiert.
"Variante"	meint eine der vier im Hinblick auf ihre Verzinsung unterschiedliche Ausgestaltungsmöglichkeiten der Schuldverschreibungen.

"Verbundvertrag"	meint den zwischen der VOLKSBANK WIEN (als Zentralorganisation), den zugeordneten Kreditinstituten zur Bildung eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG akkordierten und im Jahr 2016 abgeschlossenen Vertrag, der am 01.07.2016 wirksam wurde.
"Verzinsungsbeginn"	meint den Zeitpunkt, ab dem die Schuldverschreibungen bezogen auf ihren Nennbetrag bis zum Verzinsungsende verzinst werden.
"Verzinsungsende"	meint den Zeitpunkt, zu dem der Zinslauf der Schuldverschreibungen endet.
"Volksbanken-Sektor"	meint alle dem Volksbanken-Sektor des ÖGV zugeteilten Kreditinstitute, wobei die Mitglieder des Volksbanken-Sektors nicht mit den Mitgliedern des Volksbanken-Verbundes übereinstimmen müssen.
"Volksbanken-Verbund"	meint den auf Basis des Verbundvertrages, abgeschlossen zwischen der VOLKSBANK WIEN als Zentralorganisation und den zugeordneten Kreditinstituten, gebildeten Kreditinstitute-Verbund gemäß § 30a BWG. Die Volksbank Vertriebs- und Marketing eG gehört ebenfalls zum Volksbanken-Verbund, verfügt jedoch über keine Konzession als Kreditinstitut gemäß BWG und ist somit nicht Teil des Kreditinstitute-Verbundes gemäß 30a BWG.
"VOLKSBANK WIEN"	meint die VOLKSBANK WIEN AG.
"Vorzeitiger Rückzahlungsbetrag"	meint den Vorzeitigen Rückzahlungsbetrag wie in § 5 (3) der Anleihebedingungen definiert.
"Wahrückzahlungsbetrag (Call)"	meint den Wahrückzahlungsbetrag (Call) wie ggf. in § 5 (1) der Anleihebedingungen definiert.
"Wahrückzahlungsbetrag (Put)"	meint den Wahrückzahlungsbetrag (Put) wie ggf. in § 5 (2) der Anleihebedingungen definiert.
"Wahrückzahlungstag (Call)"	meint den Wahrückzahlungstag wie ggf. in § 5 (1) der Anleihebedingungen definiert.
"Wahrückzahlungstag (Put)"	meint den Wahrückzahlungstag wie ggf. in § 5 (2) der Anleihebedingungen definiert.
"Zahlstelle"	meint die Zahlstelle wie in § 9 (1) der Anleihebedingungen definiert.
"Zielkupon"	meint die Summe aller maximalen jährlichen Zinszahlungen.
"Zinsberechnungszeitraum"	meint einen beliebigen Zeitraum im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung.
"Zinsfeststellungstag"	meint einen bestimmten Geschäftstag vor Beginn oder Ende der maßgeblichen Zinsperiode.
"Zinsperiode"	meint den Zeitraum ab dem Verzinsungsbeginn (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem ersten Zinszahlungs-

	tag vorangeht, sowie jeder folgende Zeitraum ab einem Zinszahlungstag (einschließlich) bis zu dem Kalendertag (einschließlich), der dem unmittelbar folgenden Zinszahlungstag vorangeht.
"Zinstagequotient"	meint im Hinblick auf die Berechnung des Zinsbetrages auf eine Schuldverschreibung für einen Zinsberechnungszeitraum das Verhältnis einer bestimmten Anzahl von Tagen im Zinsberechnungszeitraum zur Anzahl der Tage der Zinsperiode.
"Zinssatz"	meint den jeweiligen Zinssatz in Prozent per annum mit dem die jeweilige Serie von Schuldverschreibungen verzinst ist.
"Zinszahlungstag"	meint den Tag, an dem die Zinsen nachträglich zahlbar sind.
"zugeordnete Kreditinstitute"	meint jene Kreditinstitute eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG mit Sitz im Inland, die der Zentralorganisation ständig zugeordnet sind; im Fall des Volksbanken-Verbundes sind dies zum Zeitpunkt der Prospektbilligung folgende Kreditinstitute, dh die sieben regionalen Volksbanken sowie ein Spezialkreditinstitut: <ol style="list-style-type: none"> 1. Volksbank Kärnten eG 2. Volksbank Niederösterreich AG 3. Volksbank Oberösterreich AG 4. Volksbank Steiermark AG 5. Volksbank Salzburg eG 6. Volksbank Tirol AG 7. VOLKSBANK VORARLBERG e. Gen. 8. Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG (Spezialkreditinstitut)
"Zuständige Behörde"	meint die zuständige Behörde gemäß Artikel 4 (1)(40) CRR, die für die Beaufsichtigung der Emittentin auf Einzelbasis und/oder konsolidierter Basis verantwortlich ist.
"zukunftsgerichtete Aussagen"	meint die in diesem Prospekt enthaltenen zukunftsgerichteten Aussagen, die nicht historische Tatsachen sind.

EMITTENTIN

Volksbank Oberösterreich AG

Pfarrgasse 5

4600 Wels

Österreich

**HAUPTZAHLSTELLE
VOLKSBANK WIEN AG**

Dietrichgasse 25

1030 Wien

Österreich

ABSCHLUSSPRÜFER

Österreichischer Genossenschaftsverband // Schulze-Delitzsch

Löwelstraße 14

1010 Wien

Österreich

VERZEICHNIS DER ANHÄNGE

Anhang ./A Finanzinformationen zum 31.12.2023

Jahresabschluss 2023

Anhang zum Jahresabschluss 2023

Lagebericht 2023

Bestätigungsvermerk 2023

Anhang ./B Finanzinformationen zum 31.12.2022

Jahresabschluss 2022

Anhang zum Jahresabschluss 2022

Lagebericht 2022

Bestätigungsvermerk 2022

Anhang ./C Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung zum 31.12.2022 und 31.12.2023

Bericht über die unabhängige Prüfung der Geldflussrechnungen und der Eigenkapitalveränderungsrechnungen iZm VO (EU) 2019/980 zum 31. Dezember 2022 und zum 31. Dezember 2023

AKTIVA	€	€	€	Vorjahr in T€	
1. Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken und Postgiroämtern			15.179.207,31		16.516
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind:					
a) Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere		8.297.303,64		15.876	
b) zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassene Wechsel		--,--	8.297.303,64	--	15.876
3. Forderungen an Kreditinstitute					
a) täglich fällig		304.484.049,70		297.498	
b) sonstige Forderungen		15.006.491,58	319.490.541,28	16.800	314.299
4. Forderungen an Kunden			2.127.121.855,34		2.131.203
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					
a) von öffentlichen Emittenten		--,--		--	
b) von anderen Emittenten		14.902.877,64	14.902.877,64	12.428	12.428
darunter:					
eigene Schuldverschreibungen	--,--			--	
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere			--,--		1
7. Beteiligungen			68.792.354,81		61.779
darunter:					
an Kreditinstituten	32.599.885,92			29.618	
8. Anteile an verbundenen Unternehmen			572.673,83		572
darunter:					
an Kreditinstituten	--,--			--	
9. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens			1.210,00		5
10. Sachanlagen			23.050.700,00		26.544
darunter:					
Grundstücke und Bauten, die vom Kreditinstitut im Rahmen seiner eigenen Tätigkeit genutzt werden	18.957.524,28			22.384	
11. Anteile an einer herrschenden oder an mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft			--,--		--
darunter:					
Nennwert	--,--			--	
12. Sonstige Vermögensgegenstände			6.230.675,57		5.370
13. Gezeichnetes Kapital, das eingefordert, aber noch nicht eingezahlt ist			--,--		--
14. Rechnungsabgrenzungsposten			558.219,27		626
15. Aktive latente Steuern			2.444.603,65		4.002
SUMME DER AKTIVA			2.586.642.222,34		2.589.226
Posten unter der Bilanz					
1. Auslandsaktiva			402.879.890,06		409.125

Anlage 1 / Seite 2

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2023

PASSIVA	€	€	€	Vorjahr in T€	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
a) täglich fällig		22.845.897,95		106.614	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		99.226.772,68	122.072.670,63	151.432	258.046
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden					
a) Spareinlagen		475.097.078,14		719.638	
darunter:					
aa) täglich fällig	426.185.131,77			707.209	
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	48.911.946,37			12.429	
b) Sonstige Verbindlichkeiten		1.729.603.821,04	2.204.700.899,18	1.380.351	2.099.989
darunter:					
aa) täglich fällig	1.297.031.764,09			1.344.005	
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	432.572.056,95			36.345	
3. Verbriefte Verbindlichkeiten					
a) begebene Schuldverschreibungen		--,-		--	
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten		--,-	--,-	--	--
4. Sonstige Verbindlichkeiten			5.245.202,85		5.257
5. Rechnungsabgrenzungsposten			2.146.862,93		1.803
6. Rückstellungen					
a) Rückstellungen für Abfertigungen		7.573.378,00		7.716	
b) Rückstellungen für Pensionen		5.589.317,00		5.473	
c) Steuerrückstellungen		3.726.056,05		--	
d) sonstige		8.455.638,27	25.344.389,32	8.289	21.479
6a. Fonds für allgemeine Bankrisiken			62.700.000,00		62.700
7. Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel 1 Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013			--,-		803
8. Zusätzliches Kernkapital gemäß Teil 2 Titel 1 Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013			--,-		--
darunter: Pflichtwandelschuldverschreibungen gemäß § 26a BWG	--,-			--	
8b. Instrumente ohne Stimmrechte gemäß § 26a BWG			--,-		--
9. Gezeichnetes Kapital			22.287.760,00		22.287
10. Kapitalrücklagen					
a) gebundene		76.357.635,14		76.357	
b) nicht gebundene		--,-	76.357.635,14	--	76.357
11. Gewinnrücklagen					
a) gesetzliche Rücklage		259.814,72		259	
b) satzungsmäßige Rücklagen		--,-		--	
c) andere Rücklagen		29.426.806,59	29.686.621,31	4.602	4.862
12. Haftrücklage gemäß § 57 Abs. 5 BWG			35.067.681,21		35.067
13. Bilanzgewinn			1.032.499,77		569
SUMME DER PASSIVA			2.586.642.222,34		2.589.226
Posten unter der Bilanz					
1. Eventualverbindlichkeiten			430.410.197,32		486.231
darunter:					
a) Akzepte und Indossamentverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln	--,-			--	
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten	430.410.197,32			486.231	
2. Kreditrisiken			326.149.038,08		355.863
darunter: Verbindlichkeiten aus Pensionsgeschäften	--,-			--	
3. Verbindlichkeiten aus Treuhandgeschäften			540.160,00		295
4. Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013			227.573.075,83		195.612
darunter: Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel 1 Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	--,-			153	
5. Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013			--,-		--
darunter:					
Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 Abs. 1 lit a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (harte Kernkapitalquote in %)	--,-			--,-	
Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 Abs. 1 lit b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Kernkapitalquote in %)	--,-			--,-	
Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 Abs. 1 lit c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Gesamtkapitalquote in %)	--,-			--,-	
6. Auslandspassiva			107.435.542,46		114.812

Anlage 2 / Seite 1

Volksbank Oberösterreich AG

GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG 2023

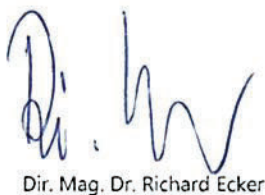
	€	€	€	Vorjahr in T€	
1. Zinsen und ähnliche Erträge			84.059.315,69		41.610
<i>darunter:</i>					
<i>aus festverzinslichen Wertpapieren</i>	672.692,10			352	
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			-25.948.851,90		-2.693
I. NETTOZINSERTRAG			58.110.463,79		38.917
3. Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen					
a) Erträge aus Aktien, anderen Anteilsrechten und nicht festverzinslichen Wertpapieren		--,--		--	
b) Erträge aus Beteiligungen		165.531,98		105	
c) Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen		--,--	165.531,98	--	105
4. Provisionserträge			31.251.525,86		31.715
5. Provisionsaufwendungen			-2.044.121,68		-2.063
6. Erträge / Aufwendungen aus Finanzgeschäften			--,--		--
7. Sonstige betriebliche Erträge			4.026.287,78		8.428
II. BETRIEBSERTRÄGE			91.509.687,73		77.103
8. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen					
a) Personalaufwand		-23.973.617,21		-22.973	
<i>darunter:</i>					
aa) Löhne und Gehälter	-17.321.885,28			-16.170	
bb) Aufwand für gesetzlich vorgeschriebene soziale Abgaben und vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-4.282.924,69			-4.198	
cc) sonstiger Sozialaufwand	-305.035,70			-260	
dd) Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-909.807,83			-876	
ee) Dotierung der Pensionsrückstellung	-115.483,00			-454	
ff) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeiterversorgungskassen	-1.038.480,71			-1.011	
b) sonstige Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand)		-32.903.525,89	-56.877.143,10	-30.484	-53.457
9. Wertberichtigungen auf die in den Aktivposten 9 und 10 enthaltenen Vermögensgegenstände			-1.959.522,82		-1.802
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen			-2.253.358,84		-1.249
III. BETRIEBSAUFWENDUNGEN			-61.090.024,76		-56.509
IV. BETRIEBSERGEBNIS			30.419.662,97		20.594
11.+12. Saldo aus Wertberichtigungen auf Forderungen und Zuführungen zu Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken sowie Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen und aus Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken			-5.283.812,87		-4.731
13.+14. Saldo aus Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie auf Beteiligungen und Erträge aus Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie auf Beteiligungen			6.583.979,50		-101
V. ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT			31.719.829,60		15.760

Anlage 2 / Seite 2

	€	€	€	Vorjahr in T€
15. Außerordentliche Erträge			--,--	--
<i>darunter:</i>				
<i>Entnahmen aus dem Fonds für allgemeine Bankrisiken</i>	--,--			--
16. Außerordentliche Aufwendungen			--,--	-12.100
<i>darunter:</i>				
<i>Zuweisungen zum Fonds für allgemeine Bankrisiken</i>	--,--			-12.100
17. Außerordentliches Ergebnis (Zwischensumme aus Posten 15 und 16)			--,--	-12.100
18. Steuern vom Einkommen und Ertrag			-5.712.140,14	-2.881
19. Sonstige Steuern, soweit nicht in Posten 18 auszuweisen			-289.019,69	-209
VI. JAHRESÜBERSCHUSS			25.718.669,77	569
	Dotierung (-)	Auflösung (+)		Dotierung (-) Auflösung (+)
20. Rücklagenbewegung	-24.700.000,00	--,--	-24.700.000,00	-- -- --
<i>davon:</i>				
<i>Haftrücklage</i>	--,--	--,--		-- --
VII. JAHRESGEWINN			1.018.669,77	569
21. Gewinnvortrag			13.830,00	--
VIII. BILANZGEWINN			1.032.499,77	569

Wels, am 20. März 2024

Volksbank Oberösterreich AG



Dir. Mag. Dr. Richard Ecker

Vorstand:



Dir. Mag. Andreas Pirkelbauer

Volksbank Oberösterreich AG**ANHANG zum JAHRESABSCHLUSS 2023****Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Bestimmungen des Bankwesengesetzes und des Unternehmensgesetzbuches.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Generalnorm, die die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens fordert, aufgestellt.

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung sowie der Stetigkeit in der Bewertung beachtet und von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Dem Vorsichtsprinzip wurde unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Bankgeschäftes Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste, die im Geschäftsjahr oder einem vorhergehenden Geschäftsjahr entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Die Vergleichswerte des Vorjahres wurden auf volle Tausend Euro (TEUR) gerundet und sind im Anhang in Klammern angemerkt, in der Summenbildung sind daher Rundungsdifferenzen nicht auszuschließen.

Die Form der Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten in ausländischen Währungen wurden mit dem entsprechenden Mittelkurs bewertet.

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die durch sonstige Sicherungsgeschäfte gedeckt waren, wurden unter Berücksichtigung dieser Geschäfte bewertet.

Bewertung von Forderungen an Kreditinstitute und an Kunden (Umlaufvermögen iSd UGB)

Forderungen an Kreditinstitute und an Kunden werden zu Anschaffungskosten angesetzt.

Die Folgebewertung erfolgt zum niedrigeren beizulegenden Zeitwert gemäß § 207 UGB iVm § 189a Z4 UGB. Die Ermittlung der Risikovorsorgen/Wertberichtigungen erfolgt gemäß IFRS 9 unter Beachtung der Empfehlungen „Gemeinsames Positionspapier des AFRAC und FMA - Fragen der Folgebewertung bei Kreditinstituten“.

Für finanzielle Verträge, die Schuldinstrumente sind, kommt folgender Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsatz (unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wesentlichkeit) zur Anwendung: Sofern im Ursprungsvertrag keine entsprechende Möglichkeit zu einer Vertragsanpassung bestand, wird im Falle einer späteren - nicht erheblichen - Vertragsanpassung eine Wertminderung des Schuldinstruments erfasst. Im Falle einer erheblichen Vertragsanpassung wird der Buchwert des (alten) Schuldinstruments vor Vertragsanpassung ausgebucht und der beizulegende Zeitwert des (neuen) Schuldinstruments nach Vertragsanpassung eingebucht.

Grundsatz der Ermittlung der Risikovorsorgen/Wertberichtigungen auf Kreditforderungen

Für die Entwicklung der Modelle zur Bestimmung des ECL sowie für die regelmäßige Rekalibrierung der Risikoparameter sind Daten auf Verbundebene ausschlaggebend. Darunter fallen z.B. Ausfallszeitreihen oder Portfolio-Zusammensetzungen. Daten externer Herkunft, wie z.B. makroökonomische Prognosen der EZB, haben ebenfalls für den gesamten Verbund Gültigkeit. Somit besteht grundsätzlich methodische Einheitlichkeit für sämtliche Aspekte in der Ermittlung der Wertminderung in allen Verbundbanken. Verbundbank-individuelle Methoden bzw. Vorgehensweisen bilden die absolute Ausnahme und unterliegen einer strengen Governance im Verbund.

Erwartete Verluste werden entweder auf der Basis des 12-M-ECL oder des Gesamtlaufzeit-ECL erfasst. Dies richtet sich danach, ob sich das Kreditrisiko für das Finanzinstrument seit dem erstmaligen Ansatz signifikant erhöht hat. Monatlich findet ein Prozess für die Bewertung der Kreditforderungen statt.

Eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos wird in erster Linie anhand einer Ratingverschlechterung gemessen. Zusätzlich wird ein Leistungsverzug von mindestens 30 Tagen, die Einstufung als „forborne“ oder der Wechsel des Kunden in die Intensivbetreuung als eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos interpretiert.

Angaben zur Berechnungslogik:

- Zeithorizont: Die erwarteten Verluste werden entweder für einen 12-Monatszeitraum oder für die gesamte Restlaufzeit berechnet.
- Einzelgeschäfts- bzw. Portfoliobetrachtung: Die Berechnung der Wertminderung auf Einzelgeschäftsebene erfolgt in der Regel für Kunden in Stufe 3 ab einer bestimmten Obligogröße von TEUR 750 (Einzelwertberichtigungen und -rückstellungen). Für alle anderen Obligos wird die Berechnung zwar ebenfalls für jedes Geschäft einzeln durchgeführt, die dazu verwendeten Parameter (PD, LGD, etc.) werden allerdings aus Portfolien mit denselben Risikocharakteristika abgeleitet.
- Szenarioanalyse: Die Wertminderung wird anhand von mindestens zwei wahrscheinlichkeitsgewichteten Szenarien ermittelt.
- Erwartete cash-flows: Für die Ermittlung der erwarteten Verluste gibt es Vorgaben für die Schätzung der erwarteten cash-flows (Ermittlung Sicherheiten cash-flows, cash-flows aus dem laufenden Betrieb, etc.).
- Zeitwert des Geldes: Der erwartete Verlust beinhaltet den Zeitwert des Geldes und stellt damit einen diskontierten Wert dar.
- Berücksichtigung von verfügbaren Informationen: Für die Berechnung der Wertminderung werden schuldnerspezifische, geschäftsspezifische und makroökonomische Informationen über vergangene Ereignisse, aktuelle Bedingungen und Prognosen über die Zukunft im Rahmen der angewendeten PD-, LGD- und cash-flow Modelle berücksichtigt.

Für unwiderrufliche Kreditzusagen und Finanzgarantien werden Wertminderungen unter Anwendung des für Kreditforderungen verwendeten Verfahrens ermittelt und als Rückstellungen ausgewiesen.

Zukunftsgerichtete Informationen und Post Model Adjustments

Für die Bewertung des ECL werden zukunftsorientierte Informationen verwendet. Die makroökonomischen Prognosen der EZB vom Juni 2023 dienen dabei als Ankerpunkt. Bei der Gewichtung der Szenarien wird die Risikosituation und Zusammensetzung des Kreditportfolios auf Verbundebene berücksichtigt. Die Ausgangsbasis bilden grundsätzlich 3 Szenarien: Ein Baseline Szenario, mit einer Gewichtung von 60 %, sowie 2 vom Baseline Szenario abweichende Szenarien - optimistisch und pessimistisch - mit einer Gewichtung von jeweils 20 %. Die seitens EZB veröffentlichten Szenarien beinhalteten keine optimistische Sicht. Es wurde daher angenommen, dass das Baseline Szenario die optimistische Sicht subsumiert. Aufgrund der aktuellen Ereignisse am österreichischen Immobilienmarkt und der weiterhin bestehenden geopolitischen und gesamtwirtschaftlichen Unsicherheiten wurde eine angemessene Vorgehensweise gewählt, und wie im Vorjahr eine Gewichtung von 25 % des Baseline Szenarios und 75 % des pessimistischen Szenarios vorgenommen.

Risiken, die noch nicht vollständig in den vorhandenen Daten abgebildet sind bzw. mögliche makroökonomische Entwicklungen, die nicht vollständig in den Modellen, Szenarien und Annahmen reflektiert sind, werden als Post-Model-Adjustments erfasst. Da aus heutiger Sicht ein Potential für eine weitere Verschlechterung der Immobilienmarktlage besteht, wurden Post Model Adjustments für folgende Kreditportfolien gebildet:

- Bei spekulativen Immobilienfinanzierungen gemäß Definition CRR.
- Bei Spezialfinanzierungen (IPRE), die sich noch in die Grundstücksbevorratung- oder Bauphase befinden.
- Bei Privatkunden mit unterdurchschnittlichen Bonitäten und Krediten mit variablen Zinsen.

Vom Wahlrecht des § 57 Abs. 1 BWG wurde wie im Vorjahr nicht Gebrauch gemacht.

Bewertung von Forderungen an Kreditinstitute und an Kunden (Finanzanlagevermögen iSd UGB)

Wertpapiere, Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen, die dazu bestimmt sind, dem Geschäftsbetrieb dauernd zu dienen (Finanzanlagevermögen iSd UGB), werden, unabhängig vom Postenausweis in der Bilanz, zu Anschaffungskosten angesetzt und in Folge nach dem gemilderten Niederstwertprinzip bewertet.

Vom Wahlrecht der zeitanteiligen Ab- bzw. Zuschreibung gemäß § 56 Abs. 2 bzw. 3 BWG wurde Gebrauch gemacht.

Für alle wesentlichen Beteiligungen erfolgt jährlich eine Beurteilung des Wertansatzes. Bei Auftreten negativer Entwicklungen bei einer Gesellschaft wird diese Beurteilung auch anlassbezogen durchgeführt. Der Wert einer Beteiligung wird dabei auf Basis der Planungszahlen der Beteiligung mittels Discounted-Cash-Flow- Methode bzw. Discounted-Earnings-Methode ermittelt und dem Buchwert gegenübergestellt. Der Diskontierungszinssatz wird auf Basis aktueller Vergleichsdaten festgelegt. Sollten keine ausreichenden Informationen für eine Discounted-Cash-Flow Bewertung verfügbar sein, werden auch andere Verfahren zur Überprüfung der Wertansätze herangezogen

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen.

Die Abschreibungsdauer beträgt für Gebäude zwischen 7,5 und 58 Jahren, für die Betriebs- und Geschäftsausstattung zwischen 2 und 25 Jahren und für die immateriellen Vermögensgegenstände zwischen 2 und 5 Jahren.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Abfertigungsrückstellungen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren angesetzt.

Es wurde ein Rechnungszinssatz von 1,43 % (Vorjahr 1,19 %) zugrunde gelegt. Es handelt sich um einen 7-Jahres Durchschnittssatz mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren, der von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ermittelt und monatlich bekannt gegeben wird.

Es wurde eine zukünftige Gehaltssteigerung wurde in Höhe von 3,70 % (Vorjahr: 3,8 %) berücksichtigt.

Rückstellungen für Pensionen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren angesetzt.

Für die Berechnung wurde die Pensionsversicherungstafel „AVÖ 2018-P – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung, Angestelltenbestand“ herangezogen.

Es wurde ein Rechnungszinssatz von 1,43 % (Vorjahr: 1,19 %) zugrunde gelegt. Es handelt sich um einen 7-Jahres Durchschnittssatz mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren, der von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ermittelt und monatlich bekannt gegeben wird.

Die zukünftige Gehaltssteigerung wurde in Höhe von 3,70 % (Vorjahr: 3,8 %) und die zukünftige Pensionssteigerung in Höhe von 3,20 % (Vorjahr: 3,0 %) angesetzt.

Das Pensionsantrittsalter bei Männern wurde mit 65 Jahren festgesetzt. Bei Frauen wurde die stufenweise Anhebung von 60 Jahren auf 65 Jahre ab den Geburtenjahrgängen 1963 bei der Festsetzung berücksichtigt.

Die Rückstellung für Jubiläumsgelder wurde nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren ermittelt.

Es wurde ein Rechnungszinssatz von 1,43 % (Vorjahr 1,19 %) zugrunde gelegt. Es handelt sich um einen 7-Jahres Durchschnittssatz mit einer Restlaufzeit von 10 Jahren, der von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ermittelt und monatlich bekannt gegeben wird.

Die zukünftige Gehaltssteigerung wurde in Höhe von 3,70 % (Vorjahr: 3,8 %) angesetzt.

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzstellung erkennbaren Risiken und, der Höhe oder dem Grunde nach, ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind.

Erläuterungen zur Bilanz**Aufgliederung der Fristigkeiten der Forderungen an Kreditinstitute**

Restlaufzeiten der Forderungen an Kreditinstitute	31.12.2023 in EUR	Vorjahr in TEUR
täglich fällig	304.484.049,70	297.498
bis drei Monate	4.198.921,13	6.110
mehr als drei Monate bis ein Jahr	1.037.249,92	905
mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	186.720,53	83
mehr als fünf Jahre	9.583.600,00	9.704
nicht täglich fällig	15.006.491,58	16.801
Forderungen an Kreditinstitute gesamt	319.490.541,28	314.299

Aufgliederung der Fristigkeiten der Forderungen an Kunden

Restlaufzeiten der Forderungen an Kunden	31.12.2023 in EUR	Vorjahr in TEUR
täglich fällig	56.704.426,78	49.715
bis drei Monate	77.817.642,37	73.630
mehr als drei Monate bis ein Jahr	228.496.831,70	243.863
mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	579.287.990,55	614.653
mehr als fünf Jahre	1.184.814.963,94	1.149.342
nicht täglich fällig	2.070.417.428,56	2.081.488
Forderungen an Kunden gesamt	2.127.121.855,34	2.131.203

Im Folgejahr fällige Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere der Aktivposten 2, 3, 4 und 5 gemäß § 64 Abs. 1 Z 7 BWG

Im auf den Bilanzstichtag folgendem Geschäftsjahr werden Forderungen aus Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren in Höhe von EUR 12.177.669,90 (Vorjahr: TEUR 9.277) fällig.

Aufgliederung der zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere

Börsennotierte Wertpapiere	31.12.2023 in EUR	Vorjahr in TEUR
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	14.787.952,57	12.363
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	0,00	2

Aufgliederung der zum Börsenhandel zugelassenen Wertpapiere nach Art der Bewertung gemäß § 64 Abs. 1 Z 11 BWG

Zum Börsenhandel zugelassene Wertpapiere, die wie Anlagevermögen gemäß § 56 Abs. 1 BWG bewertet werden	31.12.2023 in EUR	Vorjahr in TEUR
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	14.787.952,57	12.363
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	0,00	2

Als Kriterium zur Unterscheidung ob, die Bewertung gemäß § 56 Abs. 1 BWG wie Anlagevermögen erfolgt, ergibt sich aus der beim Vermögensgegenstand dokumentierten Behalteabsicht und der daraus folgenden Widmung.

Hinweis zur Führung des Handelsbuchs gemäß § 64 Abs. 1 Z 15 BWG

Im Geschäftsjahr wurde, so wie im Vorjahr, kein Handelsbuch geführt.

Bewertung von Wertpapieren des Anlagevermögens

Bei festverzinslichen Wertpapieren, die die Eigenschaft von Finanzanlagen haben, wurden außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von EUR 523.761,18 (Vorjahr: TEUR 1.058) nicht vorgenommen, da davon auszugehen ist, dass die Wertminderung nicht von Dauer ist, da der Kursrückgang zinsinduziert ist und keine Verschlechterung der Bonität des Emittenten vorliegt.

Der Unterschiedsbetrag bei festverzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens zwischen den Anschaffungskosten und den niedrigeren Rückzahlungsbeträgen, der gemäß § 56 Abs. 2 BWG zeitanteilig zugeschrieben wird, beträgt EUR 937.448,44 (Vorjahr: TEUR 1.282).

Der Unterschiedsbetrag bei festverzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens zwischen den Anschaffungskosten und den höheren Rückzahlungsbeträgen, der gemäß § 56 Abs. 3 BWG zeitanteilig abgeschrieben wird, beträgt EUR 153.268,50 (Vorjahr: TEUR 146).

Beteiligungen

Es besteht eine wechselseitige Beteiligung mit folgenden Unternehmen:

Auflistung Firma und Sitz:

- VOLKSBANK WIEN AG
- VB Oberösterreich Holding eG
- VB Ried im Innkreis Verwaltungsgenossenschaft eG

Verbriefte und unverbiefte Forderungen gegenüber Beteiligungen

Verbriefte und unverbiefte Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht:	31.12.2023 in EUR	Vorjahr in TEUR
Forderungen an Kreditinstitute	308.834.869,34	314.299
Forderungen an Kunden	9.889.127,79	1.276
gesamt	318.723.997,13	315.574

Verbriefte und unverbiefte Verbindlichkeiten gegenüber Beteiligungen

Verbriefte und unverbiefte Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht:	31.12.2023 in EUR	Vorjahr in TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	109.229.007,73	111.354
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	27.831.486,78	1.210
gesamt	137.060.494,51	112.564

Beziehungen zu verbundenen Unternehmen

Zum Abschlussstichtag bestanden die verbundenen Unternehmen aus:

Firmenname / Sitz	Anteil am Kapital in %	Geschäftsjahr	Eigenkapital des letzten Geschäftsjahres in EUR	Ergebnis des letzten Geschäftsjahres in EUR
"VB-Real" Projektentwicklungs Gesellschaft m.b.H., Wels	100	2023	1.380.477,93	772.499,28

Verbriefte und unverbiefte Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen

verbriefte und unverbiefte Forderungen an verbundene Unternehmen	31.12.2023 in EUR	Vorjahr in TEUR
Forderungen an Kunden	0,00	2.430
gesamt	0,00	2.430

Verbriefte und unverbrieft Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen

verbrieft und unverbrieft Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	31.12.2023 in EUR	Vorjahr in TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.510.289,67	184
gesamt	1.510.289,67	184

Erläuterungen zu den Posten immaterielles Anlagevermögen, Sachanlagevermögen und sonstige Vermögensgegenstände

Der Anlagenspiegel gemäß § 226 Abs. 1 UGB iVm § 43 Abs. 1 BWG liegt als Anlage 1 bei.

Die Buchwerte bebauter und unbebauter Grundstücke betragen zum Abschlussstichtag EUR 3.884.411,96 (Vorjahr: TEUR 4.106).

Die Entwicklung der COVID-19-Investitionsprämie war im Geschäftsjahr wie folgt:

COVID-19-Investitionsprämie	Gebäude in EUR	Sonstige Sachanlagen in EUR
Stand Vorjahr	1.507,00	88.441,00
Verbrauch	72,00	16.326,00
Stand 2023	1.435,00	72.115,00

Im Posten sonstige Vermögensgegenstände ist Leasingvermögen in Höhe von EUR 42.120,00 (Vorjahr: TEUR 143) enthalten.

Latente Steuern

Zum Abschlussstichtag wurden aktive latente Steuern gemäß § 198 Abs. 9 UGB angesetzt.

Den latenten Steuern liegt der im erwarteten Realisierungszeitpunkt gültige Steuersatz zugrunde. Dieser beträgt für die Folgejahre 23 %. Der im Geschäftsjahr gültige Körperschaftsteuersatz betrug 24 %

Die latenten Steuern resultieren aus temporären Differenzen zwischen den unternehmensrechtlichen und den steuerrechtlichen Wertansätzen folgender Bilanzposten: Forderungen an Kunden, Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere, Beteiligungen, Sachanlagen, Rückstellungen für Abfertigungen, Rückstellungen für Pensionen, sonstige Rückstellungen.

Entwicklung der latenten Steuern	Betrag in EUR
Stand Vorjahr	4.002.169,54
Auflösung	1.557.565,89
Stand 2023	2.444.603,65

Die erfolgswirksame Veränderung der latenten Steuern beträgt im Geschäftsjahr EUR -1.557.565,89 (Vorjahr: TEUR -2.435) und wird im Posten „Steuern vom Einkommen und Ertrag“ ausgewiesen.

Erläuterungen zu auf fremde Währung lautende Aktiva und Passiva

In den Aktivposten sind auf Fremdwährung lautende Aktiva im Gesamtbetrag von EUR 29.177.088,33 (Vorjahr: TEUR 32.121) enthalten.

Der Gesamtbetrag der auf Fremdwährung lautenden Passiva beträgt EUR 29.065.692,08 (Vorjahr: TEUR 31.610).

Aufgliederung der Fristigkeiten der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	31.12.2023 in EUR	Vorjahr in TEUR
täglich fällig	22.845.897,95	106.614
bis drei Monate	20.744.312,82	22.019
mehr als drei Monate bis ein Jahr	70.000.000,00	796
mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	305.000,00	120.000
mehr als fünf Jahre	8.177.459,86	8.617
nicht täglich fällig	99.226.772,68	151.432
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten gesamt	122.072.670,63	258.047

Aufgliederung der Fristigkeiten der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	31.12.2023 in EUR	Vorjahr in TEUR
täglich fällig	1.723.216.895,86	2.051.215
bis drei Monate	109.033.027,84	3.582
mehr als drei Monate bis ein Jahr	242.908.195,08	31.961
mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	128.409.150,22	12.673
mehr als fünf Jahre	1.133.630,18	559
nicht täglich fällig	481.484.003,32	48.775
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden gesamt	2.204.700.899,18	2.099.990

Die Mündelgeldspareinlagen betragen zum Abschlussstichtag EUR 8.968.045,05 (Vorjahr: TEUR 10.284). Der dafür gewidmete Deckungsstock besteht aus mündelsicheren Wertpapieren und beläuft sich auf EUR 11.036.050,00 (Vorjahr: TEUR 12.072).

Erläuterungen zum Posten sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen umfassen vor allem nicht konsumierte Urlaube, Mitarbeiterprämie, Sondervereinbarungen Personal, Jubiläumsgelder, Vorsorgen für Eventualverbindlichkeiten aus dem Kreditrisiko, Zinsverrechnung während des Moratoriums aufgrund des 2. Covid-Justizbegleitgesetzes, ZVE, Drohverlustrückstellungen, sowie Prüfungs- und Prozessaufwand.

Im Folgejahr fällige begebene Schuldverschreibungen

Von den, vom Kreditinstitut, selbst begebenen Schuldverschreibungen stehen im nächsten Geschäftsjahr EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 803) zur Tilgung an.

Sicherstellung von Verbindlichkeiten

Der Gesamtbetrag der Sicherungsgegenstände zur Sicherstellung von unter den Passivposten bzw. Passivposten unter dem Bilanzstrich ausgewiesenen Verpflichtungen stellt sich wie folgt dar:

Vermögensgegenstände als Sicherheit im Posten	31.12.2023 in EUR	Vorjahr in TEUR
Forderungen an Kunden	318.994.639,15	347.425
Summe der Sicherheiten	318.994.639,15	347.425
Besicherte Verbindlichkeiten unter Position	31.12.2023 in EUR	Vorjahr in TEUR
Eventualverbindlichkeiten	318.994.639,15	347.425
Summe der Sicherstellungen	318.994.639,15	347.425

Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Es bestehen Verpflichtungen aus Mietverträgen in Höhe von jährlich rund EUR 1.263.543,14 (Vorjahr: TEUR 1.213). Die Gesamtverpflichtung für die nächsten fünf Jahre beträgt rund EUR 6.708.322,11 (Vorjahr: TEUR 6.439).

Haftungen gegenüber verbundener Unternehmen

Der Gesamtbetrag der Haftungen gegenüber verbundener Unternehmen beträgt EUR 1.500.000,00 (Vorjahr: TEUR 1.500).

Zum Abschlussstichtag bestanden Besserungsscheinverpflichtungen in Höhe EUR 36.317.945,18 (Vorjahr: TEUR 36.318). Diese leben nur im Falle des Ausscheidens der Volksbank aus dem Österreichischen Genossenschaftsverband auf.

Derivative Finanzinstrumente und noch nicht abgewickelte Termingeschäfte

Zum Abschlussstichtag bestanden folgende Termingeschäfte:

	31.12.2023 Volumen in EUR	31.12.2023 Marktwert in EUR	Vorjahr Volumen in TEUR	Vorjahr Marktwert in TEUR
Zinsswaps	78.566.000,00	-3.098.843,01	63.119	2.619
Zinsoptionen	1.519.389,55	1.980,36	4.112	27
ZVE Derivate	2.704.901,56	-319.448,87	4.029	-541

Die Berechnung des beizulegenden Zeitwerts (Marktwerts) bei den derivativen Finanzinstrumenten erfolgte nach der „Market-to-Model“ Methode unter Zugrundelegung der zum Abschlussstichtag aktuellen Zinskurven für Zinsinstrumente und Volatilitätskurven für Optionsgeschäfte.

Die abgeschlossenen Zinsswaps dienen zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos. Diese Zinsswaps wirken sich mit einem Betrag von EUR 1.269.033,34 (Vorjahr: TEUR 225) positiv auf das Zinsergebnis aus. Das ZVE-Derivat dient zur Absicherung einer indirekten Kapitalgarantie gegenüber Kunden. In Höhe des negativen Marktwertes besteht eine Drohverlustrückstellung.

Die Buchwerte der Optionsprämien sind in folgenden Bilanzpositionen enthalten:

	31.12.2023 in EUR	Vorjahr in TEUR
Aktive Rechnungsabgrenzungen	16.248,62	84
Passive Rechnungsabgrenzungen	6.529,53	11
gesamt	22.778,15	95

Sicherungsbeziehungen von Derivaten

Zur Absicherung von Zinsrisiken aus Forderungen an Kunden werden Zinsswaps und Caps im Rahmen eines Micro-Hedge oder eines Gruppen-Hedge eingesetzt.

Die Sicherungsgeschäfte im Rahmen des Micro-Hedge (Gruppen-Hedge) werden für einen Zeitraum von 3 Monaten bis 20 Jahren abgeschlossen.

Die beizulegenden Zeitwerte am Abschlussstichtag betragen:

	31.12.2023 Marktwert in EUR	Vorjahr Marktwert in TEUR
Zinsswaps	-3.098.843,01	2.619
Zinsoptionen	1.980,36	27

Die Effektivität der Sicherungsbeziehung ergibt sich beim Micro-Hedge aus der Wertentwicklung aufgrund der gegenläufigen Risikoparameter von Grund- und Sicherungsgeschäft.

Das Verhältnis der ermittelten Wertänderungen der einzelnen Grundgeschäfte und deren Sicherungsgeschäfte liegt in einem Intervall von 80 % bis 125 %.

Beim Gruppen-Hedge wird die Effektivitätsmessung mittels der Dollar-Offset-Methode durchgeführt.

Nachrangige Verbindlichkeiten

Im Geschäftsjahr wurden für nachrangige Verbindlichkeiten Aufwendungen in Höhe von EUR 24.968,10 (Vorjahr: TEUR 117) geleistet und im Posten Zinsen aus verbrieften Verbindlichkeiten erfolgswirksam erfasst.

Das Grundkapital betrug zum Abschlussstichtag EUR 21.596.260,00 (Vorjahr: TEUR 21.596) und ist in 2.159.626 Stückaktien zerlegt.

Die Unterstrich ausgewiesenen Eventualverbindlichkeiten beinhalten Credit Claims und Covered Bonds in Höhe von EUR 318.994.639,15 (Vorjahr: TEUR 347.425).

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung

Nettozinsertrag

Im Posten Zinsen und ähnliche Erträge in der Höhe von EUR 84.059.315,69 (Vorjahr: TEUR 41.610) sind überwiegend Erträge aus dem Kreditgeschäft mit Kunden inkl. Gebühren und Provisionen mit Zinscharakter enthalten.

Im Posten Zinsen und ähnliche Aufwendungen in Höhe von EUR 25.948.851,90 (Vorjahr: TEUR 2.693) sind hauptsächlich Zinsen aus dem Refinanzierungsgeschäft und Kundeneinlagen enthalten.

Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen

Im Posten Erträge aus Beteiligungen sind Erträge aus der Schüttung der Dividende in Höhe von EUR 165.531,98 (Vorjahr: TEUR 106) enthalten.

Provisionserträge und Provisionsaufwendungen

Der Posten Provisionserträge in Höhe von EUR 31.251.525,86 (Vorjahr: TEUR 31.715) und Provisionsaufwendungen in Höhe von EUR 2.044.121,68 (Vorjahr: TEUR 2.063) bestehen im Wesentlichen aus Provisionen betreffend den Zahlungsverkehr, das Wertpapiergeschäft, sonstige Dienstleistungen und das Kreditgeschäft.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge stammen im Wesentlichen aus der Auflösung von Rückstellungen für ZVE in der Höhe von EUR 250.962,06, Teilauflösung Rückstellung Moratorium in der Höhe von EUR 214.154,27, Ausbuchung verjährter Spareinlagen in der Höhe von EUR 480.552,07 und Verkauf von Zins-Swaps in der Höhe von EUR 922.000,00.

Personalaufwand

Im Posten Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen sind Aufwendungen für Abfertigungen in Höhe von EUR 927.475,37 (Vorjahr: TEUR 907) enthalten.

Der Pensionsaufwand für Zusagen, für die in Form einer Rückstellung vorgesorgt wird, belief sich im Geschäftsjahr auf EUR 554.399,84 (Vorjahr: TEUR 526).

Der Pensionsaufwand für Zusagen, für die ausschließlich Beiträge an eine ausgegliederte Einheit zu leisten sind, betrug im Geschäftsjahr EUR 355.407,99 (Vorjahr: TEUR 351).

Sachaufwand

Im Posten Sachaufwand in Höhe von EUR 32.903.525,89 (Vorjahr: TEUR 30.484) sind insbesondere ZO- und Auslagerungskosten sowie der EDV-Aufwand betragsmäßig erwähnenswert.

Wertberichtigungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen

Im Posten Wertberichtigungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen in Höhe von EUR 1.959.522,82 (Vorjahr: TEUR 1.802) sind im Wesentlichen Wertberichtigungen auf Sachanlagen enthalten.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Der Posten sonstige betriebliche Aufwendungen umfasst im Wesentlichen Aufwendungen für Schadensfälle in Höhe von EUR 395.355,27 (Vorjahr: TEUR 359), Beiträge für Einlagensicherungsfond in der Höhe von EUR 334.256,42 Beiträge für Abwicklungsfond in der Höhe von EUR 822.224,57 und auf Garantiekosten ZVE in der Höhe von EUR 196.126,21. Im Geschäftsjahr 2023 erfolgte eine Umgliederung der aufsichtsrechtlichen Kosten in Höhe von EUR 1.156.480,99 (Vorjahr: TEUR 2.067) von den sonstigen Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand) in die sonstigen betrieblichen Aufwendungen.

Die auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer betragen für die Prüfung des Jahresabschlusses EUR 395.711,92 (Vorjahr: TEUR 354).

Außerordentliches Ergebnis

Der Posten außerordentliche Aufwendungen umfasst die Dotierung des Fonds für allgemeine Bankrisiken in Höhe von EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 12.100).

Steuern vom Einkommen

Im Posten Steuern vom Einkommen und Ertrag ist überwiegend der Aufwand für die Steuerlatenz in Höhe von EUR 1.557.565,89 (Vorjahr: TEUR 2.435) enthalten.

Sonstige Angaben

Die Gesellschaft ist Mitglied im Kreditinstitute-Verbund der Volksbanken gemäß § 30a BWG.

Die VOLKSBANK WIEN AG, Wien ist die Zentralorganisation dieses Kreditinstitute-Verbundes und erstellt daher als übergeordnetes Kreditinstitut den Konzernabschluss („Verbundabschluss“) gemäß § 59a BWG.

Für die hier berichtende Gesellschaft entfällt daher, als zugeordnetes Kreditinstitut, die Verpflichtung einen eigenen Konzernabschluss gemäß § 59 BWG aufzustellen.

Der Kreditinstitute-Verbund dient sowohl dem geregelten Transfer von Liquidität zwischen den Mitgliedern (Liquiditätsverbund) als auch der Erbringung sonstiger Leistungen zwischen den Mitgliedern (Haftungsverbund), verbunden mit Weisungsrechten der Zentralorganisation. Damit ist auch eine indirekte Absicherung der Gläubiger aller Mitglieder gegeben. Direkte Forderungsrechte Dritter gegen die Vertragsparteien werden durch den Vertrag nicht begründet. Die Zentralorganisation ist verpflichtet, die Liquiditätsversorgung der zugeordneten Kreditinstitute sowie die Einhaltung der regulatorischen Eigenmittelerfordernisse durch den Verbund sicherzustellen.

Die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der Teile 2 bis 8 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) sind vom Kreditinstitute-Verbund auf konsolidierter Basis einzuhalten.

Die im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses der Eigenmittel-, Liquiditäts- und qualitativen Anforderungen des „Supervisory Review and Evaluation Process“ (SREP) von der Europäischen Zentralbank (EZB) vorgeschriebenen zusätzlichen Eigenmittelanforderungen sind ebenfalls nur von der Zentralorganisation auf konsolidierter Basis einzuhalten.

Die berichtende Gesellschaft leistet, als zugeordnetes Kreditinstitut des Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG, den erteilten Weisungen der ZO zur Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben unverzüglich Folge.

Die Veröffentlichung des Verbundabschlusses der VOLKSBANK WIEN AG, mit Sitz in Wien, erfolgt im digitalen Amtsblatt des Bundes (<https://www.evi.gv.at/>).

Die Offenlegung gemäß Art. 431 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 („CRR“) erfolgt auf der Website der VOLKSBANK WIEN AG, Wien, als Zentralorganisation des Kreditinstitute-Verbundes unter www.volksbankwien.at.

Die berichtende Gesellschaft ist unter der Firma Volksbank Oberösterreich AG, mit Sitz in Wels beim Landesgericht als Handelsgericht Wels unter der Firmenbuchnummer 352685f eingetragen.

Anlage 3 / Seite 11**Aufgliederung des Kernkapitals und der ergänzenden Eigenmittel der Gesellschaft**

	31.12.2023 in EUR	Vorjahr in TEUR
gezeichnetes Kapital	22.287.760,00	22.288
gebundene Kapitalrücklagen	76.357.635,14	76.358
Gewinnrücklagen	29.700.451,31	4.862
Hafrücklage	35.067.681,21	35.068
Fonds für allgemeine Bankrisiken	62.700.000,00	62.700
abzüglich sonstige immaterielle Vermögenswerte (Art. 36 Abs. 1 lit. b CRR)	-1.210,00	-5
abzüglich Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital (Art. 36 Abs. 1 lit. g CRR)	-58.800,73	-59
abzüglich Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (Art. 36 Abs. 1 lit. i CRR)	0,00	-1.754
abzüglich Abzugsposten gemäß Art. 47c CRR (NPL-Backstopp)	-790.651,17	-981
abzüglich zusätzliche, aufgrund von Artikel 3 der CRR vorzunehmende Abzüge vom harten Kernkapital	0,00	-8.092
Übergangsanpassung aufgrund der IFRS 9 Übergangsbestimmung des Art. 473a CRR	2.310.210,07	5.075
hartes Kernkapital	227.573.075,83	195.459

	31.12.2023 in EUR	Vorjahr in TEUR
Bilanzposten Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel 1 Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR)	0,00	154
Ergänzungskapital nach Anpassungen (Tier 2)	0,00	154

	31.12.2023 in EUR	Vorjahr in TEUR
hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1, CET1)	227.573.075,83	195.459
Kernkapital (Tier 1)	227.573.075,83	195.459
Ergänzungskapital nach Anpassungen (Tier 2)	0,00	154
anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR)	227.573.075,83	195.613

Die Gesamtkapitalrentabilität gemäß § 64 Abs 1 Z 19 BWG beträgt 0,04 % (Vorjahr: 0,02 %).

Angaben über Arbeitnehmer

Während des Geschäftsjahres waren umgerechnet nach Vollzeitäquivalenten durchschnittlich 218,73 (Vorjahr: 229) Angestellte und 2,24 (Vorjahr: 2) Arbeiter beschäftigt.

Bezüge von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern

Die Gesamtbezüge der im Geschäftsjahr tätigen Geschäftsleiter sowie der ehemaligen Geschäftsleiter und deren Hinterbliebene beliefen sich auf EUR 942.512,76 (Vorjahr: TEUR 900).

Die Gesamtbezüge der im Geschäftsjahr tätigen Aufsichtsratsmitglieder beliefen sich auf EUR 73.400,00 (Vorjahr: TEUR 76).

Angaben zu Krediten an Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder

An Vorstandsmitglieder gewährte Kredite betragen im Geschäftsjahr EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 0).

An Aufsichtsratsmitglieder gewährte Kredite betragen im Geschäftsjahr EUR 409,70 (Vorjahr: TEUR 77).

Die Kredittilgungen von an Vorstandsmitgliedern gewährten Krediten betragen im Geschäftsjahr EUR 3.000,00 (Vorjahr: TEUR 148) und bei an Aufsichtsratsmitgliedern gewährten Krediten EUR 74.295,09 (Vorjahr: TEUR 86). Darin enthalten sind auch Kredite und Tilgungen naher Angehöriger.

Anlage 3 / Seite 12

Die Kreditbedingungen und Konditionen, wie insbesondere Laufzeit, Zinssatz und Besicherung sind marktkonform.

Aufwand für Abfertigungen und Pensionen

Der Aufwand für Abfertigungen und Pensionen für Vorstandsmitglieder und leitende Angestellte betrug im Geschäftsjahr EUR 260.683,89 (Vorjahr: TEUR 358). Für sonstige Arbeitnehmer betrug der Aufwand für Abfertigungen und Pensionen im Geschäftsjahr EUR 1.803.087,65 (Vorjahr: TEUR 1.985).

Geschäfte zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr, konform der verbundweiten Richtlinien, keine marktunüblichen Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen oder Personen iSd Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 abgeschlossen.

Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die auf den vorliegenden Jahresabschluss wesentliche Auswirkungen haben.

Vorschlag zur Ergebnisverwendung

Folgende Gewinnverteilung soll den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt werden, vorbehaltlich, dass die bestehenden Auflagen für die Dividendenzahlung erfüllt werden:

Dividenden auf Aktienkapital und stimmrechtloses CET1-Instrument iHv EUR 1.002.949,20 und Zuweisung des Restbetrages iHv EUR 29.550,57 an die freie Gewinnrücklage.

Organe

Der Vorstand setzte sich im Geschäftsjahr aus den folgenden Personen, die auch als Geschäftsleiter gemäß § 2 Z 1 BWG tätig waren, zusammen:

Dir. Mag. Dr. Richard Ecker (Vorsitzender)

Dir. Mag. Andreas Pirkelbauer

Der Aufsichtsrat setzte sich im Geschäftsjahr wie folgt zusammen:

Dr. Johann Bruckner (Vorsitzender)

Manfred Oberbauer (1. Vorsitzender - Stellvertreter)

Dr. Ludwig Reisecker, MSc MBA (2. Vorsitzender – Stellvertreter)

Franz-Xaver Berger

DI Martin Braun

Ing. Gerhard Buchroithner

Thomas Dim

Wolf Dieter Holzhey

Mag. Christiana Sommer

Dr. Thomas Uher

Gerhard Schuster

Johann Enser

Klemens Palser

Doris Schwarz

Michael Wahlmüller

Ralf Wiedenhofer

Jürgen Kliemstein

Wels, am 20. März 2024

Volksbank Oberösterreich AG

Vorstand:



Dir. Mag. Dr. Richard Ecker



Dir. Mag. Andreas Pirkelbauer

Anlagenpiegel

Anlagenpiegel (§ 226 Abs. 1 UGB in Verbindung mit § 43 Abs. 1 BWG; alle Angaben in Euro):

Anlage

Anlagevermögen der Aktivpositionen	Anschaffungskosten				Abschreibungen				Buchwerte		
	01.01.2023	Zugänge	Zugänge durch Umgründung	Abgänge	31.12.2023	kumulierte Abschreibungen des GJ	Zuschreibungen	Abgänge	kumulierte Abschreibungen 31.12.2023	31.12.2023	VJ in TEUR
Wertpapiere											
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere	16.478.468,34	0,00	0,00	7.666.344,00	8.812.124,34	67.807,45	0,00	203.878,97	572.604,01	8.239.520,33	15.770
3. Forderungen an Kreditinstitute (Wertpapiere)	9.888.915,00	0,00	0,00	0,00	9.888.915,00	120.280,00	0,00	0,00	305.315,00	9.583.600,00	9.704
4. Forderungen an Kunden (Wertpapiere)	200.000,00	0,00	0,00	200.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	200
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	12.672.878,50	3.999.362,10	0,00	1.744.100,00	14.928.140,60	310.220,70	0,00	190.927,76	140.188,03	14.787.952,57	12.363
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	1.606,50	0,00	0,00	1.606,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	2
Summe	39.241.868,34	3.999.362,10	0,00	9.612.050,50	33.629.179,94	208.982,54	0,00	394.806,73	1.018.107,04	32.611.072,90	38.038
Beteiligungen											
7. Beteiligungen	179.542.081,21	289.444,57	60.322,24	1.000.000,00	178.891.848,02	0,00	6.662.792,57	1.000.000,00	110.099.493,21	68.792.354,81	61.780
Summe	179.542.081,21	289.444,57	60.322,24	1.000.000,00	178.891.848,02	0,00	6.662.792,57	1.000.000,00	110.099.493,21	68.792.354,81	61.780
Anteile an verbundenen Unternehmen											
8. Anteile an verbundenen Unternehmen	572.673,83	0,00	0,00	0,00	572.673,83	0,00	0,00	0,00	0,00	572.673,83	573
Summe	572.673,83	0,00	0,00	0,00	572.673,83	0,00	0,00	0,00	0,00	572.673,83	573
Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens / Sachanlagevermögen											
9. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	51.681,93	0,00	0,00	0,00	51.681,93	46.197,93	0,00	0,00	50.471,93	1.210,00	5
10. Sachanlagen	60.839.139,58	1.136.327,97	0,00	8.926.709,20	53.048.758,35	1.955.248,82	0,00	6.251.759,70	29.998.058,35	23.050.700,00	26.545
Summe	60.890.821,51	1.136.327,97	0,00	8.926.709,20	53.100.440,28	1.959.622,82	0,00	6.251.759,70	30.048.530,28	23.051.910,00	26.550
Sonstige Vermögensgegenstände											
12. Sonstige Vermögensgegenstände	583.199,46	0,00	0,00	409.199,46	174.000,00	38.661,00	0,00	346.517,46	131.880,00	42.120,00	143
Summe	583.199,46	0,00	0,00	409.199,46	174.000,00	38.661,00	0,00	346.517,46	131.880,00	42.120,00	143
Gesamtsumme	280.830.644,35	5.425.134,64	60.322,24	19.947.959,16	266.368.142,07	251.917,54	6.662.792,57	1.741.324,19	145.594.521,41	120.775.620,66	127.084

Lagebericht 2023 der Volksbank Oberösterreich AG

"Aus Lesbarkeitsgründen wird in diesem Lagebericht auf die verschiedenen Ansprechweisen, sei es divers, männlich oder weiblich verzichtet. Alle Formulierungen sprechen gleichermaßen alle Geschlechter an."

1. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

Wirtschaftliche Lage

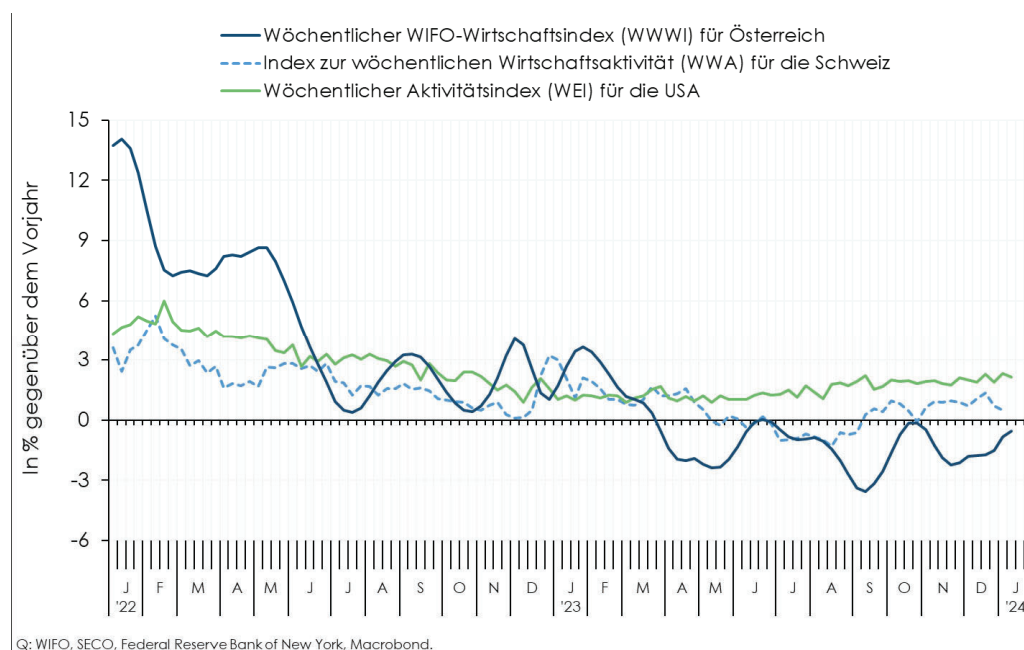
Gesamtwirtschaftliche Entwicklung 2023

	Reales BIP-Wachstum	Inflationsrate laut HVPI	Arbeitslosenrate Nationale Definition (AMS)
Stand 31.1.2024	-0,7 %	7,7 %	6,4 %

Quelle: WIFO, Statistik Austria und AMS

Mit dem Auslaufen der Nachholeffekte aus der COVID-19 Krise setzte schon im Jahr 2022 ein Konjunkturabschwung ein, der sich im Jahr 2023 beschleunigte und in Österreich in einer Rezession mündete. Die Teuerung belastete über den Kaufkraftverlust der privaten Haushalte die Konsumausgaben und die Industrie wurde mit einem Nachfragerückgang nach Waren konfrontiert, was zum Teil auch dem Abbau der Lagerbestände an Vorprodukten geschuldet war. Insbesondere in der zweiten Jahreshälfte waren auch vermehrt Investitionsgüter von einer Nachfrageschwäche betroffen, anders als in der Bauwirtschaft zeichnete sich in der Sachgütererzeugung gegen Jahresende laut WIFO aber eine Bodenbildung ab. In der Bauwirtschaft breiteten sich die anfangs vor allem im zinsensiblen Hochbau beobachteten Effekte zunehmend auch auf die anderen Segmente der Branche aus. Die Verbraucherpreisinflation nahm im Jahresverlauf 2023 deutlich ab, vor allem bei den Dienstleistungen, wie auch der 2023 noch von Wertschöpfungszuwächsen geprägten Beherbergung und Gastronomie, blieb diese aber in der zweiten Jahreshälfte weiterhin hoch. Der Konjunkturunbruch macht sich langsam auch auf dem Arbeitsmarkt bemerkbar, das WIFO sieht aufgrund erhöhter Suchkosten dennoch oft die Bereitschaft der Unternehmen, ihre Beschäftigten zu halten. Die Zahl der arbeitslosen Personen und Schulungsteilnehmer/Innen nahm seit dem Sommer stetig zu und die Arbeitslosenrate laut nationaler Berechnung war im Dezember mit 7,8 % um 0,4 %-Punkte höher als im Vorjahresmonat. Zu einem kräftigen Anstieg kam es 2023 bei den Unternehmensinsolvenzen, die zudem auch wesentlich über dem Vorpandemie-Jahr 2019 lagen. Vergleichsweise hoch waren die Insolvenzen im Handel, sowie in der Bauwirtschaft und im Bereich Beherbergung/Gastronomie.

Zahlreiche Indikatoren – wie auch der WIFO-Index zur wöchentlichen Wirtschaftsaktivität (WWWI) und der WIFO-Konjunkturtest vom Dezember – deuten auf eine Stabilisierung der Konjunktur auf niedrigem Niveau. Der WWWI schätzt auf Basis hochfrequenter Daten das BIP und seine Teilkomponenten für einzelne Kalenderwochen. Der private Konsum, noch stärker aber die Bruttoanlageinvestitionen lieferten im Dezember gegenüber dem Vorjahresmonat einen negativen Beitrag. Aus Branchensicht wird mit Wertschöpfungsrückgängen vor allem im güterproduzierenden Bereich (-4 % J/J) und im Handel (-3 % J/J) gerechnet. Trotz einer Aufhellung der unternehmerischen Erwartungen im vierten Quartal, bleiben diese laut WIFO-Konjunkturtest im negativen Bereich. Im gesamten vierten Quartal dürfte das BIP gegenüber den drei Monaten zuvor laut Schnellschätzung des WIFO wieder leicht zugenommen haben (+0,2 %), für das Gesamtjahr wurde damit eine negative Jahresrate von 0,7 % errechnet.



Quelle: WIFO

Die Geldmarktzinsen haben in der ersten Jahreshälfte stark zugenommen und der 3-Monats-Euribor zwischenzeitlich auch den Einlagensatz erreicht. Nachdem die EZB den Hauptrefinanzierungssatz 2022 von 0 % auf 2,5 % gesteigert hatte, legte sie in den ersten drei Quartalen 2023 noch einmal insgesamt 200 Basispunkte nach, sodass das Jahr mit Leitzinsen von 4,0 % (Einlagen), 4,5 % (Haupt-) und 4,75 % (Spitzenrefinanzierung) endete. Die Kapitalmarktzinsen sind 2023 zunächst gestiegen und haben bei langfristigen Benchmarkanleihen im Oktober teils 16-Jahres-Hochs erreicht, mit der Erwartung einer fortgesetzten Disinflation ist seither aber ein deutlicher Gegentrend eingetreten, der an manchen Stellen der Renditekurven eine Inversion zur Folge hatte. Die Rendite der 10-jährigen österreichischen Bundesanleihe lag zum Jahresende 2023 etwas unter dem Niveau vom Jahresbeginn bei rund 2,8%, nachdem sie unterjährig auf rund 3,6 % gestiegen war. Dank einer kräftigen Jahresendrallye vor dem Hintergrund der erwarteten Trendwende im Straffungszyklus verzeichneten die europäischen Aktienindizes kräftige Zugewinne (ATX rund +10 %) denen die teils eskalierten geopolitischen Konflikte keinen Abbruch taten.

Energiemarkt

Der Krieg in der Ukraine hält an und die Sanktionen gegen Russland bleiben bestehen, der Energiepreisschock aus dem Vorjahr ist im Jahr 2023 aber dennoch abgeebbt. Im Laufe des Jahres sind die europäischen Gaspreise auf ihr Niveau von Mitte 2021 zurückgefallen und lieferten mit dem ebenfalls gefallenem Strompreis einen negativen Inflationsbeitrag. Damit liegen die Energiepreise – mit ihren Folgen für den Konsum und die Industrie – aber noch wesentlich über dem Niveau vor der Pandemie. Abgesehen von der bestehenden Schwäche der österreichischen Industrie wird durch den Energiepreisschock auch die Gefahr eines dauerhaften Wegfalls bestimmter Teile der Produktion sowie eines Verlusts der Wettbewerbsfähigkeit im globalen Vergleich gesehen. Staatliche Unterstützungsmaßnahmen für private Haushalte und Unternehmen wie insbesondere die bis Ende 2024 laufende Strompreisbremse schwächen die konjunkturellen Auswirkungen weiterhin ab.

Die Teuerung der Energie hat sich auch auf andere Bereiche wie jenem der Industriegüter, der Nahrungsmittel und der Dienstleistungen ausgewirkt und hält sich dadurch hartnäckig. Die harmonisierten Verbraucherpreise erhöhten sich im Gesamtjahr 2023 mit 7,7 % J/J wesentlich stärker als in der Eurozone und nur etwas weniger als im Vorjahr (8,6 %). Inflationstreibend wirkten neben der Kategorie Wohnung, Wasser, Energie vor allem die für die österreichische Wirtschaft wichtigen Restaurants und Hotels.

Kreditmarkt

Der mit den hohen Finanzierungskosten, dem Realeinkommensverlust und der schwachen Auftragslage einhergegangene Einbruch der Investitionsnachfrage schlug sich auch auf das Kreditgeschäft nieder. Hinzu kam die schon im Vorjahr eingetretene strengere Regulierung von Wohnungsfinanzierungen durch die FMA. Zur Transmission der geldpolitischen Straffung bemerkte Christine Lagarde Mitte Dezember: „Proper Transmission is part of the mission“. Im Jahresdurchschnitt 2023 nahmen die Kredite an private Haushalte in Österreich minimal um rund -0,1 % ab und jene an nicht-finanzielle Unternehmen noch um 6,0 % zu. Damit unterscheiden sie sich von der Entwicklung in der gesamten Eurozone, die sich durch ein noch klar positives Plus bei den Krediten an private Haushalte (+1,7 %), aber ein weniger als halb so starkes Wachstum bei den Krediten nicht-finanzieller Unternehmen (+2,7 %) auszeichnete. Die Zuwächse gegenüber den Vorjahresperioden nahmen in Österreich von Monat zu Monat ab, bei den privaten Haushalten wurde seit Juni eine negative Jahreswachstumsrate gemessen. Bei den nicht-finanziellen Unternehmen wurde zwar bis zum Jahreswechsel ein Kreditwachstum beobachtet, gegenüber den hohen Ausgangswerten vom Jahresanfang war das Plus zuletzt aber verhalten. Von einer fallenden Kreditnachfrage in allen Quartalen 2023 und der Erwartung eines weiteren Rückgangs bei Unternehmenskrediten im ersten Quartal 2024 wurde auch im Bericht zur Bank Lending Survey für Österreich berichtet.

Immobilienmarkt

Am österreichischen Wohnimmobilienmarkt endete im vierten Quartal 2022 ein langer und kräftiger Preisaufschwung. In der Gesamtjahresbetrachtung hatte sich die Serie an hohen Preissteigerungen 2022 mit +10,4 % noch fortgesetzt, der Immobilienpreisindex der OeNB ging vom dritten zum vierten Quartal allerdings schon spürbar (um fast -2 % Q/Q) zurück und ab dem zweiten Quartal 2023 waren dann erstmals seit Q2-2008 auch die Jahresraten negativ. Im Gesamtjahr 2023 ging der Immobilienpreisindex der OeNB um 1,6 % J/J zurück, im vierten Quartal lag die Jahresrate bei -2,3 % J/J.

Positiv blieb das jährliche Plus nur bei neuen Eigentumswohnungen, die Indexwerte erreichten in diesem Segment zudem neue Höchstwerte. In den Bereichen Einfamilienhäuser und gebrauchte Eigentumswohnungen waren die Rückgänge – vor allem in Wien – umso deutlicher. Auch im Gesamtjahr 2023 ist mit einer negativen Rate zu rechnen, der durchschnittliche Indexwert Q1-Q3 2023 lag rund 1,4 % unter dem mittleren Wert der Vorjahresperiode.

Gegenwind erfahren die Immobilienmärkte insbesondere durch die hohen Finanzierungskosten und strengeren Kreditvergabestandards. Die geringere Leistbarkeit dämpft die Nachfrage, während das Angebot noch von den Vorjahren profitiert. Erstmals seit 2007 wurden im Jahr 2022 aber weniger Wohnungen bewilligt als fertiggestellt. Auch innerhalb der schwächelnden Bauwirtschaft ist es das Segment des Wohnungsbaus, das im Vorjahr deutlich an Wertschöpfung einbüßte. Die Baukosten im Siedlungs- und Wohnungsbau verteuerten sich im Jahr 2023 nur noch wenig, kräftige Lohnanstiege und Rückgänge der sonstigen Kosten hielten sich in etwa die Waage.

Regionale und sektorale Entwicklung

In Oberösterreich wurde im Tourismus im Jahr 2023 ein etwas kleineres Nächtigungsplus erzielt als in Gesamtösterreich, dem allgemeinen Trend entsprechend war der Zuwachs bei den ausländischen Gästen größer als bei jenen aus dem Inland. Die für das Bundesland besonders bedeutende Sachgüterproduktion entwickelte sich im ersten Halbjahr besser als in Österreich insgesamt, die generelle Abschwächung des Sektors ging aber auch nicht an Oberösterreich vorbei. Deutlich zu sehen war im zweiten Quartal zudem der Einbruch in der Bauproduktion. In der Investitionsbefragung des WIFO vom Herbst 2023 meldeten die oberösterreichischen Unternehmen (Sachgütererzeugung und Dienstleistungsbranchen) sinkende Investitionspläne für das Jahr 2024. Die Arbeitslosenrate (AMS-Definition) in Oberösterreich zählte nach Salzburg und Tirol im Jahr 2023 zu den niedrigsten, allerdings stieg sie deutlicher an als im österreichischen Durchschnitt.

	Österreich	Burgenland	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Q2-2023 Produktionswert % J/J										
Sachgütererzeugung	-2,1	3,0	-1,0	-4,9	0,7	0,7	-4,8	-1,5	-5,7	-2,2
Bauwesen	-1,4	10,4	-4,7	1,5	-5,3	-0,4	0,9	-4,4	-6,7	1,0
Arbeitslosenquote 2023 %	6,4	6,4	7,1	5,9	4,2	3,8	5,5	3,9	5,2	10,6
Tourismus 2023										
Nächtigungen % J/J	10,4	7,2	2,6	11,2	9,1	11,5	5,4	8,0	8,7	30,7
Inland	2,6	4,8	-4,0	6,6	5,0	1,9	-0,6	1,8	5,0	15,1
Ausland	13,5	15,9	7,8	21,0	14,6	14,6	14,1	8,6	9,2	34,8

Quelle: WIFO, AMS, Statistik Austria

Bei den regionalen Konjunkturdaten aus dem ersten Halbjahr 2023 gibt es teils deutliche Unterschiede. Die im Vergleich zu den Produktionswerten bessere Entwicklung von Tourismus und Beschäftigung bleibt über die Bundesländer hinweg tendenziell vorhanden. In Wien entwickelten sich die Bauproduktion und die Sachgütererzeugung insbesondere im ersten Quartal 2023 schlechter als im Österreich-Schnitt. Gegenüber den beiden Bundesländern Steiermark und Oberösterreich nimmt die Sachgüterproduktion in Wien aber eine kleinere Rolle ein. In Oberösterreich konnte sich der Sektor trotz einer Abschwächung gegenüber dem österreichischen Durchschnitt behaupten, in der Steiermark hingegen kam es im zweiten Quartal zu einem überdurchschnittlichen Rückgang. Umgekehrt war die Bauproduktion in der Steiermark gegenüber der Entwicklung in Oberösterreich stabiler. Mit einer relativ schwachen Entwicklung in beiden Sektoren fiel im ersten Halbjahr Vorarlberg auf. Das Beschäftigungs-Plus war in Wien höher als in Gesamtösterreich, ebenso der Zuwachs bei den Arbeitslosen.

Die Branchenentwicklung schlägt sich auch auf die Arbeitsmarktsituation nieder, in Oberösterreich und der Steiermark gab es im Dezember gegenüber dem Vorjahresmonat relativ starke Arbeitslosenanstiege, der insgesamt beobachtete Beschäftigungszuwachs fußte weitgehend auf dem Tourismussektor. Die Zahl der Beherbergungsbetriebe bzw. Betten nahm im Tourismusjahr 2022/23 (November 2022 bis Oktober 2023) um 2,4 % J/J bzw. 1,9 % J/J zu. Die prozentual größten Zuwächse gab es in Wien, mit Ausnahme von Kärnten und Niederösterreich wurden aber durchwegs Anstiege beobachtet. Noch nicht an das Vor-Pandemie-Niveau konnte die Auslastung der Betriebe anschließen, was allerdings mitunter dem Anstieg des Bettenangebots geschuldet war. Die Zunahme von Betten und Betrieben war im Tourismusjahr bei den gewerblichen Beherbergungsbetrieben höher als bei den privaten.

Die Anzahl der Nächtigungen belief sich im Gesamtjahr auf rund 151 Millionen und lag damit knapp unter dem Wert aus dem Rekordjahr 2019 (inländische Gäste +2,6 %, ausländische Gäste +13,5 % gegenüber 2022). Das Jahr 2018, das mit Blick auf die Nächtigungen nun den dritten Platz unter den von der Statistik Austria erfassten Kalenderjahren einnimmt, zählte rund 150 Millionen Übernachtungen. Der größte prozentuale Anstieg wurde 2023 in Wien gemessen, der Aufholbedarf war in der Bundeshauptstadt aber auch am größten.

Während der Tourismus trotz der schwächelnden Haushaltseinkommen wohl noch von Aufholeffekten nach der Pandemie profitierte, brachen die Umsätze im Einzelhandel durch die gesunkene Konsumnachfrage weg. Im Großhandel machte sich zudem die erlahmte Industrie bemerkbar. Laut WIFO (Dezember 2023) dürfte die Bruttowertschöpfung im Handel im Gesamtjahr um 5,5 % geschrumpft sein. Erfreulicher war allerdings die Entwicklung bei den Neuzulassungen von Personenkraftwagen, die nach dem deutlichen Rückgang im Vorjahr wieder das Niveau von 2021 erreichten, die Lücke zum Jahr 2019 blieb mit rund 27 % dennoch groß. Zum zehnten Mal in Folge waren im Dezember 2023 die Umsätze in der Industrie und im Bau im Jahresvergleich rückläufig, in der Industrie laut vorläufiger Schätzung noch stärker (-11,6 % J/J) als im Bau (-4,1 % J/J). Die Auftragslage gestaltet sich in den beiden Sektoren schwierig, im Bau löste ein Mangel an Aufträgen beim WIFO-Konjunkturtest vom Jänner 2024 den Arbeitskräftemangel als wichtigstes Produktionshemmnis ab. Mitte des Jahres waren die Bau-Auftragsbestände in fast allen Bundesländern (ausgenommen Burgenland und Kärnten) teilweise deutlich niedriger als im Vorjahr.

Das Gesundheitswesen zählte auch 2023 zu den im Vergleich ausgeglichenen Sektoren mit niedrigen Insolvenzzahlen. Die ärztlichen Leistungen profitieren weiterhin von einem teilweise verknüpften Angebot und der tendenziell stabilen Konsumententwicklung im Sektor, Faktoren wie die gesunkenen verfügbaren Realeinkommen und damit verbundene Änderungen im Konsumverhalten sowie andere Herausforderungen des Einzelhandels, wie auch die wachsenden Online-Angebote, beeinflussen zum Teil aber auch für das Umfeld der Apotheken.

Die makroökonomischen Prognosen der EZB werden als Ankerpunkt für die Festlegung der realwirtschaftlichen Szenarien eingesetzt. Basierend auf der Analyse der Wirtschaftsexperten der Researchabteilung der Bank und unter Berücksichtigung weiterer Marktdaten werden zwei oder mehrere Szenarien definiert. Jedenfalls wird ein "Base Case"-Szenario auf die zukünftige Entwicklung der relevanten wirtschaftlichen Variablen definiert. Das "Base Case"-Szenario stellt das wahrscheinlichste Ergebnis dar und entspricht im Wesentlichen dem Baseline Szenario der EZB. Das Szenario ist ebenfalls mit den Informationen abgestimmt, die von der Bank für andere Zwecke wie strategische Planung und Budgetierung verwendet werden. Es werden darüber hinaus weitere mögliche Prognoseszenarien definiert, die ein vom "Base Case" abweichendes Ergebnis der relevanten wirtschaftlichen Variablen darstellen. Die Anzahl und Ausgestaltung der weiteren Szenarien richten sich den Vorgaben der EZB.

Geschäftsverlauf

Die Gesellschaft ist eine selbständige regionale Bank, die ihre Geschäftstätigkeit auf den Raum Oberösterreich und das benachbarte Bayern konzentriert. In ihrem Einzugsgebiet versteht sich die Bank vor allem als Finanzierungspartner der Klein- und Mittelbetriebe sowie für Privatkunden.

Als gesetzlicher Revisionsverband hat der Österreichische Genossenschaftsverband // Schulze-Delitzsch den gesetzlichen Auftrag, den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Gebarung der Volksbank zu prüfen.

Leistungsfähigkeit, Rentabilität und eine solide Eigenmittelausstattung nehmen in der Geschäftspolitik einen hohen Stellenwert ein.

Im Sinne der Strategie der „Kundenpartnerschaft“ ist es ein wesentliches Ziel der Volksbank, ihr Produktportfolio und ihre Vertriebsorganisation nach den aktuellen Kundenbedürfnissen auszurichten, Kosten und Erträge zu optimieren, um ihre Leistungsfähigkeit als Regionalbank, ihre Rentabilität und Eigenmittelausstattung weiter zu verbessern.

Das genossenschaftliche Prinzip, das auf dem Mitbegründer des Genossenschaftswesens Hermann Schulze-Delitzsch beruht, steht für die Gesellschaft stets im Fokus ihrer gesamten Tätigkeit.

Der Schulze-Delitzsch Grundsatz „Wer partnerschaftlich denkt, handelt nachhaltig“ hat einen hohen Stellenwert im Umgang mit Kunden, Geschäftspartnern und Mitarbeitern.

Die Unternehmenspolitik der Gesellschaft ist in diesem Sinne auf langfristige Stabilität und Nachhaltigkeit ausgerichtet.

Die Geschäftsbereiche umfassen das Kredit-, Einlagen- und Wertpapierdepotgeschäft. Der Bereich Kundeneinlagen wurde im abgelaufenen Geschäftsjahr verstärkt betrieben.

Die allgemeine wirtschaftliche Lage in Österreich gab die Rahmenbedingungen für die Unternehmen der Region vor. Die stagnierende wirtschaftliche Situation der Region wirkte sich leicht negativ auf das abgelaufene Geschäftsjahr aus.

Die Bilanzsumme verringerte sich marginal im Vergleich zu Vorjahr um 0,10 % und betrug per 31. Dezember 2023 rund MEUR 2,587.

Im Einlagengeschäft konnten Zuwächse von 4,99 % gegenüber dem Geschäftsvorjahr 2022 erzielt werden. Die Spareinlagen sind aufgrund der geschäftspolitischen Ausrichtung im Jahr 2023 um rund MEUR 245 zurückgegangen. Dieser Rückgang wurde allerdings mit einem Wachstum in den Onlineprodukten und im Festgeldbereich mehr als kompensiert.

Die Kreditvergabe war weiterhin auf eine ausreichende Besicherung und gute Kundenbonität ausgerichtet. Der Wohnbau wurde durch die KIM-Verordnung und dem aktuellen Zinsniveau belastet. Das Kreditvolumen sinkt gegenüber dem Vorjahr um 0,19 %.

Das Wertpapiergeschäft (Depotvolumen) konnte gegenüber dem Vorjahr im Verbundvergleich überdurchschnittlich um 14,02 % gesteigert werden.

Mit Investitionen in moderne Technologie hat die Gesellschaft die Kostenbelastungen in einem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen gehalten. Gleichzeitig profitieren Mitglieder und Kunden von einem funktionsfähigen Netz an Geschäftsstellen und Arbeitsplätzen.

Um den Kundenbedürfnissen noch besser gerecht zu werden, wurde im abgelaufenen Geschäftsjahr verstärkt in die Digitalisierung und ein verbessertes Angebot im Selbstbedienungsbereich unserer Filialen investiert. Dabei wurde das bereits im Jahr 2021 begonnene „Service Manager“ Konzept konsequent umgesetzt und bei drei weiteren Filialen das Angebot an Selbstbedienungsgeräten weiter verbessert.

Die Gesellschaft blickt auf die erfolgreichste Geschäftsentwicklung der Unternehmensgeschichte zurück. Die Ertragssteigerung im Vergleich zur Vorperiode ist vornehmlich auf den deutlichen und raschen Zinsanstieg während des abgelaufenen Jahres zurückzuführen, der das Zinsergebnis um 49,32 % auf MEUR 58,1 steigerte. Daneben konnte das sich auf hohem Niveau befindliche Provisionsergebnis in etwa gehalten werden. Das Provisionsergebnis sankt hauptsächlich auf Grund geringerer Kreditprovisionen leicht um 1,50 % auf MEUR 29,2.

Kehrseite des raschen Zinsanstiegs sind im Bewertungsergebnis gestiegene Risikovorsorgen für das Kreditrisiko, die sich auf MEUR 5,3 belaufen. Darin enthalten ist die Bildung eines so genannten Post Model Adjustments in Höhe von rund MEUR 3,0 welches Risiken, die noch nicht vollständig in den vorhandenen Daten abgebildet sind bzw. mögliche makroökonomische Entwicklungen, die nicht vollständig in den Modellen, Szenarien und Annahmen reflektiert sind abbildet. Bisher kam es weder zu nennenswerten COVID-19 noch aufgrund der geopolitischen Spannungen bedingten Kreditausfällen im Volksbanken-Verbund. Zur Ermittlung der Kreditrisikovorsorgen verweisen wir auf die umfassenden Angaben in den Notes.

Nach der vorzeitigen Zahlung des noch offenen Betrages an die Republik und damit der Erfüllung der letzten offenen Pflichten aus der Restrukturierungsvereinbarung für die Volksbanken im Dezember 2022 hat die EU-Kommission Ende Jänner 2023 das Schließen des Beihilfeverfahrens bestätigt.

Das Geschäftsmodell des Volksbankverbundes ist seit über 170 Jahren durch die Konzentration auf alle Regionen Österreichs der nachhaltigen Entwicklung verpflichtet. Die Volksbanken be- greifen daher den Trend und die steigende Bedeutung der Nachhaltigkeit in allen Bereichen der Wirtschaft als Chance.

Der Volksbanken-Verbund hat sich zu dem Pariser Klimaschutzabkommen bekannt und ein umfassendes Projekt zum Thema „Nachhaltigkeit“ bereits in die Linie überführt, um ESG-Risiken angemessen zu managen und die positiven Auswirkungen seiner Geschäftsaktivitäten auf die Umwelt und die Menschen zu verstärken. Die daraus resultierenden Maßnahmen werden die Volksbanken auch in der Zukunft begleiten. Für die geplanten nachhaltigen Anleihen der VOLKSBANK WIEN AG wurde von der Nachhaltigkeitsrating-Agentur Sustainalytics eine Bewertung des Verbundes eingeholt. Nachdem sich bereits im Vorjahr der ESG Risk Rating Score von 26,7 auf 17,4 verbessert hatte, wurde in 2023 mit dem neuen Rating von 10,2 im globalen Ranking durch die VOLKSBANK WIEN AG der hervorragende zehnte Platz in der Kategorie „Regional Banks“ erreicht. Dieses erfreuliche Ergebnis unterstreicht die Anstrengungen des Volksbanken-Verbundes im Nachhaltigkeitsbereich.

Im Kundengeschäft liegt die Konzentration des Volksbanken-Verbundes in diesem herausfordernden Umfeld weiterhin in allen Regionen Österreichs auf der hohen Beratungsqualität im Kundengeschäft, die durch verstärkte Digitalisierung des Vertriebs unterstützt wird. Mit der Volksbank-Videoberatung erhalten die Kunden beispielsweise die gleiche persönliche, vollumfassende, individuelle und professionelle Beratung wie bei einem Filialbesuch. Erfreulich ist weiterhin die Tatsache, dass die Volksbanken mit der App „hausbanking“ ein sehr wettbewerbsfähiges Produkt am Markt haben.

Auch im Bereich Private Banking wurde den Wünschen der Kunden durch die Erweiterung um eine Vermögensverwaltung in Zusammenarbeit mit der Volksbank Vorarlberg Rechnung getragen. Private und institutionelle Anleger sowie Unternehmen profitieren bei der Vermögensverwaltung von unterschiedlichen Veranlagungsmöglichkeiten, individuellen Anlagestrategien sowie einem vierstufigen nachhaltigen Investment-Ansatz. Hierbei wird innerhalb des Volksbanken-Verbundes ganz im Sinne des genossenschaftlichen Prinzips mit der Volksbank Vorarlberg zusammengearbeitet, deren langjährige Expertise in der Vermögensverwaltung nun auch Kunden weiterer Volksbanken zugutekommt.

Der Volksbanken-Verbund wird von der Rating Agentur Fitch bewertet, sowie zusätzlich die VOLKSBANK WIEN AG von der Rating Agentur Moody's. Während die Bonitätseinstufung des Volksbanken-Verbundes (das Rating gilt für alle Banken) im Jahr 2023 unverändert blieb, hat die Rating Agentur Moody's im Februar die Bonitätsbeurteilung der VOLKSBANK WIEN AG von Baa1 (Ausblick positiv) auf A2 (Ausblick stabil) angehoben. Diese Verbesserung ist vor allem auf die positive Entwicklung bei Ertragskraft, Kapitalisierung und Kreditrisiko zurückzuführen. Der Ausblick „stabil“ bedeutet, dass keine unmittelbare, weitere Verbesserung des Ratings zu erwarten ist.

Bericht über die Zweigniederlassungen

Es bestehen keine Zweigniederlassungen.

Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Finanzielle Leistungsindikatoren

Kennzahlen	2023 T-Euro	2022 T-Euro	Veränderung T-Euro	in %
Bilanzsumme	2.586.642	2.589.226	-2.584	-0,1
Spareinlagen	475.097	719.639	-244.542	-34,0
Geschäftsvolumen	4.762.233	4.717.425	44.808	1,0
Ausleihungsgrad I	447,72%	296,15%		
Ausleihungsgrad II	96,48%	101,49%		
Nettozinsertrag	58.110	38.917	19.193	49,3
Zinsspanne	2,25%	1,50%		
Provisionssaldo	29.207	29.652	-445	-1,5
Provisionsspanne	1,13%	1,15%		
Betriebserträge	91.510	77.104	14.406	18,7
Betriebsertragsspanne	3,54%	2,98%		
Betriebsaufwendungen	61.090	56.509	4.581	8,1
Betriebsaufwandsspanne	2,36%	2,18%		
EGT	31.720	15.761	15.959	101,3
EGT-Spanne	1,23%	0,61%		
Cost-Income-Ratio	66,76%	73,29%		
Kernkapital	227.573	195.459	32.114	16,4
anrechenbare Eigenmittel	227.573	195.613	31.960	16,3
Kernkapitalquote	15,43	13,10%		
Eigenmittelquote	15,43	13,11%		

Der Ausleihungsgrad II (Forderungen an Kunden/Verbindlichkeiten gegenüber Kunden zzgl. verbrieftete Verbindlichkeiten) ist auf Grund von gestiegenen Primäreinlagen auf 96,48 % zurückgegangen.

Die allgemeine Zinsentwicklung wirkte sich positiv auf den Gesamtzinssaldo aus. Der Nettozinsertrag erhöhte sich daher und erreichte im Berichtsjahr 2,25 % der Bilanzsumme.

Das Dienstleistungsgeschäft war von einer hohen Inflation und einem schwierigen wirtschaftlichen Marktumfeld belastet. Der Provisionssaldo fiel leicht gegenüber dem Vorjahr und beträgt 1,13 % der Bilanzsumme. Dies ist im Verbundvergleich der Spitzenwert.

Neben der Ertragsentwicklung wurde auch das Augenmerk auch auf die Kostenentwicklung gelegt. Die Betriebsaufwendungen liegen mit 2,36 % der Bilanzsumme dennoch über dem sektoralen Durchschnitt.

Der Kosten-Ertragskoeffizient („Cost-Income-Ratio“, Verhältnis der Betriebsaufwendungen zu den Betriebserträgen) konnte gegenüber dem Vorjahr von 73,29 % auf 66,76 % verbessert werden.

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) konnte gegenüber dem Geschäftsjahr 2022 mehr als verdoppelt werden. Die Aufwendungen auf Grund der Vorsorgen im Kreditbereich wurden durch Zuschreibungen bei den Finanzanlage mehr als kompensiert. Das EGT entwickelte sich mit 1,23 % der Bilanzsumme sehr gut.

Das Geschäftsvolumen, das sich aus den Ausleihungen an Kunden, Einlagen von Kunden, verbrieften Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten zusammensetzt, ist gegenüber dem Vorjahr um 1,0 % gestiegen.

Nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Die Volksbank ist gegen jede Form von Diskriminierung, Korruption und Geldwäsche und setzt sich für die Einhaltung der Menschenrechte ein. Diese Grundsätze sind im „Code of Conduct“ festgehalten, der auf der Website für jedermann abrufbar ist. Der Code of Conduct bildet die Grundlage und dient als Hilfestellung für rechtlich und moralisch bzw. ethisch einwandfreies Handeln jedes einzelnen Mitarbeiters. Mit dem Code of Conduct soll sichergestellt werden, dass sowohl die Interessen der Volksbank Oberösterreich AG als auch jene ihrer Kunden, Mitarbeiter und Geschäftspartner hinreichend geschützt, Kundenbindungen intensiviert, Risiken minimiert und schließlich die Mitarbeiter für wertorientiertes und richtiges Handeln sensibilisiert werden.

Datenschutz und Datensicherheit haben in der Volksbank einen hohen Stellenwert und daher wird der gesetzliche Auftrag sehr ernst genommen, den Schutz der Daten von Kunden, Geschäftspartnern und Mitarbeitern sowie von Betriebsgeheimnissen zu gewährleisten. Wesentliche Beiträge für die Datensicherheit bieten die sichere IT-Landschaft, umfassende Schulungen der Mitarbeiter sowie die strikten Verträge mit Geschäftspartnern.

Die Zahl der Mitarbeiter hat sich gegenüber dem Vorjahr um 9 auf 297 verringert. Neuaufnahmen erfolgten überwiegend auf Grund der Pensionierung von Mitarbeitern.

Auf die fachliche Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter wird auch weiterhin großer Wert gelegt, um den Kunden ein hohes Beratungsniveau bieten zu können. Die Kundenberatung erfolgt nicht nur in den Bankräumlichkeiten, sondern auch im Rahmen der Außendiensttätigkeit der Mitarbeiter direkt bei den Kunden.

Die Volksbank berücksichtigt in den Ausbildungsplänen individuelle Karriere- und Lebensplanungen. Im Berichtsjahr waren 301 Mitarbeiter insgesamt an 1.870 Tagen in Aus- und Weiterbildung. Die Ausbildung erfolgte verstärkt im Vertriebsbereich.

Der verstärkte Einsatz von blended-learning (Kombination Präsenztage und e-learning) bietet den Mitarbeitern mehr Möglichkeiten, die Ausbildungsinhalte flexibel und nach eigenen Bedürfnissen zu erlernen.

Zur Förderung der Gesundheit der Mitarbeiter stehen einige Angebote und Präventivmaßnahmen zur Verfügung, so wird z.B. eine Grippeimpfung angeboten. Weiters wird als Beitrag zur Gesundheitsvorsorge für Mitarbeiter ein Zuschuss zu einer Gruppenkrankenversicherung gewährt. Die Volksbank Oberösterreich AG bietet ihren Mitarbeitern mit „Lease my Bike“ eine Möglichkeit, steuerbegünstigt, bis zu zwei Fahrräder oder E-Bikes für sich und Haushaltsangehörige zu erwerben.

Auf Basis der kollektivvertraglichen Regelung besteht für Mitarbeiter eine beitragsorientierte Pensionskassenregelung.

Die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Privatleben gewinnt zunehmend an Bedeutung und ist langfristig gesehen auch ein wesentlicher Gesundheitsfaktor. Zur Optimierung der (Arbeits-) Zeit verfügt die Volksbank über ein flexibles Gleitzeitmodell und Homeoffice-Regelung. Seit 2023 ist die Volksbank Oberösterreich AG als „familienfreundlicher Arbeitgeber“ zertifiziert.

Neben der fachlichen Kompetenz der Mitarbeiter stellt auch die soziale Kompetenz der Mitarbeiter einen wichtigen Teil der Kundenbeziehung dar.

Unsere Bestrebungen zur Stärkung der Kundenpartnerschaft auf Basis verbesserter Beratung und Betreuung unserer Kunden manifestierten sich 2023 in einer Vielzahl von Marketingaktionen wie z.B. produktbezogene Verkaufsaktionen in den Bereichen Wohnbau, Cybercrime und diversen Kundenveranstaltungen mit gesellschaftlichem Charakter.

Umwelt- und Klimaschutz, Energieeffizienz und Ressourcenschonung sind für die Volksbank ein zentrales Anliegen.

Eine der entscheidenden Maßnahmen im Rahmen des Klimaschutzes ist die Senkung des Energieverbrauchs. Daher wird stark geachtet den Energieverbrauch möglichst niedrig zu halten. Es wurde daher z.B. die Dauer der Beleuchtung an und in unseren Geschäftsstellen reduziert und wenn möglich auf energiesparende Beleuchtungskörper umgestellt. Weiters wurden zwei Filialen von fossilen Energieträgern auf Fernwärme umgestellt. Es ist geplant den bestehenden Fuhrpark sukzessive auf E-Autos umzustellen und auch die Kraft der Sonne soll künftig noch intensiver genutzt werden, so wurde die Installation einer PV-Anlage mit 100kWp auf dem Dach der Hauptanstalt in Wels in Auftrag gegeben, mit dem Plan diese noch im 1. Halbjahr 2024 in Betrieb zu nehmen.

Es wird darauf geachtet, den Papierverbrauch bei Ausdrucken und Kopien zu senken bzw. nur ökologisch einwandfreies Papier zu verwenden.

Die Volksbank nimmt die soziale Verantwortung für die Gesellschaft wahr, indem sie karitative Organisationen und soziale Projekte unterstützt.

Weiters engagiert sich die Volksbank in Bildungs- Umwelt- und Kulturprojekten in der Region.

2. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens

Ausblick 2024

Zum Jahresauftakt ist die Verbraucherpreisinflation weiter zurückgegangen. Die im Vorjahresmonat stark gestiegenen administrierten Preise wie insbesondere die Netznutzungsgebühren hatten im Jänner sinkende Haushaltsenergiepreise zur Folge. Im laufenden Jahr dürfte die Teuerung noch etwas mehr als halb so hoch sein wie im Jahr 2023, die Entschleunigung der Kerninflationsrate wird dabei voraussichtlich langsamer erfolgen.

Ein inflationstreibender Effekt durch das Auslaufen der Anti-Teuerungsmaßnahmen dürfte sich insofern in Grenzen halten, als die Strompreisbremse bis Ende 2024 verlängert wurde. Als stützend für das BIP-Wachstum soll sich 2024 allen voran der private Konsum erweisen, nach dem erneuten Rückgang der real verfügbaren Einkommen im Jahr 2023 dürften diese 2024 aufgrund der erwarteten kräftigen Kollektivvertragserhöhungen, verstärkt durch die Abschaffung der kalten Progression und der Preisindexierung von Sozialleistungen, deutlich zunehmen. Auch wenn die Konjunktur schon 2023 den Tiefpunkt erreicht haben dürfte, bleibt der prognostizierte BIP-Zuwachs 2024 verhalten, da die Industrie im Gegensatz zum Dienstleistungssektor nur langsam an Dynamik gewinnen wird und vor allem die Wohnbauinvestitionen weiter schwächeln. Höher als die Jahreswachstumsrate wird die vom WIFO geschätzte Jahresverlaufsrate ausfallen, welche den Konjunkturverlauf innerhalb eines Jahres betrachtet.

Für das internationale Umfeld und die Absatzmärkte Österreichs werden die zahlreichen für 2024 angesetzten Wahlen relevant sein, in über 70 Ländern wird zur Wahl aufgerufen. Der IWF hat seine globalen Wachstumserwartungen im World Economic Outlook Update vom 30. Jänner 2024 gegenüber seinem Oktober-Bericht vor allem wegen Anpassungen bei den USA und China etwas nach oben revidiert. Das Welthandelwachstum wird laut Währungsfonds weiterhin vom fortgesetzten Trend zunehmender Handelsbeschränkungen belastet.

Die geringe Wohnbauaktivität könnte über eine höhere Nachfrage den im Jahr 2023 stockenden Immobilienmarkt mittelfristig stützen, ebenso der erwartete Anstieg bei den verfügbaren Einkommen und die stagnierenden Baukosten. Zudem besteht insbesondere im Hinblick auf Renovierungen, Umrüstungen und den Ausbau erneuerbarer Energien Finanzierungsbedarf. Die Finanzierung im Immobiliensektor gestaltet sich aber auch Anfang des Jahres schwierig. Die Nachfrage nach Wertpapierveranlagungen könnte ebenfalls von den verbesserten Einkommensaussichten profitieren, darüber hinaus wird das Sparen durch ein sinkendes Renditeniveau zugunsten der Aktienmärkte weniger attraktiv.

Konjunkturprognosen für 2024

	Reales BIP-Wachstum	Inflationsrate laut HVPI	Arbeitslosenrate
Dez.23	J/J	J/J	Nationale Definition (AMS)
WIFO	0,9 %	4,0 %	6,4 %
OeNB	0,6 %	4,0 %	6,8 %

Als Risikofaktoren für die österreichische Konjunktur bleiben der Krieg in der Ukraine und damit verbunden mögliche neue Inflationsschübe relevant, hinzu kommt der Konflikt im Gaza-Streifen, der auch durch die Ausweitung in andere Regionen die gerade wieder hergestellten internationalen Lieferketten gefährdet. Eine länger andauernde Hochinflationsphase oder Industrieschwäche bergen zudem Risiken für den Export- und Arbeitsmarkt.

Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Die regional agierenden Volksbanken betreuen die Kundinnen und Kunden vor Ort sowie die Österreichische Ärzte- und Apothekerbank Ärzte und Apotheken im gesamten Bundesgebiet. Um als Hausbank der Österreicherinnen und Österreicher noch besser auf deren Bedürfnisse eingehen zu können, setzen die Volksbanken das Betreuungskonzept „Hausbank der Zukunft“ konsequent im Verbund um. Die Kunden in den Regionen werden in den Mittelpunkt gestellt.

Die strukturellen, wie kulturellen Veränderungen in den letzten Geschäftsjahren haben dazu beigetragen, die Volksbanken und die Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG als modernsten Banken-Verbund in Österreich zu etablieren. Die Ausrichtung als Hausbank der Zukunft steht auf zwei Säulen: Einerseits auf einer hohen Betreuungsqualität für die regionale Kundenarbeit und andererseits auf der zentralisierten Steuerung und Abwicklung.

Für 2024 stehen die Kunden und das Wachstum mit den Kunden verbundweit im Mittelpunkt. Zu diesem Zweck wird weiterhin an einer Verbesserung der Prozesse und an der Forcierung der Digitalisierung gearbeitet.

Der Volksbanken-Verbund hat sich im Zuge der Mittelfristplanung eine Reihe neuer strategischer Ziele gesetzt, deren Erreichung, Einhaltung bzw. Unter- oder Überschreitung über die nächsten Jahre im Fokus des Managements stehen wird. Dazu zählen unter anderem eine Cost-Income-Ratio von unter 65 %, eine Kernkapitalquote (CET 1) von mindestens 16 % auf Ebene des Volksbanken-Verbundes, eine NPL Quote (Non-performing loans) von unter 3,0 %, sowie einen Return on Equity (RoE) nach Steuern von über 5,5 %. Darüber hinaus sind höchste Zufriedenheitswerte bei unseren Kunden durch ein genossenschaftlich nachhaltiges Geschäftsmodell sowie die erfolgreiche Umsetzung der gemeinsam mit dem neuen IT-Partner Accenture begonnenen Projekte zur Modernisierung der IT-Infrastruktur wesentliche Zielsetzungen für die nächsten Jahren.

Der Volksbanken-Verbund hat Nachhaltigkeitsziele definiert, nach denen das Nachhaltigkeitsmanagement des Volksbanken-Verbundes auch weiterhin gesteuert wird. Diese Ziele beziehen sich auf alle ESG-Aspekte wie Ausbau nachhaltiger Produkte, Dekarbonisierung des Betriebes oder Ziele zu Mitarbeiterentwicklung und werden kontinuierlich quantifiziert, in die Planung der einzelnen Bereiche mit aufgenommen und über das Nachhaltigkeitskomitee und die Verbundbanken überwacht.

Die für das nächste Jahr weiterhin zu erwartende hohe Inflation erfordert eine fortlaufende Straffung der Kostenstruktur sowie eine Erhöhung der Produktivität.

Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Die Übernahme und professionelle Steuerung der mit den Geschäftsaktivitäten verbundenen Risiken ist eine Kernfunktion jeder Bank. Die VOLKSBANK WIEN AG als Zentralorganisation (ZO) des Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG bestehend aus der VOLKSBANK WIEN AG und den zugeordneten Kreditinstituten (ZK) des Volksbankensektors erfüllt diese zentrale Aufgabe für den Volksbanken-Verbund, sodass dieser über Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren für die Erfassung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung der bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken und der Vergütungspolitik und -praktiken (§ 39 Abs. 2 BWG) verfügt. Die Umsetzung der Steuerung im Volksbanken-Verbund erfolgt durch Generelle und im Bedarfsfall durch Individuelle Weisungen und korrespondierende Arbeitsrichtlinien in den ZKs.

Folgende Risiken werden im Volksbanken-Verbund im Zuge der Risikoinventur als wesentlich eingestuft:

- Kreditrisiken
- Marktrisiken

- Liquiditätsrisiken
- Operationelle Risiken
- Sonstige Risiken (z.B. Strategisches Risiko)

Aktuelle Entwicklungen

Die konsolidierten Eigenmittel gemäß CRR setzen sich aus dem Harten Kernkapital (Common Equity Tier 1, CET1), dem Zusätzlichen Kernkapital (Additional Tier 1, AT1) und dem Ergänzungskapital (Tier 2, T2) zusammen.

	31.12.2023	31.12.2022
Säule 1		
CET1 Mindestanforderung	4,50 %	4,50 %
TIER1 Mindestanforderung	6,00 %	6,00 %
Gesamteigenmittel Mindestanforderung	8,00 %	8,00 %
Kombinierte Pufferanforderung (KPA)	3,79 %	3,50 %
Kapitalerhaltungspuffer (KEP)	2,50 %	2,50 %
Systemrisikopuffer (SRP)	0,50 %	0,50 %
O-SII Puffer (O-SIIP)	0,75 %	0,50 %
Antizyklischer Kapitalpuffer (AzKP)	0,04 %	0,00 %
Säule 2	2,50 %	2,50 %
CET1 Mindestanforderung	1,41 %	1,41 %
Tier1 Mindestanforderung	1,88 %	1,88 %
Gesamteigenmittel Mindestanforderung	2,50 %	2,50 %
CET1 Gesamtkapitalanforderung	9,70 %	9,41 %
Tier1 Gesamtkapitalanforderung	11,67 %	11,38 %
Gesamtkapitalanforderung	14,29 %	14,00 %
Säule 2 Kapitalempfehlung	1,25 %	1,25 %
CET1 Mindestempfehlung	10,95 %	10,66 %
Tier1 Mindestempfehlung	12,92 %	12,63 %
Gesamteigenmittel Mindestempfehlung	15,54 %	15,25 %

Während des Geschäftsjahres 2023 hat der Volksbanken Verbund die sich aus dem SREP ergebenden Mindestkapitalanforderungen bzw. Mindestkapitalempfehlungen durchgehend erfüllt.

Mit dem SREP-Bescheid aus November 2023 wurde der VOLKSBANK WIEN AG als ZO des Volksbanken-Verbundes das Ergebnis des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP) aus 2023 übermittelt. Die SREP-Anforderung (P2R) sinkt ab 1. Jänner 2024 um 0,25 Prozentpunkte von 2,50% auf 2,25%. Die SREP-Empfehlung (P2G) bleibt im Vergleich zum Berichtsjahr unverändert bei 1,25%. Der systemrelevante Institute Puffer (O-SIIP) wird sich auf konsolidierter Ebene in 2024 von 0,75 % auf 0,90 % erhöhen.

Risikopolitische Grundsätze

Die risikopolitischen Grundsätze der VOLKSBANK WIEN AG umfassen die innerhalb des Volksbanken-Verbundes gültigen Normen im Umgang mit Risiken und werden zusammen mit dem Risikoappetit vom ZO-Vorstand festgelegt. Ein verbundweit einheitliches Regelwerk und Verständnis zum Risikomanagement ist die Basis für die Entwicklung eines Risikobewusstseins und einer Risikokultur im Unternehmen. Der Volksbanken-Verbund lässt sich in seinen Aktivitäten vom Grundsatz leiten, Risiken nur in dem Maße einzugehen, wie dies zur Erreichung der geschäftspolitischen Ziele erforderlich ist. Die damit verbundenen Risiken werden gesamthaft unter Anwendung von Grundsätzen für das Risikomanagement durch die Gestaltung der Organisationsstruktur und der Geschäftsprozesse gesteuert.

Organisation des Risikomanagements

Die Volksbank hat alle erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen getroffen, um dem Anspruch eines modernen Risikomanagements zu entsprechen. Es gibt eine klare Trennung zwischen Markt und Marktfolge. Die Funktion eines zentralen und unabhängigen Risikocontrollings ist eingerichtet. An der Spitze des Risikocontrollings steht auf Vorstandsebene der Chief Risk Officer (CRO). Innerhalb des Vorstandsressorts des CRO gibt es eine Trennung zwischen Risikocontrolling und operativem Kreditrisikomanagement. Die Risikobeurteilung, -messung und -kontrolle erfolgt nach dem 4-Augen-Prinzip. Diese Aufgaben werden zur Vermeidung von Interessenskonflikten von unterschiedlichen Organisationseinheiten wahrgenommen.

Das Geschäftsmodell erfordert es, Risiken effektiv zu identifizieren, zu bewerten, zu messen, zu aggregieren und zu steuern. Risiken und Kapital werden mithilfe eines Rahmenwerks von Grundsätzen, Organisationsstrukturen sowie Mess- und Überwachungsprozessen gesteuert, die eng an den Tätigkeiten der Unternehmens- und Geschäftsbereiche ausgerichtet sind. Als Voraussetzung und Basis für ein solides Risikomanagement wird das Risk Appetite Framework (RAF) für die Volksbank laufend weiterentwickelt, um den Risikoappetit bzw. den Grad der Risikotoleranz zu definieren, den die Volksbank bereit ist zu akzeptieren, um seine festgelegten Ziele zu erreichen. Der Grad der Risikotoleranz manifestiert sich insbesondere durch die Festlegung und Überprüfung von geeigneten Limiten und Kontrollen. Das Rahmenwerk wird laufend im Hinblick auf regulatorische Anforderungen, Änderungen im Marktumfeld oder des Geschäftsmodells überprüft und weiterentwickelt. Das Ziel des Volksbanken-Verbundes ist es, durch dieses Rahmenwerk ein diszipliniertes und konstruktives Kontrollumfeld zu entwickeln, in dem alle Mitarbeiter ihre Rolle und Verantwortung verstehen und wahrnehmen.

Aufsichtsrechtliche Anforderungen

Die Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen stellen sich in der Volksbank wie folgt dar:

Säule 1: Mindesteigenmittelanforderungen

Im Rahmen der Säule 1 wird die Erfüllung der regulatorischen Mindestanforderungen sichergestellt. Sowohl für das Kreditrisiko als auch für das Marktrisiko und das Operationelle Risiko kommen die jeweiligen regulatorischen Standardansätze zur Bestimmung der Mindesteigenmittelanforderungen zur Anwendung.

Säule 2: Internal Capital & Liquidity Adequacy Assessment

Über den internen Liquiditäts- und Kapitaladäquanzprozess ergreift die VOLKSBANK WIEN AG als ZO des Volksbanken-Verbundes alle notwendigen Maßnahmen um sicherzustellen, dass allen Risiken, die sich aus aktuellen und geplanten Geschäftsaktivitäten ergeben, eine jederzeit angemessene Liquiditäts- und Kapitalausstattung gegenübersteht. Die Ausgestaltung des internen Liquiditäts- und Kapitaladäquanzprozesses richtet sich dabei nach den regulatorischen Anforderungen und den aufsichtlichen Erwartungen der EZB sowie nach den internen Leitlinien.

Säule 3: Offenlegung

Den Anforderungen der Säule 3 wird durch die Veröffentlichung der qualitativen und quantitativen Offenlegungsvorschriften gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) und der Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV) sowie der gültigen Verordnung (EU) Nr. 2019/876 (CRR II) und Richtlinie Nr. 2019/878 (CRD V) auf der institutseigenen Homepage unter Offenlegung / VOLKSBANK WIEN nachgekommen.

Verbundweites Risikomanagement

Das Risikocontrolling der VOLKSBANK WIEN AG als ZO verantwortet die Risiko-Governance, Methoden und Modelle für die verbundweit strategischen Risikomanagementthemen sowie die Vorgaben zur Steuerung auf Portfolioebene. Die ZO hat zur Erfüllung ihrer Steuerungsfunktion Generelle Weisungen (GW) gegenüber den ZKs erlassen. Die GW RAF (Risk Appetite Framework), GW ICAAP, GW ILAAP, GW-Grundsätze des Kreditrisikomanagements (GKRM) und die nachgelagerten Verbundhandbücher und die damit verbundenen Arbeitsrichtlinien regeln verbindlich und einheitlich das Risikomanagement. Die Risikostrategie für den Volksbanken-Verbund wird ebenfalls in Form einer GW inkl. einen dazugehörigen Verbundhandbuchs erlassen. Ziel ist es, allgemeine und verbundweit konsistente Rahmenbedingungen und Grundsätze für die Messung und den Umgang mit Risiken sowie die Ausgestaltung von Prozessen und organisatorischen Strukturen verständlich und nachvollziehbar zu dokumentieren bzw. festzulegen. Die Vorstände und Geschäftsführer der ZKs haben im Rahmen ihrer allgemeinen Sorgfaltspflicht im Interesse der Gesellschaften ausnahmslos und uneingeschränkt dafür Sorge zu tragen, dass die Generellen Weisungen im jeweiligen Unternehmen formal und faktisch Geltung erlangen. Jegliche Abweichungen und Sonderregelungen zu den Generellen Weisungen sind nur in Ausnahmefällen erlaubt und vorab mit der VOLKSBANK WIEN AG als ZO abzustimmen und von dieser zu genehmigen.

Im Volksbanken-Verbund werden eine umfassende Risikokommunikation und ein direkter Informationsaustausch als besonders wichtig angesehen. Um einen fachlichen Austausch auf Arbeitsebene zu ermöglichen, wurde ein RMF-Jour Fixe (Fachausschuss) des Risikocontrollings eingeführt. Jedes ZK muss über eine eigene Risk Management Function (RMF) verfügen, die für die unabhängige Überwachung und Kommunikation der Risiken im jeweiligen ZK zuständig ist.

Die Risiko-Governance sowie die Methoden und Modelle werden vom Risikocontrolling der VOLKSBANK WIEN AG als ZO tourlich an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst bzw. weiterentwickelt. Neben der regelmäßigen Re-Modellierung, Re-Kalibrierung sowie Validierung der Risikomodelle werden die Methoden im ICAAP & ILAAP laufend verbessert und neue aufsichtsrechtliche Anforderungen überwacht und zeitgerecht umgesetzt.

a) Interner Kapitaladäquanzprozess

Zur Sicherstellung einer nachhaltigen, risikoadäquaten Kapitalausstattung hat die VOLKSBANK WIEN AG in ihrer Funktion als ZO des Volksbanken-Verbundes internationaler Best Practice folgend einen internen Kapitaladäquanzprozess (ICAAP) als revolvierenden Steuerungskreislauf aufgesetzt dem sowohl die VOLKSBANK WIEN AG als auch alle ZKs unterliegen. Der ICAAP startet mit der Identifikation der wesentlichen Risiken, durchläuft den Prozess der Risikoquantifizierung und -aggregation, der Ermittlung der Risikotragfähigkeit, der Limitierung und schließt mit der laufenden Risikoüberwachung und daraus abgeleiteten Maßnahmen. Erläuterungen zum ILAAP sind unter dem Punkt d) Liquiditätsrisiko angeführt.

Die einzelnen Elemente des Kreislaufes werden mit unterschiedlicher Frequenz durchlaufen (z.B. täglich für die Risikomessung Marktrisiko Handelsbuch, quartalsweise für die Erstellung der Risikotragfähigkeitsrechnung, jährlich für Risikoinventur und Festlegung der Risikostrategie). Alle im Kreislauf beschriebenen Prozessschritte werden zumindest jährlich auf ihre Aktualität und ihre Angemessenheit hin geprüft, bei Bedarf an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst und vom Vorstand der ZO abgenommen. Eine Erweiterung hat im Jahr 2021 aufgrund der Integration von ESG-Risiken in den internen Kapitaladäquanzprozess begonnen, indem ESG-Risiken in alle Elemente des internen Kapitaladäquanzprozesses integriert wurden. ESG-Risiken wurden hierbei nicht als eigenständige Risikoart aufgenommen, sondern in den bestehenden Risikoarten abgebildet. Die für ESG-Risiken angewandten Methoden, Modelle und Strategien werden kontinuierlich weiterentwickelt und sollen dazu beitragen, inhärente ESG-Risiken sukzessive genauer zu messen.

Risikoinventur

Die Risikoinventur hat zum Ziel die Wesentlichkeit bestehender und neu eingegangener bankgeschäftlicher Risiken zu bestimmen. Die Erkenntnisse aus der Risikoinventur werden gesammelt, für die VOLKSBANK WIEN AG ausgewertet und in einem Risikoinventar zusammengefasst. Die Ergebnisse der Risikoinventur fließen in die Risikostrategie ein und bilden den Ausgangspunkt für die Risikotragfähigkeitsrechnung, da wesentliche Risikoarten in der Risikotragfähigkeitsrechnung berücksichtigt werden.

ESG-Risiken werden zudem jährlich im Rahmen der Risikoinventur anhand von ESG-Heatmaps analysiert und bewertet. Die ESG-Heatmap ist ein Werkzeug zur Identifizierung, Analyse und Wesentlichkeitsbeurteilung von ESG-Risiken und/oder deren Risikotreiber. In der ESG-Heatmap werden verschiedene Risikoereignisse beschrieben und für alle relevanten Risikoarten des Volksbanken-Verbundes evaluiert. Die Erkenntnisse werden dann im Rahmen bestehender Risikoarten im Risikoinventar abgebildet.

Risikostrategie

Die Verbund-Risikostrategie basiert auf der Verbund-Geschäftsstrategie und schafft konsistente Rahmenbedingungen und Grundsätze für ein einheitliches Risikomanagement. Die lokale Risikostrategie der Volksbank baut im Wesentlichen auf der Verbund-Risikostrategie auf und definiert regionale Spezifikationen und lokale Besonderheiten. Die Risikostrategie wird zumindest jährlich auf ihre Aktualität und ihre Angemessenheit hin geprüft und an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst. Sie gibt die Regeln für den Umgang mit Risiken vor, und sorgt für die jederzeitige Sicherstellung der Risikotragfähigkeit. Die Erstellung der Risikostrategie erfolgt im Zuge der Geschäftsplanung. Die Verknüpfung der Inhalte der Risikostrategie und der Geschäftsplanung erfolgt verbundweit durch die Integration der Zielvorgaben des Risk Appetite Statements in die GW-Strategie, Planung und Reporting.

Die Volksbank bekennt sich zu einer nachhaltigen Unternehmenskultur und strebt an, ESG-Aspekte in allen Unternehmensbereichen zu etablieren. Die Risikostrategie umfasst auch eine separate Teilrisikostrategie für ESG-Risiken. Diese bildet die in den bestehenden Risikoarten inhärenten ESG-Risiken ab, welche sich aus den ESG-Heatmaps und dem internen Stresstest ableiten lassen.

Risikoappetiterklärung (Risk Appetite Statement – RAS) und Limitsystem

Das Kernelement der Risikostrategie stellt ein im Einklang mit der Geschäftsstrategie stehendes Risk Appetite Statement (RAS) und integriertes Limitsystem dar. Das aus strategischen und vertiefenden Kennzahlen bestehende RAS-Kennzahlen-Set unterstützt den Vorstand bei der Umsetzung zentraler strategischer Ziele der Volksbank und operationalisiert diese. Zusätzlich wird ein umfassendes Set an Beobachtungskennzahlen regelmäßig betrachtet.

Der Risikoappetit, d.h. die Indikatoren des RAS, wird aus dem Geschäftsmodell, dem aktuellen Risikoprofil, der Risikokapazität und den Ertragerwartungen bzw. der strategischen Planung abgeleitet. Das auf Teilrisikoarten herunter gebrochene Limitsystem sowie das RAS geben den Rahmen für jenes maximale Risiko vor, das die Volksbank bereit ist, für die Erreichung der strategischen Ziele einzugehen. Die RAS-Kennzahlen werden in der Regel mit einem Ziel-, einem Trigger- und einem Limitwert versehen und werden ebenso wie die Gesamtbank- und Teilrisikolimits laufend überwacht. Damit wird sichergestellt, dass Abweichungen von der Risikostrategie rasch erkannt werden und zeitgerecht Maßnahmen zur Gegensteuerung eingeleitet werden können. Das Kennzahlenset des RAS setzt sich im Wesentlichen aus folgenden strategischen und vertiefenden RAS-Indikatoren zusammen:

- Kapitalkennzahlen (z.B. CET1-Ratio, T1-Ratio, TC-Ratio, Auslastung RTF, MREL)
- Kreditrisikokennzahlen (z.B. NPL-Ratio, Coverage Ratio, Kundenforderungen Ausland, Forbearance Ratio, Branchenkonzentrationen)

- Markt-/Liquiditätsrisikokennzahlen (z.B. LCR, NSFR, Survival Period, Asset Encumbrance Ratio, Zinskoeffizienten (EVE & NII))
- Kennzahlen für das operationelle Risiko (z.B. OpRisk Verluste im Verhältnis zum CET1, IKS-Durchführungsquote)
- Weitere risikorelevante Kennzahlen (z.B. CIR, Leverage Ratio, Compliance Risk, IT-Systemverfügbarkeit)

Risikotragfähigkeitsrechnung

Die Risikotragfähigkeitsrechnung stellt ein zentrales Element in der Umsetzung des ICAAP dar. Mit ihr wird die jederzeit ausreichende Deckung der eingegangenen Risiken durch adäquate Risikodeckungsmassen nachgewiesen und für die Zukunft sichergestellt. Zu diesem Zweck werden alle relevanten Einzelrisiken aggregiert. Diesem Gesamtrisiko werden die vorhandenen und vorab definierten Risikodeckungsmassen gegenübergestellt. Die Einhaltung der Limite wird quartalsweise überwacht und berichtet.

Bei der Bestimmung der Risikotragfähigkeit werden unterschiedliche Zielsetzungen verfolgt, die sich in drei Sichtweisen widerspiegeln:

- Regulatorische Perspektive (Einhaltung der regulatorischen Eigenmittelquoten)
- Ökonomische Perspektive
- Normative Perspektive

Die regulatorische Säule 1 Perspektive stellt den nach gesetzlichen Vorgaben berechneten Gesamtrisikobetrag den regulatorischen Eigenmitteln gegenüber. Die Sicherstellung der regulatorischen Risikotragfähigkeit ist gesetzlich verankert und stellt eine Mindestanforderung dar. Die Zusammensetzung der regulatorischen Gesamtrisikoposition der Volksbank entspricht dem Muster einer regional tätigen Retail Bank.

Die ökonomische Perspektive trägt zur Sicherstellung des Fortbestands der Volksbank bei, indem bei der Steuerung der Kapitalausstattung der wirtschaftliche Wert im Vordergrund steht. Die Risikotragfähigkeit der ökonomischen Perspektive ergibt sich aus der Gegenüberstellung ökonomischer Risiken und dem internen Kapital (Risikodeckungsmasse). Ökonomische Risiken sind Risiken, die den wirtschaftlichen Wert des Instituts beeinträchtigen können und somit die Angemessenheit der Kapitalausstattung aus ökonomischer Sicht beeinträchtigen können. Bei der Quantifizierung der ökonomischen Risiken wird auf interne Verfahren, in der Regel Value at Risk (VaR) mit einem Konfidenzniveau von 99,9 % und einem Zeithorizont von einem Jahr, zurückgegriffen. Dabei werden alle quantifizierbaren Risiken berücksichtigt, die im Rahmen der Risikoinventur als wesentlich identifiziert wurden. Als Risikodeckungsmasse werden jene Eigenmittel, die bei der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Verlustabsorption zur Verfügung stehen, (i.d.R. CET1-Kapital) sowie das im laufenden Geschäftsjahr erzielte Jahresergebnis, reduziert um Abzugspositionen für strategische Risiken, etwaige stille Lasten sowie etwaige Ausschüttungserfordernisse, angesetzt. Das Gesamtbankrisikolimit ist mit 95 % der verfügbaren Risikodeckungsmasse festgelegt. Voraussetzung für die Angemessenheit der Kapitalausstattung aus ökonomischer Perspektive ist, dass das interne Kapital fortlaufend zur Abdeckung der Risiken und zur Unterstützung der Strategie ausreicht.

Im Rahmen der normativen Perspektive wird sichergestellt, dass die Volksbank über einen mehrjährigen Zeitraum in der Lage ist, seine Eigenmittelanforderungen zu erfüllen und sonstigen externen finanziellen Zwängen gerecht zu werden. Sie stellt die Risikotragfähigkeit auf Basis der strategischen Planung unter normalen und adversen Bedingungen dar und umfasst im Wesentlichen die Simulation der GuV- und Eigenmittelpositionen über drei Jahre. Dabei werden die strategische Planung sowie verschiedene Krisenszenarien simuliert und unter Berücksichtigung der Auswirkungen des jeweiligen Szenarios die Entwicklung der regulatorischen Eigenmittelquoten berechnet. Die zentralen Betrachtungsgrößen der normativen Perspektive sind daher die regulatorischen Eigenmittelquoten CET1, Tier 1 und Total Capital.

Stress Testing

Für das Kredit-, Markt- und Liquiditätsrisiko sowie für das operationelle Risiko werden regelmäßig risikoartenspezifische Stresstests bzw. Risikoanalysen durchgeführt, wobei die Krisenszenarien derart gestaltet werden, dass das Eintreten von sehr unwahrscheinlichen, aber nicht unmöglichen Ereignissen simuliert bzw. geschätzt wird. Anhand dieser Vorgehensweise können z.B. extreme Verluste erkannt und analysiert werden.

Neben diesen risikoartenspezifischen Stresstests und Sensitivitätsanalysen werden regelmäßig interne Stresstests durchgeführt, welche risikoartenübergreifend sind. Der regelmäßig durchgeführte interne Stresstest setzt sich aus Szenarioanalysen, Sensitivitätsanalysen und dem Reverse Stresstest zusammen. In den Szenarioanalysen werden volkswirtschaftliche Krisenszenarien definiert und daraus geänderte Risikoparameter für die einzelnen Risikokategorien und Geschäftsfelder abgeleitet. Neben der Risikoseite werden auch die Effekte der Krisenszenarien auf die regulatorischen Eigenmittel sowie auf die Risikodeckungsmasse der ökonomischen Perspektive ermittelt. An dieser Stelle überschneiden sich die Vorgaben der normativen Perspektive mit den Anforderungen an die Szenarioanalysen für den internen Stresstest: Es wird über einen mehrjährigen Zeitraum für verschiedene Krisenszenarien die Entwicklung der regulatorischen Eigenmittelquoten simuliert. Aus den Erkenntnissen des internen Stresstests werden bei Bedarf Handlungsempfehlungen definiert und diese in Maßnahmen übergeleitet.

Im Rahmen des internen Stresstests werden auch Szenarien mit ESG-Aspekten (insbesondere mit Bezug auf Klima- und Umweltrisiken) berechnet, um die im bestehenden Portfolio inhärenten ESG-Risiken frühestmöglich zu erkennen und zu bewerten. Die Szenarien lehnen sich an die Annahmen des Network for Greening the Financial System (NGFS) an und werden laufend um aktuelle Erkenntnisse erweitert.

Von der EBA/EZB wird alle zwei Jahre ein EU-weiter, risikoartenübergreifender Stresstest durchgeführt an dem der Volksbanken-Verbund teilnimmt. Im Jahr 2023 fand erneut ein EBA/EZB Stresstest statt. Die Stresstestergebnisse des Volksbanken-Verbundes wurden von der EZB zur Beurteilung des Kapitalbedarfs (Säule 2 Kapitalempfehlung) im Rahmen des SREP herangezogen.

Risikoreporting

Das in der Volksbank implementierte Reporting-Rahmenwerk zielt darauf ab, sicherzustellen, dass alle wesentlichen Risiken vollständig identifiziert, überwacht und effizient sowie zeitnah gesteuert werden. Das Reporting-Rahmenwerk bietet eine ganzheitliche und detaillierte Darstellung der Risiken und eine spezifische Analyse der einzelnen Risikoarten.

Als Kernelement des Reporting-Rahmenwerks dient der monatliche bzw. für die RTFR und Kapitalkennzahlen quartalsweise Gesamtbankrisikobericht. Der Gesamtbankrisikobericht gibt einen Überblick über die Situation und Entwicklung der RAS-Kennzahlen, die Auslastung der Risikotragfähigkeit, adressiert die wesentlichen Risiken und enthält umfangreiche qualitative und quantitative Informationen. Der Gesamtbankrisikobericht liefert dem Vorstand monatlich steuerungsrelevante Informationen und ergeht quartalsweise an den Aufsichtsrat der Volksbank. Als Ergänzung zum Gesamtbankrisikobericht komplettieren diverse risikospezifische Berichte (z.B. Analysen im Kreditrisiko über die Entwicklung einzelner Sub-Portfolien) das Reporting-Rahmenwerk.

Sanierungs- und Abwicklungsplanung

Da der Volksbanken-Verbund in Österreich als ein bedeutendes Institut eingestuft wurde, muss der Verbund einen Sanierungsplan erstellen und bei der Europäischen Zentralbank einreichen. Die VOLKSBANK WIEN AG in ihrer Funktion als ZO des Volksbanken-Verbundes ist für die Erstellung des Gruppensanierungsplans (GSP) für den Verbund zuständig. Für die VOLKSBANK WIEN AG sowie Zugeordnete Institute wird kein separater Sanierungsplan erstellt. Der GSP wird mindestens einmal jährlich aktualisiert und berücksichtigt sowohl Änderungen in den Geschäftsaktivitäten als auch veränderte aufsichtsrechtliche Anforderungen.

b) Kreditrisiko

Unter dem Kreditrisiko werden mögliche Verluste verstanden, die dadurch entstehen, dass ein Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Die mit dem Kreditrisiko in Zusammenhang stehenden Aufgaben werden von den operativen Kreditrisikomanagement-Funktionen und dem Risikocontrolling wahrgenommen.

Grundsätze in der Kreditvergabe

Kreditgeschäfte setzen zwingend Entscheidungen mit kreditnehmerbezogenen Limiten voraus. Die Festlegung und Überwachung bestimmter Limite wird einheitlich auf Verbundebene geregelt.

Die Ratingverpflichtung gilt für jeden Kreditnehmer mit einem Obligo über der definierten Mindesthöhe. Der Ratingprozess basiert auf einem Vier-Augen-Prinzip und gilt verbundweit.

Kreditzusagen berücksichtigen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kreditnehmer, Finanzierungsbedarf und Investitionsvolumen. Die Rückzahlungsfähigkeit ist Voraussetzung für eine Kreditgewährung. Im Vorfeld werden Finanzierungsbedarf und Investitionsvolumen abgestimmt. Die Kreditlaufzeiten übersteigen nicht die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der finanzierten Objekte. Auf die Hereinnahme angemessener Eigenmittel wird geachtet.

Kreditgeschäfte mit Privatkunden unterliegen den Regelungen und Informationspflichten des Verbraucherkreditgesetzes (VKrG) als auch jenen des Hypothekar- und Immobilienkreditgesetzes (HIKrG), welche unabhängig voneinander Bestand haben.

Die Bestimmungen gem. der Kreditinstitute-Immobilienfinanzierungsmaßnahmen Verordnung (KIM-VO) der FMA für neu vereinbarte private Immobilienfinanzierungen werden eingehalten und seit Gültigkeit gesondert überwacht.

Das Thema Nachhaltigkeit/ESG Faktoren sowie mögliche klimabedingte transitorische und physische Risiken finden im Kreditvergabeprozess Berücksichtigung.

Bei der Auswahl von Kreditsicherheiten wird auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis geachtet und somit auf vornehmlich werthaltige, wenig bearbeitungs- und kostenintensive sowie auf tatsächlich verwertbare Kreditsicherheiten zurückgegriffen.

Fremdwährungs- und Tilgungsträgerkredite werden grundsätzlich nicht mehr angeboten bzw. vergeben.

Der Hauptmarkt des Kreditgeschäftes ist der österreichische Markt.

Konsortialkredite werden grundsätzlich gemeinsam mit der ZO eingegangen.

Entscheidungsprozesse

In allen Einheiten der Bank, die Kreditrisiko generieren, ist eine strenge Trennung von Vertriebs- und Risikomanagementeinheiten gegeben. Sämtliche Einzelfallentscheidungen werden unter strenger Beachtung des Vier-Augen-Prinzips getroffen, für welche eindeutige Abläufe festgelegt wurden. Eine wesentliche Rolle spielen dabei Limitsysteme, welche die Entscheidungskompetenzen der einzelnen Einheiten in einen Rahmen fassen.

Engagement- und Sicherheitenüberwachung und Limitierung

Die Prozesse zur Überprüfung der Engagements und Sicherheiten sind verbundweit einheitlich geregelt.

Die Überwachung, Steuerung und Begrenzung des Risikos von Einzelengagements und von Klumpenrisiken erfolgt anhand differenzierter Limitkategorien.

Es wird die Gruppe verbundener Kunden (GvK) als Basis für Limite bei Neukreditvergaben und die laufende Überwachung herangezogen. Die Überprüfung der Limitierungen auf Einzelgeschäftsebene erfolgt in den operativen Kreditrisikomanagement-Funktionen.

Im Zusammenhang mit Portfoliolimitierungen werden derzeit hauptsächlich Limite für Auslandsfinanzierungen und sowie Limite für die gewerblichen Branchen und Immobilienportfolien definiert. Diese Limite sind für den Kreditvergabeprozess relevant und werden monatlich durch das Risikocontrolling überwacht.

Zusätzlich sind Wesentlichkeitsgrenzen für Branchen definiert, bei deren Überschreitung weitere Steuerungsmaßnahmen eingesetzt werden.

Um eine entsprechend nachhaltig gesunde Portfolioqualität zu erzielen, gibt es bonitätsabhängige verbundweite Vorgaben für Geschäfte mit Neukunden und Obligoerhöhungen bei Bestandskunden.

Intensiviertes Kreditrisikomanagement

Unter intensiviertem Kreditrisikomanagement wird die gesonderte Beobachtung von Kunden mit Zahlungsschwierigkeiten und/oder ausfallsgefährdeter Kunden verstanden. Das intensivierte Kreditrisikomanagement umfasst unter anderem Prozesse rund um die Früherkennung von ausfallsgefährdeten Kunden, das Mahnwesen, Forbearance-Prozesse sowie die Ausfallserkennung.

Problem Loan Management

Im Rahmen des Problem Loan Management-Systems (PLM) erfolgt die Zuordnung der Kunden anhand eindeutig definierter Indikatoren, die verbundweit einheitlich zur Anwendung kommen. Es wird in weiterer Folge zwischen Kunden in

- Intensivbetreuung (negative Änderung der Risikoeinschätzung, aber noch nicht ausgefallen),
- Sanierung (akute Ausfallsgefährdung bzw. bereits ausgefallen, Kunde jedoch sanierungswürdig) und
- Betreuung (ausgefallene und nicht sanierungswürdige Kunden)

unterschieden und entsprechend differenzierte Bearbeitungsprozesse sind im Volksbanken-Verbund einheitlich aufgesetzt.

Branchenmonitoring

Um über die bereits bestehenden Maßnahmen und Limite hinaus eine noch detailliertere und vor allem branchenspezifischere Steuerung des Kreditportfolios zu ermöglichen, werden basierend auf den Ergebnissen aus regelmäßigen Branchenanalysen Branchen mit höherem Risikogehalt identifizieren, wobei zwischen einem tourlichen, halbjährlichen Prozess sowie einem ad-hoc Prozess zu unterscheiden ist. In weiterer Folge werden die Ergebnisse aus diesem Analyseprozess in das bestehende EWS System übergeleitet und damit eine branchenspezifische Frühwarnerkennung ermöglicht.

Messung und Steuerung des Kreditrisikos

Zur Messung und Steuerung des Kreditrisikos ist auch die Entwicklung von ausgereiften Modellen sowie von Systemen und Prozessen notwendig. Dadurch soll einerseits die Kreditentscheidung strukturiert und verbessert werden, andererseits bilden diese Instrumente bzw. deren Ergebnisse auch die Grundlage für die Portfoliosteuerung.

Verbundweit werden standardisierte Modelle zur Bonitätsbestimmung und zur Bestimmung der Verlusthöhe im Ausfall angewandt. Die erwartete Ausfallswahrscheinlichkeit jedes Kunden wird über die Ratingmodelle geschätzt und über eine Masterskala ausgedrückt, die insgesamt 25 Ratingstufen umfasst. Das verwendete PD-Band ermöglicht nicht nur den Vergleich interner Ratings mit den Klassifizierungen externer Ratingagenturen, sondern auch den Vergleich der Bonitätseinstufung über Kundensegmente hinweg.

Die Berechnung des für das Kreditrisiko erforderlichen ökonomischen Kapitalbedarfes erfolgt über die Credit Value at Risk (CVaR) Methodik. Zu diesem Zwecke kommt eine statistische Simulationsmethode zum Einsatz. Im Detail wird für die Modellierung der Kreditrisiken im Kreditportfolio ein weiterentwickeltes und den internen Erfordernissen angepasstes Merton Modell herangezogen.

Die Quantifizierung und Bewertung hinsichtlich der Auswirkungen von Konzentrationen erfolgt einerseits über die ermittelten Risikoparameter und andererseits im Zuge der Erstellung des Risikoberichtes.

Dem Kontrahentenrisiko aus unbesicherten Derivaten wird mittels Credit Value Adjustments (CVA) bzw. Debt Value Adjustment (DVA) Rechnung getragen. Das expected future exposure (EFE) wird hierbei mittels Monte Carlo Simulation ermittelt. Für jene Kontrahenten, für die keine am Markt beobachtbaren Credit Spreads verfügbar sind, basieren die Ausfallswahrscheinlichkeiten auf den internen Ratings. Es wird kein internes Modell zur Berechnung des Kontrahentenausfallrisikos verwendet.

Die Berücksichtigung der Sicherheiten in den Kreditrisikomodellen für CVaR und in den Expected Loss Berechnungen erfolgt primär über die LGD-Modelle. Ausgangspunkt für die Berücksichtigung von Sicherheiten ist jeweils der aktuelle Markt-, Verkehrs-, Nominal- oder Rückkaufswert.

Zur Reduktion des Kontrahentenrisikos von derivativen Geschäften werden Kreditrisikominde- rungstechniken wie Netting und Sicherheitenaustausch verwendet. Es wird mit allen wesentli- chen Marktteilnehmern ein Abschluss eines standardisierten ISDA-Rahmenvertrags für das bi- laterale Netting und eines entsprechenden Credit Support Annex (CSA) angestrebt. Es findet ein täglicher Abgleich der Marktwerte der derivativen Geschäfte mit den Kontrahenten statt. Überschreiten die Marktwerte bestimmte vertraglich festgelegte Schwellenwerte, müssen diese Überhänge mit Sicherheiten abgedeckt werden. Diese Sicherheiten werden regulatorisch an- erkannt und reduzieren das Risiko.

Schätzung der erwarteten Verluste (Expected Credit Losses „ECL“)

Für die Entwicklung der Modelle zur Bestimmung des ECL sowie für die regelmäßige Rekalib- rierung der Risikoparameter sind Daten auf Verbundebene ausschlaggebend. Darunter fallen z.B. Ausfallszeitreihen oder Portfolio-Zusammensetzungen. Daten externer Herkunft, wie z.B. makroökonomische Prognosen der EZB, haben ebenfalls für den gesamten Verbund Gültigkeit. Somit besteht grundsätzlich methodische Einheitlichkeit für sämtliche Aspekte in der Ermitt- lung der Wertminderung in allen Verbundbanken. Verbundbank-individuelle Methoden bzw. Vorgehensweisen bilden die absolute Ausnahme und unterliegen einer strengen Governance im Verbund.

Zur Messung eines wesentlichen Anstiegs des Kreditrisikos werden verschiedene Einflussfak- toren, Annahmen und Techniken herangezogen. Jedes Exposure wird bei der erstmaligen Er- fassung auf Basis der verfügbaren Informationen über den Kreditnehmer einem Rating zuge- ordnet. Die Risikomanagementrichtlinien der Bank erfordern eine mindestens jährliche Erne- erung der Bonität. Es besteht ein umfassendes Set an Ratingsystemen, um alle relevanten For- derungsarten abzudecken.

Ratings sind ein wesentlicher Input für die Bestimmung der Lifetime PD für die ECL-Berech- nung. Es wird zu jedem Bilanzstichtag beurteilt, ob sich das Ausfallrisiko bei einem Finanzinstru- ment seit dem erstmaligen Ansatz signifikant erhöht hat. Zur Erkennung signifikanter Erhöhun- gen des Ausfallrisikos kann ein Unternehmen Finanzinstrumente anhand von gemeinsamen Ausfallrisikoeigenschaften in Gruppen zusammenfassen und auf diese Weise eine Analyse vor- nehmen, die darauf ausgerichtet ist, signifikante Erhöhungen des Ausfallrisikos zeitnah fest- stellen zu können.

Erwartete Verluste werden entweder auf der Basis des 12-M-ECL oder des Gesamtlaufzeit-ECL erfasst. Dies richtet sich danach, ob sich das Kreditrisiko für das Finanzinstrument seit dem erstmaligen Ansatz signifikant erhöht hat. Monatlich findet ein Prozess für die Bewertung der Kreditforderungen statt.

Eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos wird in erster Linie anhand einer Ratingverschlechterung gemessen. Zusätzlich wird ein Leistungsverzug von mindestens 30 Tagen, die Einstufung als „forborne“ oder der Wechsel des Kunden in die Intensivbetreuung als eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos interpretiert.

Angaben zur Berechnungslogik:

- Zeithorizont: Die erwarteten Verluste werden entweder für einen 12-Monatszeitraum oder für die gesamte Restlaufzeit berechnet.
- Einzelgeschäfts- bzw. Portfoliobetrachtung: Die Berechnung der Wertminderung auf Einzelgeschäftsebene erfolgt in der Regel für Kunden in Stufe 3 ab einer bestimmten Obligogröße von TEUR 750 (Einzelwertberichtigungen und -rückstellungen). Für alle anderen Obligos wird die Berechnung zwar ebenfalls für jedes Geschäft einzeln durchgeführt, die dazu verwendeten Parameter (PD, LGD, etc.) werden allerdings aus Portfolien mit denselben Risikocharakteristika abgeleitet.
- Szenarioanalyse: Die Wertminderung wird anhand von mindestens zwei wahrscheinlichkeitsgewichteten Szenarien ermittelt.
- Erwartete Cashflows: Für die Ermittlung der erwarteten Verluste gibt es Vorgaben für die Schätzung der erwarteten Cashflows (Ermittlung Sicherheiten Cashflows, Cashflows aus dem laufenden Betrieb, etc.).
- Zeitwert des Geldes: Der erwartete Verlust beinhaltet den Zeitwert des Geldes und stellt damit einen diskontierten Wert dar.
- Berücksichtigung von verfügbaren Informationen: Für die Berechnung der Wertminderung werden schuldnerspezifische, geschäftsspezifische und makroökonomische Informationen über vergangene Ereignisse, aktuelle Bedingungen und Prognosen über die Zukunft im Rahmen der angewendeten PD-, LGD- und Cashflow Modelle berücksichtigt.

Für die Bewertung des ECL werden zukunftsorientierte Informationen verwendet. Die makroökonomischen Prognosen der EZB dienen dabei als Ankerpunkt. Bei der Gewichtung der Szenarien wird die Risikosituation und Zusammensetzung des Kreditportfolios auf Verbundebene berücksichtigt. Die Ausgangsbasis bilden grundsätzlich 3 Szenarien: Ein Baseline Szenario, mit einer Gewichtung von 60 %, sowie 2 vom Baseline Szenario abweichende Szenarien - optimistisch und pessimistisch - mit einer Gewichtung von jeweils 20 %. Die seitens EZB veröffentlichten Szenarien beinhalteten keine optimistische Sicht. Es wurde daher angenommen, dass das Baseline Szenario die optimistische Sicht subsummiert. Aufgrund der aktuellen Ereignisse am österreichischen Immobilienmarkt und der weiterhin bestehenden geopolitischen und gesamtwirtschaftlichen Unsicherheiten wurde eine angemessene Vorgehensweise gewählt, und wie im Vorjahr eine Gewichtung von 25 % des Baseline Szenarios und 75 % des pessimistischen Szenarios vorgenommen.

Risiken, die noch nicht vollständig in den vorhandenen Daten abgebildet sind bzw. mögliche makroökonomische Entwicklungen, die nicht vollständig in den Modellen, Szenarien und Annahmen reflektiert sind, werden als Post-Model-Adjustments erfasst. Da aus heutiger ein Potential für eine weitere Verschlechterung der Immobilienmarktlage besteht, wurden Post Model Adjustments für folgende Kreditportfolien gebildet:

- Bei spekulativen Immobilienfinanzierungen gemäß Definition CRR
- Bei Spezialfinanzierungen (IPRE) die sich noch in die Grundstücksbevorratung- oder Bauphase befinden.
- Bei Privatkunden mit unterdurchschnittlichen Bonitäten und Krediten mit variablen Zinsen.

Kreditrisikoberichtswesen

Das Kreditrisikoberichtswesen hat den Zweck, stichtagsbezogen eine detaillierte Darstellung des bestehenden Kreditrisikos darzustellen und an den Vorstand zu berichten. Die Berichte umfassen die quantitative Darstellung der steuerungsrelevanten Informationen zum Kreditrisiko, die durch eine kurze Lageeinschätzung und gegebenenfalls weitere qualitative Informationen ergänzt werden.

Folgende Analysen sind Bestandteil des Reports:

- Portfolioverteilung
- Neugeschäftsentwicklung
- Bonitätsverteilungen
- Non-performing loans (NPL)
- Forbearance
- Kreditrisikokonzentrationen
- Ländergruppenanalyse
- Kundensegmente
- Branchenverteilungen

Zusätzlich zur Berichterstattung wird monatlich unmittelbar nach Ultimo basierend auf tagesaktuellen Rohdaten aus dem Kernbanksystem ein Fast Close Risk Report auf Verbundebene erstellt. Der Bericht gibt eine erste Indikation zur aktuellen Entwicklung des Kundenportfolios, der Krisenindikatoren sowie In- und Outflows im NPL (Non Performing Loans) und Forbearance Portfolio und Informationen zur Entwicklung des Überziehungsportfolios. Weiters ist eine Kurzübersicht zur Entwicklung der Risikovorsorgen beinhaltet, um Entwicklungen laufend verfolgen und Maßnahmen zeitnah umsetzen zu können.

c) Marktrisiko

Das Marktrisiko ist definiert als Risiko eines Verlustes durch ungünstige Entwicklungen von Marktrisikofaktoren, z.B. Zinsen, Credit Spreads, Wechselkurse und Volatilitäten. Die Volksbank unterscheidet folgende Risikoarten des Marktrisikos:

- Zinsänderungsrisiko im Bankbuch
- Credit Spread Risiko im Bankbuch
- Marktrisiko im Handelsbuch
- Fremdwährungsrisiko (offene Devisenpositionen)

Zinsänderungsrisiko im Bankbuch

Zinsänderungsrisiken entstehen hauptsächlich durch das Eingehen von Fristentransformation, welche durch eine abweichende Zinsbindung zwischen Aktiva und Passiva entsteht. Die Volksbank verfolgt die Strategie einer positiven Fristentransformation. Diese stellt im Zinsergebnis eine Einkommensquelle in Form des Strukturbeitrags dar, da die Zinsbindung der Aktiva im Durchschnitt länger und damit die Verzinsung höher ist als jene der Passiva. Die Zinsposition ergibt sich aus dem Kundengeschäft, in dem auch Fixzinsdarlehen abgeschlossen werden, welche hauptsächlich durch Kundeneinlagen mit kurzer Zinsbindung refinanziert werden. Das Fixzins-Portfolio wurde über mehrere Jahre aufgebaut, wodurch eine rollierende Fixzinsposition entstand.

Das Zinsänderungsrisiko im Bankbuch umfasst sämtliche zinstragenden bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte (mit Ausnahme von Geschäften des Handelsbuches) sowie sonstige zinsensitive Aktiva und Passiva (Beteiligungen und Rückstellungen). Die mit dem Kundengeschäft einhergehende Zinsrisikoposition der Volksbank besteht hauptsächlich aus indexgebundenen Krediten sowie Krediten mit fixer Verzinsung, Einlagen ohne Zinsbindung bzw. befristeter Zinsbindung in Form von Sicht- und Spareinlagen sowie impliziten Zinsuntergrenzen sowohl im aktivseitigen als auch passivseitigen Kundengeschäft. Weitere maßgebliche Einflussfaktoren sind Anleihepositionen des Eigendepots, Eigenemissionen und die zur Steuerung der Zinsposition eingesetzten Zins-Swaps. Kundengeschäft ohne Zinsbindung bzw. befristeter Zinsbindung wird mittels Zins-Replikaten in die Modellierung des Zinsrisikos aufgenommen, um die Sensitivität gegenüber Zinsänderungen abzubilden (z.B. für Sicht-/Spareinlagen, Giro-Überziehungen, b.a.w.-Kredite, etc.). Es wird zwischen dem barwertigen Zinsänderungsrisiko und dem Zinsertragsrisiko (Net Interest Income-/NII-Risiko) unterschieden.

Die Volksbank weist strategiekonform eine positive Zinsfristentransformation auf – gemessen mit dem regulatorischen EVE-Koeffizienten und dem PVBP. Das barwertige Zinsänderungsrisiko besteht bei positiver Fristentransformation in steigenden Zinsen. Der EVE-Koeffizient ist im Jahr 2023 deutlich in Richtung RAS-Triggerschwelle angestiegen. Hedgingmaßnahmen im zweiten Halbjahr haben eine Überschreitung des Triggers verhindert. Ursachen für den barwertigen Risikoanstieg waren Umschichtungen von Spar-/Sichteinlagen mit modellierter Zinsbindung hin zu höher verzinsten Termineinlagen mit kürzerer Zinsbindung sowie fortgesetztes Fixzinskreditwachstum (inklusive Umschichtungen von indexgebundenen in fixverzinsten Darlehen). Die monatliche Volatilität im Koeffizienten entstand hauptsächlich durch die üblichen Zahlungsverkehrs- und Fixing-Effekte sowie Bewertungseffekte aus Bewegungen der Zinskurve.

Konzentrationsrisiko im Zinsänderungsrisiko

Im Zinsänderungsrisiko bestehen keine Konzentrationsrisiken.

Credit Spread Risiko

Der Credit Spread definiert sich als Aufschlag auf den risikolosen Zinssatz. Das Credit Spread Risiko entsteht aus den Schwankungen der Vermögenswerte aufgrund sich verändernder Credit Spreads.

Bei den für das Credit Spread Risiko relevanten Geschäften handelt es sich um eigene Veranlagungen am Kapitalmarkt (Anleihen). Dieses Portfolio wird hauptsächlich als Liquiditätspuffer und überwiegend zentral in der VOLKSBANK WIEN AG gehalten und ist daher hauptsächlich in Anleihen des öffentlichen Sektors europäischer Staaten mit guter Bonität und Covered Bonds investiert. Es ist zum Großteil an die regulatorische Liquidity Coverage Ratio (LCR) anrechenbar. Schuldscheindarlehen, CDS- und Fonds-Positionen wären auch einzubeziehen, bestehen aktuell im KI-Verbund aber nicht.

Konzentrationsrisiko im Credit Spread Risiko

Konzentrationsrisiken im Credit Spread Risiko können auf Ebene von Emittenten oder Risikoclustern im Sinne von gleichartigen Emittenten entstehen, welche durch entsprechende Limite begrenzt werden.

Marktrisiko im Handelsbuch

Es besteht kein Handelsbuch.

Fremdwährungsrisiko (offene Devisenpositionen)

Das Fremdwährungsrisiko aus der offenen Devisenposition ist in der Volksbank immateriell. Es entsteht durch die Wertänderung offener Forderungen und Verbindlichkeiten in einer Fremdwährung durch Schwankungen der Wechselkurse. Es wird durch Treasury im Rahmen des Liquiditätsmanagement minimiert.

d) Liquiditätsrisiko

Die VOLKSBANK WIEN AG ist als ZO des Volksbanken-Verbundes für das verbundweite Liquiditätsmanagement zuständig. Über die VOLKSBANK WIEN AG decken die ZK ihren Refinanzierungsbedarf ab und legen ihre Überschussliquidität an.

Die wichtigste Refinanzierungsquelle der Volksbank besteht aus hoch diversifizierten Kundeneinlagen, die sich als stabiles Funding erwiesen haben. Naturgemäß entsteht daraus der überwiegende Teil des Liquiditätsrisikos. Die Stabilität der Kundeneinlagen hat sich zuletzt in der Corona-Pandemie 2020/2021 gezeigt. Im Jahr 2023 waren von der Bank aktiv gesteuerte Umschichtungen von Sicht-/Spareinlagen in Termineinlagen und Retail-Emissionen zu beobachten. Der Gesamtbestand an Kundeneinlagen (inkl. Retail-Emissionen) blieb weitgehend konstant.

Am Kapitalmarkt besteht für die VOLKSBANK WIEN AG als ZO des Volksbanken-Verbundes die Möglichkeit der Refinanzierung durch Emissionen, hauptsächlich durch Covered Bonds. Die Abhängigkeit des Volksbanken-Verbundes von Kapitalmarktfunding ist mit rund 15 % der Bilanzsumme weiterhin gering. Die VOLKSBANK WIEN AG verfügt als einziges Institut im Volksbanken-Verbund über einen Zugang zu EZB/OeNB und kann sich damit auch über Zentralbankmittel refinanzieren.

In der VOLKSBANK WIEN AG wird zentralisiert für den Verbund sowohl die operative, kurzfristige Liquiditätssteuerung als auch das mittel- bis langfristige Liquiditätsmanagement durchgeführt. Über die VOLKSBANK WIEN AG decken die zugeordneten Kreditinstitute ihren Refinanzierungsbedarf ab und legen ihre Überschussliquidität an. Die verbundweite Überwachung und Limitierung des Liquiditätsrisikos sowie die methodischen Vorgaben betreffend Risikomessung erfolgt durch die Abteilung Markt- und Liquiditätsrisikocontrolling in der VOLKSBANK WIEN AG.

Im Liquiditätsrisiko wird zwischen Illiquiditätsrisiko und Fundingverteuerungsrisiko unterschieden. Das Illiquiditätsrisiko ist die Gefahr, Zahlungsverpflichtungen zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht bedienen zu können. Es besteht für den Verbund, bestehend aus Retailbanken, typischerweise in einem „Bankrun“. Dieser tritt ein, wenn Kunden aufgrund eines Vertrauensverlustes große Volumina an Einlagen abziehen und gleichzeitig der Bank alternative Fundingquellen nicht zugänglich sind. Das Illiquiditätsrisiko wird durch das Vorhalten eines ausreichenden Liquiditätspuffers gesteuert. Der VOLKSBANK WIEN AG obliegt die zentrale Verwaltung des Liquiditätspuffers für den gesamten Volksbanken-Verbund. Der Liquiditätspuffer besteht hauptsächlich aus hochliquiden Anleihen, welche großteils LCR-anrechenbar sind, Einlagen bei der Nationalbank, EZB-Tenderpotenzial und Covered Bond Emissionspotenzial. Die Liquidität des Liquiditätspuffers wird regelmäßig getestet. Das Fundingverteuerungsrisiko tritt ein, wenn zwar Zugang zu Funding besteht, dieses aber teurer wird. Das Fundingverteuerungsrisiko belastet die GuV. Es wird als GuV-Risiko im Rahmen des ICAAP berücksichtigt.

Die Risikomessung und Limitierung des Illiquiditätsrisikos erfolgt über die regulatorischen Kennzahlen LCR und NSFR, die Survival Period aus dem bankinternen Liquiditäts-Stresstesting und über zusätzliche operative Kennzahlen. Die LCR zielt auf die Sicherstellung der kurzfristigen Zahlungsfähigkeit von Banken unter Stressbedingungen über einen kurzfristigen Zeithorizont von 30 Kalendertagen ab. Die NSFR beschränkt die Liquiditätsfristentransformation, indem in Abhängigkeit der Liquiditätscharakteristika der Aktiva und sonstigen außerbilanziellen Geschäften einer Bank ein Mindestvolumen an stabiler Refinanzierung festgelegt wird. Die Survival Period beschreibt jenen Zeitraum, in dem in einem Stress-Szenario der vorgehaltene Liquiditätspuffer ausreicht, um kumulierte Nettoliquiditätsabflüsse abzudecken. Die Berechnung der Kennzahlen erfolgt monatlich, und für die LCR und die operativen Kennzahlen zusätzlich wöchentlich. Die Risikomessung des Fundingverteuerungsrisikos erfolgt durch eine Szenarioanalyse, welche die Auswirkung auf die Fundingkosten unter Berücksichtigung allgemeiner Planungsunsicherheiten sowie adverser idiosynkratischer Bedingungen berücksichtigt. Diese Berechnungen gehen in den ICAAP sowie das verbundweite Stresstesting ein.

In der VOLKSBANK WIEN AG wird zentralisiert für den Verbund sowohl die operative, kurzfristige Liquiditätssteuerung als auch das mittel- bis langfristige Liquiditätsmanagement durchgeführt. Die verbundweite Überwachung und Limitierung des Liquiditätsrisikos sowie die methodischen Vorgaben betreffend Risikomessung werden von der Abteilung Markt- und Liquiditätsrisikocontrolling in der VOLKSBANK WIEN AG wahrgenommen.

Konzentrationsrisiko im Liquiditätsrisiko

Durch das diversifizierte Funding bei Kundeneinlagen ist das Konzentrationsrisiko nicht materiell. Risikocluster könnten auf Kundenebene entstehen. Daher werden die größten Einlagen auf Kundenebene sowohl im Risikocontrolling als auch im operativen Liquiditätsmanagement überwacht. Sie liegen in der Regel unter 1 % der Bilanzsumme. Ausnahmen ergeben sich nur kurzfristig bei einzelnen Großkunden zur Durchführung von Zahlungsverkehrstransaktionen bzw. zum Liquiditätsspitzenausgleich. Diese Einlagen werden im Rahmen der Liquiditätsrisikosteuerung regelmäßig überwacht und berichtet.

Operatives Liquiditätsmanagement

Die Abteilung Liquiditätsmanagement im Bereich Treasury ist u.a. verantwortlich für das operative Liquiditätsmanagement. Die Abteilung ist die zentrale Stelle im Volksbanken-Verbund für Fragestellungen betreffend Pricing von Liquidität (Transferpricing), das verbundweite zentrale Management von Collateral, die Festsetzung der Fundingstruktur, die Disposition der verfügbaren liquiden Mittel und die Einhaltung der Refinanzierungsstrategie. Die Abteilung nimmt folgende wesentliche Aufgaben wahr:

- Cash-Management (Settlement aller Transaktionen des Verbundes sowie Disposition der von der Volksbank unterhaltenen Bankverbindungen)
- Collateralmanagement: EZB-fähiges Collateral des Verbundes (Anleihen und Credit Claims), Deckungsstock für Mündelgelder, Liquiditätspuffer gem. §21 Pfandbriefgesetz
- Fristigkeitsstruktur der Emissionsplanung
- Tägliche Liquiditätsvorschau für die nächsten 31 Tage und wöchentlich für die nächsten 12 Monate
- Monitoring der Refinanzierungspositionen des Volksbanken-Verbundes sowie das mit Genehmigung des § 30a BWG von der VOLKSBANK WIEN AG als ZO in Kraft gesetzte Kontrollsystem für die zugeordneten Kreditinstitute – u.a. Liquiditätsmeldungen, Refinanzierungssteuerung, Collateralnutzung, Frühwarnsystem
- Management/Abstimmung der offenen Devisenposition sowie Ermittlung FW-Refinanzierungsposition
- Einhaltung der Mindestreservevorschriften für den Volksbanken-Verbund
- Reporting an den ZO-Vorstand und das ALCO
- Tägliches ZK-Li-Reporting und ALCO-Berichte
- Monitoring Asset-Encumbrance-Ratio

e) Operationelles Risiko

Die VOLKSBANK WIEN AG definiert das Operationelle Risiko als Gefahr von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren (Prozessen), Menschen, Systemen oder externen Ereignissen sowie die damit in Verbindung stehenden Rechtsrisiken. Die Themen Reputations-, Verhaltens-, Modell-, IT- und Sicherheitsrisiko sind mit dem Operationellen Risiko eng verbunden und werden aktiv mitberücksichtigt. Die Berechnung des regulatorischen Eigenmittelerfordernisses erfolgt nach dem Standardansatz. Für die ökonomische Betrachtung wird eine interne Methode, basierend auf Verlustdaten und Risikoszenarien, verwendet.

Organisation

In der VOLKSBANK WIEN AG ist das Linienmanagement für das Management der operationellen Risiken (OpRisk Management) verantwortlich. Dieses wird dabei durch zentral und dezentral angesiedelte Experten aus den Bereichen operationelles Risiko und internes Kontrollsystem unterstützt. Ziel ist die Optimierung von Prozessen, um die Eintrittswahrscheinlichkeit von operationellen Risiken zu verringern und/oder die Auswirkung operationeller Schäden zu reduzieren. Weiters ermöglicht eine enge Zusammenarbeit mit dem Security-, Safety- und Versicherungsmanagement eine optimale und umfassende Steuerung operationeller Risiken.

Methoden im Management operationeller Risiken

Im Rahmen des Managements operationeller Risiken werden sowohl quantitative als auch qualitative Methoden verwendet. Quantitative Elemente sind beispielsweise die Durchführung von Risikoanalysen, die Durchführung von Stresstests, die Festlegung und Überwachung des Risikoappetits sowie der Risikoindikatoren, die Erstellung der Ereignisdatensammlung und die Risikoberichterstattung. Qualitative Steuerungsmaßnahmen umfassen die Durchführung von Schulungen, Durchführung von Risikoanalysen, Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung, Ursachenanalyse im Rahmen der Ereignisdatensammlung, die Implementierung einheitlicher IKS-Kontrollen sowie die Risikoberichterstattung.

Im Fall der Überschreitung der für das operationelle Risiko definierten Kennzahlen kommt der definierte Eskalationsprozess zur Anwendung. Dieser sieht eine detaillierte Ursachenanalyse sowie in weiterer Folge die Einleitung von Maßnahmen vor.

Abgeleitet aus der Risikostrategie des Volksbanken-Verbunds gelten folgende Grundsätze und Prinzipien im OpRisk Management in der Volksbank:

- Als oberstes Ziel für den gesamten OpRisk Managementprozess wird die Optimierung von Prozessen zur Verringerung der Eintrittswahrscheinlichkeit und/oder der Auswirkung operationeller Schäden festgeschrieben.
- Die Ereignisdokumentation erfolgt vollständig und angemessen verständlich in einer elektronischen Plattform, um sachverständigen Dritten die Möglichkeit zu geben, Nutzen daraus zu ziehen. Operationelle Ereignisse werden verbundweit in einheitlicher Form erfasst. Die daraus resultierende Transparenz über eingetretene Ereignisse ermöglicht eine aus der Historie abgeleitete Risikobewertung.
- Die Methoden, Systeme und Prozesse im OpRisk Management werden von der ZO vorgegeben und sind von den jeweiligen Instituten einzuhalten.
- Die Angemessenheit der Risikosteuerungs- und Überwachungsmaßnahmen sowie weiterer risikominimierender Maßnahmen wird laufend, zumindest jedoch jährlich, bewertet und an den Vorstand berichtet. Maßnahmen zur Risikosteuerung umfassen beispielsweise Bewusstseinsbildung/Schulungen, die Überwachung der OpRisk Risikokennzahlen, die Sicherstellung von Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der Kunden- und Unternehmensdaten die betriebliche Notfallplanung, aber auch insbesondere die angemessene Trennung von Verantwortlichkeiten sowie die Beachtung des 4-Augenprinzips. Operationelle (Rest-) Risiken, die nicht vermieden, vermindert oder transferiert werden, müssen formal und nachweislich durch die Geschäftsleitung akzeptiert werden.

- Die Effizienz des OpRisk Managements wird durch periodische und unabhängige Revisionsprüfungen bestätigt.

Internes Kontrollsystem

In der Volksbank ist ein internes Kontrollsystem (IKS) nach den Prinzipien der international anerkannten Standards des Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission (COSO) installiert. Es existieren detaillierte Beschreibungen der IKS-Abläufe und der Kontrollmaßnahmen. Die Verantwortlichkeiten und Rollen in Bezug auf das IKS sind klar definiert. Für das IKS erfolgt ein regelmäßiges Reporting. Kontrollaktivitäten werden dokumentiert und überprüft, die IKS-relevanten Risiken werden regelmäßig evaluiert und angepasst. Somit ist ein laufender Optimierungsprozess gewährleistet. Die Revision prüft in ihrer Funktion als unabhängige Überwachungsinstanz das IKS. Geprüft werden die Wirksamkeit und Angemessenheit des IKS sowie die Einhaltung der Arbeitsanweisungen. Das OpRisk und IKS-Rahmenwerk stellt die einzelnen untereinander in Zusammenhang stehenden Komponenten dar, die im Volksbanken-Verbund zur Identifikation, Messung, Überwachung und Steuerung des operationellen Risikos implementiert sind. Die enge Verzahnung des OpRisk Managements mit dem IKS gewährleistet die entsprechende Berücksichtigung der operationellen Risiken im Volksbanken-Verbund.

f) Sonstige Risiken

An sonstigen wesentlichen Risiken sieht sich der Volksbanken-Verbund dem strategischen Risiko, dem Eigenkapitalrisiko, dem direkten Immobilienrisiko, sowie ESG-Risiken gegenüber.

Das strategische Risiko ist das Risiko einer negativen Auswirkung auf Kapital und Ertrag durch geschäftspolitische Entscheidungen oder mangelnde Anpassung an Veränderungen im wirtschaftlichen Umfeld.

Unter Eigenkapitalrisiko versteht der Volksbanken-Verbund die Gefahr einer unausgewogenen Zusammensetzung des bankinternen Eigenkapitals hinsichtlich Art und Größe der Bank oder Schwierigkeiten, zusätzliche Risikodeckungsmassen im Bedarfsfall schnell aufnehmen zu können.

Das direkte Immobilienrisiko beschreibt die Gefahr, dass es zu negativen Wertänderungen im Immobilienportfolio (Immobilien in der Eigenbilanz oder der Bilanz eines Tochter-unternehmens) kommt.

Weitere Risiken wie Conduct-Risiken, Compliance-Risiken, Rechtsrisiken, Modellrisiken, IT- und Systemrisiken sowie Auslagerungsrisiken werden u.a. im Compliance-Rahmenwerk, im Rahmenwerk für operationelle Risiken und im Rahmenwerk für Auslagerungen berücksichtigt.

ESG-Risiken bezeichnen Ereignisse oder Bedingungen in Bezug auf Klima, Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell negative Auswirkungen auf den Wert von Vermögenswerten bzw. auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Reputation des Volksbanken-Verbundes haben könnten.

Zur Steuerung dieser Risiken sind auch organisatorische und prozessuale Maßnahmen implementiert. ESG-Risiken werden in bestehenden Risikokategorien abgebildet.

Unter Beteiligungsrisiko versteht die Bank das Risiko, dass eine gehaltene Beteiligung ausfällt. Das Ausfallrisiko von Beteiligungen wird über das Credit Value at Risk Modell berechnet und im Zuge des Kreditrisikoreportings auch berichtet und im UGB-Abschluss berücksichtigt, wobei nicht nur klassische Beteiligungen, sondern auch Kredite an diese Beteiligungen, die der „IAS 24 Related Parties Definition“ entsprechen, in dieser Risikoart berücksichtigt werden.

Verwendung von Finanzinstrumenten

In der Gesellschaft sind zinssatz- und währungsbezogene sowie sonstige derivative Finanzinstrumente im Einsatz. Hinsichtlich der Volumina (Derivatespiegel) und der Angaben zu den Finanzinstrumenten gemäß § 238 UGB wird auf den Anhang („Ergänzende Angaben“) des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 verwiesen. Im Bankbuch werden Finanzinstrumente in erster Linie zu Hedgingzwecken verwendet, d.h. zur Absicherung von Liquiditäts-, Fremdwährungs- und Zinsänderungsrisiken.

Die Vorschriften gemäß AFRAC Stellungnahme „Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB)“ zur unternehmensrechtlichen Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten sowie das FMA Rundschreiben zu Rechnungslegungsfragen bei Derivaten (Dezember 2012) werden angewendet. Die Absicherung der Zinsrisiken erfolgt über Micro Hedges sowie Macro Hedges (Layer Hedge). Andere im Geschäftsjahr 2023 entstandene Risiken und drohende Verluste aus derivativen Finanzinstrumenten wurden in der Höhe der negativen Marktwerte durch Dotierung von Rückstellungen berücksichtigt. Effektivitätsmessungen werden für Bewertungseinheiten laufend vorgenommen. Für negative Marktwerte aus ineffektiven Bewertungseinheiten sowie für den ineffektiven Teil von effektiven Sicherungsbeziehungen (negativer Marktwertüberhang des Derivats) werden entsprechende Risikovorsorgen (Rückstellungen) gebildet.

Im Handelsbuch werden Finanzinstrumente mit der Absicht verwendet, Kundencashflows auszusteuern sowie um bestehende oder erwartete Unterschiede zwischen den Kauf- und Verkaufspreisen oder Schwankungen von Marktpreisen kurzfristig zu nutzen. Die Einhaltung der Limite sowohl im Handelsbuch als auch im Bankbuch werden durch eine eigene Marktrisikobehörde laufend überwacht und ist in der Richtlinie „Marktrisiko“ geregelt. Für die Kontrolle des Marktrisikos im Handelsbuch werden Backtesting-Berechnungen angestellt, die täglich die Plausibilität und Verlässlichkeit der Risikokennziffern durch Rückvergleiche (Backtesting) überprüfen.

3 Bericht über Forschung und Entwicklung

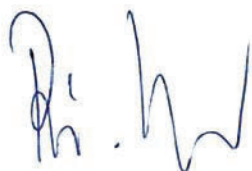
Im Bereich Forschung und Entwicklung wurden keine Aktivitäten gesetzt.

4. Bericht über den Bestand sowie den Erwerb und die Veräußerung eigener Anteile

Es befinden sich keine eigenen Anteile (Aktien oder PS-Scheine) im Bestand der Gesellschaft.

Wels, am 20. März 2024

Volksbank Oberösterreich AG



Dir. Mag. Dr. Richard Ecker

Vorstandsvorsitzender



Dir. Mag. Andreas Pirkelbauer

Vorsitzender-Stellvertreter

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Ich habe den Jahresabschluss der

Volksbank Oberösterreich AG,

Wels,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2023, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach meiner Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2023 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und bankrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Ich habe meine Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung Nr. 537/2014 (im Folgenden EU-VO) und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Meine Verantwortlichkeit nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und ich habe meine sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir bis zum 20. März 2024 erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach meinem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für meine Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit meiner Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzes und bei der Bildung meines Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und ich gebe kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Werthaltigkeit von Forderungen an Kunden

Das Risiko für den Abschluss

Die Forderungen an Kunden stellen einen wesentlichen Posten der Bilanz dar. Der Buchwert der Forderungen an Kunden beträgt zum 31. Dezember 2023 € 2.127,12 Mio., d.s. 82,23 % der Aktiva von € 2.586,64 Mio.

Der Vorstand der Volksbank Oberösterreich AG beschreibt die Vorgehensweise für die Bildung von Risikovorsorgen im Anhang im Abschnitt Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden und im Lagebericht im Abschnitt Wesentliche Risiken und Ungewissheiten.

Im Rahmen der Überwachung der Forderungen an Kunden wird überprüft, ob Wertberichtigungen für Forderungsausfälle zu bilden sind. Dies beinhaltet auch die Einschätzung, ob Kunden die vertraglich vereinbarten Rückflüsse in voller Höhe leisten können.

Die Berechnung der Wertberichtigungen für ausgefallene, individuell bedeutsame Forderungen an Kunden basiert in der Regel auf einer Analyse der erwarteten und Szenario-gewichteten zukünftigen Rückflüsse. Diese Analyse ist von der Einschätzung der wirtschaftlichen Lage und Entwicklung des jeweiligen Kunden, der Bewertung von Sicherheiten sowie der Schätzung der Höhe und des Zeitpunkts der daraus abgeleiteten Rückflüsse abhängig.

Für ausgefallene, individuell nicht bedeutsame Forderungen an Kunden wird eine Berechnung der Wertberichtigungen auf Basis statistisch ermittelter, gemeinsamer Risikomerkmale durchgeführt. Die Berechnung dieser Wertberichtigungen erfolgt in Abhängigkeit der Default-Stufe und der vorhandenen Sicherheiten mit statistischen Verlustquoten. Diese Verlustquoten werden aus intern berechneten und extern bezogenen Ausfallsinformationen ermittelt.

Bei nicht ausgefallenen Forderungen an Kunden wird für den erwarteten Kreditverlust („expected credit loss“, „ECL“) ebenfalls eine Wertberichtigung gemäß IFRS 9 gebildet, wobei die Anwendung der Wertberichtigungsmethodik nach IFRS 9 gemäß generellen Weisung der Zentralorganisation erfolgt. Bei der Ermittlung des ECL sind Schätzungen und Annahmen erforderlich. Diese umfassen ratingbasierte Ausfallswahrscheinlichkeiten und Verlustquoten, die gegenwartsbezogene und zukunftsgerichtete Informationen sowie Stufentransfers berücksichtigen. Zur angemessenen Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen am Immobilienmarkt und der weiterhin bestehenden geopolitischen und gesamtwirtschaftlichen Unsicherheiten wurden die im Vorjahr vorgenommenen und im Anhang beschriebenen ECL Modelanpassungen beibehalten. Zusätzlich wurden für das Risiko einer weiteren Verschlechterung der Immobilienmarktlage Post Model Adjustments für die Bereiche spekulative Immobilienfinanzierungen, Spezialfinanzierungen, die sich noch in der Grundstücksbevorratungs- oder Bauphase befinden und Privatkunden mit unterdurchschnittlichen Bonitäten und Krediten mit variabler Verzinsung gebildet.

Das Risiko für den Abschluss ergibt sich daraus, dass die Ermittlung der Wertberichtigungen in bedeutendem Ausmaß auf Annahmen und Schätzungen basiert, aus denen sich Ermessensspielräume und Schätzunsicherheiten in Bezug auf den Zeitpunkt der Identifizierung und auf die Höhe der Wertberichtigungen ergeben.

Meine Vorgehensweise in der Prüfung

Bei der Prüfung der Werthaltigkeit der Forderungen an Kunden habe ich folgende wesentliche Prüfungshandlungen durchgeführt:

Ich habe die Dokumentation der Prozesse zur Überwachung und Bildung von Wertberichtigungen für Forderungen an Kunden analysiert und beurteilt, ob diese Prozesse geeignet sind, Ausfälle zu identifizieren und die Werthaltigkeit dieser Forderungen angemessen abzubilden. Ich habe die relevanten Schlüsselkontrollen erhoben, deren Ausgestaltung und Umsetzung beurteilt und in Stichproben auf ihre Wirksamkeit getestet. In diesem Zusammenhang wurden auch die Prozesse und implementierten Kontrollen zur Bewertung von Immobiliensicherheiten und zur Identifizierung von Kreditausfällen berücksichtigt.

In bewusst und zufällig ausgewählten Stichproben von Forderungen an Kunden habe ich untersucht, ob Indikatoren für Ausfälle vorliegen.

Im Bereich der Einzelwertberichtigungen bei signifikanten Forderungen habe ich Stichproben von Krediten untersucht, ob Ausfallereignisse vorliegen und ob in angemessener Höhe Einzelwertberichtigungen gebildet wurden.

Bei den pauschalen Einzelrisikovorsorgen, den Portfoliorisikovorsorgen sowie den gegenüber dem vorhergehenden Jahresabschluss angepassten Risikomodellen habe ich die Zuverlässigkeit der Verfahren und Modelle sowie der darin verwendeten Parameter kritisch dahingehend gewürdigt, ob diese geeignet sind, Vorsorgen in angemessener Höhe zu ermitteln.

Abschließend wurde beurteilt, ob die Angaben im Anhang zum Jahresabschluss zur Ermittlung von Wertberichtigungen für Kundenforderungen angemessen sind.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Prüfungsausschusses für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und bankrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Bankprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Meine Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der mein Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt.

Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, übe ich während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Ich identifiziere und beurteile die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, plane Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führe sie durch und erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Ich gewinne ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Ich beurteile die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.
- Ich ziehe Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich die Schlussfolgerung ziehe, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, in meinem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Ich beurteile die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

- Ich tausche mich mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Abschlussprüfung erkenne, aus.
- Ich bestimme von den Sachverhalten, über die ich mich mit dem Prüfungsausschuss ausgetauscht habe, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Ich beschreibe diese Sachverhalte in meinem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder ich bestimme in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in meinem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmens- und bankrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Ich habe meine Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach meiner Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Zusätzliche Angaben nach Artikel 10 der EU-VO

Der Österreichische Genossenschaftsverband // Schulze-Delitzsch als gesetzlich zuständige Prüfungseinrichtung hat mich als auftragsverantwortlichen Revisor mit der Durchführung der nach § 60 BWG und § 1 GenRevG gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2023 sowie des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2023 mit Beschluss vom 31. Mai 2023 beauftragt.

Ich bin seit dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 auftragsverantwortlicher Revisor.

Ich erkläre, dass das Prüfungsurteil im Abschnitt „Bericht zum Jahresabschluss“ mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 der EU-VO in Einklang steht.

Ich erkläre, dass ich keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen erbracht habe und dass ich bei der Durchführung der Abschlussprüfung meine Unabhängigkeit von der geprüften Gesellschaft gewahrt habe.

Wien, am 20. März 2024

qualifiziert elektronisch signiert:

	Unterzeichner	Mag. Peter Reisenbichler
	Datum/Zeit-UTC	2024-03-20T10:47:57+01:00
Prüfinformation	Signiert mit PrimeSign, einem Produkt der PrimeSign GmbH. Informationen zur Prüfung finden Sie unter http://www.signaturpruefung.gv.at	

Mag. Peter Reisenbichler

Eingetragener Revisor

Ö s t e r r e i c h i s c h e r
Genossenschaftsverband
/ / S c h u l z e - D e l i t z s c h

AKTIVA	€	€	€	Vorjahr in T€	
1. Kassenbestand, Guthaben bei Zentralnotenbanken und Postgiroämtern			16.516.155,94		18.408
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und Wechsel, die zur Refinanzierung bei der Zentralnotenbank zugelassen sind:					
a) Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere		15.876.063,18		17.019	
b) zur Refinanzierung bei Zentralnotenbanken zugelassene Wechsel			15.876.063,18	--	17.019
3. Forderungen an Kreditinstitute					
a) täglich fällig		297.498.432,89		301.701	
b) sonstige Forderungen		16.800.968,09	314.299.400,98	17.620	319.321
4. Forderungen an Kunden			2.131.203.339,59		1.970.964
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere					
a) von öffentlichen Emittenten				--	
b) von anderen Emittenten		12.428.077,23	12.428.077,23	14.397	14.397
darunter:					
eigene Schuldverschreibungen	--,--			--	
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere			1.606,50		1
7. Beteiligungen			61.779.795,43		56.564
darunter:					
an Kreditinstituten	29.618.098,95			25.796	
8. Anteile an verbundenen Unternehmen			572.673,83		554
darunter:					
an Kreditinstituten	--,--			--	
9. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens			5.484,00		10
10. Sachanlagen			26.544.570,35		29.054
darunter:					
Grundstücke und Bauten, die vom Kreditinstitut im Rahmen seiner eigenen Tätigkeit genutzt werden	22.384.700,35			24.623	
11. Anteile an einer herrschenden oder an mit Mehrheit beteiligten Gesellschaft			--,--		--
darunter:					
Nennwert	--,--			--	
12. Sonstige Vermögensgegenstände			5.370.709,20		7.265
13. Gezeichnetes Kapital, das eingefordert, aber noch nicht eingezahlt ist			--,--		--
14. Rechnungsabgrenzungsposten			626.223,24		604
15. Aktive latente Steuern			4.002.169,54		6.436
SUMME DER AKTIVA			2.589.226.269,01		2.440.603
Posten unter der Bilanz					
1. Auslandsaktiva			409.125.045,03		362.726

Anlage 1 / Seite 2

BILANZ ZUM 31. DEZEMBER 2022

PASSIVA	€	€	€	Vorjahr in T€	
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten					
a) täglich fällig		106.614.469,83		26.199	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist		<u>151.432.205,81</u>	258.046.675,64	20.662	46.862
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kunden					
a) Spareinlagen		719.638.585,82		850.714	
darunter:					
aa) täglich fällig	707.209.578,11			811.457	
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	12.429.007,71			39.256	
b) Sonstige Verbindlichkeiten		<u>1.380.351.350,72</u>	2.099.989.936,54	1.312.766	2.163.480
darunter:					
aa) täglich fällig	1.344.005.593,70			1.304.296	
bb) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigungsfrist	36.345.757,02			8.469	
3. Verbriefte Verbindlichkeiten					
a) begebene Schuldverschreibungen		--,--		--	
b) andere verbrieftete Verbindlichkeiten		<u>--,--</u>	--,--	--	--
4. Sonstige Verbindlichkeiten			5.257.400,45		7.104
5. Rechnungsabgrenzungsposten			1.803.130,06		976
6. Rückstellungen					
a) Rückstellungen für Abfertigungen		7.716.799,00		7.680	
b) Rückstellungen für Pensionen		5.473.834,00		5.019	
c) Steuerrückstellungen		--,--		--	
d) sonstige		<u>8.289.197,64</u>	21.479.830,64	17.321	30.021
6a. Fonds für allgemeine Bankrisiken			62.700.000,00		50.600
7. Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel 1 Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013			803.842,82		2.983
8. Zusätzliches Kernkapital gemäß Teil 2 Titel 1 Kapitel 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013			--,--		--
darunter: Pflichtwandelschuldverschreibungen gemäß § 26a BWG	--,--		--		--
8b. Instrumente ohne Stimmrechte gemäß § 26a BWG			--,--		--
9. Gezeichnetes Kapital			22.287.760,00		22.287
10. Kapitalrücklagen					
a) gebundene		76.357.635,14		76.357	
b) nicht gebundene		<u>--,--</u>	76.357.635,14	--	76.357
11. Gewinnrücklagen					
a) gesetzliche Rücklage		259.814,72		259	
b) satzungsmäßige Rücklagen		--,--		--	
c) andere Rücklagen		<u>4.602.629,00</u>	4.862.443,72	3.832	4.092
12. Haftrücklage gemäß § 57 Abs. 5 BWG			35.067.681,21		35.067
13. Bilanzgewinn			569.932,79		769
SUMME DER PASSIVA			2.589.226.269,01		2.440.603
Posten unter der Bilanz					
1. Eventualverbindlichkeiten			486.231.860,47		391.589
darunter:					
a) Akzepte und Indossamentverbindlichkeiten aus weitergegebenen Wechseln		--,--		--	
b) Verbindlichkeiten aus Bürgschaften und Haftung aus der Bestellung von Sicherheiten	486.231.860,47			391.589	
2. Kreditrisiken			355.863.136,50		423.435
darunter: Verbindlichkeiten aus Pensionsgeschäften		--,--		--	
3. Verbindlichkeiten aus Treuhandgeschäften			295.540,00		--
4. Anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013			195.612.820,27		183.205
darunter: Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel 1 Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	153.915,66			2.494	
5. Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013			--,--		--
darunter:					
Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 Abs. 1 lit a der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (harte Kernkapitalquote in %)	--,--			--,--	
Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 Abs. 1 lit b der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Kernkapitalquote in %)	--,--			--,--	
Eigenmittelanforderungen gemäß Art. 92 Abs. 1 lit c der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (Gesamtkapitalquote in %)	--,--			--,--	
6. Auslandspassiva			114.812.587,83		144.657

Anlage 2 / Seite 1

Volksbank Oberösterreich AG

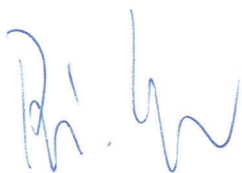
GEWINN- UND VERLUSTRECHNUNG 2022

	€	€	€	Vorjahr in T€	
1. Zinsen und ähnliche Erträge			41.610.429,22		37.131
<i>darunter:</i>					
<i>aus festverzinslichen Wertpapieren</i>	352.421,95			389	
2. Zinsen und ähnliche Aufwendungen			-2.693.137,32		-2.291
I. NETTOZINSERTRAG			38.917.291,90		34.839
3. Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen					
a) Erträge aus Aktien, anderen Anteilsrechten und nicht festverzinslichen Wertpapieren		--,-		191	
b) Erträge aus Beteiligungen		105.600,03		176	
c) Erträge aus Anteilen an verbundenen Unternehmen		--,-	105.600,03	--	368
4. Provisionserträge			31.715.007,94		30.316
5. Provisionsaufwendungen			-2.063.074,32		-1.771
6. Erträge / Aufwendungen aus Finanzgeschäften			--,-		--
7. Sonstige betriebliche Erträge			8.428.993,28		4.466
II. BETRIEBSERTRÄGE			77.103.818,83		68.220
8. Allgemeine Verwaltungsaufwendungen					
a) Personalaufwand		-22.973.242,21		-25.039	
<i>darunter:</i>					
aa) Löhne und Gehälter	-16.170.681,44			-18.527	
bb) Aufwand für gesetzlich vorgeschriebene soziale Abgaben und vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-4.198.890,93			-4.722	
cc) sonstiger Sozialaufwand	-260.774,33			-275	
dd) Aufwendungen für Altersversorgung und Unterstützung	-876.901,57			-954	
ee) Dotierung der Pensionsrückstellung	-454.017,00			636	
ff) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen	-1.011.976,94			-1.195	
b) sonstige Verwaltungsaufwendungen (Sachaufwand)		-30.484.389,28	-53.457.631,49	-32.616	-57.656
9. Wertberichtigungen auf die in den Aktivposten 9 und 10 enthaltenen Vermögensgegenstände			-1.802.168,23		-2.135
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen			-1.249.527,25		-1.549
III. BETRIEBSAUFWENDUNGEN			-56.509.326,97		-61.341
IV. BETRIEBSERGEBNIS			20.594.491,86		6.879
11.+12. Saldo aus Wertberichtigungen auf Forderungen und Zuführungen zu Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken sowie Erträge aus der Auflösung von Wertberichtigungen auf Forderungen und aus Rückstellungen für Eventualverbindlichkeiten und für Kreditrisiken			-4.731.650,92		9.809
13.+14. Saldo aus Wertberichtigungen auf Wertpapiere, die wie Finanzanlagen bewertet sind, sowie Erträge aus Wertberichtigungen auf Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen			-101.915,48		-1.101
V. ERGEBNIS DER GEWÖHNLICHEN GESCHÄFTSTÄTIGKEIT			15.760.925,46		15.586

Anlage 2 / Seite 2

	€	€	€	Vorjahr in T€	
15. Außerordentliche Erträge			--,-	--	
<i>darunter:</i>					
<i>Entnahmen aus dem Fonds</i>					
<i>für allgemeine Bankrisiken</i>	--,-			--	
16. Außerordentliche Aufwendungen		-12.100.000,00		-11.800	
<i>darunter:</i>					
<i>Zuweisungen zum Fonds</i>					
<i>für allgemeine Bankrisiken</i>	-12.100.000,00			-11.800	
17. Außerordentliches Ergebnis (Zwischensumme aus Posten 15 und 16)			-12.100.000,00	-11.800	
18. Steuern vom Einkommen und Ertrag			-2.881.965,83	-1.883	
19. Sonstige Steuern, soweit nicht in Posten 18 auszuweisen			-209.026,84	-235	
VI. JAHRESÜBERSCHUSS			569.932,79	1.666	
	Dotierung (-)	Auflösung (+)		Dotierung (-)	Auflösung (+)
20. Rücklagenbewegung	--,-	--,-	--,-	-897	--
<i>davon:</i>					
<i>Hafrücklage</i>	--,-	--,-		--	--
VII. JAHRESGEWINN			569.932,79	769	
21. Gewinnvortrag			--,-	--	
VIII. BILANZGEWINN			569.932,79	769	

Wels, am 29. März 2023

Volksbank Oberösterreich AG**Vorstand:**


Dir. Mag. Dr. Richard Ecker



Dir. Mag. Andreas Pirkelbauer

Volksbank Oberösterreich AG**ANHANG zum JAHRESABSCHLUSS 2022****Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgte nach den Bestimmungen des Bankwesengesetzes und des Unternehmensgesetzbuches.

Der Jahresabschluss wurde unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung sowie der Generalnorm, die die Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens fordert, aufgestellt.

Bei der Bewertung der Vermögensgegenstände und Schulden wurde der Grundsatz der Einzelbewertung sowie des Stetigkeitsgrundsatzes in der Bewertung beachtet und von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen.

Dem Vorsichtsprinzip wurde unter Berücksichtigung der Besonderheiten des Bankgeschäftes Rechnung getragen, indem insbesondere nur die am Abschlussstichtag verwirklichten Gewinne ausgewiesen wurden. Alle erkennbaren Risiken und drohende Verluste, die im Geschäftsjahr oder einem vorhergehenden Geschäftsjahr entstanden sind, wurden berücksichtigt.

Die Vergleichswerte des Vorjahres wurden auf volle Tausend Euro (TEUR) gerundet und sind im Anhang in Klammern angemerkt, in der Summenbildung sind daher Rundungsdifferenzen nicht auszuschließen.

Die Form der Gliederung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung ist gegenüber dem Vorjahr unverändert.

Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten in ausländischen Währungen wurden mit dem entsprechenden Mittelkurs bewertet.

Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die durch sonstige Sicherungsgeschäfte gedeckt waren, wurden unter Berücksichtigung dieser Geschäfte bewertet.

Bewertung von Forderungen an Kreditinstitute und an Kunden

Forderungen an Kreditinstitute und an Kunden werden zu Anschaffungskosten angesetzt.

Die Folgebewertung erfolgt zum niedrigeren beizulegenden Zeitwert gem. § 207 UGB iVm § 189a Z4 UGB. Die Ermittlung der Risikovorsorgen/Wertberichtigungen erfolgt gemäß IFRS 9 unter Beachtung der Empfehlungen „Gemeinsames Positionspapier des AFRAC und FMA - Fragen der Folgebewertung bei Kreditinstituten“.

Für finanzielle Verträge, die Schuldinstrumente sind, kommt folgender Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsatz (unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wesentlichkeit) zur Anwendung: Sofern im Ursprungsvertrag keine entsprechende Möglichkeit zu einer Vertragsanpassung bestand, wird im Falle einer späteren - nicht erheblichen - Vertragsanpassung eine Wertminderung des Schuldinstruments erfasst. Im Falle einer erheblichen Vertragsanpassung wird der Buchwert des (alten) Schuldinstruments vor Vertragsanpassung ausgebucht und der beizulegende Zeitwert des (neuen) Schuldinstruments nach Vertragsanpassung eingebucht.

Grundsatz der Ermittlung der Risikovorsorgen/Wertberichtigungen auf Kreditforderungen

Für die Entwicklung der Modelle zur Bestimmung des ECL sowie für die regelmäßige Rekalibrierung der Risikoparameter sind Daten auf Verbundebene ausschlaggebend. Darunter fallen z.B. Ausfallszeitreihen oder Portfolio-Zusammensetzungen. Daten externer Herkunft, wie z.B. makroökonomische Prognosen der EZB, haben ebenfalls für den gesamten Verbund Gültigkeit. Somit besteht grundsätzlich methodische Einheitlichkeit für sämtliche Aspekte in der Ermittlung der Wertminderung in allen Verbundbanken. Verbundbank-individuelle

Anlage 3 / Seite 2

Methoden bzw. Vorgehensweisen bilden die absolute Ausnahme und unterliegen einer strengen Governance im Verbund.

Allgemeiner Ansatz für Risikovorsorgen: Erwartete Verluste werden entweder auf der Basis des 12-M-ECL oder des Gesamtlaufzeit-ECL erfasst. Dies richtet sich danach, ob sich das Kreditrisiko für das Finanzinstrument seit dem erstmaligen Ansatz signifikant erhöht hat. Änderungen in der Höhe der Risikovorsorge sind als Wertaufholung oder Wertminderungsaufwand in der Gewinn- und Verlustrechnung zu erfassen.

Monatlich findet ein Prozess für die Bewertung der Kreditforderungen mit dem Auftrag an die für das Risiko zuständigen Organisationseinheiten statt, auf Basis aktueller Entwicklungen einen Vorschlag für den Kreditrisikovorsorgebedarf zu erstellen. Das Wertminderungsmodell beruht dabei auf der Prämisse erwartete Verluste abzubilden. Dadurch werden nicht nur eingetretene Verluste, sondern auch erwartete Verluste erfasst. Dabei wird differenziert, ob sich das Ausfallrisiko finanzieller Vermögenswerte seit ihrem Zugang wesentlich verschlechtert hat oder nicht. Wenn sich das Ausfallrisiko zum Abschlussstichtag seit dem erstmaligen Ansatz nicht wesentlich erhöht hat, wird der erwartete Verlust in Höhe des erwarteten 12-Monats-Expected-Credit-Loss („12-M-ECL“; Stufe 1) bemessen. Liegt eine wesentliche Verschlechterung oder ein Ausfall vor, so sind ab diesem Zeitpunkt sämtliche erwartete Verluste über die gesamte Laufzeit („Gesamtlaufzeit-ECL“; Stufen 2 und 3) zu erfassen.

Ausnahmeregelungen bestehen für Forderungen aus Lieferungen und Leistungen. Für diese Vermögenswerte müssen (Forderungen ohne wesentliche Finanzierungskomponente) bzw. dürfen (Forderungen mit wesentlicher Finanzierungskomponente und Leasingforderungen) bereits bei Zugang sämtliche erwartete Verluste berücksichtigt werden. Das Wahlrecht des vereinfachten Verfahrens auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen oder Leasingforderungen wurde nicht ausgeübt, da entweder derartige Forderungen derzeit nicht vorkommen oder unwesentlich sind.

Eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos wird in erster Linie anhand einer Ratingverschlechterung gemessen. Übersteigt diese einen definierten Schwellenwert, wird die Risikovorsorge des finanziellen Vermögenswerts mit der Gesamtlaufzeit-ECL erfasst. Zusätzlich wird ein Leistungsverzug von mindestens 30 Tagen, die Einstufung als „forborne“ oder der Wechsel des Kunden in die Intensivbetreuung als eine signifikante Erhöhung des Kreditrisikos interpretiert.

Ein objektiver Hinweis auf Wertminderung wird mit einem Herabstufen des Kunden in die Ausfallsratingklasse, das grundsätzlich durch 15 definierte Ausfallereignisse ausgelöst werden kann, gleichgesetzt. Die Ausfallsdefinition entspricht den Vorgaben des CRR Art. 178.

Angaben zur Berechnungslogik:

- Zeithorizont: Die erwarteten Verluste werden entweder für einen 12-Monatszeitraum oder für die gesamte Restlaufzeit berechnet.
- Einzelgeschäfts- bzw. Portfoliobetrachtung: Die Berechnung der Wertminderung auf Einzelgeschäftsebene erfolgt in der Regel für Kunden in Stufe 3 ab einer bestimmten Mindestobligogröße (sog. Verbund-Metakunden-Obligo) von TEUR 750 (Einzelwertberichtigungen und -rückstellungen). Für alle anderen Kreditobligos wird die Berechnung zwar ebenfalls für jedes Geschäft einzeln durchgeführt, die dazu verwendeten Parameter (PD, LGD, etc.) werden allerdings aus Portfolien/Gruppen mit denselben Risikocharakteristika abgeleitet (Portfoliowertberichtigungen/-rückstellungen und pauschale Einzelwertberichtigungen/Rückstellungen).
- Szenarioanalyse: Die Wertminderung wird anhand von mindestens zwei wahrscheinlichkeitsgewichteten Szenarien ermittelt.
- Erwartete Cash-Flows: Für die Ermittlung der erwarteten Verluste gibt es Vorgaben für die Schätzung der erwarteten Cash-Flows (Ermittlung Sicherheiten Cash-Flows, Cash-Flows aus dem laufenden Betrieb, etc.).
- Zeitwert des Geldes: Der erwartete Verlust beinhaltet den Zeitwert des Geldes und stellt damit einen diskontierten Wert dar.
- Berücksichtigung von verfügbaren Informationen: Für die Berechnung der Wertminderung werden schulderspezifische, geschäftsspezifische und makroökonomische Informationen über vergangene Ereignisse,

Anlage 3 / Seite 3

aktuelle Bedingungen und Prognosen über die Zukunft im Rahmen der angewendeten PD-, LGD- und Cash-Flow Modelle berücksichtigt.

Gemäß den internen Vorgaben werden Kreditkunden mit einem internen Rating von 4C bis 4E (Watchlist-Loans) und alle anderen Kreditkunden, bei denen sonstige Hinweise ausfallsbedrohender Art bestehen, d.h. dass die vertragskonforme Rückführung gefährdet erscheint, einer intensiveren Prüfung unterzogen. Für un- oder teilbesicherte Engagements wird ein entsprechender Risikovorsorgebedarf erfasst. Bei Non-Performing-Loans (Ratingklasse 5A – 5E) wird bei Verwendung von Einzelwertberichtigungsverfahren die Angemessenheit der Höhe der Risikovorsorge regelmäßig überprüft.

Für unwiderrufliche Kreditzusagen und Finanzgarantien werden Wertminderungen unter Anwendung des für Kreditforderungen verwendeten Verfahrens ermittelt und als Rückstellungen ausgewiesen.

Risikovorsorgen und Wertberichtigung Stage 1 und 2 in Bezug auf die COVID-19 Krise

Im Jahresabschluss 2022 werden keine Post Model Adjustments in Bezug auf die Covid-19 Krise gebildet.

Im Jahresabschluss 2021 wurden Post Model Adjustments bilanziell erfasst; vorwiegend bei Kunden in den stark von der Pandemie betroffenen Branchen. Die Entwicklung der Ausfallraten dieser Branchen während des Jahres 2022 blieb sehr positiv.

Die Ausfallraten des Volksbanken-Verbunds und die makroökonomischen Indikatoren haben sich in den Jahren 2020 und 2021 entkoppelt. Trotz eines deutlichen Rückgangs der Wirtschaftsleistung konnten in diesem Zeitraum deutlich reduzierte Ausfallraten beobachtet werden. Allerdings führten die schwerwiegenden Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen und das erhöhte Maß an Unsicherheit im Zusammenhang mit den Lockdowns zum Jahresende 2021 zu einem anhaltenden Bedarf an Post Model Adjustments bei der Ermittlung der erwarteten Kreditverluste. Die befürchteten Klippen- bzw. Nachholeffekte haben sich nicht materialisiert.

Im Rahmen der jährlichen Aktualisierung der Ratings der Kunden der betroffenen Branchen wurde insbesondere geprüft, ob die vorliegenden wirtschaftlichen Unterlagen auf eine staatliche Überförderung hindeuten können. Es wurden für solche Kunden manuelle Korrekturen (Ratingherabstufungen) vorgenommen, um eine Verzerrung der Ergebnisse zu vermeiden.

Risikovorsorgen und Wertberichtigung Stage 1 und 2 in Bezug auf die Inflation und die Ukraine-Krise bei Unternehmenskunden

Die Volksbank Oberösterreich AG hat keine materiellen Exposures, die direkt vom Russland-Ukraine-Krieg betroffen sind.

Dabei gilt für die Verbundbanken: Indirekt haben vor allem die deutliche Erhöhung der Energie- und Materialpreise, die Lieferkettenprobleme und der Anstieg der Inflation eine Auswirkung auf die wirtschaftlichen Ergebnisse bzw. Bonität unserer Kunden. Die erwartete Auswirkung der Inflation auf Portfolioebene ist jedoch nicht eindeutig bestimmbar. Viele Unternehmenskunden sind in der Lage, die Kostenerhöhungen an deren Endkunden teilweise oder komplett weiterzugeben und die Bruttogewinne zu steigern. So wurde beispielsweise im Rahmen der Analyse der Zusammenhänge zwischen Ausfallraten von Unternehmenskunden und makroökonomischen Variablen eine negative Korrelation der Portfolio-Ausfallraten mit dem Ölpreis festgestellt (d.h. über den betrachteten Zeitraum ab 2008 hängt ein steigender Ölpreis mit sinkenden Ausfallraten zusammen). Diese statistisch festgestellte Korrelation wurde aus dem Modell aus qualitativen Gründen und in Anbetracht der Länge der Ausfallszeitreihe ausgeschlossen. Sie ist jedoch ein Indiz dafür, dass höhere Energie- und Produktionskosten nicht notwendigerweise mit steigenden Ausfallraten über das Gesamtportfolio zu assoziieren sind, sondern unter Umständen sogar eine gegenläufige Auswirkung haben können. Um die aktuellen Entwicklungen adäquat abzubilden, wurde eine granulärere Herangehensweise auf die Ebene der einzelnen Kreditnehmer gewählt.

Im Verbund werden Kreditreviews und interne Ratingsysteme verwendet, um Kreditnehmer, deren Bonität im Zusammenhang mit den aktuellen geopolitischen Verwerfungen durch den Russland-Ukraine-Krieg wesentlich beeinträchtigt wurde, zu identifizieren. Auf Basis von zentral vorgegeben Handlungsempfehlungen für Kreditbeantragungen bzw. -reviews wurden bei Kommerzkunden die Auswirkungen auf Energiekosten, Lieferkettenprobleme sowie die Auswirkungen auf die Baukosten hinterfragt und bei der Risikobeurteilung berücksichtigt.

Anlage 3 / Seite 4

Ein besonderer Fokus dabei lag auf die Branchen produzierendes Gewerbe, Bauindustrie, Immobilienentwickler und Produzenten von landwirtschaftlichen Produkten mit folgenden Prüfpunkten im Zuge der Anträge bzw. Reviews:

- Energiekosten: Ein deutlicher Anstieg der Energiepreise kann die Kostenstruktur der Kunden der Bank verändern. In der Stellungnahme zum jeweiligen Kreditantrag bzw. -review wurde dokumentiert, ob nach einer Verdoppelung der Energiekosten dieser Anstieg leistbar ist oder zu einer Verlustsituation führen wird.
- Lieferkettenproblematik: Analysiert wurden die Beschaffbarkeit der Rohstoffe/Materialien; zu welchen Preisen; sowie die Möglichkeit der Weitergabe der erhöhten Gestehungskosten an den Kunden. In der Stellungnahme zum jeweiligen Kreditantrag bzw. -review wurde dokumentiert, ob ein aus den vorgenannten Parametern resultierender Umsatz- /Rohertragseinbruch leistbar ist oder zu einer Verlustsituation führt.
- Auswirkung Baukostenerhöhung: Analysiert wurden die erschwerten Finanzierungsbedingungen bzw. erhöhtes Erfordernis von Eigenmitteln, die Möglichkeit der Weitergabe der erhöhten Gestehungskosten an den Käufer / Konsumenten; sowie die Verkleinerung oder zeitliche Verschiebung von Bauaufträgen und Immobilienprojekten. In der Stellungnahme wurde dokumentiert, ob aus den vorgenannten Parametern eine Gewinnreduktion oder eine Verlustsituation aus einem finanzierten Projekt entsteht.

Falls dabei ein entsprechendes Risiko erkannt wurde, welches in der wirtschaftlichen Kundeneinschätzung zu einer Verlustsituation führen kann, wurde der Warnhinweis „Negativer Geschäftsverlauf“ im Rating gesetzt. Dadurch wurde eine Ratingherabstufung generiert und damit höhere Risikovorsorgen gebildet.

Risikovorsorgen und Wertberichtigung Stage 1 und 2 in Bezug auf die Inflation und die Ukraine-Krise bei Bankforderungen

Die Bankforderungen der Volksbank Oberösterreich AG zeichnen sich mit einem sehr guten Risikoprofil und unterdurchschnittliche Betroffenheit von möglichen adversen makroökonomischen Szenarien aus. Für dieses Teilportfolio wird daher abweichend von den restlichen Forderungen eine Szenario-Gewichtung von 68 % Baseline und 32 % Adverse herangezogen.

Risikovorsorgen und Wertberichtigung Stage 1 und 2 in Bezug auf die Inflation und die Ukraine-Krise bei Privatkunden

Aufgrund der hohen Inflation wird im Privatkunden-Portfolio ein Rückgang der Kaufkraft im Verbund erwartet. Hinzu kommt der Anstieg der Zinsen, wodurch die Kreditraten bei Darlehen mit variabler Verzinsung ebenfalls steigen. Die Geschäftspolitik mit Fokus auf private Wohnraumfinanzierungen und ohne Konsumkreditportfolio wirkt aus folgenden Gründen risikomindernd in Bezug auf die erwarteten Ausfallraten:

- Anpassungen des Konsumverhaltens: Es ist zu erwarten, dass die Kunden auf die Inflation angemessen reagieren bzw. deren Konsumverhalten anpassen, bevor es zu einer Überfälligkeit bei der Wohnraumfinanzierung kommt.
- Wohnraumfinanzierungen werden überwiegend an Kunden mit einer guten Ausgangsbonität vergeben. Abgesehen von den Risiken im Zusammenhang mit einem Anstieg der Arbeitslosigkeit – welche ohnehin über das Makromodell bzw. über die makroökonomischen Szenarien abgebildet sind – ist zu erwarten, dass Effekte aus erhöhter Inflation nur temporärer Natur sind und über die Zeit diese Effekte durch entsprechende Lohn- und Gehaltsanpassungen ausgleichen werden.
- Fixzinskredite: Der Anteil von Fixzinskrediten – bei denen keine zusätzliche Belastung durch das steigende Zinsniveau entsteht – wurde über die letzten Jahre verbundweit konsequent erhöht bei den Darlehen an Privatkunden mit einer Restlaufzeit über 20 Jahren, dessen Kreditraten besonders sensitiv gegenüber steigenden Zinsen sind, liegt dieser Anteil verbundweit bei über 25 %.

Auf Basis der Analyse der historischen Ausfallszeitreihen von Privatkunden (ab 2008) wurden die Arbeitslosenquote und das BIPs als die erklärenden makroökonomischen Variablen gewählt. Die Entwicklungen der Zins- und Inflationsraten erwiesen sich als nicht geeignet. So wurde beispielsweise eine negative Korrelation zwischen den Portfolio-Ausfallraten mit der zweiten Ableitung des 10-Jahres-Swapsatz festgestellt (d.h. über den betrachteten historischen Zeitraum ab 2008 hängt ein schnell sinkender 10-Jahres-Swapsatz mit steigenden Ausfallraten zusammen – und umgekehrt). Diese statistisch festgestellte Korrelation wurde aus dem Modell aus qualitativen Gründen und in Anbetracht der Länge der Ausfallszeitreihe sowie der intrinsischen

Anlage 3 / Seite 5

Abhängigkeit der Zinsentwicklung mit der Arbeitslosenquote – welche ohnehin Teil des Modells ist – ausgeschlossen. Es ist jedoch ein Indiz dafür, dass steigenden Zinsen und Inflation nicht notwendigerweise mit steigenden Ausfallraten über das Gesamtportfolio zu assoziieren sind – zumindest solange sich die Arbeitslosenquote nicht verschlechtert.

Ausgestaltung der makroökonomischen Szenarien

Die Ausgestaltung der makroökonomischen Szenarien richtet sich im Verbund an die seitens EZB / OeNB veröffentlichten Szenarien per Ende Juni 2022.

Im Baseline Szenario wird von einer wesentlichen Abkühlung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung ausgegangen. Nach einem sehr hohen BIP Wachstum in Österreich in den ersten 2 Quartalen 2022 wird über die Periode 06/2022 bis 06/2023 (Prognosejahr 1) ein leicht positives Wachstum (+0,3 %) erwartet. Die wirtschaftliche Erholung nach COVID-19 verlangsamt sich. Die Arbeitslosenquote bleibt defacto stabil und die Creditspreads (Spreads zwischen den 10-jährigen österreichischen und deutschen Staatsanleihen), beginnend von einem historisch gesehen sehr hohen Stand von ca. 60 Basispunkte sinken langsam auf ca. 40 Basispunkte bis zum Ende der 3-jährigen Prognoseperiode (der historische Durchschnittswert der Creditspreads liegt bei ca. 26 Basispunkten).

Im Adverse Szenario wird von einem Energielieferstopp und wesentlichen Lieferengpässen u.a. bei den Industriebranchen über 4 Quartale ausgegangen. Im Prognosejahr 1 wird von einem BIP-Rückgang in Österreich von ca. -7,6 % ausgegangen. Diese starke Rezession ist entsprechend dem Szenario von kurzer Dauer und wird von einer wirtschaftlichen Erholung in den Prognosejahren 2 und 3 gefolgt. Die Annahmen für das Prognosejahr 1 sind im Hinblick auf die Bildung von Risikovorsorgen wesentlicher als die Annahmen für die Prognosejahre 2 und 3. Einerseits werden für Kundenforderungen in Stage 1 die erwarteten Verluste unter Berücksichtigung der zukunftsorientierten Szenarien über 1 Jahr ermittelt. Auch in Stage 2 spielt das Prognosejahr 1 eine wesentliche Rolle, da das Modell für die Jahre 2 und 3 eine autoregressive Komponente beinhaltet und dadurch die starke Rezession im Prognosejahr 1 über die gesamte Prognoseperiode für die Schätzung der Ausfallswahrscheinlichkeit fortschreibt. Hinzu kommen die Effekte aus der prognostizierten Entwicklung der weiteren Variablen des Modells: sowohl die Arbeitslosenquote als auch die Creditspreads (Spreads zwischen den 10-jährigen österreichischen und deutschen Staatsanleihen) steigen. Hierbei ist der Anstieg der Creditspreads wesentlich, und zwar bis Ende von Prognosejahr 1 von 60 auf 80 Basispunkte. Insgesamt hat das Adverse Szenario einen Stress-Charakter und drückt das sehr hohe Maß an den gesamtwirtschaftlichen Unsicherheiten in Zusammenhang mit dem Russland-Ukraine-Krieg aus.

Bei der Gewichtung der makroökonomischen Szenarien wird vor allem die Risikosituation und Zusammensetzung des Verbund-Portfolios berücksichtigt.

Auf Gesamtportfolioebene bewegten sich die Ausfallraten während des Jahres 2022 weiterhin auf einem unterdurchschnittlichen Niveau. Bei weiteren Risikoindikatoren, wie die NPL Quote oder Forbearance Ratio wurde ebenfalls eine neutrale bis leicht positive Entwicklung beobachtet. Die aktuelle Risikosituation des Verbund-Portfolios hat daher keine Indizien, die auf eine wesentliche Verschlechterung entsprechend dem Adverse Szenario hindeuten. In weiterer Folge ist die interne Methodik zur Ableitung der Szenario-Gewichtungen grundsätzlich anwendbar.

Ausgangsbasis für diese interne Methodik ist eine Herangehensweise basierend auf drei Szenarien: Baseline Szenario, mit einer Gewichtung von 60 %, sowie 2 vom Baseline Szenario abweichenden Szenarien - optimistisch und pessimistisch - mit einer Gewichtung von jeweils 20 %. Allerdings beinhalten die im Juni 2022 seitens EZB / OeNB veröffentlichten Szenarien keine optimistische Sicht. Es wird daher angenommen, dass das Baseline Szenario die optimistische Sicht subsummiert. Somit wird eine Ausgangsgewichtung für die interne Methodik von 80 % Baseline und 20 % Adverse festgelegt. Anschließend werden verbundspezifischen Kennzahlen ermittelt, um eine spezifische Gewichtung zu ermitteln. Folgende verbundspezifische Kennzahlen kommen hierbei zur Anwendung:

- Die Entwicklung der Bruttowertschöpfung der einzelnen Branchen im Vergleich mit der durchschnittlichen Entwicklung der Wirtschaftsleistung in Österreich, gewichtet mit den jeweiligen Exposures und Ausfallswahrscheinlichkeiten. Dabei wird die Tatsache, dass die Branchenzusammensetzung des Verbund-Portfolios nicht ident mit der Zusammensetzung der Gesamtwirtschaft von Österreich ist, berücksichtigt.

Anlage 3 / Seite 6

- Die beobachteten Ratingmigrationen über die Referenzperiode von einem Jahr (Juni 2021 bis Juni 2022). Es werden die Ratingherabstufungen (insb. die wesentlichen Herabstufungen in die bonitätsschwächeren Ratingstufen) als Indikator für eine erwartete (negative) Entwicklung der Portfolio-Qualität interpretiert. Im Zuge der Analysen wurde eine ausbalancierte Entwicklung der Ratings über die Referenzperiode festgestellt.

Die Entwicklung der Bruttowertschöpfung der einzelnen Branchen, sowie die beobachteten Ratingmigrationen im Portfolio werden gemäß der definierten Methodik aggregiert und die Ausgangsgewichte der Szenarien dadurch verschoben. Die Anwendung der internen Methode zur Bestimmung der Szenario-Gewichtung ergibt eine Gewichtung von 68 % Baseline-Szenario und 32 % Adverse-Szenario.

Aufgrund der aktuellen Ereignisse, der drohenden Gefahr einer Stagflation, und der gesamtwirtschaftlichen Unsicherheiten wurde entschieden, anstatt der methodisch ermittelten Gewichtung von 68 % Baseline und 32 % Adverse eine angemessene Vorgehensweise zu wählen und eine Gewichtung von 25 % Baseline und 75 % Adverse vorzunehmen.

Bei der Festlegung der Gewichtung von 25 % Baseline und 75 % Adverse wurden mehrere Varianten untersucht und mit historischen Erfahrungswerten verglichen. Mit der gewählten Gewichtung von 25 % Baseline und 75 % Adverse übersteigt der Bestand der Risikovorsorgen das Lebendportfolio den einjährigen Expected Losses nach ICA-AP/CRR-Definition (ermittelt mit den Through-The-Cycle Ausfallswahrscheinlichkeiten über 1 Jahr) um den Faktor 4,2. Zum Höhepunkt der COVID-19 Krise (Bilanzstichtag 31.12.2020) ergab sich durch Einbuchung von COVID-19-bedingten Post Model Adjustments ein vergleichbares Bild. Somit werden die aktuellen Unsicherheiten in Zusammenhang mit der Inflation und des Russland-Ukraine-Krieges ähnlich hoch bewertet wie die Unsicherheiten zum Höhepunkt der COVID-19 Krise.

Aufgrund der vorgenommenen Erhöhung der Gewichtung des Adverse-Szenarios wird derzeit bei den wesentlichen Kundengruppen keine Notwendigkeit gesehen, weitere Modellanpassungen vorzunehmen.

Wertberichtigungen Stage 3

Die positiven Entwicklungen im Bereich der ausgefallenen Kunden haben sich trotz der beiden oben beschriebenen Krisen auch im Jahr 2022 weiter fortgesetzt.

Vom Wahlrecht des § 57 Abs 1 BWG wurde wie im Vorjahr nicht Gebrauch gemacht.

Der Ansatz von Beteiligungen, Anteilen an verbundenen Unternehmen und sonstigen Anteilsrechten erfolgte zu Anschaffungskosten unter Beachtung des gemilderten Niederstwertprinzips.

Der Ansatz der in anderen Aktivposten enthaltenen Wertpapieren des Anlagevermögens erfolgte zum gemilderten Niederstwertprinzip.

Vom Wahlrecht der zeitanteiligen Ab- bzw. Zuschreibung gemäß § 56 Abs 2 bzw. 3 BWG wurde Gebrauch gemacht.

Für alle wesentlichen Beteiligungen erfolgt jährlich eine Beurteilung des Wertansatzes. Bei Auftreten negativer Entwicklungen bei einer Gesellschaft wird diese Beurteilung auch anlassbezogen durchgeführt. Der Wert einer Beteiligung wird dabei auf Basis der Planungszahlen der Beteiligung mittels Discounted-Cash-Flow- Methode bzw. Discounted-Earnings-Methode ermittelt und dem Buchwert gegenübergestellt. Der Diskontierungszinssatz wird auf Basis aktueller Vergleichsdaten festgelegt. Sollten keine ausreichenden Informationen für eine Discounted-Cash-Flow Bewertung verfügbar sein, werden auch andere Verfahren zur Überprüfung der Wertansätze herangezogen.

Immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, vermindert um planmäßige Abschreibungen. Die planmäßigen Abschreibungen werden linear vorgenommen.

Die Abschreibungsdauer beträgt für Gebäude zwischen 8 und 58 Jahren, für die Betriebs- und Geschäftsausstattung zwischen 2 und 25 Jahren und für die immateriellen Vermögensgegenstände zwischen 2 und 5 Jahren.

Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Die Abfertigungsrückstellungen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren angesetzt.

Anlage 3 / Seite 7

Es wurde ein Rechnungszinssatz von 1,19 % (Vorjahr 1,15 %) zugrunde gelegt. Es handelt sich um einen 7-Jahres Durchschnittssatz mit einer Restlaufzeit von 11 Jahren, der von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ermittelt und monatlich bekannt gegeben wird.

Es wurde eine zukünftige Gehaltssteigerung wurde in Höhe von 3,80 % (Vorjahr: 2,5 %) berücksichtigt.

Rückstellungen für Pensionen sind nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren angesetzt.

Für die Berechnung wurde die Pensionsversicherungstafel „AVÖ 2018-P – Rechnungsgrundlagen für die Pensionsversicherung, Angestelltenbestand“ herangezogen.

Es wurde ein Rechnungszinssatz von 1,19 % (Vorjahr 1,15 %) zugrunde gelegt. Es handelt sich um einen 7-Jahres Durchschnittssatz mit einer Restlaufzeit von 11 Jahren, der von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ermittelt und monatlich bekannt gegeben wird.

Die zukünftige Gehaltssteigerung wurde in Höhe von 3,80 % (Vorjahr: 2,5 %) und die zukünftige Pensionssteigerung in Höhe von 3,00 % (Vorjahr: 1,7 %) angesetzt.

Das Pensionsantrittsalter bei Männern wurde mit 65 Jahren festgesetzt. Bei Frauen wurde die stufenweise Anhebung von 60 Jahren auf 65 Jahre ab den Geburtenjahrgängen 1963 bei der Festsetzung berücksichtigt.

Die Rückstellung für Jubiläumsgelder wurde nach versicherungsmathematischen Grundsätzen nach dem Teilwertverfahren ermittelt.

Es wurde ein Rechnungszinssatz von 1,19 % (Vorjahr 1,15 %) zugrunde gelegt. Es handelt sich um einen 7-Jahres Durchschnittssatz mit einer Restlaufzeit von 11 Jahren, der von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ermittelt und monatlich bekannt gegeben wird.

Die zukünftige Gehaltssteigerung wurde in Höhe von 3,80 % (Vorjahr: 2,5 %) angesetzt.

In den sonstigen Rückstellungen wurden unter Beachtung des Vorsichtsprinzips alle im Zeitpunkt der Bilanzstellung erkennbaren Risiken und, der Höhe oder dem Grunde nach, ungewisse Verbindlichkeiten mit den Beträgen berücksichtigt, die nach vernünftiger unternehmerischer Beurteilung erforderlich sind.

Erläuterungen zur Bilanz**Aufgliederung der Fristigkeiten der Forderungen an Kreditinstitute**

Restlaufzeiten der Forderungen an Kreditinstitute	31.12.2022 in EUR	Vorjahr in TEUR
täglich fällig	297.498.432,89	301.701
bis drei Monate	6.109.952,60	7.497
mehr als drei Monate bis ein Jahr	904.589,91	752
mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	82.545,58	6
mehr als fünf Jahre	9.703.880,00	9.365
Forderungen an Kreditinstitute gesamt	314.299.400,98	319.321

Aufgliederung der Fristigkeiten der Forderungen an Kunden

Restlaufzeiten der Forderungen an Kunden	31.12.2022 in EUR	Vorjahr in TEUR
täglich fällig	49.714.860,52	16.799
bis drei Monate	73.630.053,00	101.222
mehr als drei Monate bis ein Jahr	243.863.400,35	208.724
mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	614.653.467,14	611.266
mehr als fünf Jahre	1.149.341.558,58	1.032.955
Forderungen an Kunden gesamt	2.131.203.339,59	1.970.965

Anlage 3 / Seite 8**Nachrangige Forderungen und Vermögensgegenstände**

nachrangige Forderungen an verbundene Unternehmen	31.12.2022 in EUR	Vorjahr in TEUR
Forderungen an Kunden	0,00	500
gesamt	0,00	500

Im Folgejahr fällige Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere der Aktivposten 2, 3, 4 und 5 gem. § 64 Abs 1 Z 7 BWG

Im auf den Bilanzstichtag folgendem Geschäftsjahr werden Forderungen aus Schuldverschreibungen und anderen festverzinslichen Wertpapieren in Höhe von EUR 9.277.061,76 (Vorjahr: TEUR 5.862) fällig.

Aufgliederung der zum Börsehandel zugelassene Wertpapier nach Bilanzposten gem. § 64 Abs 1 Z 10 BWG

<i>Börsennotierte Wertpapiere</i>	31.12.2022 in EUR	Vorjahr in TEUR
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	12.362.657,80	14.317
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	1.606,50	2

Aufgliederung der zum Börsehandel zugelassene Wertpapier nach Art der Bewertung gem. § 64 Abs 1 Z 11 BWG

<i>Zum Börsehandel zugelassene Wertpapiere, die wie Anlagevermögen gem. § 56 Abs 1 BWG bewertet werden</i>	31.12.2022 in EUR	Vorjahr in TEUR
Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	12.362.657,80	14.317
Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	1.606,50	2

Als Kriterium zur Unterscheidung ob, die Bewertung gem. § 56 Abs 1 BWG wie Anlagevermögen erfolgt, ergibt sich aus der beim Vermögensgegenstand dokumentierten Behalteabsicht und der daraus folgenden Widmung.

Hinweis zur Führung des Handelsbuchs gem. § 64 Abs 1 Z 15 BWG

Im Geschäftsjahr wurde, so wie im Vorjahr, kein Handelsbuch geführt.

Bewertung von Wertpapieren des Anlagevermögens

Bei festverzinslichen Wertpapieren, die die Eigenschaft von Finanzanlagen haben, wurden außerplanmäßige Abschreibungen in Höhe von EUR 1.057.948,96 (Vorjahr: TEUR 12) nicht vorgenommen, da davon auszugehen ist, dass die Wertminderung nicht von Dauer ist, da der Kursrückgang zinsinduziert ist und keine Verschlechterung der Bonität des Emittenten vorliegt.

Der Unterschiedsbetrag bei festverzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens zwischen den Anschaffungskosten und den niedrigeren Rückzahlungsbeträgen, der gemäß § 56 Abs 2 BWG zeitanteilig abgeschrieben wird, beträgt EUR 1.281.566,44 (Vorjahr: TEUR 1.677).

Der Unterschiedsbetrag bei festverzinslichen Wertpapieren des Anlagevermögens zwischen den Anschaffungskosten und den höheren Rückzahlungsbeträgen, der gemäß § 56 Abs 3 BWG zeitanteilig zugeschrieben wird, beträgt EUR 146.304,60 (Vorjahr: TEUR 84).

Verbriefte und unbrieftete Forderungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht:	31.12.2022 in EUR	Vorjahr in TEUR
Forderungen an Kreditinstitute	314.298.671,14	319.321
Forderungen an Kunden	1.275.675,39	1.359
gesamt	315.574.346,53	320.680

Anlage 3 / Seite 9

Verbriefte und unverbrieft Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht:	31.12.2022 in EUR	Vorjahr in TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	111.353.699,74	15.033
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	1.209.982,17	1.032
gesamt	112.563.681,91	16.065

Beziehungen zu verbundenen Unternehmen

Zum Abschlussstichtag bestanden die verbundenen Unternehmen aus:

Firmenname / Sitz	Anteil am Kapital in %	Geschäftsjahr	Eigenkapital des letzten Geschäftsjahres EUR	Ergebnis des letzten Geschäftsjahres EUR
"VB-Real" Projektentwicklungs Gesellschaft m.b.H., Wels	100	2022	607.978,65	34.293,82

verbrieft und unverbrieft Forderungen an verbundene Unternehmen	31.12.2022 in EUR	Vorjahr in TEUR
Forderungen an Kunden	2.429.505,39	2.535
gesamt	2.429.505,39	2.535

nachrangige Forderungen an verbundene Unternehmen	31.12.2022 in EUR	Vorjahr in TEUR
Forderungen an Kunden	0,00	500
gesamt	0,00	500

verbrieft und unverbrieft Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	31.12.2022 in EUR	Vorjahr in TEUR
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	184.031,81	684
gesamt	184.031,81	684

Erläuterungen zu den Posten immaterielles Anlagevermögen, Sachanlagevermögen und sonstige Vermögensgegenstände

Der Anlagenspiegel gemäß § 226 Abs 1 UGB iVm § 43 Abs 1 BWG liegt als Anlage 1 bei.

Die Buchwerte bebauter und unbebauter Grundstücke betragen zum Abschlussstichtag EUR 4.106.136,78 (Vorjahr: TEUR 4.342).

Die Entwicklung der COVID-19-Investitionsprämie war im Geschäftsjahr wie folgt:

COVID-19- Investitionsprämie	Gebäude in EUR	Sonstige Sachanlagen in EUR
Stand Vorjahr	0,00	33.593,00
Zugang	1.579,28	72.088,37
Verbrauch	72,28	17.240,37
Stand 2022	1.507,00	88.441,00

Im Posten sonstige Vermögensgegenstände ist Leasingvermögen in Höhe von EUR 143.463,00 (Vorjahr: TEUR 321) enthalten.

Latente Steuern

Zum Abschlussstichtag wurden aktive latente Steuern gemäß § 198 Abs 9 UGB angesetzt.

Den latenten Steuern liegt der im erwarteten Realisierungszeitpunkt gültige Steuersatz zugrunde. Dieser beträgt für das Kalenderjahr 2023 24 % und für die Folgejahre 23 %. Der im Geschäftsjahr gültige Körperschaftsteuersatz betrug 25 %.

Die latenten Steuern resultieren aus temporären Differenzen zwischen den unternehmensrechtlichen und den steuerrechtlichen Wertansätzen folgender Bilanzposten: Forderungen an Kunden, Schuldverschreibungen und

Anlage 3 / Seite 10

andere festverzinsliche Wertpapiere, Beteiligungen, Sachanlagen, Rückstellungen für Abfertigungen, Rückstellungen für Pensionen, sonstige Rückstellungen.

Entwicklung der latenten Steuern:	Betrag in EUR
Stand Vorjahr	6.436.735,00
Auflösung	2.434.565,46
Zuweisung	0,00
Stand 2022	4.002.169,54

Die erfolgswirksame Veränderung der latenten Steuern beträgt im Geschäftsjahr EUR -2.434.565,46 (Vorjahr: TEUR -1.210) und wird im Posten „Steuern vom Einkommen und Ertrag“ ausgewiesen.

Erläuterungen zu auf fremde Währung lautende Aktiva und Passiva

In den Aktivposten sind auf Fremdwährung lautende Aktiva im Gesamtbetrag von EUR 32.120.745,33 (Vorjahr: TEUR 36.054) enthalten.

Der Gesamtbetrag der auf Fremdwährung lautenden Passiva beträgt EUR 31.610.161,29 (Vorjahr: TEUR 19.093).

Aufgliederung der Fristigkeiten der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten

Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitute	31.12.2022 in EUR	Vorjahr in TEUR
täglich fällig	106.614.469,83	26.200
bis drei Monate	22.018.577,02	8.110
mehr als drei Monate bis ein Jahr	796.390,00	68
mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	120.000.000,00	1.649
mehr als fünf Jahre	8.617.238,79	10.836
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstitute gesamt	258.046.675,64	46.862

Aufgliederung der Fristigkeiten der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden

Restlaufzeiten der Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	31.12.2022 in EUR	Vorjahr in TEUR
täglich fällig	2.051.215.171,81	2.115.754
bis drei Monate	3.581.848,50	10.893
mehr als drei Monate bis ein Jahr	31.960.508,72	16.841
mehr als ein Jahr bis fünf Jahre	12.673.425,53	19.318
mehr als fünf Jahre	558.981,98	675
Verbindlichkeiten gegenüber Kunden gesamt	2.099.989.936,54	2.163.480

Die Mündelgeldspareinlagen betragen zum Abschlussstichtag EUR 10.284.116,30 (Vorjahr: TEUR 9.450). Der dafür gewidmete Deckungsstock besteht aus mündelsicheren Wertpapieren und beläuft sich auf EUR 12.071.605,00 (Vorjahr: TEUR 10.841).

Erläuterungen zum Posten sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen umfassen vor allem nicht konsumierte Urlaube, Dienstfreistellungen, Vorsorgen für Eventualverbindlichkeiten, Zinsverrechnung während des Moratoriums aufgrund des 2. Covid-Justizbegleitgesetzes, ZVE, Schadensfälle, sowie Prüfungs- und Prozessaufwand.

Im Folgejahr fällige begebene Schuldverschreibungen

Von den, vom Kreditinstitut selbst begebenen Schuldverschreibungen stehen im nächsten Geschäftsjahr EUR 803.000,00 (Vorjahr: TEUR 0) zur Tilgung an.

Anlage 3 / Seite 11**Sicherstellung von Verbindlichkeiten**

Der Gesamtbetrag der Sicherungsgegenstände zur Sicherstellung von unter den Passivposten bzw. Passivposten unter dem Bilanzstrich ausgewiesenen Verpflichtungen stellt sich wie folgt dar:

Vermögensgegenstände als Sicherheit im Posten	31.12.2022 in EUR	Vorjahr in T€
Forderungen an Kunden	347.425.149,48	247.216
Summe der Sicherheiten	347.425.149,48	247.216

Besicherte Verbindlichkeiten unter Position	31.12.2022 in EUR	Vorjahr in TEUR
Eventualverbindlichkeiten	347.425.149,48	247.216
Summe der Sicherstellungen	347.425.149,48	247.216

Verpflichtungen aus der Nutzung von in der Bilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen

Es bestehen Verpflichtungen aus Mietverträgen in Höhe von jährlich rund EUR 1.212.901,16 (Vorjahr: TEUR 1.129). Die Gesamtverpflichtung für die nächsten fünf Jahre beträgt rund TEUR 6.439.457,39 (Vorjahr: TEUR 5.876).

Haftungen gegenüber verbundenen Unternehmen

Der Gesamtbetrag der Patronatserklärung beträgt EUR 1.500.000,00 (Vorjahr: TEUR 1.500).

Zum Abschlussstichtag bestanden Besserungsscheinverpflichtungen in Höhe EUR 36.317.945,18 (Vorjahr: TEUR 36.318). Diese leben nur im Falle des Ausscheidens der Volksbank aus dem Österreichischen Genossenschaftsverband auf.

Derivative Finanzinstrumente und noch nicht abgewickelte Termingeschäfte

Zum Abschlussstichtag bestanden folgende Termingeschäfte:

	31.12.2022 Volumen in EUR	31.12.2022 Markwert in EUR	Vorjahr Volumen in TEUR	Vorjahr Markwert in TEUR
Zinsswaps	63.118.750,00	2.619.198,19	168.813	54
Zinssatzoptionen	4.112.174,75	27.489,18	4.974	13
Währungsswaps	0,00	0,00	33.426	-781

Die Berechnung des beizulegenden Zeitwerts (Marktwerts) bei den derivativen Finanzinstrumenten erfolgte nach der „Mark-to-Model“ Methode unter Zugrundelegung der zum Abschlussstichtag aktuellen EZB-Währungskurse, soweit es sich um Geschäfte in Fremdwährung handelt, sowie den aktuellen Zinskurven für Zinsinstrumente und Volatilitätskurven für Optionsgeschäfte.

Die abgeschlossenen Zinsswaps dienen zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos. Diese Zinsswaps wirken sich mit einem Betrag von EUR 224.814,33 positiv auf das Zinsergebnis aus.

Die Buchwerte der Optionsprämien sind in folgenden Bilanzpositionen enthalten:

	31.12.2022 in EUR	Vorjahr in TEUR
Aktive Rechnungsabgrenzungen	84.467,23	104
Passive Rechnungsabgrenzungen	10.572,27	16
Sonstige Rückstellungen	0,00	30
gesamt	95.039,50	150

Sicherungsbeziehungen von Derivaten

Zur Absicherung von Zinsrisiken aus Forderungen an Kunden werden Zinsswaps und Caps im Rahmen eines Micro-Hedge oder eines Gruppen-Hedge eingesetzt.

Die Sicherungsgeschäfte im Rahmen des Micro-Hedge (Gruppen-Hedge) werden für einen Zeitraum von 3 Monaten bis 20 Jahren abgeschlossen.

Anlage 3 / Seite 12

Die beizulegenden Zeitwerte am Abschlussstichtag betragen:

	31.12.2022 in EUR	Vorjahr in TEUR
Zinsswaps	2.619.198,19	54
Zinssatzoptionen	27.489,18	14
Devisentermingeschäfte	0,00	-781

Die Effektivität der Sicherungsbeziehung ergibt sich beim Micro-Hedge aus der Wertentwicklung aufgrund der gegenläufigen Risikoparameter von Grund- und Sicherungsgeschäft.

Das Verhältnis der ermittelten Wertänderungen der einzelnen Grundgeschäfte und deren Sicherungsgeschäfte liegt in einem Intervall von 80 % bis 125 %.

Beim Gruppen-Hedge wird die Effektivitätsmessung mittels der Dollar-Offset-Methode durchgeführt.

Nachrangige Verbindlichkeiten

Im Geschäftsjahr wurden für nachrangige Verbindlichkeiten Aufwendungen in Höhe von EUR 116.783,60 (Vorjahr: TEUR 158) geleistet und im Posten Zinsen aus verbrieften Verbindlichkeiten insgesamt erfolgswirksam erfasst.

Das Grundkapital betrug zum Abschlussstichtag EUR 21.596.260,00 (Vorjahr: TEUR 21.596) und ist in 2.159.626 Stückaktien zerlegt.

Die Unterstrich ausgewiesenen Eventualverbindlichkeiten beinhalten Credit Claims, Covered Bonds in Höhe von EUR 347.425.149,48 (Vorjahr: TEUR 247.216).

Restrukturierungsvereinbarung

Im Geschäftsjahr haben die Gesellschaft sowie andere Mitglieder des Kreditinstitute-Verbundes weitere Zahlungen auf das der Republik Österreich eingeräumte Genussrecht geleistet. Dieses Genussrecht wurde 2015 von einer Tochtergesellschaft der VOLKSBANK WIEN AG, der VB Rückzahlungsgesellschaft mbH (RZG), auf Basis der Restrukturierungsvereinbarung mit der Republik Österreich emittiert. Die berichtende Gesellschaft war als Mitglied des Kreditinstitute-Verbundes, auf Basis einer gemeinsamen Vereinbarung der Mitglieder des Kreditinstitute-Verbundes („Umsetzungsvereinbarung“) verpflichtet, Aktien an der VOLKSBANK WIEN AG als Sicherheit zur Verfügung zu stellen und mit finanziellen Mitteln zur Tilgung des Genussrechts beizutragen. Zur Abschichtung und Tilgung des Bundesgenussrechts waren Ausschüttungen und bestimmte anrechenbare Zahlungen in Höhe von insgesamt EUR 300 Mio. (Abschichtungsvoraussetzung) zu leisten. Die Mitglieder des Kreditinstitute-Verbundes haben diese Abschichtungsvoraussetzung und damit die Verpflichtungen gegenüber der Republik Österreich mit Stichtag 31.12.2022 vorzeitig und vollständig erfüllt. Mit Anfang 2023 wurden die als Sicherheit übertragenen Aktien durch die Republik Österreich vertragsgemäß an die Gesellschaft rückübertragen.

Erläuterungen zur Gewinn- und Verlustrechnung**Nettozinsertrag**

Im Posten Zinsen und ähnliche Erträge in der Höhe von EUR 41.610.429,22 (Vorjahr: TEUR 37.131) sind überwiegend Erträge aus dem Kreditgeschäft mit Kunden inkl. Gebühren und Provisionen mit Zinscharakter enthalten.

Im Posten Zinsen und ähnliche Aufwendungen in Höhe von EUR 2.693.137,32 (Vorjahr: TEUR 2.291) sind hauptsächlich Zinsen aus dem Refinanzierungsgeschäft mit Kreditinstituten enthalten.

Erträge aus Wertpapieren und Beteiligungen

Im Posten Erträge aus Beteiligungen sind Erträge aus der Schüttung der Dividende in Höhe von EUR 105.600,03 (Vorjahr: TEUR 369) enthalten.

Anlage 3 / Seite 13**Provisionserträge und Provisionsaufwendungen**

Der Posten Provisionserträge in Höhe von EUR 31.715.007,94 (Vorjahr: TEUR 30.316) und Provisionsaufwendungen in Höhe von EUR 2.063.074,32 (Vorjahr: TEUR 1.771) bestehen im Wesentlichen aus Provisionen betreffend den Zahlungsverkehr, das Wertpapiergeschäft, sonstige Dienstleistungen und das Kreditgeschäft.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge stammen im Wesentlichen aus der Auflösung von Rückstellungen für RZG EUR 5.087.157,32 (Vorjahr: TEUR 0) und Buchgewinne aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen in Höhe von EUR 812.150,55 (Vorjahr: TEUR 461).

Personalaufwand

Im Posten Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an betriebliche Mitarbeitervorsorgekassen sind Aufwendungen für Abfertigungen in Höhe von EUR 906.807,33 (Vorjahr: TEUR 1.082) enthalten.

Der Pensionsaufwand für Zusagen, für die in Form einer Rückstellung vorgesorgt wird, belief sich im Geschäftsjahr auf EUR 525.516,66 (Vorjahr: TEUR 557).

Der Pensionsaufwand für Zusagen, für die ausschließlich Beiträge an eine ausgegliederte Einheit zu leisten sind, betrug im Geschäftsjahr EUR 351.384,91 (Vorjahr: TEUR 398).

Sachaufwand

Im Posten Sachaufwand in Höhe von EUR 30.484.389,28 (Vorjahr: TEUR 32.617) sind insbesondere ZO- und Auslagerungskosten sowie der EDV-Aufwand betragsmäßig erwähnenswert.

Sonstige betriebliche Aufwendungen

Der Posten sonstige betriebliche Aufwendungen umfasst im Wesentlichen Aufwendungen für Schadensfälle in Höhe von EUR 358.528,63 (Vorjahr: TEUR 594).

Die auf das Geschäftsjahr entfallenden Aufwendungen für den Abschlussprüfer betragen für die Prüfung des Jahresabschlusses EUR 354.228,58 (Vorjahr: TEUR 384).

Außerordentliches Ergebnis

Der Posten außerordentliche Aufwendungen umfasst die Dotierung des Fonds für allgemeine Bankrisiken in Höhe von EUR 12.100.000,00 (Vorjahr: TEUR 11.800).

Steuern vom Einkommen

Im Posten Steuern vom Einkommen und Ertrag ist überwiegend der Aufwand für die Steuerlatenz in Höhe von EUR 2.434.565,46 (Vorjahr: TEUR 1.210) enthalten.

Sonstige Angaben

Die Gesellschaft ist Mitglied im Kreditinstitute-Verband der Volksbanken gem. § 30a BWG.

Die VOLKSBANK WIEN AG, Wien ist die Zentralorganisation dieses Kreditinstitute-Verbandes und erstellt daher als übergeordnetes Kreditinstitut den Konzernabschluss („Verbundabschluss“) gemäß § 59a BWG.

Für die hier berichtende Gesellschaft entfällt daher, als zugeordnetes Kreditinstitut, die Verpflichtung einen eigenen Konzernabschluss gemäß § 59 BWG aufzustellen.

Der Kreditinstitute-Verband dient sowohl dem geregelten Transfer von Liquidität zwischen den Mitgliedern (Liquiditätsverbund) als auch der Erbringung sonstiger Leistungen zwischen den Mitgliedern (Haftungsverbund), verbunden mit Weisungsrechten der Zentralorganisation. Damit ist auch eine indirekte Absicherung der Gläubiger aller Mitglieder gegeben. Direkte Forderungsrechte Dritter gegen die Vertragsparteien werden durch den Vertrag nicht begründet. Die Zentralorganisation ist verpflichtet, die Liquiditätsversorgung der zugeordneten Kreditinstitute sowie die Einhaltung der regulatorischen Eigenmittelerfordernisse durch den Verbund sicherzustellen.

Anlage 3 / Seite 14

Die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen der Teile 2 bis 8 der Verordnung (EU) Nr.575/2013 (CRR) sind vom Kreditinstitute-Verbund auf konsolidierter Basis einzuhalten.

Die im Rahmen des aufsichtsrechtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses der Eigenmittel-, Liquiditäts- und qualitativen Anforderungen des „Supervisory Review and Evaluation Process“ (SREP) von der Europäischen Zentralbank (EZB) vorgeschriebenen zusätzlichen Eigenmittelanforderungen sind ebenfalls nur von der Zentralorganisation auf konsolidierter Basis einzuhalten.

Die berichtende Gesellschaft leistet, als zugeordnetes Kreditinstitut des Kreditinstitute-Verbundes gemäß 30a BWG, den erteilten Weisungen der ZO zur Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben unverzüglich Folge.

Die Veröffentlichung des Verbundabschlusses der VOLKSBANK WIEN AG, mit Sitz in Wien, erfolgt in der Wiener Zeitung.

Die Offenlegung gemäß Art 431 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 („CRR“) erfolgt auf der Website der VOLKSBANK WIEN AG, Wien, als Zentralorganisation des Kreditinstitute-Verbundes unter www.volksbankwien.at.

Die berichtende Gesellschaft ist unter der Firma Volksbank Oberösterreich AG, mit Sitz in Wels beim Landesgericht als Handelsgericht Wels unter der Firmenbuchnummer 352685f eingetragen.

Aufgliederung des Kernkapitals und der ergänzenden Eigenmittel der Gesellschaft

	31.12.2022	Vorjahr
	in EUR	in TEUR
gezeichnetes Kapital	22.287.760,00	22.288
gebundene Kapitalrücklagen	76.357.635,14	76.358
Gewinnrücklagen	4.862.443,72	4.093
Hafrücklage	35.067.681,21	35.068
Fonds für allgemeine Bankrisiken	62.700.000,00	50.600
abzüglich sonstige immaterielle Vermögenswerte (Art 36 Abs 1 lit b CRR)	-5.484,00	-11
abzüglich Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital (Art 36 Abs 1 lit b CRR)	-58.800,73	-59
abzüglich Instrumente des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (Art 36 Abs 1 lit i CRR)	-1.754.177,13	-1.777
abzüglich Abzugsposten gemäß Art 47c CRR (NPL-Backstopp)	-980.719,07	-1.086
abzüglich zusätzliche, aufgrund von Artikel 3 der CRR vorzunehmende Abzüge vom harten Kernkapital	-8.091.994,40	-8.092
Übergangsanpassung aufgrund der IFRS 9 Übergangsbestimmung des Art 473a CRR	5.074.559,87	3.330
hartes Kernkapital	195.458.904,61	180.711

	31.12.2022	Vorjahr
	in EUR	in TEUR
Bilanzposten Ergänzungskapital gemäß Teil 2 Titel 1 Kapitel 4 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR)	153.915,66	2.495
Ergänzungskapital nach Anpassungen (Tier 2)	153.915,66	2.495

	31.12.2022	Vorjahr
	in EUR	in TEUR
hartes Kernkapital (Common Equity Tier 1, CET1)	195.458.904,61	180.711
Kernkapital (Tier 1)	195.458.904,61	180.711
Ergänzungskapital nach Anpassungen (Tier 2)	153.915,66	2.495
anrechenbare Eigenmittel gemäß Teil 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR)	195.612.820,27	183.206

Die Gesamtkapitalrentabilität gemäß § 64 Abs 1 Z 19 BWG beträgt 0,02 % (Vorjahr: 0,07 %).

Angaben über Arbeitnehmer

Während des Geschäftsjahres waren umgerechnet nach Vollzeitäquivalenten durchschnittlich 229,13 (Vorjahr: 261,12) Angestellte und 2,32 (Vorjahr: 2,33) Arbeiter beschäftigt.

Bezüge von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern

Die Gesamtbezüge der im Geschäftsjahr tätigen Geschäftsleiter sowie der ehemaligen Geschäftsleiter und deren Hinterbliebene beliefen sich auf EUR 899.645,64 (Vorjahr: TEUR 869).

Die Gesamtbezüge der im Geschäftsjahr tätigen Aufsichtsratsmitglieder beliefen sich auf EUR 75.766,32 (Vorjahr: TEUR 84).

Anlage 3 / Seite 15**Angaben zu Krediten an Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder**

An Vorstandsmitglieder gewährte Kredite betragen im Geschäftsjahr EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 0,00).

An Aufsichtsratsmitglieder gewährte Kredite betragen im Geschäftsjahr EUR 76.808,53 (Vorjahr: TEUR 10).

Die Kredittilgungen von an Vorstandsmitgliedern gewährten Krediten betragen im Geschäftsjahr EUR 148.487,80 (Vorjahr: TEUR 18) und bei an Aufsichtsratsmitgliedern gewährten Krediten EUR 85.665,28 (Vorjahr: TEUR 52).

Die Kreditbedingungen und Konditionen, wie insbesondere Laufzeit, Zinssatz und Besicherung sind marktkonform.

Aufwand für Abfertigungen und Pensionen

Der Aufwand für Abfertigungen und Pensionen für Vorstandsmitglieder und leitende Angestellte betrug im Geschäftsjahr EUR 358.105,14 (Vorjahr: TEUR -70). Für sonstige Arbeitnehmer betrug der Aufwand für Abfertigungen und Pensionen im Geschäftsjahr EUR 1.984.790,37 (Vorjahr: TEUR 1.584).

Geschäfte zu nahestehenden Unternehmen und Personen

Gemäß § 238 Abs 1 Z 12 UGB werden nachstehend Angaben über wesentliche und marktunübliche Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen und Personen gemacht:

Die Gesellschaft hat im Berichtsjahr, konform der verbundweiten Richtlinien, keine marktunüblichen Geschäfte mit nahestehenden Unternehmen oder Personen iSd Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 abgeschlossen.

Wesentliche Ereignisse nach dem Abschlussstichtag

Nach Abschluss des Geschäftsjahres sind keine Vorgänge von besonderer Bedeutung eingetreten, die auf den vorliegenden Jahresabschluss wesentliche Auswirkungen haben.

Vorschlag zur Ergebnisverwendung

Folgende Gewinnverteilung soll den Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt werden, vorbehaltlich, dass die bestehenden Auflagen für die Dividendenzahlung erfüllt werden:

Dividenden auf Aktienkapital und stimmrechtloses CET1-Instrument iHv EUR 445.755,20, und Zuweisung des Restbetrages iHv EUR 124.177,59 an die freie Gewinnrücklage.

Organe

Der Vorstand setzte sich im Geschäftsjahr aus den folgenden Personen, die auch als Geschäftsleiter gemäß § 2 Z 1 BWG tätig waren, zusammen:

Dir. Mag. Dr. Richard Ecker (Vorsitzender)

Dir. Mag. Andreas Pirkelbauer

Der Aufsichtsrat setzte sich im Geschäftsjahr wie folgt zusammen:

Dr. Johann Bruckner (Vorsitzender)

Manfred Oberbauer (1. Vorsitzender - Stellvertreter)

Dr. Ludwig Reisecker, MSc MBA (2. Vorsitzender – Stellvertreter)

Franz-Xaver Berger

DI Martin Braun

Ing. Gerhard Buchroithner

Thomas Dim

Wolf Dieter Holzhey

Mag. Christiana Sommer

Dr. Thomas Uher

Gerhard Schuster

Johann Enser

Klemens Palser

Doris Schwarz

Michael Wahlmüller

Ralf Wiedenhofer

Jürgen Kliemstein (seit 02.02.2022)

Gabriele Rumplmayr (bis 02.02.2022)

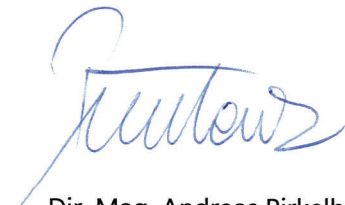
Wels, am 29. März 2023

Volksbank Oberösterreich AG

Vorstand:



Dir. Mag. Dr. Richard Ecker



Dir. Mag. Andreas Pirkelbauer

Anlagespiegel

Anlagevermögen der Aktivpositionen	Anschaffungskosten				Abschreibungen				Buchwerte			
	01.01.2022	Zugänge	Abgänge	31.12.2022	kumulierte Abschreibungen 1.1.2022	Abschreibungen des GJ	Zuschreibungen	Abgänge	Umbuchungen	kumulierte Abschreibungen 31.12.2022	31.12.2022	VJ in TEUR
Wertpapiere												
2. Schuldtitel öffentlicher Stellen und ähnliche Wertpapiere	17.683.468,34	0,00	1.205.000,00	16.478.468,34	793.437,49	111.701,00	0,00	196.462,96	0,00	708.675,53	15.769.792,81	16.880
3. Forderungen an Kreditinstitute (Wertpapiere)	9.394.015,00	504.900,00	0,00	9.888.915,00	18.970,11	166.064,89	0,00	0,00	0,00	185.035,00	9.703.880,00	9.365
4. Forderungen an Kunden (Wertpapiere)	200.000,00	0,00	0,00	200.000,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	200.000,00	200
5. Schuldverschreibungen und andere festverzinsliche Wertpapiere	14.666.907,00	3.010.190,00	5.004.218,50	12.672.878,50	348.702,10	146.315,14	0,00	185.796,54	0,00	310.220,70	12.362.667,80	14.317
6. Aktien und andere nicht festverzinsliche Wertpapiere	1.606,50	0,00	0,00	1.606,50	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	1.606,50	2
Summe	41.935.995,84	3.515.090,00	6.209.218,50	39.241.868,34	1.162.109,70	424.081,03	0,00	382.259,50	0,00	1.203.931,23	38.037.937,11	40.774
Beteiligungen												
7. Beteiligungen	171.853.936,30	7.708.144,91	20.000,00	179.542.081,21	115.289.590,87	0,00	157.000,00	0,00	2.629.694,91	117.762.285,78	61.779.795,43	56.564
Summe	171.853.936,30	7.708.144,91	20.000,00	179.542.081,21	115.289.590,87	0,00	157.000,00	0,00	2.629.694,91	117.762.285,78	61.779.795,43	56.564
Anteile an verbundenen Unternehmen												
8. Anteile an verbundenen Unternehmen	572.673,83	0,00	0,00	572.673,83	18.167,21	0,00	18.167,21	0,00	0,00	0,00	572.673,83	555
Summe	572.673,83	0,00	0,00	572.673,83	18.167,21	0,00	18.167,21	0,00	0,00	0,00	572.673,83	555
Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens / Sachanlagevermögen												
9. Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	856.077,48	0,00	804.395,55	51.681,93	845.084,48	5.509,00	0,00	804.395,55	0,00	46.197,93	5.484,00	11
10. Sachanlagen	64.570.017,05	569.321,20	4.300.198,67	60.839.139,58	35.515.565,22	1.796.659,23	0,00	3.017.655,22	0,00	34.294.569,23	26.544.570,35	29.054
Summe	65.426.094,53	569.321,20	5.104.594,22	60.890.821,51	36.360.649,70	1.802.168,23	0,00	3.822.050,77	0,00	34.340.767,16	28.550.054,35	29.065
Sonstige Vermögensgegenstände												
12. Sonstige Vermögensgegenstände	1.297.140,80	0,00	713.941,34	583.199,46	975.853,80	90.065,00	0,00	626.185,34	0,00	439.736,46	143.463,00	321
Summe	1.297.140,80	0,00	713.941,34	583.199,46	975.853,80	90.065,00	0,00	626.185,34	0,00	439.736,46	143.463,00	321
Gesamtsumme	281.085.842,30	11.792.556,11	12.047.754,06	280.830.644,35	153.806.371,28	2.316.317,26	175.167,21	4.830.495,61	2.629.694,91	153.746.720,63	127.083.923,72	127.279

(1) Die Umbuchung der kumulierten Abschreibung i.H.v. EUR 2.629.694,91 resultiert aus der außerplanmäßigen Abschreibung auf die Beteiligungen der VOLKSBANK WIEN AG und wurde mit der Auflösung der RZG - Rückstellung saldiert.

Volksbank Oberösterreich AG, Pfarrgasse 5, A-4600 Wels

FN 352685f

Lagebericht 2022

1 Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

Wirtschaftliches Umfeld

Gesamtwirtschaftliche Entwicklung 2022

	Reales BIP Wachstum	Inflationsrate laut HVPI	Arbeitslosenrate gemäß nationaler Definition (AMS)
31. Jänner 2023	4,7 %	8,6 %	6,3 %

Quelle: WIFO, AMS und Statistik Austria

Die österreichische Wirtschaft war wegen ihrer Branchenstruktur, insbesondere wegen des großen Stellenwerts der touristischen Dienstleistungen, überproportional von der Covid-19-Krise betroffen und konnte sich ab 2021 bis weit ins Jahr 2022 aufgrund des Wegfalls Covid-bedingter Einschränkungen entsprechend kräftig erholen. Die Auslandsnachfrage belebte zu Jahresbeginn die Warenexporte und führte im abgelaufenen Jahr zu einer Rückkehr des Tourismus in die Nähe der bis zum Rekordjahr 2019 üblichen Dimensionen. Die Dienstleistungsexporte lieferten einen hohen positiven Wachstumsbeitrag. Gleichzeitig kühlte sich die zunächst noch lebhafteste Industrie- und Baukonjunktur merklich ab. Preise und Kosten hatten sich aufgrund sektoraler Verknappungen schon 2021 erhöht und die Verbraucherpreisinflation sowohl in Österreich als auch in der gesamten Eurozone das Inflationsziel der EZB überschritten.

Mit dem Kriegsausbruch in der Ukraine am 24. Februar ging ein erneuter Teuerungsschub bei Energie- und anderen Rohstoffen einher, der auch die Abnehmerländer österreichischer Warenexporte betraf und deren Wachstumsbeitrag entsprechend verringerte. Die bis in den zweistelligen Bereich zunehmende Verbraucherpreisinflation drückte auf die verfügbaren Einkommen, was den Konsum belastete und dazu beitrug, dass das österreichische Bruttoinlandsprodukt im vierten Quartal laut erster WIFO-Schätzung schrumpfte, während die Jahreswachstumsrate auf 2,7 % zunahm. Die Beschäftigungslage blieb gut. Die Arbeitslosenrate laut nationaler Berechnung fiel im Sommer unter 6 % und beendete das Jahr mit 7,4 % im Dezember. Viele Sektoren berichteten von nicht besetzbaren Stellen aufgrund des weiter herrschenden Fachkräftemangels. Die Zahl der Unternehmensinsolvenzen, die in den vorangegangenen beiden Jahren durch pandemiebedingte Ausnahmeregelungen verringert wurde, näherte sich 2022 mit 4,751 wieder dem Vorpandemie-Niveau an, ohne die Werte der Jahre 2017 bis 2019 ganz zu erreichen.

Angesichts des auch in der Eurozone insgesamt signifikanten Inflationsanstiegs straffte die Europäische Zentralbank ihren Zeitplan für den Ausstieg aus der sehr lockeren Geldpolitik und erhöhte im Juli 2022 ihre Schlüsselzinssätze um je 50 Basispunkte auf 0 % (Einlagen), 0,5 % (Hauptrefinanzierungsgeschäfte) und 0,75 % (Spitzenrefinanzierung). Nach drei weiteren Anhebungen endete das Jahr mit Leitzinsen von 2 % (Einlagen), 2,5 % (Hauptrefinanzierung) und 2,75 % (Spitzenrefinanzierung). Die Kapitalmarktzinsen nahmen bereits in der ersten Jahreshälfte kräftig zu und flachten sich erst im vierten Quartal etwas ab. Die Rendite der 10-jährigen österreichischen Bundesanleihe stieg von 0,1 % am 31. Dezember 2021 bis zur Jahresmitte auf

knapp 2 % und beendete das Jahr 2022 mit 3,2 %. Auf den Aktienmärkten kam es nach Kriegsausbruch zu einem kräftigen Einbruch. Die europäischen Aktienindizes konnten ihre Verluste im späteren Jahresverlauf zwar wieder eingrenzen, beendeten das Jahr aber mit einem deutlichen Minus (ATX -19,0 %, DAX -12,3 %).

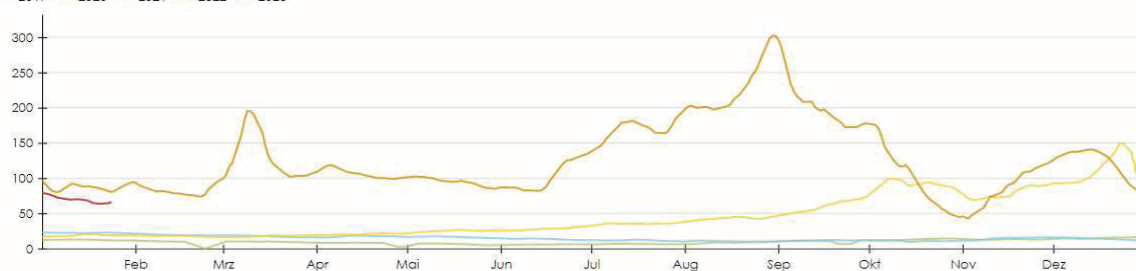
Energiemarkt

Die Sanktionen gegen Russland nach dessen Einmarsch in der Ukraine sowie Lieferbeschränkungen durch Gazprom lasteten 2022 auf dem europäischen Energiemarkt. Der Anteil Russlands an den europäischen Importen wurde reduziert und eine erhöhte Einspeicherung forciert, was die Nachfrage entsprechend erhöhte. Der Gaspreis, der sich schon 2021 auf rund € 100,00/MWh vervierfacht hatte, erreichte im August vorübergehend mehr als € 300,00/MWh. Bis zum Beginn der Heizperiode wurden die europäischen Gasspeicherstände aufgefüllt. In Österreich, das mit einer Kapazität von rund einem Jahresbedarf überdurchschnittlich große Speicherstätten hat, erreichte der Füllstand rund 90 %, wovon rund 60 % für Kunden in Österreich eingelagert wurden. In Kombination mit dem milden Winterbeginn trug dies dazu bei, dass Versorgungsengpässe bis hin zu staatlichen Zuteilungen, die die Pandemie als Hauptrisikofaktor für den Wirtschaftsausblick ablösten und zum Hauptmotiv adverser Szenarien geworden waren, unwahrscheinlicher wurden und sich auch die Preissituation merklich entspannte. Eng verbunden mit dem Gaspreis hat sich auch der Strompreis im vergangenen Jahr stark verteuert, und fiel erst gegen Jahresende auf seine Startwerte zurück. Einen ähnlichen, insgesamt aber flacheren Verlauf wies der Ölpreis auf, dessen Effekt allerdings durch die parallel stattfindende Aufwertung des US-Dollar von 1,14 USD je EUR am 31. Dezember 2021 auf 1,07 USD je EUR am 31. Dezember 2022 intensiviert wurde. Hauptfolgen der Energiemarktentwicklung waren Verdrängungseffekte beim privaten Konsum sowie Kostensteigerungen und – vor allem zur Zeit der größten Versorgungsängste im dritten Quartal – eine rückläufige Investitionsneigung bei den Unternehmen. Die Preiskonsolidierung sowie ein Bündel an staatlichen Unterstützungsmaßnahmen für private Haushalte und Unternehmen schwächte die konjunkturellen Auswirkungen der erhöhten Energiepreise ab.

Gaspreis

CEGH, täglich (rollierender 7-Tages Durchschnitt), in €/MWh

— 2019 — 2020 — 2021 — 2022 — 2023



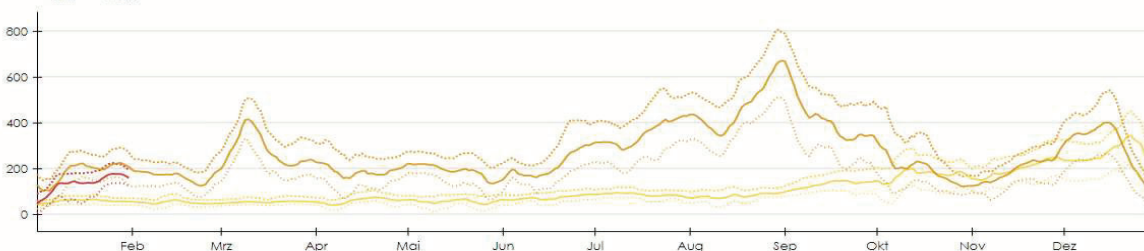
Source: cismo

Strompreis

Day Ahead, täglich (rollierender 7-Tages Durchschnitt), in €/MWh

— 2019 — 2020 — 2021 — 2022 — 2023

— e ... min ... max



Source: ENTSO-E - Day Ahead Prices 12.1.D

Quelle: <https://energie.wifo.ac.at/>

Kreditmarkt

In Kombination mit der erhöhten Unsicherheit, der Nachfrageabschwächung auf den Exportmärkten und bei den Konsumenten und den hohen Energie- und Rohstoffpreisen trug die Zinswende dazu bei, dass sich die Investitionsneigung im Jahresverlauf verringerte. Das Kreditwachstum war im Gesamtmarkt dennoch kräftig. Im Jahresdurchschnitt nahmen die Kredite an private Haushalte in Österreich um 5 % und jene an nicht-finanzielle Unternehmen um 9,9 % zu und wiesen damit eine höhere Dynamik auf als in der Eurozone insgesamt (4,4 % bzw. 6,7 %). Nach starkem, bei den Unternehmen auch durch erhöhte Betriebsmittelkredite verursachten Kreditwachstum um die Jahresmitte nahm die Dynamik im zweiten Halbjahr wieder ab. Bei den privaten Haushalten wirkte sich neben den realen Einkommenseinbußen und den steigenden Zinsen auch die im August in Kraft getretene strengere Regulierung von Wohnungsfinanzierungen durch die FMA aus. Diese sehen (mit Ausnahmekontingenten zwischen 5 % und 20 %) eine maximale Beleihungsquote von 90 %, eine maximale Schuldendienstquote von 40 % und eine Höchstlaufzeit von 35 Jahren vor, wobei Kredite bis zur Geringfügigkeitsgrenze von € 50.000,00 von diesen Vorgaben ausgenommen sind.

Immobilienmarkt

Am österreichischen Wohnimmobilienmarkt endete im vierten Quartal 2023 ein langer und kräftiger Preisaufschwung. Die Kombination aus gestiegenen Immobilienpreisen, hohen Baukosten, steigenden Zinsen und durch hohe Inflation verringerte reale verfügbare Einkommen verschlechterte die Leistbarkeit. Hinzu kamen die allgemein höhere Unsicherheit, strengere Kreditvergabestandards sowie das durch 71.200 Fertigstellungen aus dem Vorjahr, den höchsten Wert seit Anfang der 1980er Jahre, erhöhte Angebot. Gleichzeitig blieben die Realzinsen allerdings negativ, was die Nachfrage durch institutionelle Investoren weiter unterstützte. Der Immobilienpreisindex der OeNB, der im zweiten Quartal noch eine Jahresrate von 13,1 % aufwies, ging im vierten Quartal 2022 erstmals seit dem dritten Quartal 2014 um mehr als 1 % gegenüber dem Vorquartal zurück und wies nur mehr eine Jahresrate von 5,2 % auf. Von den abgebildeten Segmenten konnten einzig neue Eigentumswohnungen außerhalb Wiens noch ein geringfügiges Preisplus gegenüber dem Vorquartal verbuchen, während die Preise für Einfamilienhäuser, gebrauchte Eigentumswohnungen und in Wien auch neue Eigentumswohnungen in Summe rückläufig waren. Trotz des schwachen vierten Quartals präsentierte sich das Gesamtjahr 2022 mit einem Plus des OeNB-Immobilienpreisindex von 10,4 % J/J noch sehr robust, laut OeNB Immobilienmarktmonitor traten die Mieten exkl. Betriebskosten hingegen auf der Stelle. Die Baukosten verteuerten sich im Siedlungs- und Wohnungsbau um 10,1 % J/J (Straßenbau: 17,3 % J/J).

Regionale und sektorale Entwicklung

	Österreich	Burgenland	Kärnten	Nieder- österreich	Ober- österreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien
Q3-2022 Produktionswert % J/J										
Sachgütererzeugung	13,6	21,1	19,0	11,7	17,6	17,7	10,8	7,1	12,3	7,6
Bauwesen	6,8	3,5	11,3	9,2	6,2	13,4	8,9	5,2	3,8	1,9
Arbeitslosenquote 2022 %	6,3	6,3	7,1	5,9	4,0	3,7	5,2	4,0	5,0	10,5
Tourismus 2022										
Nächtigungen % J/J	72,1	17,0	25,7	32,0	39,3	93,2	45,3	89,8	86,2	164,3
Inland	31,4	12,6	9,0	22,0	28,9	54,0	29,6	35,4	46,6	96,0
Ausland	96,2	36,3	43,0	59,6	56,4	110,2	76,4	97,4	92,9	190,7

Quelle: WIFO, AMS und Statistik Austria

Bei den abgebildeten Produktionswerten aus dem dritten Quartal 2022, die sich ansonsten recht ausgeglichen präsentieren, fällt die unterdurchschnittliche Entwicklung in Wien auf. Während die Bauproduktion im zweiten Quartal in Wien auch im Vergleich zum letzten Vorpandemiejahr 2019 etwas unterdurchschnittlich war (22,8 % im Vergleich zu 30 % in Österreich insgesamt), hat sich die Sachgütererzeugung in Wien offenbar rascher erholt als in den meisten anderen Bundesländern. Das Wachstum gegenüber Q2-2019 wird vom WIFO mit 33,9 % angegeben (Österreich: 27 %). Für den ungewöhnlichen Verlauf verweist das WIFO u.a. auf die schwankende Produktion der Münze Österreich. Die Arbeitslosenrate ist in Wien ebenso wie in allen Bundesländern zurückgegangen, war 2022 in der Bundeshauptstadt aber unverändert am höchsten.

Besonders günstig präsentierte sich die Arbeitsmarktsituation in Salzburg und Tirol. Auch wenn die anfängliche Sommersaison teilweise hinter dem Vorjahr zurückblieb, war das Jahr 2022 insgesamt durch den wieder möglichen Wintertourismus von einem Aufholprozess des Tourismus und der tourismusintensiven Regionen geprägt. Die Zahl der Beherbergungsbetriebe bzw. Betten nahm im Gesamtjahr 2,0 % J/J bzw. 1,7 % J/J zu. Den stärksten absoluten Zuwachs verzeichneten Tirol und Salzburg, der höchste prozentuale Zuwachs fand mit 36,2 % mehr Betrieben und 17,8 % zusätzlichen Betten in Wien statt. Kärnten und Oberösterreich verzeichneten ein leichtes Minus. Die Anzahl der Nächtigungen belief sich im Gesamtjahr auf rund 137 Millionen und lag damit um 72,1 % über jener des Vorjahrs (inländische Gäste + 31,4 %, ausländische Gäste +96,3 %). Obwohl es im ersten Quartal noch pandemiebedingte Einschränkungen gab, war 2022 laut vorläufiger Jahresstatistik nur mehr 10 % vom Rekordjahr 2019 entfernt und zählte zu den Top 5 der von der Statistik Austria erfassten Kalenderjahre. Eine Aufgliederung nach Beherbergungsbetrieben für die vorläufige Sommersaison (Mai bis September) zeigte vor allem bei Ferienwohnungen kräftige Wachstumsraten, während die Hotel-Übernachtungen leicht rückläufig waren.

Während die gestiegene Zahl an Gästen aus dem Ausland die Anzahl der potenziellen Konsumenten wieder erhöhte, drückten die Belastungen für die verfügbaren Haushaltseinkommen auf die Umsätze im Einzelhandel, wo vor allem der niedergelassene Bereich auch die höheren Energiekosten spürte. Die Neuzulassungen von Personenkraftwagen lagen um 10 % unter Vorjahresniveau. Zudem berichtete der Handelsverband von ausufernden Rabattaktionen und von 35.000 nicht besetzbaren offenen Stellen gegen Ende 2022. Dennoch nahm die Bruttowertschöpfung im Handel laut WIFO (Dezember 2022) um 2,5 % zu. Die Industrie wurde zwar zunehmend von schwächeren Aufträgen und den gestiegenen Produktionskosten belastet, im Dezember 2022 lag der Umsatz des verarbeitenden Gewerbes aber noch immer um 8,1 %, jener des Baugewerbes um 5,7 % über dem Wert aus Dezember 2021. Die Auftragseingänge verloren an Dynamik, der Bau-Auftragsbestand war zu Mitte des Jahres in den meisten Bundesländern aber noch höher als im Vorjahr (Österreich: +4,8 %, Niederösterreich unverändert, Burgenland und Vorarlberg rückläufig).

Das Gesundheitswesen zählte 2022 einmal mehr zu den ausgeglichensten Sektoren. Die Insolvenzfälle im Bereich Ärzte und Gesundheit gingen laut KSV im Vorjahr auf 21 zurück. Im letzten Vorpandemiejahr 2019 hatte es 238 Insolvenzen gegeben. Die Nachfrage nach ärztlichen Leistungen wurde durch die Pandemie sowie aufgeschobene Behandlungen zusätzlich unterstützt, ist aber generell hoch und steht teilweise einem verknüpften Angebot gegenüber. Auch das Umfeld für die Apotheken war gut, wobei diese teilweise von denselben Faktoren beeinflusst sind wie der Einzelhandel und das Angebot hier durch neue öffentliche Apotheken (+18 im Jahr 2022) und wachsende Online-Angebote tendenziell zunimmt.

Geschäftsverlauf

Die Volksbank Oberösterreich AG (die „Gesellschaft“) ist eine selbständige regionale Bank, die ihre Geschäftstätigkeit auf den Raum Oberösterreich und das benachbarte Bayern konzentriert. In ihrem Einzugsgebiet versteht sich die Bank vor allem als Finanzierungspartner der Klein- und Mittelbetriebe sowie für Privatkunden.

Als gesetzlicher Revisionsverband hat der Österreichische Genossenschaftsverband // Schulze-Delitzsch den gesetzlichen Auftrag, den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Gebarung der Volksbank zu prüfen.

Leistungsfähigkeit, Rentabilität und eine solide Eigenmittelausstattung nehmen in der Geschäftspolitik einen hohen Stellenwert ein.

Im Sinne der Strategie der „Kundenpartnerschaft“ ist es ein wesentliches Ziel der Volksbank, ihr Produktportfolio und ihre Vertriebsorganisation nach den aktuellen Kundenbedürfnissen auszurichten, Kosten und Erträge zu optimieren, um ihre Leistungsfähigkeit als Regionalbank, ihre Rentabilität und Eigenmittelausstattung weiter zu verbessern.

Das genossenschaftliche Prinzip, das auf dem Mitbegründer des Genossenschaftswesens Hermann Schulze-Delitzsch beruht, steht für die Gesellschaft stets im Fokus ihrer gesamten Tätigkeit.

Der Schulze-Delitzsch Grundsatz „Wer partnerschaftlich denkt, handelt nachhaltig“ hat einen hohen Stellenwert im Umgang mit Kunden, Geschäftspartnern und Mitarbeitern.

Die Unternehmenspolitik der Gesellschaft ist in diesem Sinne auf langfristige Stabilität und Nachhaltigkeit ausgerichtet.

Die Geschäftsbereiche umfassen das Kredit-, Einlagen- und Wertpapierdepotgeschäft. Der Bereich Kreditgeschäft wurde im abgelaufenen Geschäftsjahr verstärkt betrieben.

Die allgemeine wirtschaftliche Lage in Österreich gab die Rahmenbedingungen für die Unternehmen der Region vor. Die schwierige wirtschaftliche Situation der Region wirkte sich leicht negativ auf das abgelaufene Geschäftsjahr aus und verhinderte ein noch besseres Ergebnis.

Die Bilanzsumme erhöhte sich im Vergleich zum Vorjahr um 6,1 % und betrug per 31. Dezember 2022 rund € 2.589,2 Mio.

Bei den Primäreinlagen (ohne nachrangige Verbindlichkeiten) kam es im Vergleich zum Vorjahr zu einem Rückgang um 2,9 %. Die Spareinlagen sind im Jahr 2022 um rund € 131 Mio. zurückgegangen, was teilweise einer Umschichtung in Onlineprodukte wie das Online-Sparen und Save und Cash, aber auch der wieder attraktiveren Veranlagungsmöglichkeit in Festgeldern geschuldet ist.

Die Kreditvergabe war weiterhin auf ein qualitatives Wachstum mit ausreichender Besicherung und guter Kundenbonität ausgerichtet. Das Kreditvolumen konnte gegenüber dem Vorjahr um 8,1 % gesteigert werden.

Das Wertpapiergeschäft war von einem schwierigen Marktumfeld und sinkenden Börsenkursen geprägt. Das Kundendepotvolumen ist daher um 8,5 % gegenüber dem Vorjahr gesunken.

Mit Investitionen in moderne Technologie hat die Gesellschaft die Kostenbelastungen in einem wirtschaftlich vertretbaren Rahmen gehalten. Gleichzeitig profitieren Mitglieder und Kunden von einem funktionsfähigen Netz an Geschäftsstellen und Arbeitsplätzen.

Anlage 4 / Seite 6

Um den Kundenbedürfnissen noch besser gerecht zu werden, wurden im abgelaufenen Geschäftsjahr verstärkt in die Digitalisierung und in ein verbessertes Angebot im Selbstbedienungsbereich unserer Filialen investiert. Dabei wurden 6 Filialen auf das neue „Service Manager“ Konzept umgestellt, welches dem Kunden ein noch besseres Angebot an Selbstbedienungsgeräten bietet.

Das lokal agierende Kreditinstitut und ihre Filialen mit Beratung sind primärer Vertriebskanal. Die Digitalisierungsmaßnahmen unterstützen das Geschäftsmodell mit digitalen Produkten und Services. Die Nähe zum Kunden bleibt auch in Zukunft ein wesentliches Asset der Gesellschaft.

Die Gesellschaft schloss das Geschäftsjahr 2022 wirtschaftlich wieder sehr erfolgreich ab. Während das auf hohem Niveau befindliche Provisionsergebnis auf € 29,7 Mio. gesteigert werden konnte, war im Geschäftsjahr 2022 insbesondere das höhere Zinsniveau und somit das um rund 11,7 % auf € 38,9 Mio. gestiegene Zinsergebnis für die wesentliche Ertragssteigerung verantwortlich.

Das Bewertungsergebnis aus den Risikovorsorgen für das Kreditrisiko beläuft sich auf rund € 4,7 Mio. und resultiert vorwiegend aus Rekalibrierungen bei den Risikomodellen für nicht ausgefallene Kredite. Bisher kam es in der Volksbank Oberösterreich AG zu keinen nennenswerten COVID-19 bedingten Kreditausfällen. Zur Ermittlung der Kreditrisikovorsorgen verweisen wir auf die umfassenden im Risikoberichtsteil dieses Lageberichts.

Das sehr gute Ergebnis der Gesellschaft sowie des Verbundes insgesamt ermöglichte im Dezember 2022 die vorzeitige Rückzahlung der noch ausstehenden Tranche an die Republik und damit die Erfüllung der letzten offenen Pflichten aus der Restrukturierungsvereinbarung für die Volksbanken. Die EU-Kommission hat daher Ende Jänner 2023 das Schließen des Beihilfverfahrens bestätigt. Mit der Rückzahlung konnte auch ein Teil der gebildeten Rückstellung aufgelöst werden, dadurch verbesserte sich das Betriebsergebnis um rund € 5,1 Mio.

Neben der Rückzahlung an die Republik konnten weitere wesentliche Projekte für den Volksbanken Verbund im Geschäftsjahr 2022 abgeschlossen werden. Im ersten Halbjahr 2022 wurde das Programm „Adler“ zur Optimierung der Verbundstruktur erfolgreich vor dem vorgesehenen Zeitplan abgeschlossen. Das Ziel des Programms war, innerhalb unseres neuen, modernen Verbundes die Aufgabenteilung, die Zuständigkeiten und die Prozesse optimal zu organisieren, um eine effiziente Basis für die weitere Zukunft des Volksbanken Verbundes zu legen. Die konsequente Umsetzung der damit verbundenen Positionierung als „Hausbank der Zukunft“ steht auf zwei Säulen. Einerseits auf einer hohen Abwicklungsqualität für die regionale Kundenbetreuung und andererseits auf der zentralen Säule „Steuerung und Dienstleistung“, welche durch die Bündelung von Zentralfunktionen des Volksbanken-Verbundes in der VOLKSBANK WIEN AG, als Zentralorganisation gemäß § 30a BWG, umgesetzt wurde.

Ein weiterer wichtiger Schritt in Richtung Optimierung der Aufstellung des Volksbanken-Verbundes war die Ende des ersten Halbjahres geschlossene Partnerschaft mit Accenture im Bereich der IT. Eine hochwertige IT ist sowohl auf der Kundenseite als auch für die internen Prozesse ein wichtiger Faktor, weshalb der Volksbanken-Verbund hier zukünftig auf das Know-How des weltweit führenden Anbieters bei IT-Services setzen wird.

Die Konzentration der Gesellschaft und des Verbundes insgesamt wird in diesem herausfordernden Umfeld weiterhin auf das Kundengeschäft gelegt, insbesondere unterstützt durch die Verstärkung des Engagements bei der Digitalisierung des Vertriebs. Nicht zuletzt aufgrund des geänderten Kundenverhaltens und dessen Auswirkung auf den Vertrieb liegt hier ein wesentlicher Fokus. Es besteht dadurch die Möglichkeit dem Kunden schnellere Services zu bieten und somit die Kundenbeziehung zu stärken. Erfreulich ist dabei die Tatsache, dass die Volksbanken gerade jetzt mit der App „hausbanking“ ein sehr wettbewerbsfähiges Produkt am Markt haben.

Die Nachhaltigkeit hat in allen Bereichen der Wirtschaft weiter an Bedeutung gewonnen. Für den Verbund ist sie aufgrund ihrer regionalen und genossenschaftlichen Herkunft ein bedeutendes Asset. Der Verbund hat sich zu dem Pariser Klimaschutzabkommen bekannt und ein umfassendes Projekt zum Thema „Nachhaltigkeit“ bereits im Geschäftsjahr 2021 aufgesetzt und mit Ende Juni 2022 abgeschlossen. Ziel des Projektes war es, ESG-Risiken angemessen zu managen und die positiven Auswirkungen seiner Geschäftsaktivitäten auf die Umwelt und die Menschen zu verstärken. Mit der erfolgreichen Umsetzung des Projektes endet jedoch nicht der Weg. Die daraus resultierenden Maßnahmen werden die Volksbanken auch in der Zukunft begleiten. Für die geplanten nachhaltigen Anleihen des Verbundes wurde von der Nachhaltigkeitsrating-Agentur Sustainalytics eine Bewertung des Programms eingeholt. Darüber hinaus wurde der Verbund im Hinblick auf sein Geschäftsmodell einer Bewertung unterzogen und von Sustainalytics im April als „Low Risk“ im Hinblick auf Nachhaltigkeit eingestuft. Dieses erfreuliche Ergebnis unterstreicht die jüngsten Anstrengungen des Verbundes im Nachhaltigkeitsbereich.

Die Rating Agentur Fitch hat im Juli die Bonitätsbeurteilung des Volksbanken-Verbundes von BBB (Ausblick positiv) auf BBB+ (Ausblick stabil) angehoben. Diese Verbesserung vor allem auf die positive Entwicklung bei Ertragskraft, Kapitalisierung und Kreditrisiko zurückzuführen. Das Rating gilt gleichermaßen für alle Verbund-Banken.

Bericht über die Zweigniederlassungen

Es bestehen keine Zweigniederlassungen.

Finanzielle und nichtfinanzielle Leistungsindikatoren

Finanzielle Leistungsindikatoren

Kennzahlen	2022 T€	2021 T€	Veränderung T€	in %
Bilanzsumme	2.589.226	2.440.604	148.622	6,09
Verbindlichkeiten geg. Kunden	2.099.990	2.163.480	-63.490	-2,93
Forderungen an Kunden	2.131.203	1.970.965	160.238	8,13
Ausleihungsgrad I	296,15%	231,68%		
Ausleihungsgrad II	101,49%	91,10%		
Nettozinsertrag	38.917	34.840	4.077	11,70
Zinsspanne	1,50%	1,43%		
Provisionssaldo	29.652	28.546	1.106	3,87
Provisionsspanne	1,15%	1,17%		
Betriebserträge	77.104	68.220	8.884	13,02
Betriebsertragsspanne	2,98%	2,80%		
Betriebsaufwendungen	56.509	61.341	-4.832	-7,88
Betriebsaufwandsspanne	2,18%	2,51%		
EGT	15.761	15.587	174	1,12
EGT-Spanne	0,61%	0,64%		
Cost-Income-Ratio	73,29%	89,92%		
Kernkapital	195.459	180.711	14.748	8,16
anrechenbare Eigenmittel	195.613	183.206	12.407	6,77
Kernkapitalquote	13,10%	13,11%		
Eigenmittelquote	13,11%	13,29%		

Der Ausleihungsgrad II (Forderungen an Kunden/Verbindlichkeiten gegenüber Kunden zzgl. verbriefte Verbindlichkeiten) ist auf Grund von höheren Kundenforderungen und niedrigeren Einlagen von Kunden auf 101,5 % gestiegen.

Der höhere Ausleihungsgrad und die allgemeine Zinsentwicklung wirkten sich positiv auf den Gesamtzinssaldo aus.

Das Dienstleistungsgeschäft war geprägt von einem krisenbedingten Rückgang bei den Wertpapierprovisionen. Dieser Rückgang wurde allerdings von einem starken Ergebnis bei den Zahlungsverkehrs- und Kreditprovisionen mehr als ausgeglichen. Der Provisionssaldo stieg daher um € 1,1 Mio. gegenüber dem Vorjahr und beträgt 1,2 % der Bilanzsumme.

Auf der Kostenseite konnte durch eine weitere Optimierung der Verbundstruktur (Programm „Adler“) bei den Aufwendungen ein Rückgang verzeichnet werden. Die Betriebsaufwendungen liegen mit 2,2 % der Bilanzsumme trotzdem über dem sektoralen Durchschnitt.

Der Kosten-Ertragskoeffizient („Cost-Income-Ratio“, Verhältnis der Betriebsaufwendungen zu den Betriebserträgen) konnte gegenüber dem Vorjahr von 89,9 % auf 73,3 % verbessert werden.

Das Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) konnte gegenüber dem Vorjahr leicht auf € 15,8 Mio. gesteigert werden.

Das Geschäftsvolumen, das sich aus den Ausleihungen an Kunden, Einlagen von Kunden, verbrieften Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten zusammensetzt, ist gegenüber dem Vorjahr um 4,2 % gestiegen.

Nicht finanzielle Leistungsindikatoren

Die Volksbank ist gegen jede Form von Diskriminierung, Korruption und Geldwäsche und setzt sich für die Einhaltung der Menschenrechte ein. Diese Grundsätze sind im „Code of Conduct“ festgehalten, der auf der Website für jedermann abrufbar ist. Der Code of Conduct bildet die Grundlage und dient als Hilfestellung für rechtlich und moralisch bzw. ethisch einwandfreies Handeln jedes einzelnen Mitarbeiters. Mit dem Code of Conduct soll sichergestellt werden, dass sowohl die Interessen der Volksbank Oberösterreich AG als auch jene ihrer Kunden, Mitarbeiter und Geschäftspartner hinreichend geschützt, Kundenbindungen intensiviert, Risiken minimiert und schließlich die Mitarbeiter für wertorientiertes und richtiges Handeln sensibilisiert werden.

Datenschutz und Datensicherheit haben in der Volksbank einen hohen Stellenwert und daher wird der gesetzliche Auftrag sehr ernst genommen, den Schutz der Daten von Kunden, Geschäftspartnern und Mitarbeitern sowie von Betriebsgeheimnissen zu gewährleisten. Wesentliche Beiträge für die Datensicherheit bieten die sichere IT-Landschaft, umfassende Schulungen der Mitarbeiter sowie die strikten Verträge mit Geschäftspartnern.

Die Zahl der Mitarbeiter hat sich gegenüber dem Vorjahr um 17 auf 306 verringert. Neuaufnahmen erfolgten überwiegend auf Grund der Pensionierung von Mitarbeitern.

Auf die fachliche Aus- und Weiterbildung der Mitarbeiter wird auch weiterhin großer Wert gelegt, um den Kunden ein hohes Beratungsniveau bieten zu können. Die Kundenberatung erfolgt nicht nur in den Bankräumlichkeiten, sondern auch im Rahmen der Außendiensttätigkeit der Mitarbeiter direkt bei den Kunden.

Die Volksbank berücksichtigt in den Ausbildungsplänen individuelle Karriere- und Lebensplanungen. Im Berichtsjahr waren 310 Mitarbeiter insgesamt an 1.287 Tagen in Aus- und Weiterbildung.

Der verstärkte Einsatz von blended-learning (Kombination Präsenztage und e-learning) bietet den Mitarbeitern mehr Möglichkeiten, die Ausbildungsinhalte flexibel und nach eigenen Bedürfnissen zu erlernen.

Zur Förderung der Gesundheit der Mitarbeiter stehen einige Angebote und Präventivmaßnahmen zur Verfügung, so wird z.B. eine Grippeimpfung angeboten. Weiters wird als Beitrag zur Gesundheitsvorsorge für Mitarbeiter ein Zuschuss zu einer Gruppenkrankenversicherung gewährt. Die Volksbank Oberösterreich AG bietet ihren Mitarbeitern mit „Lease my Bike“ eine Möglichkeit, steuerbegünstigt, bis zu zwei Fahrräder oder E-Bikes für sich und Haushaltsangehörige zu erwerben.

Auf Basis der kollektivvertraglichen Regelung besteht für Mitarbeiter eine beitragsorientierte Pensionskassenregelung.

Die Vereinbarkeit von Beruf, Familie und Privatleben gewinnt zunehmend an Bedeutung und ist langfristig gesehen auch ein wesentlicher Gesundheitsfaktor. Zur Optimierung der (Arbeits-)Zeit verfügt die Volksbank über ein flexibles Gleitzeitmodell und Homeoffice-Regelung.

Neben der fachlichen Kompetenz der Mitarbeiter stellt auch die soziale Kompetenz der Mitarbeiter einen wichtigen Teil der Kundenbeziehung dar.

Anlage 4 / Seite 10

Unsere Bestrebungen zur Stärkung der Kundenpartnerschaft auf Basis verbesserter Beratung und Betreuung unserer Kunden manifestierten sich 2022 in einer Vielzahl von Marketingaktionen wie z.B. produktbezogene Verkaufsaktionen in den Bereichen Wohnbau und Wertpapier sowie der Organisation diverser Kundenveranstaltungen.

Umwelt- und Klimaschutz, Energieeffizienz und Ressourcenschonung sind für die Volksbank ein zentrales Anliegen.

Eine der entscheidenden Maßnahmen im Rahmen des Klimaschutzes ist die Senkung des Energieverbrauchs. Daher wird stark geachtet den Energieverbrauch möglichst niedrig zu halten. Es wurde daher z.B. die Dauer der Beleuchtung an und in unseren Geschäftsstellen reduziert und wenn möglich auf energiesparende Beleuchtungskörper umgestellt. Weiters ist es geplant bei zwei Filialen von fossilen Energieträgern auf Fernwärme umzusteigen.

Es wird darauf geachtet, den Papierverbrauch bei Ausdrucken und Kopien zu senken bzw. nur ökologisch einwandfreies Papier zu verwenden.

Die Volksbank nimmt die soziale Verantwortung für die Gesellschaft wahr, indem sie karitative Organisationen und soziale Projekte unterstützt.

Weiters engagiert sich die Volksbank in Bildungs- Umwelt- und Kulturprojekten in der Region.

2 Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens

Ausblick 2023

Zum Jahresauftakt ist die Verbraucherpreisinflation noch einmal kräftig angestiegen, was sich vor allem mit der Anpassung administrierter Preise wie insbesondere der Netznutzungsgebühren erklärt. Aufgrund der Abflachung der Rohstoff- und Energiepreise sowie der geschwächten Nachfrage wird für das Gesamtjahr jedoch mit einer unter dem Vorjahr liegenden Teuerung gerechnet. Dies, die angesichts des Umfelds ungewöhnlich gute Verfassung des Arbeitsmarkts und die in Kraft tretenden Kollektivvertragserhöhungen sollten, verstärkt durch die Verringerung der „kalten Progression“ und der weitgehenden Preisindexierung von Sozialleistungen, die real verfügbaren Einkommen im laufenden Jahr etwas zunehmen lassen. Die gut angelauene Wintersaison, die stabilisierten Energie- und Rohstoffpreise und das sich wieder etwas aufhellende internationale Umfeld sollten die BIP-Entwicklung in Österreich stützen. So hat etwa der IWF am 31. Jänner 2023 seine Wachstumserwartungen im World Economic Outlook Update für wichtige Exportmärkte und touristische Herkunftsländer leicht nach oben korrigiert.

Der Immobilienmarkt wird trotz einer wohl wieder besseren Entwicklung der realen Einkommen und der Abflachung des Baukostenauftriebs von ähnlichen Faktoren belastet wie gegen Ende des Vorjahrs. Allerdings hat das Bevölkerungswachstum wieder zugenommen und im Jahr 2022 wurden vergleichsweise wenig neue Wohnbauten bewilligt, was sich neben den anhaltend negativen Realzinsen stabilisierend auswirken sollte. In den im Bankenstresstest 2023 verwendeten Szenarien von EBA und EZB wird für den österreichischen Wohnimmobilienmarkt eine hohe Krisenanfälligkeit unterstellt, als Basisszenario jedoch von leichten Preisanstiegen ausgegangen.

Finanzierungsbedarf besteht insbesondere im Hinblick auf Renovierungen, Umrüstungen und den Ausbau erneuerbarer Energien. Durch die verbesserte Einkommenssituation und die stabilisierten Aktienmärkte dürfte auch die Nachfrage nach Wertpapierveranlagungen gestützt werden.

Konjunkturprognosen für 2023

Dezember 2022	Reales BIP Wachstum	Inflationsrate laut HVPI	Arbeitslosenrate gemäß nationaler Definition (AMS)
WIFO	0,3 %	6,6 %	6,5 %
OeNB	0,6 %	6,5 %	6,6 %

Hauptrisikofaktoren für die österreichische Konjunktur sind der Krieg in der Ukraine und der Energiemarkt, auf dem es neuerlich zu Verknappungen kommen könnte. Eine fortgesetzt hohe Inflation sowie Standortnachteile durch hohe Energiekosten haben das Potenzial, die BIP-Entwicklung unter null zu drücken, Kaufkraft und Zahlungsfähigkeit zu verringern und die Konsolidierung am Immobilienmarkt zu verschärfen.

Voraussichtliche Entwicklung des Unternehmens

Die regional agierenden Volksbanken betreuen die Kundinnen und Kunden vor Ort und sind im Verbund Sprachrohr ihrer Interessen und Bedürfnisse. Um als Hausbank der Österreicherinnen und Österreicher noch besser auf deren Bedürfnisse eingehen zu können, setzen die Volksbanken das Betreuungskonzept "Hausbank der Zukunft" konsequent im Verbund um. Die Kunden in den Regionen werden in den Mittelpunkt gestellt. Ziel ist es zum erfolgreichsten dezentralen Bankenverbund in Österreich zu werden. Die Ausrichtung als Hausbank der Zukunft steht auf zwei Säulen. Auf einer hohen Betreuungsqualität für die regionale Kundenarbeit und auf der zentralen Säule Steuerung und Dienstleistung.

Die Umsetzung des in 2022 abgeschlossenen Programms „Adler“, sowie die laufende Unterstützung und Kooperation mit der Zentralorganisation macht sich bezahlt. Die neue, schlankere und effizientere Zusammenarbeit schlägt sich günstig in der Kostenstruktur nieder, wodurch Teile der Inflationseffekte kompensiert werden können.

Die Volksbank Oberösterreich AG konnte in den letzten Jahren das Provisionsergebnis kontinuierlich verbessern. Eine weitere Steigerung ist auch für das Jahr 2023 geplant und sollte bei einem entsprechenden wirtschaftlichen Umfeld auch erreicht werden. Das aktuelle und erwartete Zinsniveau wird gemäß Planung in den folgenden Jahren zu einem weiter verbesserten Nettozinsenertrag führen. Die geplanten Ergebnisse sollten in weiterer Folge zu einer Steigerung der Eigenmittel und Eigenmittelquote führen.

Für 2023 stehen neben dem Kunden weiterhin die verbundweite Zusammenarbeit, die Verbesserung der Prozesse und die Forcierung der Digitalisierung im Mittelpunkt.

In Summe haben diese strukturellen wie kulturellen Veränderungen dazu beigetragen, die Volksbanken und die Österreichische Ärzte- und Apothekerbank AG als modernsten Bankenverbund in Österreich zu etablieren.

Der Verbund hat sich im Zuge der Mittelfristplanung eine Reihe neuer strategischer Ziele gesetzt, deren Erreichung, Einhaltung bzw. Unter- oder Überschreitung über die nächsten Jahre im Fokus des Managements stehen wird. Dazu zählen unter anderem eine Cost-Income-Ratio von unter 70 %, eine Kernkapitalquote (CET1) von mindestens 16 % auf Ebene des Volksbanken-Verbundes, eine NPL Quote (Non-performing loans) von maximal 3 %, sowie einen Return on Equity (RoE) nach Steuern von über 5,5 %. Darüber hinaus sind höchste Zufriedenheitswerte bei unseren Kunden durch ein genossenschaftlich nachhaltiges Geschäftsmodell sowie die erfolgreiche Umsetzung der gemeinsam mit dem neuen IT-Partner Accenture begonnenen Projekte zur Modernisierung der IT-Infrastruktur die wesentlichen Ziele, die es in den nächsten Jahren zu erreichen gilt.

Anlage 4 / Seite 12

Die Konzentration des Volksbanken-Verbundes soll in dieser herausfordernden Zeit weiterhin auf das Kundengeschäft gelegt werden, insbesondere unterstützt durch die Verstärkung des Engagements bei der Digitalisierung des Vertriebs, eine der wesentlichsten Chancen aus der COVID-19 Krise. Nicht zuletzt aufgrund des geänderten Kundenverhaltens und dessen Auswirkung auf den Vertrieb liegt hier ein wesentlicher Fokus im Volksbanken-Verbund. Es besteht dadurch die Möglichkeit dem Kunden schnelleres Service zu bieten und somit die Kundenbeziehung zu stärken. Erfreulich ist dabei die Tatsache, dass der Volksbanken-Verbund gerade jetzt mit der App „hausbanking“ ein sehr wettbewerbsfähiges Produkt am Markt hat.

Die für das nächste Jahr weiterhin zu erwartende hohe Inflation erfordert eine fortlaufende Straffung der Kostenstruktur sowie eine Erhöhung der Produktivität. Dazu wurden unter anderem weitere Synergien im Verbund evaluiert.

Seit Mitte 2021 hat der Volksbanken-Verbund Nachhaltigkeitsziele definiert, nach denen das Nachhaltigkeitsmanagement des Volksbanken-Verbundes gesteuert wird. Diese Ziele beziehen sich auf alle ESG-Aspekte wie Ausbau nachhaltiger Produkte, Dekarbonisierung des Betriebes oder Ziele zu Mitarbeiterentwicklung und werden kontinuierlich quantifiziert, in die Planung der einzelnen Bereiche mit aufgenommen und über das Nachhaltigkeitskomitee und die Verbundbanken überwacht

Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Die Übernahme und professionelle Steuerung der mit den Geschäftsaktivitäten verbundenen Risiken ist eine Kernfunktion jeder Bank.

Die VOLKSBANK WIEN AG als Zentralorganisation (ZO) des Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a BWG bestehend aus der VOLKSBANK WIEN AG und den zugeordneten Kreditinstituten (ZK) des Volksbankensektors erfüllt diese zentrale Aufgabe für den Volksbanken-Verbund, so dass dieser über Verwaltungs-, Rechnungs- und Kontrollverfahren für die Erfassung, Beurteilung, Steuerung und Überwachung der bankgeschäftlichen und bankbetrieblichen Risiken und der Vergütungspolitik und -praktiken (§ 39 Abs. 2 BWG) verfügt.

Die Umsetzung der Steuerung im Volksbanken-Verbund erfolgt durch Generelle und im Bedarfsfall durch Individuelle Weisungen und korrespondierende Arbeitsrichtlinien in den ZKs.

Folgende Risiken werden im Volksbanken-Verbund im Zuge der Risikoinventur als wesentlich eingestuft:

- Kreditrisiken
- Marktrisiken
- Liquiditätsrisiken
- Operationelle Risiken
- Sonstige Risiken (z.B. Strategisches Risiko, Eigenkapitalrisiko und Ertrags- und Kostenrisiko)

Aktuelle Entwicklungen

Die konsolidierten Eigenmittel gemäß CRR setzen sich aus dem Harten Kernkapital (Common Equity Tier 1, CET1), dem Zusätzlichen Kernkapital (Additional Tier 1, AT1) und dem Ergänzungskapital (Tier 2, T2) zusammen.

Ergänzend sind die im BWG und in der Kapitalpufferverordnung (KP-V) geregelten Kapitalpuffer (Kapitalerhaltungspuffer (KEP), Systemrisikopuffer (SRP), Kapitalpuffer für systemrelevante Institute (O-SIIP) sowie antizyklischer Puffer (AzKP) einzuhalten und vollständig mit hartem Kernkapital (CET1) zu erfüllen. Für den Volksbanken-Verbund ergibt sich per 31. Dezember 2022 eine kombinierten Pufferanforderung (KPA) iHv 3,50 % (Kapitalerhaltungspuffer von

Anlage 4 / Seite 13

2,50 %, Systemrisikopuffer von 0,50 %, Puffer für systemrelevante Institute von 0,50 %, antizyklischer Puffer (AzKP) von 0,00 %). Die Kapitalpuffer sind dabei vollständig mit CET1 zu erfüllen und beziehen sich, mit Ausnahme des antizyklischen Puffers, auf das Gesamtrisiko.

Der Volksbanken-Verbund durchlief erneut den jährlichen aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (Supervisory Review and Evaluation Process, SREP) im Rahmen des einheitlichen Aufsichtsmechanismus der EZB. Daraus hat sich auf konsolidierter Ebene zum 31. Dezember 2022 eine Säule 2-Anforderung (Pillar 2 Requirement, P2R) iHv 2,50 % ergeben.

Das Ergebnis des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozess (SREP) berücksichtigte darüber hinaus auch den in 2021 durchgeführten SSM Stresstest der EZB mit einer Säule 2 Empfehlung (Pillar 2 Guidance, P2G) iHv 1,25 %.

Der CET1 Demand ist im Vergleich zum Vorjahr um 0,25 Prozentpunkte (Erhöhung P2G von 1,00 % auf 1,25 %) gestiegen. Für die Herleitung der Säule 2 Kapitalempfehlung (P2G) wurde seitens der Aufsichtsbehörde eine neue Methodik auf Basis der EBA/EZB-Stresstestergebnisse herangezogen. Die Säule 2 Empfehlung ist zur Gänze mit hartem Kernkapital (CET1) zu erfüllen und hat keine Auswirkung auf den maximal ausschüttungsfähigen Betrag (maximum distributable amount, MDA).

Auf Basis des SREP-Bescheides vom Februar 2022 und unter Berücksichtigung der gemäß CRD V geänderten Zusammensetzung der zusätzlichen Eigenmittelanforderung (P2R) ergeben sich für den Volksbanken-Verbund per 31. Dezember 2022 die in der Tabelle dargestellten Kapitalanforderungen und Kapitalempfehlungen (ein etwaiger Shortfall in AT1/Tier 2 erhöht den CET1 Bedarf entsprechend):

	31. Dezember 2022	31. Dezember 2021
Säule 1		
CET1 Mindestanforderung	4,50 %	4,50 %
Tier 1 Mindestanforderung	6,00 %	6,00 %
Gesamtmittel Mindestanforderung	8,00 %	8,00 %
Kombinierte Pufferanforderung (KPA)	3,50 %	3,50 %
Kapitalerhaltungspuffer (KEP)	2,50 %	2,50 %
Systemrisikopuffer (SRP)	0,50 %	0,50 %
O-SII Puffer (O-SIIP)	0,50 %	0,50 %
Antizyklischer Kapitalpuffer (AzKP)	0,00 %	0,00 %
Säule 2	2,50 %	2,50 %
CET1 Mindestanforderung	1,41 %	1,41 %
Tier 1 Mindestanforderung	1,88 %	1,88 %
Gesamteigenmittel Mindestanforderung	2,50 %	2,50 %
CET1 Gesamtkapitalanforderung	9,41 %	9,41 %
Tier 1 Gesamtkapitalanforderung	11,38 %	11,38 %
Gesamtkapitalanforderung	14,00 %	14,00 %
Säule 2 Kapitalempfehlung	1,25 %	1,00 %
CET1 Mindestempfehlung	10,66 %	10,41 %
Tier 1 Mindestempfehlung	12,63 %	12,38 %
Gesamteigenmittel Mindestempfehlung	15,25 %	15,00 %

Während des Geschäftsjahres 2022 hat der Volksbanken-Verbund die sich aus dem SREP ergebenden Mindestkapitalanforderungen bzw. Mindestkapitalempfehlungen durchgehend erfüllt.

Mit dem SREP Bescheid aus Dezember 2022 wurde der VOLKSBANK WIEN AG als ZO des Volksbanken-Verbundes das Ergebnis des aufsichtlichen Überprüfungs- und Bewertungsprozesses (SREP) aus 2022 übermittelt. Die SREP-Anforderung und SREP-Empfehlung (P2R und P2G)

gültig ab 1. Jänner 2023 bleiben im Vergleich zum Berichtsjahr unverändert. Mit Inkrafttreten der Kapitalpufferverordnung wird sich auf konsolidierter Ebene der systemrelevante Institute Puffer (O-SIIP) in 2023 von 0,50 % auf 0,75 % und in 2024 auf 0,90 % erhöhen.

Risikopolitische Grundsätze

Die risikopolitischen Grundsätze der Volksbank umfassen die innerhalb des Volksbanken-Verbundes gültigen Normen im Umgang mit Risiken und werden zusammen mit dem Risikoappetit vom ZO-Vorstand festgelegt. Ein verbundweit einheitliches Regelwerk und Verständnis zum Risikomanagement ist die Basis für die Entwicklung eines Risikobewusstseins und einer Risikokultur im Unternehmen. Der Volksbanken-Verbund lässt sich in seinen Aktivitäten vom Grundsatz leiten, Risiken nur in dem Maße einzugehen, wie dies zur Erreichung der geschäftspolitischen Ziele erforderlich ist. Die damit verbundenen Risiken werden gesamthaft unter Anwendung von Grundsätzen für das Risikomanagement durch die Gestaltung der Organisationsstruktur und der Geschäftsprozesse gesteuert.

Organisation des Risikomanagements

Die Volksbank hat alle erforderlichen organisatorischen Vorkehrungen getroffen, um dem Anspruch eines modernen Risikomanagements zu entsprechen. Es gibt eine klare Trennung zwischen Markt und Marktfolge. Die Funktion eines zentralen und unabhängigen Risikocontrollings ist eingerichtet. An der Spitze des Risikocontrollings steht auf Vorstandsebene der Chief Risk Officer (CRO). Innerhalb des Vorstandsressorts des CRO gibt es eine Trennung zwischen Risikocontrolling und operativem Kreditrisikomanagement. Die Risikobeurteilung, -messung und -kontrolle erfolgt nach dem Vier-Augen-Prinzip. Diese Aufgaben werden zur Vermeidung von Interessenskonflikten von unterschiedlichen Organisationseinheiten wahrgenommen.

Das Geschäftsmodell erfordert es, Risiken effektiv zu identifizieren, zu bewerten, zu messen, zu aggregieren und zu steuern. Risiken und Kapital werden mithilfe eines Rahmenwerks von Grundsätzen, Organisationsstrukturen sowie Mess- und Überwachungsprozessen gesteuert, die eng an den Tätigkeiten der Unternehmens- und Geschäftsbereiche ausgerichtet sind. Als Voraussetzung und Basis für ein solides Risikomanagement wird das Risk Appetite Framework (RAF) für den Volksbank laufend weiterentwickelt, um den Risikoappetit bzw. den Grad der Risikotoleranz zu definieren, den der Volksbank bereit ist zu akzeptieren, um seine festgelegten Ziele zu erreichen. Der Grad der Risikotoleranz manifestiert sich insbesondere durch die Festlegung und Überprüfung von geeigneten Limiten und Kontrollen. Das Rahmenwerk wird laufend im Hinblick auf regulatorische Anforderungen, Änderungen im Marktumfeld oder des Geschäftsmodells überprüft und weiterentwickelt. Das Ziel des Volksbanken-Verbundes ist es, durch dieses Rahmenwerk ein diszipliniertes und konstruktives Kontrollumfeld zu entwickeln, in dem alle Mitarbeiter ihre Rolle und Verantwortung verstehen und wahrnehmen.

Die Steuerung der Risiken im Volksbanken-Verbund erfolgt über drei beschlussfassende Gremien in der VOLKSBANK WIEN AG: (i) Risk Committee (RICO), (ii) Asset Liability Committee (ALCO), (iii) Kreditkomitee (KK). Die Zuständigkeiten dieser Komitees umfassen sowohl Themenbereiche der VOLKSBANK WIEN AG als Einzelinstitut als auch Agenden des gesamten Volksbanken-Verbundes gemäß § 30a BWG. Die Risikoberichterstattung in den ZKs erfolgt in den jeweiligen lokalen Gremien.

Das RICO dient der Steuerung aller wesentlichen Risiken mit Fokus auf Portfolioebene und stellt sicher, dass Entscheidungen über Risikopolitik im Einklang mit dem Risikoappetit stehen. Ziel ist es, dem Vorstand der VOLKSBANK WIEN AG eine ganzheitliche Betrachtung aller Risiken

(Gesamtbankrisikobericht) sowie eine Übersicht zu aufsichtsrechtlichen und sonstigen risiko-relevanten Themenstellungen zur Verfügung zu stellen.

Das ALCO ist das zentrale Gremium zur Steuerung von Zinsänderungs-, Währungs- und Liquiditätsrisiken, sowie von Veranlagungsrisiken durch Positionierungen des Bankbuches, unter dem Gesichtspunkt der Optimierung von Risiko und Ertrag und der langfristigen Sicherstellung der Refinanzierung.

Das KK ist ein Gremium für Kreditentscheidungen auf Basis der gültigen Kompetenzregelungen, für die Abnahme von Maßnahmenplänen bei Sanierungs- bzw. Betreuungskunden sowie für die Genehmigung von Dotierungen von Einzelwertberichtigungen, Rückstellungen und Verzichten.

Aufsichtsrechtliche Anforderungen

Die Umsetzung der aufsichtsrechtlichen Anforderungen stellen sich in der Volksbank wie folgt dar:

Säule 1: Mindesteigenmittelanforderungen

Im Rahmen der Säule 1 wird die Erfüllung der regulatorischen Mindestanforderungen sichergestellt. Sowohl für das Kreditrisiko als auch für das Marktrisiko und das Operationelle Risiko kommen die jeweiligen regulatorischen Standardansätze zur Bestimmung der Mindesteigenmittelanforderungen zur Anwendung.

Säule 2: Internal Capital & Liquidity Adequacy Assessment

Über den internen Liquiditäts- und Kapitaladäquanzprozess ergreift die VOLKSBANK WIEN AG als ZO des Volksbanken-Verbundes alle notwendigen Maßnahmen um sicherzustellen, dass allen Risiken, die sich aus aktuellen und geplanten Geschäftsaktivitäten ergeben, eine jederzeit angemessene Liquiditäts- und Kapitalausstattung gegenübersteht. Die Ausgestaltung des internen Liquiditäts- und Kapitaladäquanzprozesses richtet sich dabei nach den regulatorischen Anforderungen und den aufsichtlichen Erwartungen der EZB sowie nach den internen Leitlinien.

Säule 3: Offenlegung

Den Anforderungen der Säule 3 wird durch die Veröffentlichung der qualitativen und quantitativen Offenlegungsvorschriften gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR) und der Richtlinie 2013/36/EU (CRD IV) sowie der gültigen Verordnung (EU) Nr. 2019/876 (CRR II) und Richtlinie Nr. 2019/878 (CRD V) auf der institutseigenen Homepage unter Offenlegung / VOLKSBANK WIEN nachgekommen.

Verbundweites Risikomanagement

Das Risikocontrolling der VOLKSBANK WIEN AG als ZO verantwortet die Risiko-Governance, Methoden und Modelle für die verbundweit strategischen Risikomanagementthemen sowie die Vorgaben zur Steuerung auf Portfolioebene. Die ZO hat zur Erfüllung ihrer Steuerungsfunktion Generelle Weisungen (GW) gegenüber den ZKs erlassen. Die GW RAF (Risk Appetite Framework), GW ICAAP, GW ILAAP, GW Grundsätze des Kreditrisikomanagements (GKRM) und die nachgelagerten Verbundhandbücher und die damit verbundenen Arbeitsrichtlinien regeln verbindlich und einheitlich das Risikomanagement. Die Risikostrategie für den Volksbanken-Verbund wird ebenfalls in Form einer GW inkl. einen dazugehörigen Verbundhandbuchs erlassen. Ziel ist es, allgemeine und verbundweit konsistente Rahmenbedingungen und Grundsätze

für die Messung und den Umgang mit Risiken sowie die Ausgestaltung von Prozessen und organisatorischen Strukturen verständlich und nachvollziehbar zu dokumentieren bzw. festzulegen. Die Vorstände und Geschäftsführer der ZKs haben im Rahmen ihrer allgemeinen Sorgfaltspflicht im Interesse der Gesellschaften ausnahmslos und uneingeschränkt dafür Sorge zu tragen, dass die Generellen Weisungen im jeweiligen Unternehmen formal und faktisch Geltung erlangen. Jegliche Abweichungen und Sonderregelungen zu den Generellen Weisungen sind nur in Ausnahmefällen erlaubt und vorab mit der VOLKSBANK WIEN AG als ZO abzustimmen und von dieser zu genehmigen.

Im Volksbanken-Verbund werden eine umfassende Risikokommunikation und ein direkter Informationsaustausch als besonders wichtig angesehen. Um einen fachlichen Austausch auf Arbeitsebene zu ermöglichen, wurde ein RMF-Jour Fixe (Fachausschuss) des Risikocontrollings eingeführt. Jedes ZK muss über eine eigene Risk Management Function (RMF) verfügen, die für die unabhängige Überwachung und Kommunikation der Risiken im jeweiligen ZK zuständig ist.

Die Risiko-Governance sowie die Methoden und Modelle werden vom Risikocontrolling der VOLKSBANK WIEN AG als ZO tourlich an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst bzw. weiterentwickelt. Neben der regelmäßigen Re-Modellierung, Re-Kalibrierung sowie Validierung der Risikomodelle werden die Methoden im ICAAP & ILAAP laufend verbessert und neue aufsichtsrechtliche Anforderungen überwacht und zeitgerecht umgesetzt.

a) Interner Kapitaladäquanzprozess

Zur Sicherstellung einer nachhaltigen, risikoadäquaten Kapitalausstattung hat die VOLKSBANK WIEN AG in ihrer Funktion als ZO des Volksbanken-Verbundes internationaler Best Practice folgend einen internen Kapitaladäquanzprozess (ICAAP) als revolvierenden Steuerungskreislauf aufgesetzt dem sowohl die VOLKSBANK WIEN AG als auch alle ZKs unterliegen. Der ICAAP startet mit der Identifikation der wesentlichen Risiken, durchläuft den Prozess der Risikoquantifizierung und -aggregation, der Ermittlung der Risikotragfähigkeit, der Limitierung und schließt mit der laufenden Risikoüberwachung und daraus abgeleiteten Maßnahmen. Erläuterungen zum ILAAP sind unter dem Punkt d) Liquiditätsrisiko angeführt.

Die einzelnen Elemente des Kreislaufes werden mit unterschiedlicher Frequenz durchlaufen (z.B. täglich für die Risikomessung Marktrisiko Handelsbuch, quartalsweise für die Erstellung der Risikotragfähigkeitsrechnung, jährlich für Risikoinventur und Festlegung der Risikostrategie). Alle im Kreislauf beschriebenen Prozessschritte werden zumindest jährlich auf ihre Aktualität und ihre Angemessenheit hin geprüft, bei Bedarf an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst und vom Vorstand der ZO abgenommen. Eine Erweiterung hat im Jahr 2021 aufgrund der Integration von ESG Risiken in den internen Kapitaladäquanzprozess begonnen, indem ESG Risiken in alle Elemente des internen Kapitaladäquanzprozesses integriert wurden. ESG Risiken wurden hierbei nicht als eigenständige Risikoart aufgenommen, sondern in den bestehenden Risikoarten abgebildet. Die für ESG Risiken angewandten Methoden, Modelle und Strategien werden in den kommenden Jahren kontinuierlich weiterentwickelt und sollen dazu beitragen, inhärente ESG Risiken sukzessive genauer zu messen.

Risikoinventur

Die Risikoinventur hat zum Ziel die Wesentlichkeit bestehender und neu eingegangener bankgeschäftlicher Risiken zu bestimmen. Die Erkenntnisse aus der Risikoinventur werden gesammelt, für die Volksbank ausgewertet und in einem Risikoinventar zusammengefasst. Die Ergebnisse der Risikoinventur fließen in die Risikostrategie ein und bilden den Ausgangspunkt für

Anlage 4 / Seite 17

die Risikotragfähigkeitsrechnung, da wesentliche Risikoarten in der Risikotragfähigkeitsrechnung berücksichtigt werden.

ESG Risiken werden zudem jährlich im Rahmen der Risikoinventur anhand von ESG-Heatmaps analysiert und bewertet. Die ESG-Heatmap ist ein Werkzeug zur Identifizierung, Analyse und Wesentlichkeitsbeurteilung von ESG Risiken und/oder deren Risikotreiber. In der ESG-Heatmap werden verschiedene Risikoereignisse beschrieben und für alle relevanten Risikoarten des Volksbanken-Verbundes evaluiert. Die Erkenntnisse werden dann im Rahmen bestehen - der Risikoarten im Risikoinventar abgebildet.

Risikostrategie

Die Verbund-Risikostrategie basiert auf der Verbund-Geschäftsstrategie und schafft konsistente Rahmenbedingungen und Grundsätze für ein einheitliches Risikomanagement. Die lokale Risikostrategie der Volksbank baut im Wesentlichen auf der Verbund-Risikostrategie auf und definiert regionale Spezifikationen und lokale Besonderheiten. Die Risikostrategie wird zumindest jährlich auf ihre Aktualität und ihre Angemessenheit hin geprüft und an die aktuellen Rahmenbedingungen angepasst. Sie gibt die Regeln für den Umgang mit Risiken vor, und sorgt für die jederzeitige Sicherstellung der Risikotragfähigkeit. Die Erstellung der Risikostrategie erfolgt im Zuge der Geschäftsplanung. Die Verknüpfung der Inhalte der Risikostrategie und der Geschäftsplanung erfolgt verbundweit durch die Integration der Zielvorgaben des Risk Appetite Statements in die GW Controlling – Planung und Reporting.

Die Volksbank bekennt sich zu einer nachhaltigen Unternehmenskultur und strebt an, ESG Aspekte in allen Unternehmensbereichen zu etablieren. Die Risikostrategie wurde um eine separate Teilrisikostrategie für ESG Risiken erweitert. Sie bildet die in den bestehenden Risikoarten inhärenten ESG Risiken ab, welche sich insbesondere aus den ESG-Heatmaps und dem internen Stresstest ableiten lassen.

Risikoappetiterklärung (Risk Appetite Statement – RAS) und Limitsystem

Das Kernelement der Risikostrategie stellt ein im Einklang mit der Geschäftsstrategie stehendes Risk Appetite Statement (RAS) und integriertes Limitsystem dar. Das aus strategischen und vertiefenden Kennzahlen bestehende RAS Kennzahlen-Set unterstützt den Vorstand bei der Umsetzung zentraler strategischer Ziele der Volksbank und operationalisiert diese.

Der Risikoappetit, d.h. die Indikatoren des RAS, wird aus dem Geschäftsmodell, dem aktuellen Risikoprofil, der Risikokapazität und den Ertragserwartungen bzw. der strategischen Planung abgeleitet. Das auf Teilrisikoarten herunter gebrochene Limitsystem sowie das RAS geben den Rahmen für jenes maximale Risiko vor, das die Volksbank bereit ist, für die Erreichung der strategischen Ziele einzugehen. Die RAS Kennzahlen werden mit einem Ziel-, einem Trigger- und einem Limitwert versehen und werden ebenso wie die Gesamtbank- und Teilrisikolimits laufend überwacht. Damit wird sichergestellt, dass Abweichungen von der Risikostrategie rasch erkannt werden und zeitgerecht Maßnahmen zur Gegensteuerung eingeleitet werden können. Das Kennzahlenset des RAS setzt sich im Wesentlichen aus folgenden strategischen und vertiefenden RAS-Indikatoren zusammen:

- Kapitalkennzahlen (z.B. CET1-Ratio, T1-Ratio, TC-Ratio, RTF, MREL)
- Kreditrisikokennzahlen (z.B. NPL-Ratio, Coverage Ratio, Kundenforderungen Ausland, Netozuführungsquote Risikovorsorgen, Forbearance Ratio, Branchenkonzentrationen)
- Markt-/Liquiditätsrisikokennzahlen (z.B. LCR, NSFR, Survival Period, Asset Encumbrance Ratio, EBA Zinsrisikokoeffizient, Bilanzstruktur-Limit Fixzinsposition)

- Kennzahlen für das operationelle Risiko (z.B. OpRisk Verluste im Verhältnis zum CET1, IKS-Durchführungsquote)
- Weitere risikorelevante Kennzahlen (z.B. CIR, Leverage Ratio, Compliance Risk, IT-Systemverfügbarkeit)

Risikotragfähigkeitsrechnung

Die Risikotragfähigkeitsrechnung stellt ein zentrales Element in der Umsetzung des ICAAP dar. Mit ihr wird die jederzeit ausreichende Deckung der eingegangenen Risiken durch adäquate Risikodeckungsmassen nachgewiesen und für die Zukunft sichergestellt. Zu diesem Zweck werden alle relevanten Einzelrisiken aggregiert. Diesem Gesamtrisiko werden die vorhandenen und vorab definierten Risikodeckungsmassen gegenübergestellt. Die Einhaltung der Limite wird quartalsweise überwacht und berichtet.

Bei der Bestimmung der Risikotragfähigkeit werden unterschiedliche Zielsetzungen verfolgt, die sich in drei Sichtweisen widerspiegeln:

- Regulatorische Perspektive (Einhaltung der regulatorischen Eigenmittelquoten)
- Ökonomische Perspektive
- Normative Perspektive

Die regulatorische Säule 1 Perspektive stellt den nach gesetzlichen Vorgaben berechneten Gesamtrisikobetrag den regulatorischen Eigenmitteln gegenüber. Die Sicherstellung der regulatorischen Risikotragfähigkeit ist gesetzlich verankert und stellt eine Mindestanforderung dar. Die Zusammensetzung der regulatorischen Gesamtrisikoposition der Volksbank entspricht dem Muster einer regional tätigen Retail Bank.

Die ökonomische Perspektive trägt zur Sicherstellung des Fortbestands der Volksbank bei, indem bei der Steuerung der Kapitalausstattung der wirtschaftliche Wert im Vordergrund steht. Die Risikotragfähigkeit der ökonomischen Perspektive ergibt sich aus der Gegenüberstellung ökonomischer Risiken und dem internen Kapital (Risikodeckungsmasse). Ökonomische Risiken sind Risiken, die den wirtschaftlichen Wert des Instituts beeinträchtigen können und somit die Angemessenheit der Kapitalausstattung aus ökonomischer Sicht beeinträchtigen können. Bei der Quantifizierung der ökonomischen Risiken wird auf interne Verfahren, in der Regel Value at Risk (VaR) mit einem Konfidenzniveau von 99,9 % und einem Zeithorizont von einem Jahr, zurückgegriffen. Dabei werden alle quantifizierbaren Risiken berücksichtigt, die im Rahmen der Risikoinventur als wesentlich identifiziert wurden. Als Risikodeckungsmasse werden stille Reserven, das im laufenden Geschäftsjahr erzielte Jahresergebnis sowie jene Eigenmittel, die bei der Fortführung der Geschäftstätigkeit zur Verlustabsorption zur Verfügung stehen, angesetzt. Das Gesamtbankrisikolimit ist mit 95 % der verfügbaren Risikodeckungsmasse festgelegt. Voraussetzung für die Angemessenheit der Kapitalausstattung aus ökonomischer Perspektive ist, dass das interne Kapital fortlaufend zur Abdeckung der Risiken und zur Unterstützung der Strategie ausreicht.

Im Rahmen der normativen Perspektive wird sichergestellt, dass die Volksbank über einen mehrjährigen Zeitraum in der Lage ist, seine Eigenmittelanforderungen zu erfüllen und sonstigen externen finanziellen Zwängen gerecht zu werden. Sie stellt die Risikotragfähigkeit auf Basis der strategischen Planung unter normalen und adversen Bedingungen dar und umfasst im Wesentlichen die Simulation der GuV- und Eigenmittelpositionen über drei Jahre. Dabei werden die strategische Planung sowie verschiedene Krisenszenarien simuliert und unter Berücksichtigung der Auswirkungen des jeweiligen Szenarios die Entwicklung der regulatorischen

Anlage 4 / Seite 19

Eigenmittelquoten berechnet. Die zentralen Betrachtungsgrößen der normativen Perspektive sind daher die regulatorischen Eigenmittelquoten CET1, Tier 1 und Total Capital.

Stress Testing

Für das Kredit-, Markt- und Liquiditätsrisiko sowie für das operationelle Risiko werden regelmäßig risikoartenspezifische Stresstests bzw. Risikoanalysen durchgeführt, wobei die Krisenszenarien derart gestaltet werden, dass das Eintreten von sehr unwahrscheinlichen, aber nicht unmöglichen Ereignissen simuliert bzw. geschätzt wird. Anhand dieser Vorgehensweise können z.B. extreme Verluste erkannt und analysiert werden.

Neben diesen risikoartenspezifischen Stresstests und Sensitivitätsanalysen werden regelmäßig interne Stresstests durchgeführt, welche risikoartenübergreifend sind. Der halbjährlich durchgeführte interne Stresstest setzt sich aus Szenarioanalysen, Sensitivitätsanalysen und dem Reverse Stresstest zusammen. In den Szenarioanalysen werden volkswirtschaftliche Krisenszenarien definiert und daraus geänderte Risikoparameter für die einzelnen Risikokategorien und Geschäftsfelder abgeleitet. Neben der Risikoseite werden auch die Effekte der Krisenszenarien auf die regulatorischen Eigenmittel sowie auf die Risikodeckungsmasse der ökonomischen Perspektive ermittelt. An dieser Stelle überschneiden sich die Vorgaben der normativen Perspektive mit den Anforderungen an die Szenarioanalysen für den internen Stresstest: Es wird über einen mehrjährigen Zeitraum für verschiedene Krisenszenarien die Entwicklung der regulatorischen Eigenmittelquoten simuliert. Aus den Erkenntnissen des internen Stresstests werden bei Bedarf Handlungsempfehlungen definiert und diese in Maßnahmen übergeleitet.

Im Rahmen des internen Stresstests werden auch Szenarien mit ESG Aspekten (insbesondere mit Bezug auf Klima- und Umweltrisiken) berechnet, um die im bestehenden Portfolio inhärenten ESG Risiken frühestmöglich zu erkennen und zu bewerten. Die Szenarien lehnen sich an die Annahmen des Network for Greening the Financial System (NGFS) an und werden laufend um aktuelle Erkenntnisse erweitert.

Von der EBA/EZB wird alle zwei Jahre ein EU-weiter, risikoartenübergreifender Stresstest durchgeführt an dem der Volksbanken-Verbund teilnimmt. Im Jahr 2021 fand wieder ein EBA/EZB Stresstest statt. Die Stresstestergebnisse des Volksbanken-Verbundes wurden von der EZB zur Beurteilung des Kapitalbedarfs (Säule 2 Kapitalempfehlung) im Rahmen des SREP herangezogen.

Risikoreporting

Das in der Volksbank implementierte Reporting-Rahmenwerk zielt darauf ab, sicherzustellen, dass alle wesentlichen Risiken vollständig identifiziert, überwacht und effizient sowie zeitnah gesteuert werden. Das Reporting-Rahmenwerk bietet eine ganzheitliche und detaillierte Darstellung der Risiken und eine spezifische Analyse der einzelnen Risikoarten.

Als Kernelement des Reporting-Rahmenwerks dient der monatliche bzw. für die RTFR und Kapitalkennzahlen quartalsweise Gesamtbankrisikobericht. Der Gesamtbankrisikobericht gibt einen Überblick über die Situation und Entwicklung der RAS-Kennzahlen, die Auslastung der Risikotragfähigkeit, adressiert alle wesentlichen Risiken und enthält umfangreiche qualitative und quantitative Informationen. Der Gesamtbankrisikobericht liefert dem Vorstand monatlich steuerungsrelevante Informationen und ergeht quartalsweise an den Aufsichtsrat der Volksbank. Als Ergänzung zum Gesamtbankrisikobericht komplettieren diverse risikospezifische Berichte (z.B. Analysen im Kreditrisiko über die Entwicklung einzelner Sub-Portfolien) das Reporting-Rahmenwerk.

Sanierungs- und Abwicklungsplanung

Da der Volksbanken-Verbund in Österreich als ein bedeutendes Institut eingestuft wurde, muss der Verbund einen Sanierungsplan erstellen und bei der Europäischen Zentralbank einreichen. Die VOLKSBANK WIEN AG in ihrer Funktion als ZO des Volksbanken-Verbundes ist für die Erstellung des Gruppensanierungsplans (GSP) für den Verbund zuständig. Für die VOLKSBANK WIEN AG sowie Zugeordnete Institute wird kein separater Sanierungsplan erstellt. Der GSP wird mindestens einmal jährlich aktualisiert und berücksichtigt sowohl Änderungen in den Geschäftsaktivitäten als auch veränderte aufsichtsrechtliche Anforderungen.

b) Kreditrisiko

Unter dem Kreditrisiko werden mögliche Verluste verstanden, die dadurch entstehen, dass ein Vertragspartner seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt.

Organisation Kreditrisikomanagement

Die mit dem Kreditrisiko in Zusammenhang stehenden Aufgaben werden in der Volksbank von den Bereichen Kreditrisikomanagement und bestimmten Teilbereichen des Risikocontrollings wahrgenommen. Für die operativen Kreditrisikomanagement-Funktionen sind die Abteilungen Kreditrisikomanagement Filialen, Kreditrisikomanagement Immobilien- & Unternehmensfinanzierungen, Sanierung & Betreuung zuständig. Das Risikocontrolling ist auf Portfolioebene für die Risikobeurteilung, -messung und -kontrolle sowie das Kreditrisikoberichtswesen zuständig.

Operatives Kreditrisikomanagement

Grundsätze Kreditvergabe

- Kreditgeschäfte setzen zwingend Entscheidungen mit kreditnehmerbezogenen Limiten voraus. Die Festlegung und Überwachung bestimmter Limite wird einheitlich auf Verbundebene geregelt.
- Die Ratingverpflichtung gilt für jeden Kreditnehmer mit einem Obligo über der definierten Mindesthöhe. Der Ratingprozess basiert auf einem Vier-Augen-Prinzip und gilt verbundweit.
- Kreditzusagen berücksichtigen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Kreditnehmer, Finanzierungsbedarf und Investitionsvolumen. Die Rückzahlungsfähigkeit ist Voraussetzung für eine Kreditgewährung. Im Vorfeld werden Finanzierungsbedarf und Investitionsvolumen abgestimmt. Die Kreditlaufzeiten übersteigen nicht die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer der finanzierten Objekte. Auf die Hereinnahme angemessener Eigenmittel wird geachtet.
- Kreditgeschäfte mit Privatkunden unterliegen den Regelungen und Informationspflichten des Verbraucherkreditgesetzes (VKrG) als auch jenen des Hypothekar- und Immobilienkreditgesetzes (HIKrG), welche unabhängig voneinander Bestand haben.
- Die Bestimmungen gemäß der Kreditinstitute-Immobilienfinanzierungsmaßnahmen Verordnung (KIM-VO) der FMA für neu vereinbarte private Immobilienfinanzierungen werden eingehalten und seit Gültigkeit gesondert überwacht.
- Das Thema Nachhaltigkeit/ESG Faktoren sowie mögliche klimabedingte transitorische und physische Risiken finden im Kreditvergabeprozess Berücksichtigung.

Anlage 4 / Seite 21

- Bei der Auswahl von Kreditsicherheiten wird auf das Kosten-Nutzen-Verhältnis geachtet und somit auf vornehmlich werthaltige, wenig bearbeitungs- und kostenintensive sowie auf tatsächlich verwertbare Kreditsicherheiten zurückgegriffen. Aus diesem Grund werden Sachversicherheiten, wie beispielsweise Immobiliensicherheiten und finanzielle Sicherheiten, wie Bar- oder Wertpapiersicherheiten, eine bevorzugte Stellung eingeräumt. Die Werthaltigkeit und Durchsetzbarkeit von Kreditsicherheiten ist grundsätzlich vor jeder Kreditentscheidung zu beurteilen. Grundsätze für das Management von Sicherheiten bzw. einheitliche Regeln für die Auswahl, Bestellung, Verwaltung und Bewertung von Kreditsicherheiten gelten auf Verbundebene.
- Fremdwährungs- und Tilgungsträgerkredite werden grundsätzlich nicht mehr angeboten bzw. vergeben.
- Der Hauptmarkt des Kreditgeschäftes ist der österreichische Markt.
- Konsortialkredite werden grundsätzlich gemeinsam mit der ZO eingegangen.

Entscheidungsprozess

In allen Einheiten der Volksbank, die Kreditrisiko generieren, ist eine strenge Trennung von Vertriebs- und Risikomanagementeinheiten gegeben. Sämtliche Einzelfallentscheidungen werden unter strenger Beachtung des Vier-Augen-Prinzips getroffen, für welche eindeutige Abläufe festgelegt wurden. Eine wesentliche Rolle spielen dabei Limitsysteme, welche die Entscheidungskompetenzen der einzelnen Einheiten in einen Rahmen fassen.

Engagement- und Sicherheitenüberwachung

Die Prozesse zur Überprüfung der Engagements und Sicherheiten sind verbundweit geregelt und von allen zugeordneten Kreditinstituten (ZK) einzuhalten.

Limitierung

Die Überwachung, Steuerung und Begrenzung des Risikos von Einzelengagements und von Klumpenrisiken erfolgt anhand differenzierter Limitkategorien.

Im Volksbanken-Verbund wird die Gruppe verbundener Kunden (GvK) als Basis für Limite bei Neukreditvergaben und die laufende Überwachung herangezogen. Hinsichtlich der Limite wird zwischen den Vorgaben auf Ebene des Volksbanken-Verbundes und für die Einzelinstitute unterschieden. Die Überprüfung der Limitierungen auf Einzelgeschäftsebene erfolgt kontinuierlich im Kreditrisikomanagement der ZK und wird anhand zentraler Auswertungen durch das Kreditrisikomanagement der VOLKSBANK WIEN AG als ZO überwacht.

Im Zusammenhang mit Portfoliolimitierungen werden derzeit im Volksbanken-Verbund hauptsächlich Limite für Auslandsfinanzierungen und sowie Limite für die gewerblichen Branchen Immobilien sowie Tourismus- und Freizeitwirtschaft definiert. Diese Limite sind für den Kreditvergabeprozess relevant und werden monatlich durch das Risikocontrolling überwacht.

Zusätzlich sind auf Verbund- und ZK-Ebene Wesentlichkeitsgrenzen für Branchen definiert, bei deren Überschreitung weitere Steuerungsmaßnahmen eingesetzt werden.

Um eine entsprechend nachhaltig gesunde Portfolioqualität zu erzielen, gibt es bonitätsabhängige verbundweite Vorgaben für Geschäfte mit Neukunden und Obligoerhöhungen bei Bestandskunden.

Intensiviertes Kreditrisikomanagement

Unter intensiviertem Kreditrisikomanagement wird im Volksbanken-Verbund und damit auch in der Volksbank die gesonderte Beobachtung von Kunden mit Zahlungsschwierigkeiten und/oder ausfallsgefährdeter Kunden verstanden. Das intensivierte Kreditrisikomanagement umfasst unter anderem Prozesse rund um die Früherkennung von ausfallsgefährdeten Kunden, das Mahnwesen, Forbearance-Prozesse sowie die Ausfallserkennung.

Früherkennung: Bei der Früherkennung werden Kunden, welche innerhalb der nächsten Monate ein erhöhtes Ausfallsrisiko aufweisen könnten, auf Grund bestimmter Indikatoren systematisch identifiziert. Der Volksbank wird damit die Möglichkeit gegeben, potenziellen Ausfällen frühzeitig entgegen steuern zu können. Die Früherkennung von ausfallsgefährdeten Kunden ist verbundweit in einem einheitlichen Frühwarnsystem geregelt.

Mahnwesen: Das im gesamten Volksbanken-Verbund und damit der Volksbank zum Einsatz kommende Mahnwesen basiert auf einer automatisierten und einheitlichen Basis und darauf aufbauend vordefinierten Prozessen.

Forbearance: Unter Forbearance werden Zugeständnisse verstanden, die die Bank dem Kreditnehmer im Zusammenhang mit finanziellen Schwierigkeiten oder drohenden finanziellen Schwierigkeiten des Kreditnehmers gewährt, ansonsten aber nicht gewähren würde. Kreditnehmer, bei denen Geschäfte als forborne eingestuft wurden, unterliegen im Volksbanken-Verbund besonderen (Überwachungs-)vorschriften.

Ausfallserkennung: Der Prozess der Ausfallserkennung dient dazu, Ausfälle rechtzeitig zu erkennen. Ein Kunde gilt als ausgefallen, wenn gemäß CRR ein Leistungsverzug von über 90 Tagen und/oder eine vollständige Begleichung der Verbindlichkeit ohne Sicherheitenverwertung als unwahrscheinlich angesehen wird. Der Volksbanken-Verbund hat 15 mögliche Ausfallseventarten definiert, die für eine verbundweit einheitliche Klassifizierung von Ausfallereignissen verwendet werden. Die Ausfallserkennung baut unter anderem auch auf den oben beschriebenen Frühwarnerkennungs- und Forbearance-Prozessen auf. Zusätzlich gibt es weitere (Prüf-)Prozesse, wie z.B. die Analyse der erwarteten Cash-Flows innerhalb der regulären oder anlassbezogenen Engagementüberprüfung, die eine Einstufung in eine Ausfallsklasse auslösen können.

Problem Loan Management

Im Rahmen des verbundweiten Problem Loan Management-Systems (PLM) erfolgt die Zuordnung der Kunden an-hand eindeutig definierter Indikatoren, die verbundweit einheitlich zur Anwendung kommen. Es wird in weiterer Folge zwischen Kunden in

- Intensivbetreuung (negative Änderung der Risikoeinschätzung, aber noch nicht ausgefallen),
- Sanierung (akute Ausfallsgefährdung bzw. bereits ausgefallen, Kunde jedoch sanierungswürdig) und
- Betreuung (ausgefallene und nicht sanierungswürdige Kunden)

unterschieden und entsprechend differenzierte Bearbeitungsprozesse sind im Volksbanken-Verbund einheitlich aufgesetzt.

Branchenmonitoring

Um über die bereits bestehenden Maßnahmen und Limite hinaus eine noch detailliertere und vor allem branchen-spezifischere Steuerung des Volksbanken-Verbundportfolios zu ermöglichen, wurde 2022 ein Prozess basierend auf den Ergebnissen aus den regelmäßigen Branchenanalysen zur Identifikation von Branchen mit höherem Risikogehalt aufgesetzt, wobei zwischen einem tourlichen, halbjährlichen Prozess sowie einem ad-hoc Prozess zu unterscheiden ist. In weiterer Folge werden die Ergebnisse aus diesem Analyseprozess in das bestehende EWS System übergeleitet und damit eine branchenspezifische Frühwarnerkennung ermöglicht.

Im Zuge des tourlichen Prozesses per 30. Juni 2022 wurden gesonderte Vorgaben für Neufinanzierungen in jenen Branchen, die von einer Reduktion der Gasimporte besonders betroffen sind, definiert sowie ein risikoorientierter Einzelkunden-Review veranlasst.

Quantitatives Kreditrisikomanagement bzw. Kreditrisikocontrolling

Messung und Steuerung des Kreditrisikos

Zur Messung und Steuerung des Kreditrisikos ist auch die Entwicklung von ausgereiften Modellen sowie von Systemen und Prozessen, die auf das bankindividuelle Portfolio zugeschnitten sind, notwendig. Dadurch soll einerseits die Kreditentscheidung strukturiert und verbessert werden, andererseits bilden diese Instrumente bzw. deren Ergebnisse auch die Grundlage für die Portfoliosteuerung.

Die Ergebnisse der Kreditrisikomessung werden monatlich an den Vorstand im Rahmen des Risk Committees berichtet. Wichtigstes Ziel für den Einsatz der Kreditrisiko-Modelle und Instrumente ist die Verlustvermeidung durch Früherkennung von Risiken.

Ratingsysteme

Verbundweit werden standardisierte Modelle zur Bonitätsbestimmung (die VB Ratingfamilie) und zur Bestimmung der Verlusthöhe im Ausfall angewandt. Die erwartete Ausfallswahrscheinlichkeit jedes Kunden wird über die VB Ratingfamilie geschätzt und über die VB Masterskala ausgedrückt, die insgesamt 25 Ratingstufen umfasst. Das verwendete PD-Band ermöglicht nicht nur den Vergleich interner Ratings mit den Klassifizierungen externer Ratingagenturen, sondern auch den Vergleich der Bonitätseinstufung über Kundensegmente hinweg.

Die Ratingstufen der Ratingklasse 5 decken die verbundweit zur Anwendung kommenden Ausfallgründe für einen Kredit ab und werden auch zum Reporting nicht-performender Kredite (NPL) herangezogen.

Credit Value at Risk

Die Berechnung des für das Kreditrisiko erforderlichen ökonomischen Kapitalbedarfes erfolgt über die Credit Value at Risk (CVaR) Methodik. Der Volksbanken-Verbund hat sich zu diesem Zweck für eine statistische Simulationsmethode entschieden. Im Detail wird für die Modellierung der Kreditrisiken im Kreditportfolio ein weiterentwickeltes und den internen Erfordernissen angepasstes Merton Modell herangezogen.

Konzentrationen

Die Quantifizierung und Bewertung hinsichtlich der Auswirkungen von Konzentrationen erfolgt monatlich einerseits über die ermittelten Risikoparameter und andererseits im Zuge der Erstellung des Risikoberichtes.

Kontrahentenausfallrisiko

Dem Kontrahentenrisiko aus unbesicherten Derivaten wird mittels Credit Value Adjustments (CVA) bzw. Debt Value Adjustment (DVA) Rechnung getragen. Das expected future exposure (EFE) wird hierbei mittels Monte Carlo Simulation ermittelt. Für jene Kontrahenten, für die keine am Markt beobachtbaren Credit Spreads verfügbar sind, basieren die Ausfallswahrscheinlichkeiten auf internen Ratings des Volksbanken-Verbundes. Der Verbund verwendet kein internes Modell zur Berechnung des Kontrahentenausfallrisikos.

Kreditrisikominderung

Die Berücksichtigung der Sicherheiten in den Kreditrisikomodellen für CVaR und in den Expected Loss Berechnungen erfolgt primär über die verbundweiten LGD-Modelle. Ausgangspunkt für die Berücksichtigung von Sicherheiten ist jeweils der aktuelle Markt-, Verkehrs-, Nominal- oder Rückkaufwert.

Zur Reduktion des Kontrahentenrisikos von derivativen Geschäften verwendet der Volksbanken-Verbund Kreditrisikominderungstechniken wie Netting und Sicherheitenaustausch. Der Verbund strebt mit allen wesentlichen Marktteilnehmern den Abschluss eines standardisierten ISDA-Rahmenvertrags für das bilaterale Netting und eines entsprechenden Credit Support Annex (CSA) an. Es findet ein täglicher Abgleich der Marktwerte der derivativen Geschäfte mit den Kontrahenten statt. Überschreiten die Marktwerte bestimmte vertraglich festgelegte Schwellenwerte, müssen diese Überhänge mit Sicherheiten abgedeckt werden. Diese Sicherheiten werden regulatorisch anerkannt und reduzieren das Risiko.

Einflussfaktoren zur Schätzung der erwarteten Verluste (Expected Credit Losses „ECL“) und Wertminderungen

Zur Messung eines wesentlichen Anstiegs des Kreditrisikos werden verschiedene Einflussfaktoren, Annahmen und Techniken herangezogen.

Ratingsysteme

Jedes Exposure wird bei der erstmaligen Erfassung auf Basis der verfügbaren Informationen über den Kreditnehmer einem Kreditrisiko-Rating zugeordnet. Die Engagements unterliegen einer laufenden Überwachung, und die Risikomanagementrichtlinien der Bank erfordern eine mindestens jährliche Erneuerung der Bonität. Die etablierten Governance Prozesse, einschließlich der RAS-Limits (Risk Appetite Statement), stellen sicher, dass eine gültige Bonitätsbeurteilung bei über 98 % der Engagements vorliegt.

Anlage 4 / Seite 25

Die Bank verfügt über ein umfassendes Set an Ratingsystemen, um alle relevanten Forderungsarten abzudecken. Die wichtigsten Bestandteile der Ratingsysteme für die Hauptportfolien sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

Portfolio	Haupteinflussfaktoren der Ratingsysteme
KMU und Corporate	<ul style="list-style-type: none"> • Informationen, die bei der regelmäßigen Überprüfung der Jahresabschlüsse und Managementkonten (wirtschaftliche Verhältnisse der Eigentümer) des Kreditnehmers gewonnen wurden. • Tatsächliche und erwartete wesentliche Änderungen des regulatorischen, technologischen oder geschäftlichen Umfelds des Kreditnehmers. • Qualitative Beurteilung des Kreditnehmermanagements, der Transparenz der Angaben des Kreditnehmers, der Angemessenheit der Rechnungslegungsprozesse des Kreditnehmers und sonstige Softfacts. • Neue und / oder erwartete Veränderungen der finanziellen Situation des Kreditnehmers, die sich nicht in den letzten Abschlüssen widerspiegeln. • Intern erhobene Daten über das Verhalten des Kreditnehmers, z.B. Überziehungen bei Kontokorrentkrediten und Inanspruchnahme von Kreditlinien. • Soweit verfügbar, Ratings von externen Ratingagenturen für den Kreditnehmer oder für die Muttergesellschaft des Kreditnehmers.
Privatkunden	<ul style="list-style-type: none"> • Kreditwürdigkeitskennzahlen sowie soziodemographische Antragsbewertung • Informationen von Kreditbüros • Für das Neukreditgeschäft mit Bestandskunden sowie für die laufende Überwachung - intern gesammelte Daten zum Kundenkontoverhalten, z.B. Zahlungsverzögerungen und Änderungen bei den Kontoeingängen oder -ausgängen.
Banken	<ul style="list-style-type: none"> • Informationen, die bei der regelmäßigen Überprüfung der Jahresabschlüsse, Offenlegungen und Berichte des Kreditnehmers gewonnen wurden. • Qualitative Beurteilung der Marktposition, der Asset-Qualität und des Konzentrationsrisikos des Portfolios des Kontrahenten. • Implizite Unterstützung oder explizite Garantien von Staaten, Regierungen oder Muttergesellschaften.

Alle Ratingsysteme werden regelmäßig von einer unabhängigen Einheit innerhalb des Risikocontrollings nach qualitativen und quantitativen Kriterien validiert, einschließlich Backtesting auf tatsächliche Ratingmigrationen und Ausfälle.

Sämtliche Ratingsysteme wenden die Volksbank Masterskala an, die aus 20 Ratingstufen (1A bis 4E) plus fünf zusätzlichen Stufen (5A bis 5E) für ausgefallene Kunden besteht. Die Masterskala ordnet einer Ratingklasse nicht überlappende Intervalle von Ausfallwahrscheinlichkeiten (Probability of Default, PD) zu. Die PDs des Ratingsystems werden als langfristige, Through-The-Cycle (TTC) Ausfallwahrscheinlichkeiten über einen Zeitraum von 12 Monaten modelliert. Die Ratings externer Ratingagenturen werden ebenfalls durch statistische Analysen der von den Ratingagenturen veröffentlichten historischen Ausfallraten auf die Volksbank Masterskala abgebildet.

Anlage 4 / Seite 26

VB - Masterskala				Externe Ratings	
Kurzbeschreibung	Ratingklasse	Mittlere PD	Ratingstufe	Moody's	S & P's
Beste Bonität	K1	0,01 %	1A	Aaa, Aa1	AAA, AA+
Beste Bonität		0,02 %	1B	Aa2	AA
Beste Bonität		0,03 %	1C	Aa3	AA-
Beste Bonität		0,04 %	1D		
Beste Bonität		0,05 %	1E	A1	A+
Ausgezeichnete Bonität	K2	0,07 %	2A	A2, A3	A, A-
Ausgezeichnete Bonität		0,11 %	2B	Baa1	BBB+
Sehr gute Bonität		0,16 %	2C		BBB
Sehr gute Bonität		0,24 %	2D	Baa2	
Sehr gute Bonität		0,35 %	2E	Baa3	BBB-
Gute Bonität	K3	0,53 %	3A	Ba1	BB+
Gute Bonität		0,80 %	3B	Ba2	BB
Gute bis mittlere Bonität		1,20 %	3C	Ba3	BB-
Mittlere Bonität		1,79 %	3D	B1	
Akzeptable Bonität		2,69 %	3E	B2	B+
Mangelhafte Bonität	K4	4,04 %	4A	B3	B
Mangelhafte Bonität		6,05 %	4B		B-
Watch List		9,08 %	4C		
Watch List		13,62 %	4D		
Watch List		20,44 %	4E	Caa-C	CCC/C
Zahlungsverzug: 90 T./30 T. (forb.)	K5	D	5A		
Einzelwertberichtigung		D	5B		
Restrukturierung / Fälligstellung		D	5C		
Insolvenz		D	5D		
Ausbuchung		D	5E		

Lifetime Probability of Default

Ratings sind ein wesentlicher Input für die Bestimmung der Lifetime PD für die ECL-Berechnung. Die Bank beurteilt zu jedem Bilanzstichtag, ob sich das Ausfallrisiko bei einem Finanzinstrument seit dem erstmaligen Ansatz signifikant erhöht hat. Zur Erkennung signifikanter Erhöhungen des Ausfallrisikos kann ein Unternehmen Finanzinstrumente anhand von gemeinsamen Ausfallrisikoeigenschaften in Gruppen zusammenfassen und auf diese Weise eine Analyse vornehmen, die darauf ausgerichtet ist, signifikante Erhöhungen des Ausfallrisikos zeitnah feststellen zu können. Für die Analyse der Lifetime PD wird das Portfolio der Volksbank in die folgenden Segmente unterteilt:

- KMU und Corporate, inkl. Spezialfinanzierungen
- Privatkunden
- Banken
- Staaten sowie durch externer Ratingagenturen beurteilte internationale Organisationen
Sonstige Engagements (hauptsächlich Gemeinden und sonst. öffentliche Unternehmen und Organisationen, die nicht mit den üblichen Ratingsystemen für KMU oder Corporates behandelt werden)

Für die Segmente "Privatkunden" sowie "KMU und Corporates inkl. Spezialfinanzierungen" extrahiert die Bank langfristige, repräsentative Stichproben von internen Ratings und Ausfällen, die alle wesentlichen Teilsegmente und Ratingklassen abdecken. Statistische Modelle werden eingesetzt, um die gesammelten Daten zu analysieren und Schätzungen über die Restlaufzeit-PD und wie sich diese im Laufe der Zeit voraussichtlich ändern werden zu erstellen.

Für die Segmente "Banken" und "Staaten" verwendet die Bank die langfristigen Ausfallstudien der externen Ratingagenturen, um die Lifetime PD nach Ratingklassen zu ermitteln. Für die sonstigen Engagements werden die Bilanzdaten der österreichischen Gemeinden herangezogen, anhand einer betriebswirtschaftlichen Analyse eine Ausfallsapproximation definiert und Lifetime PD geschätzt.

Zukunftsgerichtete Informationen

Die Bank berücksichtigt zukunftsorientierte Informationen sowohl in ihrer Beurteilung, ob sich das Kreditrisiko eines Instruments seit seiner erstmaligen Erfassung signifikant erhöht hat, als auch in ihrer Bewertung der ECL. Die zukunftsorientierten Informationen umfassen sowohl makroökonomische Prognosen als auch vorhandene Informationen auf Einzelkundenebene. Die Informationen auf Einzelkundenebene, wie beispielsweise neue und/oder erwartete Veränderungen der finanziellen Situation des Kreditnehmers, die sich nicht in den letzten Abschlüssen widerspiegeln, werden im Rahmen des Ratingprozesses erfasst und bewertet.

Die makroökonomischen Prognosen der EZB werden als Ankerpunkt für die Festlegung der realwirtschaftlichen Szenarien eingesetzt. Basierend auf der Analyse der Wirtschaftsexperten der Researchabteilung der Bank und unter Berücksichtigung weiterer Marktdaten werden zwei oder mehrere Szenarien definiert. Jedenfalls wird ein "Base Case"-Szenario auf die zukünftige Entwicklung der relevanten wirtschaftlichen Variablen definiert. Das "Base Case"-Szenario stellt das wahrscheinlichste Ergebnis dar und entspricht im Wesentlichen dem Baseline Szenario der EZB. Das Szenario ist ebenfalls mit den Informationen abgestimmt, die von der Bank für andere Zwecke wie strategische Planung und Budgetierung verwendet werden. Es werden darüber hinaus weitere mögliche Prognoseszenarien definiert, die ein vom "Base Case" abweichendes Ergebnis der relevanten wirtschaftlichen Variablen darstellen. Die Anzahl und Ausgestaltung der weiteren Szenarien richten sich den Vorgaben der EZB.

Der Prognoseprozess umfasst sowohl die Projektion der Entwicklung der relevanten wirtschaftlichen Variablen über die nächsten drei Jahre als auch die Schätzung der Wahrscheinlichkeit für jedes Szenario. Die Bank führt regelmäßig (halbjährlich) Stresstests mit Schocks durch, um die Auswirkungen stark verschlechterter Wirtschaftsbedingungen zu quantifizieren und die Notwendigkeit einer Neukalibrierung des "Base Case"-Szenarios und/oder der anderen Prognoseszenarien zu analysieren.

Berücksichtigung der zukunftsgerichteten Informationen

Die Bank führt eine eingehende Analyse durch, um die Zusammenhänge zwischen der Veränderung der Ausfallraten und der Veränderung der wichtigsten makroökonomischen Faktoren zu identifizieren und zu kalibrieren.

Die Analyse für Privatkunden und für Unternehmenskunden (KMU und Corporates inkl. Spezialfinanzierungen) basiert auf einer Zeitreihe von durchschnittlichen Ausfallraten, die aus dem intern verfügbaren Datensatz geschätzt werden. Für Portfolios mit wenigen Ausfällen (Banken, Staaten, Gemeinde) werden die Downgrade- und Ausfallszeitreihen der externen Ratingagenturen bzw. die Bilanzdaten der Gemeinden herangezogen. Auf Basis der historischen Zeitreihen werden mithilfe von statistischen Verfahren die trennschärfsten makroökonomischen Variablen festgelegt. Dabei werden pro Portfolio multivariate Regressionsanalysen durchgeführt. Adverse makroökonomische Szenarien werden mithilfe von einem speziell auf negative Beobachtungen kalibriertes, zweites Set von Regressionskoeffizienten abgebildet. Erklärende Variablen sind u.a. das Gesamtwachstum des BIP und die Veränderung der Arbeitslosenrate in Österreich und in der Eurozone sowie marktbasierende Indikatoren (Credit Spadas, insb. Spreads zwischen

den 10-jährigen österreichischen und deutschen Staatsanleihen, sowie Aktienindizes repräsentativ für die Eurozone).

Definition von Stagetransfer und Ausfall

Wenn ein signifikanter Anstieg des Kreditrisikos seit dem erstmaligen Ansatz festgestellt wird, wird das Finanzinstrument in Stage 2 transferiert.

Ein finanzieller Vermögenswert gilt als ausgefallen (Stage 3), wenn

- es unwahrscheinlich ist, dass der Kreditnehmer seine Kreditverpflichtungen vollständig erfüllen wird, ohne auf Maßnahmen wie die Verwertung einer Sicherheit (falls vorhanden) zurückzugreifen oder
- der Kreditnehmer bei einer wesentlichen Kreditverpflichtung mehr als 90 Tage überfällig ist.

Die Definition des Ausfalls ist vollständig an jene Ausfalldefinition der Bank für Zwecke der Eigenmittelunterlegung (CRR) angepasst. Ein Ausfall kann frühestens sechs Monate nach Beginn der Wohlverhaltensperiode gesundet und als Stage 1 oder Stage 2 rückgeführt werden, wenn innerhalb dieser sechsmonatigen Dauer Wohlverhalten gezeigt wird und die anderen in CRR und in den internen Richtlinien festgeschriebenen Voraussetzungen zutreffen.

Die Volksbank setzt einen Unlikelihood-To-Pay (UTP)-Bewertungsprozess ein, der durch ein umfassendes Frühwarnsystem (EWS) unterstützt wird. Das EWS verwendet unterschiedliche qualitative und quantitative Indikatoren, um potenzielle signifikante Erhöhungen des Kreditrisikos zu ermitteln, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Ratingherabstufungen, negative Kontoverhaltensbeobachtungen oder Verschlechterungen bestimmter Finanzkennzahlen des Kreditnehmers.

Forderungen an Kreditnehmer, deren Rückzahlung als unwahrscheinlich eingeschätzt wird, werden zu Zwecken der Wertminderung dem Stage 3 zugeordnet. Kreditnehmer mit einem weniger starken, aber dennoch signifikanten Anstieg des Kreditrisikos (Kunden in der Intensivbetreuung) werden für Wertminderungszwecke als Stage 2 eingestuft.

Die weiteren qualitativen Indikatoren für die Zuordnung zu Stage 2 sind:

- Kreditnehmer mit einer Überfälligkeit von mehr als 30 Tagen bei wesentlichen Engagements.
- Forbearancemaßnahmen als qualitativer Indikator für einen signifikanten Anstieg des Kreditrisikos.
- Alle Finanzinstrumente, bei denen die Bank nicht in der Lage ist, die Bonität beim erstmaligen Ansatz oder die Bonität zum Stichtag zu beurteilen.

Die Bank kalibriert eine bidirektionale Abbildung zwischen den Veränderungen der Laufzeit-Kreditverluste und der Ratingmigration von der erstmaligen Erfassung bis zum aktuellen Stichtag unter Berücksichtigung der aktuellen zukunftsgerichteten Informationen. Somit werden die quantitativen Stagetransfers aus signifikanten Herabstufungen des aktuellen Ratings des Kunden gegenüber der Bonität bei der erstmaligen Erfassung abgeleitet. Basierend auf der Volksbank Masterskala mit 20 (Lebend-)Ratingstufen liegt die Anzahl der zu Stage 2 führenden Ratingklassenabstufungen von 1 bis 5, abhängig von der Original- und Restlaufzeit des jeweiligen Finanzinstruments, vom anfänglichen Rating, vom Kundensegment sowie von den aktuellen zukunftsgerichteten Informationen. Finanzielle Vermögenswerte mit einem Rating im Investment-Grade Bereich zum Bewertungsstichtag - entspricht einer Ratingstufe von 2E oder besser anhand der VB Masterskala - werden als Stage 1 eingestuft („Low Credit Risk Exemption“, IFRS 9.5.5.10).

Die Rückführung von Stage 2 in Stage 1 erfolgt unmittelbar zum Bewertungsstichtag nach Wegfall der qualitativen und quantitativen Stage 2 Kriterien (ohne Berücksichtigung von Wohlverhaltensperioden).

Messung des erwarteten Verlustes (Expected Credit Loss „ECL“)

Die Bank ermittelt den ECL auf Einzelinstrumentenbasis, unabhängig von der Wesentlichkeit des Engagements. Gegebenenfalls werden kollektive Parameter und Annahmen herangezogen.

Das Wertminderungsmodell ermittelt die Risikovorsorge generell in Höhe der erwarteten Kreditverluste:

- über 12 Monate, für Finanzinstrumente in Stage 1 (inklusive Finanzinstrumente mit einem niedrigen Ausfallrisiko („Low Credit Risk Exemption“),
- über die Restlaufzeit, für Finanzinstrumente in Stage 2 oder Stage 3.

Lebendportfolio

Für das Lebendportfolio (Stage 1 und Stage 2) basiert die Messung auf Modellparametern, die aus intern entwickelten statistischen Modellen und anderen historischen Daten abgeleitet werden.

Die wichtigsten Modellparameter für die Messung von ECL sind:

- Ausfallwahrscheinlichkeit (Probability of Default, PD),
- Exposure at Default (EAD), unterteilt in Secured-EAD und Unsecured-EAD und
- Verlust bei Ausfall (LGD).

Die PD-Parameter sind abhängig vom aktuellen Rating und Segment des Kreditnehmers und werden wie oben beschrieben an zukunftsorientierte Informationen angepasst.

Der EAD-Parameter wird als das prognostizierte zukünftige Exposure des betrachteten Finanzinstruments gemessen. Die Projektion basiert auf dem Cashflow-Plan des Instruments. Für die ECL-Berechnung verwendet die Bank den Cashflow-Plan aus dem Asset-Liability-Management (ALM)-System. Damit werden die ECL-Berechnung und das strategische Zins- und Liquiditätsrisikomanagement aufeinander abgestimmt. Der Cashflow-Plan basiert auf den vertraglichen Bedingungen des Finanzinstruments, einschließlich der Amortisation, und wird in Übereinstimmung mit den umfassenden ALM-Modellen der Bank angepasst, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Zinsprognosen für variabel verzinsliche Instrumente. Für außerbilanzielle Finanzinstrumente wie Kreditlinien oder Garantien verwendet die Bank Credit-Conversion-Factors (CCF), um den Forderungsbetrag im Falle eines Ausfalls zu ermitteln (EAD für Off-Balance). Die CCF-Parameter werden anhand der Kontoverhaltensdaten von zuvor ausgefallenen Kunden über einen Zeitraum von 12 Monaten vor dem Ausfall geschätzt. Für Produktarten, bei denen die internen Standarddaten begrenzt sind, verwendet die Bank die in der CRR festgelegten regulatorischen CCF-Benchmarks.

Das EAD wird in Secured-EAD- und Unsecured-EAD-Teile unterteilt, die sich nach dem Wert der vom Kreditnehmer verpfändeten Sicherheiten richten. Ausgangspunkt für die Secured-EAD-Berechnungen sind die Belehnwerte der Sicherheiten. Diese Belehnwerte werden regelmäßig überprüft und entsprechend den Risikomanagementrichtlinien der Bank aktualisiert (z.B. Immobilienbewertungen werden mindestens einmal in 3 Jahren und unmittelbar nach Eintritt eines wesentlichen Ereignisses innerhalb der Kundenbeziehung, wie Kreditausfall, Verlängerung der Kreditlinie oder Rollover, neu geschätzt). Der Secured EAD ist der Teil des EAD, der

durch die Sicherheiten abgedeckt ist (begrenzt auf 100 % des EAD). Der ungesicherte EAD wird als Rest des EAD betrachtet.

Der LGD ist die Höhe des wahrscheinlichen Verlusts bei einem Ausfall. LGD-secured und LGD-unsecured Parameter werden separat ermittelt. Der Parameter LGD-secured spiegelt das Restrisiko wider, das sich aus der Wahrscheinlichkeit ergibt, dass eine bestimmte Sicherheit zum Zeitpunkt des Ausfalls nicht zu einem nachhaltigen Preis liquidiert werden kann. Der Parameter LGD-unsecured spiegelt die Bereitschaft und Fähigkeit eines ausgefallenen Kreditnehmers wider, die Verpflichtungen bis über den Belehntwert der verfügbaren Sicherheiten hinaus zurückzuzahlen. Beide LGD-Parameter in Kombination messen das Verwertungsrisiko, einschließlich der Kosten für die Liquidation von Sicherheiten, sowie den Zeitwert des Geldes (basierend auf dem Effektivzinssatz der ausgefallenen Vermögenswerte).

Für die Hauptkundengruppen (Privatkunden, Unternehmen inkl. Spezialfinanzierungen) ermittelt die Bank die LGD-Parameter basierend auf der Historie der Einbringungsquoten von Forderungen gegen ausgefallene Kunden. Die historischen Daten umfassen sowohl die wesentlichen Ereignisdaten (Ausfalldatum, Abschlussdatum, Ereignisstatus etc.) als auch die einzelnen vorgenommenen Buchungen (Rückzahlungen, Verwertungen, Abschreibungen). Statistische Verfahren werden eingesetzt, um mögliche Verzerrungen der historischen Daten zu entgegenen. Bei der Analyse der historischen Daten werden insbesondere die Ausfallratingklasse, die Betreuungart und der Sicherungsbetrag berücksichtigt.

Für bestimmte Portfolios, für die die Bank keine bzw. keine ausreichenden historischen Daten von Ausfallereignissen aufweist, wird eine Expertenschätzung vorgenommen. Basis für die Schätzung sind:

- Regulatorische Benchmarks, die in der CRR festgelegt sind
- Betriebswirtschaftliche Szenarioanalysen
- Externes und internes Research und Dokumentationen

Die erwarteten Verluste werden für Finanzinstrumente im Stage 1 über einen Zeitraum von 12 Monaten oder die Laufzeit des Instruments, je nachdem, welcher Zeitraum kürzer ist, prognostiziert. Bei Finanzinstrumenten im Stage 2 werden die erwarteten Verluste über die gesamte Laufzeit des Instruments prognostiziert. Die Laufzeit entspricht der vertraglichen Laufzeit. Bei Finanzinstrumenten wie Kreditzusagen und Garantien wird die vertragliche Fälligkeit durch den ersten Tag festgelegt, an dem die Bank das Recht hat, die Rückzahlung zu verlangen oder eine Kreditzusage oder Garantie zu kündigen. In Fällen, in denen die vertragliche Laufzeit nicht bestimmt werden konnte (z.B. wenn der Kreditnehmer eine unbefristete Verlängerungsoption hat), wird die Gesamtlaufzeit des Instruments auf 20 Jahre festgelegt.

Der ECL wird als Barwert der prognostizierten erwarteten Verluste berechnet. Die Diskontierung erfolgt mit dem Effektivzinssatz des Instruments.

Ausgefallene Forderungen

Bei ausgefallenen Kunden (Stage 3) hängt die Messung von der Signifikanz der Forderung ab.

Für ausgefallene Kunden mit einem Gesamtrahmen von über € 750.000,00 sowie in einer begrenzten Anzahl von Sonderfällen wird die ECL-Schätzung ohne Anwendung statistischer Modellparameter durchgeführt. Stattdessen schätzt die Bank die Cashflows großteils auf Einzelinstrumentenbasis in zwei Szenarien:

- Going Concern: Nach Restrukturierungs- und Forbearance-Maßnahmen ist der Kreditnehmer in der Lage, die Verpflichtungen zu erfüllen.

Anlage 4 / Seite 31

- Gone Concern: Der Kreditnehmer ist nicht in der Lage, die Verpflichtungen zu decken und die Bank nimmt eine Liquidation der Sicherheit vor.

Die Recovery-Cashflows sowie die Wahrscheinlichkeiten für die beiden Szenarien werden auf Einzelinstrumentenbasis unter Beachtung dokumentierter Benchmarks und Richtlinien geschätzt.

Der ECL wird berechnet als die Differenz aus dem Buchwert der Finanzinstrumente und dem wahrscheinlichkeitsgewichteten durchschnittlichen Barwert der Rückflüsse in den beiden Szenarien. Die Diskontierung erfolgt mit dem Effektivzinssatz des Instruments.

Für ausgefallene Kreditnehmer, die nicht wie oben beschrieben speziell behandelt werden, wird der statistische Modellansatz angewendet. Der ECL wird durch Multiplikation des Buchwerts des Finanzinstruments mit dem LGD bestimmt. Der LGD-Parameter wird aus den gleichen historischen Stichprobendaten geschätzt, die auch für die LGD im Lebendportfolio verwendet werden. Insbesondere der Sicherungsbetrag wird durch die Aufteilung des ausgefallenen Engagements in einen besicherten und einen ungesicherten Teil und die Anwendung des LGD-secured bzw. LGD-unsecured berücksichtigt. LGD Parameter werden je nach Kundensegment, Ausfallratingklasse und Betreuungsart festgelegt. Der Ansatz benötigt keine zusätzliche Diskontierung, da der Zeitwert-Effekt bereits in die LGD-Schätzung einbezogen wird.

Risikovorsorgen in Bezug auf COVID-19 und Ukraine-Krieg

Bezüglich der Ermittlung der Risikovorsorgen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19 Pandemie sowie des Ukraine-Krieges (Adaptierung der systemseitig verwendeten Standardmethodik, Verwendung von Post-Model-Adjustments) verweisen wir auf die Angaben zur Ermittlung der Risikovorsorge/Wertberichtigung im Anhang zum Jahresabschluss.

Sensitivitätsanalysen der Risikovorsorgen

Um die Schätzunsicherheiten der Modelle zur ECL-Bemessung in der aktuellen neuartigen Situation zu quantifizieren werden Sensitivitätsanalysen durchgeführt.

Die Stagezuordnung erfolgt stets auf Einzelkunden- bzw. Einzelkontoebene und setzt voraus, dass die Bank eine Einzelkundenbonitätsbeurteilung angemessen durchführen kann. Um die Effekte aus Schätzunsicherheiten der zugrundeliegenden Annahmen darzulegen, werden die Effekte einer hypothetischen Stage 2 bzw. Stage 1 Zuordnung des Gesamtportfolios von Kundenforderungen analysiert.

Im Rahmen der Bestimmung der Lifetime PD Parameter wurde das Adverse-Szenario mit 75 % gewichtet. Im Dezember 2022 wurden von der EZB aktuelle makroökonomische Szenarien veröffentlicht.

Im Falle einer Anwendung der letztverfügbaren makroökonomischen Prognose der EZB (Baseline Szenario) würde es zu einer Auflösung von Risikovorsorgen kommen. Auch wenn diese aktuelle EZB-Prognose einen positiveren Ausblick als das im Modell verwendete Szenario zeigt, erachten wir die gewählte Methode zur Bewertung des ECL als angemessen. Die Gründe hierfür sind die erwähnten Unsicherheiten im Zusammenhang mit der Russland-Ukraine-Krise, die weiterhin bestehende Gefahr einer Stagflation, die Struktur des Kreditportfolios (geprägt durch kleinteiliges KMU-Geschäft) sowie generell im Volksbanken-Verbund der hohe Anteil an variablen Krediten, welche von Zinserhöhungen betroffen sind.

Bei der ECL-Bemessung für Stage 3 Kunden werden aktuelle Schätzungen für die Marktwerte der Sicherheiten herangezogen. Sensitivitäten hinsichtlich dieser Marktwerte werden dargelegt. Darüber hinaus werden Kunden in der Sanierung mit tendenziell niedrigeren Risikovorsorgen als Betreuungskunden versehen. Die Effekte aus einem Übergang nach Betreuung des Sanierungsportfolios der Bank wird zusätzlich als Teil der Sensitivitäten im NPL Bereich dargestellt.

Kreditrisikoberichtswesen

Das Kreditrisiko-Reporting erfolgt monatlich (gekürzte Version) bzw. quartalsweise (detaillierte Version) mit dem Zweck, stichtagsbezogen eine detaillierte Darstellung des bestehenden Kreditrisikos darzustellen und an den Gesamtvorstand zu berichten. Entsprechende Reports werden für den Verbund, die wesentlichen Verbundeinheiten und die wesentlichen Geschäftsfelder erstellt. Die Informationen fließen auch in die Kreditrisikoteile des Gesamtbankrisikoberichts ein.

Die Berichte umfassen die quantitative Darstellung der steuerungsrelevanten Informationen zum Kreditrisiko, die durch eine kurze Lageeinschätzung und gegebenenfalls weitere qualitative Informationen ergänzt werden.

Folgende Analysen sind Bestandteil des Reports:

- Portfolioverteilung
- Neugeschäftsentwicklung
- Bonitätsverteilungen
- Non-performing loans (NPL)
- Forbearance
- Kreditrisikokonzentrationen
- Ländergruppenanalyse
- Kundensegmente
- Branchenverteilungen

Zusätzlich zur Berichterstattung im Rahmen des Gesamtbankrisikoberichts wird monatlich unmittelbar nach Ultimo basierend auf tagesaktuellen Rohdaten aus dem Kernbanksystem ein Fast Close Risk Report auf Verbundebene erstellt. Der Bericht gibt eine erste Indikation zur aktuellen Entwicklung des Kundenportfolios, der Krisenindikatoren sowie In- und Outflows im NPL (Non Performing Loans) sowie Forbearance Portfolio, weiters ist eine Kurzübersicht zur Entwicklung der Risikovorsorgen und zum von Covid-19 Maßnahmen betroffenen Portfolio beinhaltet, um Entwicklungen laufend verfolgen und Maßnahmen zeitnah umsetzen zu können.

c) Marktrisiko

Das Marktrisiko ist definiert als Risiko eines Verlustes durch ungünstige Entwicklungen von Marktrisikofaktoren, z.B. Zinsen, Credit Spreads, Wechselkurse und Volatilitäten. Die Volksbank unterscheidet folgende Risikoarten des Marktrisikos:

- Zinsänderungsrisiko im Bankbuch
- Credit Spread Risiko im Bankbuch
- Marktrisiko im Handelsbuch
- Fremdwährungsrisiko (offene Devisenpositionen)
- Weitere Bewertungsrisiken (IFRS Fair Value Änderung)

Zinsänderungsrisiko im Bankbuch

Zinsänderungsrisiken entstehen hauptsächlich durch das Eingehen von Fristentransformation, welche durch eine abweichende Zinsbindung zwischen Aktiva und Passiva entsteht. Die Volksbank verfolgt die Strategie einer positiven Fristentransformation. Diese stellt im Zinsergebnis eine Einkommensquelle in Form des Strukturbeitrags dar, da die Zinsbindung der Aktiva im Durchschnitt länger und damit die Verzinsung höher ist als jene der Passiva. Die Zinsposition ergibt sich aus dem Kundengeschäft, in dem durch Fixzinsdarlehen Aktiva mit längerer Zinsbindung aufgebaut wurden. Die Strategie hat einen mehrjährigen, schrittweisen Aufbau einer rollierenden Fixzins-Position zum Ziel.

Das Zinsänderungsrisiko im Bankbuch umfasst sämtliche zinstragenden bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte (mit Ausnahme von Geschäften des Handelsbuches) sowie sonstige zinsensitive Aktiva und Passiva (Beteiligungen und Rückstellungen). Die mit dem Kundengeschäft einhergehende Zinsrisikoposition der Volksbank besteht hauptsächlich aus indexgebundenen Krediten sowie Krediten mit fixer Verzinsung, Einlagen ohne Zinsbindung in Form von Sicht- und Spareinlagen sowie impliziten Zinsuntergrenzen sowohl im aktivseitigen als auch passivseitigen Kundengeschäft. Weitere maßgebliche Einflussfaktoren sind Anleihepositionen des Eigendepots, Eigenemissionen und die zur Steuerung der Zinsposition eingesetzten Zins-Swaps. Kundengeschäft ohne Zinsbindung wird mittels Zins-Replikaten in die Modellierung des Zinsrisikos aufgenommen, um die Sensitivität gegenüber Zinsänderungen abzubilden (z.B. für Sicht-/Spareinlagen, Giro-Überziehungen, b.a.w.-Kredite, etc.). Es wird zwischen dem barwertigen Zinsänderungsrisiko und dem Zinsertragsrisiko (Net Interest Income-/NII-Risiko) unterschieden.

Die Volksbank weist entsprechend der Strategie eine positive, wenn auch in 2022 in der Tendenz fallende Zinsfristentransformation auf – gemessen mit den barwertigen Risikokoeffizienten bzw. dem PVBP. Der EBA Koeffizient lag in 2022 deutlich unter der anzeigepflichtigen Schwelle von 15 %, der OeNB Koeffizient deutlich unter der aufsichtsrechtlichen Ausreißer-Definition von 20 %. Eine wesentliche Ursache für den bisherigen Rückgang im barwertigen Risiko in 2022 ist der starke Zinsanstieg, der zu einem Risikorückgang bei eingebetteten Zinsuntergrenzen und zu Konvexitätseffekten in der Bewertung geführt hat. Die unterjährige Volatilität entstand hauptsächlich durch die üblichen Zahlungsverkehrs- und Fixing-Effekte.

Konzentrationsrisiko

Im Zinsänderungsrisiko bestehen keine Konzentrationsrisiken.

Credit Spread Risiko

Der Credit Spread definiert sich als Aufschlag auf den risikolosen Zinssatz. Das Credit Spread Risiko entsteht aus den Schwankungen der Vermögenswerte aufgrund sich verändernder Credit Spreads.

Bei den für das Credit Spread Risiko relevanten Geschäften handelt es sich um eigene Veranlagungen am Kapitalmarkt. Diese umfassen Anleihen und Schuldscheindarlehen. Dieses Portfolio wird hauptsächlich als Liquiditätspuffer und zentral in der VOLKSBANK WIEN AG gehalten und ist daher hauptsächlich in Anleihen des öffentlichen Sektors europäischer Staaten mit guter Bonität und Covered Bonds investiert. Es ist zum Großteil an die regulatorische Liquidity Coverage Ratio (LCR) anrechenbar. CDS- und Fonds-Positionen wären auch einzubeziehen, bestehen aktuell im KI-Verbund aber nicht. Forderungen an Kunden werden im Credit Spread Risiko nicht betrachtet.

Die Risikomessung erfolgt hauptsächlich über einen Credit-Spread VaR und der Sensitivität gegenüber einem Anstieg der Credit Spreads um 100 BP. Die Berechnung des Credit Spread VaR basiert auf einer historischen Simulation für ein Konfidenzniveau von 99,9 %. Dabei wird das Portfolio in 21 Risikocluster gegliedert, abhängig von Rating, Branche, Produktart und Seniorität. Der VaR fließt im Rahmen der Risikotragfähigkeitsrechnung in den ICAAP ein. Das Reporting erfolgt monatlich im ALCO und ist Bestandteil des Gesamtbankrisikoberichts.

Konzentrationsrisiko

Konzentrationsrisiken im Credit Spread Risiko können auf Ebene von Emittenten oder Risikoclustern im Sinne von gleichartigen Emittenten entstehen. Im Credit Spread Risiko werden Risikocluster überwacht.

Marktrisiko im Handelsbuch

Die Gesellschaft führt kein Handelsbuch.

Fremdwährungsrisiko (offene Devisenpositionen)

Das Fremdwährungsrisiko aus der offenen Devisenposition ist in der Volksbank immateriell. Es entsteht durch die Wertänderung offener Forderungen und Verbindlichkeiten in einer Fremdwährung durch Schwankungen der Wechselkurse. Es wird durch Treasury im Rahmen des Liquiditätsmanagement minimiert.

d) Liquiditätsrisiko

Die VOLKSBANK WIEN AG ist als ZO des Volksbanken-Verbundes für das verbundweite Liquiditätsmanagement zuständig. Über die VOLKSBANK WIEN AG decken die ZK ihren Refinanzierungsbedarf ab und legen ihre Überschussliquidität an.

Die wichtigste Refinanzierungsquelle der Volksbank besteht aus hoch diversifizierten Kundeneinlagen, die sich in der Vergangenheit als stabiles Funding erwiesen haben. Naturgemäß entsteht daraus der überwiegende Teil des Liquiditätsrisikos. Die Stabilität der Kundeneinlagen hat sich zuletzt in der Corona-Pandemie 2020/2021 gezeigt, in deren Verlauf der Bestand sogar angestiegen ist.

Am Kapitalmarkt besteht für die VOLKSBANK WIEN AG als ZO des KI-Verbundes die Möglichkeit der Refinanzierung durch Emissionen, hauptsächlich durch Covered Bonds. Die Abhängigkeit des KI-Verbundes von Kapitalmarktfunding ist mit rund 10 % der Bilanzsumme weiterhin gering. Die VOLKSBANK WIEN AG verfügt als einziges Institut im KI-Verbund über einen Zugang zu EZB/OeNB und kann sich damit auch über Zentralbankmittel refinanzieren.

In der VOLKSBANK WIEN AG wird zentralisiert für den Verbund sowohl die operative, kurzfristige Liquiditätssteuerung als auch das mittel- bis langfristige Liquiditätsmanagement durchgeführt. Über die VOLKSBANK WIEN AG decken die zugeordneten Kreditinstitute ihren Refinanzierungsbedarf ab und legen ihre Überschussliquidität an. Die verbundweite Überwachung und Limitierung des Liquiditätsrisikos sowie die methodischen Vorgaben betreffend Risikomessung erfolgt durch die Abteilung Markt- und Liquiditätsrisikocontrolling in der VOLKSBANK WIEN AG.

Anlage 4 / Seite 35

Im Liquiditätsrisiko wird zwischen Illiquiditätsrisiko und Fundingverteuerungsrisiko unterschieden. Das Illiquiditätsrisiko ist die Gefahr, Zahlungsverpflichtungen zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht bedienen zu können. Es besteht für den Verbund, bestehend aus Retailbanken, typischerweise in einem „Bankrun“. Dieser tritt ein, wenn Kunden aufgrund eines Vertrauensverlustes große Volumina an Einlagen abziehen und gleichzeitig der Bank alternative Fundingquellen nicht zugänglich sind. Das Illiquiditätsrisiko wird durch das Vorhalten eines ausreichenden Liquiditätspuffers gesteuert. Der VOLKSBANK WIEN AG obliegt die zentrale Verwaltung des Liquiditätspuffers für den gesamten Volksbanken-Verbund. Der Liquiditätspuffer besteht hauptsächlich aus hochliquiden Anleihen, welche großteils LCR-anrechenbar sind, Einlagen bei der Nationalbank, EZB-Tenderpotenzial und Covered Bond Emissionspotenzial. Die Liquidität des Liquiditätspuffers wird regelmäßig getestet. Das Fundingverteuerungsrisiko ist im Volksbanken-Verbund als negativer GuV-Effekt definiert, welcher aufgrund einer potenziellen zukünftigen Erhöhung der Refinanzierungskosten am Geld- und Kapitalmarkt sowie im Kundenbereich eintritt. Es ist im Rahmen des ICAAP in der Risikotragfähigkeitsrechnung berücksichtigt. Dieses Risiko ist durch die Fundingstruktur im Volksbanken-Verbund vergleichsweise gering, da wenig Abhängigkeit vom Kapitalmarkt besteht und bei Kundeneinlagen eine geringe Preissensitivität beobachtet wird.

Die Risikomessung und Limitierung des Illiquiditätsrisikos erfolgt über die regulatorischen Kennzahlen LCR und NSFR, die Survival Period aus dem bankinternen Liquiditäts-Stresstesting und über zusätzliche operative Kennzahlen. Die LCR zielt auf die Sicherstellung der kurzfristigen Zahlungsfähigkeit von Banken unter Stressbedingungen über einen kurzfristigen Zeithorizont von 30 Kalendertagen ab. Die NSFR beschränkt die Liquiditätsfristentransformation, indem in Abhängigkeit der Liquiditätscharakteristika der Aktiva und sonstigen außerbilanziellen Geschäften einer Bank ein Mindestvolumen an stabiler Refinanzierung festgelegt wird. Die Survival Period beschreibt jenen Zeitraum, in dem in einem Stress-Szenario der vorgehaltene Liquiditätspuffer ausreicht, um kumulierte Nettoliquiditätsabflüsse abzudecken. Die Berechnung der Kennzahlen erfolgt monatlich, und für die LCR und die operativen Kennzahlen zusätzlich wöchentlich. Die Risikomessung des Fundingverteuerungsrisikos erfolgt durch eine Szenarioanalyse, welche die Auswirkung auf die Fundingkosten unter Berücksichtigung allgemeiner Planungsunsicherheiten sowie adverse idiosynkratischer Bedingungen berücksichtigt. Diese Berechnungen gehen in den ICAAP sowie das verbundweite Stresstesting ein.

Gesteuert wird die Liquiditätsposition der VOLKSBANK WIEN AG durch das ALCO der ZO im Rahmen von Risikolimiten, welche vom Risikocontrolling festgelegt und vom Vorstand im ALCO genehmigt werden. Das ALCO der ZO ist das zentrale Gremium zur Steuerung von Liquiditätsrisiken. Das Liquiditätsrisikoreporting im ALCO erfolgt durch die Abteilung Markt- und Liquiditätsrisikocontrolling.

In der VOLKSBANK WIEN AG wird zentralisiert für den Verbund sowohl die operative, kurzfristige Liquiditätssteuerung als auch das mittel- bis langfristige Liquiditätsmanagement durchgeführt. Die verbundweite Überwachung und Limitierung des Liquiditätsrisikos sowie die methodischen Vorgaben betreffend Risikomessung werden von der Abteilung Markt- und Liquiditätsrisikocontrolling in der VOLKSBANK WIEN AG wahrgenommen.

Konzentrationsrisiko

Durch das diversifizierte Funding bei Kundeneinlagen ist das Konzentrationsrisiko nicht materiell. Risikocluster könnten auf Kundenebene entstehen. Daher werden die größten Einlagen auf Kundenebene sowohl im Risikocontrolling als auch im operativen Liquiditätsmanagement überwacht. Sie liegen in der Regel unter 1 % der Bilanzsumme. Ausnahmen ergeben sich nur

kurzfristig bei einzelnen Großkunden zur Durchführung von Zahlungsverkehrstransaktionen bzw. zum Liquiditätsspitzenausgleich. Diese Einlagen werden im Rahmen der Liquiditätsrisikosteuerung regelmäßig überwacht und berichtet.

Operatives Liquiditätsmanagement

Die Abteilung Liquiditätsmanagement im Bereich Treasury ist u.a. verantwortlich für das operative Liquiditätsmanagement. Die Abteilung ist die zentrale Stelle im Volksbanken-Verbund für Fragestellungen betreffend Pricing von Liquidität (Transferpricing), das verbundweite zentrale Management von Collateral, die Festsetzung der Fundingstruktur, die Disposition der verfügbaren liquiden Mittel und die Einhaltung der Refinanzierungsstrategie und nimmt folgende wesentliche Aufgaben wahr:

- Cash-Management (Settlement aller Transaktionen des Verbundes sowie Disposition der von der Volksbank unterhaltenen Bankverbindungen)
- Collateralmanagement: EZB-fähiges Collateral des Verbundes (Anleihen und Credit Claims)
- Emissionsplanung
- Tägliche Liquiditätsvorschau für die nächsten 31 Tage und wöchentlich für die nächsten 12 Monate
- Monitoring der Refinanzierungspositionen des Volksbanken-Verbundes sowie das mit Genehmigung des § 30a BWG von der VOLKSBANK WIEN AG als ZO in Kraft gesetzte Kontrollsystem für die zugeordneten Kreditinstitute – u.a. Liquiditätsmeldungen, Refinanzierungssteuerung, Collateralnutzung, Frühwarnsystem
- Einhaltung der Mindestreservevorschriften für den Volksbanken-Verbund
- Reporting an den ZO-Vorstand und das ALCO
- Tägliches ZK-Li-Reporting und ALCO-Berichte
- Monitoring Asset-Encumbrance-Ratio

e) Operationelles Risiko

Die VOLKSBANK WIEN AG definiert das Operationelle Risiko als Gefahr von Verlusten infolge der Unangemessenheit oder des Versagens von internen Verfahren (Prozessen), Menschen, Systemen oder externen Ereignissen sowie die damit in Verbindung stehenden Rechtsrisiken. Die Themen Reputations-, Verhaltens-, Modell-, IT- und Sicherheitsrisiko sind mit dem Operationellen Risiko eng verbunden und werden aktiv mitberücksichtigt. Die Berechnung des regulatorischen Eigenmittelerfordernisses erfolgt nach dem Standardansatz. Für die ökonomische Betrachtung wird eine interne Methode, basierend auf Verlustdaten und Szenarien, verwendet.

Organisation

In der VOLKSBANK WIEN AG ist das Linienmanagement für das Management der operationellen Risiken (OpRisk Management) verantwortlich. Dieses wird dabei durch zentral und dezentral angesiedelte Experten aus den Bereichen operationelles Risiko und internes Kontrollsystem unterstützt. Ziel ist die Optimierung von Prozessen, um die Eintrittswahrscheinlichkeit von operationellen Risiken zu verringern und/oder die Auswirkung operationeller Schäden zu reduzieren. Weiters ermöglicht eine enge Zusammenarbeit mit dem Security-, Safety- und Versicherungsmanagement eine optimale und umfassende Steuerung operationeller Risiken.

Methoden im Management operationeller Risiken

Im Rahmen des Managements operationeller Risiken werden sowohl quantitative als auch qualitative Methoden verwendet. Quantitative Elemente sind beispielsweise die Durchführung von Risikoanalysen, die Durchführung von Stresstests, die Festlegung und Überwachung des Risikoappetits sowie der Risikoindikatoren, die Erstellung der Ereignisdatensammlung und die Risikoberichterstattung. Qualitative Steuerungsmaßnahmen umfassen die Durchführung von Schulungen, Bewusstseinsbildungsmaßnahmen, Risikoanalysen, Ursachenanalyse im Rahmen der Ereignisdatensammlung, die Implementierung einheitlicher IKS Kontrollen sowie die Risikoberichterstattung.

Im Fall der Überschreitung der für das operationelle Risiko definierten Kennzahlen kommt der definierte Eskalationsprozess zur Anwendung. Dieser sieht eine detaillierte Ursachenanalyse sowie in weiterer Folge die Einleitung von Maßnahmen vor.

Abgeleitet aus der Risikostrategie des Volksbanken-Verbundes gelten folgende Grundsätze und Prinzipien im OpRisk Management in der Volksbank:

- Als oberstes Ziel für den gesamten OpRisk Managementprozess wird die Optimierung von Prozessen zur Verringerung der Eintrittswahrscheinlichkeit und/oder der Auswirkung operationeller Schäden festgeschrieben.
- Die Ereignisdokumentation erfolgt vollständig und angemessen verständlich in einer elektronischen Plattform, um sachverständigen Dritten die Möglichkeit zu geben, Nutzen daraus zu ziehen. Operationelle Ereignisse werden verbundweit in einheitlicher Form erfasst. Die daraus resultierende Transparenz über eingetretene Ereignisse ermöglicht eine aus der Historie abgeleitete Risikobewertung.
- Die Methoden, Systeme und Prozesse im OpRisk Management werden von der ZO vorgegeben und sind von den jeweiligen Instituten einzuhalten.
- Die Angemessenheit der Risikosteuerungs- und Überwachungsmaßnahmen sowie weiterer risikominimierender Maßnahmen wird laufend, zumindest jedoch jährlich, bewertet und an den Vorstand berichtet. Maßnahmen zur Risikosteuerung umfassen beispielsweise Bewusstseinsbildungsmaßnahmen/Schulungen, die Überwachung der OpRisk Risikokennzahlen, die Sicherstellung von Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der Kunden- und Unternehmensdaten sowie die betriebliche Notfallplanung, aber auch insbesondere die angemessene Trennung von Verantwortlichkeiten sowie die Beachtung des Vier-Augen-Prinzips als Steuerungsmaßnahmen. Operationelle (Rest-) Risiken, die nicht vermieden, vermindert oder transferiert werden, müssen formal und nachweislich durch die Geschäftsleitung akzeptiert werden.
- Die Effizienz des OpRisk Managements wird durch periodische und unabhängige Revisionsprüfungen bestätigt.

Internes Kontrollsystem

In der Volksbank ist ein internes Kontrollsystem (IKS) nach den Prinzipien der international anerkannten Standards des Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission (COSO) installiert. Es existieren detaillierte Beschreibungen der IKS-Abläufe und der Kontrollmaßnahmen. Die Verantwortlichkeiten und Rollen in Bezug auf das IKS sind klar definiert. Für das IKS erfolgt ein regelmäßiges Reporting. Kontrollaktivitäten werden dokumentiert und überprüft, die IKS-relevanten Risiken werden regelmäßig evaluiert und angepasst. Somit ist ein laufender Optimierungsprozess gewährleistet. Die Revision prüft in ihrer Funktion als

unabhängige Überwachungsinstanz das IKS. Geprüft werden die Wirksamkeit und Angemessenheit des IKS sowie die Einhaltung der Arbeitsanweisungen. Das OpRisk und IKS-Rahmenwerk stellt die einzelnen untereinander in Zusammenhang stehenden Komponenten dar, die im Volksbanken-Verbund zur Identifikation, Messung, Überwachung und Steuerung des operationellen Risikos implementiert sind. Die enge Verzahnung des OpRisk Managements mit dem IKS gewährleistet die entsprechende Berücksichtigung der operationellen Risiken im Volksbanken-Verbund.

f) Sonstige Risiken

An sonstigen Risiken sieht sich der Volksbanken-Verbund dem strategischen Risiko, dem Eigenkapitalrisiko, dem direkten Immobilienrisiko, und dem Ertrags- und Kostenrisiko sowie ESG Risiken gegenüber.

Das strategische Risiko ist das Risiko einer negativen Auswirkung auf Kapital und Ertrag durch geschäftspolitische Entscheidungen oder mangelnde Anpassung an Veränderungen im wirtschaftlichen Umfeld.

Unter Eigenkapitalrisiko versteht der Volksbanken-Verbund die Gefahr einer unausgewogenen Zusammensetzung des bankinternen Eigenkapitals hinsichtlich Art und Größe der Bank oder Schwierigkeiten, zusätzliche Risikodeckungsmassen im Bedarfsfall schnell aufnehmen zu können.

Das direkte Immobilienrisiko beschreibt die Gefahr, dass es zu negativen Wertänderungen im Immobilienportfolio (Immobilien in der Eigenbilanz oder der Bilanz eines Tochter-unternehmens) kommt.

Das Ertrags- und Kostenrisiko ist das Risiko aus der Volatilität der Erträge und damit die Gefahr, die Fixkosten nicht mehr (vollständig) abdecken zu können.

Conduct-Risiken, Compliance-Risiken, Rechtsrisiken, Modellrisiken, IT- und Systemrisiken sowie Auslagerungsrisiken werden u.a. im Compliance-Rahmenwerk, im Rahmenwerk für operationelle Risiken und im Rahmenwerk für Auslagerungen berücksichtigt.

ESG Risiken bezeichnen Ereignisse oder Bedingungen in Bezug auf Klima, Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, dessen bzw. deren Eintreten tatsächlich oder potenziell negative Auswirkungen auf den Wert von Vermögenswerten bzw. auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie die Reputation des Volksbanken-Verbundes haben könnten. Zur Steuerung der sonstigen Risiken sind auch organisatorische und prozessuale Maßnahmen implementiert. ESG Risiken werden in bestehenden Risikokategorien abgebildet.

Unter Beteiligungsrisiko versteht die Bank das Risiko, dass eine gehaltene Beteiligung ausfällt. Das Ausfallrisiko von Beteiligungen wird über das Credit Value at Risk Modell berechnet und im Zuge des Kreditrisikoreportings auch berichtet und im UGB Abschluss berücksichtigt, wobei nicht nur klassische Beteiligungen, sondern auch Kredite an diese Beteiligungen, die der „IAS 24 Related Parties Definition“ entsprechen, in dieser Risikoart berücksichtigt werden.

Verwendung von Finanzinstrumenten

In der Gesellschaft sind zinssatz- und währungsbezogene sowie sonstige derivative Finanzinstrumente im Einsatz. Hinsichtlich der Volumina (Derivatespiegel) und der Angaben zu den Finanzinstrumenten gemäß § 238 UGB wird auf den Anhang („Ergänzende Angaben“) des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 verwiesen. Im Bankbuch werden Finanzinstrumente in erster Linie zu Hedgingzwecken verwendet, d.h. zur Absicherung von Liquiditäts-, Fremdwährungs- und Zinsänderungsrisiken.

Die Vorschriften gemäß AFRAC Stellungnahme "Derivate und Sicherungsinstrumente (UGB)" vom Dezember 2020 zur unternehmensrechtlichen Bilanzierung von Derivaten und Sicherungsinstrumenten werden angewendet. Andere im Geschäftsjahr 2022 entstandene Risiken und drohende Verluste aus derivativen Finanzinstrumenten wurden in der Höhe der negativen Marktwerte durch Dotierung von Rückstellungen berücksichtigt. Effektivitätsmessungen werden für Bewertungseinheiten laufend vorgenommen. Für negative Marktwerte aus ineffektiven Bewertungseinheiten sowie für den ineffektiven Teil von effektiven Sicherungsbeziehungen (negativer Marktwertüberhang des Derivats) werden entsprechende Risikovorsorgen (Rückstellungen) gebildet.

Dem Kontrahentenrisiko für positive Marktwerte aus unbesicherten Zinssteuerungsderivaten des Handelsbuches wird mittels Credit Value Adjustments („CVA“) - als Näherungsfunktion des potenziellen zukünftigen Verlustes in Bezug auf das Kontrahentenausfallsrisiko - Rechnung getragen. Die CVA Charge (Anpassung der Kreditbewertung) ist die Anpassung eines Portfolios von Geschäften mit einer Gegenpartei zum mittleren Marktwert. Diese Anpassung spiegelt den Marktwert des Kreditrisikos der Gegenpartei gegenüber dem Institut wider, jedoch nicht den Marktwert des Kreditrisikos des Instituts gegenüber der Gegenpartei. Die Berechnung erfolgt für alle nicht börsengehandelten Derivate des Handelsbuchs in Bezug auf alle Geschäftstätigkeiten eines Instituts (inkl. Wertpapierfinanzierungsgeschäfte, sofern die Aufsicht hierbei ein wesentliches CVA-Risiko feststellt).

3 Bericht über Forschung und Entwicklung

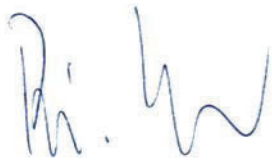
Im Bereich Forschung und Entwicklung wurden keine Aktivitäten gesetzt.

4 Bericht über den Bestand sowie den Erwerb und die Veräußerung eigener Anteile

Es befinden sich keine eigenen Anteile (Aktien oder PS-Scheine) im Bestand der Gesellschaft.

Wels, am 29. März 2023

Volksbank Oberösterreich AG



Dir. Mag. Dr. Richard Ecker
Vorstandsvorsitzender



Dir. Mag. Andreas Pirkelbauer
Vorsitzender-Stellvertreter

Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

Ich habe den Jahresabschluss der

Volksbank Oberösterreich AG,

Wels,

bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2022, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach meiner Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2022 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und bankrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Ich habe meine Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-Verordnung Nr. 537/2014 (im Folgenden EU-VO) und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Meine Verantwortlichkeit nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ meines Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Ich bin von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und ich habe meine sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Ich bin der Auffassung, dass die von mir bis zum 29. März 2023 erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach meinem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für meine Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit meiner Prüfung des Jahresabschlusses als Ganzes und bei der Bildung meines Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und ich gebe kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Werthaltigkeit von Forderungen an Kunden

Das Risiko für den Abschluss

Die Forderungen an Kunden stellen einen wesentlichen Posten der Bilanz dar. Der Buchwert der Forderungen an Kunden beträgt zum 31. Dezember 2022 € 2.131,20 Mio., d.s. 82,31 % der Aktiva von € 2.589,23 Mio. Darin sind Wertberichtigungen für Forderungen an Kunden in Höhe von € 21,69 Mio. berücksichtigt.

Der Vorstand der Volksbank Oberösterreich AG beschreibt im Anhang zum Jahresabschluss im Abschnitt „1. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden“, dass die Ermittlung der Kreditrisikovorsorgen nach dem verbundweit einheitlich angewendeten dreistufigen Modell der erwarteten Kreditverluste (ECL Methode) iSd IFRS 9 erfolgt.

Im Rahmen der Überwachung der Forderungen an Kunden wird überprüft, ob Wertberichtigungen für Forderungsausfälle zu bilden sind. Dies beinhaltet auch die Einschätzung, ob Kunden die vertraglich vereinbarten Rückflüsse in voller Höhe leisten können.

Die Berechnung der Wertberichtigungen für ausgefallene, individuell bedeutsame Forderungen an Kunden basiert auf einer Analyse der erwarteten und Szenario-gewichteten zukünftigen Rückflüsse. Diese Analyse ist von der Einschätzung der wirtschaftlichen Lage und Entwicklung des jeweiligen Kunden, der Bewertung von Sicherheiten sowie der Schätzung der Höhe und des Zeitpunkts der daraus abgeleiteten Rückflüsse abhängig.

Für ausgefallene, individuell nicht bedeutsame Forderungen an Kunden wird eine Berechnung der Wertberichtigungen auf Basis statistisch ermittelter, gemeinsamer Risikomerkmale durchgeführt. Die Berechnung dieser Wertberichtigungen erfolgt in Abhängigkeit der Default-Stufe und der vorhandenen Sicherheiten mit statistischen Verlustquoten. Diese Verlustquoten werden aus intern berechneten und extern bezogenen Ausfallsinformationen ermittelt.

Bei nicht ausgefallenen Forderungen an Kunden wird für den erwarteten Kreditverlust („expected credit loss“, „ECL“) ebenfalls eine Wertberichtigung gemäß IFRS 9 gebildet, wobei die Anwendung der Wertberichtigungsmethodik nach IFRS 9 gemäß generellen Weisung der Zentralorganisation erfolgt. Bei der Ermittlung des ECL sind Schätzungen und Annahmen erforderlich. Diese umfassen ratingbasierte Ausfallwahrscheinlichkeiten und Verlustquoten, die gegenwartsbezogene und zukunftsgerichtete Informationen sowie Stufentransfers berücksichtigen. Zur angemessenen Berücksichtigung der aktuell volatilen Wirtschaftslage, die durch die hohe Inflation und das signifikant gestiegene Zinsniveau geprägt ist, wurde das im Anhang erläuterte ECL-Modell im Geschäftsjahr 2022 angepasst.

Das Risiko für den Abschluss ergibt sich daraus, dass die Ermittlung der Wertberichtigungen in bedeutendem Ausmaß auf Annahmen und Schätzungen basiert, aus denen sich Ermessensspielräume und Schätzunsicherheiten in Bezug auf die Höhe der Wertberichtigungen ergeben.

Meine Vorgehensweise in der Prüfung

Ich habe den Prozess zur Vergabe und Überwachung von Kundenkrediten und zur Bildung von Risikovorsorgen durch Befragungen von Mitarbeitern in den zuständigen Abteilungen sowie durch Evaluierung der internen Richtlinien analysiert und beurteilt, ob diese geeignet sind, die Werthaltigkeit dieser Forderungen angemessen abzubilden. Ich habe die relevanten Schlüsselkontrollen erhoben, deren Ausgestaltung und Umsetzung beurteilt und in Stichproben auf ihre Wirksamkeit getestet. In diesem Zusammenhang wurden auch die Prozesse und implementierten Kontrollen zur Identifizierung von Kreditausfällen verursacht durch die Energiekrise und die COVID-19 Pandemie berücksichtigt.

In bewusst und zufällig ausgewählten Stichproben von Forderungen an Kunden habe ich untersucht, ob Indikatoren für Ausfälle vorliegen. Die Stichprobenauswahl erfolgte risikoorientiert, wobei auch Kunden aus von der COVID-19 Pandemie betroffenen Branchen und Kunden aus energieintensiven Branchen sowie aus Branchen, bei denen Engpässe in der Lieferkette anzunehmen waren, berücksichtigt wurden.

Im Bereich der Einzelwertberichtigungen bei signifikanten Forderungen habe ich Stichproben von Krediten untersucht, ob Ausfallereignisse vorliegen und ob in angemessener Höhe Einzelwertberichtigungen gebildet wurden. Im Falle von Ausfallereignissen von individuell signifikanten Forderungen wurden die Einschätzungen des Kreditinstituts zu Höhe und Zeitpunkt der künftigen Zahlungsströme und die getroffenen Annahmen auf ihre Angemessenheit hin untersucht.

Bei den pauschalen Einzelrisikovorsorgen, den Portfoliorisikovorsorgen sowie den gegenüber dem vorhergehenden Jahresabschluss angepassten Risikomodellen habe ich die Zuverlässigkeit der Verfahren und Modelle sowie der darin verwendeten Parameter kritisch dahingehend gewürdigt, ob diese geeignet sind, Vorsorgen in angemessener Höhe zu ermitteln.

Abschließend wurde beurteilt, ob die Angaben im Anhang zum Jahresabschluss zur Ermittlung von Wertberichtigungen für Kundenforderungen angemessen sind.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter und des Prüfungsausschusses für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und bankrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen, oder haben keine realistische Alternative dazu.

Der Prüfungsausschuss ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses der Gesellschaft.

Verantwortlichkeiten des Bankprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Meine Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der mein Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt.

Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit der EU-VO und mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, übe ich während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Ich identifiziere und beurteile die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, plane Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führe sie durch und erlange Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für mein Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Ich gewinne ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Ich beurteile die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängenden Angaben.
- Ich ziehe Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls ich die Schlussfolgerung ziehe, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, bin ich verpflichtet, in meinem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, mein Prüfungsurteil zu modifizieren. Ich ziehe meine Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum meines Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Ich beurteile die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

- Ich tausche mich mit dem Prüfungsausschuss unter anderem über den geplanten Umfang und die geplante zeitliche Einteilung der Abschlussprüfung sowie über bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel im internen Kontrollsystem, die ich während meiner Abschlussprüfung erkenne, aus.
- Ich bestimme von den Sachverhalten, über die ich mich mit dem Prüfungsausschuss ausgetauscht habe, diejenigen Sachverhalte, die am bedeutsamsten für die Prüfung des Jahresabschlusses des Geschäftsjahres waren und daher die besonders wichtigen Prüfungssachverhalte sind. Ich beschreibe diese Sachverhalte in meinem Bestätigungsvermerk, es sei denn, Gesetze oder andere Rechtsvorschriften schließen die öffentliche Angabe des Sachverhalts aus oder ich bestimme in äußerst seltenen Fällen, dass ein Sachverhalt nicht in meinem Bestätigungsvermerk mitgeteilt werden sollte, weil vernünftigerweise erwartet wird, dass die negativen Folgen einer solchen Mitteilung deren Vorteile für das öffentliche Interesse übersteigen würden.

Sonstige gesetzliche und andere rechtliche Anforderungen

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmens- und bankrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Ich habe meine Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach meiner Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Zusätzliche Angaben nach Artikel 10 der EU-VO

Der Österreichische Genossenschaftsverband // Schulze-Delitzsch als gesetzlich zuständige Prüfungseinrichtung hat mich als auftragsverantwortlichen Revisor mit der Durchführung der nach § 60 BWG und § 1 GenRevG gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2022 sowie des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2022 mit Beschluss vom 19. Mai 2022 beauftragt.

Ich bin seit dem Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 auftragsverantwortlicher Revisor.

Ich erkläre, dass das Prüfungsurteil im Abschnitt „Bericht zum Jahresabschluss“ mit dem zusätzlichen Bericht an den Prüfungsausschuss nach Artikel 11 der EU-VO in Einklang steht.

Ich erkläre, dass ich keine verbotenen Nichtprüfungsleistungen erbracht habe und dass ich bei der Durchführung der Abschlussprüfung meine Unabhängigkeit von der geprüften Gesellschaft gewahrt habe.

Wien, am 29. März 2023

qualifiziert elektronisch signiert:

	Unterzeichner	Mag. Peter Reisenbichler
	Datum/Zeit-UTC	2023-03-29T07:28:26+02:00
Prüfinformation	Signiert mit PrimeSign, einem Produkt der PrimeSign GmbH. Informationen zur Prüfung finden Sie unter http://www.signaturpruefung.gv.at	

Mag. Peter Reisenbichler

Eingetragener Revisor

Ö s t e r r e i c h i s c h e r
Genossenschaftsverband
/ / S c h u l z e - D e l i t z s c h



BERICHT

über die unabhängige Prüfung der Geldflussrechnungen und der
Eigenkapitalveränderungsrechnungen iZm VO (EU) 2019/980
zum 31. Dezember 2022 und zum 31. Dezember 2023

Volksbank Oberösterreich AG,

Wels

Prüfer: **Karl Prazak**

Inhaltsverzeichnis

1	Beauftragung und Durchführung	1
2	Vermerk des unabhängigen Prüfers zur Prüfung der Geldflussrechnung und der Eigenkapitalveränderungsrechnung	2
2.1	Prüfungsurteil	2
2.2	Grundlage für das Prüfungsurteil	2
2.3	Hervorhebung eines Sachverhalts	3
2.4	Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung	3
2.5	Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung	3

Anlagen

- Anlage 1 Kapitalflussrechnung für die Geschäftsjahre 2022 und 2023
- Anlage 2 Eigenkapitalveränderungsrechnung für die Geschäftsjahre 2022 und 2023
- Anlage 3 Allgemeine Auftragsbedingungen des Österreichischen Genossenschaftsverbandes
// Schulze-Delitzsch, Fassung vom 1. Juni 2018

1 Beauftragung und Durchführung

Der vom Österreichischen Genossenschaftsverband // Schulze-Delitzsch als gesetzlich und satzungsgemäß zuständiger Revisionsverband bestellte Revisor Karl Prazak hat bei der

Volksbank Oberösterreich AG,

Wels,

(im Folgenden kurz „Gesellschaft“ genannt) eine unabhängige Prüfung der Geldflussrechnung und der Eigenkapitalveränderungsrechnung iZm VO (EU) 2019/980 zum 31. Dezember 2022 und zum 31. Dezember 2023 durchgeführt.

Der Österreichische Genossenschaftsverband // Schulze-Delitzsch als zuständiger Revisionsverband wurde am 8. Juli 2024 von der Gesellschaft beauftragt, zusätzlich zur Jahresabschlussprüfung der Gesellschaft die unabhängige Prüfung der Geldflussrechnung und der Eigenkapitalveränderungsrechnung für die Geschäftsjahre 2022 und 2023 bei der Volksbank Oberösterreich AG durchzuführen. Die Geldflussrechnungen und die Eigenkapitalveränderungsrechnungen beziehen sich daher auftragsgemäß ausschließlich auf den jeweiligen Einzelabschluss der Volksbank Oberösterreich AG.

Die Delegierte Verordnung (EU) 2019/980 legt zur Ergänzung der EU-Prospekt-VO in diesem Zusammenhang fest, dass für die Angabe der geprüften historischen Finanzinformationen gemäß nationalen Rechnungslegungsstandards im einheitlichen Registrierungsformular nach Artikel 9 der EU-Prospekt-VO neben den gesetzlichen Bestandteilen des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang (enthält die Rechnungslegungsmethoden und die erläuternden Anmerkungen)) auch eine Geldflussrechnung und eine Eigenkapitalveränderungsrechnung als historische Finanzinformationen in den Prospekt aufzunehmen sind. Diese zusätzlichen Bestandteile sind nicht vom Umfang der Jahresabschlussprüfung bzw. Bankprüfung umfasst.

Wir wurden weder mit einer Prospektprüfung im Sinne des österreichischen Kapitalmarktgesetzes oder des österreichischen Börsengesetzes beauftragt, noch haben wir eine solche durchgeführt. Unser Bericht stellt daher keinen Kontrollvermerk im Sinne des § 7 Kapitalmarktgesetzes dar.

Die mit der Gesellschaft vereinbarten „Allgemeine Auftragsbedingungen (Erklärung zum Prüfungsauftrag) des Österreichischen Genossenschaftsverbandes // Schulze-Delitzsch“ gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Revisor, sondern auch gegenüber Dritten. Die Verantwortlichkeit und Haftung des Revisors gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten richtet sich nach § 10 GenRevG in Verbindung mit § 62a BWG und § 275 UGB.

2 Vermerk des unabhängigen Prüfers zur Prüfung der Geldflussrechnung und der Eigenkapitalveränderungsrechnung

2.1 Prüfungsurteil

Wir haben die Geldflussrechnung und die Eigenkapitalveränderungsrechnung der

Volksbank Oberösterreich AG,

Wels,

für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner 2022 bis zum 31. Dezember 2022 und vom 1. Jänner 2023 bis zum 31. Dezember 2023 geprüft. Die Geldflussrechnungen und die Eigenkapitalveränderungsrechnungen ergänzen die nach unternehmensrechtlichen Grundsätzen aufgestellten Jahresabschlüsse der Volksbank Oberösterreich AG für die zum 31. Dezember 2022 und zum 31. Dezember 2023 endenden Geschäftsjahre.

Nach unserer Beurteilung wurden die Geldflussrechnungen und die Eigenkapitalveränderungsrechnungen für die Geschäftsjahre vom 1. Jänner 2022 bis 31. Dezember 2022 und vom 1. Jänner 2023 bis zum 31. Dezember 2023 in allen wesentlichen Belangen in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den diesbezüglichen fachlichen Empfehlungen aufgestellt.

2.2 Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt "Verantwortlichkeiten des Prüfers" unseres Vermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmens- und berufsrechtlichen Vorschriften, und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns bis zum Datum des Vermerks des unabhängigen Prüfers erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Prüfer gegenüber der Gesellschaft und Dritten kommt § 10 GenRevG in Verbindung mit § 62a BWG und § 275 UGB zur Anwendung.

2.3 Hervorhebung eines Sachverhalts

Wir weisen darauf hin, dass die Prüfung der Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2022 und zum 31. Dezember 2023, die den Geldflussrechnungen und den Eigenkapitalveränderungsrechnungen zugrunde liegen, nicht Gegenstand dieser Prüfung sind, und verweisen dazu auf die vom Revisor Mag. Peter Reisenbichler gesondert erstatteten Bestätigungsvermerke.

2.4 Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für die Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung

Die gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft sind verantwortlich für die Aufstellung der Geldflussrechnung und der Eigenkapitalveränderungsrechnung und dafür, dass diese in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften aufgestellt wurden. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Erstellung des der Geldflussrechnung und der Eigenkapitalveränderungsrechnung zugrunde liegenden Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit – sofern einschlägig – anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

2.5 Verantwortlichkeiten des Prüfers für die Prüfung der Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung

Unser Ziel ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob die Geldflussrechnung und die Eigenkapitalveränderungsrechnung als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern sind und einen Vermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieser Geldflussrechnung und Eigenkapitalveränderungsrechnung getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Prüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsgemäßer Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Prüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahre eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern in der Geldflussrechnung und der Eigenkapitalveränderungsrechnung, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führe sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Prüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Vermerk auf die dazugehörigen Angaben in der Geldflussrechnung und der Eigenkapitalveränderungsrechnung aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerung auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Vermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

Wien, am 3. September 2024

qualifiziert elektronisch signiert:

Karl Prazak

Eingetragener Revisor

**Österreichischer
Genossenschaftsverband**
// S c h u l z e - D e l i t z s c h

Beschluss des Vorstandes:

Der Vorstand des Österreichischen Genossenschaftsverbandes // Schulze-Delitzsch hat den vorliegenden Bericht des Prüfers über die unabhängige Prüfung der Geldflussrechnung und der Eigenkapitalveränderungsrechnung iZm VO (EU) 2019/980 zum 31. Dezember 2022 und zum 31. Dezember 2023 der Volksbank Oberösterreich AG, Wels, zur Kenntnis genommen.

qualifiziert elektronisch signiert:

Ö s t e r r e i c h i s c h e r
Genossenschaftsverband
// S c h u l z e - D e l i t z s c h

Beilage I Kapitalflussrechnung für die Geschäftsjahre 2023, 2022

	2023 EUR	2022 EUR
Ergebnis vor Steuern (EGT)	31.719.829,60	15.760.925,46
im Jahresüberschuss enthaltene zahlungsunwirksame Posten		
+/- Abschreibungen auf Finanz- und Sachanlagen	2.207.166,36	2.316.317,26
+/- Zuschreibungen auf Finanz- und Sachanlagen	- 6.662.792,57	- 175.167,21
+/- Ergebnis aus der Veräußerung von Finanz- und Sachanlagen	8.832,75	- 720.564,55
+/- Abnahme/Zunahme von Rückstellungen	663.389,54	- 5.570.479,96
+/- Abnahme/Zunahme von Risikovorsorgen	5.230.632,76	4.978.395,94
- Zinsergebnis	- 58.110.463,79	- 38.917.291,90
- Dividenden	- 165.531,98	- 105.600,03
+/- sonstige Anpassungen	495.855,54	560.219,23
Summe der zahlungsunwirksamen Posten und sonstigen Anpassungen	-56.332.911	-37.634.171
Veränderung des Vermögens und der Verbindlichkeiten aus operativer Geschäftstätigkeit nach Korrektur um zahlungsunwirksame Bestandteile		
+/- Abnahme Forderungen an Kreditinstitute	- 5.290.537,58	5.398.262,40
+/- Abnahme Forderungen an Kunden	- 1.303.626,65	- 164.880.283,88
+/- Abnahme sonstige Aktiva	- 1.351.382,73	1.888.680,20
+/- Zunahme/Abnahme Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	- 136.243.332,17	210.903.114,48
+/- Zunahme/Abnahme Verbindlichkeiten gegenüber Kunden	99.473.552,10	- 63.440.029,38
+/- Zunahme/Abnahme Verbriefte Verbindlichkeiten	-	-
+/- Zunahme/Abnahme sonstige Passiva	- 49.580,72	- 1.769.795,07
+/- Zunahme/Abnahme Rückstellungen	- 524.886,91	- 341.566,88
gezahlte Steuern	- 380.488,00	- 861.094,00
erhaltene Steuern	25.213,10	- 1.835,38
erhaltene Zinsen	83.864.126,75	41.566.561,92
gezahlte Zinsen	- 20.433.102,69	- 2.551.546,54
erhaltene Dividende	165.531,98	105.600,03
Cash-flow aus operativer Geschäftstätigkeit	-6.661.595	4.142.822
Mittelzufluss aus der Veräußerung bzw. Tilgung von		
Wertpapieren	9.217.243,77	5.826.959,00
Anteile an verbundenen Unternehmen	-	20.000,00
Sachanlagen	2.767.462,75	2.090.864,00
sonstige Vermögensgegenstände	-	-
Mittelabfluss durch Investitionen in		
Wertpapieren	- 3.999.362,10	- 3.515.090,00
Beteiligungen	- 289.444,57	- 7.708.144,91
Sachanlagen	- 1.136.327,97	- 569.321,20
Cash-flow aus Investitionstätigkeit	6.559.572	-3.854.733
+ Einzahlungen Geschäftskapital		
- Auszahlungen Geschäftskapital	-	-
- Dividendenzahlungen	- 431.925,20	-
+ Einzahlungen aus der Begebung von Nachrangkapital		
- Auszahlungen aus der Begebung von Nachrangkapital	-	-
+ Einzahlung zur Tilgung von Anleihen	- 803.000,00	- 2.180.185,03
- Auszahlung zur Tilgung von Anleihen	-	-
Cash-flow aus Finanzierungstätigkeit	-1.234.925	-2.180.185
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Vorperiode	16.516.155,94	18.408.251,94
cash-flow aus operativer Geschäftstätigkeit	- 6.661.595,31	4.142.822,14
cash-flow aus Investitionstätigkeit	6.559.571,88	- 3.854.733,11
cash-flow aus Finanzierungstätigkeit	- 1.234.925,20	- 2.180.185,03
Zahlungsmittelbestand zum Ende der Periode	15.179.207,31	16.516.155,94

	Unterzeichner	Richard Ecker
	Datum/Zeit-UTC	02.09.2024 11:15:44
Prüfinformation	Rechtskräftig signiert mit PrimeSign, einem Produkt der PrimeSign GmbH. Informationen zur Prüfung finden Sie unter http://www.signaturpruefung.gv.at	

	Unterzeichner	Andreas Pirkelbauer
	Datum/Zeit-UTC	02.09.2024 11:23:57
Prüfinformation	Rechtskräftig signiert mit PrimeSign, einem Produkt der PrimeSign GmbH. Informationen zur Prüfung finden Sie unter http://www.signaturpruefung.gv.at	

Beilage II Eigenkapitalveränderungsrechnung 2022

Eigenkapitalveränderung	Stand 1.1.2022	Umgliederung Anfangsbestand	Zugänge (+)	Abgänge (-)	Umbuchungen (+/-)	Ausschüttungen (-)	Stand 31.12.2022
Fond für allgemeine Bankrisiken	50.600.000,00		12.100.000,00				62.700.000,00
Gezeichnetes Kapital	22.287.760,00						22.287.760,00
Kapitalrücklagen	76.357.635,14						76.357.635,14
Gewinnrücklagen	4.092.703,71				769.740,01		4.862.443,72
Hafrücklagen	35.067.681,21						35.067.681,21
Gewinnvortrag	-	769.740,01			- 769.740,01		-
Jahresgewinn	769.740,01	- 769.740,01	569.932,79				569.932,79
Eigenkapital Gesamt	189.175.520,07	-	12.669.932,79	-	-	-	201.845.452,86

	Unterzeichner	Richard Ecker
	Datum/Zeit-UTC	02.09.2024 11:18:46
Prüfinformation	Rechtskräftig signiert mit PrimeSign, einem Produkt der PrimeSign GmbH. Informationen zur Prüfung finden Sie unter http://www.signaturpruefung.gv.at	

	Unterzeichner	Andreas Pirkelbauer
	Datum/Zeit-UTC	02.09.2024 11:24:43
Prüfinformation	Rechtskräftig signiert mit PrimeSign, einem Produkt der PrimeSign GmbH. Informationen zur Prüfung finden Sie unter http://www.signaturpruefung.gv.at	

Beilage II Eigenkapitalveränderungsrechnung 2023

Eigenkapitalveränderung	Stand 1.1.2023	Umgliederung Anfangsbestand	Zugänge (+)	Abgänge (-)	Umbuchungen (+/-)	Ausschüttungen (-)	Stand 31.12.2023
Fond für allgemeine Bankrisiken	62.700.000,00						62.700.000,00
Gezeichnetes Kapital	22.287.760,00						22.287.760,00
Kapitalrücklagen	76.357.635,14						76.357.635,14
Gewinnrücklagen	4.862.443,72		24.700.000,00		124.177,59		29.686.621,31
Hafrücklagen	35.067.681,21						35.067.681,21
Gewinnvortrag	-	569.932,79			- 124.177,59	- 431.925,20	13.830,00
Jahresgewinn	569.932,79	- 569.932,79	1.018.669,77				1.018.669,77
Eigenkapital Gesamt	201.845.452,86	-	25.718.669,77	-	-	- 431.925,20	227.132.197,43

	Unterzeichner	Richard Ecker
	Datum/Zeit-UTC	02.09.2024 11:20:21
Prüfinformation	Rechtskräftig signiert mit PrimeSign, einem Produkt der PrimeSign GmbH. Informationen zur Prüfung finden Sie unter http://www.signaturpruefung.gv.at	

	Unterzeichner	Andreas Pirkelbauer
	Datum/Zeit-UTC	02.09.2024 11:25:35
Prüfinformation	Rechtskräftig signiert mit PrimeSign, einem Produkt der PrimeSign GmbH. Informationen zur Prüfung finden Sie unter http://www.signaturpruefung.gv.at	

**Allgemeine Auftragsbedingungen (AAB) des
Österreichischen Genossenschaftsverbandes // Schulze-Delitzsch
Bereich Revision
Fassung vom 1. Juni 2018
(Version gültig ab 1. Mai 2024)**

1. Präambel

- (1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen (AAB) gelten für alle Mitglieder des Österreichischen Genossenschaftsverbandes // Schulze-Delitzsch, im Folgenden kurz ÖGV genannt, und sind sinngemäß auch auf alle Handlungen der vom ÖGV beauftragten Revisoren, Sachverständigen und sonstigen Dritten anzuwenden („Beauftragte“).
- (2) Für alle Teile dieser Auftragsbedingungen gilt, dass der Beauftragte verpflichtet ist, bei der Erfüllung der vereinbarten Leistung nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung vorzugehen. Er ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages hierfür geeigneter Mitarbeiter zu bedienen.
- (3) Für alle Teile dieser Auftragsbedingungen gilt weiters, dass ausländisches Recht vom Beauftragten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen ist.
- (4) Für alle Teile dieser Auftragsbedingungen gilt schließlich, dass, falls einzelne Bestimmungen unwirksam sein sollten, dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.
- (5) Die im Betrieb des Beauftragten erstellten Arbeiten können nach Wahl des Beauftragten entweder mit oder ohne elektronische Datenverarbeitung erstellt werden. Für den Fall des Einsatzes elektronischer Datenverarbeitung ist der Auftraggeber, nicht der Beauftragte, verpflichtet, die nach dem Datenschutzgesetz notwendigen Registrierungen oder Verständigungen vorzunehmen.

2. Geltungsbereich

- (1) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen gelten für alle Prüfungen mit und ohne Bestätigungsvermerk von Genossenschaften und Unternehmen in anderer Rechtsform, die dem ÖGV als Mitglieder angehören, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Werden im Einzelfall ausnahmsweise vertragliche Beziehungen auch zwischen dem Beauftragten und Dritten begründet, so gelten auch gegenüber solchen Dritten die nachstehenden Bestimmungen, soweit sie anwendbar sind, insbesondere Punkt 9.

3. Gegenstand und Umfang

- (1) Gegenstand der Prüfung ist die zu erbringende Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg.
- (2) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus dem Gesetz und der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Beauftragten. Gegenstand und Umfang der gesetzlichen Prüfung von Genossenschaften, Unternehmen in anderer Rechtsform und Beteiligungsunternehmen ergeben sich aus § 1 GenRevG, aus §§ 268 ff UGB und bei Kreditinstituten ergänzend aus § 60 ff BWG.
- (3) Zweck der Prüfung ist in der Regel nicht die Vornahme von Einzeluntersuchungen zur Aufdeckung von unerlaubten Handlungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten, es sei denn, dass sich bei der Durchführung der Prüfung dazu Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. Zweck der Prüfung sind in der Regel auch nicht Einzeluntersuchungen hinsichtlich der Einhaltung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften wie z.B. des Arbeits-, Lebensmittel-, Wettbewerbs-, Verwertungsgesellschaften- oder Umweltschutzrechts.
- (4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.
- (5) Vorstehende Absätze gelten - ausgenommen Abs. 1 - nicht bei Sachverständigentätigkeit.
- (6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Beauftragten zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.
- (7) Der Beauftragte ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Beauftragten auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage. Der Beauftragte verrechnet die daraus resultierenden Nebenkosten zusätzlich. Zu diesen verrechenbaren Nebenkosten zählen auch Personal- und Sachaufwendungen (z.B. für die Erstellung von Berichten oder Gutachten) und belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen, Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.
- (8) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Beauftragte nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.
- (9) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Beauftragten im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

4. Aufklärungspflicht

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Beauftragten auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen rechtzeitig vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beauftragten bekannt werden. Darunter fallen auch Geschäftsbeziehungen zu nahestehenden Personen und Genossenschaften/Gesellschaften sowie Verdachtsmomente betreffend möglicher doloser Handlungen.
- (2) Der Auftraggeber hat dem Beauftragten die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich in der vom Beauftragten vorgegebenen Form (berufsübliches Formular) zu bestätigen.
- (3) Der Auftraggeber hat dem Beauftragten jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Beauftragte darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellungen an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

5. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit des Beauftragten und der ihm zugeteilten Prüfer gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung eines Mitarbeiters des ÖGV und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, bereits bei einem Abwerberversuch, aber auch in den Fällen einer erfolgreichen Abwerbung und Anstellung eines Mitarbeiters des ÖGV, eine nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegende Konventionalstrafe in der Höhe des 12-fachen letzten Bruttomonatsentgelts des betroffenen Mitarbeiters beim ÖGV an den Beauftragten zu bezahlen.

6. Berichterstattung und mündliche Auskünfte sowie Kommunikation

- (1) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.
- (2) Gibt der Beauftragte über die Ergebnisse seiner Tätigkeit eine schriftliche Äußerung ab, so haftet er für mündliche Erklärungen über diese Ergebnisse nicht. Für schriftlich nicht bestätigte Erklärungen und Auskünfte von am Auftrag mitwirkenden Prüfern und sonstigen Mitarbeitern haftet der Berufsberechtigte nicht.
- (3) Alle Auskünfte und Stellungnahmen vom Beauftragten sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen oder schriftlich bestätigt werden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten nur solche, bei denen eine firmenmäßige Unterfertigung oder zumindest die Unterfertigung durch den Beauftragten und einen Vorstand des ÖGV erfolgt. Schriftliche Auskünfte und Stellungnahmen, die im Rahmen von Abschlussprüfungen erteilt werden, gelten auch dann verbindlich, wenn sie von zwei mit der Prüfung beauftragten Revisoren des ÖGV unterfertigt wurden. Als schriftliche Stellungnahmen gelten keinesfalls Auskünfte auf elektronischem Wege, insbesondere auch nicht per E-Mail.

7. Weitergabe von schriftlichen Darstellungen

- (1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Beauftragten erstellten schriftlichen Berichte, Gutachten und Stellungnahmen nur für Auftragszwecke verwendet werden, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt oder aus gesetzlichen Bestimmungen die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher Berichte, Gutachten und Stellungnahmen des Beauftragten an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Beauftragten.
- (2) Die Verwendung schriftlicher Darstellungen des Beauftragten zu Werbezwecken ist unzulässig; im Übrigen wird auf die Bestimmungen des Punktes 13 verwiesen.
- (3) Dem Beauftragten verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Beauftragten vorbehalten.

8. Mängelbeseitigung

- (1) Der Beauftragte ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner beruflichen schriftlichen als auch mündlichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hievon unverzüglich zu verständigen.
- (2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung dieser Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Beauftragten zu vertreten sind.

9. Haftung

- (1) Der Beauftragte haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzungen der übernommenen Verpflichtungen, soweit in gesetzlichen Sondervorschriften nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht des Beauftragten auf den Betrag von EUR 350.000 pro Schadensfall begrenzt, soweit in gesetzlichen Sondervorschriften nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Gelten für die Tätigkeit des Beauftragten die Bestimmungen des § 10 (2) GenRevG, treten diese Bestimmungen an die Stelle der Absätze 1 und 2 (Revision nach dem GenRevG).

- (4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten, nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, soweit nicht in sonstigen gesetzlichen Bestimmungen andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.
- (5) Gilt für Tätigkeiten § 275 UGB kraft zwingenden Rechtes, so gelten die Haftungsnormen des § 275 UGB, insoweit sie zwingenden Rechtes sind, und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (6) Die Haftungsbestimmungen des § 275 UGB gelten auch für alle freiwilligen Abschlussprüfungen, und zwar auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind, und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.
- (7) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.
- (8) Als einzelner Schadensfall ist auch bei anderen Tätigkeiten die Summe der Schadenersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten zu verstehen, die sich aus ein und demselben Verstoß ergeben. Hierbei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen.

Als einzelner Schadensfall gelten ferner auch alle Verstöße, die bei einer Prüfung oder bei einer sonstigen Leistung (fachlich als einheitliche Leistung zu wertende abgrenzbare berufliche Tätigkeit) von einer Person oder von mehreren Personen begangen worden sind.
- (9) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt und der Auftraggeber hievon benachrichtigt, so gelten nach Gesetz und den Bedingungen des Dritten entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Beauftragte haftet nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten. Eine Haftung des Beauftragten dem Dritten gegenüber wird dadurch nicht begründet.
- (10) Eine Haftung des Beauftragten einem Dritten gegenüber wird bei Weitergabe beruflicher schriftlicher als auch mündlicher Äußerungen durch den Auftraggeber ohne Zustimmung oder Kenntnis des Beauftragten nicht begründet.
- (11) Die vorstehenden Bestimmungen gelten nicht nur im Verhältnis zum Auftraggeber, sondern auch gegenüber Dritten, soweit ihnen der Beauftragte ausnahmsweise doch für seine Tätigkeit haften sollte. Ein Dritter kann jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Beauftragten und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Beauftragten an diese Dritte schad- und klaglos halten.

10. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Beauftragte und die für ihn tätigen Personen sind verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegenstehen oder soweit der Beauftragte oder der ÖGV nicht zur Weitergabe solcher Informationen befugt ist.
- (2) Der Beauftragte darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hiezu besteht.
- (3) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Beauftragten oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Beauftragten (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Beauftragten) notwendig ist, ist der Beauftragte von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.
- (4) Der Beauftragte ist befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.
- (5) Der Beauftragte ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogener Daten. Der Beauftragte ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Beauftragten überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung vom Beauftragten verwahrt oder vernichtet. Der Beauftragte ist berechtigt diese aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.
- (6) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 10 (1) GenRevG, § 6 DSGVO und § 38 BWG.

11. Honorar

- (1) Das Honorar richtet sich nach dem angefallenen Zeitaufwand unter Heranziehung der mittels Rundschreiben idGF bekannt gegebenen Stundensätze.
- (2) Der ÖGV ist berechtigt, Vorschüsse auf das Honorar zu verlangen. Er kann hierbei seine Tätigkeit oder deren Fortsetzung von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen.
- (3) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB wird verzichtet.

12. Aufbewahren von Unterlagen

- (1) Der ÖGV bewahrt die im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfung und Erledigung sonstiger Aufträge ihm übergebenen und von ihm selbst angefertigten Unterlagen zumindest gemäß den gesetzlich erforderlichen Aufbewahrungsfristen – generell sieben Jahre - und im Übrigen darüber hinaus so lange auf, wie im Zusammenhang mit Prüfungstätigkeiten Ansprüche gegen den Revisionsverband oder gegen Organe eines Klienten oder andere Personen gestellt werden können und der Abschlussprüfer als Auskunftsperson in Anspruch genommen werden kann.
- (2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Beauftragten erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen.

13. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

- (1) Bei Abschlussprüfungen, die mit dem Ziel der Erteilung eines förmlichen Bestätigungsvermerkes durchgeführt werden (wie z.B. §§ 268ff UGB), erstreckt sich der Auftrag, soweit nicht anderweitige schriftliche Vereinbarungen getroffen worden sind, nicht auf die Prüfung der Frage, ob die Vorschriften des Steuerrechts oder Sondervorschriften, wie z.B. die Vorschriften des Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs- und Devisenrechts, eingehalten sind. Die Abschlussprüfung erstreckt sich auch nicht auf die Prüfung der Führung der Geschäfte hinsichtlich Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit, da diese Bereiche im Rahmen der Gebarungsprüfung abgedeckt werden. Im Rahmen der Abschlussprüfung besteht auch keine Verpflichtung zur Aufdeckung von Buchfälschungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten.
- (2) Bei Abschlussprüfungen ist der Jahresabschluss, wenn ihm der uneingeschränkte oder eingeschränkte Bestätigungsvermerk beigesetzt werden kann, mit jenem Bestätigungsvermerk zu versehen, der der betreffenden Unternehmensform entspricht.
- (3) Wird ein Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk des Prüfers veröffentlicht, so darf dies nur in der vom Prüfer bestätigten oder in einer von ihm ausdrücklich zugelassenen anderen Form erfolgen.
- (4) Eine nachträgliche Änderung oder Kürzung des geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschlusses oder Lageberichts bedarf, auch wenn eine Veröffentlichung nicht stattfindet, der schriftlichen Einwilligung des Beauftragten. Wurde ein Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durchgeführte Prüfung nur mit schriftlicher Einwilligung des Beauftragten in dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (5) Widerruft der Prüfer den Bestätigungsvermerk, so darf dieser nicht weiterverwendet werden. Wurde der Jahresabschluss mit dem Bestätigungsvermerk veröffentlicht, so ist auch der Widerruf in gleicher Weise zu veröffentlichen.
- (6) Für sonstige gesetzliche und freiwillige Abschlussprüfungen sowie für andere Prüfungen gelten die obigen Grundsätze sinngemäß.

14. Kommunikation mittels elektronischer Datenübertragung

- (1) Bei elektronischer Übermittlung von Informationen und Daten können Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen werden. Der Beauftragte und seine Mitarbeiter haften nicht für Schäden, die durch die elektronische Übermittlung verursacht werden. Die elektronische Übermittlung (inkl. Internet/E-Mail) erfolgt ausschließlich auf Gefahr der Auftraggeber. Der Auftraggeber ist sich bewusst, dass bei der Nutzung des Internet die Geheimhaltung nicht gesichert ist. Weiters sind Änderungen oder Ergänzungen zu Dokumenten, die durch den Beauftragten übermittelt werden, nur mit ausdrücklicher Zustimmung zulässig.
- (2) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Beauftragte elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (z.B. via E-Mail) auch in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Beauftragte, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.
- (3) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Beauftragten und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon, insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen elektronischen Kommunikationsmitteln, nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Beauftragten nur dann als zugegangen, wenn sie auch schriftlich zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Beauftragten gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb des ÖGV gilt nicht als Übergabe. Schriftstücke, die den mit der Prüfung beauftragten Revisoren des ÖGV im Zuge der Prüfung außerhalb des ÖGV übergeben werden, gelten nur dann als übermittelt, wenn sie im Zusammenhang mit der Prüfung stehen.

15. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Beauftragten.
- (3) Gerichtsstand ist - mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung - das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

